This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 860,629

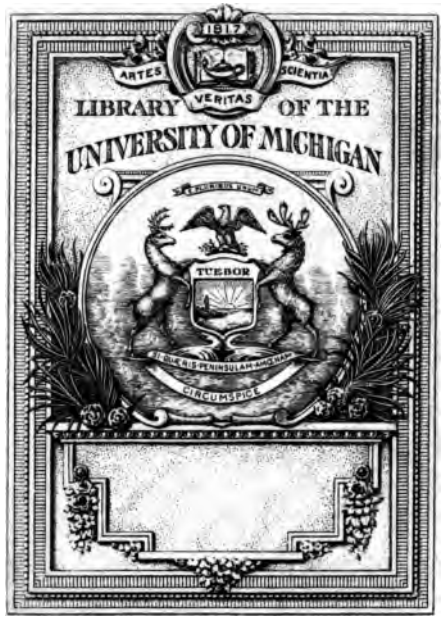

Gift of the Heirs of
William H. Wait, Ph.D.

Triennium philologicum

oder

Grundzüge der philologischen Wissenschaften,

für Jünger der Philologie

zur Wiederholung und Selbstprüfung

bearbeitet von

Wilhelm Freund.

IV. Semester-Abtheilung.

Zweite verbesserte Auflage.

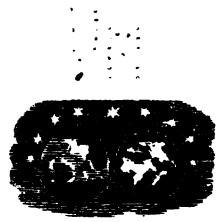

Leipzig,

Verlag von Wilhelm Violet.

1882.

gift
Heirs of
W. H. Wait
v. VI. 41

Inhalt.

			Seite
XXIV.	Abschnitt.	Geographie, Chorographie und Topographie des römischen Staates	1
XXV.	—	Chronologie der Römer	59
XXVI.	—	Politische Geschichte der Römer	70
XXVII.	—	Staatsalterthümer der Römer	100
XXVIII.	—	Privatalterthümer der Römer	250
XXIX.	—	Religionsalterthümer der Römer	293
XXX.	—	Römische Mythologie	320
XXXI.	Anhang.	A) 203 Fragen zur Wiederholung	330
		B) 109 Themata zur schriftlichen Bearbeitung . . .	335

XXIV. Abschnitt. Geographie, Chorographie und Topographie des römischen Staates.

Konr. Mannert, Geographie der Griechen und Römer aus ihren Schriften dargestellt. 10 Thle. in 14 Bdn. (Nürnb. u. Leipzig, zuerst 1788—1825).

Fr. Aug. Ukert, Geographie der Griechen und Römer von den frühesten Zeiten bis auf Ptolemäus bearbeitet. 3 Thle. in 6 Bdn. (Weimar 1816—46).

Alb. Forbiger, Handbuch der alten Geographie aus den Quellen bearbeitet. 3 Bde. (Leipzig 1842—48).

H. Kiepert, Handbuch der alten Geographie (Bert. 1877),

Dictionary of Greek and Roman Geography edited by William Smith, illustrated by numerous engravings on wood (2 voll., Lond. 1854 and 57).

B. G. Niebuhr, Vorträge über alte Länder- und Völkerkunde, herausgeg. von M. Isler (Berl. 1851).

D'Anville, Atlas antiquus, in 12 Blättern (Paris 1768), grundlegend für alle späteren Leistungen.

H. Kiepert, Atlas antiquus, 12 Karten zur alten Geschichte (zuerst 1859, neue Ausgabe 1876). — Dessen historisch-geographischer Atlas der alten Welt, zum Schulgebrauch bearbeitet (15. Aufl., 1864).

Aug. Boeckh, Encyclopädie der philog. Wissenschaften, S. 334 f.

§. 1. Der römische Staat in seiner weitesten Ausdehnung im zweiten christlichen Jahrhundert breitete sich über die drei Erdtheile des Alterthums von Hispanien und Mauretanien im äussersten Westen bis an den Euphrat im äussersten Osten aus. Appian (um 150 n. Chr., s. II. Abth. S. 186) beschreibt den Umfang des römischen Reiches jener Zeit (I, 1 ff.) folgendermassen: Die nördliche Grenze macht im grossen Weltmeere Britannien, welches fast ganz den Römern unterworfen ist. Im Süden sind ihnen alle Länder am Mittelmeere unterthan, Mauretanien, Carthago, Numidien, Cyrenaica, Marmarica, Libya, Aegyptus. Oestlich am Mittelmeere Arabia Petraea, Palaestina, Syrien und Phoenice.

Nördlich von Phönicien zwischen diesem Lande und Syrien in den Thälern des Libanon und Antilibanon nach Palmyrene zu liegt Coelesyrien und die Wüste von Palmyra bis zum Euphrat. Dann stösst an Syrien Cilicien, Cappadocien, dann Klein-Armenien und die pontischen Völkerschaften. Auf der kleinasiatischen Halbinsel, gebildet im Norden vom Portus Euxinus, Propontis und Hellespont, im Süden vom pamphylischen und ägyptischen Meere, wohnen im Süden Pamphylier und Lycier, im Westen Carier und Ionier, im Norden die Mysier, Bithynier, Phrygier und Galater, im Innern des Landes die Pisidier und Lydier. An der nördlichen Seite des Mittelmeeres wohnen nördlich vom ägäischen Meere Thracier und Mösier. An das ägäische Meer stossen ferner die Länder Macedonien, Thessalien und ganz Griechenland; dann folgt westlich das ionische und adriatische Meer und an diesem Illyrien und tiefer im Innern Pannonien. Zwischen diesem Meere (mare superum) und dem tyrrenischen liegt Italien, welches nördlich an die Stämme der Kelten grenzt, die vom Mittelmeere bis zum nördlichen Ocean und dem Rhein wohnen. Westlich von diesen folgt Iberien, begrenzt vom nördlichen und westlichen Meere an den Säulen des Herakles. Dies sind die Seegrenzen. Im Innern des Landes geht die Grenze im innern Afrika bis zum östlichen Aethiopien. An Asien macht die östliche Grenze der Euphrat; die nordöstliche das Gebirg Caucasus, Gross-Armenien und Colchis. In Europa wird das römische Gebiet begrenzt durch den Rhein und den Ister (Donau); doch sind jenseits des erstern noch einige Kelten und jenseits der Donau noch einige Geten (Dacier) den Römern unterworfen. Ausserdem gehören den Römern alle Inseln der erwähnten Meere, und im nördlichen Weltmeere der grössere Theil von Britannien. —

Wir geben in Nachfolgendem eine gedrängte Uebersicht der einzelnen Gebiete des römischen Reiches nach seiner weitesten Ausdehnung in Europa, Asien und Afrika.

---

§. 2.

A. In Europa.

1) Italien.

Italia (osk. víteliu, 'Rinderland', 'Weideland', Momms. unterit. Dial. S. 260; vgl. Curtius Etymol. S. 197), in ältester Zeit der Name der Südwestspitze der Halbinsel, des Landes der Bruttier

(nach Niebuhr's Vermuthung, Röm. Gesch. I. S. 17, des alten Wohnsitzes der Oenotrer), wurde schon von Polybius 2, 14 als geographische Bezeichnung der ganzen Halbinsel bis an die Alpen angewandt, obgleich in staatsrechtlicher Beziehung bis zum Jahre 43 v. Chr. nach Westen die Macra, nach Osten der Rubico die Nordgrenze Italiens bildete.

Das Land zerfällt in drei Haupttheile: **a.** Ober-, **b.** Mittel- und **c.** Unteritalien.

a. Oberitalien, Italia superior, das von den Alpen bis an die Flüsse Macra und Rubico reichte, umfasste die 5 Landschaften: 1) Liguria; — 2) Gallia cisalpina; — 3) Venetia; — 4) Carnia; — 5) Istria.

1) Liguria, das nordwestliche Küstengebiet Italiens, im Westen vom Flüsschen Varus und den Seealpen (Alpes Maritimae), im Norden vom Padus, im Osten und Südosten von Gallia cisalpina und dem Flüsschen Macra, im S. vom Mare Ligusticum begrenzt, die 9. Region in der augusteischen Eintheilung Italiens bildend und etwa 210 röm. Milien einnehmend. = Gebirg: die Anfänge des Apenninus längs der Südküste. = Flüsse: Varus — Padus mit den Nebenflüssen Tanărus und Trebia — Macra. = Städte: Nicaea (Nizza) — Genua (Genova) — Pollentia — Alba Pompeia — Asta — Dertôna.

2) Gallia cisalpina, auch Gallia citerior oder Gallia togata gen. (im Gegensatze von Gallia transalpina od. Gallia ulterior), bei den Griechen *ἡ τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν Κελτῶν χώρα* Polyb. 2, 13), *Κελτικὴ ἡ ἐντὸς Ἄλπεων* (Plut. Caes. 21), *ἡ κάτω Γαλατία* (id. Aemil. Paul. 9), die grosse Ebene auf beiden Seiten des Padus, der die Landschaft in die nach ihm benannten zwei Hälften Gallia cispadana und Gallia transpadana theilt. Die Grenzen der Landschaft waren: im Osten Venetia (s. im Folg.) und das adriatische Meer (Mare Adriaticum s. superum), im Süden Etrurien und Umbrien nebst dem Grenzflusse Rubico, im Westen Ligurien und Gallia Narbonenis, im Norden Rätien. = Flüsse: Padus mit den Nebenflüssen: auf dem linken Ufer Ticînus (Ticino), Addua (Adda), Mincius (Mincio); — auf dem rechten Ufer: Trebia (Trebbia). — Nächst dem Padus war der Hauptfluss Athesis (Adige, Etsch). = Seen: Lacus Verbanus (Lago Maggiore) — Lacus Larius (Lago die Como) — Lacus Benâcus (Lago di Garda). = Städte: *α*) in Gallia transpadana (in der Richtung von W. nach O.): Augusta Taurinorum (Torino, Turin) — Augusta Praetoria (Aosta)

— Eporedia (Ivrea) — Vercellae (Vercelli) — Ticinum (im Mittelalter Papia, jetzt Pavia) — Mediolanum (Milano, Mailand) — Comum (Como) — Laus Pompeii (Lodi Vecchio, westl. von Lodi) — Brixia (Brescia) — Cremôna — Mantua (Mantova), in dessen Nähe das Dorf Andes (Pietole), Vergil's Geburtsort — Verona. — β) in Gallia cispadana: Clastidium (Casteggio) — Placentia (Piacenza) — Parma — Mutĭna (Modĕna) — Bonônia (Bologna) — Forum Cornelii (Imola) — Faventia (Faenza) — Ravenna — Forum Livii (Forli) — Caesêna (Cesena).

3) Venetia, in späterer Zeit auch im pl. Venetiae (griech. *Οὐενετία*, Ptol. 3, 1, 25; 30), östlich von Gallia cisalpina, zu welchem es bisweilen gerechnet wurde. Seine Grenzen waren im N. die Alpes Venetae und die südlichsten Abhänge der Alpes Carnicae, die es von Raetia und Carnia trennten; im O. der Fl. Timâvus, der es von Istria schied, im Süden das adriatische Meer, im W. der Fl. Athesis, der es vom eigentl. Gallia cisalpina trennte. = Flüsse: Athesis — Medoacus — Plavis (Piave) — Tilaventus — Timavus. = Städte (in der Richtung von S. nach N.): Atria od. Adria (Hadr.) — Ateste (Este) —. Fons Aponi od. Aponus (Abano) — Patavium (Padova, Padua) — Vicentia oder Vicetia (Vicenza) — Tarvisium (Treviso) — Altinum (Altino) = Opitergium (Oderzo) — Concordia — Aquileia.

4) Carnia (später Carniola, das heutige Herzogth. Krain), kleines Gebirgsland, von den Alpes Carnicae durchzogen, grenzte im N. an Noricum, im O. an Pannonien, im S. an Venetia und Istria, im W. an Raetia. = Städte: Julium Carnicum (noch j. Julia) — Forum Julii (j. viell. Zuglio).

5) Istria od. Histria, eine weit ins adriatische Meer hineinreichende Halbinsel, früher zu Illyrien gehörig, erst seit der augusteischen Zeit als ein Theil der 10. Region zu Oberitalien gerechnet, im N. von Carnia, im O. von Pannonia, im S. und W. vom adriatischen Meere begrenzt. = Flüsse: Timavus — Formio — Arsia. = Städte: Tergeste od. Tergestum (Trieste, Triest) an dem nach ihr benannten Sinus Tergestînus — Parentium (Parenzo) — Pola an dem nach ihr benannten Sinus Polaticus, unweit des Promontorium Polaticum, der Südspitze der Halbinsel.

b. Mittelitalien, auch Italia propria genannt, (beide Bezeichnungen finden sich jedoch bei den Alten nicht) umfasste den mitttlern Theil der Halbinsel zwischen den Flüssen Macra und Rubico im Norden und Silaris (auf der West-) und Frento (auf

der Ostseite) im Süden, und zerfiel in die 6 Landschaften: 1) Etruria; — 2) Umbria; — 3) Picênum; — 4) Samnium; — 5) Latium; — 6) Campania.

W. Abeken, Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft, nach seinen Denkmalen dargestellt (Stuttg. u. Tübing. 1843).

1) Etruria od. Tuscia (griech. *Τυρρηνία*), im N. vom Apenninus, der es von Ligurien und Gallia cisalpina trennt, im O. von Umbrien und Samnium, im S. von Latium, im W. vom tuskischen od. tyrrhenischen Meere (Mare inferum) begrenzt. = Gebirge: Apenninus — Mons Argentarius (Monte Argentaro) an der Westküste in der Nähe von Cosa — Mons Ciminius od. Ciminus (Monte Cimino), südlich vom Vorigen, bei Tarquinii — Mons Soracte (Monte di S. Oreste), südöstl. vom Vorigen, nicht weit von der Südgrenze Etruriens (nur 5 Meilen nördl. von Rom). = Vorgebirge: Promont. Lunae — Promont. Populonium — Promont. Polaticum. = Flüsse: Macra — Tiberis mit den Nebenflüssen Clanis und Cremera — die ins tyrrhenische Meer mündenden Küstenflüsse Auser, Arnus, Umbro, Albinia, Marta. = Seen: Lacus Trasimenus, Vulsiniensis, Ciminius, Vadimonius und Sabatinus. = Städte: *α*) Die 12 Städte des etruskischen Bundes: Veii an der Cremera, die bedeutendste und mächtigste Stadt Etruriens — Pisae (noch jetzt Pisa) eine der ältesten Städte des Landes, am Arnus — Arretium (Arezzo) am Fusse des Apenninus, in der Nähe der Quellen des Arnus — Cortôna, südlich von der Vorigen, am Clanis, nicht weit von dessen Quellen — Clusium (Chiusi), früher Camers od. Camars, am Clanis, südwestlich vom trasimenischen See — Perusia (Perugia), nordöstl. von der Vorigen, nahe an der Grenze von Umbrien — Volsinii (Volsena), eine der bedeutendsten Städte des alten Etruriens, südwestlich von Perusia — Tarquinii, sehr alte Stadt, am linken Ufer der Marta — Caere, früher Agylla (jetzt das Dorf Cerveteri od. Cervetro bei Ceri), altpelasgische Stadt, eine der wichtigsten Städte des etruskischen Bundes — Falerii, ebenfalls uralte pelasgische Stadt (jetzt Ruinen bei Cività Castellana), östlich von Tarquinii und nördlich von Veii — Volaterrae (Volterra) im westlichen Theile des Landes, südöstlich von Pisae — Vetulonia, südwestlich von der Vorigen. — *β*) Die bedeutendsten unter den übrigen Städten Etruriens waren: Luna, die nordwestlichste Stadt des Landes — Luca (jetzt Lucca) — Florentia (Firenze, Florenz) — Populonia (jetzt Ruinen bei Piom-

bino), auf der Höhe des nach ihr genannten Vorgebirgs — Cosa, Küstenstadt mit bedeutendem Hafen (Portus Cosanus oder Portus Herculis, daher noch jetzt Porto d'Ercole). — Zu Etrurien gehörten noch die Inseln des tyrrhenischen Meeres: Ilva (bei den Griechen gewöhnlich *Αἰθάλη* od. *Αἰθαλία*, j. Elba), südwestlich vom Vorgebirg Populonium, 10 Milien von der Meeresküste entfernt. — Caprasia od. Capraria (Capraja), zwischen Promont. Populonium und der Nordspitze von Corsica.

2) Umbria (griech. *ἡ Ὀμβρική*), im Osten vom adriatischen Meer und Picenum, im Süden vom Sabinerlande und Etrurien, im Westen von Etrurien, im Norden von Gallia cisalpina begrenzt. = Gebirg: Apenninus, der die Landschaft der ganzen Länge nach von Norden nach Süden durchzieht. = Flüsse: Tiberis mit den Nebenflüssen Tinea, Clasis, Clitumnus und Nar — die Küstenflüsse Rubico (j. Pisatello), Metaurus und Aesis. = Städte: Längs der Küste (in der Richtung von N. nach S.): Arimĭnum (Rimini) — Pisaurum (Pesaro) — Fanum Fortunae (Fano) — Sena (auch Sena Gallica und Senagallia, woraus der heutige Name Sinigaglia). — Im Innern des Landes (in derselben Richtung): Sarsĭna, uralte Standt an der Nordgrenze — Urbinum Hortense (Urbino), südöstl. von der Vorigen — Tifernum — Sentinum (j. Ruinen Sentina bei Sassoferato), nahe am Aesisflusse — Iguvium (Gubbio od. Eugubio) — Nuceria (Nocera) — Camerînum od. Camarînum (Camerino), früher Camers gen., nicht weit von der picenischen Grenze — Mevania (Bevagna), uralte und befestigte Stadt, am Zusammenflusse des Clitumnus und der Tinea — Tuder (Todi), im Südwesten der Landschaft, unweit des Tiberis und der etrurischen Grenze — Spolêtium (Spoleto), südöstl. von der Vorigen, an der Via Flaminia — Ameria (j. Amelia), altes Municipium, südwestl. von der Vorigen — Interamna (Terni), östl. von der Vorigen, zwischen dem Fl. Nar und einem aus diesem abgeleiteten Kanal, an der Via Flaminia — Narnia (Narni) — Carsŭlae, nördlich von Narnia (Casigliano) — Ocriculum (Otricoli), die südlichste Ortschaft Umbriens, am Tiberis, unweit der Mündung des Nar in denselben.

3) Picênum, ein im Südosten Umbriens gegen 800 Stadien längs dem adriatischen Meere sich hinziehendes Küstenländchen. = Gebirg: die östlichen Ausläufer des Apenninus. = Kleine Küstenflüsse; Aesis — Flusor — Tinna — Truentus — Vomanus — Matrinus. = Städte: Ancôna, griech. *Ἀγκών* (so gen. von den beiden in die See vorspringenden und gegen einander ellen-

bogenförmig sich krümmenden Vorgebirgen), die einzige griechische Stadt Mittelitaliens, um 392 v. Chr. von Syrakusanern gegründet — Firmum, auch Firmum Picenum (Fermo) — Hatria od. Hadria (griech. Ἀδρία, Ἄτρια, jetzt Atri), 7 Mil. von der Küste entfernt — Auximum (Osimo) — Asculum (Ascoli), die alte und sehr feste Hauptstadt des Landes, am Flusse Truentus und der Via Salaria. — Interamnia, südl. von der Vorigen, an der Grenze des Sabinerlandes.

4) Samnium, neuere allgemeine Bezeichnung des in Mittelitalien östlich von Latium und Campanien und nördlich von Lucanien und Apulien von zahlreichen stammverwandten (sabinisch-samnitischen) Völkerschaften bewohnten Ländergebiets, wovon einzelne Theile bei den Alten die Namen Sabĭna (ἡ Σαβῖνη, Strab. 5 p. 219; 228; 237; 240) und Samnium od. Samnis (ἡ Σαννῖτις, Σαμνῖτις, Σαννῖτις) trugen. = Gebirg: Apenninus mit den Bergspitzen Montes Gurgures, Mons Fiscellus, Sacer und Taburnus. = Flüsse, auf der Ostseite (in der Richtung von N. nach S.): Matrinus (der Grenzfluss gegen Picenum) — Aternus (im Mittelalter Piscarius, dab. j. Pescara) — Sagrus — Trinius — Frento (der Grenzfluss gegen Apulien); — auf der Westseite: Tiberis mit den Nebenflüssen Nar (dem Grenzflusse gegen Umbrien), Tolenus und Fabaris od. Farfarus — Liris. = Seen: der bedeutende Lacus Fucĭnus — die kleineren Lacus Cutiliae, Lacus Velinus und Lacus Ampsancti. = Städte. α) in der eigentl. Sabina (in der Richtung von N. nach S.): Nursia (Norcia), im hohen Gebirg am ersten Laufe des Nar — Reate (Rieti), südlich vom Lacus Velinus, in reizender Gegend, uralte Stadt der Pelasger, später Hauptversammlungsort der Sabiner — Cures (j. Dorf Correse), uralte Hauptstadt der Sabiner — Nômentum (j. la Mentana), nahe an der nördlichen Grenze von Latium, an der nach ihr benannten Via Nomentana — Amiternum (Ruinen Torre d'Amiterno bei Aquila) am Aternus, uralte Stadt der Sabiner an der Strasse zwischen Reate und Prifernum. — β) Im Gebiet der Vestini: Pinna, Hauptort derselben — Aternum (Pescara), Seestadt an der Mündung des Aternus — Prifernum, 12 Milien von Amiternum. — γ) Im Gebiet der Marrucini: Teate (Chieti), feste Stadt am Aternus. — δ) Im Gebiet der Marsi: Alba Fucentia (j. Alba od. Albi), nordwestlich vom Lacus Fucinus, nahe an der nordöstl. Grenze von Latium — Lucus Angitiae (j. Luco), am Westufer des Lacus Fucinus — Marrubium od. Marruvium (S. Benedetto), am östl. Ufer des Lacus

Fucinus, alter Hauptort der Marsi. — ε) Im Gebiet der Peligni: Corfinium (Ruinen bei der Kirche S. Pelino), alter Hauptort der Völkerschaft — Sulmo (j. Sulmona), südöstl. von der Vorigen. — ζ) Im Gebiet der Frentani: Ortôna, See- und Hafenstadt im äussersten Norden des Gebiets, östl. von Teate — Histonium (j. Vasto d'Ammone), Seestadt, südlich von der Vorigen — Larînum (noch j. Larîno), am Tifernus. — η) Im eigentl. Samnium: Aufidêna (j. Alfidena), im nördlichen Theile des Gebiets, an den Quellen des Sagrus, südöstl. von Marrubium — Aesernia (Isernia), südl. von der Vorigen, an den Quellen des Volturnus — Venafrum (j. Venafro), am ersten Laufe des Volturnus — Bovianum (Bojano), östl. von der Vorigen — Allifae (j. Alifa), südl. von der Vorigen, am linken Ufer des Volturnus — Beneventum (j. Benevento), uralte pelasgische Stadt, die bald zu Samnium bald zum Lande der Hirpiner (s. d. folg.) gerechnet wurde — Caudium (im Val Caudina), 11 Milien südwestlich von der Vorigen am Taburnus und an der Grenze Campaniens, nahe dabei Furculae Caudinae (j. Casale di Forchia). — ϑ) Im Gebiet der Hirpini: Equus Tuticus (b. heut. Bovino), nordöstl. von Beneventum, nahe an der apulischen Grenze — Aeclanum od. Aeculanum, südwestl. von der Vorigen, südöstl. von Beneventum — Trivicum (j. Trevico), östl. von der Vorigen — Compsa (j. Conza), südl. von Aeclanum, an den Quellen des Aufidus — Abellinum (Avellino), nordwestl. von der Vorigen, an den Quellen des Sabatus.

5) Lătium (von lăt-us für plăt-us, griech. πλατύς, 'platt', 'breit'; also: 'Flachland', 'die breite Ebene', vgl. Curtius Etym. S. 261; Momms. röm. Gesch. I, 33; Abeken Mittelital. S. 42 ff.), die im westlichen Mittelitalien zwischen dem Apenninus und dem tyrrhenischen Meere sich ausbreitende Landschaft, die zur Zeit ihrer grössten Ausdehnung vom Tiber in Nordwest bis über den Liris hinaus (bis zur Stadt Sinuessa) im Südost sich erstreckte und im Osten an das Gebiet der Marsi und Campanien, im Süden an Campanien und das tyrrhenische Meer, im Westen an das tyrrhenische Meer, im Norden an Etrurien und die Sabina (s. im Vorsteh.) grenzte. = Gebirge: im Innern der weiten Ebene, südöstlich von Rom, Mons Albanus (das Albanergebirg, jetzt Monte Cavo) mit dem Algidus (Monte Ariano) — Montes Tusculani (noch jetzt Monti Tuscolani oder Monte di Frascati, Monte Porcio, Rocca Priore etc.) — Montes Aequorum (j. Monti d'Olevano), nordöstl. vom Mons Albanus — Montes Volscorum (noch j. Montagne Volsci

od. Monte di Cora, di Piperni, di Segni etc.). = Vorgebirg: Promont. Circaeum (Monte Circello). = Flüsse: Tiberis mit Allia und Anio (Teverone) — die Küstenflüsse Numîcus, Astura, Nymphaeus, Ufens mit dem Amasenus — der südliche Grenzfluss Liris mit dem Nebenflusse Trerus (Sacco). = Seen, in grosser Anzahl: Lacus Regillus, Albanus, Nemorensis, Fundanus — die Pomptînae Paludes (nach der alten, früh verschwundenen Stadt Pontia gen., noch j. Paludi Pontine, die pontinischen Sümpfe), südlich von Rom, an der Meeresküste, gegen 6 deutsche M. lang und 1—2 M. breit. = Städte: α) in Latium vetus (dem ältesten Wohnsitze der Prisci Latini, vom Tiber bis zum Promont. Circaeum, in der Richtung von N. nach S.): Fidênae (jetzt Ruinen auf einem Hügel bei Castel Giubileo) nahe an der etrurischen Grenze, eine deutsche Meile nördlich von Rom, Kolonie von Alba — Tibur (j. Tivoli), östlich von Fidenae, am linken Ufer des Anio, der dort einen berühmten Wasserfall bildet — Nomentum (Mentana) — Gabii (j. Ruinen auf einem Hügel bei Castiglione), südöstl. von Rom, südwestl. vom Tiber, Kolonie von Alba, eine der mächtigsten Städte des latinischen Bundes — Labîcum od. Lavîci (j. Colonna), südöstl. von d. vorigen, nordwestl. von Tusculum auf einer Höhe des Albanergebirgs, Kolonie der Römer — Roma, die 'Siebenhügelstadt', die ‚ewige Stadt' (s. in d. folg. Anmerk.) — Ostia (noch j. Ruinen bei Ostia), die von König Ancus Marcius gegründete Hafenstadt Roms an der Mündung des Tiber — Tusculum (j. Ruinen auf einem Berge östl. von Frascati), uralte feste Stadt, $2^1/_2$ deutsche Meilen südöstl. von Rom, auf einer Anhöhe des Albanergebirgs, in deren Nähe zahlreiche Villen — Praeneste (j. Palestrina), nordöstl. von Tusculum, uralte und feste Stadt, wahrscheinlich schon von den Pelasgern gegründet — Bovillae (jetzt Ruinen bei der Osteria delle Fratocchie), südwestl. von Tusculum, an der appischen Strasse und am Fusse des Albanergebirgs — Alba longa (j. Albano), südwestl. von Tusculum, am Abhange des Mons Albanus und am nördlichen Rande des Lacus Albanus, Hauptort des latinischen Bundes, der Sage zufolge von Ascanius gegründet — Aricia (j. la Riccia), südl. von d. vorigen und 16 Milien südöstl. von Rom, an der appischen Strasse (in ihrer Nähe der Hain, die Quelle und die Grotte der Egeria) — Velitrae (j. Velletri), südl. von d. Vorigen, Stammort der gens Octavia, Geburtsort des Augustus — Lanuvium (j. Città Lavigna), uralte Stadt, südl. von Aricia, etwas westl. von der appischen Strasse — Laurentum, westl. von d. Vorigen, Küsten-

stadt, Ursitz der Latini und schon unter den Königen ein wichtiger Handelsplatz; später gesunken und im Zeitalter der Antonine mit der folg. Stadt vereinigt — Lavinium (j. Ruinen auf dem Hügel von Pratica), uralte Stadt, in der Nähe des Fl. Numicus, 6 Milien östl. von d. Vorigen, mit der sie stets in enger (besonders religiöser) Verbindung stand, der Sage zufolge von Aeneas gegründet, der heilige Mittelpunkt des latinischen Staates — Ardea (noch jetzt Ardea mit Ueberresten antiker Mauern), eine der ältesten italischen Städte, südöstl. von Lavinium und 70 Stadien von der Küste entfernt, am linken Ufer des Numicus, der alte Hauptort der Rutuler — Antium (j. Torre d'Anzo bei Porto d'Anzo), uralte, pelasgische Küstenstadt, 260 Stadien südöstl. von Ostia, auf einer weit ins Meer hineinragenden Felsenspitze. — β) in Latium novum (östlich und südlich von Latium vetus bis zum Liris), die Gebiete der Aequi, Hernici, Volsci und Aurunci. Im Gebiete der Aequi: Carseoli (j. Arsoli), im äussersten Norden Latiums, unweit der Grenze der Sabiner, 22 Milien nordöstl. von Tibur, an der Via Valeria — Sublaqueum (j. Subiaco), südl. von d. Vorigen, am Anio. — Im Gebiet der Hernici: Anagnia (j. Anagni), Hauptort der Völkerschaft, südöstl. von Praeneste, am Zusammentreffen der Via Praenestina und Lavicana — Aletrium (j. Alatri), uralte Stadt, östl. von d. Vorigen — Ferentînum (j. Ferento), südwestl. von d. Vorigen und 8 Milien südöstl. von Anagnia, an der Via Latina — Frusĭno (j. Frosinone), südöstl. von d. Vorigen, ebenfalls an der Via Latina. — Im Gebiet der Volsci: Sôra (noch jetzt Sora), nordöstl. von Frusino, unweit der Grenze des Gebiets der Marsi, am rechten Ufer des Liris — Arpînum (j. Dorf Canello), südl. von Sora (berühmt als Geburtsort des Marius und des Cicero) — Fregellae (j. Ceprano), bedeutende Stadt am rechten Ufer des Liris und an der Via Praenistina — Atîna, nordöstl. von d. Vorigen — Aquînum, südwestl. von Atîna — Casînum (j. Kloster Monte Cassino), östl. von Aquinum — Interamna mit dem Bein. Lirĭnas, südl. von Casinum an der Mündung des Casinus in den Liris — Fabrateria (j. Falvaterra), am rechten Ufer des Trerus, östl. von Aquinum — Privernum (j. Ruinen bei Piperno), am Amasenus, westl. von Fabrateria — Circeii (j. Circello), auf dem gleichnam. Vorgebirg — Tarracîna (auch Terracina geschr., griech. *Ταρρακίνα*, *Τραχίνη*, früher Anxur, j. Terracina), uralte (wahrscheinl. pelasgische) Küstenstadt, östl. von der Mündung des Ufens und nordöstl. von Circeii, an der Via Appia. — Im Gebiet der Aurunci, der

südlichste Theil von Latium: Fundi (j. Fondi), unweit des nach ihr benannten Lacus Fundanus, an der Via Appia — Amyclae, Küstenstadt, südl. von d. Vorigen, an dem nach ihr benannten Sinus Amyclaeus — Formiae (j. Ruinen zwischen Mola di Gaëta und Castiglione), östl. von Amyclae, 13 Milien südöstl. von Fundi, am innersten Winkel des Sinus Caietanus und an der Via Appia — Caiêta (griech. *Καιήτη*, j. Gaëta), Hafenstadt an dem nach ihr benannten Sinus Caietanus — Minturnae (jetzt Ruinen bei Trajetta), östl. von d. vorigen, am Liris unweit seiner Mündung und an der Via Appia; in ihrer Nähe die nach ihr benannten Sümpfe (Paludes Minturnenses) — Suessa (j. Sessa), südöstlich von d. Vorigen, am westlichen Abhange des Mons Massicus, nahe an der campanischen Grenze — Sinuessa (j. Ruinen westl. vom Castell Rocca di Mandragone), die südlichste Stadt Latiums an der Via Appia und dicht an der campanischen Grenze, 9 Milien südöstl. von Minturnae und 26 Milien nordwestl. von Capua, Hafenort und durch Handel (besonders mit Massiker- und Falerner-Weinen) und durch Gewerbe blühend; in ihrer Nähe berühmte Heilquellen (Aquae Sinuessanae).

Bormann, Altlatinische Chorographie und Städtegeschichte. (Halle 1852.)

Kurze Uebersicht der Topographie der alten Roma. Die Stadt lag an der nordwestlichen Grenze des alten Latiums, dicht an dem linken Ufer des Flusses, der in der vorrömischen Zeit Albula geheissen haben soll, nachher Tiberis od. Tybris genannt wurde, etwa 15 Milien vor seinem Ausflusse ins Meer. Der Umfang der spätern Stadt schloss eine Gruppe von sieben, oder in weitester Ausdehnung acht Hügeln ein, denen auf dem jenseitigen Ufer zwei andere Höhen entsprechen. Die sieben (acht) Hügel der eigentlichen Stadt auf dem linken Tiberufer waren: Mons Capitolinus, Palatinus, Aventinus, Caelius, Esquilinus, collis Viminalis, Quirinalis (und Collis hortorum, später Mons Pincius). — Die zwei Höhen gegenüber dem rechten Tiberufer sind der Mons Vaticanus und Janiculus. Der nördlichste dieser Hügel ist der Collis hortorum, später Mons Pincius, von der ältern Stadt gänzlich ausgeschlossen. Seine nordwestliche Abdachung reicht nahe an den Fluss, von dem er sich südöstlich hinziehend entfernt. Ein anfänglich ziemlich breites, dann in östlicher Richtung schmäler werdendes Thal trennt ihn von dem zunächst gelegenen Quirinal, der anfänglich von Nordost nach Südost ziehend sich dann südlich und südöstlich wendet, wo seiner Spitze die südlichere breite Zunge des Esquilin, die man als die Carinae bezeichnet, entgegentritt. Dieser sich östlich ausdehnende Berg theilt sich in zwei von einer gemeinschaftlichen Höhe auslaufende Zungen, deren nördliche um Vieles schmälere und kürzere eben so, wie der gleichfalls zurücktretende Viminal, von den scheerenartig sich zusammenbiegenden Carinen und Quirinal eingeschlossen wird. Im Osten vereinigen sich Esquilin, Viminal und Quirinal fast gänzlich zu einer einzigen Hochebene, so dass sie nur als verschiedene von

einem Bergrücken ausgehende Zungen erscheinen. Der von den Endspitzen dieser drei Hügel begrenzte Raum ist die Tiefe der Subura. — Südwestlich vom Quirinal, nach dem Flusse hin, liegt der kleinste von allen Hügeln, der Mons Capitolinus, dessen höherer nordöstlicher Gipfel von dem südwestlichen, der Rupes Tarpeja, durch einen beträchtlichen Sattel (Asylum) getrennt ist. Von dem Quirinal war der Capitolinus in der älteren Zeit durch keine so bedeutende Tiefe, wie jetzt, geschieden; vielmehr mögen beide mit ihren Wurzeln sich berührend gedacht werden, bis grossartige Anlagen eines prachtliebenden Kaisers dazu führten, den Raum zwischen beiden Räumen zu ebenen. Von dem Fusse der Rupes Tarpeia mögen etwa 300 Schritte bis zum Tiberis gerechnet werden, der von hier an eine Strecke lang eine niedere Ebene begrenzt, bis er den südlichsten der Hügel, den dicht am Flusse gelegenen Aventin erreicht. Durch ein weites Thal von diesem getrennt zieht sich weithin nach Osten der Caelius, dessen nördliche Seite in ihrer ganzen Ausdehnung dem Esquilin gegenüber liegt, und so den Kranz der Hügel schliesst. In der Mitte derselben aber erhebt sich das Trapezium des Palatin, dem im Osten der Caelius, im Nordost und Norden der Esquilin und Quirinal, im Nordwest der Capitolinus und im Südwest der Aventin entgegentreten. Von dem nördlichen Abhange des Palatin zieht sich eine minder beträchtliche, anfänglich schmale, dann sich erweiternde Höhe nach der westlichen Spitze des Esquilin, den Carinen hin. Ihr Name war Velia. Durch sie wird das östlich hinziehende Thal des Colosseum von der westlich bis an den Capitolinus reichenden Ebene des Forum geschieden. Zwischen dem Palatin und Aventin liegt die Vallis Murcia oder das Thal des Circus Maximus; die Fläche aber zwischen Palatin, Capitol und dem Flusse war in altester Zeit vielleicht grösstentheils mit Sumpf und selbst Seen bedeckt, wie das theilweise vielleicht selbst vom Forum gilt. Hier war das Velabrum und das Forum Boarium. — Der Capitolinus, Palatinus, Aventinus und Caelius sind ganz isolirte, durch Thäler geschiedene Hügel, während der Esquilinus, Viminalis und Quirinalis sich in einem Rücken vereinigen. Die ersteren vier und der Esquilin als fünfter werden gewöhnlich montes, der Quirinal und Viminal colles genannt.

Den diesseitigen Höhen entsprechen auf dem rechten Ufer der Mons Vaticanus und Mons Janiculus. Der erstere nördlichere, dem Pincius gegenüber gelegene tritt weiter nach Westen und zum Theile hinter den Janiculus zurück; dieser aber, nahe am Flusse sich erhebend, zieht sich fast in der ganzen Breite der alten Stadt in südlicher Richtung hin, bis er dem Aventin gegenüber in die Ebene abläuft. Auf diese Weise wird durch den Pincius, Quirinal, Capitolinus und Aventin auf dem linken, und den Janiculus und Vatican auf dem rechten Ufer eine ziemlich weite Ebene eingeschlossen, welche der Tiberis in zwei grossen Krümmungen durchschneidet und so in drei Felder abtheilt, von denen das obere und untere auf dem rechten, das mittlere auf dem linken Ufer liegt. Denn noch ehe der Fluss die Stadt erreicht, wendet er sich der linken Hügelkette zu und lässt so zwischen seinem Ufer und den Höhen des Vatican eine beträchtliche Ebene. Dies ist der Ager Vaticanus und ein Theil davon die Prata Quinctia. Von da strömt er westlich ausbiegend gerade auf das nördliche Ende des Janiculus zu und beschreibt von diesem sich wieder abwendend einen grossen Bogen bis zur südwestlichen Spitze

des Capitols. Die dadurch zwischen dem Flusse und der linken Hügelkette (Capitolinus, Quirinalis und Pincius) gebildete weite Ebene ist zum grössten Theile der Campus Martius; den kleineren südlichen Theil machen die Prata Flaminia, später Circus Flaminius, aus. Ehe noch der Fluss das Capitol erreicht, theilt er sich in zwei bald sich wieder vereinigende Arme und bildet so die Insula Tiberina. Bald darauf, wo er sich am weitesten von dem Janiculus entfernt hat, wendet er sich diesem, am Aventin vorbeiströmend, wieder zu. So entsteht die untere Abtheilung der Ebene auf dem rechten Ufer, das Transtiberinische Gebiet. Südlich vom Aventin und ausserhalb der ganzen Hügelgruppe schliesst die spätere Mauer noch eine andere Ebene ein, wo sich ganz isolirt der räthselhafte Scherbenberg (Monte Testaccio) erhebt. (Becker I. S. 87 ff.).

Die älteste Anlage Roms umfasste nur den Palatin oder das älteste Rom, in späterer Zeit die 'viereckige', Roma quadrata genannt (von der unregelmässig viereckigen Form des palatinischen Hügels). Die Thore und Mauern dieser ältesten Stadt blieben bis in die Kaiserzeit sichtbar. Auf der Höhe des Palatin befand sich das heilige Symbol der ältesten Ansiedlung, die sogen. 'Einrichtung' (mundus), auch Roma quadrata im engern Sinne, worin die ersten Ansiedler von Allem, dessen das Haus bedarf, zur Genüge und dazu von der heimischen Erde eine Scholle gethan hatten. Der Palatin war und blieb darum für alle Zeiten der vornehmste Stadttheil und gab auch dem ersten servianischen Bezirk den Namen. Die ältesten Erweiterungen mögen die Ansiedlungen auf dem Cermalus oder Germalus (der nordwestlichen Niederung des Palatin) gewesen sein. (Momms. röm. Gesch. I. S. 50 ff.).

Zu dieser romulischen Ansiedlung auf dem Palatin kam zunächst die auch in der Staatsgeschichte Roms so überaus wichtige Ansiedlung der Sabiner unter Titus Tatius auf dem Capitolinus und dem Quirinalis hinzu. Ferner wurde in gleich alter Zeit der Caelius mit etruskischen und albanischen Geschlechtern, und der Aventinus sammt der Niederung zwischen diesem Hügel und dem Caelius und Palatinus mit latinischen Stadtgemeinden bevölkert, welche Ancus Marcius dahin versetzte, derselbe König, der durch Ueberbrückung des Tiber (Pons Sublicius 'Pfahlbrücke'), durch die Befestigung des Janiculus und durch die Begründung der Hafenstadt Ostia an der Tiberniederung (s. im Vorsteh.) auch die Vortheile, welche Roms Lage an jenem Strom darbot, zuerst ausbeutete. Endlich wurde der Viminal und Esquilin von Servius Tullius zur Stadt gezogen, und die ganze nun sieben Hügel umfassende Stadt (Roma septicollis) in einem Umfange von 8—9 Milien von diesem Könige mit einer gemeinschaftlichen Mauer umgeben und in vier städtische Bezirke, tribus, getheilt: Tribus Suburana, Palatina, Esquilina, Collina.

Nach Niederbrennung der noch sehr schlicht gebauten Stadt durch die Gallier im J. 390 v. Chr. wurde dieselbe zwar etwas besser, aber immer noch sehr unregelmässig, mit engen und winkligen Strassen und kleinen Häusern wieder hergestellt. Erst seit dem zweiten punischen Kriege erhielt Rom bessere und bequemere Gebäude, die Verschönerung der Stadt aber begann erst seit der Zerstörung Korinths im J. 146 v. Chr.; in diesem Zeitraume entstanden auch neue grosse Stadttheile, welche die Altstadt bald verdunkelten und die Mauer des Servius um alle Bedeutung brachten. Eine neue Zeit für die Verschönerung der Stadt begann mit der Kaiserregierung, und Augustus erwarb

sich in dieser Beziehung die grössten Verdienste (Suet. Octav. 29: Urbem . . excoluit adeo, ut iure sit gloriatus, marmoream se relinquere, quam lateritiam accepisset. Das Verzeichniss der von ihm theils restaurirten theils neuerrichteten Gebäude enthält das Monumentum Ancyranum tab. IV.); er theilte auch die ganze, so bedeutend vergrösserte Stadt in 14 Regionen ein (s. im Folg.). Unter den folgenden Kaisern trugen besonders Nero (nach dem grossen Stadtbrande im J. 64 n. Chr.), Domitian, Trajan, Septimius Severus und Caracalla zur Verschönerung der Stadt bei, und Aurelian umgab alle 14 Regionen mit einer Mauer, welche ein Terrain umschloss, das fast noch einmal so gross war als das von der Mauer des Servius umgebene. Sie umschloss auch die beiden seit Augustus und dessen Nachfolgern bebauten Hügel Janiculus und Pincius und liess nur den unterdessen auch bebauten Vaticanus ausgeschlossen. Die gesammte Einwohnerzahl Roms mag unter Augustus nahe an zwei Millionen betragen haben.

Die Strassen und Wege Roms hiessen, je nach ihrer Grösse und Beschaffenheit: viae oder plateae, clivi, vici. Viae oder plateae waren die gepflasterten Fahr- und Hauptstrassen, wie die Via lata in der 7. Region (der jetzige Corso), die Via nova am Palatin, die Alta semita in der 6. Region, und die besonders berühmte Sacra via (die alte Processionsstrasse, welche in der Richtung vom Colosseum bis zum Capitolium die wichtigsten Theile der Stadt, namentlich das Forum, berührte). — Clivi hiessen die zu den Hügeln hinaufführenden, gleichfalls gepflasterten Fahrwege (die Wege für Fussgänger zu den Hügeln hinauf hiessen gradus oder semitae); so namentlich der Clivus Capitolinus (die einzige Strasse der Art, die zum Capitol und zwar vom Forum her, führte), der Clivus Publicius am Aventin, der Clivus Scauri am Cälius, der Clivus Orbius und Clivus Pullius am Esquilin u. a. — Vici hiessen die kleineren und gewöhnlichen Verbindungswege der Stadt; so Vicus Sceleratus, Vicus Cyprius, Vicus Sandalarius in der 4. Region; Vicus Jugarius, Vicus Tuscus in der 8. Region u. v. a. Mehrere Vici bildeten, wo sie einander kreuzten, ein Compitum oder Strassenquartier (daher Compitum und Vicus mit der Zeit für gleichbedeutend gebraucht wurden). — Angiportus hiessen die kleinen und engen Gässchen, und Fundulae die Sackgässchen.

Die öffentlichen Plätze in Rom: areae, atria, fora und campi. Areae, die häufigsten und einfachsten, waren freie Räume im Innern der Stadt, nach Art der englischen squares (Varr. L. L. 5, 38: in Urbe, loca pura, areae). Solche bildete bald die Umgebung von Tempeln und Palästen (Area Capitolina, Area Palatina), bald waren sie besonders angelegt, z. B. mit einem Heiligthum oder einem Denkmale (Area Apollinis et Spei, Area Pannonica, Area Candidi). — Atrium hiess ein freier Raum, der von Porticus oder sonstigen Gebäuden, welche bald im Privatbesitze waren, bald einem öffentlichen (sakralen oder weltlichen) Institute oder zu Archiven, Bibliotheken u. dgl. dienten, eingeschlossen war, während der innere Platz zu Versammlungen, öffentlichen Anschlägen u. dgl. benutzt wurde. So das Atrium Vestae oder Regium beim Vestatempel, das Atrium Caci am Forum Boarium, das Atrium Libertatis und das Atrium Minervae, beide in der Nähe des spätern Senatsgebäudes unter dem Capitol, das Atrium Sutorium, Atrium Licinium u. a. — Fora hiessen grössere, von zahlreichen Gebäuden, Tempeln, Basiliken, Hallen

u. a. eingeschlossene und theilweise zu verschiedenen Zwecken (Volksversammlungen, gerichtlichen Verhandlungen, als Verkaufsmärkte u. dgl.) angewandte Plätze; so das bedeutendste unter denselben, das Forum Romanum; nächstdem die grosse Zahl der kaiserlichen Prachtfora: Forum Augusti, Nervae, Traiani etc., endlich als Verkaufsmärkte: Forum Boarium, Suarium, Piscarium, Piscatorium, Olitorium, Cupedinis u. dgl.

Die Felder, campi, die grossen, mit Rasen bewachsenen und theilweise mit künstlichen Anlagen versehenen Plätze, welche zu militärischen Uebungen, Wettrennen, volksthümlichen Lustbarkeiten und Spielen benutzt wurden. So zunächst der berühmte Campus Martius, auch schlechthin Campus genannt, im NW. der Stadt (in der 9. Region); ferner Campus Flaminius, Campus Tiberinus, Campus Agrippae, Campus Esquilinus (früher Begräbnissplatz), Campus Viminalis.

Die Gärten, horti, weitläufige Park- und Gartenanlagen mit Prachtgebäuden, Villen, Tempeln, Rennbahnen u. dgl. So die Horti Sallustiani (in grosser Ausdehnung vom Quirinal bis zum Collis Hortorum) — Horti Luculliani od. Valeriani (auf dem Collis Hortorum) — Horti Maecenatis (die einen Theil des servischen Walls und des im Vorsteh. erwähnten Campus Esquilinus einnahmen, wodurch das frühere Leichenfeld des Letztern in angenehme Spaziergänge umgewandelt wurde; vgl. Hor. Sat. 1, 8, 18 ff.: Nunc licet Esquiliis habitare salubribus atque Aggere in aprico spatiari, qua modo tristes Albis informem spectabant ossibus agrum; Vgl. auch Becker's Röm. Alterth. I. S. 540 ff.); — Horti Agrippinae od. Neronis (jenseits des Tibers vom Mons Vaticanus bis zum Mons Janiculus; darin lag der Circus Neronianus) — Horti Caesaris (weiter stromabwärts, südöstl. vom Janiculus und dem Aventinus gegenüber, in ihrer Mitte legte Augustus die Naumachia an).

Besondere Stadtdistricte waren: die Subûra, die Velia, das Aequimelium, das Argilêtum, die Lautumiae (sämmtlich in der 4. Region), die Carinae (in der 3. Region), das Velabrum in der 11. Region).

Oeffentliche Gebäude: Tempel (Templa, grosse Prachtgebäude, oder Aedes, kleinere, einfachere Gotteshäuser); Rennbahnen (Circi: Circus Maximus, Circus Flaminius, Circus Sallusti, Hadriani, Caracallae u. a.); — Theatra — Amphitheatra — Naumachiae (zur Darstellung von Seegefechten) — Thermae (prachtvolle Badehäuser mit Parkanlagen und anderen Vergnügungsanstalten); — Balnea (gewöhnliche Badehäuser für das niedere Volk); — Basilicae (Prachthallen, dem kaufmännischen Verkehr, später auch den Gerichtsverhandlungen gewidmet); — Porticus; — Arcus (Triumphbogen), — Aquaeductus Wasserleitungen in grosser Anzahl und mit grosser Kunst nach einander angelegt: Aqua Appia, Anio vetus, Aqua Marcia, Tepula, Julia, Alsietîna, Virgo, Claudia, Anio novus, Aqua Traiana); — Lacus (Wasserbassins, oft mit Springbrunnen) — Castra (Militär-Casernen) — Mausolêa (wie des Augustus, Hadrianus) u. v. a.

Die Brücken des Tiber im Weichbilde der Stadt waren in der Richtung von Norden nach Süden folgende acht: 1) Pons Milvius od. Mulvius (j. Ponte Molle), früher ausserhalb der Stadt an der Via Flaminia, 2 Milien jenseits der Porta Flaminia, auf der Strasse nach Etrurien, erbaut vom Censor M. Aemilius Scaurus (dah. viell. der in der Volkssprache aus Aemilius verstümmelte Name Mulvius); — 2) Pons Aelius, von Hadrian zugleich bei

Gründung seiner Moles (der jetzigen Engelsburg) erbaut und gerade auf dieses zuführend (die erste steinerne Brücke, j. Ponte S. Angelo); — 3) Pons Neronianus, von Spätern gewöhnl. Pons Vaticanus gen. (jetzt nur noch einzelne Trümmer); — 4) Pons Aurelius, im Mittelalter P. Antoninus (j. Ponte Sisto) — 5) Pons Fabricius und Cestius, die beiden aus entgegengesetzten Richtungen nach der Tiberinsel führenden, einander gewissermassen fortsetzenden Brücken (daher das dortige Quartier Inter duos pontes hiess, j. Ponte quattro capi und Ponte di S. Bartolomeo). — 6) Pons Aemilius, im Mittelalter P. Senatorius und P. Mariae (j. Ponte rotto). Ganz in seiner Nähe war die Stelle, wo 7) die alte Holzbrücke, Pons Sublicius, von Ancus Marcius erbaut, war, und in den nächsten Jahrhunderten als Antiquität und wegen gewisser heiliger Gebräuche erhalten wurde; — endlich 8) Pons Probi oder Theodosii, vermuthlich identisch mit der von M. Fulvius Nobilior im Zusammenhauge mit seinen Anlagen am städtischen Hafen begründeten, von P. Scipio Africanus und L. Mummius vollendeten Brücke unter dem Aventin (Liv. 40, 51).

Die Thore. 1) an der Mauer des Servius: a) auf der Nordseite: Porta Flumentana — Carmentalis — Ratumena — Fontinalis — Sanqualis — Salutaris. — b) auf der Ostseite: Porta Collina — Viminalis — Esquilina — Querquetulana — Caelimontana. — c) auf der Südseite: Porta Capena. — d) auf der Westseite: Porta Trigemina (die Porta Navalis und Triumphalis waren keine eigentlichen Stadtthore). — 2) an der Mauer des Aurelianus: a) auf der Nordseite: Porta Aurelia — Flaminia — Salaria — Nomentana. — b) auf der Ostseite: Porta Tiburtina — Praenestina. — c) auf der Südseite: Porta Asinaria — auf der Westseite: Porta Portuensis — Aurelia (später Pancratiana) — Septimiana.

Die 14 Regionen des Augustus heissen: 1) Porta Capêna — 2) Caelimontium — 3) Isis et Serapis — Templum Pacis, auch Sacra Via gen. — 5) Exquiliae — 6) Alta Semita — 7) Via Lata — 8) Forum Romanum — 9) Circus Flaminius — 10) Palatium — 11) Circus Maximus — 12) Piscina publica — 13) Aventinus — 14) Trans Tiberim.

Die örtliche Lage dieser Regionen und deren bedeutendsten Gebäude und Plätze waren:

Erste Region: Porta Capêna, die südliche Vorstadt vor der Porta Capena, rechts und links von der Via Appia und Latina bis zur aurelianischen Mauer, in deren Nähe, östl. von der Via Appia, das alte Templum Martis lag, in welchem der römische Nationalgott die aus Süden Kommenden ebenso begrüsste wie das Marsfeld mit seinen Heiligthümern die von Norden her Anlangenden. Die bedeutendsten Gebäude dieser Region waren: die Thermae Severianae und Commodianae — das Mutatorium Caesaris (vermuthl. zur Feier der Megalesien mit der Procession zum nahe gelegenen Bache Almo gehörig). — Die zahlreichen Grabmäler, die sich längs der Via Appia innerhalb und ausserhalb der aurelianischen Mauer von der Porta Capena bis in die Gegend von Bovillae und weiter erstreckten; so das 1614 und 1780 aufgefundene Grabmal der Scipionen mit den berühmten Monumenten nnd Inschriften (s. Abth. II. S. 282); das Grabmal der Cäcilia Metella, der Gemalin des Triumvirs Crassus (jetzt nach den Stierköpfen des Frieses 'Capo di Bove' ge-

nannt); die Columbarien der Freigelassenen des Augustus, zwischen der Via Appia und Latina — der Circus des Maxentius — Triumphbogen auf der Via Appia (vom Templum Martis bis zur Porta Capena, von welcher Seite zuweilen die Triumphzüge nach der Stadt sich bewegten): Arcus Drusi, Traiani, Veri.

Zweite Region: Caelimontium, nordöstl. von der Vorigen, den Mons Caelius und einen Theil der Gegend beim Lateran umfassend. Die wichtigsten Oertlichkeiten derselben waren: Templum Claudii (vermuthl. nahe bei der j. Kirche S.S. Giovanni e Paolo und dem Clivus Scauri) — Macellum magnum (wahrscheinl. von Nero angelegter Victualienmarkt mit Porticus und Buden) — Mica aurea (ein von Domitian erbauter Speisesaal, Martial. 2, 59) — Castra peregrina (in der Gegend von S. Stefano Rotundo) — Domus Lateranorum (Juven. 10, 18) — Domus Victiliana — Mehrere Gebäude, die zum Amphitheatrum Flavium gehörten, s. in der folg. Region.

Dritte Region: Isis et Serapis, nordwestl. von der vorigen, das Thal zwischen dem Mons Caelius, Palatinus und Esquilinus einnehmend. Wichtigste Gebäude: das berühmte Amphitheatrum Flavium (j. il Coliseo, das Colosseum), von Vespasian begründet, von Titus fortgesetzt und geweiht, von Domitian vollendet mit zahlreichen Nebengebäuden, der Schauplatz aller Gladiatorenspiele, venationes etc. des kaiserlichen Roms; dazu gehörte auch der Ludus magnus und das Choragium summum — die Moneta, die Münze der Kaiserzeit — Thermae Titianae et Traianae, die berühmten grossartigen Thermen des Titus und Trajan, deren Trümmer sich vom Rande des Esquilin beim Colosseum bis nach Sette Sale ausbreiten — Porticus Liviae, von Augustus zu Ehren der Livia erbaut, ein von vier Hallen eingeschlossener Platz, worauf ein Tempel der Concordia stand, (Ov. Fast. 6, 633 ff.) — Das Heiligthum der Isis und des Serapis, von welchem diese Region den Namen erhielt, lag in der Gegend von S. Pietro e Marcellino

Vierte Region: Templum pacis, einer der lebhaftesten Theile des alten Roms, nordwestl. von der vorigen Region, das Thal zwischen dem Esquilin, Viminalis und Quirinalis nach dem Palatinus hin umfassend, mit den Carinae, der Subûra, der Sacra via, dem Vicus Sandaliarius (der Buchhändlerstrasse, vgl. Gell. 18, 4, 1: in Sandaliario forte apud librarios fui; so gen. nach einer Statue des Apollo Sandaliarius, dergleichen Augustus durch die ganze Stadt vicatim hatte aufstellen lassen, Suet. Aug. 57), und mit einem Theile des Forums. Ausser dem Templum pacis in der Mitte dieser Region befanden sich in derselben noch: das vielgenannte Templum Telluris (in dessen Nähe Pompeius wohnte) — das aus der ältesten Römergeschichte berühmte Tigillum sororium (auf der Strasse, die vom Vicus Cyprius auf die Höhe der Carinen führte) — der Colossus (zuerst Nero's, später des Sonnengottes, in der Nähe des Amphitheatrum Flavium, das von ihm seinen jetzigen Namen erhalten hat) — Meta sudans (ein von Domitian angelegter Springbrunnen) — Templum Romae et Veneris, ein Prachtbau Hadrians — das alte Templum Jovis Statoris in der Nähe des Arcus Titi beim Aufgange von der Sacra via zum Palatin — Basilica Constantini, in der Nähe des Templum Pacis. — Von den Oertlichkeiten des Forums gehörten noch in diese Region: das Templum Faustinae, die Basilica Pauli, und die Hälfte des Forum Nervae od. Forum transitorium, dessen Durchgang diese Region von der an sie angrenzenden achten (der des Forum Romanum) schied; dieser Theil der 4. Region hiess in früherer Zeit Argiletum. — Das sehr alte und ungemein volkreiche Stadtviertel Subûra, das in der

zwischen dem Esquilin, Viminal und Quirinal gelegenen Tiefe begann und von da mit einem Strassenarme in die Gegend der Kirche S. Agata alla Suburra mit einem andern in die Richtung der jetzigen Strasse S. Lucia in Selci (in capite Suburae) fortlief. (Vgl. Piale, della Subura antica. Rom. 1833; Becker's röm. Antiqu. I. S. 521 ff.).

Fünfte Region: Esquiliae, nordöstl. von der vorigen, umfasste einen grossen Theil des Esquilin und Viminal, von der Kirche S. Maria Maggiore abwärts bis zur Porta maggiore und auf der andern Seite bis in die Nähe der Castra praetoria, eine in frühester Zeit sehr waldige Gegend, daher dort mehrere heilige Haine, wie namentlich der Lucus Junonis Lucinae mit dem 379 d. St. (= 375 v. Chr.) erbauten Tempel dieser Göttin, nicht weit von den Carinen und der Subura. — Ausserdem befanden sich hier: die Horti Maecenatis (s. im Vorsteh. S. 15) und die ihnen benachbarten Horti Lamiani — Macellum Livianum od. Liviae — Horti Pallantiani und Spei Veteris — Templum Herculis, auch Hercules Sullanus gen. (von Sulla als Denkmal des Sieges, den er in dieser Gegend über Marius gewonnen, errichtet, — das kleine Amphitheatrum castrense für Gladiatorenkämpfe und venationes (Ruinen hinter dem Kloster S. Croce) — das Sessorium (ebenfalls in der Gegend dieses Klosters, welches selbst zuweilen Basilica Sessoriana genannt wurde) — Campus Viminalis — Sub aggere (die Gegend des alten Dammes des Servius Tullius, von dem sich noch einige Spuren erhalten haben) — Minerva Medica und Isis Patricia (in der Richtung von der Porta Viminalis bis nach S. Maria Maggiore).

Sechste Region: Alta Semita, nordwestl. von der vorigen, den Quirinal und die Umgegend bis zur Porta Pia, Salaria und Pinciana einschliessend (die Strasse Alta Semita selbst entsprach wahrscheinlich der jetzigen Strada di Porta Pia, die vom Monte Cavallo ausgehend den Rücken des Quirinal in seiner ganzen Länge schneidet). Die wichtigsten Bauten dieser Region waren: das uralte Templum Salutis am westl. Abhange des Quirinal, nahe der servischen Porta Salutaris (wahrscheinl. am Ende der Strasse quattro fontane) — das gleichfalls sehr alte Templum Florae am südl. Ende des Quirinals — das Capitolium antiquum (das sogen. Numa-Capitol) südl. vom vorigen, das vor dem Bau des capitolinischen Tempels den drei vereinigten Gottheiten Jupiter, Juno und Minerva geweihte Heiligthum — die weit umfassenden Thermae Constantinianae (in der Gegend des Pal. Ruspigliosi bis nach der Kirche S. Agata) — das uralte Templum Quirini, von den Sabinern gegründet und von Augustus mit grosser Pracht wieder aufgebaut (in der Gegend von S. Andrea, an der dem Viminal zugewandten Seite des Quirinal) — die Horti Sallustiani (s. ob. S. 15) — das Templum gentis Flaviae, in der Nähe der vorigen, von Domitian als Familienmonument errichtet — Thermae Diocletianae, im NO. der Region, in der Richtung der Castra Praetoria, von deren Befestigungswerken die aurelianische Mauer einen bedeutenden Theil in sich aufnahm.

Siebente Region: Via Lata, westl. von der vorigen, zwischen dem Quirinal und dem Campus Martius, auch einen Theil des Mons Pincius einnehmend (der jetzige Corso bis dahin, wo die antike Stadt aufhörte und die Via Flaminia anfing), in älterer Zeit wenig bebaut. Die wichtigsten Oertlichkeiten waren: Campus Agrippae — das von Domitian wahrscheinl. am Abhange des Quirinal erbaute Templum Solis (über der Piazza S.S. Apostoli) — Forum suarium.

Achte Region: Forum Romanum Magnum (der Zusatz Magnum zum Unterschiede von dem durch Cäsar an der nördlichen Seite angelegten Forum Romanum, vgl. Becker I. S. 362 ff.), der wichtigste und an Prachtgebäuden reichste Stadttheil. Das alte Forum bildete den Mittelpunkt dieser Region, welche von der einen Seite die kaiserlichen Fora und das Capitol, von der anderen den grössten Theil der Gegend zwischen dem Palatin und Capitol bis zum Forum Boarium und Olitorium umfasste. Hier liefen drei Hauptstrassen: die Nova via, der Vicus Tuscus und der Vicus ingarius, welche die Sacra via und das Forum mit den belebten Plätzen Velabrum, Forum Boarium und Forum Olitorium verbanden und sich von der westlichen Spitze des Palatin (dem alten Germalus) und dem Aventin längs des Stromes bis unter das Capitol hinzogen. Die Hauptgebäude dieser Region waren: das Capitolium mit der Rupes Tarpeia, den Tempeln des Juppiter Feretrius, Tonans und Capitolinus, der Fides, Juno Moneta, Honos et Virtus, Mens und Venus Erycina, dem Tabularium u. a. — Am Abhange des Capitols nach dem Forum zu: Sacellum Carmentae — Arcus Claudii — Aequimelium — Templum Opis — Arcus Tiberii — Templum Jani — Templum Saturni mit dem Aerarium — Templum Concordiae — Arcus Fabianus — Carcer Tullianus — Scalae Gemoniae. — Ferner das Forum selbst mit dem Arcus Septimii Severi — Milliarium aureum — Rostra Flavia, vetera und Julia — Aedes Julii — Comitium — Vulcanal — Curia Hostilia = Columna Maenia — Senaculum — Puteal Libonis und Scribonianum — Templum Vespasiani et Titi — Graecostasis — Basilica Julia (wahrscheinl. an der Stelle der frühern Basilica Sempronia) — Templum Castorum od. Castoris — Curia Julia mit einem Chalcidium — Templum Vestae — Arcus Augusti. — Im Nordosten des Forums: Janus Geminus — Baselica Opimia — Curia Domitiani — Basilica argentaria — weiter östlich: Forum Julium od. Caesaris mit dem Templum Veneris Genetricis und die prächtigen Kaiserfora, Forum Augusti mit dem Templum Martis Ultoris, Arcus Drusi und Germanici und Forum Traiani mit der Basilica Ulpia, Templum und Columna Traiani, T. Veneris et Urbis. (Die Gebäude an der Ostseite und der südl. Theil des Forum Nervae s. Transitorium gehörten zur 4. Region, s. im Vorsteh.).

Neunte Region: Circus Flaminius, nordwestl. von der vorigen und westlich von der Via Lata, die umfangreichste unter allen Regionen, den Campus Martius bis zum Tiber und den westlichen Theil des Mons Pincius einschliessend. Die wichtigsten Oertlichkeiten derselben waren: Forum Olitorium mit dem Templum Spei und Templum Pietatis — Theatrum Marcelli — Theatrum Balbi — Templum Fortunae Equestris — Templum Dianae et Junonis Reginae — Porticus Metelli — Templum Bellonae — Templum Martis — Templum Junonis Sospitae — Templum Jani — Templum Herculis Musarum — Circus Flaminius — Villa Publica — Porticus Octaviae — Porticus und Theatrum Pompeii — Arcus Tiberii — Campus und Thermae Agrippae mit dem Pantheon — Diribitorium und Septa Julia — Serapeum — Templum Juturnae — Thermae Neronianae (später Alexandrinae) — Odeum — Stadium Domitiani — Amphitheatrum Tauri — Campus Tiberinus mit der Naumachia Caesaris — Navalia — Tarentum — Columna Antonini Pii — Arcus Claudii, M. Aurelii Antonini, Diocletiani — Horologium — Mausoleum Augusti — Horti Luculliani und Domitiae — Sepulcrum Neronis.

Zehnte Region: Palatium, südöstl. von der vorigen, durch die Regionen

Via Lata und Forum Romanum von ihr getrennt, den Mons Palatinus umfassend. In derselben: Templum Romuli — Templum Augusti — Palatium und Domus Augusti, Tiberii, Neronis und Domitiani — Casa Victoriae — Arcus Constantini — Sacellum Larum — Curiae Veteres — Aedes Magnae Matris et Apollinis Rhamnusii od. Palatini — Septizonium Severi — Aedes Jovis Victoris — Aedes Fortunae Respicientis — Lupercal — Circus Palatinus — Nymphaeum Marci — Domus Ciceronis, Crassi, Lutatii Catuli, Scauri.

Elfte Region: Circus Maximus, südlich von der vorigen. Der Circus ist der von Tarquinius Priscus erbaute, von Cäsar erweiterte, später wiederholt restaurirte Hauptcircus Roms in der Niederung zwischen Palatin und Aventin, die von einem Altare der Dea Murcia (Venus) in älterer Zeit ad Murciae hiess. Die Region umfasste diesen Circus und die nächste Umgebung an den Abhängen des Aventin, am Velabrum und am Forum Boarium. — Die Haupttempel in derselben waren: das alte Templum Mercurii und die berühmte Aedes Cereris Liberi Liberaeque, gewöhnl. Aedes Cereris gen. (in alter Zeit das Staatsarchiv).

Zwölfte Region: Piscina publica (so genannt nach einem alten Badeteiche, Fest. p. 213a, Müll.), südlich von der vorigen, zwischen dem Circus Maximus und der Porta Ostiensis, besonders von Septimius Severus und Caracalla mit Prachtgebäuden versehen (jetzt verödet). In derselben waren: Templum Bonae Deae Subsaxanae — Thermae Antoninianae — Domus Hadriani — Domus Cornificiae, der jüngern Schwester des M. Antoninus — an der Via Ostiensis: Sepulcrum (auch Pyramis) Cestii, sogleich vor der alten Porta Ostiensis (j. Porta S. Paolo).

Dreizehnte Region: Aventinus, nordwestl. von der vorigen, den Aventin, zu welchem der Clivius Publicius bei der Porta Trigemina hinaufführte, und die Vorstadt vor diesem Thore, zwischen Aventin und Tiber umfassend. Hauptörtlichkeiten dieser Region waren: die Remuria od. das Saxum sacrum (auf welchem Remus die ihm verderblichen Auspicien genommen haben sollte) — auf dem Aventin: Templum Dianae, von Servius Tullius als latinisches Bundesheiligthum erbaut — Templum Junonis Reginae, von Camillus nach der Eroberung von Veji erbaut und von Augustus restaurirt — Thermae Surianae et Decianae — unter dem Aventin, vor der Porta Trigemina: das Emporium, der Ausladeplatz für die Tiberschiffe, mit vielen Hallen und Magazinen (Horrea Galbiana, Aniciana etc.) zur Aufspeicherung von Salz, (Salinae), Korn, Holz, Baumaterial (noch jetzt la Marmorata) u. a. (hier befindet sich der räthselhafte Monte Testaccio, ein künstlicher aus lauter Scherbenschutt aufgehäufter Hügel von 25 M. Höhe und 165 M. im Umfange; der Name Mons Testaceus findet sich nicht vor dem 8. christl. Jahrh.; vgl. Becker I. S. 465 ff.).

Vierzehnte Region: Trans Tiberim (j. Trastevere), nordwestl. von der vorigen, die einzige Region auf dem rechten Flussufer, den Janiculus und Vatican mit den darunter längs des Flusses gelegenen Abhängen und die Insula Tiberina umfassend. Die bedeutendsten Oertlichkeiten dieser Region waren: am unteren Strome selbst die beiden Naumachien, die eine von Augustus in den Horti Caesariani unter dem Janiculus (s. im Vorsteh. S. 15), die andere von Domitian am Fusse des Vatican eingerichtet — jenseits des Pons Aelius (Ponte S. Angelo) die gewaltige Moles Hadriani, auch Mausoleum Hadriani gen. (j. Castel S. Angelo od. Mausoleo di Adriano, die Engelsburg), in welchem alle Kaiser und deren Familien von Hadrian bis Septimius Severus (und wol noch

mehrere der folgenden) beerdigt wurden, aber schon von Aurelian oder Honorius in die Befestigungswerke der Stadt aufgenommen, seitdem die Hauptfestung derselben — am Vatican der Circus Neronis (von Plin. 36, 11 vollständiger Circus Gaii et Neronis principum), von Caligula angelegt — Phrygianum für den Kultus der phrygischen Cybele (in dieser Gegend wurde unter Constantin die Basilica S. Petri erbaut) — weiterhin an der Absenkung des Vatican die Horti Agrippinae, Neronis, Domitiae — unter dem Janiculus: die Molinae — Castra Ravennatium (bei S. Maria in Trastevere) — Thermae Septimii Severi — auf der Tiberinsel: Templum Aesculapii — Templum Jovis — Templum Fauni.

Die in Rom gegenwärtig noch erhaltenen Bauwerke s. ob. I. Abth. S. 176 ff.

E. Platner, C. Bunsen, Ed. Gerhard, L. Urlichs u. A., Beschreibung der Stadt Rom (3 Bde. in 5 Abth., Stuttg. u. Tüb. 1829–42). — W. A. Becker, röm. Alterth. I. Th.: die Stadt Rom (Leipz. 1843) — L. Preller, die Regionen der Stadt Rom (Jen. 1846) und dess. Art. Roma in Pauly's Real-Enc. VI, 1. S. 493 ff. — H. Jordan, Topographie der Stadt Rom im Alterthum (Bd. I, 1. 2., Berlin, 1871, 78). Dessen Capitol, Forum und Sacra Via in Rom (Berl. 1881). — Zur Ergänzung der alten Quellen dient besonders auch die spätere Geschichte der Stadt. Hierüber: Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter (5. bis 16. Jahrh.) 4 Bde. (Stuttg. 1859 ff.) und v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. 4 Bde. (1867 ff.). — Als bester Führer durch das alte Rom im neuen dient: Th. Gsell-Fels, Rom und Mittelitalien. 2. Band. (Hildburgshausen, 1872).

6) Campania (Campanus ager, j. Terra di Lavoro), südwestlich von Latium, im O. von Samnium, im S. von Lucanien durch den Fluss Silarus, im W. vom tyrrhenischen Meere begrenzt, eine der fruchtbarsten Landschaften Italiens, (daher Campania felix gen.). = Gebirg: Zweige des Apenninus, deren bedeutendste Höhen: Mons Massicus, Mons Tifâta, Mons Taburnus, Gaurus und der Vulkan Vesuvius (Vesêbus, Vesbius). = Vorgebirge: Promont. Misênum und Minervae. = Flüsse: Volturnus (noch j. Volturno) — Clanius od. Glanis (j. Clanio) — Liternus od. Linternus — Sebêthus — Sarnus — Silarus. = Seen: Lacus Lucrînus — Lacus Avernus — Palus Acherusia — Palus Literna. = Meerbusen: Sinus Puteolanus — Sinus Paestanus. = Hauptorte. α) Längs der Küste (in der Richtung von NW. nach SO.): Volturnum, an der Mündung des Volturnus — Liternum od. Linternum, an der Mündung des Liternus od. Linternus — Cumae (*Κύμη*, j. Ruinen zwischen dem Lago di Patria und Fusaro), auf einer Anhöhe des Mons Gaurus, etwas nördl. vom Promont. Misenum, die älteste und einst blühendste griechische Kolonie in Italien — Misenum (j. Trümmer zwischen dem acherusischen See und Castello

di Baja), am gleichnam. Vorgebirg, 6 Mil. südl. von Cumae — Baiae (j. Ruinen nördl. von Castel Baja) am Sinus Baianus, mit den schwefelhaltigen Aquae Baianae, berühmter Bade- und Lustort — Puteoli (j. Pozzuoli), östl. von d. Vorigen, an dem nach ihr benannten Meerbusen, Kolonie der Cumaner, einst blühende See- und Handelstadt — Neapolis (j. Napoli), an der Mündung des Sebêthus in den Sinus Puteolanus und am nordwestl. Abhange des Vesuvius, Kolonie der Cumaner, an der Stelle eines schon früher von Rhodiern gegründeten Ortes erbaut (daher der Name *Νεάπολις*, 'Neustadt') — Herculaneum und Pompeii, die beiden im J. 79 n. Chr. durch den Vesuvausbruch verschütteten Städte (Ersteres bei Torre del Greco seit 1738, Letzteres bei Torre del' Annunciata seit 1755 zum Theil ausgegraben; die betreffende Literatur s. ob. I. Abth. S. 184) — Stabiae, 4 Mil. südöstl. von Pompeii, zugleich mit demselben verschüttet. — Surrentum (jetzt Sorrento) am Promont. Minervae od. Surrentinum, der Insel Capreae gegenüber — Salernum (j. Salerno), nordöstl. von d. Vorigen, im innersten Winkel des Sinus Paestanus. — *β*) Im Innern der Landschaft: Teânum Sidicînum (j. Teano), am nördlichen Abhange des Mons Massicus und an der Via Praenestina, östl. von Suessa (s. im vorsteh. S. 11) — Ager Falernus, am nordwestl. Fusse des Mons Massicus — Cales (j. Calvi), südöstl. von d. Vorigen, an der Via Latina — Casilînum (j. Nova Capua) am Vulturnus — Capua (*Καπύη*, j. Ruinen bei Sta. Maria di Capua), an der Via Appia, unweit des Volturnus — Suessula (j. Torre di Sessola), am südl. Abhange des Mons Tifâta und an der Via Appia — Atella (j. Ruinen bei Aversa), südwestl. von d. Vorigen, urspr. oskisch (nach ihr sind die Fabulae Atellanae benannt, s. ob. II. S. 287) — Acerrae (noch j. Acerra), östl. von d. Vorigen, am Clanius — Abella (j. Avella vecchia), östl. von Acerrae, unweit der Quellen des Clanius — Nola, südwestl. von d. Vorigen, an der Via Appia — Nuceria (j. Nocera), südöstl. von Nola am Sarnus und an der Via Appia. — Der campanischen Küste gegenüber im tyrrhenischen Meere liegen mehrere kleine Inseln: Pontia — Pandataria — Prochyta (*Προχύτη*, j. Procida) — Aenaria od. Pithêcusa (*Αἰναρία* od. *Πιθηκοῦσα*, j. Ischia) — Capreae (*Καπρέαι* j. Capri).

c. Unteritalien, Italia inferior, auch Magna od. Maior Graecia gen. (*Μεγάλη Ἑλλάς*) umfasste den südlichen Theil der Halbinsel von den Flüssen Silarus und Frento bis an das Fretum

Siculum, und zerfiel in drei Landschaften: 1) Lucania; — 2) Bruttii; — 3) Apulia mit Calabria.

1) Lucania, (*Λευκανία*, jetzt die neapolitanischen Provinzen Principato Citeriore und Basilicata), im O. von Apulien und dem Sinus Tarentinus, im S. vom Lande der Bruttii, im W. vom tyrrhenischen Meer, im N. von Campanien, Samnium und Apulien begrenzt; grösstentheils gebirgig, nur im O. längs der Küste des tarentinischen Meerbusens eine grössere und fruchtbare Ebene. = Gebirg: die westlichen Ausläufe des Apenninus mit den bedeutendsten Höhen: Mons Alburnus und Vultur. = Vorgebirg: an der Westküste das Promont. Palinuri. = Flüsse: an der Südostküste: Aciris. und Siris; — an der Westküste: Silarus an der Nord- und Laus an der Südgrenze. = Hauptorte: *α*) An der Ostküste (in der Richtung von N. nach S.): Metapontum — Heraclêa — Thurii (früher Sybaris), unweit der bruttiischen Grenze. — *β*) An der Westküste (in derselben Richtung): Paestum (früher Posidonia j. Pesto) — Velia od. Elea — Buxentum (j. Policastro) — *γ*) Im Innern: Bantia (j. Banzi) — Acheruntia (j. Acerenza) — Potentia — Grumentum (j. Il Palazzo).

2) Bruttii od. Bruttiorum ager (aber niemals bei den Römern selbst Bruttia od. Bruttium, jetzt die Provinz Calabria Ulteriore), die südlichste Landschaft Italiens, die vom Flusse Laus im W. und Thurii im O. bis zur Südspitze der Halbinsel reichte, im Norden an Lucanien grenzte, auf den übrigen drei Seiten vom Meere umgeben war. = Gebirg: der Apenninus mit mehreren Seitenästen und Vorgebirgen, darunter in dieser Landschaft an der Ostküste: Promont. Crimisa, Lacinium und Cocyntus — an der Südküste: Promont. Zephyrium, Herculis (j. Capo di Spartivento) und Leucopetra — an der Westküste: Promont. Scyllaeum. = Flüsse, meist nur Küstenbäche. An der Ostküste: Crathis und Neaethus; an der Westküste: Metaurus, Sabbatus und Laus. = Hauptorte, meist von Griechen gegründet. *α*) Längs der Ostküste (in der Richtung von N. nach S.): Petêlia (*Πετηλία*, j. Strongoli) — Crŏtôn (*Κρότων*, j. Crotona), von Achäern und Spartanern 710 v. Chr. gegründet — Scylacium od. Scyllaceum (urspr. *Σκυλλήτιον*, j. Squillace) — Caulôn od. Caulônia (*Καυλωνία*), von Krotoniaten und Achäern angelegt — Locri Epizephyrii (*Λοκροὶ Ἐπιζεφύριοι*, j. Ruinen bei Motta di Burzano), von Lokrern 683 v. Chr. gegründet. — *β*) An der Westküste (ebenfalls in der Rich-

tung von N. nach S.): Clampetia (*Λαμπέτεια*) — Temesa od. Tempsa (*Τεμέσῃ* od. *Τέμψα*, j. Ruinen bei Torre del Lupi) — Terĭna (*Τερῖνα*) — Vibo od. Vibôna, mit dem Beinamen Valentia (*Οὐιβῶν Οὐαλεντία*), ursp. Hippônium (*Ἱππώνιον*, j. Bivona) an dem nach ihr benannten Meerbusen (Sinus Hipponiates) — Medama oder Medma (*Μέδαμα* od. *Μέδμη*) an der Mündung des Metaurus — Scyllaeum (*Σκυλλαῖον*, j. Scilla od. Sciglio) am gleichnamigen Vorgebirg, dem Vorgeb. Pelorum auf Sicilien gegenüber — Rhêgium (*Ῥήγιον*, j. Reggio) am Fretum Siculum, von Chalkidensern und Messeniern angelegt. — γ) Im Innern: Consentia (j. Cosenza) am Crathis, die alte Hauptstadt der Bruttii — Pandosia, nordöstlich von d. Vorigen.

3) Apulia, im weitern Sinne mit Calabria, vom Frento bis zur südöstlichen Spitze Italiens, dem iapygischen od. salentinischen Vorgebirg (jetzt die Provinzen Bari, Otranto und Capitanata) im W. von Samnium und Lucanien, an den übrigen Seiten vom Meere (dem adriatischen und ionischen, und vom tarentinischen Meerbusen) begrenzt. Im engern Sinne nannten die Römer Apulia nur das Gebiet vom Frento bis gegen Tarent und Brundisium, oft auch nur bis an den Aufidus; dagegen Calabria den ganzen östlichen Landstrich, oder auch nur das Küstengebiet von Brundisium bis Hydruntum, während die Südspitze und die westliche Küste bis Tarent Regio Salentinorum hiess. Die Griechen bezeichneten zuweilen Apulien und Calabrien durch den Namen *Ἰαπυγία*, gewöhnlich aber unterschieden sie die einzelnen Theile in der Weise, dass sie das Gebiet vom Frento bis an den Aufidus *Δαυνία*, vom Aufidus bis Tarent und Brundisium *Πευκετία*, die südliche Halbinsel *Μεσσαπία* oder die beiden Letzteren zusammen *Ἰαπυγία* nannten. == Gebirg: der östliche Zweig des Apenninus mit den besonders hervorragenden Mons Gargânus und Vultur. == Vorgebirge: im Nordosten Promont. Gargânum — im äussersten Süden Promont. Iapygium od. Salentînum. == Flüsse: Frento (j. Fortore) an der Nordgrenze — Aufidus (j. Ofanto), der Hauptfluss Apuliens, der im südlichen Samnium, im Gebiete der Hirpiner, entspringt, von SW. nach SO. quer durch Apulien, nordwärts von Canusium und Cannae, fliesst und bei Aufidena sich ins adriatische Meer ergiesst. == Seen: Lacus Pantânus am Mons Gargânus und Palus Salapina. == Städte. α) In Daunia (dem nordöstl. Theile der Landschaft): Sipontum od. Sipuntum

(*Σιποῦς*) am südl. Fusse des Gargânus, See- und Hafenplatz — Salapia (j. Salpi), am Westufer der nach ihr benannten Palus Salapina, Hafenort. — Im Innern: Arpi (aus Argyrĭpa vom griech. Namen des Ortes *Ἄργος Ἵππιον*) — Luceria (*Λουκερία*, j. Lucera), südwestl. von Arpi. — Canusium (*Κανύσιον* od. *Κανούσιον*, jetzt Ruinen bei Canosa), alte griech. Stadt am rechten Ufer des Aufidus. — Cannae (*Κάνναι*, j. Canne), nordöstl. von d. Vorigen, ebenfalls am rechten Ufer des Aufidus. — Asculum (*Ἄσκουλον*), südwestl. von Canusium — Venusia (j. Venosa), unweit der Grenze von Samnium und Lucanien am Aufidus und am Berge Vultur, ursprünglich Stadt der Hirpiner (Geburtsort des Horaz). — *β*) In Peucetia: die östlichen Küstenstädte: Baxium — Egnatia an der Via Appia, welche hier die Küste berührte. — Im Innern: Rudiae (j. Rotigliano), Geburtsort des Ennius. — *γ*) In Calabria (Messapia od. Iapygia): die drei bedeutenden Küstenstädte Brundisium (*Βρεντήσιον* od. *Βρεντέσιον*, j. Brindisi) — Hydruntum (*Ὑδροῦς*, j. Otranto) — Tarentum (*Τάρας*, j. Taranto). — Im Innern: Uria — Manduria — Castra Minervae.

---

2. Die Insel Sicilia, auch Sicania und (wegen ihrer Dreiecks-Gestalt) Trinacria und Triquetra (*Σικελία*, *Σικανία*, *Τρινάκρια*, auch *Τριναχία*), die grösste Insel des Mittelmeers, von Italien, mit welchem sie in der Urzeit zusammenhing, durch das Fretum Siculum, auch blos Fretum gen. (*Σικελικὸς πορθμός*, j. Faro di Messina) getrennt. ═ Gebirge: Nebrôdi Montes (*Νευρώδη ὄρη*, j. Badonia od. Madunie), eine die ganze Insel in südwestlicher Richtung durchziehende Fortsetzung des Apenninus; Hauptberge: der Vulkan Aetna (*Αἴτνη*, noch j. Aetna od. Monte Gibello) — Eryx (*Ἔρυξ*, j. S. Giuliano) im äussersten W. bei Drepanum — die Heraei Montes (*τὰ Ἥραια ὄρη* j. Monti Sori) im Süden. ═ Vorgebirge: an der Ostküste (in der Richtung von N. n. S.): Promont. Pelôrum (*Πέλωρος*, j. Capo di Faro) am Fretum Siculum — Drepanum (j. Capo di S. Alessio, nach Andern Capo Grosso) zwischen Messana und Tauromenium. — An der Südküste: Promont. Pachynum (*Πάχυνος*, j. Capo Passaro). — An der Westküste: Lilybaeum (*Λιλύβαιον*, j. Capo Boeo od. Bove, auch Capo di Marsala). — An der Nordküste: Aegithallum und Phalacrium. ═ Flüsse: an der Ostküste Acesines — Symaethus — Helôrus — an der Südküste: Gelas od. Gela — Himĕra — Halycus — an der Westküste Mazara — an der Nordküste Crimîsus od.

Crimissus. == Seen: Palus Camarina — Lacus Palicorum (ἡ τῶν Παλίκων λίμνη). == Quellen: Arethûsa — Cyane. == Städte. α) an der Ostküste: Messâna (*Μεσσάνα* od. *Μεσσήνη*, j. Messina), früher Zankle — Naxus (*Νάξος*) die älteste griechische Kolonie der Insel, von Chalcidensern 736 v. Chr. gegründet — Tauromenium (*Ταυρομένιον*, j. Taormina) — Catăna (*Κατάνη*, j. Catania) — Leontîni (*Λεοντῖνοι* j. Lentini) — Syracusae (*Συρακοῦσαι*, *Συρακούση*, j. Siragosa), die bedeutendste Stadt der Insel; sie wurde von Dorern im 8. Jahrh. vor Chr. zuerst anf der dicht vor der Küste gelegenen Insel Ortygia angelegt und bestand zur Zeit der höchsten Blüte bei einem Umfange von 180 Stadien aus fünf von besonderen Mauern umgebenen Haupttheilen (Strab. 5 p. 270: *πεντάπολις ἦν τὸ παλαιόν*): *Ὀρτυγία* (od. schlechthin *Νᾶσος*, *Νῆσος*), *Ἀχραδινή*, *Τύχη*, *Νεάπολις* und *Ἐπιπολαί* (manche Autoren, wie namentlich Cicero, s. die folg. Anmerk., nahmen nur 4 Haupttheile an, indem sie die hochgelegenen und befestigten *Ἐπιπολαί* nicht zur Stadt rechneten) — Helôrum (od. Helôrus *Ἕλωρος*, j. Colisseo S. Filippo). — β) An der Südküste (in der Richtung von SO. nach NW.): Camarîna (*Καμαρίνη*, j. Torre di Camerina) — Gela (*Γέλα*, j. Ruinen oberhalb Terra Nuova), von Rhodiern und Kretensern am gleichnamigen Flusse angelegt — Agrigentum, ursprünglich Acragas (*Ἀκράγας*, j. Girgenti), von Rhodiern aus Gela (582 v. Chr.) gegründet — Selĭnûs (*Σελίνοῦς*, j. bedeutende altgriechische Ruinen bei Castel vetrano), von Dorern aus Megara um 228 v. Chr. angelegt (vgl. O. Benndorf, die Metopen von Selinunt etc., Berl. 1873; J. Schubring, die neuen Entdeckungen von Selinunt, in Archäol. Zeitung 1872; und Holm in Bursian's Jahresbericht, Berl. 1874, I. S. 48 ff.). — γ) An der Westküste: Lilybaeum (*Λιλύβαιον*, j. Ruinen bei Marsâla), am gleichnamigen Vorgebirg, von den Karthagern um 356 v. Chr. gegründet — Drepănum od. Drepăna (*τὰ Δρέπανα*, j. Trapani) auf einer sichelförmigen Landzunge (dah. der Name) — Eryx (*Ἔρυξ*, viell. das phöniz. ארך, Erech) am westl. Abhange des gleichnam. Berges. — δ) An der Nordküste (in der Richtung von W. nach O.): Egesta, bei den Römern Segesta (*Ἔγεστα*, j. Ruinen westl. von Alcamo), sehr alte, nach der Sage von Aeneas erbaute Stadt, in einiger Entfernung von der Küste — Panormus (*Πάνορμος*, j. Palermo) an der Mündung des Orethus, uralte Stadt, von Phöniziern gegründet, mit dem besten Hafen in Sicilien — Himĕra (*Ἱμέρα*) westl. von der Mündung des gleichnam. Flusses. — Thermae (*τὰ Θέρμα*,

j. Termini) — Halĕsa od. Halaesa (Ἅλεσα, Ἅλαισα) am Flusse Halesus — Calacta (καλὴ ἀκτή) — Aluntium od. Haluntium (Ἀλούντιον), uralte, der Sage zufolge von Begleitern des Aeneas gegründete Stadt — Agathyrnum (Ἀγάθυρνον, j. S. Agatha), alte Stadt der Siculi — Mylae (Μυλαί, j. Melazzo, auf einer Landzunge, von Zankle aus angelegt, mit einer Citadelle und einem Hafen). — ε) im Innern (in der Richtung von O. n. W.): Abacaenum — Centuripa — Enna od. Henna — Erbessus — Herbita — Acrae (Ἄκραι, j. Ruinen auf einem Berge bei Pallazola).

Vor den Küsten Siciliens liegen mehrere Gruppen kleiner Inseln. — α) Vor der Nordküste: die Aeoliae od. Vulcaniae Insulae (Αἰολίδες od. Ἡφαιστιάδες νῆσοι), später nach der grössten derselben, Lipara, Lipareae od. Liparenses Insulae (αἱ Λιπαραῖαι νῆσοι) gen., in der Richtung von W. nach O.: Ericusa — Phoenicusa — Didyme — Lipăra (Λιπάρα, noch j. Lipari); früher Meligunis gen. — Hiera (j. Volcano) — Euônymus (j. Saline) — Strongyle (j. Stromboli). — β) Vor der Westküste: die Aegusae, Aegates od. Aegatae Insulae (Αἴγουσαι νῆσοι, 'Ziegeninseln'), drei kleine Inseln: Aegusa (die südlichste), Hiera (die westlichste) und Phorbantia (die nördlichste). — γ) Im Süden der Insel: Melita (Μελίτη, der Name viell. phönizisch מלט, מליטה, 'Zufluchtsort'; j. Malta), 800 Stadien von Syrakus entfernt, ursprüngl. von Phöniziern bevölkert, mit einer von den Karthagern gebauten gleichnamigen Stadt Melita (j. La Valetta).

Zur Topographie von Syrakus. Cic. Verr. 2, 4, 52 §. 117 ff.: 'Urbem Syracusas maximam esse Graecarum, pulcherrimam omnium, saepe audistis: est, iudices, ita, ut dicitur; nam et situ est cum munito tum ex omni aditu, vel terra vel mari, praeclaro ad adspectum, et portus habet prope in aedificatione adspectuque urbis inclusos: qui cum diversos inter se aditus habeant, in exitu coniunguntur et confluunt. eorum coniunctione pars oppidi, quae appellatur Insula, mari diiuncta angusto, ponte rursus adiungitur et continetur. ea tanta est urbs, ut ex quattuor urbibus maximis constare dicatur: quarum una est ea, quam dixi, Insula, quae duobus portubus cincta, in utriusque portus ostium aditumque proiecta est, in qua domus est, quae Hieronis regis fuit, qua praetores uti solent; in ea sunt aedes sacrae complures, sed duae, quae longe ceteris antecellant: Dianae, et altera, quae fuit ante istius (Verris) adventum ornatissima, Minervae. In hac insula extrema est fons aquae dulcis, cui nomen Arethusa est, incredibili magnitudine, plenissimus piscium, qui fluctu totus operitur, nisi munitione ac mole lapidum diunctus esset a mari, altera autem est urbs Syracusis, cui nomen Achradina est: in qua forum maximum, pulcherrimae porticus, ornatissimum prytanium, amplissima est curia templumque egregium Iovis Olympii ceteraeque urbis partes, quae una via lata perpetua

multisque transversis divisae privatis aedificiis continentur. Tertia est urbs, quae, quod in ea parte Fortunae fanum antiquum fuit, Tycha nominata est, in qua gymnasium amplissimum est et complures aedes sacrae; coliturque ea pars et habitatur frequentissime. Quarta autem est, quae quia postrema coaedificata est, Neapolis nominatur; quam ad summam theatrum maximum, praeterea duo templa sunt egregia, Cereris unum, alterum Liberae signumque Apollinis, qui Temenites vocatur, pulcherrimum et maximum'. Vgl. Leake, Notes on Syracuse (in: Transactions of the Royal Society of Literature, 2nd series, vol. III. p. 239—354); Franc. Saverio Cavallari, Zur Topographie von Syrakus, in d. Götting. Studien (1846) S. 251—274.

Ueber die Topographie von Sicilien überh. vgl. Serradifalco, Antichità della Sicilia (5 voll., Palermo 1834—39 f.); Hittorf et Zanth, Architecture antique de la Sicile (Par. 1870 fol.); J. Schubring, histor.-geogr. Studien über Alt-Sicilien (im Rhein. Mus. N. F. Bd. 28. S. 65 ff., Philol. Bd. 32. S. 490 ff. Ueber die neueste Literatur zur Topographie von Sicilien s. Holm in Bursian's Jahresbericht (Berl. 1874) I. S. 41 ff.

Ueber Melita (Malta): Bres, Malta antica illustrata (Rom. 1816) — Boisgelin, Ancient and modern Malta (2 voll., Lond. 1825).

3. Sardinia (ἡ *Σαρδώ* od. *Σαρδών*, später auch *Σαρδωνία* und *Σαρδανία*), im Norden durch das 90 Stadien breite Fretum Taphros (Strasse von Bonifacius) von Corsica getrennt, nach Strabo (5 p. 223) ein 1760 Stadien langes, 784 Stadien breites Bergland. == Gebirg: Insani Montes (*τὰ Μαινόμενα ὄρη*), ohne besondere Namen. == Vorgebirge: Promont. Ursi (*Ἄρκτου ἄκρον*, j. Cap del Orso), die Nordostspitze der Insel am Fretum Taphros — Promont. Errebantium, westl. vom Vorigen, die nördlichste Spitze der Insel — Promont. Gorditanum (j. Capo Falcone), die NW-Spitze, der Insel des Hercules gegenüber — Promont. Sulcense im SW. — Promont. Chersonesus (j. Capo Teulata), die südlichste Spitze der Insel — Promont. Cunicularium (j. Cap Carbonara), östl. vom Vorigen — Promont. Columbarium im NO. == Meerbusen: Sinus Caralitanus (*Καραλλιτανὸς κόλπος*, j. Golfo de Cagliari). == Flüsse, meist klein und an der Küste. Im Westen: Thyrsus — Termus — Flumen sacrum (*Ἱερὸς ποταμός*, j. Uras) — im Osten: Caedrus — Saeprus. == Städte: an der Nordküste: Olbia — Tibula — Turris Libyssonis — an der Westküste: Nura — Carbia — Cornus — an der Südküste: Sulci — Nôra (*Νώρα*, noch j. Nora, Nurri) — Caralis (*Κάραλις*, j. Cagliari), die bedeutendste Stadt der Insel, von den Karthagern gegründet — an der Ostküste: Sulpicius Portus. — Im Innern: Forum Traiani — Usellis.

De la Marmora, Voyage en Sardaigne (2 voll., Par. 1840).

4. Corsica (bei den Griechen gewöhnl. ἡ Κύρνος, seltner Κορσίς), durch das Fretum Taphros (Strasse von Bonifacius) von Sardinien getrennt, nach Strabo 160 Mil. lang und durchschnittlich 70 Mil. breit, durchaus gebirgig. = Hauptgebirg: Mons Aureus (τὸ Χρυσοῦν ὄρος, noch j. Monte d'Oro), der die Mitte der Insel von Norden nach Süden durchzieht — eine besondere Bergreihe im W. der Mons Rhoetius (τὸ Ῥοίτιον ὄρος, j. Punta del Pinsolo). = Vorgebirge: Promont. Sacrum, Attium, Viriballum, Rhium, Marianum, Graniacum. = Flüsse: Tavola (j. Golo) — Rhotanus (j. Tavignano). = Städte: (Plinius zählte deren 33, Ptolemaeus 31), die wichtigsten: Aleria (Ἀλερία, j. Ruinen nahe bei der Mündung des Tavignano) — Mariana (Μαριανή, j. Ruinen nördl. von der Mündung des Golo in einer noch immer Mariana genannten Ebene) — Clunium — Palanta — Nicaea (j. Niolo).

---

5. Illyricum od. Illyris, später auch Illyria (τὸ Ἰλλυρικὸν od. Ἰλλυρίς), das von illyrischen Stämmen bewohnte Land an der Ostküste des adriatischen Meeres und die dahinter liegenden Gebirgslandschaften. Das Gebiet zerfiel in zwei Haupttheile: a. Illyris Romana (od. Barbara), die eigentliche römische Provinz Illyria zwischen den Flüssen Arsia und Drilon; und b. Illyris Graeca, das südlichere Land zwischen dem Drilon und Aous, das Philipp, der Vater Alexanders des Grossen, zu Macedonien schlug und das auch unter römischer Herrschaft einen Theil der Provinz Macedonia bildete.

a. Illyris Romana, im W. von Istria (s. ob. S. 4) durch den Fluss Arsia, im S. von Illyris Graeca durch den Fluss Drilon, im O. von Macedonien und Moesia Superior durch den Fluss Drinus und im N. von Pannonien durch den Fluss Savus getrennt (einen Theil des heutigen Croatiens, ganz Dalmatien, fast ganz Bosnien und einen Theil von Albanien umfassend). = Gebirge: Mons Albius od. Albanus (τὸ Ἄλβιον od. Ἀλβανὸν ὄρος, noch j. Alben), der südöstlichste Zweig der Alpen, die Grenze gegen Istria bildend — Montes Bebii — Mons Scardus. = Flüsse. α) Küstenflüsse: Arsia (j. Arsa) — Naro (j. Narenta) — Barbâna (j. Bogana) — Drilo (j. Drin od. Drino). — β) im Innern: die südlichen Nebenflüsse des Savus: Carcoras — Colapis — Oeneus — Urpanus — Valdasus und Drinus. = Seen: Lacus Lugeus (j. Zirknitzer See) — Palus Labeatis (j. Bogana). = Meerbusen: Sinus Flanaticus

od. Flanonicus (j. Golfo di Quarnaro od. Quarnero) — Sinus Manius vor der dalmatischen Küste. == Eintheilung der Landschaft in drei Districte: Japydia, Liburnia und Delmatia (Dalmatia) nach den drei Hauptvölkerschaften, den Japŏdes od. Japўdes (*Ἰάποδες*, *Ἰάπυδες*), den Liburni (*Λιβυρνοί*) und den Delmatae od. Dalmatae (*Δελματεῖς*, *Δαλματεῖς*). == Städte. *α*) In Japydia: Metûlum (*Μετοῦλον*, j. das Dorf Metule östl. vom Zirknitzer See) — Arupium — Avendo — Tarsium. — *β*) In Liburnia: Senia — Jadĕra — Scardona. — *γ*) In Delmatia (Dalmatia): an der Küste Tragurium — Salôna — Epidaurus — Lissus — im Innern Narôna — Scodra. — Vor der Küste eine grosse Anzahl von Inseln: Liburnicae Insulae (*Λιβυρνίδες νῆσοι*).

b. Illyris Graeca, später auch Epirus nova gen., vom Flusse Drilo südöstl. bis zu den Montes Ceraunii, die es vom eigentlichen Epirus trennten. == Gebirge: Mons Scardus — Montes Acroceraunii — Mons Aeropus — M. Asnaus — Montes Candavii an der Grenze Macedoniens. == Flüsse: Drilo an der Grenze — Genŭsus — Apsus — Aôus. == See: Lacus Lychnîtis (*Λυχνῖτις*, auch *Λυχνιδία λίμνη*, j. See von Achrida od. Ochrida). == Städte. *α*) Längs der Küste (in der Richtung von N. nach S.): Epidamnus, bei den Römern Dyrrhachium (*Ἐπίδαμνος*, *Δυρράχιον*, j. Durazzo), korinthisch-korkyräische Kolonie. — Apollônia (*Ἀπολλωνία*, j. Pollina, Pollona), unweit der Mündung des Aôus — Aulôna (*Αὐλών*, j. Avlona od. Valona). — *β*) Im Innern (in derselben Richtung): Scampa — Lychnidus — Uscăna — Bullis. — Vor der Küste, dem Promont. Acroceraunium gegenüber, die kleine Insel Saso (*Σασών*, j. Saseno).

---

6. Macedonia (*ἡ Μακεδονία*), das nordöstliche Grenzland von Nordgriechenland, im N. von Moesien, im NO. von Thracien begrenzt. == Gebirge: Mons Scardus (*τὸ Σκάρδον ὄρος*, j. Nissawa Gora und Scharta, n. And. Argentaro) an der NW.-Grenze gegen Illyrien und Mösien — Mons Scomius (*τὸ Σκόμιον ὄρος*) an der NO.-Grenze gegen Thracien — Mons Barnûs nahe an der Westgrenze — Mons Bermius, in südöstlicher Richtung nach dem Olympus sich hinziehend — Mons Athôs (*Ἄθως*, noch j. Athos, Athonas od. Hagion Oros, ital. Monte Santo) auf der Landspitze Akte — Mons Pangaeus (*τὸ Πάγγαιον* od. *Παγγαῖον ὄρος*, j. Pirnari) östl. vom See Prasias zwischen Philippi und dem Strymonischen Meerbusen — Montes Cambûni (j. Volutza) und Olympus

an der Grenze von Macedonien und Thessalien (s. ob. III. Abth. S. 5). = Vorgebirge (in der Richtung von W. nach O.): Promont. Aenium (*Αἴνιον ἄκρον*, j. Karaburnu), die Westspitze der Halbinsel Chalkidike bei der St. Aenea — Promont. Gigônis (*Γίγωνος ἄκρα*, j. Apanomi), etwas südl. vom Vorigen — Promont. Posidium od. Posidônium (*Ποσειδώνιον*, j. Posidhi od. Kassandhra) die Südwestspitze der Halbinsel Pallêne — Promont. Canastraeum (*Καναστραῖον*, j. Paliuri), die Südostspitze dieser Halbinsel — Promont. Derrhis (*Δέρρις*, j. Drepano), die Südspitze der Halbinsel Sithonia — Promont. Ampĕlus (*Ἄμπελον* od. *Ἄμπελος*, j. Kartali), nordöstl. vom Vorigen, an derselben Landspitze — Promont. Nymphaeum (*Νύμφαιον*, j. Hagio Ghiorgi), an der Südspitze der Halbinsel Akte. = Meerbusen, zwischen den eben genannten Halbinseln und Vorgebirgen: Sinus Thermaeus od. Thermaicus (*Θερμαῖος κόλπος*), auch Sinus Macedonicus (Plin. 4, 10, 17) und Mare Macedonicum (Liv. 44, 11) gen. (j. Golf von Saloniki) — Sinus Torônicus, Torôniacus od. Toronaeus, nach der Küstenstadt Torône gen. — Sinus Singiticus nach der Stadt Singus gen. = Hauptflüsse (in der Richtung von W. nach O.): Haliacmôn (j. Vistritza — Axius (j. Vardhari od. Vardar), der Hauptstrom des Landes — Strymôn (j. Struma), nächst dem Axius der grösste Fluss des Landes — Nestus od. Nessus (*Νέστος* od. *Νέσσος*, j. Mesto), der Grenzfluss zwischen Macedonien und Thracien. = Seen: Lacus Prasias od. Cercînitis (*Πρασιάς* od. *Κερκινῖτις*, j. See von Takino od. Takhyno) nicht weit von der Küste des Sinus Strymonicus — Lacus Bolbe (*Βόλβη*, j. Besikia od. Beschik), südwestl. vom Vorigen — Lacus Begorrîtis (j. Kitrini) in der Landschaft Eordaea (s. im Folg. = Eintheilung des Landes in zwei Haupttheile: Macedonia Superior und Inferior (*Μακεδονία ἡ ἄνω* und *ἡ κάτω*), von denen jener die höheren Gebirgsgegenden auf der Nord- und Westseite oder Pelagonia (Paeonia), Lyncestis, Eordaea, Orestis und Elimaea, dieser aber die ebeneren Landstriche auf der Süd- und Ostseite um den thermaïschen Meerbusen und oberhalb Chalkidike: Emathia, Bottiaea, Pieria, Mygdonia, Bisaltia, Crestonia, Sintica, Edonis, Odomantica umfasste. = Städte. *α*) In Paeonia (früher Pelagonia): Stŏbi, der Hauptort der Landschaft (jetzt nicht mehr vorhanden) — Bylazôra, die alte Residenz der Könige — Stenae — Stymbara od. Stubera. — *β*) In Lyncestis od. Lyncus: Heraclea — Lyncus. — *γ*) In Eordaea (*Ἐορδαία*): Eordaea — Cellae — Galadrae. — *δ*) In Orestis od.

Orestias: Celetrum — Argos Oresticum — Amantia. — ε) In Elimaea od. Elimiôtis: Elyma — der Pass Volustana. — ζ) In Emathia (*Ἡμαθία*), vom Axius bis zum Haliacmon reichend, vom Lydias durchströmt, Ursitz des macedonischen Königthums: Edessa, auch Aegae gen., Residenz der älteren Könige von Macedonien (j. Vodhena od. Vodina) — Beroea, eine der ältesten Städte Macedoniens (j. Veria od. Verria) — Cyrrhus — Almôpia — Gortynia. — η) In Bottiaea od. Bottiaeis, südöstl. von Emathia: Pella (*Πέλλα*, j. Ruinen von Palatitza), die spätere Residenz der macedonischen Könige, Geburtsort Philipps II. und Alexanders des Grossen. — ϑ) In Pierĭa (*Πιερία* od. *Πιερίς*), vom Haliacmon bis zum Olympus, als Musensitz berühmt: Methône (*Μεθώνη*, j. Elevthero-khori) — Pydna (*Πύδνα*, j. Ayan), Festung und Hafenstadt — Dîum (*Δῖον*, j. Ruinen bei Malathria), am östlichen Abhange des Olympus — Citrus (*Κίτρος*, noch j. Kitro), nördl. von Pydna. — ι) Auf der Halbinsel Chalkidike (*Χαλκιδική*) zwischen dem thermaïschen und strymonischen Meerbusen die drei kleineren Landspitzen Pallêne (*Παλλήνη*, früher *Φλέγρα*, j. Kassandhra), Sithonia (*Σιθωνία*, j. Longos) und Akte (*Ἄκτή*, j. Hagion Oros). Auf Pallêne die Städte Sciône — Mende od. Mendae — Potidaea. — Auf Sithonia: Galepsus — Singus. — Auf der Akte: Thyssus — Cleônae — Acrothôoe an der Südspitze am Athos, viell. das spätere Uranopolis. — Auf der eigentlichen Halbinsel Chalkidike lagen die Städte: Dîum, oberhalb der Akte — Acanthus (j. Erisso mit Ruinen), in der Nähe der Vorigen — Apollônia, etwas nördlicher, am strymon. Mb. — Stratonike — Olynthus (*Ὄλυνθος*, j. Ruinen bei Aio Mamas), an der westlichen Küste, von Athen aus gegründet, die bedeutendste aller griechischen Kolonien der nordägäischen Küste — Stagîra od. Stagîrus (*Στάγειρα* od. *Στάγειρος*, j. Stavro mit Ruinen) am strymonischen Mb. — κ) In Mygdonia (*Μυγδονία*): Chalastra — Thessalonîke (*Θεσσαλονίκη*, j. Saloniki), an der Stelle des frühern Therma (*Θέρμη*) am nordöstlichen Ende des nach Letzterer benannten thermaïschen Meerbusens, spätere Hauptstadt der römischen Provinz Macedonia Prima (s. im Folg.) — Cissus — Melissurgis — Apollônia — λ) In Bisaltia: Argilus — Bromiscus — μ) In Crestônia: Crestôn od. Crestône. — ν) In Sintica: Heraclêa Sintica — Euporia — ξ) In Edônis: Amphipolis, am linken Ufer des Strymon — Phagres — Oesyme — Skapte Hyle od. Skaptênsula (*Σκαπτὴ ὕλη* od. *Σκαπτησύλη*) — Philippi (*Φίλιπποι*, j. Rui-

nen von Filibah). — *o*) In Odomantica (*Ὀδομαντική* od. *Ὀδομαντίς*): Sarxa — Sirrhae od. Serrhae.

Unter römischer Herrschaft (nach dem Siege des Aemilius Paullus bei Pydna, 168 v. Chr.) wurde Macedonien in 4 regiones getheilt (Liv. 45, 29, 5 ff.); Hauptort der ersten Region wurde Amphipolis, der zweiten Thessalonîke, der dritten Pella, der vierten Pelagonia (die genaue Begrenzung dieser Regionen gibt Livius a. a. O.). Die Grenzen der Provinz Macedonien waren wol von Anfang an dieselben, welche für die Kaiserzeit Ptolemaeus (3, 13) angibt: im N. Dalmatia und Moesia, das erste durch den Fluss Drilo, das zweite durch den Berg Scardus von Macedonien geschieden; im W. das adriatische Meer; im S. Epirus und die Bergzüge des Pindus und Oeta bis zum Sinus Maliacus: im O. gegen Thracien und den Fluss Nestus und weiter nach S. das ägäische Meer. Es gehörte also zur Provinz Macedonien ausser dem Hauptlande erstens die illyrische Küste zwischen den Städten Lissus und Aulona, und zwar schon zur Zeit der Republik — denn in den Jahren 57 und 56, als Piso Macedonien verwaltete, stand unter ihm Dyrrhachium und Apollonia, und diese Städte werden immer zu Macedonien gerechnet (Dio Cass. 41, 49) — zweitens Thessalien, welches, seit dem zweiten Philipp mit Macedonien verbunden, zwar schon von Flamininus für frei erklärt wurde (Liv. 32, 10; 33, 32), aber auch von Strabo (17 p. 840) zu Macedonien gerechnet zu werden scheint (Becker-Marquardt Alterth. III, S. 115 ff.). — Bei der neuen Eintheilung des römischen Reichs unter Diokletian und Constantin wurde das alte eigentliche Macedonien, welches nebst ganz Griechenland unter dem Namen Macedonia die eine Diöcese der Präfectur Illyricum bildete, in zwei kleinere Provinzen zerlegt: Macedonia Prima, welches alles Küstengebiet vom Nestus bis zum Peneus und die westlicheren Berggegenden nach Illyrien hin umfasste, mit der Hauptstadt Thessalonîke und einem Consularis als Statthalter, und Macedonia Secunda, auch Salutaris gen., welches nur das alte Päonien und Pelagonien, d. i. die nördlichen Gebirgstriche zu beiden Seiten des Axius bis zur Grenze Dardaniens enthielt mit der Hauptstadt Stobi und einem römischen Praeses.

Leake, Travels in Northern Greece (4 voll. Lond. 1835) vol. III. — Niebuhr's Vorträge etc. S. 278—301. — Forbiger, Art. Macedonia in Pauly's Real.-Enc. IV. S. 1332 ff.

7. Thracia (ἡ *Θρᾴκη*, *Θρῄκη*, *Θρηϊκίη*), in ältester Zeit allgemeine Bezeichnung für den Norden Europas oberhalb Griechenlands mit Einschluss von Skythien im Norden und Macedonien im S. (welches Letztere noch bei Hekat. fragm. 115 ff. als ein Theil Thrakiens erscheint), im engern Sinne des römischen Zeitalters war das Land im O. vom Pontus Euxinus, im S. von der Propontis, dem Hellespont und dem ägäischen Meer, im W. vom Nestus und den Gebirgen Rhodŏpe und Orbêlus, im N. vom Hämus-Gebirg begrenzt. = Gebirge: Haemus (ὁ *Αἷμος* od. *τὸ Αἷμον ὄρος*, j. Balkan) — Mons Scomius — Rhodŏpe (j. Despoto od. Turgan dagh) — Orbêlus. = Vorgebirge: am ägäischen Meere: Promont. Serrhîum (*Σέρρειον ἄκρον*, j. Megri) — Promont. Sarpedonium — am Hellespont: Mastusia (j. Capo Greco), die SW.-Spitze der Chersonesus Thracica — am Bosporus: Chrysokĕras ('das goldne Horn') — am Pontus: Philia — Thynias. = Flüsse, längs der Südküste (in der Richtung von W. nach O.): Nestus, der westliche Grenzfluss — Hebrus (j. Maritza), der Hauptstrom des Landes — Melas — Aegospotămos (*Αἰγὸς ποταμός*). = Seen: Lacus Bistŏnis — Lacus Stentŏris — Lacus Ismăris. = Meerbusen: Sinus Melas (*Μέλας κόλπος*, j. Golf von Saros), der nordöstlichste Winkel des ägäischen Meeres zwischen der NW.-Küste der Chersonesus Thracica und der Südküste des eigentlichen Thraciens. = Städte. *α*) An der Küste zwischen Nestus und Strymon: Abdêra — Dicaea — Porsulae, später Maximianopolis — Ismărus — Moronêa — Stryma — Doriscus — Aenus. — *β*) In der Chersonesus, und zwar an der Westküste: Aphrodisias — Cardia — Alopeconnesus — Elaeus — an der Ostküste: Madytus — Sestus — Kallipolis — Lysimachia. — *γ*) An der Küste der Propontis: Paktye — Tiristasis — Neontîchos — Bisanthe — Rhaedestus — Perinthus — Selymbria — Melantias — *δ*) Am Bosporus: Byzantium od. Constantinopolis — Phinopolis. — *ε*) Am Pontus: Tyle — Phileae — Salmydessus — Thynias — Apollonia — Mesembria. — *ζ*) Im Innern: Develtus — Cabyle — Irenopolis — Philippopolis — Hadrianopolis — Traianopolis — Apri od. Apros — Nicopolis, nordwestl. von Abdera.

Die Südküste Thraciens und die thracische Chersonesos war schon zur Zeit der Republik in der Gewalt der Römer und wurde zu Macedonien gerechnet; das Innere des Landes aber wurde bis auf Caligula's Zeit von einheimischen Königen regiert; erst unter Claudius, im J. 46 n. Chr., wurde Thracien römische Provinz, und

zwar eine procuratorische, als welche es bereits unter Nero und Galba erwähnt wird (Tac. Hist. 1, 11; Joseph. B. Jud. 2, 16, 4); seit Hadrian aber finden wir in Thracien einen eigenen Legatus Augusti. Die Eintheilung Thraciens in 6 Provinzen: Europa, Thracia, Haemimontus, Rhodope, welche in den Grenzen der alten Provinz lagen, nebst Moesia Secunda und Scythia, nördlich vom Haemus, datirt aus der constantinischen Zeit (Becker-Marquardt Alterth. III. 1. S. 119 ff.).

---

8. Moesia (bei den Griechen *Μυσία*, auch, zum Unterschiede vom asiatischen Mysien, *Μυσία ἡ ἐν Εὐρώπῃ*) war als römische Provinz (seit Augustus) im O. vom Pontus Euxinus, im S. vom Hämus-Gebirg, welches das Land vom eigentlichen Thracien, und vom Orbêlus und Scardus, die es von Macedonien trennten; im W. von demselben Scardus-Gebirg und den Flüssen Drînus und Savus, welche die Grenze gegen Illyricum und Pannonien bildeten; und im N. vom Danubius, der es von Dacien trennte, begrenzt (das Land umfasste also das heutige Serbien und Bulgarien). = Gebirge: Haemus — Orbêlus — Scardus. = Flüsse: Drînus (*Δρεῖνος*, j. Drina) — die Nebenflüsse des Grenzflusses Danubius: Savus (j. Save, Sau) — Margus (j. Morawa) — Pingus — Timachus — Cebrus od. Ciabrus (j. Zibru) = Oescus (*Σκίος* od. *Ὄσκιος*, j. Isker od. Esker) — Jatrus od. Jantrus. = Eintheilung des Landes in Moesia Superior und Inferior (*ἡ ἄνω* und *ἡ κάτω Μυσία*), von denen das erstere den westlichen, das letztere den östlichen Theil umfasste, getrennt durch den Fluss Ciabrus. = Städte. *α*) In Moesia Superior, und zwar längs des Danubius (in der Richtung von W. nach O.): Singidunum — Tricornium — Mons Aureus — Margum — Viminacium — Talia od. Taliata — Egêta — Caput Bovis, der Brückenkopf der berühmten von Trajan erbauten Donaubrücke (beim heutigen Severin, zwischen den verfallenen Kastellen Zernigrad und Tschernetz) — Dorticum — Bonônia — Ratiaria — Almus — Cibrus. — Im Innern des Landes: Horreum Margi — Naissus — Serdica od. Sardica — Soneium am Gebirgspasse Succi — Timacum — Scupi — Taurêsium — Germăna — Ulpiânum, später Justiniana Secunda. — *β*) In Moesia Inferior, und zwar längs des Danubius (von W. nach O.): Augusta — Variana — Oescus — Securisca — Nicopolis — Novae — Durostŏrum od. Dorostolum — Sucidava — Trosmis — Noviodunum (j. Tultscha), wo der Danu-

bius sich zu theilen beginnt, starke Festung, Schiffbrücke des Valens (wahrscheinlich schlug auch Darius Hystaspis hier seine Donaubrücke) — Aegissus — Salsovia — Halmyris. — Längs der Küste des Pontus: Istropolis — Tomis od. Tomi (*Τόμις* od. *Τόμοι*, j. Tomiswar od. Jegni Pangola), die spätere Hauptstadt von Skythia Minor, Verbannungsort des Ovid — Callătis — Bizone — Cruni — Odessus (*Ὀδησσός* od. *Ὀδυσσός*, j. Varna od. nahe bei derselben), am nördlichen Abhange des Hämus. — Im Innern: Nicopolis ad Jatrum — Marcianopolis, die spätere Hauptstadt von Moesia Secunda — Parthenopolis u. a. (Becker-Marquardt, Alterth. III, 1. S. 105 ff.).

---

9. Gallia (bei den Griechen *ἡ Κελτική*, später *Γαλατία* und mit zusammengesetztem Namen *Κελτογαλατία*, zuweilen auch *ἡ Γαλλία*), zu genauerer Unterscheidung von dem für die Römer diesseits der Alpen in Oberitalien gelegenen Gallierlande (der Gallia Cisalpina, s. ob. S. 3) 'Gallien jenseits der Alpen', Gallia Transalpina (*ἡ ὑπὲρ τῶν Ἄλπεων Κελτική, Γαλατία ἡ ὑπὲρ τὰς Ἄλπεις* u. dgl.), auch Gallia Ulterior (*ἡ ἐκτὸς* od. *ἔξω Κελτική*), Ultima und Propria genannt, war als römische Provinz unter Augustus begrenzt: im O. von den Alpen und dem Fl. Varus, die es von Italien, und vom Fl. Rhenus, der es von Germanien trennte; im S. von den Pyrenaei Montes und dem Mare Gallicum (auch Sinus Gallicus gen.); im W. von einem Theile des Oceanus Atlanticus (Mare Aquitanicum), im N. vom Fretum Gallicum (Kanal La Manche) und einem Theile des Mare Britannicum. = Hauptgebirge: Pyrenaei Montes — Alpes — Mons Cebenna od. Gebenna, auch Cebennici Montes — Mons Jura — Mons Vosegus (weniger richtig Vogesus) — Arduenna Silva. = Vorgebirge: an der Südküste (in der Richtung von O. nach W.): Promont. Citharistium od. Citharistes (*Κιθαριστής*, j. Cap de l'Aigle, nach Anderen Cap de Mouret), östl. von Massilia — Mons Sêtius (j. die Landspitze von Cette) — an der Westküste (von S. nach N.): Promont. Curianum (j. Pointe de Grave), südl. von der Mündung der Garumna — Promont. Santŏnum (j. Pointe d'Arvert, nach Anderen Pointe de l'Aguillon) — Promont. Pictŏnum (j. Pointe de Boisvinet), südl. von der Mündung des Liger — Promont. Gebaeum (j. Cap. Mathieu, westl. von Brest) — an der Nordküste: Promont. Icium (j. Cap Grisnez) an der schmalsten Stelle des Fretum Gallicum. = Hauptflüsse. *α*) An der Südküste: Varus (j. Varo)

Grenzfluss — Rhodanus (ὁ Ῥοδανός, j. Rhône) mit den Nebenflüssen: auf dem linken Ufer Isăra (Isère), Sulgas (Sorgue), Druentia (Durance); — auf dem rechten Ufer: Arar od. Araris, später Saukonna gen. (dav. j. Saone), Dubis (Doubs), Vardo (Gard od. Gardon), Arauris (Hérault), Atax od. Attagus, früher Narbo (Aude). — β) An der Westküste: Atûrus od. Atûris (Adour) — Garumna (Garonne, am Ausflusse Gironde), mit den Nebenflüssen auf dem rechten Ufer Tarnis (Tarn), welcher selbst den Veronius (Aveyron) aufnimmt, Oltis (Lot), Duranius od. Duranus (Dordogne), Carantŏnus (Charante) — Liger (Loire) mit den Nebenflüssen: auf dem linken Ufer Elâver od. Elauris, auch Elâris (Allier), Caris od. Charis (Cher), Vigenna (Vienne); — auf dem rechten Ufer Meduâna (Mayenne). — γ) An der Nordküste: Sequana (Seine), mit den Nebenflüssen: auf dem linken Ufer Icaunus od. Icaunum (Yonne); auf dem rechten Ufer Matrŏna (Marne); Isăra od. Esĭa (Oise) welche selbst die Axŏna od. Axuenna (Aisne) aufnimmt, Samăra, später Somena (Somme). — Scaldis (Schelde) — Môsa (Maas, Meuse), mit dem Nebenflusse Sabis, später Sambra (Sambre) — Rhenus (Rhein) der östliche Grenzfluss, mit den westlichen Nebenflüssen Nava (Nahe), Mosella, auch Mosŭla (Mosel), welche selbst den Saravus (Saar) und die Sura (Sure) aufnimmt. == Seen: Lacus Lemânus (Λεμάνη λίμνη), später Lausonius (Genfer See) — Stagna Volcarum (Etangs du Tau), an der Südküste, westlich vom Rhodanus. == Eintheilung unter Augustus (27 v. Chr.) in 4 Provinzen: 1) Gallia Narbonensis, 2) Aquitania, 3) Gallia Lugdunensis, 4) Gallia Belgica. Im 4. christl. Jahrh. zerfiel Gallien (Praefectura Galliarum gen.) in 17 Provinzen, deren Entstehungsgeschichte unbekannt ist; sie bildeten zwei grössere Complexe von 1) 10 Provinciae Gallicanae und 2) den sogenannten Septem Provinciae (nach Böcking's Ansicht so genannt, weil die ersteren unter dem zu Trier residirenden Praefectus praetorio, die sieben südlichen Provinzen aber unter einem eigenen Vicarius standen, Böcking, Notitia dignitatum utriusque imperii II. p. 470 ff.). Die ersteren 10 Provinzen hiessen: 1. Lugdunensis Prima (Hauptst. Lugdunum, d. i. Lyon); — 2. Lugdunensis Secunda (Hauptst. Rotomagus, d. i. Rouen); — 3. Lugdunensis Tertia (Hst. Turoni: Tours); — 4. Lugdunensis Senonia (Hst. Civitas Senonum: Sens); — 5. Belgica Prima (Hst. Treviri: Trier); — 6. Belgica Secunda (Hst. Civitas Remorum: Reims); — 7. Germania Prima (Hst. Moguntiacum: Mainz); — 8. Germania Secunda (Hst. Colonia Agrippinensis:

Köln); (über 7. u. 8. s. im Folg. unter Germania); — 9. Maxima Sequanorum (Hst. Vesontio: Besançon); — 10. Alpes Graiae et Penninae (Hauptstädte Tarantasia: Moutiers in Savoyen, und Octodurum: Martigny). — Die 7 südlichen Provinzen hiessen: 1. Viennensis (Hst. Vienna: Vienne); — 2. Aquitanica Prima (Hst. Civitas Biturigum: Bourges); — 3. Aquitanica Secunda (Hst. Burdigala: Bordeaux); — 4. Novempopulana (Hst. Civitas Elusatium: Ciutat im Départ. Gers); — 5. Narbonensis Prima (Hst. Narbo: Narbonne); — 6. Narbonensis Secunda (Hst. Civitas Aquensium: Aix); — 7. Alpes Maritimae (Hst. Ebrodunum: Embrun). = Städte. α) In Gallia Narbonensis (*Γαλατία ἡ περὶ Νάρβωνα*, auch ἡ *Ναρβωνῖτις*), die alte Provincia Romana od. Gallia Braccata. Hauptorte (in der Richtung von SW. nach NO.): Illiberis (j. Tec od. Tech) — Ruscĭno (j. Perpignan in Roussillon) — Tolôsa (Toulouse) — Carcăso od. Carcăsum (Carcassonne) — Narbo, später Narbôna (Narbonne) — Baeterrae od. Beterrae (Beziers) — Agătha (Agde), Kolonien der Phocäer od. Massilienser — Nemausus (Nîmes) — Arelâte od. Arelâtum (Arles) — Tarasco (Tarascon) — Aquae Sextiae (Aix), die erste römische Kolonie im jenseitigen Gallien, gegründet 123 v. Chr. — Apta Julia (Apt) — Massilia (*Μασσαλία*, im Mittelalter lat. Marsilia, provenc. Marsillo, dav. franz. Marseille), uralte Kolonie der Phocäer, um 600 v. Chr. gegründet — Forum Julii od. Forum Julium (Fréjus) — Antipolis (Antibes), Kolonie der Massilienser — Avenio (Avignon) — Arausio (Orange) — Ebrodunum (Embrun) — Brigantium (Briançon) — Culăro, später Gratianopolis (Grenoble) — Vienna (Vienne) — Genĕva (Genève, Genf). — Zu dieser Provinz gehört auch die an der südöstlichen Küste gelegene kleine Inselgruppe Stoechădes Insulae, auch Massiliensium Insulae gen. (*αἱ Στοιχάδες* od. *Λιγυστίδες νῆσοι*, j. die hyerischen Inseln). — β) In Aquitania (od. Gallia Aquitanica, westl. von d. Vorigen): Convenae od. Lugdûnum Convenarum (j. St. Bertrand de Comminges) an den Pyrenäen, auf beiden Seiten der Garumna — Climberrum od. Augusta (Auch), nördl. von d. Vorig. — Burdigăla (Bordeaux) — Corterâte (Coutras) — Vesunna (Périgueux) — Aginnum (Agen) — Divŏna (Cahors) — Segodûnum, später Civitas Rutenorum (Rhodez) — Anderĭtum (Anterieux) — Gergovia (Gergoie, südl. vom Folg.) — Augustonemĕtum (im Mittelalter Clarimontium, dav. j. Clermont) — Augustorîtum (Limoges) — Mediolanium od. Mediolanum (Saintes) — Limonum, später Pictăvi (Poitiers) — Noviodûnum (Nouan) —

Avarĭcum (Bourges). — Zu dieser Provinz gehört die Insel Uliarus (Oléron), nördl. von der Mündung der Garumna, vor der Küste der Santones. — γ) In Gallia Lugdunensis (früher Gallia Celtica, nördl. von Aquitania): Lugdûnum (Lyon) am Zusammenflusse des Arar und des Rhodanus — Cabillônum (Chalons sur Saone) — Bibracte, später Augustodunum (Autun) — Alesia (St. Reine d'Alise, Ruinen auf dem Berge Auxois) — Agendicum, später Senŏnes od. Civitas Senonum (Sens) — Aquae Segeste (Fontainebleau) — Lutetia, gewöhnlich Lutetia Parisiorum, später blos Parisii (Paris) — Ratomagus od. Rotomagus (Rouen) — Mediolanium, später Civitas Ebroicorum (Evreux) — Durocassis (Dreux) — Autricum (Chartres) — Genăbum od. Cenabum, später Civitas Aurelianorum od. Aurelianensis urbs (Orléans) — Caesarodûnum, später Turoni (Tours) — Juliomagus, später Civitas Andecavorum (Angers) — Augustodûrum (Bayeux). — Vor der Küste dieser Provinz die Veneticae Insulae im Südwesten, worunter die grösste Vindilis (Belle Isle); im Nordwesten: Caesarea (Jersey), Sarmia (Guernsey) und Ridûna (Isle d'Aurigny). — δ) In Gallia Belgica (östl. von d. Vorigen): Octodûrum (Martigny) — Viviscum (Vevey) — Noviodûnum (Nyon) — Eburodûnum (Yverdun) — Aventicum (Avenche) — Vindonissa (Windisch) — Augusta Rauracorum, auch Rauriăca (Augst) — Vesontio od. Besantium (Besançon) — Magetobria (Ruinen bei Pontarlier) — Dibio (Dijon) — Andematunum, später Lingŏnes (Langres) — Mosa (Meuse) — Tullum (Toul) — Durocatelauni, später blos Catelauni (Châlons sur Marne) — Durocortŏrum, später blos Remi (Reims) — Bibrax (Bièvre) — Divodûrum, später Mediomatrici (Metz) — Virodûnum (Verdun) — Argentoratum, später Strateburgum od. Stratisburgum (Strassburg) — Saletio (j. Selz) — Tabernae (j. Rheinzabern) — Noviomagus Nemetum, später Civitas Nemetum od. Nemetae (j. Speyer) — Magontiacum od. Moguntiacum (Mainz) — Bingium (Bingen) — Augusta Trevirorum, später blos Treviri od. Treveri (Trier) — Bonna (j. Bonn) — Colonia Agrippinensis (Köln) — Novesium (Neuss) — Castra Vetera (Xanten) — Noviomăgus (Nimwegen) — Traiectum (Utrecht) — Lugdûnum Batavorum (Leyden) — Juliacum (Jülich) — Bagăcum (Bovay) — Camarăcum (Cambray) — Itius Portus (wahrscheinl. Calais) — Portus Gessoriacus, später Bononia (Boulogne) — Samarobrîva, später Ambiani (Amiens) — Bratuspantium (Ruinen bei Breteuil) — Noviodûnum, später Suessonae (Soissons) — Augusta Veromanduorum (St. Quentin in Vermandois).

10. Hispania, bei den Dichtern Hesperia (bei den Griechen Ἱσπανία, früher Ἰβηρία), im NO. von den Pyrenaei Montes begrenzt, an den übrigen Seiten vom Meere umspült, und zwar im N. und W. vom Oceanus Atlanticus, im S. und O. vom Mare Internum, welches mit jenem im Süden der Halbinsel durch das Fretum Gaditanum od. Herculeum (Strasse von Gibraltar) zusammenhängt. Es umfasste die ganze pyrenäische Halbinsel (also das heutige Spanien und Portugal). = Gebirge: Pyrenaei Montes, mit den Ausläufern: Saltus Vasconum (östl. Theil des cantabrischen Gebirgs), Mons Vindius od. Vinnius (westl. Theil dieses Gebirgs mit den Quellen des Iberus und Sil), Idubĕda (Sierra de Oca, de Lorenzo und de Albaracin) im Innern des Landes, westl. vom Iberus — Orospĕda od. Ortospĕda (Sierra del Mundo, de Alcaraz und de Segura) — Mons Solorius (Sierra Nevada) längs der Südküste von Baetica — Mons Illipŭla (Sierra de Alhama), westl. vom Vorigen bis zum Vorgebirg Calpe — Mons Herminius (Sierra de la Estrella) im Norden vom Duriusflusse in südwestl. Richtung bis an die Mündung des Tagus. = Vorgebirge. α) Am Mittelmeere (in der Richtung von NO. nach SW.): Promont. Pyrênes (Cabo Creus), die südöstlichste Spitze der Pyrenäen — Promont. Lunarium (Cabo Tordera) — Promont. Tenebrium an der Mündung des Iberus, den balearischen Inseln gegenüber — Promont. Dianium (Cabo St. Martin bei Denia) — Promont. Saturni (Cabo de Palos) — Calpe (Gibraltar). — β) Am atlantischen Ocean: Promont. Junonis (Cabo Trafalgar) — Promont. Sacrum (Cabo St. Vincent) — Promont. Nerium od. Celticum, auch Artabrum (Cabo Finisterre) — Promont. Côru od. Trileucum (Κώρου ἄκρον od. Τρίλευκον, j. Cabo Ortegal), die nördlichste Spitze des ganzen Landes. = Meerbusen. α) Am Mittelmeere: Sinus Sucronensis (Meerb. von Valencia) — Sinus Illicitanus (Meerb. von Alicante) — Sinus Massienus (zwischen Cabo Palos und Cabo Gata) — Sinus Urcitanus (Golf von Almeria). — β) Am atlantischen Ocean: Sinus Artabrorum (südwestl. vom Cap Ortegal). = Flüsse in sehr grosser Anzahl (die Alten zählten deren mehr als 60): Ibêrus (Ebro), einer der sechs Hauptströme des Landes, mit den Nebenflüssen: auf dem linken Ufer Gallicus (Gallego), Sicŏris (Segre), welcher selbst den Cinga (j. Cinca) aufnimmt, und auf dem rechten Ufer Salo (j. Jalon) — Baetis (Guadalquivir), mit dem Nebenflusse Singulis (Xenil) — Anas (Guadiana) — Tagus (Tajo, Tejo) mit dem Nebenflusse Tagônius (Tajuna od. Henares)

— Durius (Duero) mit den Nebenflüssen: auf dem rechten Ufer Pisorăca (j. Pisuerga) und Astŭra (Estola od. Ezla), auf dem linken Ufer Cuda (j. Coa) in Lusitania — Minius (Minho). = Eintheilung, zur Zeit der römischen Republik in Hispania Citerior und Ulterior (dah. duae Hispaniae, Cic. de imp. Pomp. 12 35; Liv. 45, 16 u. a.), die Grenze der beiden Theile bildete anfangs der Iberus, später war dieselbe mehr südlich bei Neucarthago, zuletzt zwischen Urci und Murgis. Schon zu Cäsars Zeit scheint eine weitere Theilung der Hispania Ulterior in zwei Provinzen: Baetica und Lusitania vorgenommen worden zu sein (Caes. B. C. 1, 38); Augustus behielt dieselbe bei (irrthümlich wird sie von Appian B. Hisp. c. 102 dem Augustus zugeschrieben), daher zerfiel seitdem die pyrenäische Halbinsel in die drei Theile (tres Hispaniae): 1. Hispania Tarraconensis od. Citerior, 2. Baetica, auch allein Hispania Ulterior genannt (Plin. 3, 1, 6; Inscr. Orell. n. 5040), 3. Lusitania. = Städte. α) In Hispania Tarraconensis (*Ταρραχωνησία* od. *Ἰβηρία ἡ περὶ Ταρράκωνα*): Carthago Nova (*Καρχηδὼν ἡ νέα*, j. Carthagena) — Saetăbis od. Setabis, auch mit dem Beinamen Augustanorum (j. Jativa) — Valentia (noch jetzt Valencia) — Saguntum (j. Ruinen bei Murviedro) — Caesaraugusta, früher Saldŭba (*Καισάρεια Αὐγούστα*, j. Saragosa) — Dertôsa (j. Tortosa) — Tarraco (*Ταρράκων*, j. Tarragona), bedeutendste Seestadt, von Massiliensern gegründet — Barcĭno, später (wie noch jetzt) Barcelôna — Emporium od. Emporiae (j. Ampurias) — Calagurris (j. Calahorra) — Pompĕlo (Pampelona) — — Lancia od. Lance) (j. Sollanco od. Sollancia) — Legio VII. Gemina (*Λεγίων ζ' Γερμανική*, j. Leon), die aus dem Standquartier dieser Legion hervorgegangene Stadt — Asturĭca Augusta (j. Astorga) — Brigantĭum od. Flavium Brigantĭum (j. Coruña) — Lucus Augusti (j. Lugo) — Bracăra Augusta (j. Braga) — Pallantia (j. Palencia) — Clunĭa (j. Ruinen auf einem Hügel zwischen Coruña del Conde und Pennalba de Castro) — Numantia (j. Ruinen bei Puente de Don Guarray) — Bilbilis (j. Baubola) — Segobrîga (j. wahrsch. Priego) — Contrebia (südöstl. von Saragosa) — Tolêtum (j. Toledo) — Castŭlo (j. Cazlona) — Celsa, röm. Kolonie am Iberus (j. Ruinen in Velilla bei Xelsa) — Osca (j. Huesca). — Oestlich vor dieser Provinz lagen im Mittelmeere die beiden Inselgruppen: Baleâres Insulae und Pityûsae Insulae, erstere in dem nach ihnen benannten Mare Balearicum; die grössere derselben: durch die Beifügung Maior (j. Majorca, Mallorca), die

kleinere: Minor (j. Menorca); auf der grösseren waren die Städte Palma, Pollentia und Cinium (j. Sineu); — von den Pityusae hiess die grössere Ebŭsus (j. Iviza), die kleinere Ophiûsa (j. Formentaria). — β) In Baetica, dem südlichen Theile des Landes: Gades (bei den Griechen *Γάδειρα*, j. Cadiz), die uralte berühmte Handelsstadt, von den Phöniziern unter dem Namen Gadir auf einer dicht vor der Küste gelegenen Insel gegründet — Belôn od. Baelon (j. Ruinen in einer Bolonia genannten Gegend) — Carteia (beim heutigen Rocadillo) — Calpe (j. Gibraltar) — Malăca (j. Malaga) — Munda (j. Ruinen zwischen Martos, Alcaudete, Espejo und Baena) — Astigi (j. Eccija) — Hispalis (j. Sevilla) — Italica (j. Ruinen von Sevilla la vieja) — Sisapôn (j. Almaden, in der Sierra Morena) — Cordŭba (j. Cordova), nächst Gades die bedeutendste Stadt Baetica's. — γ) Lusitania, der südwestliche Theil der Halbinsel (das heutige Portugal mit Ausnahme der Provinzen Entre Duero e Minho, Traz os Montes und der südöstlichsten Theile von Alemtejo, sowie die span. Provinzen Estremadura, Salamanca und der W. von Toledo). Die Städte in der Richtung von S. nach N.: Balsa (j. Tavira) an der Südküste — Myrtilis od. Julia Myrtilis (j. Mertola) — Pax Julia (j. Beja) — Salacia (j. Alcaçer do Sal) — Ebŏra (j. Evora) — Augusta Emerĭta (j. Merida) — Norba Caesarêa (j. Alcántara) — Olisîpo od. Olisippo (*Ὀλισείπων* od. *Ὀλισίπων*, j. Lisboa) — Scalăbis (j. Santarem) — Salmantĭca od. Helmantĭca (*Σαλμάντικα* od. *Ἑλμαντική*, j. Salamanca). — Zu Lusitania gehörte auch die an der Westküste vor dem Promont. Lunarium, nördlich von der Mündung des Tagus gelegene Insel Landŏbris (j. Berlinguas).

---

11. Britannia, auch Albion (bei den Griechen *Βρεττανική* od. *Βρετανική*, *Βρεττανία* od. *Βρετανία*, auch *Ἄλβιον*), mit Einschluss von Hibernia (Irland): Insulae Britannicae (*Βρετανικαὶ νῆσοι*) gen.; im engern Sinne, als Bezeichnung der römischen Provinz, auch Britannia Romana gen., den südlichen Theil der Halbinsel umfassend, während der von den Römern niemals unterworfene nördliche Theil derselben mit Britannia Barbara bezeichnet wurde. — Zum Schutze gegen die Einfälle der nordischen Bewohner der Insel wurde an der Nordgrenze des römischen Britannien von Hadrian die nach ihm benannte lange Mauer quer über die Insel gezogen (Spart. Hadr. 11: Britanniam petiit,

in qua multa correxit murumque per octoginta milia passuum primus duxit, qui barbaros Romanosque divideret). Dieser 'Hadrianswall' (Vallum Hadriani) wurde später von Septimius Severus ausgebessert und vollendet (Spartian. Sever. 18; 22; vgl. Böcking Notit. dign. II. p. 888 ff.). Der Wall reichte vom Itûna Aestuarium (Solway Firth) im W. bis zur Mündung des Flusses Tina (Tyne) im O. und bildete für die folgenden Jahrhunderte die Nordgrenze der Britannia Romana. Er bestand aus einer doppelten Kette von Verschanzungen: die nördliche Linie war gemauert und enthielt 81 Kastelle, die südliche war nur durch einen Erdwall und den dazu gehörigen Graben befestigt (die letztere wird dem Hadrian, die erstere dem Severus zugeschrieben). = Vorgebirge der Britannia Romana. *α*) An der Ostküste (in der Richtung von N. nach S.): Promont. Ocĕlum (j. wahrsch. das Spurn Head an der Mündung des Humber) — Promont. Cantium (j. Cap Ramsgate) zwischen der Mündung der Tamesa und dem Hafen Rutupiae. — *β*) An der Südküste: Promont. Damnonium od. Ocrĭnum (Cap Lizard) — Promont. Bolerium (Cap Landsend), die Südwestspitze der Insel. — *γ*) An der Westküste (von S. nach N.): Promont. Herculis (Hartland Point) — Promont. Octapitărum (St. David's Head, die südwestl. Spitze von Wales) — Promont. Ganganôrum (Cap Braichypuly, südl. von der Insel Mona). = Flüsse, an der Ostküste: Tina (j. Tyne), am östl. Ende der Hadrianischen Mauer, Grenzfluss gegen Britannia Barbara — Abus (Humber) — Tamĕsa od. Tamĕsis (*Τάμεσα*, j. Thames, Themse); — an der Westküste: Sabrîna (Severn), mit dem Nebenflusse Antona (Avon). = Meerbusen oder Aestuaria (*εἰσχύσεις*): an der Ostküste Dunum Sinus (*Δοῦνὸν κόλπος*, viell. d. heutige Whitby Bay) — Gabrantuicorum Sinus (Golf von Bridlington) — Metăris Aestuarium (j. The Wash) — Tamesa Aestuarium (die Themsemündung); — an der Westküste Vexalla Aest. (Bridgewater Bay) — Sabrîna Aest. (die Severnmündung) — Seteia Aest. (die Mündung des Dee) — Belisama Aest. (Mündung des Mersey) — Morecambe Aest. (Morecambe Bay) — Itûna Aest. (Solway Firth, s. d. Vorsteh.). = Eintheilung durch Septimius Severus in zwei Hauptgebiete: Britannia Superior und Inferior; durch Diocletian oder Constantin in vier Gebiete: 1. Maxima Caesariensis, 2. Flavia, 3. Britannia Prima, 4. Britannia Secunda. Hierzu wurde im J. 369 die fünfte Provinz Valentia gefügt, so dass zu Anfange des 5. Jahrh. Britannien in 5 Theile zerfiel, nämlich: 2 consula-

rische Provinzen, Maxima Caesariensis und Valentia, und 3 präsidialische, Britannia Prima und Secunda und Flavia Caesariensis (Böcking a. a. O. p. 500 ff.; Becker-Marquardt III, 1. S. 99). Städte: Rutupiae od. Rutupae (j. Richborough bei Sandwich) — Durovernum, später Canturia (Canterbury) — Londinium (London) — Venta (Winchester) — Isca (Exeter) — Glevum (Glocester) — Camalodûnum od. Camaldûnum (Colchester) — Camborĭcum (Cambridge) — Verulamium (Ruinen von Old Verulam bei St. Albans) — Lindum (j. Lincoln) — Mediolânum od. Mediolanium (j. Witchurch) — Dêva od. Devăna (Chester) — Eborâcum (York), nächst Londinium die bedeutendste Stadt der ganzen Insel — Luguvallum od. Luguvallium (Carlisle), am westlichen Ende des Vallum Hadriani, unweit des Ituna Aestuarium und das wichtigste der längs dieses Walles aufgeführten Kastelle.

---

12. Germania. Von diesem Lande kommen als römische Besitzungen nur die bereits unter Gallia (s. ob. S. 37) erwähnten Germania Superior und Inferior und die Agri decumates in Betracht.

a. Die Einrichtung der beiden Germaniae (Superior und Inferior, griech. *Γερμανία ἡ ἄνω* und *ἡ κάτω*) schreibt Dio Cassius (53, 12) dem Augustus zu. Dieselben bildeten am linken Rheinufer vom Gebiete der Tribocci an bis zu den Mündungen des Rheins eine Militärgrenze gegen das eigentliche Germanien (Germania Magna od. Barbara), und hatten ihren Namen von den theils vor theils unter Cäsar übergesiedelten, zum Theil auch durch Agrippa auf die Westseite des Flusses versetzten germanischen Völkern, und erscheinen bald nach Augustus' Tode als selbständige Provinzen mit eigenen Statthaltern (so schon im ersten Regierungsjahre des Tiberius, Tac. ann. 1, 31; unter Nero verwaltete L. Antistius Vetus im J. 59 Germania Superior und liess Rhone und Mosel durch einen Kanal verbinden). — Germania Superior, im Norden von Germania Inferior durch die Nava (j. Nahe) getrennt, umfasste die Gegenden von Strassburg, Speyer, Worms bis Mainz und stand als kaiserliche Provinz unter einem consularischen Legaten (Legatus consularis provinc. Germaniae Super.), der von Tiberius an bis ins 3. Jahrh. oft erwähnt wird und wahrscheinlich in Moguntiacum seinen Sitz hatte (Böcking Notit. dign. II. p. 483). Noch bei Augustus' Tode bildete der

Rhein die Ostgrenze der Provinz, später, wahrscheinlich durch Domitian, wurde dieselbe nach Osten hin erweitert, und noch später, vielleicht seit Hadrian, durch eine Mauer gesichert, welche von Regensburg bis Lorch in einer krummen Linie geführt, das Dreieck zwischen Rhein und Donau abschloss, das mit dem Namen Agri decumates bezeichnet wird (s. im Folg.). — Germania Inferior, mit der Hauptstadt Colonia Aprippinensis (Köln), welche, früher Oppidum Ubiorum gen. (Tac. ann. 1, 36), im J. 51 n. Chr. zu Ehren der Agrippina, Gemalin des Kaisers Claudius, unter diesem Namen zur römischen Kolonie gemacht wurde. Das Gebiet östlich vom Rhein enthielt zwar einzelne befestigte Punkte, wie das Castell Alîso an der Lippe, das unter Tiberius erwähnt wird, die Provinz aber ging nicht über den Rhein hinaus (vgl. Ukert, Germania S. 270 ff.; Becker-Marquardt III, 1. S. 91 ff.).

b. Agri decumates ('Zehentland', der Name findet sich nur Einmal, Tac. Germ. 29), das Land östlich vom Rhein und nördlich von der Donau, das die Römer, nachdem die Germanen (Markomannen) sich ostwärts zurückgezogen hatten, in Besitz nahmen und gegen die Abgabe des Zehnten eingewanderten Galliern und unterwürfigen Germanen, später auch ihren Veteranen zum Anbau überliessen (Tac. l. l.). Gegen das Ende des ersten oder zu Anfange des zweiten Jahrh. n. Chr. wurde das Land dem römischen Reiche einverleibt und die Grenze gegen das freie Germanien durch eine gegen 70 deutsche Meilen weit fortlaufende Linie von Befestigungen (limites), theils durch eine Mauer (im Norden der Donau von Regensburg bis Lorch, $22^1/_2$ deutsche Meilen), theils durch einen Wall, den sogenannten Pfahlgraben (von der nordwärts nach dem Odenwald, der Wetterau und dem Taunus über Bad Ems bis an den Rhein bei Höningen zwischen Linz und Neuwied) geschützt und mit Legionen besetzt. Der Landstrich nördlich der Donau war zur Provinz Raetia Secunda od. Vindelicia (s. im Folg.), das Land zwischen dem Wall und dem Rhein bis unterhalb Mainz zu Germania Superior, das Uebrige zu Germania Inferior geschlagen. Bis zur Regierung des Alexander Severus (222—235) behaupteten sich die Römer im ungestörten Besitze des Zehentlandes, seitdem aber wurde der Grenzwall mehrmals von den Germanen, besonders den Alemannen, durchbrochen (Jul. Capitol. Maximin. 13; Flav. Vopisc. Tac. 3). Am frühesten scheinen die Gegenden um den Main und Taunus für die Römer verloren gegangen zu sein, und nach vielen Einfällen und mehrfachen Wieder-

herstellungen des theilweise zerstörten Grenzwalles unter Posthumus (Treb. Poll. XXX tyr. 3), Lollianus (ib. 5) und Probus (Vopisc. Prob. 13 ff.) mussten auch die südlichen Theile für immer den Alemannen überlassen werden. Die letzte römische Steinschrift in diesen Gegenden ist aus den Zeiten des Kaisers Gallienus (259—268).

Ueber die Agri decumates, die Grenzmauer und den Pfahlgraben vgl. Ukert, Geogr. II, 2. S. 267 ff. — Creuzer, zur Geschichte der altrömischen Cultur am Oberrhein und Neckar (Leipz. u. Darmst. 1833). — Steiner, Geschichte und Topographie des Maingebiets unter den Römern (Darmst. 1834). — Wilhelm, Germanien S. 290 ff. — Schmidt, Lokaluntersuchungen über den Pfahlgraben (in Nassauische Annalen VI. 1859). — Arnd, Beiträge zur Geschichte der Baudenkmäler der Germanen und Römer (Hanau 1859) und der Pfahlgraben (Frankf. 1861). — Forbiger in Pauly's Real.-Enc. I, 1. S. 591 ff.

---

13. Raetia und (nördl. von demselben) Vindelicia, im O. von Noricum, im S. von Gallia Transpadana, im W. von Gallia Transalpina, im N. von Germania begrenzt (den südlichen Theil von Baden, Württemberg und Bayern, den nordöstlichen der Schweiz, Graubünden, Tirol und einen Theil der Lombardei umfassend). = Gebirge: Alpes Raeticae, darunter Mons Adula (St. Gotthard). = Flüsse: Nebenflüsse des Danubius: Illargus (Iller), Guntia (Günz), Licus od. Licias (Lech), Isarus (Isar), Aenus (Inn), Athesis (Adige, Etsch) mit dem Nebenfl. Isargus (Eisack). = Seen: Lacus Brigantinus, auch Lacus Venetus gen. (Bodensee) — Die nördlichen Theile der Lacus Verbanus (Lago Maggiore), Larius (Lago di Como) und Benacus (Lago di Garda) s. oben unt. Italia S. 3. = Eintheilung in: Raetia Prima, den südlichen Theil (das eigentl. Rätien) mit der Hauptst. Curia Raetorum (Chur), und Raetia Secunda, den nördlichen Theil (früher Vindelicia) enthaltend. = Städte: α) in Raetia Prima: Tridentum (j. Trient) — Curia (Chur) — Clavenna (Chiavenna) — Matreium (Matrey am Sil) — Vipitênum (Sterzing am Fusse des Brenner) — Bilitio (Bellinzona) — Bauzânum (Bozen). — β) in Raetia Secunda: Brigantium (Bregenz) — Campodûnum (Kempten an d. Iller) — Augusta Vindelicorum (Augsburg) — Ragînum (Regensburg) — Veldidêna (j. Ruinen beim Kloster Wilden im Innsbrucker Kreise) — Guntia (Ober-Günzberg) — Abodîacum (Epfach am

Lech) — Pons Aeni (Dorf Pfünzen, nördl. von Rosenheim, nach Anderen Innsbruck) — Batava Castra (Passau).

G. Planta, das alte Rätien staatlich und culturhistorisch dargestellt. (Berl. 1872).

---

14. Nôricum od. Nôrĭcus ager (*τὸ Νωρικόν*), zwischen Raetia und Pannonia (das jetzige Ober- und Niederösterreich zwischen dem Inn, der Donau und dem Wiener Walde, der grösste Theil von Steiermark, Kärnten, ein Theil von Bayern, das Pusterthal, der Pinzgau und Salzburg). = Gebirge: Alpes Noricae (noch j. die norischen Alpen) — an der Südgrenze Alpes Carnicae — an der Nordgrenze Mons Cetius (*τὸ Κέτιον ὄρος*, j. der Kahlenberg mit dem Wiener Walde). = Flüsse: Jovavus, Nebenfluss des Aenus — Arlâpe (Erlaph) — Dravus (Drave od. Drau) — Anisus (Enns) — Murius (Mur) — der südl. Grenzfl. Savus (Save od. Sau). = Städte: Boiodûrum (Innstadt) — Lentia (Linz) — Ovilaba (Wels am Traunfl.) — Laureacum od. Lauricum (Lohr bei Enns) — Juvăvum, später Juvavia und Castrum Juvense (Salzburg) — Virûnum (Ruinen beim Dorf Mariasaal) — Norêia (Neumarkt in Steiermark) — Celêia (Cilli) — Teurnia (Ruinen im Lurnfelde beim Städtchen Spital).

Muchar, das römische Norikum (Gratz 1825); vgl. die Recens. in Wiener Jahrbb. Th. 33. S. 206 ff.) — v. Ankershofen, Handb. der Geschichte des Herzogth. Kärnten (Klagenf. 1850) I. Bd.

---

15. Pannonia (*ἡ Παννονία*), im N. und O. durch den Danubius, im W. gegen Noricum durch den Mons Cetius (s. im Vorsteh.), gegen Oberitalien durch die Alpes Juliae begrenzt, im S. zieht es sich wenig über den Fluss Savus hinaus (es umfasste daher die heutigen östlichsten Theile von Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, ganz Ungarn zwischen der Donau und Sau, Slavonien und einen Theil von Croatien und Bosnien). = Gebirge: Abdachungen der Alpen, Alpes Pannonicae gen. (Tac. hist. 2, 98), darunter: Mons Carvancas (wahrsch. der Gebirgsrücken zwischen Semmering und Schöckl), Mons Cetius, an der Nordwestgrenze von Noricum — Montes Albani od. Albii (noch j. die Alpen, der östlichste Theil der Alpen, die Croatien und Bosnien von Dalmatien scheiden). = Flüsse: die Nebenflüsse des Danubius: Dravus (Drave, Drau) — Murius (Mur) — Savus (Save, Sau). = See: Lacus Pelso (j. Balaton od. Plattensee). = Eintheilung (wahr-

scheinl. seit Trajan) in Pannonia superior (den westlichen) und Pannonia inferior, den östlichen Theil. Durch Diocletian wurde der Letztere unter dem Namen Valeria abgesondert, und auch der Landstrich zwischen Dravus und Savus bildet in der Notitia Dignit. eine eigene Provinz Savia oder Pannonia Ripariensis, so dass also am Anfange des 5. Jahrh. Pannonien in 4 Provinzen getheilt war: Pannonia Prima und Secunda, Valeria und Savia (Böcking Notit. Dign. II. 10 B). = Städte: Vindobŏna (Wien) — Aquae (Baden bei Wien) — Poetovio od. Petovio (Pettau) — Aemôna (Laibach) — Nauportus (Ober-Laibach) — Sirmium (Ruinen beim Städtchen Mitrowitz in der Landschaft Syrmien) — Taurûnum (Semlin) — Cibălae od. Cibalis (j. viell. Vinkovcze) — Scarabantia (Oedenburg) — Carnuntum (Ruinen bei Haimburg zwischen Deutsch-Altenburg und Petronell) — Bregetium od. Bregaetium (Ruinen bei Szöny, etwas östl. von Komorn) — Aquincum od. Acincum (Alt-Buda od. Alt-Ofen) — Mursa od. Mursia (Essek).

16. Dacia (*Δακία*), im O. vom Pontus Euxinus, im S. von Moesien, im W. vom Flusse Tysia, der es vom Lande der Jazyges Metanastae trennt, im N. vom Mons Carpătes begrenzt (j. das Temesvarer Banat und Ungarn östl. der Theiss, ganz Siebenbürgen, die Bukowina, die südlichste Spitze von Galizien, die Moldau westl. vom Fl. Sereth und die Wallachei). = Hauptgebirg: der Mons Carpătes (*ὁ Καρπάτης*, die Karpathen). = Flüsse: die Nebenflüsse des Danubius: Tisianus od. Tysĭa (Theiss) nebst dem Gerasus (Körösz) und Marĭsus (Marosch), Tibiscus od. Tibissus (Temesz) — Hierăsus (Sereth). = Städte: Tibiscum (bei Temesvar) — Tsierna od. Tierna (Ruinen bei Alt-Orsova) — Sarmizegethûsa (Ruinen bei Varhelj od. Gradischte) — Apŭlum od. Apŭla (Karlsburg od. Weissenburg am Marosch) — Parolissum (Micaza). Vgl. Katanwich, Istri accolarum geographia vetus (2 voll., Budae 1827. 4).

§. 3. B. In Asien.

1. Asia Minor, eine zuerst im 5. christl. Jahrh., von Orosius (1, 2), für die Halbinsel Kleinasien gebrauchte Bezeichnung; früher kannte man keinen Gesammtnamen für dieselbe ausser *Ἀσία ἡ ἐντὸς Ἅλυος* (Herod. 1, 28; Strab. 12 p. 534) oder *Ἀσία ἡ ἐντὸς τοῦ Ταύρου* (Strab. l. l.) Asia cis Taurum (Liv. 37, 45; vgl. 38,

39), oder Ἀσία ἡ ἐντὸς Ἅλυος καὶ τοῦ Ταύρου (Strab. 17 p. 840). Verschieden hiervon war Asia propria od. proprie dicta (Ἀσία ἡ ἰδίως καλουμένη) Bezeichnung der römischen Provinz Asia im westlichen Theile Kleinasiens. Sie war aus dem von den Römern 130 v. Chr. ererbten pergamenischen Reiche, den griechischen Städten an der asiatischen Küste und dem Gebiete von Rhodus gebildet und umfasste ausser den Küstenstrichen und Inseln von Ionien, Aeolis und Doris die Landschaften Phrygien, Mysien Karien und Lydien (Cic. p. Flacco 27; Plin. nat. hist. 5, 28; Ptol. 5, 1, 8 u. a.). Sie stand anfangs unter Proprätoren (z. B. dem Q. Cicero), seit Augustus unter Proconsuln. (Vgl. R. Bergmann, de Asiae Rom. provinciae civitatibus liberis, Brandenb. 1855. 4; W. Merckens, Quomodo Romani Asiam provinciam constituerint, Bresl. 1860; Becker-Marquardt III, 1. S. 130 ff.). Als unter Constantin dem Grossen die Provinz Asia wieder in mehrere kleinere Provinzen zerlegt wurde, errichtete man, ausser Caria, Lydia, Phrygia salutaris, Phrygia Pacatiana und Hellespontus, auch eine neue Provincia Asia, welche längs der Westküste Kleinasiens vom Vorgeb. Lekton bis zur Mündung des Maeander reichte und den grössten Theil des alten Aeolis und Ioniens nebst einzelnen Theilen von Mysien und Lydien umfasste.

Die einzelnen Landschaften Kleinasiens unter römischer Herrschaft sind (ohne Berücksichtigung der Provincialverfassung) folgende 14: a) an der West- und Südküste: 1. Mysia (mit Troas und Aeolis); — 2. Lydia (mit dem nördlichen Ionia); — 3. Caria (mit dem südlichen Ionia und Doris); — 4. Lycia; — 5. Pamphylia; — 6. Cilicia; — b) im Innern: 7. Cappadocia (mit Armenia Minor); — 8. Lycaonia (mit Isauria); — 9. Pisidia; — 10. Phrygia; — 11. Galatia; — c) an der Nordküste: 12. Bithynia; — 13. Paphlagonia; — 14. Pontus.

1. Mysia (ἡ *Μυσία*, im Gegensatze zum europäischen *Μυσία*, d. i. Moesia, s. ob. S. 35, *Μυσίη ἡ Ἀσιανή* gen.) grenzte im O. an Bithynien und Phrygien, im S. an Lydien, im W. an das ägäische Meer, im N. an die Propontis und den Hellespont. = Gebirge: Mons Ida (ἡ *Ἴδη*, *Ἴδα*, noch j. Ida) im W. der Landschaft, mit den beiden Hauptspitzen Gargărus (τὸ *Γάργαρον* od. τὰ *Γάργαρα*) und Cotȳlus (ὁ *Κότυλος*, j. Kaz-Dagh) — Têmnus (τὸ *Τῆμνον ὄρος*), dessen nordöstliche Fortsetzung der Olympus Mysius (*Ὄλυμπος ὁ Μύσιος*, j. Tumandschi-Dagh). = Vorgebirge (in der Richtung von NO. nach SW.): an der Nordküste

Promont. Abarnus od. Abarnis nahe bei Lampsacus — Promont. Rhoetêum (*τὸ Ῥοίτειον* od. *Ῥοίτιον ἄκρον*) — Promont. Sigêum (*τὸ Σίγειον* od. *ἡ Σιγιὰς ἄκρα*, j. Jenischeer), die Nordwestspitze Asiens am Hellespont — an der Westküste: Agamêa (*ἡ Ἀγάμεια*) bei Troia — Lectum (*τὸ Λεκτόν*), die westlichste Spitze des Ida, der südliche Grenzpunkt von Troas — Cane (*ἡ Κάνη* od. *αἱ Κάναι*, j. Cap Coloni), dem Vorgeb. Malea auf Lesbos gegenüber, — Hydra (*ἡ Ὕδρα*, die Südwestspitze des Sinus Elaïticus (s. im Folg.). = Meerbusen: Sinus Adramyttênus (*ὁ Ἀδραμυττηνὸς κόλπος*, noch j. Mb. von Adramytti) — Sinus Elaïticus (*ὁ Ελαϊτικὸς κόλπος*, j. Mb. von Tschanderli, auch Mb. von Fokia gen.) zwischen den Vorgeb. Cane und Hydra. = Flüsse: *α*) In die Propontis: Rhyndacus (*ὁ Ῥύνδακος*) mit dem Nebenfl. Macestus (*Μάκεστος*) — Aesêpus (*ὁ Αἴσηπος*) — Granîcus (*ὁ Γράνικος*). — *β*) In den Hellespont: Paesus — Percôtes — Practius — Rhodius nebst dem Sellêïs — Simŏis nebst dem Scamander (*ὁ Σκάμανδρος*, auch *ὁ Ξάνθος*, j. Mendere Ssu) — Satniŏis — Evênus — Caîcus. = Seen: Lacus Apolloniâtis an der nordöstl. Grenze, am Fusse des Olympus — Lacus Artynia od. Miletopolîtis, westl. vom Vorigen — Lacus Pteleôs (*Πτελέως λίμνη*) an der Küste des Hellespont. = Eintheilung in 5 Hauptdistricte: 1. Mysia Minor; — 2. Mysia Maior; — 3. Troas; — 4. Aeolis; — 5. Theuthrania. = Städte: *α*) in Mysia Minor: längs der Küste der Propontis: Cyzicus (*ἡ Κυζικός*) — Adrastêa — Parium — am Hellespont: Lampsacus — Abarnis — Abydus — im Innern des Landes: Apollônia — Miletopolis — Hiera Germe — Gergithus — Percôte. — *β*) in Troăs: Dardănus — Rhoetêum — Sigêum — Alexandria Troas — Chrysa — Cebrêna — Assus — Gargara — Antandrus — Cilla — Adramyttium — Thêbe — Lyrnêssus — Ilium od. Troia — Ilium Novum — Arisba. — *γ*) in Aeolis: Cisthêne — Atarneus — Canae — Elaea — Grynîum od. Grynia — Cyme — Aegae — Neon Tîchus (*Νέον Τεῖχος*) — Larissa. — *δ*) in Mysia Magna und Theuthrania: Perperêna — Pergamum — Parthenium — Germa. (Vgl. III. Abth. S. 34).

2. Lydia (*ἡ Λυδία*, früher *Μηονίη*, *Μαιονία*) von Mysien, Phrygien, Carien und dem ägäischen Meere umgeben. = Gebirge: der zum Taurusgebirg gehörige Messôgis od. Mesôgis (*Μεσσωγίς* od. *Μεσωγίς*) — Tmôlus (*Τμῶλος*). = Vorgebirge: Promont. Melaena — Argennum — Corycêum — Myonnêsus — Mycale. = Meerbusen: Sinus Smyrnaeus. = Flüsse: Hermus

mit den Nebenflüssen Hyllus, Phrygius, Lycus, Cogamus, Pactôlus (auch Chrysorrhoas gen. — Melês — Hales od. Halêsus — Caystrus. = Seen: Stagnum Gygaeum — Salŏë — Lacus Pegasêus — Selenusiae. = Städte: α) An der Küste (in der Richtung von N. nach S.): Phocaea — Leucae — Smyrna — Clazomĕnae — Erythrae — Teôs — Lebedus — Colophôn — Ephesus. (Vgl. III. Abth. S. 34). — β) Im Innern der Landschaft: Thyatîra — Magnêsia ad Sipylum — Sardes — Philadelphîa.

3. Caria (ἡ *Καρία*), der südwestlichste Theil der Halbinsel. = Gebirge: Zweige des Taurusgebirges, darunter Mons Latmus — Phoenix. = Vorgebirge: an der Westküste Promont. Posîdĕum — Triopĭum — an der Südküste Aphrodisium — Pedalĭum. = Meerbusen: an der Westküste Sinus Latmicus — Sinus Iasius — Sinus Ceramicus — an der Südküste: Sinus Thymnias — Schoenus — Bubassius. = Flüsse: an der Westküste Maeander mit den Nebenflüssen Lethaeus, Gaeson; Marsyas, Harpasus — an der Südküste Calbis — Glaucus. = Städte: α) An der Westküste: Die ionischen Städte Priêne — Myûs — Heraclêa ad Latmum — Miletus — Jassus od. Jasus — Caryanda (vgl. III. Abth. S. 35) — die dorischen Städte Myndus — Halicarnassus — Cnîdus (vgl. ebendas.) — β) An der Südküste: Phoenix — Bubassus od. Bubastus — Caunus. — γ) Im Innern der Landschaft: Magnêsia ad Maeandrum — Alabanda — Mylassa — Antiochîa ad Maeandrum — Aphrodisias.

4. Lycia (ἡ *Λυκία*, früher ἡ *Μιλυάς* gen.), südöstl. von Carien, südwestl. von Pisidien und Pamphylien. = Gebirge: Zweige des Taurus: Mons Daedala — Cragus — Massicŷtes — Climax. = Vorgebirge: Promont. Cragi — Chelidonium. = Meerbusen: Sinus Glaucus — Sinus Telmissicus — Sinus Pamphylius. = Flüsse: Glaucus — Xanthus. = Städte: α) An der Küste: Telmessus od. Telmissus — Patara — Antiphellus — Phasêlis. — β) Im Innern: Pinara — Tlôs — Xanthus — Phellus — Myra.

5. Pamphylia (ἡ *Παμφυλία*, früher ἡ *Μοψοπία* gen.) im engern Sinne (im weitern und als römische Provinz umfasste es auch das nördlich daranstossende Pisidien zu beiden Seiten des Taurus, das erst unter Constantin als besondere römische Provinz erscheint), zwischen Lycien, Pisidien, Cilicien und dem Mittelmeere, (das hier auch Mare Pamphylium gen. wurde). = Gebirge: Zweige des Taurus: Climax — Sardemisus. = Vorgebirg:

Promont. Leucothêum. = Meerbusen: Sinus Pamphylius. = Flüsse: Cestrus — Eurymedon. = Städte: Olbia — Attalia — Perge — Aspendus — Syllium — Side — Cibyra.

6. Cilicia (ἡ *Κιλικία*), die südöstlichste Landschaft der Halbinsel. = Gebirge: Im N. der Taurus mit den cilicischen Pässen — im O. der Amânus mit den amanischen und syrischen Pässen. = Vorgebirge: Promont. Anemurium — Prom. Veneris od. Aphrodisĭas — Mylas — Sarpêdon — Zephyrium. — Corycium. = Meerbusen: Sinus Issicus. = Flüsse: Calycadnus — Sarus — Pyramus. = Eintheilung in: Cilicia aspera (ἡ *τραχεῖα Κιλικία*, auch bloss *Τραχειῶτις* gen.), der kleinere, südwestl. Theil der Landschaft; und Cilicia propria od. campestris (ἡ *ἰδίως* od. *πεδιὰς Κιλ.*), der grössere, östliche Theil derselben. = Städte: *α*) in Cilicia aspera: Corecasium — Selînûs — Antiochîa ad Cragum — Charadrus — Celendĕris — Seleucîa Trachêa — *β*) in Cilicia propria: Soloe — Tarsus — Mallus — Issus — Adăna — Mopsvestia (*Μόψου ἑστία*) — Anazarbus.

7. Cappadocia (ἡ *Καππαδοκία*) mit Armenia Minor, nördl. von Cilicia, die östlichste Provinz Kleinasiens und im Raume beinahe ein Drittheil der ganzen Halbinsel einnehmend (gegen 3000 □M). = Gebirge: Antitaurus mit dem hohen Mons Argaeus. = Flüsse: Halys — Carmalas — Lamas — Cydnus — Sarus — Pyramus. = Eintheilung (nach Constantin) in 4 Hauptgebiete: 1. Cappadocia Prima mit der Hauptstadt Caesarêa (früher Mazaca gen.); — 2. Cappadocia Secunda (von der Ersteren abgetrennt durch Valens, 364—378) mit der Hptst. Tyana; — 3. Armenia Prima mit den Städten Sebastea, Nicopolis, Colonia, Satala, Sebastupolis; — 4. Armenia Secunda mit der Hst. Melitêne.

8. Lycaonia (ἡ *Λυκαονία*) und (südwestlich davon) Isauria (ἡ *Ἰσαυρία*), westl. von Cappadocien, ein rings von Bergen umschlossenes Thalland ohne erwähnentwerthe Flüsse. = Seen: der Salzsee Tatta — an der Westgrenze Coralis und Trogîtis. = Städte: Iconĭum — Derbe — Laranda — Isaura, später Isauropolis, Hauptort von Isauria.

9. Pisidia (ἡ *Πισιδική*), westl. von Lycaonien, nördl. von Lycien und Pamphylien. = Gebirge: Zweige des Taurus: Sardemĭsus — Climax. = Flüsse: Catarrhactes — Cestrus — Eurymedon (vgl. ob. unter Pamphylia). = Städte: Sagalassus Cremna — Selge — Termessus od. Termissus.

10. Phrygia (ἡ *Φρυγία*), östl. von Mysien und Lydien, die westlichste der Binnenlandschaften Kleinasiens. = Gebirge: Olympus, östl. Fortsetzung des gleichnam. Gebirgs in Mysien (s. ob. unter Mysia) — Dindymus — Taurus — Cadmus. = Flüsse: Hermus — Maeander — Sangarius. = Seen: Anăva — Ascanĭa — Caralitis — Pusgusa od. Pungusa. = Eintheilung in: 1. Phrygia Salutaris od. Salutaria (der mittlere und grösste Theil der Landschaft zwischen den Gebirgen Cadmus und Dindymus); — 2. Phrygia Pacatiana (der lange und schmale Landstrich gegen W. von der Grenze Cariens bis zum Gebirge Dindymus und dem folg. District). — 3) Phrygia Epictêtus (*ἐπίκτητος*, das von den pergamenischen Königen um 190 v. Chr. wieder eroberte Land) der nördlichste Landstrich längs der mysischen und bithynischen Grenze bis zur Grenze Galatiens; und 4) Phrygia Paroríos (*παρόρειος*, am Gebirge gelegen), der südöstlichste Theil, am nördlichen Abhange des Taurus und an der Grenze Pisidiens, zu dessen nördlichem Theile der südlichste Landstrich Phrygiens oft gerechnet wurde. = Städte: *α*) Im östlichen Theile: Dorylaeum — Amorium — Synnada — Ipsus — Antiochîa Pisidiae — Seleucîa Pisidiae — Cibyra — Celaenae — Apamêa Cibôtus. — *β*) Im westlichen Theile: Laodicêa ad Lycum — Colossae — Hierapolis — Eumenîa — Aezani — Cotyaîum (*Κοτυάειον*).

11. Galatĭa (ἡ *Γαλατία*), auch Gallograecia (*Γαλλογραικία*, *Γαλατία ἡ Ἑλληνίς*), östl. von Phrygien, nördl. von Lycaonien und Cappadocien. = Gebirge: an der Nordgrenze Olympus — an der Westgrenze Dindymus — im Innern: Mons Magăba — Mons Adorĕus. = Flüsse: Sangarius mit den Nebenflüssen Sibĕris und Scopas — Halys. = Städte: Ancŷra — Gordium — Tavĭum od. Tavĭa — Pessinûs.

12. Bithŷnia (ἡ *Βιθυνία*), das westlichste der drei kleinasiatischen Küstenländer am Pontus Euxinus, nordöstl. von Mysien. = Gebirge: der mysische Olympus — Mons Orminius — Mons Argantônius. = Vorgebirge: Posîdium — Acritas — Promont. Nigrum (ἡ *Μέλαινα ἄκρα*). = Meerbusen: Sinus Cianus — Sinus Astacênus od. Olbiânus. = Flüsse: Ryndăcus — Ascanĭus — Draco — Rhebas — Sangarĭus — Billaeus. = Seen: Lacus Dascylîtis od. Aphnîtis — Lacus Ascanĭa — Lacus Sunonensis od. Sumonensis. = Städte: *α*) Längs der Küste (in der Richtung von W. nach O.): Cĭus — Nicomedĭa — Calchêdôn od. Chal-

cêdôn — Heraclêa Pontĭca — Tium. — β) Im Innern des Landes: Prûsa ad Olympum — Nicaea — Claudiopolis.

13. Paphlagonia (ἡ *Παφλαγονία*), östl. von d. Vorigen. = Gebirge: Olgassys — Scorobas — Cytôrus. = Vorgebirge: Promont. Carambis. — Promont. Syrias. = Flüsse: Parthenius — Halys mit dem Nebenfl. Amnĭas — die kleinen Küstenflüsse Amastris (früher Sesamus), Ochosbânes od. Ochthomânes, Euarchus und Zalecus od. Zaliscus. = Städte: α) Längs der Küste: Amastris (früher Sesamus) — Cytôrus — Sinôpe — Zalecus. — β) Im Innern: Pompeiopolis — Gangra.

14. Pontus (ὁ *Πόντος*), das östlichste der drei kleinasiatischen Küstenländer am Pontus Euxinus. = Gebirge: Paryâdres — Scoedĭses od. Scordiscus — Lithrus — Ophlĭmus. = Vorgebirge: Promont. Heraclêum — Jasonium — Boôn — Zephyrĭum — Coralla — Hiĕron (*τὸ ἱερὸν ὄρος*). = Meerbusen: Sinus Amisênus — Sinus Cotyôraeus. = Flüsse: Halys — Lycastus Chadisius — Iris mit dem Nebenfl. Lycus — Tripolis — Acampsis. = See: Palus Stiphane. = Städte. α) Längs der Küste (in der Richtung von W. nach O.): Amĭsus — Polemônĭum — Cotyôra — Pharnacĭa — Cerăsûs — Trapĕzûs. — β) Im Innern des Landes: Amasĭa — Carissa — Zêla — Comâna Pontĭca — Cabira, später Diospolis und Sebaste — Neocaesarêa — Sebastia (früher Megalopolis.) —

Die Inseln vor der kleinasiatischen Küste s. III. Abth. S. 35 ff.

---

2. Syria (ἡ *Συρία*) im engern Sinne (d. i. mit Ausschluss von Assyrien, Mesopotamien, Babylonien, Palästina) grenzte im O. an den Euphrat, im S. an Arabien, im W. an Palästina, Phönicien und das Mittelmeer bis zum Meerbusen von Issus (das hier auch Mare Syriacum, *Συριακὸν πέλαγος* hiess), im N. an Cicilien. = Gebirge: Libănus — Antilibanus — Hermon — Casius. = Vorgebirge: Rupes Rôssica — Promontorium Album. = Flüsse: Orontes mit dem Nebenfl. Marsyas = Chalus — die Nebenflüsse des Euphrates: Cappadox, Singas, Daradox — Leo od. Leontes — Chrysorrhoas od. Bardines, = Eintheilung in 2 Hauptttheile: Syria Superior oder Propria (ἡ *ἄνω Συρία*), das nördlichere Ländergebiet bis zum Anfange des Libanus; — und Syria Inferior (ἡ *κάτω Συρία*), gewöhnl. Coelesyria (ἡ *κοίλη Συρία*, 'das hohle Syrien') gen., d. i. das südlichere Gebiet zwischen dem Libanus und Antilibanus und östlich von Letzterm

hierzu wurde im weitern Sinne auch Phönicien und Palaestina gerechnet). Syria propria wurde in folgende 10 Gaue getheilt: 1. Commagêne; — 2. Cyrrhestĭca; — 3. Pieria; — 4. Seleucis; — 5. Chalcidice; — 6. Chalybonîtis; — 7. Palmyrêne; — 8. Laodicêne; — 9. Apamêne; — 10. Cassiôtis. Unter Constantin wurde Commagêne und Cyrrhestica zu einer besonderen Provinz Euphratensis oder Euphratesia gebildet; und Theodosius II. theilte das übrige Land in Syria Prima mit der Hst. Antiochia, und Syria Secunda mit der Hst. Apamea. = Städte: α) In Commagene: Samosăta — Antiochia ad Taurum — Doliche. — β) In Cyrrhestica: Zeugma — Hierapolis — Cyrrhus. — γ) In Pieria: Alexandrîa — Myriandrus — Seleucìa Pieria. — δ) In Chalcidice: Chalcis. — ε) In Chalybonîtis: Chalybôn — Thapsacus. — ζ) In Palmyrêne: Palmŷra. — η) In Laodicêne: Laodicêa. — ϑ) In Apamêne: Apamêa — Epiphanium — Emĕsa. — ι) In Cassiôtis: Antiochêa od. Antiochia, auch Antiochia ad Orontem, von Seleucus Nicator gegründet, Hauptstadt des ganzen Landes und nächst Rom die umfangreichste Stadt des ganzen römischen Reiches. — Städte in Coelesyrien: Heliopolis — Damascus.

---

3. Phoenicia od. Phoenîce (ἡ *Φοινίκη*) im engern Sinne (mit Ausschluss von Palästina) das schmale Küstenland am Mittelmeere nördlich von Palästina. = Gebirg: Libanus. = Vorgebirge: Promont. Album — Promont. Carmêlum. = Flüsse: Eleuthĕrus — Adônis — Damûras od. Thamyras — Leo od. Leontes — Bêlus — Cison. = Städte (in der Richtung von N. nach S.): Arădus — Tripolis — Byblos — Berȳtus — Sîdôn — Tyrus — Aca, später Ptolemâis — Dôra.

---

4. Palaestina (ἡ *Παλαιστίνη*, öfters ἡ *Παλαιστίνη Συρία*), seit der römischen Herrschaft gewöhnl. Judaea (*Ἰουδαία*) gen. = Gebirge: Libanus und Antilibanus — Mons Hermon — Mons Carmêlus — Thabôr (*Θάβωρ*, auch *τὸ Ἀταβύριον* od. *Ἰταβύριον ὄρος*). = Flüsse: Jordânes mit den Nebenflüssen auf der Westseite: Kerith und Kidrôn; auf der Ostseite: Hieromĭax, Jabbok, Arnôn — die Küstenflüsse: Letane — Kison — Chersĕus. = Seen: Lacus Samachonîtis (in der Bibel See Merôm) — Tiberias od. Gennesăret (Kinnereth) — Asphaltîtes od. Mare mortuum ('die Salzsee', 'das todte Meer'). = Eintheilung unter römischer

Herrschaft in Landschaften diesseits und jenseits des Jordan. Die Ersteren bestanden aus: 1. Galilaea; — 2. Samarîa; — 3. Judaea. Das Land jenseits des Jordans, (ἡ *Περαία* od. ἡ *πέραν τοῦ Ἰορδάνου* enthielt 6 Districte: 1. Trachonitis od. Trachôn; — 2. Ituraea; — 3. Gaulanîtis; — 4. Auranîtis — 5. Batanaea; — 6. Peraea. = Städte: α) In Galilaea: Capernăum — Tiberias — Diocaesarêa — Cana — Nazareth — Megiddo. — β) In Samaria: Jisraêl od. Jezreêl, später auch Esdraêla — Bethsĕan od. Scythopolis — Caesarêa, früher Stratônis Turris (*Στράτωνος πύργος*, dah. bei Ptolem. *Καισάρεια Στράτωνος*) — Samarîa, zu Ehren des Augustus *Σεβάστη* gen. — Sichem, später Neapolis (woraus j. Nablus, Naplusa) — γ) In Judaea: Lydda od. Diospolis — Bêthêl — Jerĭchô — Jerusalem od. Hierosolўma (*τὰ Ἱεροσόλυμα*, auch blos *Σόλυμα*, später als röm. Kolonie Aelia Capitolina oder Capitôlia) — Bethlĕhem — Hebrôn. — δ) Im Lande der Philistaeer: Joppe — Jamnia — Asdod od. Azôtus — Ascalôn — Gaza — Raphia — Rhinocolûra oder Rhinocorûra — Gath. — ε) In Peraea (jenseits des Jordan): Caesarêa Panias od. Paneas — Gadăra — Bostra — Gerăsa — Rabbath Ammon, später Philadelphia — Hesbôn — Pella.

---

§. 4 In Afrika.

1. Aegyptus (ἡ *Αἴγυπτος*, ägypt. Mesra) das schmale Nilland vom Stromfall bei Philae bis zu den Mündungen ins Mittelmeer, begrenzt im O. von der Kette des arabischen Gebirgs, dem Meerbusen von Suez und den Bitterseen, im Süden von dem ersten Katarrhakte von Aschuan (*Συήνη*), im W. vom libyschen Höhenzuge, im N. vom Mittelmeere. = Gebirge: Im O. Montes Arabici (*ὄρη τὰ Ἀραβικά*, j. Djebel Mokkatam) mit den Höhen Mons Troicus, Alabastrîtes, Porphyrîtes, Acăbe, Smaragdus, Melas. — Im W. Montes Libyci (*ὄρος τὸ Λιβυκόν*) mit dem M. Thinôdes. — Im NO. Collis Casius, nahe bei Pelusium. = Vorgebirge: Drepănum — Lepte. = Fluss: Nilus (*Νεῖλος*, bei Homer *Αἴγυπτος*). = Seen: Lacus Moeris od. Moerĭdis (ἡ *Μοίριος* od. *Μοίριδος λίμνη*) — Lacus Sirbônis — Fontes amari (*αἱ πικραὶ λίμναι*, 'die Bitterseen' bei Heroopolis) — Nitriae od. Nitrarĭae (*Νιτρίαι*, die Natronseen in Unterägypten) — Lacus Tanîtis (ἡ *Τάνις*) — Lacus Butica (ἡ *Βουτικὴ λίμνη*) — Lacus Mareôtis (ἡ *Μαρεῶτις λίμνη*). =

Eintheilung (vgl. Strab. 17. p. 787): 1. Thebâis (ἡ Θηβαΐς od. οἱ ἄνω τόποι, 'Oberägypten'), der südl. Theil bis zur äthiopischen Grenze bei der Insel Philae; — 2. Heptanŏmis (ἡ Ἑπτανομίς od. ἡ μεταξὺ χώρα, 'Mittelägypten'); — 3. Delta (τὸ Δέλτα, ἡ κάτω χώρα, 'Unterägypten'). Ausserdem war das ganze Land in eine grössere Anzahl Districte oder Nomen, *Νομοί*, getheilt, in der römischen Kaiserzeit 55, und zwar in der Thebais 15, in der Heptanomis 7, im Delta 33. Die Unterabtheilungen der Nomen hiessen τοπαρχίαι. = Städte: α) In Thebais (in der Richtung von N. nach S.), auf dem linken Nilufer: Lycopolis — Aphroditopolis — Ptolemâis Hermii — This, später Abydus — Tentўra — Thebae, später Diospolis Magna — Hermôntis — Lâtopolis — Apollônopolis Magna; — auf dem rechten Nilufer: Antaeopolis — Panopolis, früher Chemmis — Coptos — Ombos od. Ombi — Syêne — die kleine Nilinsel Elephantîne — die Insel Philae — Myos Hormos (ὁ Μυὸς ὅρμος) — Berenîce. — β) In der Heptanomis, und zwar auf dem linken Nilufer: Memphis — Crocodilopolis, später Arsinŏë gen. — Heracleopolis Magna — Oxyrynchus — Hermopolis Magna; — auf dem rechten Nilufer: Aphroditopolis — Antinoopolis. — γ) In Unterägypten, und zwar westlich vom eigentlichen Delta: Alexandria — Canôbus oder Canôpus — Hermopolis parva — Andropolis — Letopolis; — im Delta selbst: Sâis — Naucrătis — Mendes — Tanis — Thmûis (Θμοῦις) — Sebennўtis — Tăva — Leontopolis — Bubastus — Athrĭbis — Cercasôrum — Pelusium — Heroopolis — Heliopolis — Babylon — Arsinŏë, später Cleopătris.

---

2. Cyrenaĭca (ἡ Κυρηναϊκή od. Κυρηναία), seit der Herrschaft der Ptolemäer nach ihren 5 Hauptstädten (s. im Folg.) Pentapolis (Πεντάπολις) oder Pentapolis Libyae, auch Pentapolitana regio, im Westen von Aegypten, (jetzt das Plateau von Barka in Tripolis). = Gebirge: die Sandberge des Herakles (οἱ ϑῖνες τοῦ Ἡρακλέους) — Montes Velpi an der Westgrenze — Mons Baecolicus an der Südgrenze. = Vorgebirge: Zephyrium — Phycûs — Borêum. = Fluss: Lathôn. = See: Lacus Hesperidum (Ἑσπερίδων λίμνη). = Städte: die fünf Hauptstädte der Pentapolis waren: Cyrêne — Apollônia, später Sozûsa — Ptolemâis, früher Barce — Arsinŏë, früher Tauchîra — Berenîce, früher Hespĕris od. Hesperides; — ausserdem die St. Barca, südöstl. von Ptolemâis.

---

3. Africa propria, auch schlechthin Africa (ἡ ἰδίως Ἀφρική od. blos Ἀφρική), die aus dem ehemaligen Gebiet von Carthago gebildete römische Provinz Africa, im Osten vom Mittelmeer und von Cyrenaica, im S. von Libya Interior, im W. von Numidien, im N. vom Mittelmeere begrenzt. = Gebirge: Mons Giglius — Mons Vasalaetus — Mons Iovis — Mons Cirna — Mons Mampsarus. = Vorgebirge: Promont. Cephalae — Borĕum — Zîtha — Prom. Mercurii — Prom. Apollinis — Prom. Pulchrum — Prom. Candidum. = Meerbusen: Syrta maior — Syrta minor. = Flüsse: Cinyps od. Cinyphus — Trîton — Bagrăda. = Eintheilung in drei Districte: 1. Regio Syrtica, später nach den Hauptstädten (Leptis Magna, Oea und Sabrâta) Tripolitana gen.; — 2. Byzacium oder Regio Byzacêna; — 3. Zeugitâna. = Städte: α) Längs der Küste, und zwar in der Regio Syrtica: Charax, der östlichste Grenzort — Leptis Magna — Oea — Sabrâta — Tacâpe; — in Byzacium: Thenae — Thapsus — Leptis Minor, auch blos Leptis — Hadrumêtum; — in Zeugitana: Neapolis — Aspis od. Clupĕa — Carthâgo (Καρχηδών) — Utica — Hippo Diarrhytus. — β) Im Innern der Provinz: Capsa — Thysdrus — Sufetŭla.

Vor der Küste der Provinz Afrika liegen die Inseln: Meninx — Cercîna — Aegimûrus im Golf von Carthago.

---

4. Numidia (ἡ Νουμιδία, auch Νομαδία od. Νομαδική, das heut. Algerien), im O. von der Provinz Africa, im S. von Gaetulien, im W. von Mauretanien, im N. vom Mittelmeer begrenzt. = Gebirge: Zweige des Atlasgebirgs — Mons Thambes — Mons Aurasîus. = Vorgebirge: Promont. Hippi — Stoborrum — Tretum — Metagonium. = Meerbusen: Sinus Numidicus. = Flüsse: Tusca — Armoniacus — Rubricâtus — Muthul — Ampsâga. = Städte: α) Längs der Küste: Hippo Regius, später Hippôna — Rusicâda — Collû od. Collops Magna. — β) Im Innern des Landes: Vacca — Bulla Regia — Calama (nach Einigen das Suthul des Sallust) — Cirta — Lambêsa — Sicca Veneria — Zama — Theveste

---

5. Mauretania od. Mauritania (ἡ Μαυρετανία, auch ἡ Μαυρουσίων γῆ, das jetzige Fez und Marokko und der westlichste Theil von Algerien), das westlichste Land der Nordküste Africas,

im O. von Numidien, im S. von Gätulien, im W. vom atlantischen Ocean, im N. vom Mittelmeer begrenzt. = Gebirge: der Atlas, in zwei Hauptzweige getheilt: Atlas Maior und Atlas Minor. = Vorgebirge: Promont. Audum — Apollinis — Magnum — Metagonium — Abyla od. Abila — Cotes — Ampelusia — Prom. Solis — Prom. Herculis. = Flüsse: Cinalaph — Mulucha — Subur. = Eintheilung in zwei Provinzen: 1. Mauretania Tingitana, der grössere westlichere; — 2. Mauretania Caesariensis, der kleinere östliche Theil, durch den Fluss Mulucha (bei Ptolemaeus *Μαλουά*) getrennt. Ums Jahr 400 n. Chr. wurde Mauretania Caesariensis in zwei Theile getheilt: Mauretania Prima od. Sitifensis, und Mauretania Secunda od. Caesariensis; dagegen wurde um diese Zeit Mauretania Tingîtana ganz von Africa getrennt und mit der spanischen Provinz Baetica (s. ob. S. 41) verbunden. = Städte: *α*) In Maur. Tingitana, und zwar längs der Küste: Russâdir — Tingis — Lixus — Thymiaterium; — im Innern: Banăsa — Volubilis. — *β*) In Maur. Caesariensis, längs der Küste: Igilgilis — Saldae — Icosium — Caesarêa — Cartenna — Siga; im Innern: Sitifis — Tubusuptus — Auzia.

XXV. Abschnitt. Chronologie der Römer.

Jos. Scaliger, de emendatione temporum (Par. 1583; die beste Ausg. Genf 1629); zur Ergänzung dient dessen Thesaurus temporum (2voll., LB. 1606; ed. sec. Amst. 1658).

L. Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie (2 Bde., Berl. 1825 ff.).

Aug. Mommsen, Zur altrömischen Zeitrechnung und Geschichte (im Rhein. Mus. N. F. Bd. 13. S. 49—75).

Th. Mommsen, die römische Chronologie bis auf Cäsar (2. Aufl., Berl. 1859).

E. Müller, Art. Annus in Pauly's Real.-Enc. I, 1. S. 1083 (d. 2. Aufl.) und dess. Art. Aera ebendas. S. 404 ff.

§. 1. Wie in der griechischen Chronologie (vgl. III. Abth. S. 39 ff.) kommen in der römischen als Hauptzeitabschnitte in Betracht: die Tage, Monate, Jahre, Aera.

Die Römer unterschieden gleich den Griechen den bürger-

lichen und den natürlichen Tag. Den erstern rechneten sie von Mitternacht bis Mitternacht zu 24 Stunden; den letztern von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu 12 Stunden (Censorin. de die nat. 23). Die Rechnung nach Stunden ist überhaupt erst üblich geworden nach dem Bekanntwerden der Sonnenuhren, d. i. nach dem Jahre 263 v. Chr., in welchem die erste Sonnenuhr nach Rom gebracht wurde. Obgleich diese für das etwa 4 Grad südlicher liegende Catina in Sicilien berechnet und somit für Rom unbrauchbar war, so dauerte es doch noch 99 Jahre, ehe man in Rom diesen Irrthum bemerkte und durch Q. Marcius Philippus eine richtig construirte Uhr erhielt (164 v. Chr.). Fünf Jahre später (159 v. Chr.) kam auch die erste Wasseruhr in öffentlichen Gebrauch (Plin. nat. hist. 7 §. 213; Censorin. l. l. 23, 6 ff.). Wenn vor dieser Zeit Stunden erwähnt werden, so ist das eine Bezeichnung späterer Darsteller; im rechtlichen Verkehr, bei der sogenannten Civilcomputation (vgl. Böcking, Pand. I. §. 122 S. 440 und S. 444. Anm. 18) abstrahirte man von einer Eintheilung des Tages; und im Leben behalf man sich mit den auch ohne Uhr möglichen Zeitbestimmungen, für welche es im praktischen Gebrauch und in der Schriftsprache eine grosse Anzahl von allgemeinen Bezeichnungen gab. So bei Varro, L. L. 6. §. 4—7 ausserhalb der Zeitfolge: mane, suprema, crepusculum, nox, vesperugo od. vesper, nox intempesta, auch concubium, silentium noctis oder conticinium. Vgl. auch Serv. ad. Aen. 2, 268: Sunt autem solidae noctis partes secundum Varronem hae: vespera (crepusculum), conticium (concubium), intempesta nox, gallicinium (conticinium), lucifer (crepusculum matutinum). diei: mane, ortus, meridies, occasus. Abweichend hiervon id. ad Aen. 3, 587: Noctis septem tempora ponuntur: crepusculum, quod et vesper, fax, quo lumina incenduntur, concubium, quo nos quieti damus, intempesta, i. e. media, gallicinium, quo galli cantant, conticinium, post cantum gallorum silentium, aurora vel crepusculum matutinum. Censorin. 24, 6: media nox, de media nocte (unmittelbar nach Mitternacht), gallicinium, conticinium (cum conticuerunt galli), ante lucem et sic diluculum, mane (cum lux videtur solis), ad meridiem, meridies, de meridie, suprema (näml. tempestas diei), vespera, crepusculum (sic fortasse appellatum, quod res incertae creperae dicuntur), luminibus accensis, concubium, intempesta nox. — Ein bestimmtes Prinzip in der Tageseintheilung wurde zuerst im römischen Militärdienste angewandt, in welchem zunächst die Nacht in 4 gleiche

Wachzeiten, vigiliae, eingetheilt wurde (Veget. 3, 8: Quia impossibile videbatur, in speculis per totam noctem vigilantes singulos permanere, ideo in quattuor partes ad clepsydram sunt divisae vigiliae, ut non amplius quam tribus horis nocturnis necesse sit vigilare). Diesem entsprechend findet sich auch für den Tag, der in ältester Zeit nur durch den Mittag getheilt war, eine Eintheilung in 4 Zeitabschnitte: den Morgen, mane, vom Sonnenaufgang bis zum Beginn der dritten Stunde, den Vormittag, ad meridiem, von der dritten bis zum Ende der sechsten Stunde, den Nachmittag, de meridie, bis zur neunten oder zehnten Stunde, und den Abend, suprema, bis zum Sonnenuntergang. Diese Tageseintheilung galt ohne Zweifel auch für die Gerichtssitzungen. Die Gerichtsverhandlungen begannen nämlich in der Regel mit der dritten Stunde (Martial. 4, 8, 2: Exercet raucos tertia causidicos) und dauerten bis zur suprema (tempestas diei). Unter der suprema verstanden aber die XII Tafeln noch die Zeit des Sonnenunterganges, bis zu welchem der Prätor zu Gericht sass; jedoch in Folge einer (der Zeit nach unbekannten) Lex Plaetoria wurde die suprema durch den Praeco vor Sonnenuntergang ausgerufen, und zwar, wie aus der spätern Praxis ersichtlich ist, nach dem Schlusse der neunten Stunde, so dass seitdem die suprema von der zehnten Stunde bis zum Sonnenuntergange gerechnet wurde (Varr. L. L. 6, 5: Suprema summum diei, id a superrimo. Hoc tempus XII tabulae dicunt occasum esse solis, sed postea Lex Plaetoria id quoque tempus iubet esse supremum, quo praeco in comitio supremum pronuntiavit populo. Vgl. auch Ascon. in Milonian. p. 41 Orell.: Dimisso circa horam decimam iudicio). — Nach Anwendung der Sonnen- und Wasseruhren konnten die einzelnen Tagesabschnitte genauer bestimmt werden. Solche Uhren stellte man nicht nur auf öffentlichen Plätzen, sondern auch in Privathäusern, Villen und Bädern auf. Diese Uhren zeigten aber (wie bei den Griechen, s. III. Abschn. S. 40) nicht gleiche Stunden (horae aequinoctiales, ὧραι ἰσημερινα), sondern Zwölftel des (in der Zeitdauer veränderlichen) Tages an: die Winterstunden waren dafür kürzer (hora hiberna, Plaut. Pseud. 1304), die Sommerstunden länger (hora aestiva, Martial. 12, 1, 4; Veget. 1, 9) als die Aequinoctialstunden; im Verhältniss zu unseren Stunden differirten die römischen zur Zeit der Sommer- und Wintersolstitien in folgender Weise (Becker's Gallus II. S. 353 nach Ideler's Ansatz)

	A. Im Sommersolstitium.	B. Im Wintersolstitium.
1. Stunde	4 U. 27′	7 U. 33′
2. „	5 - 42′ 30″	8 - 17′ 30″
3. „	6 - 58′	9 - 2′
4. „	8 - 13′ 30″	9 - 46′ 30″
5. „	9 - 29′	10 - 31′
6. „	10 - 44′ 30″	11 - 15′ 30″
7. „	12 -	12 -
8. „	1 - 15′ 30″	12 - 44′ 30″
9. „	2 - 31′	1 - 29′
10. „	3 - 46′ 30″	2 - 13′ 30″
11. „	5 - 2′	2 - 58′
12. „	6 - 17′ 30″	3 - 42′ 30″
Ende des Tages	7 - 33′	4 - 27′

Becker-Marquardt, röm. Alterth. V, 1. S. 258 ff. — Dissen, de partibus noctis et diei ex divisionibus veterum (Gott. 1836, auch in dessen kleinen Schriften, Gott. 1839 S. 130.). — Oettinger, Art. Dies in Pauly's Real.-Enc. II. S. 1017 ff.

---

§. 2. Die römischen Monate zerfielen (nach Censorin. de die nat. 22) in zwei Arten: natürliche und bürgerliche (naturales et civiles). Der natürliche Monat zerfiel selbst wieder in zwei Arten: in Sonnenmonat und Mondmonat. Die Zeiträume sind aber unter einander ungleich, da die Sonne (nach Censorin's Angabe) im Wassermann 29, in den Fischen fast 30, im Widder 31 und in den Zwillingen nahezu 32 Tage verweilt. Für die übrigen Zeichen des Thierkreises gibt Censorinus die Zeitbestimmungen des Verweilens nicht an und sagt nur, dass auch sie untereinander nicht gleich sind und nicht immer ganze Tage umfassen, jedoch so, dass alle zwölf zusammen 365 Tage und einen Bruchtheil ausmachten. Ein Mondmonat (mensis lunaris) ist die Zeit, welche zwischen einem Neumond bis zum folgenden verfliesst. Er gibt sie zu ungefähr $29^1/_2$ Tagen an, und bemerkt, dass auch diese Zeiträume unter einander nicht gleich, sondern bald länger, bald kürzer sind. Die bürgerlichen Monate sind nach ihm Zeiträume von willkührlich bestimmter Dauer, die aber immer eine ganze Zahl von Tagen in sich begreifen. So hatte bei den Albanern der Monat März 36, der Mai 22, der Sextilis 28, der

September 16 Tage; bei den Tusculanern hatte der Quintilis 36, der October 32; bei den Aricinern der October 39 Tage.

Die 10 Monate des ältesten römischen bürgerlichen Jahres hatten (nach Censorinus 20, 4 ff.), nachstehende Reihefolge und Anzahl der Tage:

1. Martius . .	31 Tage	6. Sextilis . .	30 Tage
2. Aprilis . .	30 „	7. September .	30 „
3. Maius . . .	31 „	8. October . .	31 „
4. Junius . .	30 „	9. November .	30 „
5. Quinctilis .	31 „	10. December .	30 „

zusammen also 304 Tage. Von diesen zehn Monaten hiessen die 4 mit der grösseren Anzahl von Tagen (Martius, Maius, Quinctilis und October) die vollen, pleni, die übrigen 6 die hohlen, cavi (vgl. so im griechischen Kalender *μῆνες πλήρεις*, 'volle Monate' und *μῆνες κοῖλοι*, 'hohle Monate', s. III. Abth. S. 41). Als sehr bald die Mangelhaftigkeit dieser Zeiteintheilung, die weder dem Mond- noch dem Sonnenjahr entsprach, erkannt wurde, fügte man den 10 Monaten noch 2 neue: Januarius und Februarius hinzu und gab dem Jahr 355 Tage. Nach Angabe der Alten (Censorin. l. l.; Macrob. Sat. 13; Plut. Num. u. a) rührt diese Aenderung von Numa her, daher das (bis auf Cäsar herrschend gebliebene) römische Kalenderjahr 'das Jahr des Numa' genannt wurde. Die dem Jahre zugelegten 51 Tage (304 + 51 = 355) wurden unter die neuen 12 Monate so vertheilt, dass die frühern vollen Monate 31 Tage erhielten, den übrigen 7 (ausser dem Februarius) je 29, dem Februarius allein 28 Tage zugetheilt wurden. Danach hatten die 12 Monate des sogen. Numa'schen Jahres folgende Anzahl der Tage:

1. Martius . .	31 Tage	7. September .	29 Tage
2. Aprilis . .	29 „	8. October . .	31 „
3. Maius . . .	31 „	9. November .	29 „
4. Junius . .	29 „	10. December .	29 „
5. Quinctilis .	31 „	11. Januarius .	29 „
6. Sextilis . .	29 „	12. Februarius .	28 „

Die Zahl von 355 Tagen dieses Mondjahres blieb aber jährlich um 10 hinter der Zahl der Tage des Sonnenjahres von 365 Tagen zurück, und, da sich die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens am besten nach dem Sonnenjahre ordnen lassen, so wurde die Ausgleichung des Unterschiedes durch das Einschalten eines

ganzen Monats (mensis intercalaris, Mercidinus, auch Mercedonius gen.) bewirkt, dem man eine Dauer von 23 oder 22 Tagen gab und den man jedes zweite Jahr (zwischen den 23. u. 24. od. 24. u. 25. Februar, s. im Folg.) einschob. 'Das bürgerliche Jahr, nach dem die Römer bis zum Jahre 708 d. St. (= 46 v. Chr.) einschliesslich datirten, beruht auf einer vierjährigen Periode von 355 + 378 + 355 + 377 = 1465 Tagen. Die Tagezahl des gemeinen Jahres so wie die Schaltung jedes zweite Jahr von bald 23, bald 22 Tagen sind durch das Zeugniss des sorgfältigen Censorinus (20, 4—6) vollkommen sicher gestellt, mit dem Solinus (1) und Macrobius (Sat. 1, 3) wie gewöhnlich wesentlich übereinstimmen, Letzterer namentlich auch die regelmässige Abwechslung der 23- und 22tägigen Schaltung anmerkt. Dass der Regel nach die vorrömisch ungeraden Jahre gemeine, die geraden Schaltjahre waren, ist zwar nicht bezeugt, aber nach den wenigen vorliegenden Beispielen wahrscheinlich. Die astronomische Seltsamkeit oder vielmehr Verkehrtheit dieses Cyclus liegt freilich auf der Hand, wird aber auch von unseren alten Gewährsmännern einstimmig hervor gehoben' (Th. Mommsen, röm. Chronol. S. 18 ff.). — Der Schaltmonat wurde in den Februar hineingelegt, und zwar wahrscheinlich der 23tägige zwischen den 24. u. 25., der 22tägige aber zwischen den 23. u. 24. Februar (Mommsen das. S. 20 u. 21); die noch übrigen 4 oder 5 Tage des Februar wurden dem Schlusse des Schaltmonats beigefügt, so dass dieser 27 oder 28 Tage enthielt.

Das im Vorstehenden angegebene Einschaltungs-System erwies sich im Verlaufe der Zeit als völlig unzureichend, um eine Uebereinstimmung zwischen der römischen Zeiteintheilung und den Jahreszeiten herbeizuführen. Der Rathlosigkeit, welche hierdurch eintrat, half Julius Cäsar im Jahre 708 d. St. (46 v. Chr.) durch die von ihm eingeführte und nach ihm genannte Zeitrechnung. Er hob den Schaltmonat auf und führte an seine Stelle eine vierjährige Schaltung ein (bissextum, eigentl. a. d. bissextum Kal. Martias, d. i. ante quinque ultimos Februarii, inter Terminalia et Regifugium, Macrob. Sat. 1, 14; Censorin. 20). Dem Januar, Sextilis und December legte er 2 Tage zu (so dass sie je 31 Tage hatten), dem April, Juni, September und November je einen Tag (also jeder von 30 Tagen); den Februar liess er ungeändert (mit 28 Tagen). Die zugelegten Tage, deren Zahl 10 betrug, setzte er an das Ende der Monate (extremis partibus men-

sium), damit die Feste eines jeden Monats unverrückt blieben. Dadurch erhielten 7 Monate 31 Tage, worunter diejenigen 4, welche schon vor Cäsar diese Zahl hatten, mit einbegriffen sind, 4 erhielten 30 Tage und einer 28 und im Schaltjahr 29 Tage: eine Tagevertheilung, die noch jetzt die herrschende ist. Dem Monat Quinctilis wurde zur Ehre Cäsars im zweiten Jahre der neuen Zeitrechnung (709 d. St. = 45 v. Chr.) der Name Julius, dem Monat Sextilis zur Ehre des Augustus im Jahre 746 d. St. (= 8 v. Chr.) der Name Augustus gegeben (Macrob. Sat. 1, 12). Nach Censorin. l. l. änderten später einzelne Kaiser die Namen der Monate und legten denselben ihre eigenen bei, hoben aber dies entweder selbst nachträglich wieder auf, oder es wurde nach ihrem Tode der frühere Name der Monate wieder hergestellt. So nannte Nero den Monat April mensis Neroneus, Domitian den October mensis Domitianus u. dgl.

Indem Cäsar die römische Zeitrechnung auf den Fuss des festen Sonnenjahres mit vierjähriger Schaltperiode setzte, traf er noch eine andere Veränderung mit dem römischen Jahre: er schob das Neujahr von den Kalenden des März auf die Kalenden des Januar, auf welche schon seit dem Jahre 601 d. St. (= 153 v. Chr.) der Amtsantritt der Consuln nach Jahrhunderte langem Schwanken sich fixirt hatte.

Th. Mommsen, röm. Chronol. S. 276 ff.: 'Die Verlegung des Kalenderneujahrs von dem 1. März auf das bisherige Amtsneujahr des 1. Januar ist einer der wichtigsten Bestandtheile von Caesars Kalenderreform gewesen, aber schon im Alterthum unbillig übersehen worden, was zu einer schiefen Auffassung der Kalenderverbesserung überhaupt geführt hat. Es verhielt sich damit folgendermassen. Das Jahr 707, das letzte des alten Kalenders, war ein gewöhnliches 378tägiges Jahr mit 24tägigem Februar und 27tägigem Schaltmonat, von dem, wie von allen früheren, die ersten zehn Monate oder 298 Tage (März-December) unter das Consulat des Fufius und Calenus, die letzten drei Monate oder 80 Tage unter das folgende des Caesar und Lepidus fielen; der letzte Tag dieses Jahres, der 27. des Schaltmonats ist vorjulianisch der 31. December. Darauf folgte das Uebergangsjahr 708, das schon die Tagzahl des gemeinen julianischen Jahres hatte, aber von diesem noch sich dadurch unterschied, dass theils die zehn dem gemeinen Jahr zugesetzten Tage noch nicht auf die einzelnen Monate vertheilt waren, theils die beiden Monate Januar und Februar nicht unter diesen Namen auftreten; denn da der Januar und Februar im J. 708 noch die letzten, im J. 709 die ersten Monate des Jahres sein sollten, so hätten streng genommen zweimal Januar und Februar auf einander folgen müssen, was das Publikum verwirrt und für den an den 1. Januar geknüpften Amtswechsel Unsicherheit herbeigeführt haben würde. Caesar zog es darum

vor, aus diesen 10 + 29 + 28 = 67 Tagen zwei ausserordentliche Schaltmonate (menses intercalares prior, posterior) zu bilden und diese zwischen November und December des Uebergangsjahres einzulegen, um mit dem 1. Januar 709 die neue Ordnung in möglichst wenig auffallender Weise ins Leben treten zu lassen. Diese Einlegung erreichte also den doppelten Zweck, die Monate wieder in die ihnen zukommenden Jahreszeiten zu bringen und das Amtsneujahr zum Kalenderneujahr zu machen; es wurde dadurch wol ein ausserordentliches Amtsjahr von 15monatlicher oder (80 + 365 =) 445tägiger Dauer hervorgerufen, indem die beiden ausserordentlichen Schaltmonate den Consuln des laufenden Jahres zuwuchsen, aber als Kalenderjahr betrachtet ist das Jahr 708 dem Wesen nach schon ein gewöhnliches julianisches, nur mit andern Monatsnamen und etwas anders geordneten Abschnitten und darum noch nicht als erstes julianisches gezählt. Dass es Caesar selber so angesehen und den Schaltmonat vor dem März keineswegs aufgefasst hat als dem Kalenderjahr 708 angehörig, zeigen so deutlich wie möglich die Benennungen der Schaltmonate als prior und posterior, nicht secundus und tertius. Damit ist die Frage erledigt, warum Caesar für sein Jahr einen so wunderlichen Anfangspunkt gewählt hat und nicht z. B., was so nahe lag, das Wintersolstitium. Er hat gar nicht gewählt, sondern er liess einfach den bisherigen Kalender mit 707 ablaufen, den eudoxischen mit 408 eintreten und deckte das in dem alten Kalender gegen die Jahreszeiten entstandene Deficit dadurch, dass in dem neuen Kalender der elfte Monat des alten zum ersten ward. Man sieht, die leichte Hand des grossen Arztes hat auch im Kleinen sich nicht verleugnet, und jenes monströse Verwirrungsjahr von 445 Tagen ist nicht seine Schöpfung, sondern die der Späteren, welche nicht mehr verstanden, Amtsjahr und Kalenderjahr zu unterscheiden'.

Die Datirungsweise der Römer war bekanntlich eine von der unsrigen völlig verschiedene. Sie theilten den Monat in drei verschiedene grosse Zeitabschnitte: Calendae, Nonae und Idus, und zählten die Tage von jedem dieser Abschnitte rückwärts, also in umgekehrter Ordnung der Zahlen. Calendae bezeichnet den ersten Tag eines jeden Monats, Nonae in den 4 Monaten, welche von Numa 31 Tage erhalten hatten (März, Mai, Quinctilis und October, s. im Vorsteh.) den 7ten, in den übrigen den 5ten; Idus in den vorgenannten vier Monaten den 15ten, in den übrigen den 13ten des Monats. Hiernach zerfielen die Monate März, Mai, Quinctilis (Juli) in drei Abschnitte, von denen der erste 7 (Calendae und Nonae mit eingerechnet), der zweite 8 (Idus mit eingerechnet) der dritte 16 Tage hatte; die Monate Januar, Sextilis (August) und December zerfielen in drei Abschnitte von je 5, 8 und 18 Tagen; die Monate April, Juni, September und November in drei von je 5, 8 und 17, und der Monat Februar in drei von 5, 8 und 15 (in einem Schaltjahr 5, 8 und 16) Tage. Das Datum selbst wurde auf folgende Arten ausgedrückt. Man

schrieb z. B. für den 17. Januar entweder: a. d. (ante diem) decimum sextum Calendas Februarias oder decimo sexto Calendas Februarias (auch wol decimo sexto ante Calendas Februarias). Nach Scaliger kommt der Ausdruck ante diem daher, dass bei den Römern der bürgerliche Tag mit der Mitternacht anfing, und dass dies hier den natürlichen Tag bedeutet, welchem noch 6 Stunden des bürgerlichen Tages vorausgingen (Oettinger Art. Mensis in Pauly's Real-Enc. IV. S. 1814 ff.).

Wie bei den Griechen (s. III. Abth. S. 45 ff.), so wurden auch bei den Römern neben den Kalenderdaten der Monate und Tage des Mondsonnenjahres für die Geschäfte des praktischen Lebens, namentlich des Ackerbaues auf die Erscheinungen in den Sternbewegungen, das Fortrücken der Sonne durch den Thierkreis, der jährliche Auf- und Untergang der Sternbilder etc. für die Bestimmung der einzelnen Jahreszeiten benutzt. 'Es kann nicht bezweifelt werden, dass auch neben dem meisterhaft regulirten attischen Kalender, geschweige denn neben einem so monströs verunstalteten, wie der römische war, der Bauer dennoch stets sich nach den Plejaden und dem Hundstern orientirte, welches nichts anderes ist als eine rohe Bestimmung des reinen vom Mondlauf gänzlich unabhängigen Sonnenjahres durch unmittelbare Himmelsbeobachtung; und man muss es sehr wahrscheinlich finden, dass die alte Astronomie, deren Spuren wir so oft in der agronomischen Literatur der Römer begegnen, hier den Praktikern mit einem für ihre Zwecke geeigneten (Rustikal- oder Bauern-) Kalender zu Hilfe kam, dessen Einführung lediglich zum Privatgebrauch durchaus nicht denjenigen Schwierigkeiten unterlag wie die Abschaffung der alten mit den politischen und religiösen Institutionen eng verwachsenen officiellen Jahresordnung. Was der Landmann brauchte, war offenbar ein nach dem reinen Sonnenjahr angelegter Kalender, der den längsten und den kürzesten Tag, die Tag- und Nachtgleichen, den Auf- und Untergang der bekanntesten Sternbilder, die sicheren oder sicher geglaubten Windwechsel, kurz die überhaupt im Sonnenkreislauf merklich hervortretenden Punkte datirend anzeigte und dadurch jedem mit den Himmelserscheinungen nach bäuerlicher Art Vertrauten die Möglichkeit gab, sich jederzeit über die gegenwärtige Sonnenjahrzeit zu orientiren und nach dieser die künftigen kalendarisch abzumessen. Ob diese Orientirung auch nur aufs Ungefähre das Rechte traf, kam nicht in Betracht; denn so wichtig es dem Land-

mann ist, seinen Kalender mit den Jahreszeiten stetig im Gleichen zu halten, so wenig kommt es ihm darauf an, dass er den Aufgang des Sternbildes, an den gewisse ländliche Verrichtungen sich knüpfen, durch zufällige Ungleichheiten der Beobachtung nicht jedes Jahr genau auf dieselbe Stunde wahrnimmt'. (Th. Mommsen a. a. O. S. 54 ff.).

---

§. 3. Die Aera. Wie bei den Griechen sind auch bei den Römern die verschiedenen Aera in verhältnissmässig später Zeit, zu Privatzwecken, besonders für schriftstellerische Arbeiten verwendet worden. Das älteste uns überlieferte Beispiel römischer Jahreszählung findet sich in der Inschrift, welche (nach Plin. nat. hist. 33, §. 19) der Aedil Flavius im J. 450 d. St. (= 304 v. Chr.) auf den von ihm erbauten Concordiatempel setzte: 'factam eam aedem CCIII annis post Capitolinam dedicatam', d. i.: nach der vom Consul M. Horatius Pulvillus am 13. September des ersten (nach Dionysius v. Halik. u. Tacitus des dritten) Jahres der Republik vollzogene Weihe des Jupitertempels auf dem Capitol (vgl. Th. Mommsen a. a. O. S. 198 ff.).

Die Aera post reges exactos war ohne Zweifel gebildet mit Hilfe der officiellen Consularverzeichnisse, und daneben der annalistischen Tradition, ferner griechischer Synchronismen, endlich wol auch der im Jupitertempel eingeschlagenen Jahrnägel oder Säcularnägel (welches sacrale Institut, ebenso wie die Feier der terentinischen Säcularspiele allerdings auch den römischen Magistraten das Bedürfniss einer Jahrzählung neben der althergekömmlichen solennen Benennung der Jahre nach den Consuln nahe legen musste, vgl. Liv. 7, 3, 5 ff.). Das Epochenjahr 'post reges exactos' od. 'post primos consules' war, nach Varronischer Zeitrechnung, 509 v. Chr., wurde aber verschieden bestimmt je nach den verschiedenen Redactionen der Consularfasten; der Epochentag war (nach Dion. 5, 1) der 13. September (nach Anderen der 1. März).

Die Aera der Gründung Roms (ab urbe condita) hat zum Epochentag die Palilia, d. i. den 21. April; die Bestimmung des Epochenjahrs war noch unsicherer als für die Aera post reges exactos, da zu den Schwankungen im Ansatz des ersten Consulats noch die über die Zeitdauer der Königsherrschaft hinzutraten. Die uns überlieferten Ansätze des Gründungsjahrs bewegen

sich zwischen Ol. VI, 3 (= 754—753 v. Chr., nach Varro) und Ol. XII, 4 (= 729—728 v. Chr., wie Cincius Alimentus annahm). Von diesen Ansätzen kommen vorzüglich drei in Betracht: 1) Der Ansatz der officiellen Stadtchronik, der Annales pontificum, welchem angeblich (nach Solin. 1) schon Eratosthenes und Apollodor, sicher aber Polybius und von Späteren Lutatius Catulus, Nepos und Diodor folgten, auf Ol. VII, 2 (= 751—750), also, da der Gründungstag feststeht, auf den 21. April 750 v. Chr. — 2) Der des Cato, welchem Dionysius und Solin folgen, auf Ol. VII, 1 (= 752—751), 432 nach Troja's Zerstörung (d. i. 1184—432 = 752 v. Chr.), also: 21. April 751. — 3) Der des Varro (Censorin. de die nat. 21), der aber schon von Atticus und Cicero gegeben war, und der bei den späteren Römern fast allgemein angenommen worden, auf Ol. VI, 3 (= 754—753), also: 21. April 753 v. Chr. — Wann die Aera der Gründung Roms in der römischen Literatur zuerst häufigere Anwendung gefunden, kann nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden. Aus den Annalisten des catonischen und gracchischen Zeitalters, Piso, Gellius und Cassius Hemina (s. II. Abth. S. 298) werden Jahrangaben nach dieser Aera von Censorin (c. 17) und Macrobius (Sat. 1, 16; 3, 17) angeführt, die aber noch nicht auf eine regelmässige Jahrzählung zu schliessen gestatten. Im Allgemeinen ist eine solche bei den Historikern bis in die frühere Kaiserzeit nicht anzunehmen; selbst Dionysius, soviel Mühe er sich auch um die Kritik des Epochenansatzes und um die Chronologie überhaupt gegeben hat, benennt die Jahre nach Consuln und Olympiaden, nicht nach Zahlen der Stadtgründungsära, Diodor nach Consuln, Olympiaden und Archonten, Tacitus nach Consuln. Der früheste Schriftsteller, welcher öfters Jahrzahlen der Gründungsära gibt, der ältere Plinius, pflegt doch damit die Nennung der Consuln zu verbinden, und die letztere Bezeichnungsweise blieb auch in der Literatur der Kaiserzeit durchaus die herrschende. (E. Müller, Art. Aera, in Pauly's Real-Enc. I, 1. S. 411 ff.).

XXVI. Abschnitt. Politische Geschichte der Römer.

B. G. Niebuhr, Römische Geschichte (3 Bde., Berl. 1811—1832; 4. Aufl. 1833; Ausg. in Einem Bde. 1853; neu herausgeg. von Isler, Berl. 1874).
— Dessen Vorträge über die römische Geschichte, herausgeg. von Isler, (3 Bde., Berl. 1846—48).
Alb. Schwegler, Römische Geschichte (2. Aufl., 3 Bde., Tübing. 1867; fortgeführt von O. Clason; Bd. IV.: vom gallischen Brande Roms bis zum ersten Samniter-Kriege, Berl. 1873).
Th. Mommsen, Römische Geschichte (3 Bde., 1. Bd., 6. Aufl., Berl. 1874; 2. Bd., 6. Aufl. 1875; 3. Bd., 5. Aufl. 1869).
C. Peter, Römische Geschichte (3 Bde., 3. Aufl., Halle 1870 u. 71).
— Dessen Zeittafeln der römischen Geschichte (5. Aufl., Halle 1875).
Fischer, Römische Zeittafeln von Roms Gründung bis auf Augustus' Tod (Altona 1846).

§. 1. Die politische Geschichte der Römer, von der Gründung Roms bis zur Auflösung des oströmischen Reiches zerfällt in drei Hauptperioden:

Erste Periode: Rom unter den Königen, der Sage zufolge ein Zeitraum von 244 Jahren, von 1—244 d. St. (= 754—510 v. Chr.).

Zweite Periode: Rom während der Republik, ein Zeitraum von 480 Jahren, von 244—724 d. St. (= 510—30 v. Chr.).

Dritte Periode: Rom unter den Kaisern, ein Zeitraum von 506 Jahren, von 724—1230 d. St. (= 30 v. Chr. — 476 n. Chr.).

§. 2. Erste Periode: Rom unter den Königen, von 1—244 d. St. (= 754—510 v. Chr.).

1. Wie bei den Griechen (s. III. Abth. S. 50 ff.), ebenso ist bei den Römern durch die Ergebnisse der Sprachvergleichung als unumstösslich festgestellt, dass das italische Urvolk, aus welchem die Römer hervorgegangen, zum grossen indogermanischen Volkstamme gehört, in vorgeschichtlicher Zeit sich vom Gesammtstamme getrennt und von Ost nach West in die mittlere der südeuropäischen Halbinseln hinab eingewandert ist, während das ihm am nächsten verwandte griechische Urvolk, von der Gesammtverbindung in Asien abgetrennt, auf seiner Wanderung in östlicher Nachbarschaft die südöstlichste der südeuropäischen

Halbinseln sich zum Wohnsitze genommen, und der keltische Bruderstamm — vermuthlich in noch früherer Zeit — den äussersten Westen Europas besetzt hat. Ebenso ist durch die jüngsten linguistischen Ermittelungen Corssen's (s. II. Abth. S. 246 ff.) die Zugehörigkeit der Etrusker zur italischen Völkerfamilie ausser Zweifel gesetzt worden.

Schwegler I. S. 194: 'Die Völker und Stämme, die wir beim ersten Lichte der dämmernden Geschichte in Italien vorfinden, gehören, wenn nicht alle, doch bei weitem zum grössten Theile dem indogermanischen Stamme an. Sie können folglich, da die ursprüngliche Heimat des indogermanischen Urvolks in Asien zu suchen ist, nicht Autochthonen der italischen Halbinsel sein, sondern sind als Einwanderer dahin gekommen, und haben sich durch Eroberung in den Besitz des Landes gesetzt. Und zwar sind jene Einwanderungen, wie unbedenklich angenommen werden kann, nicht über das Meer oder zu Schiff, sondern auf dem Landwege, also vom Norden der Halbinsel her, vor sich gegangen. Eine dunkle Erinnerung an diese Vorgänge, namentlich daran, dass jene Völkerzüge vom Norden her gekommen sind, und sich stossweise immer weiter gegen Süden vorgeschoben haben, hat sich in der Sage von den Siculern erhalten. Wahrscheinlich ist ferner, dass die italischen Stämme indogermanischen Geschlechts zusammen und als Eine Nation in Italien eingewandert sind, und dass die dialectische Differenzirung und Verzweigung ihrer Sprachen erst in Italien vor sich gegangen ist. Doch kann andererseits auch die Möglichkeit nicht bestritten werden, dass es nicht eine einzige Einwanderung war, wodurch die italische Halbinsel ihre indogermanische Bevölkerung erhalten hat, sondern mehrere successive Einwanderungen: Völkerzüge, die wie Wogen übereinander hergefluthet sind: wofür die Völkerwanderungen der historischen Zeit ein Analogon darbieten. Was endlich das Verhältniss der italischen Stämme zu den griechischen betrifft, so müsste, falls eine engere Verwandtschaft beider Völkerfamilien nachweisbar wäre, angenommen werden, sie hätten, ehe sie sich trennten, länger zusammengewohnt und länger Eine Nation gebildet, als die anderen Völker des indogermanischen Stammes. Allein jene Voraussetzung bestätigt sich bei näherer Untersuchung nicht. Das Lateinische steht sprachlich dem Griechischen nicht näher, als z. B. dem Deutschen, und auch in Gebräuchen, Religionsbegriffen, Culten, Rechts-Instituten haben die italischen Stämme mit den hellenischen nicht mehr gemein, als z. B. mit den germanischen'.

2. Unter den überaus zahlreichen Völkerschaften, welche in sehr früher Zeit sich über die später Italien genannte Halbinsel verbreiteten, sind für die Geschichte Roms besonders die zwei verwandten Völkerstämme in der Mitte der Halbinsel von Wichtigkeit, nämlich der Stamm der Latiner im W. und der der Umbrer mit den südlichen Ausläufern derselben, den Marsern und Samniten im O. der Halbinsel (s. ob. S. 7).

Der Stamm der Latiner, zum Unterschiede von den spätern

Bewohnern Latiums Prisci Latini genannt, nahm in der westlichen Mitte der Halbinsel, auf der weiten Ebene zwischen Tiber, Numicius, dem Albanergebirg und dem Meere, festen Wohnsitz und gründete daselbst lange vor Rom eine Anzahl von Städten, welche sich früh zu einem latinischen Städtebund vereinigten. Als solche Bundesstädte der Prisci Latini nennt Livius (1, 38, 4): Corniculum, Ficulnea vetus, Cameria, Crustumerium, Ameriola, Medullia, Nomentum, die auch Plinius (3, 5, 9) nebst mehreren anderen Städten von den eigentlich (30) albanischen Kolonien unterscheidet, und welche daher wol als latinische Städte anzunehmen sind, die schon vor Alba vorhanden waren; auch gehören hierher ausser Laurentum und Ardea, welche die allgemeine Sage schon vor der Landung des Aeneas in Italien vorhanden sein lässt, gewiss noch mehrere der später für albanische Kolonien gehaltenen Städte Latiums, wie Tibur, Antemnae, Aricia, Praeneste u. a. Genaueres über die Beschaffenheit dieser Niederlassungen und ihr Verhältniss zu einander ist uns nicht überliefert. Nur soviel lässt sich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, dass die einzelnen Ansiedlungen ursprünglich in Geschlechterdörfern oder Gauen bestanden, die nach Sprach- und Stammverwandtschaft der Ansiedler mit einander zu einer politischen Gemeinde, civitas, populus, behufs gegenseitiger Rechtsfolge und Rechtshilfe und zur Gemeinschaftlichkeit in Abwehr und Angriff vereinigt waren.

Mommsen, röm. Geschichte I. S. 37: 'Jene Gaue, die in einer Burg ihren Mittelpunkt fanden und eine gewisse Anzahl Geschlechtsgenossenschaften in sich begriffen, sind als die ursprünglichen staatlichen Einheiten der Ausgangspunkt der italischen Geschichte. Indess wo und in welchem Umfang innerhalb Latiums dergleichen Gaue sich bildeten, ist weder mit Bestimmtheit auszumachen noch von besonderm historischem Interesse. Das isolirte Albanergebirge, das den Ansiedlern die gesundeste Luft, die frischesten Quellen und die am meisten gesicherte Lage darbot, diese natürliche Burg Latiums ist ohne Zweifel von den Ankömmlingen zuerst besetzt worden. Hier lag denn auch auf der schmalen Hochfläche oberhalb Palazzuola zwischen dem albanischen See (Lago di Castello) und dem albanischen Berg (Monte Cavo) lang hingestreckt Alba, das durchaus als Ursitz des latinischen Stammes und Mutterort Roms sowie aller übrigen altlatinischen Gemeinden galt; hier an den Abhängen die uralten latinischen Ortschaften Lanuvium, Aricia und Tusculum. Hier finden sich auch von jenen uralten Bauwerken, welche die Anfänge der Civilisation zu bezeichnen pflegen und gleichsam der Nachwelt zum Zeugniss dastehen davon, dass Pallas Athene in der That, wenn sie erscheint, erwachsen in die Welt tritt: so die Abschroffung der Felswand unterhalb Alba nach Palazzuola zu, welche den durch die steilen Abhänge des Monte Cavo nach Süden zu von der Natur unzugänglich gemachten

Ort von Norden her ebenso unnahbar macht und nur die beiden schmalen leicht zu vertheidigenden Zugänge von Osten und Westen her für den Verkehr freilässt; und vor allem der gewaltige in die harte sechstausend Fuss mächtige Lavawand mannshoch gebrochene Stollen, durch welchen der in dem alten Krater des Albanergebirges entstandene See bis auf seine jetzige Tiefe abgelassen und für den Ackerbau auf dem Berge selbst ein bedeutender Raum gewonnen worden ist. — Natürliche Festen der latinischen Ebene sind auch die Spitzen der letzten Ausläufer der Sabinergebirge, wo aus solchen Gauburgen später die ansehnlichen Städte Tibur und Praeneste hervorgingen. Auch Labici, Gabii und Nomentum in der Ebene zwischen dem Albaner- und Sabinergebirge und der Tiber, Rom an der Tiber, Laurentum und Lavinium an der Küste sind mehr oder minder alte Mittelpunkte latinischer Colonisation, um von zahlreichen andern minder namhaften und zum Theil fast verschollenen zu schweigen. Alle diese Gaue waren in ältester Zeit politisch souverain und wurden ein jeder von seinem Fürsten unter Mitwirkung des Rathes der Alten und der Versammlung der Wehrmänner regiert. Aber dennoch ging nicht blos das Gefühl der Sprach- und Stammgenossenschaft durch den ganzen Kreis der latinischen Gaue, sondern es offenbarte sich dasselbe auch in einer wichtigen religiösen und staatlichen Institution, in dem ewigen Bunde der sämmtlichen latinischen Gaue. Die Vorstandschaft stand ursprünglich nach allgemeinen italischen wie hellenischen Gebrauch demjenigen Gaue zu, in dessen Grenzen die Bundesstätten lagen; es war dies der Gau von Alba, der überhaupt, wie gesagt, als der älteste und vornehmste der latinischen betrachtet ward. Die berechtigten Gemeinden waren anfänglich dreissig, wie denn diese Zahl als Summe der Theile eines Gemeinwesens in Griechenland wie in Italien ungemein häufig begegnet. Welche Ortschaften zu den dreissig atlatinischen Gemeinden oder, wie sie in Beziehung auf die Metropolenrechte Albas auch wol genannt werden, zu den dreissig albanischen Colonien gezählt worden sind, ist nicht überliefert und nicht mehr auszumachen. Der Mittelpunkt dieser Vereinigung war, wie bei den ähnlichen Eidgenossenschaften zum Beispiel der Boeoter und der Ionier die Pamboeotien und Panionien, das 'latinische Fest' (feriae Latinae) an welchem auf dem 'Berg von Alba' (mons Albanus, Monte Cavo) an einem alljährlich von dem Vorstand dafür festgesetzten Tage dem 'latinischen Gott' (Jupiter Latiaris) von dem gesammten Stamm ein Stieropfer dargebracht ward. Zu dem Opferschmaus hatte jede theilnehmende Gemeinde nach festem Satz ein Gewisses an Vieh, Milch und Käse zu liefern und dagegen von dem Opferbraten ein Stück zu empfangen. Diese Gebräuche dauerten fort bis in späte Zeit und sind wohlbekannt; über die wichtigeren rechtlichen Wirkungen dieser Verbindung dagegen vermögen wir fast nur Muthmassungen aufzustellen. Seit ältester Zeit schlossen sich an das religiöse Fest auf dem Berg von Alba auch Versammlungen der Vertreter der einzelnen Gemeinden auf der benachbarten latinischen Dingstätte am Quell der Ferentina (bei Marino); und überhaupt kann eine solche Eidgenossenschaft nicht gedacht werden ohne eine gewisse Oberverwaltung des Bundes und eine für die ganze Landschaft gültige Rechtsordnung. Dass dem Bunde wegen Verletzungen des Bundesrechts eine Gerichtsbarkeit zustand und in diesem Fall selbst auf den Tod erkannt werden konnte, ist überliefert und glaublich. Auch die spätere Rechts- und Ehegemeinschaft der latinischen Gemeinden darf wol schon als integrirender Theil des ältesten Bundesrechts gedacht werden,

so dass also jeder Latiner mit jeder Latinerin rechte Kinder erzielen und in ganz Latium Grundbesitz erwerben und Handel und Wandel treiben konnte. Der Bund mag ferner für die Streitigkeiten der Gaue unter einander ein Schieds- und Bundesgericht angeordnet haben; dagegen lässt sich eine eigentliche Beschränkung des souverainen Rechts jeder Gemeinde über Krieg und Frieden durch den Bund nicht nachweisen. Ebenso leidet es keinen Zweifel, dass mit der Bundesverfassung die Möglichkeit gegeben war, einen Bundeskrieg abwehrend und selbst angreifend zu führen, wobei denn ein Bundesfeldherr, ein Herzog, natürlich nicht fehlen konnte. Aber wir haben keinen Grund anzunehmen, dass in diesem Fall jede Gemeinde rechtlich gezwungen war, Heeresfolge zu leisten oder dass es ihr umgekehrt verwehrt war auf eigene Hand einen Krieg selbst gegen ein Bundesmitglied zu beginnen. Dagegen finden sich Spuren, dass während der latinischen Feier, ähnlich wie während der hellenischen Bundesfeste, ein Gottesfriede in ganz Latium galt und wahrscheinlich in dieser Zeit auch die verfehdeten Stämme einander sicheres Geleit zugestanden. Noch weniger ist es möglich, den Umfang der Vorrechte des führenden Gaues zu bestimmen; nur so viel lässt sich sagen, dass keine Ursache vorhanden ist, in der albanischen Vorstandschaft eine wahre politische Hegemonie über Latium zu erkennen, und dass möglicher, ja wahrscheinlicher Weise dieselbe nicht mehr in Latium zu bedeuten hatte als die elische Ehrenvorstandschaft in Griechenland. Ueberhaupt war der Umfang wie der Rechtsinhalt dieses latinischen Bundes vermuthlich lose und wandelbar: doch war und blieb er nicht ein zufälliges Aggregat verschiedener mehr oder minder stammfremder Gemeinden, sondern der rechtliche und nothwendige Ausdruck des latinischen Stammes'.

3. Die Sagen über die Gründung Roms sowie über die Regierung der sieben Könige Roms sind allgemein bekannt (das Nähere darüber geben die Geschichtswerke von Niebuhr, Schwegler und Mommsen). Wir stellen hier nur die Hauptdata übersichtlich zusammen.

a. Die Gründung der Stadt an den Palilia od. Parilia (dem Feste der Hirtengöttin Pales, am 21. April), nach Varro Ol. VI, 3 (= 754—753), nach Cato. Ol. VII, 1 (= 752—751), nach Cincius Alimentus Ol. XII, 4 (= 729—728), vgl. im vor. Abschn. S. 68 u. üb. die Palilia unt. im XXIX. Abschn. — 'Lange bevor eine städtische Ansiedlung an der Tiber entstand, mögen die Ramnes, Tities, Luceres erst vereinzelt, später vereinigt, auf den römischen Hügeln ihre Burg gehabt und von den umliegenden Dörfern aus ihre Aecker bestellt haben. Aus diesen Ansiedlungen ging dann das spätere Rom hervor. Von einer eigentlichen Stadtgründung, wie die Sage sie annimmt, kann natürlich in keinem Fall die Rede sein: Rom ist nicht an einem Tage gebaut worden' (Mommsen I. S. 44).

1. Schwegler I S. 444 ff.: 'Als den Tag der Gründung Roms bezeichnet die Tradition einstimmig den Festtag der Palilien (auch Parilien gen.), den 21. April. Varr. R. R. 2, 1, 9: Romanorum vero populum a pastoribus esse ortum quis non dicit? quis Faustulum nescit pastorem fuisse nutricium, qui Romulum et Remum educavit? non ipsos quoque fuisse pastores obtinebit, quod Parilibus potissimum condidêre urbem?. — Cic. de Divin. 2, 47, 98: Firmianus, familiaris noster, in primis Chaldaicis rationibus eruditus, urbis etiam nostrae natalem diem repetebat ab iis Parilibus, quibus eam a Romulo conditam accepimus, Romamque, in iugo cum esset luna, natam esse dicebat. — Dionys. I, 88 p. 75, 17: *ταύτην ἔτι καὶ εἰς ἐμὲ τὴν ἡμέραν Ῥωμαίων ἡ πόλις ἑορτῶν οὐδεμιᾶς ἧττονα τιθεμένη, καθ' ἕκαστον ἔτος ἄγει, καλοῦσα Παρίλια.* — Ov. Fast. 4, 806 ff. (von den Palilien handelnd): quod fit natali, nunc quoque Roma, tuo .. sacra Palis suberant: inde movetur opus. — Id. Met. 14, 474: festisque Palilibus urbis Moenia conduntur. — Prop. 4, 4, 73:

Urbi festus erat, dixere Palilia patres,
Hic primus coepit moenibus esse dies.

Vgl. noch Vell. 1, 8, 4; Plin. 18 § 66; Plut. Rom. 12; Num. 3; Dio Cass. 43, 42; Eutrop. 1, 1; Censorin. 21, 6 u. a. Es versteht sich ganz von selbst, dass diese Angabe nicht auf wirklicher Ueberlieferung beruht, sondern mythischen Charakters ist. Ihr Motiv war zunächst die Vorstellung, dass die ursprünglichen Ansiedler des Palatin Hirten gewesen seien (vgl. das vorsteh. Citat aus Varr. R. R. 2, 1, 9), dann wol auch die unverkennbare, vielleicht mehr als blos etymologische Beziehung der Pales zum Palatium. Endlich mögen die Gebräuche des Palilienfestes zu jener Combination beigetragen haben. Diese Gebräuche bestanden nämlich in Folgendem: Der Boden wurde mit einem in Wasser getauchten Lorbeerzweig besprengt; darauf wurden Haufen von Halmen und Spreu angezündet, und die Hirten sprangen mit ihren Schafen dreimal darüber hin. Beide Cärimonien, das Springen über ein Feuer und die Besprengung durch Lorbeerwedel mit Wasser sind Gebräuche der Lustration. Auch noch andere Gebräuche des Festes tragen diesen Charakter (Ovid. Fast. 4, 725; 731 ff.). Das ganze Fest war also, seiner Bedeutung und seinem Zwecke nach, ein Lustrationsfest, ein Fest der Reinigung und Entsündigung (die Alten sagen dies auch ausdrücklich, z. B. Varr. ap. Schol. Pers. 1, 72: rustici his Palilibus se expiari credunt. Dionys. I, 88. p. 75, 7: *τῆς ὁσιώσεως τῶν μιασμάτων ἕνεκα*). Solche Entsündung von Menschen und Vieh konnte besonders nöthig erscheinen bei Gründung einer neuen Ansiedlung; sie war in diesem Falle vielleicht herkömmlicher Gebrauch; und es mag zum Theil aus diesem Grunde oder in dieser Erwägung geschehen sein, wenn der Mythus die Gründung Roms an das Lustrationsfest der Palilien geknüpft hat'.

2. Ueber die Etymologie der Namen Roma, Romulus, Remus, Ramnes sind in alter und neuer Zeit vielerlei Vermuthungen aufgestellt worden, ohne dass es bis jetzt gelungen wäre, eine völlig befriedigende Lösung des Räthsels zu finden. Den Namen Rôma leiteten die Alten meist vom griech. *ῥώμη* ab; vgl. Plut. Rom. 1.: *διὰ τὴν ἐν τοῖς ὅπλοις ῥώμην οὕτως* (i. e. Romam) *ὀνομάσαι τὴν πόλιν*. Becker (Röm. Alterth. II, 1. S. 13) bemerkt zu dieser Etymologie: 'Die Ableitung von einem griechischen Stamme lag zu nahe, als dass sie nicht vor allen anderen hätte ansprechen sollen, und sie fand ihre Hauptstütze in den mannigfaltigen Sagen von dem ebenfalls griechischen Ur-

sprunge der Colonie. Sie ist nicht undenkbar, wenn man die Gründer als ein dem griechischen verwandtes Volk, als Tyrrhener-Pelasger betrachtet. Sie hat wenigstens noch mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als die Herleitung von Rômus und Rômulus und zahlreichen anderen sagenhaften Persönlichkeiten, die man mit der Gründung in Verbindung setzte, Fabeln, die grösstentheils nur eben zur Erklärung des Namens erfunden sein mögen'. — Lateinische Schriftsteller nehmen an, die Stadt habe in ältester Zeit (vor der Einwanderung des Evander) Valentia geheissen, welcher Name später in den griechischen Ῥώμη, Roma umgewandelt worden sei; vgl. Serv. ad Verg. Aen. 1, 277: Atteius adserit Romam ante adventum Evandri diu Valentiam vocitatam, sed post Graeco nomine Romen (Ῥώμην) vocitatam. Solin. 1, 1: Sunt qui videri velint, Romae vocabulum ab Evandro primum datum, cum oppidum ibi offendisset, quod extructum antea Valentiam dixerat iuventus Latina, servataque significatione impositi prius nominis, Romam graece Valentiam nominatam. Fest. p. 266 sq. Müll.: Aboriginum subiecti qui fuerint Caci unicarum virium imperio montem Palatium, in quo frequentissimi consederint, appellavisse a viribus regentis Valentiam: quod nomen adventu Evandri Aeneaeque in Italiam cum magna Graece loquentium copia interpretatum dici coeptum Rhomen. Niebuhr, (Röm. Gesch. I, 301; Vorträge I. S. 112) hält ebenfalls den Namen für pelasgischen oder griechischen Ursprungs: 'So gewiss Pyrgoi Thürme hiess, so gewiss hiess Roma Ort der Kraft'. Einen völlig verschiedenen Weg zur Erklärung des Namens hat die neuere Sprachwissenschaft eingeschlagen. Am ausführlichsten handelt darüber Corssen, zunächst in Zeitschr. f. vergleich. Sprachf. Bd. 10 (1861) S. 18 ff. Im Anschlusse an Förstemann, welcher (ebendas. Bd. 9. S. 276 in der Abhandl.: Die Wurzel SRU in Flussnamen) die sanskr. W. sru 'fliessen' im griech. ῥυ (hru) wieder findet, bemerkt Corssen a. a. O.: 'Wie im Griechischen erscheint auch im Lateinischen seinen Anlautsgesetzen gemäss diese Wurzel (sru) in der Gestalt ru- in ru-men, 'Euter', als 'fliessendes', eine Bildung wie sta-men, fla-men, se-men, ag-men, cri-men, li-men, ful-men, lu-men u. a. Die Länge des ū zeigt, dass rumen aus einer ältern Form rou-men entstanden ist, deren Diphthong durch Vocalsteigerung hervorging aus ŭ, wie in lūmen für lou-men, Luc-ina für Louc-ina von Wurzel luc- (ruc-). Wenn nun berichtet wird, dass der Tiber in alten Zeiten Ru-mon genannt wurde (Serv. ad Verg. Aen. 8, 63: stringentem ripas, radentem, imminuentem; nam hoc est Tiberini fluminis proprium, adeo ut ab antiquis Rumon dictus sit, quasi ripas ruminans et exedens; und ib. 90: ut supra diximus, Tiberis Rumon dictus est, unde et ficus Ruminalis etc.), so ist einleuchtend, dass diesem Namen eine ältere Form Rou-mon zu Grunde liegt, eine Bildung wie pul-mon, te-mon, ser-mon, Al-mon, Sul-mon, von der Wurzel rŭ, mit Vocalsteigerung wie rū-men, roumen, dass also Rūmon 'der fliessende' bedeutet und in seiner Bildung mit dem thrakischen Flussnamen Στρῡ-μών übereinstimmt, für den Förstemann (a. a. O. S. 286) dieselbe Bedeutung nachgewiesen hat. Von derselben Wurzel leite ich den Namen der ewigen Stadt Rō-ma, dessen ō sich aus ou einer ältern Form Rou-ma trübte, wie in pōplicod neben poublicum, in plōr-are neben per-plo-vere von Wurzel plŭ, in nontiata neben nountios, nuntius, und dessen Suffix -ma die Bildungen fa-ma, plu-ma u. a. zeigen. Ro-ma bedeutet also ursprünglich 'Strom', wie ῥεῦ-μα, dann 'Stromstadt', wie nach Förstemann der Name der thraki-

schen Stadt Στρύ-μη. Es ist einleuchtend, dass diese Bedeutung zu der Lage Roms genau passt, da der Boden desselben ja erst allmälig durch Abzugskanäle trocken gelegt wurde und auch dann noch den Ueberschwemmungen des Stromes, des Rumon, ausgesetzt war, wie in grauer Vorzeit, wo die örtliche Sage ihn die Zwillingskinder Romulus und Remus ans Land spülen lässt. Romulus ist also nicht der 'Gründer von Rom', sondern das 'Kind der Stromstadt'. Dass, wie überall, so auch in Italien, Städte nach Gewässern benannt wurden, zeigen die Namen Interamnae, Antemnae, Lautulae, Ostia, Aquae Sextiae, Aquinum u. a. So ist im äquischen Gebirge, das seiner köstlichen Wasser wegen gesucht wurde (Abeken, Mittelital. S. 88) Sub-laqueum von lacus, und Varia von der italischen Form des sanskr. vāri 'Wasser' benannt, die sich auch in dem oberitalischen Flussnamen Var-usa, 'der wasserreiche' zeigt'. Dieselbe Ansicht ist entwickelt in Corssen's Kritische Beiträge zur lateinischen Formenlehre (Leipz. 1863) S. 427 ff. und in dessen Aussprache, Vokalism. etc. I. S. 279; 364; 536; II, 85; 86; 1012. — Andre neuere Etymologien sind aufgestellt von: Göttling (Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 47) wonach Rom entstanden ist aus gruma, groma (die Messstange der Agrimensoren); von Schwegler (Röm. Gesch. I. S. 420): Rumus bedeutet wahrscheinlich 'Nährer' (daher der Tiber Rumon geheissen haben soll, ohne Zweifel wegen der Dungkraft seines Schlammes), also Ruma 'Nährerin'; hiernach wäre der Name Roma gleichbedeutend mit dem Namen Palatium, welchem die gleiche Vorstellung (von Wurzel pâ, pâl, 'ernähren'); von Schuchardt (Vok. d. Vulgl. III, S. 246): aus einer (vorauszusetzenden) Grundform Rauma ist sowol Roma geworden als Ramnes (s. dagegen Corssen in Ausspr. etc. II. 85 Anmerk.). — Endlich ist hinsichtlich des Stadtnamens Roma noch zu erwähnen, dass, nach Angabe der Alten, dies nur der Vulgärname der Stadt war, während ein anderer, in den heiligen Büchern vorkommender Name geheimgehalten wurde (ein ἀπόῤῥητον) und so verloren ging. Plin. nat. hist. 3 §. 65: Roma ipsa, cuius nomen alterum dicere arcanis caerimoniarum nefas habetur, optimaque et salutari fide abolitum enuntiavit Valerius Soranus luitque mox poenas. Serv. ad. Verg. Aen. 1, 277: Romanosque suo de nomine dicet: perite non ait Romam, sed Romanos; urbis enim illius verum nomen nemo vel in sacris enuntiat. Denique tribunus plebis quidam Valerius Soranus, ut ait Varro et multi alii, quia hoc nomen ausus esset enuntiare, raptus a senatu et in crucem levatus est etc.; vgl. dens. zu Aen. 5, 737 u. Georg. 1, 498. Solin. 1, 4: Traditur etiam proprium Romae nomen, verum tamen vetitum publicari quoniam quidem, quo minus enuntiaretur, caerimoniarum arcana sanxerunt, ut hoc pacto notitiam eius aboleret fides placitae taciturnitatis, Valerium denique Soranum, quod contra interdictum eloqui id ausus foret, ob meritum profani vocis neci datum. Ungeachtet dieser von Soranus verübten Profanation ist der Geheimname zu keiner Zeit allgemein bekannt worden, und spätere Grammatiker haben ohne jeden haltbaren Grund bald auf diesen, bald auf jenen Namen gerathen; ebenso unbegründet ist Niebuhrs Vermuthung, (I. S. 326), der geheime Name Roms sei Quirium gewesen. Der bei spätern Autoren angegebene Geheimname Ἔρως ist nichts Anderes als die griechische Uebersetzung des Anagramms von Roma: Amor. Vgl. Münter, Antiquar. Abhandll. I. De occulto urbis Romae nomine; Creuzer Symbol. III. S. 712 ff. (d. 3. Aug.); Becker, röm. Alterth. II, 1. S. 14 ff.

b. Die Könige Roms.

1) Rômulus regierte 37 (38) Jahre, 1—37 (38) d. St. (= 754—717 od. 716 v. Chr.).

Die Zahl 37 für die Regierungsjahre des Romulus ist angegeben von Cicero, de re publ. 2, 10, 17: Romulus cum septem et triginta regnavisset annos etc.; — von Livius, 1, 21, 6: Romulus septem et triginta regnavit annos; — Dionys. 1, 75. p. 61, 20: *Ῥωμύλος μὲν γὰρ ὁ κτίσας τὴν πόλιν, ἕπτα καὶ τριάκοντα ἔτη λέγεται κατασχεῖν τὴν δυναστείαν*; ib. 2, 56 p. 119, 22: *Ῥωμύλος ἑπτὰ καὶ μὲν ἔτη καὶ τριάκοντα βασιλεύσας*; — Plut. Num. 2: *ἕβδομον ἐνιαυτὸν ἡ Ῥώμη καὶ τριακοστὸν ἤδη Ῥωμύλου βασιλεύοντος ᾠκεῖτο . . τὸν δὲ Ῥωμύλον ἀφανῆ γενέσθαι* etc.; — Solin. 1, 19: idem Romulus regnavit annos septem et triginta; so auch Eutrop. 1, 2. — Die Zahl 38 ist angegeben auf einer pompejanischen Inschrift (Inscr. Latin. Orell. n. 5053): Romulus, Martis filius urbem Romam condidit et regnavit annos duodequadraginta; und bei Plut. Rom. 92 extr.: *λέγεται δὲ Ῥωμύλος τέσσαρα μὲν ἔτη καὶ πεντήκοντα γεγονὼς, ὄγδοον δὲ βασιλεύων ἐκεῖνο καὶ τριακοστὸν ἐξ ἀνθρώπων ἀφανισθῆναι*; und so auch Zonar. 7, 4 p. 320, d; Euseb. Chron p. 217. 271; Hieron. Chron. p. 329 u. a. — Die Auspicien bei der Gründung — Einrichtung des Asyls — der Raub der Jungfrauen — Kampf und Einigung mit den Sabinern (Romulus und Titus Tatius, Quiriten) — Einrichtung des Senats und der Clientelverhältnisse — Romulus' Lebensende; Quirinus. —

Das einjährige Interregnum 38 d. St. = 716 v. Chr. (Liv. 1, 17, 6; Dionys. 1, 75. p. 61, 22; 2, 62. p. 123, 8; Eutrop. 1, 2; Serv. ad Verg. Aen. 6, 809; Suid. s. v. *Μεσοβασιλεύς*). — Hierauf

2) Nûma Pompilius, reg. 43 (39) Jahre: 39—82 d. St. (= 715—672 v. Chr.).

Die Zahl 43 für die Regierungsjahre des Numa ist angegeben von Liv. 1, 21 extr.: Numa tres et quadraginta (regnavit annos); — von Dionys. 1, 75 p. 61, 24: *ἔπειτα Νομᾶς Πομπίλιος, αἱρεθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου, τρία καὶ τετταράκοντα ἔτη βασιλεῦσαι* (*λέγεται*); so auch Plut. Num. 20 u. de fort. Rom. 9; Solin. 1, 21; Eutrop. 1, 3; Zonar. 7, 5 p. 323, b. — Die Zahl 41 ist angegeben bei Euseb. Chron. p. 217. 271; Hieron. Chron. p. 331; Chron. Vindob. ed. Momms. p. 645; Syncell. p. 398; — Die Zahl 39 von Polybius nach Angabe von Cic. Rep. 2, 14, 27: sic ille (Numa) cum undequadraginta annos summa in pace concordiaque regnavisset: sequamur enim potissimum Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior. — Seine Kultuseinrichtungen — die Ausgleichung des Sonnen- und Mondjahres (s. ob. S. 63) — sein Verkehr mit der Quellnymphe Egeria.

3) Tullus Hostilius, reg. 32 Jahre: 82—114 d. St. (= 672—640 v. Chr.).

In der Zahl 32 für seine Regierungsjahre stimmen fast alle Angaben überein: Liv. 1, 31 extr.: Tullus magna gloria belli regnavit annos duos et triginta;

— Dionys. 1, 75 p. 61, 25: *Τύλλος δὲ Ὁστίλλιος μετα Νουμᾶν δύο καὶ τριάκοντα (βασιλεῦσαι λέγεται)*; so auch id. 3, 35; Solin. 1, 22; Eutrop. 1, 4; Euseb. Chron. p. 271; Hieron. Chron. p. 333; Zonar. 7, 6. p. 324, b. Die Zahl 30 gibt. Diod. bei Euseb. Chron. p. 217. — Krieg mit Alba Longa (Kampf der Horatier und Curiatier); Zerstörung Albas; Uebersiedlung der Albaner nach Rom (Ursprung der Plebs — Krieg mit den Sabinern, Latinern, Etruskern.

4) Ancus Marcius, reg. 24 (23) Jahre: 114—138 d. St. (= 640—616 v. Chr.).

Die 24 Regierungsjahre bei Liv. 1, 35, 1: regnavit Ancus annos quattuor et viginti Dionys. 1, 75. p. 61, 26: *ὁ δ' ἐπὶ τούτῳ (Τύλλῳ Ὁστιλλίῳ) βασιλεύσας Ἄγκος Μάρκιος τέτταρα πρὸς τοῖς εἴκοσι*; so auch id. 3, 45; Solin. 1, 23; Eutrop. 1, 5; Zonar. 7, 7. p. 324, d. — Dagegen 23 bei Cic. Rep. 2, 18, 33: Ancus Marcius cum tris et viginti regnavisset annos, est mortuus; so auch Euseb. Chron. p. 271; Hieron. Chron. p. 334; Syncell. p. 449 (p. 237, b). — Wiederherstellung der Ritualgesetze Numa's — Seine Kriege mit den Latinern, Volskern, Vejentern und anderen Nachbaren. — Gründung von Ostia — Befestigung der Höhe des Ianiculum — Bau des Pons sublicius — des Carcer (Liv. 1, 33).

5) Tarquinius Priscus, reg. 38 (37) Jahre: 138—176 d. St. = 616—578 v. Chr.).

Die 38 Regierungsjahre nach Cic. Rep. 2, 20, 36; L. Tarquinium mortuum esse (accepimus), cum duo de quadraginta regnavisset annos; so Liv. 1, 40; Dionys. 1, 75; 3, 73; 4, 1; Eutrop. 1, 6; Zonar. 7, 8. — 37 Jahre nach Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217; Solin. 1, 24. — Seine Feldzüge gegen die Latiner und Sabiner (nach Dionys. 3, 57 ff. und Flor. 1, 5, 5 auch gegen die Etrurier) — Seine grossartigen Bauten: die Entsumpfung des innern Stadtgebiets durch den Bau der Cloacae (Liv. 1, 38, 6; Dionys. 3, 67; Plin. nat. hist. 36 § 106 ff. u. v. a.). — Bau des Circus Maximus. — Beginn des Baues einer regelmässigen Ringmauer aus Quadersteinen um die Stadt — Beginn des Baues des capitolinischen Jupitertempels — Sein Tod durch Meuchelmord.

6) Servius Tullius, reg. 44 Jahre: 176—220 d. St. (=578—534 v. Chr.).

Die 44 Regierungsjahre angegeben von Liv. 1, 48, 8: Servius Tullius regnavit annos quattuor et quadraginta; — so Dionys. 1, 75; 4, 7; 32; 40; Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217; Zonar, 7, 9 p. 329, b. — 42 Jahre, Solin. 1, 25. — 34 Jahre, Euseb. Chron. p. 271 (dagegen die Regierungsjahre seines Nachfolgers um 10 Jahre vermehrt). — Seine neue Verfassung (s. im folg. Abschn.) — Bündniss mit den Latinern; Bau eines Bundestempels der Diana auf dem Aventin — Vollendung der von Tarquinius Priscus begonnenen Ringmauer um die Stadt.

7) Tarquinius Superbus, reg. 25. Jahre: 220—244 d. St. (= 534—510 v. Chr.).

Die 25 Regierungsjahre nach Liv. 1, 60: L. Tarquinius Superbus regnavit annos quinque et viginti; so Dionys. 1, 75; 4, 77; 82; 85; Solin. 1, 26; Eutrop. 1, 8; Zonar. 7, 11. p. 333, d. — 24 Jahre nach Diod. Sic. ap. Euseb. Chron. p. 217. — 35 Jahre nach Euseb. Chron. p. 340 (dagegen Servius Tullius' Regierung um 10 Jahre verkürzt). — Unterwerfung des latinischen Bundes unter Roms Oberhoheit — Eroberung von Gabii — Bekriegung der Volsker und Rutuler; Eroberung von Suessa Pometia. — Bauten in Rom: Sitzplätze im Circus — Cloaca Maxima — Vollendung des capitolinischen Jupitertempels (Liv. 1, 56; Cic. Verr. 5, 19, 48). — Die Orakelbücher der Sibylle.

---

§. 3. Zweite Periode: Rom als Republik; ein Zeitraum von 480 Jahren, von 244—724 d. St. (= 510—30 v. Chr.).

Die Geschichte dieser Periode zerfällt in drei Hauptabschnitte:

1. Die Zeit von 244—488 d. St. (= 510—266 v. Chr.): Von der Abschaffung des römischen Königthums bis zur Einigung Italiens;
2. Die Zeit von 488—608 d. St. (= 266—146 v. Chr.): Von der Einigung Italiens bis auf die Unterwerfung Karthago's und der griechischen Staaten;
3. Die Zeit von 608—724 d. St. (= 146—30 v. Chr.): Von der Unterwerfung Karthago's und der griechischen Staaten bis zur Begründung der Kaiserherrschaft.

1. Der erste Abschnitt umfasst einen Zeitraum von 244 Jahren (gerade soviel, wie der Sage nach, die Königsherrschaft). Die Hauptereignisse dieses Zeitabschnittes sind:

Die Einführung der republikanischen Verfassung: das Consulat; — der Senat; — die Volksversammlung. — Die ersten Consuln L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus, an dessen Stelle bald P. Valerius Poplicola trat.

Der (sagenhafte) Krieg mit den Etruskern (König Porsena, auch Porsenna und Porsina, von Clusium); die Heldenthaten des Horatius Cocles, Mucius Scaevola und der Cloelia (246 d. St. = 508 v. Chr.).

Krieg gegen die abgefallenen Latiner; Sieg des Dictators A. Postumius am See Regillus (258 d. St. = 496 v. Chr.).

Die Auswanderung der Plebs (secessio in sacrum montem) — Menenius Agrippa — Einsetzung der Tribuni plebis (260 d. St. = 449 v. Chr.).

Krieg mit den Volskern — C. Marcius Coriolanus (263 d. St. = 491 v. Chr.).

Krieg mit Veii — Heldentod der Fabier (gens Fabia) am Flüsschen Cremĕra (277 d. St. = 477 v. Chr.).

Krieg mit den Aequern — L. Quinctius Cincinnatus Dictator (296 d. St. = 458 v. Chr.).

Die 10 Decemvirn, decemviri legibus scribendis (303 u. 304 d. St. = 451 u. 450 v. Chr.) — die Gesetze der zwölf Tafeln, Leges XII tabularum — Appius Claudius — Virginia.

Die Lex Canuleia: Conubium zwischen Patriciern und Plebeiern (309 d. St. = 445 v. Chr.). — In demselben Jahre durch ein andres Gesetz Einführung von Consulantribunat (tribuni militum consulari potestate) statt der Consuln, aus Patriciern und Plebeiern wahlbar (Liv. 4, 1; Dionys. 11, 53 ff.)

Krieg mit den Etruskern — Belagerung und Zerstörung von Veii durch den Dictator M. Furius Camillus (348—358 d. St. = 406—396 v. Chr.).

Einfall der Gallier unter Brennus in Italien — Schlacht an der Allia, dies Alliensis (18. Juli 364 d. St. = 390 v. Chr.). — Einnahme und Einäscherung Roms — M. Manlius Capitolinus — Camillus.

Die Licinischen Gesetze, der Volkstribun L. Sextius und C. Licinius Stolo (378 d. St. = 376 v. Chr.) — L. Sextius erster plebeïscher Consul (388 d. St. = 366 v. Chr.).

Die drei Samniter-Kriege, und zwar:

α) Erster (zweijähriger) Samniterkrieg, 411—413 d. St. (= 343—341 v. Chr.) — Sieg des Consuls M. Valerius Corvus am Berge Gaurus bei Cumae (412 = 342) und bei Suessula (413 = 341).

β) Zweiter (22jähriger) Samniterkrieg, 15 Jahre nach dem Ende des ersten (428—450 d. St. = 326—304 v. Chr.) — Das römische Heer unter den Consuln T. Veturius und Sp. Postumius bei Caudium (Furculae Caudinae) durch den Samniterfeldherrn Gavius Pontius eingeschlossen (433 d. St. = 321 v. Chr.) — Wiederholte Siege der Römer unter L. Papirius Cursor und Q. Fabius Maximus Rullianus, zuletzt bei Bovianum (447 d. St. = 307 v. Chr.); Friede (450 d. St. = 304 v. Chr.).

γ) Dritter (achtjähriger) Samniterkrieg, sechs Jahre nach dem Ende des zweiten (456—464 d. St. = 298—290 v. Chr.) — Schlacht bei Sentinum, durch den Opfertod des jüngeren P. Decius Mus von den Römern gewonnen (459 d. St. = 295 v. Chr.).

Zwischen dem ersten und zweiten Samniterkriege völlige Un-

terwerfung der Latiner (414—416 d. St. = 340—338 v. Chr.) — Sieg des Consuls T. Manlius Torquatus am Berge Vesuvius durch den Opfertod des ältern P. Decius Mus, und bei Trifanum ('inter Sinuessam et Minturnas is locus est', Liv. 8, 11, 11).

Zehnjähriger Krieg mit Tarent und Pyrrhus, König von Epirus (472—482 d. St. = 282—272 v. Chr.) — Erster Feldzug des Pyrrhus (474 d. St. = 280 v. Chr.) — sein Sieg über die Römer bei Heraclêa; Gesandtschaft des C. Fabricius. — Zweiter Feldzug (475 d. St. = 279 v. Chr.); Schlacht bei Asculum. — Dritter Feldzug (479 d. St. = 275 v. Chr.); Sieg des Consuls M'. Curius Dentatus bei Beneventum; Abzug des Pyrrhus aus Italien; Einnahme von Tarent (482 d. St. = 272 v. Chr.).

Mit der Unterwerfung der Sallentini in Calabrien (488 d. St. = 266 v. Chr.) ist die Herrschaft Roms über das ganze eigentliche Italien (mit Ausschluss von Gallia cisalpina) vollendet.

---

2. Der zweite Abschnitt der Geschichte der Republik Rom, von der Einigung Italiens bis zur Unterwerfung Karthagos und der griechischen Staaten reichend, umfasst einen Zeitraum von 120 Jahren (von 488—608 d. St. = 266—146 v. Chr.). Die Hauptereignisse dieses Zeitabschnittes sind:

Der erste punische Krieg (490—513 d. St. = 264—241 v. Chr.) — Landung der Römer auf Sicilien (490 = 264). — Seesieg des Consuls C. Duilius an der Landspitze von Mylae nordwestl. von Messana (494 = 260). — Landkrieg in Afrika (seit 498 = 256); M. Atilius Regulus von den Karthagern unter dem Spartaner Xanthippus bei Tunes besiegt und gefangen genommen (499 = 255). — Erneuerung des Krieges auf Sicilien (seit 500 = 254) — Sieg des L. Caecilius Metellus bei Panormus (504 = 250) — Vertheidigung der Insel durch den karthagischen Feldherrn Hamilcar Barcas (seit 507 = 247) — Letzter entscheidender Seesieg des Consuls C. Lutatius Catulus bei der ägatischen Insel Aegusa (513 = 241) — Friedensschluss: Sicilien (mit Ausnahme des Gebiets von Syracus) erste römische Provinz.

Besitzergreifung von Sardinien und Corsica Seitens der Römer (516 = 238).

Krieg gegen die seeräuberischen Illyrier (525 = 229); Gebietserweiterung der Römer an der Ostküste des adriatischen Meeres.

Unterwerfung des cisalpinischen Galliens (529—532 = 225—222).

Der zweite punische od. hannibalische Krieg (536—553 = 218—201) — Vor dem Beginn des Krieges die Eroberung Sagunts durch Hannibal (535 = 219) — Hannibals Alpenübergang (über den kleinen St. Bernhard) — Seine Siege am Ticinus und an der Trebia (536 = 218) — Sein Sieg am trasimenischen See über C. Flaminius (537 = 217) — Der Dictator Q. Fabius Maximus Cunctator — Hannibals Sieg bei Cannae über C. Terentius Varro und L. Aemilius Paulus (538 = 216) — sein Winterquartier in Capua — Syrakus von M. Claudius Marcellus erobert (542 = 212) — Capua von den Römern wieder erobert (543 = 211) — P. Cornelius Scipio in Hispanien, welches römische Provinz wird (543—549 = 211—205) — Hasdrubal's Niederlage und Tod bei Sena od. am Metaurus (547 = 207) — Scipio's Uebergang nach Afrika (550 = 204), wohin ihm Hannibal folgt (551 = 203) — Letzte entscheidende Schlacht bei Zama im Frühjahr (552 = 202) — Friedenschluss (553 = 201) — Masinissa's Reich auf Kosten Karthago's vergrössert.

Nach L. v. Vincke, ('der zweite punische Krieg und der Kriegsplan der Karthager, eine historisch-politische Vorarbeit zu einer Geschichte des zweiten punischen Krieges', Berl. 1841) sind für die richtige Beurtheilung dieses Krieges nachstehende Gesichtspunkte festzuhalten: 1) Der zweite punische Krieg war ein auf die politische Vernichtung von Rom berechneter Offensivkrieg Karthago's, für die Existenz von Karthago als Handelsstadt überhaupt begonnen und geführt. 2) Der Einfluss, den Hannibal und seine Brüder auf Eröffnung und Gang des Krieges hatten, war nicht ein rein persönlicher, sondern es muss zugleich dieser Krieg und der Gang, welchen er nahm, von der karthagischen Regierung oder doch von derjenigen Partei, welche damals in Karthago die Oberhand hatte und an der Spitze der öffentlichen Geschäfte stand, nothwendig beabsichtigt, und zugleich muss in letzterem Falle diese Partei bis zum Ende des Krieges am Staatsruder verblieben sein. 3) Der Krieg muss nicht allein nach einem festen und bestimmten Kriegsplane unternommen, und dieser Kriegsplan, wenn er auch vielleicht in den verschiedenen Epochen des Krieges nach den Umständen verschiedentlich modificirt ward, doch in der Hauptsache bis zum Ende festgehalten sein, sondern es muss auch endlich 4) dieser Kriegsplan gleich anfangs und als er entworfen ward, wenigstens eine hohe Wahrscheinlichkeit des glücklichen Erfolges gewährt haben, mit anderen Worten, derselbe muss ein von dem gewöhnlichen Wege abweichender gewesen sein und durch Täuschung der Berechnungen der Römer, sowie durch wesentliche Umgestaltung der an sich für Karthago so überaus ungünstigen gegenseitigen militärischen Verhältnisse und Kräfte beider Republiken zu Gunsten Karthago's diesem Letztern den Sieg wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit verbürgt haben. (S. 125 ff.). — Sollte der Krieg, durch welchen nicht allein Karthago

vor dem anscheinend unvermeidlichen Untergange bewahrt, sondern auch Rom besiegt und politisch vernichtet werden sollte, einen Erfolg haben, so musste Karthago's Plan dahin gehen, Rom in seinem eigenen Lande, in Italien, und zwar mit solchem Nachdruck und solcher fortwährenden Ueberlegenheit anzugreifen, dass die Römer nicht allein aus der Offensive in die Defensive geworfen und an einem Angriffe auf Africa gehindert wurden, sondern sie auch in Italien am Ende unterliegen mussten. Es fragte sich daher nur, mit welchen Mitteln und auf welchem Wege man karthagischer Seits Rom in Italien anzugreifen, wie man, in diesem Lande angelangt, zu operiren, und woher endlich, und auf welchem Wege man dort die nothwendigen Verstärkungen zu erhalten gedachte. Der neue Kampf wider Rom sollte diesmal von der Landmacht begonnen und durch sie auch der Hauptsache nach geführt und entschieden werden. Ein karthagisch-spanisches Heer sollte von Spanien aus zu Lande durch Gallien und über die Alpen in das cisalpinische Gallien einfallen; von hier aus durch wiederholte, den Römern beizubringende Niederlagen nicht allein den Weg nach Unteritalien sich bahnen, sondern auch dadurch, sowie durch die gegen die römischen Bundesgenossen zu verfolgende Politik, diese letztern theils zum offenen Abfalle von Rom, theils wenigstens zu feindseligen Gesinnungen wider dasselbe verleiten, und so in Unteritalien sich militärisch festsetzen. Zugleich sollten durch die Siege dieses Heeres sowol die, auf Rom längst eifersüchtigen, und durch seine stets wachsende Macht erschreckten, benachbarten Staaten, wie Macedonien und Syracus, zum Kriege wider Rom, als auch die, früher Karthago unterworfenen, und ihm theilweise noch ergebenen Inseln Sicilien und Sardinien zum Abfalle von Rom bewogen werden. Wäre auf diese Weise Rom ringsum von Feinden umgeben und materiell und moralisch auf das Tiefste erschüttert, dann sollte ein zweites karthagisch-spanisches Heer aus demselben Lande und auf demselben Wege in Norditalien einfallen und in Vereinigung mit dem bereits in Süd-Italien stehenden Roms Macht gänzlich vernichten. Die karthagische Seemacht sollte sich lediglich auf Unterstützung der Operationen der Landmacht beschränken. Sie sollte zur Behauptung der Herrschaft über die balearischen Inseln und das Meer an der Süd- und Ostküste Spaniens, im Uebrigen aber, mit Vermeidung aller grösseren Seetreffen, nur zum kleinen Seekriege, und dazu benutzt werden, die nothwendigen Communicationen mit der Landmacht zu unterhalten, sowie nach Sicilien, Sardinien und Italien selber diejenigen Verstärkungen an Truppen, Vorräthen und Geld hinüberzuführen, deren man dort für militärische Zwecke etwa bedürfen würde, deren möglicher Verlust auf dem Meere aber für den Ausgang des Krieges selbst und im Ganzen von keiner entscheidenden Wichtigkeit sein konnte. — In strategischer Hinsicht zerfällt der Krieg in fünf Operations-Epochen: die erste Operations-Epoche beginnt mit dem Jahre 218, mit Hannibals Aufbruch von Neukarthago und der Eröffnung des Kampfes durch Karthago und endet mit dem Jahre 216, mit der Erreichung des ersten Theiles des karthagischen Kriegsplanes durch Hannibals militärische Festsetzung in Unteritalien und der dadurch gewonnenen strategischen Offensive. Die zweite Operations-Epoche erstreckt sich vom J. 216 bis zum Jahre 208, von der Schlacht bei Cannä bis zu Hasdrubals Ankunft bei den Alpen, oder von der Erreichung des ersten Theiles des karthagischen Kriegsplanes bis zur Realisirung auch des zweiten Theiles dieses Planes durch die Ankunft des spanischen Heeres an der Grenze des cisalpinischen Galliens. Die

dritte Operations-Epoche reicht vom Jahr 208 bis zum Jahre 207, von Hasdrubals Ankunft bei den Alpen bis zur Schlacht von Sena, oder von der Realisirung des zweiten Theiles des karthagischen Kriegsplanes bis zum Verluste der strategischen Offensive für Karthago. Die vierte Operations-Epoche beginnt mit dem Jahre 207, mit der Schlacht von Sena oder dem Verluste der strategischen Offensive für Karthago, und endet mit dem Jahre 203, mit der Räumung Italiens durch Hannibal und Mago, oder mit der Aufgebung aller karthagischen Offensivpläne. Die fünfte Operations-Epoche endlich erstreckt sich vom Jahre 203 bis zum Jahre 202, von der Räumung Italiens durch Hannibal und Mago bis zur Schlacht von Zama, oder von der Aufgebung aller karthagischen Offensivpläne bis zum gänzlichen Unterliegen Karthago's.

Krieg mit König Philipp von Macedonien (554—557 = 200—197) — Entscheidender Sieg des Consuls T. Quinctius Flamininus bei Kynoskephalae in Thessalien (557 = 197) — Friedensschluss. — Die Freiheit Griechenlands proklamirt (vgl. III. Abth. S. 97).

Krieg mit König Antiochus III. von Syrien (563 u. 564 = 191 u. 190) — Hannibal bei Antiochus (seit 559 = 195) — Entscheidender Sieg des L. Cornelius Scipio (dah. Asiaticus gen.) bei Magnesia am Berge Sipylos unweit Smyrna (im Spätherbste 564 = 190) — Friedensschluss.

Krieg mit den Aetoliern (565 = 189), durch den Consul M. Fulvius Nobilior nach 15tägiger Belagerung von Ambrakia siegreich beendigt (vgl. III. Abth. S. 97).

Krieg mit König Perseus von Macedonien (583—586 = 171—168) — Entscheidender Sieg des L. Aemilius Paulus bei Pydna im südlichen Macedonien (im Spätsommer 586 = 168) — Völlige Unterwerfung und Theilung Macedoniens (vgl. III. Abth. S. 98).

Die politische Thätigkeit des M. Porcius Cato Censorius.

Der dritte punische Krieg (605—608 = 149—146) — Belagerung Karthagos — P. Cornelius Scipio Aemilianus erobert und zerstört die Stadt (im Frühjahr 608 = 146) — Das karthagische Gebiet wird zur Provinz Africa.

Letzter achäischer Krieg mit den Griechen (606—608 = 148—146) — Sieg des Prätors Q. Caecilius Metellus über Andriskos (606 = 148) — Macedonien römische Provinz — Entscheidender Sieg des Consuls L. Mummius über die Griechen bei Leukopetra auf dem Isthmus (im Sommer 608 = 146) — Zerstörung

Korinths — Griechenland wird als römisches Gebiet verwaltet (vgl. III. Abth. S. 99).

G. Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer (3 Thle, Halle, 1866—75).

---

3. Der dritte Abschnitt der Geschichte der Republik Rom, von der Unterwerfung Karthagos und der griechischen Staaten bis zur Begründung der Kaiserherrschaft reichend, umfasst einen Zeitraum von 116 Jahren (von 608—724 d. St. = 146—30 v. Chr.). Die Hauptereignisse dieses Zeitabschnittes sind:

Kämpfe in Hispanien gegen Viriathus (seit 605 = 149) — Der Consul Scipio Aemilianus erobert und zerstört Numantia (621 = 133).

Die gracchischen Reformbewegungen (621—633 = 133—121) — Tiberius Sempronius Gracchus von bewaffneten Senatoren unter Anführung des Pontifex P. Scipio Nasîca Serapion angegriffen und (von P. Satureius und L. Rufus, nach Diodor von Nasîca selbst) ermordet (621 = 133). — Plötzlicher (meuchlerischer) Tod des Scipio Aemilianus (625 = 129) — Gaius Sempronius Gracchus Volkstribun (631 = 124), fiel im Strassenkampfe (633 = 121).

Reiff, Geschichte der römischen Bürgerkriege vom Anfange der gracchischen Unruhen bis zur Alleinherrschaft des Augustus (2 Bde., Berl. u. Stuttg. 1825). — Hegewisch, Geschichte der gracchischen Unruhen in der römischen Republik (Hamb. 1801). — Heeren, Geschichte der Revolution der Gracchen (in dessen klein. histor. Schriften, Gött. 1803) I. Bd. S. 144 ff. — Grohmann, Die Verschwörung der Gracchen (Leipz. 1803). — Brömmel, Disputatio, qua demonstratur, bella civilia Romanorum legibus Gracchorum agrariis falso imputari (Hal. 1822). — E. A. J. Ahrens, die drei Volkstribunen Ti. Gracchus, M. Livius und P. Sulpicius nach ihren politischen Bestrebungen dargestellt (Leipz. 1836). — Gerlach, Ti. und C. Gracchus (Basel 1843, auch in der Histor Studien Bd. 2, Basel 1847, S. 89 ff.). — K. W. Nitzsch, die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger (Berl. 1847). — Haakh, Art. Ti. Sempronius Gracchus und C. Sempronius Gracchus in Pauly's Real-Enc. VI. S. 983 ff. u. 985 ff. — Lau, Die Gracchen und ihre Zeit (Hamb. 1854) — Sörgel, de Tiberio et Gaio Gracchis comment. I—III. (Erlang. 1860); 63; 66). —

Der Krieg mit Jugurtha von Numidien (643—648 = 111—106), durch Q. Caecilius Metellus (Numidicus) und C. Marius beendigt.

Der Krieg mit den Cimbern und Teutonen (649—653=105—101) — Siegreiches Vorrücken derselben im römischen Gallien (649 = 105) — Sieg des Marius über die Teutonen bei Aquae Sextiae (652 = 102) — Entscheidender Sieg des C. Marius und Q. Lutatius Catulus auf den raudischen Feldern bei Vercellae (653 = 101).

Der marsische oder Bundesgenossenkrieg (663—666 = 91—88), durch L. Cornelius Sulla (Felix) beendigt.

Ad. Kiene, der römische Bundesgenossenkrieg (Leipz. 1845). — Merimée, Études sur l'histoire romaine. Guerre sociale, Conjuration de Catilina (Par. 1853). — Krebs, Reliquiae libri 37. biblioth. Diodori Siculi de bello Marsico (Weilburg 1862).

Erster Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla (666—672 = 88—82) — Sulla mit einem römischen Heere in Rom — Marius' Flucht — L. Cornelius Cinna — Rückkehr des Marius und seine Schreckensherrschaft in Rom); sein Tod (668 = 86) — Sulla wieder in Rom; seine Schreckensherrschaft und Proscriptionen (672 = 82).

Erster Krieg mit König Mithridates von Pontus (667—670 = 87—84) — Sulla gegen ihn gesandt — Sulla's Sieg bei Chaeronea (668 = 86) und bei Orchomenos (669 = 85).

Sulla's Dictatur (672—675 = 82—79).

Drumann, Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung (6 Bde., Königsb. 1834—44) — Zachariae, L. Cornelius Sulla als Ordner des römischen Freistaates (2. Abthll., Heidelb. 1834). — Al. Wittich, de rei publicae Romanae ea forma, qua L. Cornelius Sulla dictator totam rem Romanam ordinibus, magistratibus, comitiis commutavit (Lips. 1834). — C. Ramshorn, Schrift gleichen Titels (Lips. 1835).

Krieg gegen Sertorius (674—682 = 80—72) — Dieser wird von M. Perperna ermordet — Cn. Pompeius Magnus und Q. Caecilius Metellus Pius beenden den Krieg in Hispanien.

Aufstand der Gladiatoren und Sklaven unter Spartacus (681—683 = 73—71), durch M. Licinius Crassus unterdrückt.

Krieg gegen die Seeräuber (686 u. 687 = 68 u. 67), durch Cn. Pompeius beendigt — Die beiden letzten Kriege mit Mithridates: der zweite Krieg (671—673 = 83—81), erfolglos von L. Murena geführt. — Der dritte Krieg (680—690 = 74—64) — Tigranes, König von Armenien, Schwiegersohn und Bundes-

genoss des Mithridates, von L. Licinius Lucullus bei Tigranocerta im südlichen Armenien besiegt (685 = 69) — Cn. Pompeius nöthigt Mithridates zur Flucht aus Pontus nach Colchis — Mithridates tödtet sich selbst (691 = 63).

Die Verschwörung des L. Sergius Catilina (691 = 63), durch den Consul M. Tullius Cicero entdeckt und unterdrückt — Catilina und sein Anhang von M. Petronius bei Pistoria (692 = 62) geschlagen.

Enge Verbindung zwischen Pompeius, Crassus und Cäsar, sogen. erstes Triumvirat (694 = 60).

Cäsar's achtjähriger Krieg in Gallien (696—703 = 58—51). — Seine zweimaligen Landungen in Britannien (699 u. 700 = 55 und 54) und zweimalige Uebergänge über den Rhein nach Germanien (699 u. 701 = 55 und 53).

Crassus' Feldzug gegen die Parther (701 = 53), auf dem er den Tod findet.

Zweiter Bürgerkrieg zwischen Pompeius und Cäsar (705—709 = 49—45) — Cäsar's Ueberschreiten des Rubicon — Sein entscheidender Sieg bei Pharsâlus in Thessalien (9. Aug. 706 = 48) — Pompeius auf der Flucht in Aegypten ermordet — Alexandrinischer Krieg gegen König Ptolemäus (707 — 47) — Cleopatra Königin von Aegypten — Schneller Sieg über Pharnăces II., des Mithridates Sohn, bei Zela im Pontus (5tägiger Feldzug: Veni, vidi, vici) in demselben Jahre — Afrikanischer Krieg gegen König Juba von Numidien und die Häupter der republikanischen Partei (708 = 46) — Cäsar's Sieg bei Thapsus — Cato's des Jüngern Selbstmord in Utica — Numidien römische Provinz. — Hispanischer Krieg gegen die Söhne des Pompeius (709 = 45), Cäsar's Sieg bei Munda in Baetica.

Cäsar's Ermordung (Idibus Martiis 710 = 44).

Dritter Bürgerkrieg (711 u. 712 = 43 u. 42) — Zweites Triumvirat: M. Antonius, M. Aemilius Lepidus und C. Octavius (durch Cäsar's Adoption: C. Julius Cäsar Octavianus) (711 = 43) — Proscription — Cicero ermordet (7. December) — Entscheidender Sieg des Antonius und Octavianus bei Philippi in Macedonien über Brutus und Cassius (712 = 42).

Vierter Bürgerkrieg zwischen Octavian und Antonius (722—724 = 32—30) — Entscheidender Sieg Octavian's bei Actium (am 2. September 723 = 31) — Selbstmord des Antonius und der

Cleopatra (724 = 30) — Aegypten wird römische Provinz — Octavian Alleinherrscher im römischen Reiche.

---

§. 4. Dritte Periode: Rom unter den Kaisern; ein Zeitraum von 506 Jahren (von 724—1230 d. St. = 30 v. Chr. bis 476 n. Chr.).

Die Geschichte dieser Periode zerfällt in 5 Hauptabschnitte:

1. Die Regierungszeit der Kaiser aus dem Juliergeschlecht, von 724 bis 821 d. St. (= 30 v. Chr. bis 68 n. Chr.).
2. Die Regierungszeit der Kaiser aus dem Flaviergeschlecht, von 822—849 d. St. (= 69—96 n. Chr.);
3. Die Regierungszeit der Adoptivkaiser, von 849—945 d. St. (96—192 n. Chr.);
4. Die Regierungszeit der Soldatenkaiser, von 945—1058 d. St. (= 192—305 n. Chr.);
5. Die Regierungszeit der christlichen Kaiser, von 1058—1230 d. St. (= 305—476 n. Chr.).

K. Hoeck, Römische Geschichte vom Verfall der Republik bis zur Vollendung der Monarchie unter Constantin (1841—50). — M. Beulé, die römischen Kaiser aus dem Hause des Augustus und dem Flavischen Geschlecht (dtsch. von E. Döhler, 4 Bdch., Halle, 1873—75).

1. Der erste Abschnitt umfasst einen Zeitraum von 98 Jahren mit den fünf Kaisern Augustus, Tiberius, Caligula, Claudius und Nero. Den Uebergang zum folgenden Abschnitt bildet im J. 822 u. 823 = 68 u. 69 die kurze Regierungszeit von Galba, Otho und Vitellius.

a. C. Julius Caesar Octavianus Augustus (geb. zu Rom d. 23. Sept. 691 = 63) regierte von 724—767 d. St. (= 30 v. Chr. — 14 n. Chr.) — Seine Rückkehr nach Rom (725 = 29) — Schliessung des Janustempels — Princeps Senatus (726 = 28) — der Titel Augustus ihm vom Senat ertheilt (727 = 27) — Einzelne Feldzüge: gegen die Cantabrer und Asturier, die von M. Vipsanius Agrippa völlig unterworfen wurden (729—735 = 25—19); — gegen die Parther (734 = 20) — Eroberung der Donauprovinzen (Vindelicia, Noricum, Pannonia, Moesia, s. ob. S. 46 ff.) — Niederlage des Quinctilius Varus im Teutoburger Walde (762 = 9 v. Chr.). — Augustus starb zu Nola (19. Aug. 767 = 14 n. Chr.).

Drumann, Geschichte Roms etc. IV. S. 245 ff. — Hoeck, röm. Geschichte I, 1. S. 219 ff., 2. S. 1 ff. — Löbell, über den Prinzipat des

Augustus (in Raumer's histor. Taschenb. 5. Jahrg.) — Ad. Schmidt, die Umbildung der röm. Republik in die Monarchie (in dess. Zeitschr. f. Geschichte Bd. 9). — P. S. Frandsen, M. Vipsanius Agrippa, eine historische Untersuchung über dessen Leben und Wirken (Altona 1836). — Teuffel in Pauly's Real-Enc. V. S. 827 ff.

b. Tiberius Claudius Nero (geb. zu Rom am 16. Nov. 712 = 42 v. Chr.) regierte von 14—37 n. Chr. — Sein Adoptivsohn Germanicus kämpfte in Germanien gegen Armenius (14—16), starb auf Tiberius' Veranlassung zu Antiochia an Gift (19) — Tiberius' allmächtiger Günstling L. Aelius Seianus (22—31), zuletzt auf Befehl des Kaisers hingerichtet (31) — Tiberius starb auf der Villa des Lucullus bei Misenum, am 16. März 37.

c. Gaius Caesar Caligula (geb. am 31. Aug. 12 n. Chr.), jüngster Sohn des Germanicus, regierte von 37—41 — ermordet in einer Verschwörung seiner Leibwache durch den Obersten Cassius Chaerea am 24. Jan. 41.

d. Claudius, mit vollem Namen Tiberius Claudius Drusus Nero Germanicus, Oheim des Vorigen, Bruder des Germanicus, (geb. zu Lugdunum, 744 = 10) regierte von 41—54 — Seine herrschsüchtigen und verbrecherischen Weiber Valeria Messalina und (nach deren Hinrichtung, 48) Agrippina, Tochter seines Bruders Germanicus — Seine freigelassenen Günstlinge Pallas und Narcissus — Er starb, von Agrippina vergiftet, am 13. Oct. 54.

e. Nero Claudius Caesar, Sohn des Cn. Domitius Ahenobarbus und der Agrippina (geb. zu Antium am 15. Dec. 790 = 37), regierte von 54—68 — Schüler des Philosophen Seneca — Seine Geliebte Poppaea Sabina — Seine Mutter Agrippina auf seinen Befehl ermordet (59) — Rom's Brand (am 19. Juli 64) — Seneca zum Tode verurtheilt (65) — In Folge von Militärverschwörungen und Galba's Wahl zum Kaiser floh Nero aus Rom und tödtete sich selbst auf dem Landgute seines Freigelassenen Phaon, am 9. Juni 68. Mit ihm erlosch das julische Kaisergeschlecht.

Die drei von den Legionen erwählten Nachfolger des Nero: Sulpicius Galba, reg. 7 Monate, (vom 11. Juni 68 bis zum 15. Jan. 69), M. Salvius Otho, reg. 3 Monate (vom 15. Jan. bis zum 16. April 69) und A. Vitellius, reg. 8 Monate (vom 16. April bis zum 22. Decemb. 69).

2. Der zweite Abschnitt der dritten (Kaiser-) Periode, die Regierungszeit des Flaviergeschlechts, umfasst einen Zeitraum von 27 Jahren (69—96) mit den drei Kaisern Vespasianus, Titus und Domitianus.

a. Titus Flavius Vespasianus (geb. d. 17. Nov. 9 n. Chr.), regierte von 69—79 — Der Aufstand der Bataver unter Civilis durch Q. Petilius Cerialis unterdrückt (69) — der Krieg gegen die Juden von seinem Sohne Titus mit der Zerstörung Jerusalems beendigt (70) — die Unruhen in Britannien, von Cn. Julius Agricola beschwichtigt (seit 78) — Vespasian starb am 23. Juni 79.

b. Titus, mit vollem Namen Titus Flavius Vespasianus (auf Inschriften und Münzen sehr oft: T. Caesar Divi F. Vespasianus Augustus), Sohn des Vorigen und der Domitilla (geb. zu Rom d. 30. Dec. 41), regierte von 79—81, 'amor ac deliciae generis humani' (Suet. Tit. 1) — Ausbruch des Vesuvs und Verschüttung von Herculaneum, Pompeii und Stabiae (im Herbst 79) — Grosser dreitägiger Brand in Rom (Suet. 8) — Pest in Rom (ib.) — Titus starb am 13. Sept. 81.

c. Domitianus, mit vollem Namen Titus Flavius Domitianus Augustus, jüngerer Bruder des Vorigen (geb. d. 24. Oct. 51), regierte von 81—96 — Agricola's Siege in Britannien — Domitian's erfolglose Feldzüge nach Germanien ins Gebiet der Chatten (84) und gegen die Dacier (86—91) — Auf Anstiften seiner Gemalin Domitia ermordet (am 18. Sept. 96).

---

3. Der dritte Abschnitt der dritten (Kaiser-) Periode, die Regierungszeit der Adoptivkaiser, umfasst einen Zeitraum von 96 Jahren (96—192) mit den sechs Kaisern Nerva, Trajanus, Hadrianus, Antoninus Pius, M. Aurelius nebst Verus und Commodus. — Den Uebergang zum folg. Abschnitt bildet die kurze Regierung des Pertinax und Didius Julianus.

a. M. Cocceius Nerva (aus Narnia in Umbrien), wurde im hohen Alter Kaiser und regierte nur 16 Monate (vom 18. Sept. 96 bis zu seinem Tode am 27. Jan. 98).

b. M. Ulpius Traianus, (geb. zu Italica in der Provinz Baetica von römischen Aeltern), durch Adoption des Nerva Nachfolger desselben; regierte von 98—117. — Seine erfolgreichen Kriege gegen Dacien (101—103 und 104—106), welches römische Pro-

vinz wurde — Seine siegreichen Feldzüge gegen Armenien, Mesopotamien, Assyrien; — Denkmal dieser Siege ist die Trajanssäule in Rom (s. ob. S. 19) — Er starb auf der Rückreise von Syrien nach Rom zu Selinûs in Cilicien am 11. Aug. 117.

H. Francke, Zur Geschichte Trajans und seiner Zeitgenossen (2. Aufl., Quedlinb. 1840). — Arnold, Life of Trajan (in dessen History of the later Roman Commonwealth, 2 Bde., Lond. 1845).

c. P. Aelius Hadrianus (geb. zu Rom d. 24. Jan. 76), regierte von 117—138 — Sicherung des Friedens im Osten, indem er den von Trajan jenseits des Euphrat gemachten Eroberungen entsagte — Regelung der innern Staatsangelegenheiten (Verwaltung, Bauten, namentlich Mausoleum oder Moles Hadriani, s. oben S. 20) — Aufstand der Juden, veranlasst durch die Gründung der römischen Kolonie Aelia Capitolina auf der Stelle von Jerusalem, erst nach dreijährigem Kriege (131—133) völlig unterdrückt. — Er starb zu Bajä am 10. Juli 138.

d. Titus Antoninus Pius (geb. d. 19. Sept. 86), von Hadrian adoptirt, regierte von 138—161. — Einzelne Unruhen (in Britannien, Afrika, Aegypten, Judäa etc.) wurden schnell unterdrückt. Er starb zu Lorium, einer Villa in Etrurien, am 7. März 161.

e. M. Aurelius Antoninus Philosophus (geb. zu Rom am 26. April 121) vom Vorigen zugleich mit L. Aurelius Verus adoptirt, regierte von 161—180 (in Gemeinschaft mit Verus von 161—169, in welchem Jahre Letzterer starb) — Krieg gegen die Parther, von Legaten erfolgreich beendet — Einfälle der Marcomannen, Quaden und anderer germanischer und sarmatischer Völker in das römische Gebiet (bis nach Aquileia) — Der grosse Marcomannenkrieg (166—180). — Ueber seine Schriften s. II. Abth. S. 196 ff. — Er starb d. 17. März 180.

F. Roth, Ueber das Zeitalter der Antonine (Samml. v. Vorträgen, Erlang. 1851). — Sievers, Antoninus Pius (Progr., Hamb. 1861). — Nic. Bach, de M. Aurel. Anton. (Lips. 1826). — Noël des Vergers, Essai sur Marc-Aurèle (Par. 1860). — Heysler, de vita et placitis M. Antonini imp. (Innsbr. 1858).

f. L. Aelius Aurelius Commodus, auch L. Commodus Antoninus gen., Sohn des Vorigen (geb. d. 31. Aug. 161), regierte von 180—192; völlig unähnlich seinem weisen Vater; geistesbeschränkt, genusssüchtig und grausam, überliess er die Staatsgeschäfte seinen

Günstlingen, und trat selbst öffentlich als Gladiator auf. — Er wurde 192 ermordet. —

Kurze Zwischenregierung des 69jährigen Stadtpräfecten Helvius Pertinax (er regierte 86 Tage, bis zum 28. März 193) und des vermittels einer an die Prätorianer gezahlten hohen Geldsumme zur Regierung gelangten Senators Didius Julianus, (er regierte 66 Tage, bis zum 1. Juni 193, an welchem Tage er von einem Soldaten ermordet wurde).

---

4. Der vierte Abschnitt der dritten (Kaiser-) Periode, die Regierungszeit der Soldatenkaiser, umfasst einen Zeitraum von 113 Jahren (192—305) von Septimius Sevêrus bis Constantius (s. im Folg.).

Edw. Gibbon, History of the decline and fall of the Roman empire (6 voll., Lond. 1776—88 u. öft., dtsch. v. Sporschil, Leipz. 3. Aufl. 1854).

a. L. Septimius Severus (geb. zu Leptis magna in Afrika am 11. April 146), vom Heere in Carnuntum od. Sabaria zum Imperator ausgerufen, regierte von 193—211 — Besiegung seiner Nebenbuhler Pescennius Niger und Clodius Albînus — Seine Feldzüge gegen die Parther und nach Britannien — Verbesserung der Rechtspflege durch Papinianus, Ulpianus und Paullus — Er starb in Britannien zu Eboracum (York) im Febr. 211.

Tillemont, Hist. des Emp. III. (Par. 1720. 4) p. 1 ff.: — Crevier, Hist. des Emp. rom. IX. (Par. 1754) p. 55 ff.; — Gibbon, History etc. dtsch. v. Sporschil S. 88 ff.; — M. J. Höfner, Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers L. Septim. Severus u. seiner Dynastie Bd. I. (Giess. 1872—74, eine Vorarbeit zu einer spätern zusammenh. Gesch. des Severus).

b. Caracalla (auch Caracallus), mit vollem Namen Bassianus M. Aurelius Antoninus Caracalla, Sohn des Vorigen (geb. zu Lyon am 4. April 188), regierte von 211—217. — Ermordung seines jüngern Bruders und Mitregenten Geta und dessen Anhänger — Ermordung des Papinianus — Feldzüge nach Gallien, Dacien, Macedonien, Asien — Einfall in Parthien. — Er wurde in Folge einer Verschwörung seines Praef. praet. Macrînus (s. im Folg.), auf dem Wege von Edessa nach Carrä ermordet (am 8. April 217).

c. Macrînus, mit vollem Namen M. Opelius Severus Macrinus Pius Felix (geb. zu Cäsarea in Numidien) regierte kaum

14 Monate, vom April 217 bis zum 8. Juni 218. — Auf seinen Feldzügen in Asien wurde er auf Anstiften des Elagabalus (s. d. Folg.) in Bithynien ermordet.

d. Elagabălus od. Heliogabălus (*Ἡλιογάβαλος*, eigentl. der Name eines syrischen Berggottes, nach Movers, die Phönizier, I. S. 669, semitisch aus אלגבל d. i. Al-Gbal, 'der Berg', d. i. der Berggott; nach Andern aus אל גבל od. אלה גבל, Deus Montis; der spätere Kaiser war in seiner Jugend Priester dieses Gottes zu Emesa; er hiess zuerst Bassianus), regierte von 218—222. 'Seine ganze Regierung war eine orientalische Orgie auf römischem Boden, kindisch und wüst, wahnsinnig und blutig'. — Er wurde 222 von einem Prätorianer ermordet, nachdem er vorher seinen Vetter Alexander Severus (s. d. Folg.) adoptirt hatte.

e. Alexander Sevêrus, Sohn der Julia Mammaea, geb. zu Arca Cäsarêa in Phönicien um 205, regierte von 222—234; ein vortrefflicher wohlerzogener Fürst, berathen von Ulpian und Paullus. — Seine disciplinarische Strenge bewirkte Empörungen der Legionen (Ulpian wurde im kaiserlichen Palast ermordet) — Feldzug nach Asien und nach Germanien; auf letzterem bei Mainz am 19. März 235 ermordet.

Tillemont, Hist. des Emp. III. p. 157 ff.; 475 ff.; — Crevier, Hist. des Emp. rom. X. p. 1 ff.; Gibbon, History dtsch. v. Sporschil S. 117 ff.; 165 ff.

f. — n. In den nächstfolgenden 35 Jahren, von 235 bis 270, regierten neun Kaiser, jeder nur wenige Jahre, und wurden meist ermordet. Ausserdem trat seit der Gefangennehmung des Valerianus durch die Perser im Jahre 259 und während der Regierung seines Sohnes Gallienus in den verschiedenen Provinzen eine grosse Menge von Nebenkaisern auf, die man gewöhnlich mit dem Namen der 'Dreissig Tyrannen', Tyranni triginta, bezeichnet, und unter denen sich auch zwei 'Tyranninnen' befanden (s. im Folg.). Die erwähnten Kaiser waren:

f. Julius Verus Maximinus (235—238).
g. Gordiani tres (238—244).
h. Philippus (Arabs) (244—249).
i. C. Messius Decius (249—251).
j. Trebonianus Gallus (251—253).
k. M. Aemilius Aemilianus (253).

l. P. Aurelius Licinius Valerius Valerianus (253—259).

m. P. Licinius Gallienus (259—268).

n. M. Aurelius Flavius Claudius II. Gothicus (268—270).

o. Die Namen der dreissig Tyrannen waren (nach Trebell. Pollionis Tyranni triginta in Scriptores historiae Augustae ed. H. Peter, Lips. 1865, vol. II. p. 91 sq.): 1) Cyriades; — 2) Postumus; — 3) Postumus junior; — 4) Lollianus; — 5) Victorinus; — 6) Victorinus junior; — 7) Marius; — 8) Ingenuus; — 9) Regallianus; — 10) Aureolus; — 11) Macrianus; — 12) Macrianus junior; — 13) Quietus; — 14) Odenatus; — 15) Herodes; — 16) Maeonius; — 17) Ballista; — 18) Valens; — 19) Valens superior; — 20) Piso; — 21) Aemilianus; — 22) Saturninus; — 23) Tetricus senior; — 24) Tetricus junior; — 25) Trebellianus; — 26) Herennianus; — 27) Timolaus; — 28) Celsus; — 29) Zenobia; — 30) Victoria.

W. Teuffel in Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2139: 'Eine Spielerei des Trebellius Pollio hat auch in die römische Kaisergeschichte dreissig Tyrannen eingeschwärzt. Er nennt nämlich, dem Parallelismus mit Athen zulieb, so die Usurpatoren, welche unter der schwachen Regierung des Gallienus an allen Enden des Reiches auftauchten, wiewol man, um die Zahl dreissig voll zu machen, auch die Frauen und Kinder mitrechnen muss, welche den Kaisertitel bekamen. In Wahrheit aber kann man höchstens 18—20 Prätendenten zählen: Cyriades, Macrianus, Balista, Odenatus und Zenobia im Orient; — Postumus, Lollianus, Victorinus mit seiner Mutter Victoria, Marius und Tetricus in Gallien und den westlichen Provinzen; — Ingenuus, Regillianus und Aureolus in Illyrien und an der Donaugrenze; — Saturninus (in Pontus?); — Trebellianus in Isaurien; — Piso in Thessalien; — Valens in Achaja; — Aemilianus in Aegypten; — Celsus in Afrika. Unter diesen war nur Tetricus ein Senator, nur Calpurnius Piso ein Patricier, alle aber Generale, welche durch ihr Heer verführt oder genöthigt wurden, selbst die Herrschaft an sich zu reissen, und alle fanden bald und auf gewaltsame Weise ihren Tod. Nur Odenatus spielte längere Zeit und unter allgemeiner Anerkennung eine Rolle'. Vgl. Tillemont, Hist. des Emp. III. p. 521 ff.; — Gibbon, History dtsch. v. Sporschil S. 218 ff.

p. L. Domitius Aurelianus (geb. zu Sirmium in Pannonien, nach Anderen an der Grenze von Dacien und Macedonien), regierte von 270—275. Er vereinigte die losgetrennten Theile des Reiches wieder zu einem Ganzen, daher 'Restitutor imperii' genannt — Sein Kriegszug gegen Zenobia — seine Siege bei Antiochia und Emesa; Belagerung und Eroberung der Hauptstadt Palmyra, endlich Gefangennahme der Zenobia, die nach Rom zum Triumph gebracht wurde. — Sein Feldzug nach Gallien gegen Tetricus; siegreiche Schlacht bei Chalons; Gallien wieder völlig unterworfen,

und Tetricus wie Zenobia im Triumph aufgeführt. — Auf einem Zuge gegen die Perser wurde er in Thracien auf Anstiften seines Secretärs Mnestheus bei Cänophrurium (zwischen Byzanz und Heraclea) ermordet (275).

q. M. Claudius Tacitus, im Alter von 75 Jahren nach des Vorigen Ermordung vom Senat zum Kaiser ernannt, regierte nicht länger als 200 Tage, im Jahre 275; er starb auf einem Feldzuge gegen die Scythen zu Tarsus od. Tyana.

r. Florianus, der Bruder des Vorigen und von ihm zum Praefectus praetorio erhoben, folgte ihm in der Regierung, wurde aber schon nach drei Monaten von seinen eigenen Soldaten ermordet (276).

s. M. Aurelius Probus (geb. zu Sirmium in Pannonien), regierte von 276—282. — Seine Feldzüge nach Gallien, Germanien, Illyricum, Thracien, Asien — Wegen seiner militärischen Strenge von den Soldaten ermordet (282).

t. M. Aurelius Carus, praef. praetorio des Vorigen, von den Soldaten zum Kaiser ausgerufen, regierte nur ein Jahr (282 bis Dec. 283). — Sein Kriegszug gegen die Perser. — Es folgten ihm seine beiden Söhne.

u. M. Aurelius Carinus und M. Aurelius (auch M. Numerius) Numerianus, sie regierten vom Dec. 283 bis gegen das Ende von 284; beide wurden nacheinander ermordet.

v. Diocletianus, mit vollem Namen C. Aurelius Valerius Diocletianus (geb. zu Dioclea in Dalmatien), regierte von 284—305. — Er nahm zur Beschützung des Reiches im Westen den M. Aurelius Valerius Maximianus (auch Herculius Maximianus gen.) zum Mitregenten (Augustus) an (285) — Beide ernannten 292 den Constantius Chlorus und Galerius Maximianus zu Unterkaisern (Caesares). Bei dieser Theilung der Reichsregierung behielt sich Diocletian den Osten vor und machte Nicomedien zu seinem gewöhnlichen Regierungssitze; Maximian erhielt Italien und Afrika und hatte seinen Sitz in Mailand; Constantius erhielt Gallien, Hispanien und Britannien und residirte in Trier, später auch in York; Galerius erhielt Illyrien im weitesten Sinne, Macedonien und Griechenland und wohnte in Sirmium. — Grosse Christenverfolgung (303). — Diocletian und Maximian legten zugleich am 1. Mai 305 die Regierung nieder. (Ersterer lebte seitdem als Privatmann zu Salonä in Dalmatien und

st. 314; Letzterer lebte in Lucanien). — Constantius und Galerius übernahmen die Regierung, Ersterer im Westen, Letzterer im Osten und ernannte den Licinius zum Mitregenten. — Constantius starb 306 zu Eboracum (York) und die Soldaten begrüssten seinen Sohn Constantinus als Kaiser (s. im Folg.) — Galerius starb im Mai 311.

---

5. Der fünfte Abschnitt der dritten (Kaiser-) Periode, die Regierungszeit der christlichen Kaiser umfasst einen Zeitraum von 170 Jahren von Constantinus bis Romulus Augustulus (s. im Folg.).

a. Constantinus, mit vollem Namen C. Flavius Valerius Aurelius Claudius Constantinus, später 'der Grosse' gen., Sohn des Constantius Chlorus (s. im Vorsteh.) und der Helena (geb. am wahrscheinlichsten zu Naïsus in Obermösien am 28. Febr. 274), regierte von 306—337, bis zum Jahre 324 im Kampfe gegen den von Galerius ernannten Mitregenten Licinius (s. im Vorsteh.); in der entscheidenden Schlacht bei Chrysopolis 324 wurde Licinius besiegt und bald darauf, gegen das von Constantin gegebene Wort, erdrosselt. — Besondere Begünstigung der Christen (Constantins förmlicher Uebertritt zum Christenthum fand erst am Ende seines Lebens, um 334, statt) — Grosse Kirchenversammlung zu Nicäa (325). — Verlegung des Regierungssitzes aus Rom nach Byzantium, das hierauf Constantinopolis genannt wurde (330) — Neue Organisation des Reiches — Siegreicher Kampf gegen die Gothen (332) — Vertheilung des Reiches unter Constantins drei Söhne und seine Neffen (336): Constantinus erhielt Gallien und Britannien, Constantius den Orient, Constans Italien und Africa, und der Neffe Dalmatius Illyrien im weiteren Sinne des Wortes. — Während der Vorbereitungen zu einem Feldzuge gegen die Perser erkrankte der Kaiser und starb in der Osterwoche 337.

b. Constantius, Sohn des Vorigen (geb. in Illyricum, den 13. Aug. 317), regierte von 337—361 (von 337—353 zugleich mit seinen Brüdern, s. im Vorsteh.) — Feldzüge gegen die Perser (9 blutige Schlachten) — Feldzug gegen die Alemannen, den sein Neffe Julianus (s. d. Folg.) erfolgreich ausführte, daher die gallischen Soldaten ihn zum Kaiser ausriefen. Auf dem Zuge gegen ihn starb Constantius zu Mopsukrêne in Cilicien (361).

c. Julianus, mit vollem Namen Flavius Claudius Julianus, später mit dem Beinamen Apostăta, Neffe des Vorigen (geb. zu Constantinopel 331), regierte von 361—363 — Sein öffentlicher Austritt aus dem Christenthum und Uebertritt zum Hellenismus; Eröffnung der hellenistischen Tempel und Wiedereinführung der Opfer — Feldzug gegen die Perser — Auf dem Rückwege wurde er von der Lanze eines feindlichen Soldaten verwundet und starb im 32sten Lebensjahre (363).

Neander, Kaiser Julian und sein Zeitalter (Leipz. 1812). — Strauss, der Romantiker auf dem Throne der Cäsaren od. Julianus der Abtrünnige (Halle 1847). — W. Teuffel, Kaiser Julian und seine Beurtheiler (in Prutz, literarhistor. Taschenb.) u. dess. Dissertatio de Juliano imper. religionis christianae contemtore et osore (Tüb. 1844). — Mangold, über Julianus Apostata (Stuttg. 1862) — Semisch desgl. (Bresl. 1862).

d. Flavius Claudius Jovianus (geb. 331), nach des Vorigen plötzlichem Tode auf dem Rückmarsch aus Assyrien von den Soldaten zum Kaiser ausgerufen, regierte nur 7 Monate und 20 Tage, bis 364.

e. Flavius Valentinianus I. (geb. zu Cibalä in Niederpannonien 321), regierte von 364—375; er nahm 364 zum Mitregenten seinen Bruder Valens an und überliess ihm die östliche Hälfte des Reichs, in welcher er von 364—378 regierte. — Valentinian kämpfte erfolgreich an den Grenzen des Rheins gegen die Alemannen und an den Grenzen der Donau gegen die Quaden und Sarmaten, und liess Britannien gegen die Einfälle der Picten und Scoten durch Theodosius, den Vater des folgenden Kaisers (s. im Folg.) vertheidigen. — Nach Valentinian's Tode 375 regierten seine Söhne Gratianus und Valentinianus II. nur sehr kurze Zeit; sie wurden beide ermordet. — Einfall der Hunnen in Europa (374, Anfang der sogen. Völkerwanderung) — Valens wies den Gothen Wohnsitze in Thrakien an (376) — wurde von den Ostgothen bei Adrianopolis 378 besiegt und fiel in der Schlacht.

f. Theodosius I. oder der Grosse (geb. zu Cauca, einem gallăcischen Städtchen in Spanien, 346) wurde 379 von Gratianus, dem Kaiser des Westreiches (s. im Vorig.) zum Kaiser des Ostreiches ernannt und erlangte kurz vor seinem Lebensende die Herrschaft über das ganze Reich; er regierte von 379—395. — Seine Besiegung der Gothen, Alanen, Hunnen u. a. — Den Westgothen

wurden feste Wohnsitze in Mösien, Thracien, Phrygien und Bithynien überlassen. — Sein Eifer für die Verbreitung des Christenthums und die völlige Vernichtung des Götzendienstes. — Vor seinem Tode theilte er das Reich unter seine beiden Söhne Arcadius, der den Osten, und Honorius, der den Westen (Italien, Hispanien, Gallien, Britannien, das westliche Illyricum und Africa) erhielt; dem Letztern, der erst 10 Jahr alt war, gab Theodosius den tapfern Vandalen Flavius Stilicho als obersten Heerführer und Vormund zur Seite. — Theodosius starb zu Mailand den 17. Jan. 395. —

Die weströmischen Kaiser von Honorius bis Romulus Augustulus 395—476.

g. Honorius, Sohn des Kaisers Theodosius I. (geb. 384), regierte von 395—423, unter Vormundschaft des Stilicho. Seine Residenz wurde Ravenna. — Erster Einfall der Westgothen unter Alarich in Griechenland und Oberitalien (bis Aquileja) 401; — zweiter Einfall desselben (403) endete mit der Abtretung des weströmischen Theils von Illyrien — Einfall der Alanen, Vandalen und Sueven in Gallien (407) und Spanien (409) — Stilicho durch den Günstling Olympius gestürzt und auf Honorius' Befehl zu Ravenna getödtet (408) — Neuer Einfall Alarichs in Italien (408 u. 409); Belagerung und Einnahme Roms (am 24. August 410); dreitägige Plünderung der Stadt — Bald darauf starb Alarich auf seinem Zuge nach Sicilien und Afrika in Calabrien (im Herbst 410) und wurde von den Gothen bei Cosentia im Flusse Busentinus begraben. — Gründung des Westgothenreichs durch den kriegerischen Wallia, mit der Hauptstadt Tolosa (418). — Honorius starb zu Ravenna 423.

h. Valentinianus III., Sohn des Constantius III. (Feldherrn des Honorius und zum Augustus ernannt, der aber schon im 7. Monat seiner Regierung starb) und der Galla Placidia (einer Tochter des Kaisers Theodosius) gelangte, nach dem Sturze des Geheimschreibers Johannes, der sich 423 der Regierung bemächtigt hatte, im Jahre 425 als sechsjähriger Knabe unter Vormundschaft seiner herrschsüchtigen Mutter zum Throne, und regierte von 425—455 (bis 450 unter der Vormundschaft) — Verderbliche Rivalität der beiden römischen Feldherren Aëtius und Bonifacius — Gründung des Vandalenreichs unter Geiserich in Afrika, mit der Hauptstadt Carthago (429) — Die Angelsachsen

unter Hengist und Horsa in Britannien (449) — Attila's verheerender Zug nach Gallien (451); — seine Niederlage auf den Campi Catalaunici (der Ebene von Chalons sur Marne) durch Aëtius und die Westgothen; — sein Zug nach Italien, Zerstörung von Aquileja (452). — Valentinian ward durch eine Verschwörung des Maximus (s. im Folg.) getödtet (455).

i. Nach Valentinianus III. regierten innerhalb des Zeitraums von 20 Jahren neun Kaiser, nämlich.

1) Petronius Maximus, regierte nicht volle 4 Monate (vom 16. März bis 12. Juli 455; er wurde ermordet).

2) M. Maecilius Avitus, der Feldherr des Vorigen, reg. vom Juli 455 bis Oct. 456; abgesetzt durch Ricimer.

3) Flavius Julius Maiorianus od. Maiorînus, regierte von 456—461.

4) Libius Sevêrus, aus Lucanien, reg. von 461—465.

5) Procopius Anthemius, reg. von 467—472.

6) Anicius Olybrius, reg. 7 Monate (vom März bis Oct. 472).

7) Glycerius, reg. 473.

8) Julius Nepos, reg. 474.

9) Romulus wegen seines jugendlichen Alters Augustulus, der letzte Kaiser des weströmischen Reiches, reg. von 475—476 — Auflösung des weströmischen Reiches durch Odoacer 476.

XXVII. Abschnitt. Staatsalterthümer der Römer.

J. G. Graevii, Thesaurus antiquitatum Romanarum (12 voll., Traj. ad Rhen. 1694—99. fol.; wieder abgedr. Venet. 1732).

Sallengrii, Novus thesaurus antiquitatum Romanarum (3 voll. Hag. Com. 1716—19. fol.).

Poleni, Supplementa utriusque thesauri (5 voll., Venet. 1730—40. fol.)

Petisci Lexicon antiquitatum Romanarum (2 voll., Leovard. 1713 fol., wieder abgedr. Hag. Comm. 1737 in 3 voll. fol.).

Rosini, Antiquitatum Romanarum corpus absolutissimum (Basil. 1583; wieder abgedr. cum notis Dempsteri, Amstel. 1743. 4).

Fr. W. Reiz, Vorlesungen über die römischen Alterthümer nach Oberlins Tafeln (Leipz. 1796).

Nitzsch, Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen, gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer (3. Ausg., 4 Bde., Erfurt 1807—11).

Fr. A. Wolf, Vorlesungen über die römischen Alterthümer (mit Verbess. und literat. Zugabe von Hoffman, Leipz. 1835).

Fuss, Antiquitates Romanae compendio enarratae (3. ed. Lips. 1837).

G. F. F. Ruperti, Handbuch der römischen Alterthümer (2 Bde., Hannov. 1841—42).

W. A. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer nach den Quellen bearbeitet. 5 Bde. in 9 Abthll. (Leipz. 1843—67). Bd. I, II, 1, 2, v. Becker; fortges. von Joach. Marquardt, II, 3; III, 1. 2. IV. V, 1. 2. Inhalt: Bd. I: Topographie der Stadt Rom. — Bd. II, 1—3; die Staatsverfassung. — Bd. III, 1: Italien und die Provinzen, in 2. Aufl. unter dem Titel: Römische Staatsverwaltung, Bd. I: Organisation des römischen Reiches, 1873 (in neuer Aufl. 1881). — 2: Der Staatshaushalt; das Militärwesen. — Bd. IV.: Der Gottesdienst. — V, 1. 2: Privatalterthümer. — Als 2. Aufl. des II. Bandes erscheint:

Theod. Mommsen, Römisches Staatsrecht in 3 Bänden, wovon bis jetzt (Jan. 1882) Bd. I. u. Bd. II., Abth. 1 u. 2 veröffentlicht ist. (Bd. I. behandelt die Magistratur überhaupt, Bd. II, 1 u. 2: die einzelnen Magistraturen; Bd. III. wird die Abschnitte von der Bürgerschaft und dem Senat umfassen, S. Vorrede zu Bd. I. S. IX.)
Und als 2. Aufl. des IV. Bandes erschien (Band VI des Gesammtwerkes): Joach. Marquardt, das Sacralwesen der Römer (1878).

Ludw. Lange, Römische Alterthümer, Staatsalterthümer 3 Bde., I, II, III, 1. (Berl. 1856—71. I. in 3. Aufl. 1876. II. in 3. Aufl. 1879.)

J. N. Madvig, die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates. 2 Bde. (Leipzig 1881 ff.)

Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung von Eroberung der Stadt bis zu Cäsars Tod. (Hall. 1840.)

Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik (Leipz. 1841 ff.).

Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. I. Th.: Ueber den Entwicklungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik (Cassel 1839.)

Nägele, Ueber altitalisches und römisches Staats- und Rechtsleben (Schaffh. 1849).

Die auf die römischen Staatsalterthümer bezüglichen Artikel in Pauly's Real-Encyclopädie (6 Bde. in 8 Abthll., Stuttg. 1837—1852. I. Bd. in 2. Aufl. 1864).

---

§. 1. I. Die Verfassung des römischen Staats.

A. Die Staatsverfassung unter den Königen.

1. Bestandtheile des ältesten römischen Staats.

a. Tribus, curiae, gentes. Der Sage zufolge wuchs die Bevölkerung der Stadt Rom aus drei Bestandtheilen (tribus, 'dreistämme', *τριττύες*, umbrisch trifo) zusammen, welche mit den Namen Ramnes (auch Ramnenses und Ramnêtes), Tities (auch Ti-

tienses und Tatienses) und Luceres (od. Lucerenses) bezeichnet werden. Dass unter Ramnes die latinische, unter Tities die sabinische Bevölkerung zu verstehen ist, scheint unzweifelhaft; unentschieden ist, ob mit Luceres wirklich, wie die Alten annahmen, eine etruskische Kolonie bezeichnet wird, oder ob nicht auch sie latinischer Abstammung waren (nach Lange Alterth. I. S. 75: Albaner; vgl. auch Mommsen Gesch. I. S. 43: 'Ueber die Herkunft der Lucerer lässt sich nichts sagen, als dass nichts im Wege steht, sie gleich den Ramnern für eine latinische Gemeinde zu erklären'). — Für die vereinigte Bevölkerung gab es neben der allgemeinen Benennung populus Romanus noch den besonderen Namen Quirîtes, über dessen Ursprung und Bedeutung in alter und neuerer Zeit die verschiedensten Vermuthungen aufgestellt worden sind (s. im Folg. Anmerk. 2).

1. Varr. L. L. 5 §. 55 Müller: Ager Romanus primum divisus in parteis tris, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum: nominitae, ut ait Ennius Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo, Luceres, ut Junius, a Lucumone. Ib. §. 81: Tribuni militum, quod terni tribus tribubus Ramnium, Lucerum, Titium olim ad exercitum mittebantur. Ib. §. 89: Milites, quod trium milium primo legio fiebat, ac singulae tribus Titiensium, Ramnium, Lucerum milia singula militum mittebant. Ib. §. 91: Turma terima (E in U abiit), quod ter deni equites ex tribus tribubus Titiensium, Ramnium, Lucerum fiebant. — Cic. Rep. 2, 20, 36: Nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina. — Plut. Rom. 20: φυλὰς δὲ τρεῖς καταστήσαντες ὠνόμασαν τοὺς μὲν ἀπὸ Ῥωμύλου Ῥαμνήνσης, τοὺς δὲ ἀπὸ Τατίου Τατιήνσης, τρίτους δὲ Λουκερήνσης etc. — Serv. ad Verg. Aen. 5, 560: Constat, primo tres partes fuisse populi Romani: unam Tatiensium a. Tito Tatio; alteram Ramnêtum a Romulo; tertiam Lucerum. Ovid. Fast, 3, 131 ff.:

Quin etiam partes totidem Titiensibus ille,
quosque vocant Ramnes, Luceribusque dedit.

Mehr Stellen s. bei Schwegler I, 1. S. 497 ff.; Becker II, 1. S. 27 ff.; sowie das. auch das über die drei Bestandtheile der ältesten Bevölkerung Roms Gesagte, und vgl. Lange Alterth. I. S. 67 ff.

2. Verschiedene und zum Theil recht possierliche Ableitungen des Namens Quĭrîtes: α) von der sabinischen Stadt Cûres (Varr. L. L. 6 §. 68; Liv. 1, 13, 5; Dionys. 2, 46; Strab. 5, 3. p. 228; Plut. Rom. 19; 29; Serv. ad Aen. 7, 710; 8, 635; Paul. ex Fest. p. 67; vgl. ib. p. 49); vgl. hierüber Corssen, Aussprache etc. II. S. 357: 'diese Ueberlieferung ist so wohl bewährt wie irgend eine Thatsache der ältesten römischen Geschichte'; — β) vom sabinischen quiris, curis = hasta: 'die Lanzenbewährten', 'Krieger' (Varr. ap. Dionys. 2, 48 extr.; Ov. Fast. 2, 475 ff.; Paul. ex Fest. p. 49. 63; Plut. quaest. Rom. 87; Romul. 29; Macrob. Sat. 1, 9; Serv. ad Aen. 1, 292); — γ) von der angeblich auf dem Quirinal gelegenen Stadt Quirium (Niebuhr röm. Gesch. I, S. 304): — δ) von

der uralten etruskischen Stadt Caere: Caerîtes (Schlegel in Heidelb. Jahrbb. 1816 S. 893); — ε) von quilia = culina, wonach Quirîtes = quilites od. quilini: 'Heerd- und Tischgenossen' (Hartung, Relig. d. Römer. I. S. 296 ff.); — ζ) von cûria: 'die in Curien gegliederten', od.: 'die in den Curien stimmberechtigten Bürger' (Pott., Etymolog. Forschungen II. S. 588; Becker II. 1. S. 25; Lange, Alterth. I. S. 25) oder im Allgemeinen: 'die im Frieden zu Bürgern des Staats Vereinigten' (Becker a. a. O., nach Fest. p. 254, b.: Quirites dicti post foedus a Romulo et Tatio percussum, communionem et societatem populi factam indicant). — 'Zur Beurtheilung dieser verschiedenen Meinungen ist es vor Allem nöthig, über die wahre Form der Benennung im Klaren zu sein. Allerdings kommt einige Male vor Populo Romano Quiritibus, und gerade in alten solennen Formeln. Gell. 1, 12, 14: Sacerdotem Vestalem, quae sacra faciat, quae ius siet sacerdotem Vestalem facere pro populo Romano Quiritibus, uti quae optima lege fuit, ita te, Amata, capio; und 10, 24, 3: Die noni populo Romano Quiritibus Compitalia erunt (die letztere Formel auch bei Macrob. Sat. 1, 4 extr. mit: populo Romano Quiritibus). Dazu kommt wahrscheinlich auch Liv. 8, 6, 13, wo zwar gelesen wird: inde se consul devoveret pro populo Romano Quiritibusque, aber einige gute Handschriften das que weglassen. So würde für diese letzte Form nur die schwache Autorität des Paul. Diac. bleiben, der p. 67 Müll. sagt: Dici mos erat Romanis in omnibus sacrificiis precibusque: populo Romano Quiritibusque, quod est Curensibus etc. Dagegen ist eben so häufig die Form Populus Romanus Quiritium, nicht nur im Genitiv, wo es täuschen kann: populi Romani Quiritium (Liv. 1, 24; 32; 10, 28; 22, 10), sondern im Casus rectus: populus Romanus Quiritium (Liv. 1, 32), und im Dativ: populo Romano Quiritium (Liv. 8, 9; 41, 16) und besonders Varro, L. L. 6. §. 86: Quod bonum fortunatum felix salutareque siet populo Romano Quiritium, reique publicae populi Romani Quiritium, mihique collegaeque meo etc. . . Sagte man aber unzweifelhaft Populus Romanus Quiritium, so kann darunter nichts andres verstanden werden, als dass der populus Romanus aus Quiriten bestand. Daraus erklärt sich denn auch, wie Livius 5, 41, 3 schreiben konnte: devovisse eos se pro patria Quiritibusque Romanis, und 26, 2, 11: Quiritium Romanorum exercitum (vgl. 45, 37, 9: apud Quirites Romanos), und es wird selbst nicht auffallen können, wenn man bei Plin. 16, 32, 57, §. 132 liest: Factum hoc populi Romani Quiritibus ostentum Cimbricis bellis etc. was die Lesart aller Handschriften ist. In jener Formel aber: populo Romano Quiritibus ist der letztere Name keineswegs als Gegensatz, wie etwa in patres conscripti oder, worauf Niebuhr sich beruft, lis vindiciae, sondern nur als Epexegese zu nehmen, und wenn wirklich auch gesagt worden ist: populo Romano Quiritibusque, so hat das denselben Sinn und ist zu vergleichen mit populo Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis, wie Göttling schon richtig bemerkt hat'. (Becker, I, 1. S. 21 ff.). — Die Bezeichnungen Romani und Quirites sind nur insofern Gegensätze, als Ersteres der historische und politische Name nach aussen, Letzteres der politische nach innen ist. Daraus erklärt sich der gewaltige Eindruck, den es machte, als Cäsar das aufrührerische Heer nicht mit milites, sondern zum Zeichen der Entlassung mit Quirites anredete. Suet. Caes. 70: Decumanos Romae, cum ingentibus minis summoque etiam Urbis periculo missionem et praemia flagitantes,

ardente tunc in Africa bello, neque adire cunctatus est, quamquam deterrentibus amicis, neque dimittere: sed una voce, qua Quirites eos pro militibus appellaret, tam facile circumegit et flexit, ut ei, milites esse, confertim responderint et quamvis recusantem ultro in Africam sint secuti; vgl. Plut. Caes. 51: *ἐπετίμησε μὲν αὐτοῖς τοσοῦτον, ὅσον ἀντὶ στρατιωτῶν πολίτας προσαγορεῦσαι*; und Dio 42, 53: *κατεπλάγησαν ἔκ τε τῆς ἄλλης αὐτοῦ διανοίας, καὶ μάλιστα ὅτι Κυϊρίτας, ἀλλ' οὐ στρατιώτας αὐτοὺς ὠνόμασε*; vgl. auch Tac. ann. 42: Divus Iulius seditionem exercitus verbo uno compescuit, Quirites vocando qui sacramentum eius detractabant: und Liv. 45, 37 extr.: nec Quirites vos, sed milites videor appellaturus, si nomen hoc saltem ruborem incutere et verecundiam aliquam imperatoris violandi adferre possit.

Ein jeder der drei im Vorstehenden angegebenen Bestandtheile der ältesten Bevölkerung Roms, die tribus ('Dreistamm', 'Dreitheil', *τριττύς*) zerfiel in 10 Abtheilungen, so dass die Gesammtbevölkerung, der populus Romanus, aus 30 curiae bestand. Die Mitglieder einer tribus hiessen tribules, die einer curia: curiales (Paul. ex Fest. p. 49; Plaut. Aul. 2, 2, 2). An der Spitze jeder tribus stand ein tribûnus, als Vertreter und Organ der Tribules; an der Spitze jeder curia ein curio, 'Vorstand', (Varr. L. L. 5 §. 15; 6 §. 46). Die einzelnen Curien führten besondere Namen, von denen uns nur wenige überliefert worden; es sind dies: Curia Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia, Titia, Faucia, viell. auch Acculeia (Fest. p. 174; Paul. ex Fest. p. 366; Liv. 9, 38, extr.; Varr. L. L. 6, §. 23), deren ersten vier die veteres curiae hiessen, nach den alten Gebäuden am Palatin, in welchen die Versammlungen und die Sacra der zusammengehörigen Curialen stattfanden. Denn jede Curie hatte ihren besondern Cultus, zu welchem Zwecke dem curio ein flamen curialis beigegeben war (Paul. ex Fest. p. 64), gemeinsam allen Curien war der Kultus der Juno Curîtis (Dionys. 2, 50); und an der Spitze der Priester sämmtlicher Curien stand der aus ihrer Mitte gewählte Maximus curio (Paul. ex Fest. p. 126; Liv. 27, 8). — Jede der 30 Curien zerfiel (nach Dionys. 2, 7 s. im Folg.) in 10 Unterabtheilungen, von ihm *δεκάδες* genannt, vermuthlich dem lateinischen gentes entsprechend; an der Spitze jeder Dekade od. gens stand ein decurio; die Mitglieder derselben hiessen gentiles (nicht decuriales).

1. Dionys. 2, 7: *Ὁ δὲ Ῥωμύλος τριχῇ νείμας τὴν πληθὺν ἅπασαν, ἑκάστων τῶν μοιρῶν τὸν ἐπιφανέστατον ἐπέστησεν ἡγεμόνα. ἔπειτα τῶν τριῶν πάλιν μοιρῶν ἑκάστην εἰς δέκα μοίρας διελών, ἴσους ἡγεμόνας καὶ*

τούτων ἀπέδειξε τους ἀνδρειοτάτους . ἐκάλει δὲ τὰς μὲν μείζους μοίρας τρίβους· τὰς δ' ἐλάττους κουρίας, ὡς καὶ κατὰ τὸν ἡμέτερον βίον ἔτι προσαγορεύονται. εἴη δ' ἂν Ἑλλάδι γλώττῃ τὰ ὀνόματα ταῦτα μεθερμενευόμενα, φυλὴ μὲν καὶ τριττὺς ἡ τρίβος · φράτρα δὲ καὶ λόχος ἡ κουρία. καὶ τῶν ἀνδρῶν οἱ μὲν τὰς τρίβων ἡγεμονίας ἔχοντες φύλαρχοί τε καὶ τριττύαρχοι, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι Τριβούνους· οἱ δὲ ταῖς κουρίαις ἐφεστηκότες φρατριάρχοι καὶ λοχαγοί, οὓς ἐκεῖνοι Κουρίωνας ὀνομάζουσι . διῄρηντο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι πρὸς αὐτοῦ, καὶ ἡγεμὼν ἑκάστην ἑκόσμει δεκάδα, Δεκουρίων κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν προσαγορευόμενος.

2. Auf die letztere Angabe des Dionysius von einer Eintheilung der Curien in 10 Dekaden hat Niebuhr (Röm. Gesch. I. S. 321) die Behauptung gegründet, dass mit den Dekaden die römischen gentes gemeint seien, wonach also jede Tribus in ihren 10 Curien 100 gentes enthalten habe, was in allen drei Tribus eine geschlossene Zahl von 300 gentes (und in weiterer Unterabtheilung 3000 familiae) ergebe; auch sei das Wesen der gens keineswegs in Familieneinheit zu suchen; es seien keine Verwandtschaftskreise, sondern eine reine politische Eintheilung, getroffen zum Behufe der politischen und militärischen Organisation (Senat und Ritter). Ein Analogon hierzu sah Niebuhr in der ältern athenischen Verfassung, nach welcher die zwölf φρατρίαι je 30 γένεα zählten und die zu einem γένος Gehörigen γεννῆται, sogar ὁμογάλακτες genannt wurden, ohne doch nothwendig mit einander verwandt, d. h. gemeinschaftlicher Abstammung zu sein (vgl. Pollux 8, 111: οἱ μετέχοντες τοῦ γένους γεννῆται καὶ ὁμογάλακτες, γένει μὲν οὐ προσήκοντες, ἐκ δὲ τῆς συνόδου οὕτω προσαγορευόμενοι. S. auch III. Abth. S. 126 die Stelle aus Schömann I. S. 319 ff.). Diese Niebuhrsche Annahme hat früher allgemeine Zustimmung gefunden, ist aber in neuerer Zeit von Göttling (Staatsverf. S. 62 ff.), Becker (Alterth. I, 1 S, 37 ff.), und am ausführlichsten von Lange (Alterth. I. S. 171 ff.) als unhaltbar nachgewiesen worden. Lange's Worte lauten: Unsrer Ansicht, dass die römischen gentes patriciae nichts sind als dem Mannesstamme nach erweiterte Familien, steht die Ansicht Niebuhrs entgegen, welcher den gentes den verwandtschaftlichen Charakter abspricht und in ihnen positive Nachbildungen von Verwandtschaftskreisen zum Behufe der staatlichen und militärischen Organisation erblickt. Niebuhr meint, dass jede Curia in 10 gentes, jede gens in 10 familiae zerfallen sei, so dass also der römische Staat in 3 tribus, 30 curiae, 300 gentes, 3000 familiae zergliedert gewesen sei. Diese Ansicht stützt sich abgesehen von denjenigen Stellen, die auch nach unserer Auffassung ihre richtige Würdigung empfangen haben (namentlich Cic. Top. 6), nur auf eine Stelle des Dionysius, der bei Gelegenheit des Berichts von der Eintheilung des römischen Volkes in 3 tribus und 30 curiae durch Romulus (2, 7) hinzufügt: διῄρηντο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι (curiae), πρὸς αὐτοῦ καὶ ἡγεμὼν ἑκάστην ἑκόσμει δεκάδα, δεκουρίων κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν προσαγορευόμενος. Niebuhr meint, da keine anderen Unterabtheilungen der curiae als die gentes vorhanden seien, so müssten die δεκάδες des Dionysius eben die gentes sein. So genannt können sie aber nur dann werden, wenn jede aus 10 familiis bestand; bestanden sie aber aus 10 familiis, so war es auch wahrscheinlich, dass, was Dionysius nicht ausdrücklich sagt, die curia aus 10 gentes bestand. Die Stelle des Dionysius ist aber deshalb verdächtig, weil sie mit

ihrer Angabe ganz allein steht, und es hat grosse Wahrscheinlichkeit, dass Dionysius sich verleiten liess durch die Eintheilung der militärischen Centurien in decuriae, eine solche Eintheilung auch für die curiae, die er unmittelbar vorher φράτρας καὶ λόχους nennt, also im letzteren Ausdrucke mit den centuriis parallelisirte (vgl. auch 2, 14), vorauszusetzen. Mag man übrigens den Irrthum des Dionysius erklären wie man will, so ist wohl zu beachten, dass er selbst aus seiner Angabe nicht die Folgerung wie Niebuhr zieht, sondern die gentes als verwandtschaftliche Kreise dadurch anerkennt, dass er ihre sacra als συγγενικά bezeichnet. Wäre die Angabe des Dionysius und die von Niebuhr aus ihr gezogene Folgerung richtig, so würde es unerklärlich sein, dass sich von den Einrichtungen, die nothwendig getroffen sein mussten, um einen so künstlichen Bestand der Familien und gentes aufrecht zu erhalten, auch nicht die leiseste Andeutung erhalten hat. Unter solchen Umständen kann daher weder die Zahl der 300 Senatoren und der ursprünglichen 300 patricischen Ritter, sowie anderer Anwendungen der Zahl 300 (Liv. 2, 12), noch die Zahl der 3000 milites der ältesten römischen Legion, die sagenhaft zu 3000 Begleitern des Städtegründers Romulus gestempelt wurden, etwas für das Bestehen der 300 gentes und der 3000 familiae beweisen, da das Stattfinden einer proportionalen Repräsentation wol für die konstatirten 3 tribus und 30 curiae angenommen werden darf, für die gentes und familiae aber nicht allein nicht bestätigt, sondern nach der richtigen Würdigung der Nachrichten über Senat, Ritterschaft und Legion geradezu unwahrscheinlich ist.

Ausserdem stützt sich Niebuhr vornehmlich auf die Analogie der athenischen Geschlechter, deren je 30 eine φράτρα ausmachten. Aber abgesehen davon, dass die Gliederung der athenischen vorklisthenischen Staatsverfassung selbst keineswegs zweifellos feststeht, könnte, die Thatsache künstlich gebildeter γένη in Athen vorausgesetzt, diese Analogie für Rom nichts entscheiden, weil gerade dadurch die Griechen und Römer sich sehr wesentlich unterscheiden, dass jene früh die Familien- und Gentilitätsverhältnisse lockern (wie sie denn auch nomina gentilicia nicht gebrauchen), während sie bei den Römern in einem Grade befestigt erscheinen, der es geradezu unmöglich macht, in der Zeit der Gründung des Staates Rom ein willkürliches Zusammenfassen von Familien verschiedener Herkunft unter Einer gens anzunehmen.

Insoweit die Vereinigung nationalverschiedener Stämme für Rom das Bedürfniss einer positiven staatlichen Ordnung hervorrief, war dasselbe ausreichend befriedigt durch die mit der Anerkennung eines jeden Stammes als Theils, tribus, des Staates verbundene gleichmässige Eintheilung jeder tribus in 10 curiae. Dies Princip der künstlichen Gliederung weiter fortzusetzen sind wir um so weniger berechtigt, als die curiae ebenso entschieden als politische Eintheilungen erscheinen, wie die gentes als die patriarchalische Entwickelung der Familie. Daher sind die sacra pro curiis publica, wie sie von Festus in derselben Stelle genannt werden, in der die sacra pro familiis und pro gentibus als privata bezeichnet sind.

---

b. Eine zweite Gliederung der Bevölkerung Roms ist die in Freie und Unfreie oder Sklaven, liberi und servi. In der ältesten Zeit sind die Freien dieselben, welche in den Tribus und

Curien den populus Romanus bilden, und es gibt da keine Abstufungen der libertas, nur dass daneben die Clienten (s. über dieselben im Folg. n. d) in einem eigenthümlichen Verhältnisse politischer Abhängigkeit, gewissermassen als Halbfreie, stehen. Nachdem aber durch Ertheilung der Freiheit an Unfreie eine Klasse von Freien entstand, die doch den ursprünglichen Freien nicht gleichgestellt werden konnten, musste man anfangen, Grade der libertas zu unterscheiden; das Nähere aber über die ohne Zweifel in sehr frühe Zeit fallende Entstehung dieses Unterschiedes ist uns nicht bekannt. — Die Sklaverei ist historisch entstanden durch die Kriegsgefangenschaft (Dionys. 4, 24) im Kriege zwischen zwei verschiedenen Völkern. Dem entspricht es, dass die römischen Juristen die servitus als eine constitutio iuris gentium ansehen, qua quis alieno dominio contra naturam subiicitur. Daher entsteht auch durch Kriegsgefangenschaft im Bürgerkriege keine servitus, die überhaupt nicht zwischen cives möglich ist. Von jenem historischen Ursprunge heissen die Sklaven servi, 'die Gefesselten' (von ser, ser-o, knüpfen, griech. σερ, ἑρ, ἐρ; σειρά 'Seil', εἴρ-ερ-ος 'Gefangenschaft', 'Knechtschaft'). Die Kriegsgefangenen gehörten zunächst wie die Beute überhaupt dem Staate, die Sklaven waren zunächst also servi publici (auf Inschriften publicus schlechtweg, selten publicus populi Romani, Inscr. Orell. 3203; Marini Arval. p. 213); einen Theil derselben behielt der Staat für seine Zwecke, die übrigen liess er sub corona verkaufen, wobei der Kranz die Schenkung des Lebens bedeutet. Er hatte aber als Eigenthümer das Recht der Freilassung, das er durch einen Magistrat ausübte (Liv. 26, 27, 4; aedis Vestae vix defensa est ab incendio tredecim maxime servorum opera, qui in publicum redempti ac manu missi sunt). Ein so Freigelassener hiess dann entweder Servius Romanus (Liv. 4, 61, 10: Proditori praeter libertatem duarum familiarum bona in praemium data, Servius Romanus vocitatus), oder er nahm den Namen des Magistrats an, wie die Freigelassenen von Privaten den Namen ihres Freilassers (patronus) annahmen, d. h. praenomen und nomen mit einem willkührlichen cognomen (s. im folg. Abschn.). — Verwendet wurden die servi publici zu öffentlichen Dienstleistungen entweder von einzelnen priesterlichen oder magistratlichen Collegien oder waren für gewisse technische Zwecke als eigene Gesinde (familiae), natürlich unter der Leitung und Aufsicht der betreffenden Beamten (wie z. B. die Feuerlöschmannschaft unter den III viri nocturni), organisirt.

W. Blair, An inquiry into the state of slavery amongst the Romans from the earliest period till the establishment of the Lombards in Italy (Edinb. 1833). — Ed. Biot, de l'abolition de l'esclavage en occident (Par. 1830). — H. Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité (3 voll., Par. 1845—47). — Gruner, de servis Romanorum publicis (Berol. 1844). — Becker, Alterth. II, 1. S. 50 ff., 2. S. 383 ff. — Lange, Alterth. I. S. 144 ff.; — Mommsen, Staatsr. I. S. 250 ff.; — Rein in Pauly's Real.-Enc. VI, 1. S. 1102 ff.

---

c. Eine dritte Gliederung der Bevölkerung Roms war die in cives und peregrini mit der Mittelstufe der Latini (der 'Halbbürger', im Gegensatze der cives, der 'Vollbürger'). 1) Cives waren bis auf Servius Tullius nur die in den Gentes und Curien befindlichen Patricier, und auch nachdem in der von diesem Könige gegründeten Verfassung die Plebeier ebenfalls als Bürger anerkannt waren, blieben dieselben noch längere Zeit die minder Berechtigten im Staate, besonders in Hinsicht auf öffentliche Ehrenrechte, bis endlich der staatsrechtliche Unterschied zwischen einem patricischen und plebeïschen Bürger völlig verschwand (s. im Folg.). — Die Civität wurde entweder durch Abstammung oder durch Verleihung erlangt (Quintil. 5, 10, 65: ut sit civis quis, aut natus sit oportet aut factus). Durch Abstammung oder durch die Geburt besass die Civität Jeder, der von einem civis Romanus in einer nach römischen Rechte gültigen Ehe (einem matrimonium iustum, conubium) erzeugt war. Bei einer Ehe ohne conubium, (z. B. zwischen einem civis Romanus und einer Latina oder peregrina, oder umgekehrt einem Latinus oder peregrinus und einer civis Romana), galt die allgemeine Regel (iure gentium), dass die Kinder dem Stande der Mutter folgten (Dig. 1, 5, 24: Lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequatur, nisi lex specialis aliud inducit. Ulp. frgm. 5, 9: Partus sequitur matrem). Doch verordnete die Lex Mensia (Minicia), dass der von einer civis Romana und einem peregrinus Entsprossene trotz der Civität der Mutter dem Vater folgen, also peregrinus sein solle, während ein aus der Ehe einer civis Romana mit einem Latinus Geborener civis war (Ulp. fragm. 5, 8). — Die Verleihung der Civität erfolgte in der königlichen Zeit wol durch den König, vermuthlich aber (wenigstens bis auf Servius) nicht ohne Zustimmung der Curien, in deren Kreis der Aufzunehmende eintreten sollte; während der Zeit der Republik ertheilte das Volk durch eine besondere Lex oder ein Plebiscit die Civität,

ausser dass einzelnen Magistraten die Ermächtigung zu dieser Verleihung innerhalb gewisser Grenzen zugestanden wurde, wie dem Marius und Pompeius (Sulla, Cäsar und in dessen Namen Antonius verfuhren hierin eigenmächtig); endlich in der Kaiserzeit lag das Recht der Civitätsertheilung gänzlich in der Hand des Kaisers. Bemerkenswerth ist, dass bei Verleihung der Civität an einen Ausländer keinerlei Rücksicht auf seine nationale Abstammung genommen wurde: es gab keine Nation, keine Stadt, aus welcher nicht Einzelne zur Civität gelangen konnten (Cic. pro Balbo 13, 30: defendo enim rem universam, nullam esse gentem ex omni regione terrarum neque tam dissidentem a populo Romano odio quodam atque discidio, neque tam fide benevolentiaque coniunctam, ex qua nobis interdictum sit, ne quem adsciscere civem aut civitate donare possimus). Den Anspruch gaben geleistete Dienste, sowol im Kriege als in Bezug auf innere Staatsangelegenheiten. Aus solchen Gründen wurde nicht blos Einzelnen (sigillatim, viritim), sondern auch ganzen Städten und Landschaften die Civität, bald vollständig, bald beschränkt (sine suffragio) verliehen (Liv. 6, 26 extr.: Tusculani pacem in praesentia nec ita multo post civitatem etiam impetraverunt. Id. 8, 14, 2: Lanuvinis civitas data sacraque sua reddita. Id. 8, 17 extr.: Romani facti Acerrani lege ab L. Papirio praetore lata, qua civitas sine suffragio data; vgl. 9, 43, 24: Anagninis civitas sine suffragii latione data u. v. a.). Als erstes Beispiel wird die Stadt Caere genannt, welche sogleich nach Vertreibung der Gallier aus Rom (364 = 390) wegen der gastfreundlichen Aufnahme der geflüchteten Römer und der sacra Vestae die civitas sine suffragio erhalten haben soll (Gell. 16, 13, 7: Primos municipes sine suffragii iure Caerites esse factos accepimus concessumque illis, ut civitatis Romanae honorem quidem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent pro sacris bello Gallico receptis custoditisque.) — Die Rechte des civis Romanus (ius civitatis, auch blos civitas gen.) waren theils iura publica, theils privata. Die Ersteren bestanden in: 1) ius suffragii, das Stimmrecht in den Comitien (und zwar so, dass die Patricier in allen drei Comitien, die Plebeier aber nur in den Centuriat- und Tribut-Comitien zu stimmen berechtigt waren, s. im Folg.); — 2) ius honorum, das Recht, auf alle Magistrate Anspruch machen zu dürfen (seit 454 = 300 allen Bürgern gemeinsam); — 4) ius provocationis, das Recht, gegen alle Entscheidungen der Magistrate (ausgenommen im Kriegsdienste) an das Volk zu appelli-

ren; — 4) die Freiheit von jeder körperlichen Strafe (Kreuz- oder Peitschenhiebe) und von der Todesstrafe (ausgenommen, wenn der Bürger sich ein entehrendes Verbrechen hatte zu Schulden kommen lassen; doch konnte ein Solcher sich der Verurtheilung durch freiwillige Verbannung entziehen). Die iura privata des römischen Bürgers bestanden in: 1) conubium, das Recht, eine römische giltige Ehe zu schliessen, wovon alle Familienrechte abhingen (s. im folg. Abschn.). — 2) commercium, das Recht, römisches Eigenthum zu erwerben und giltig zu veräussern, worauf das ganze Obligationen-, Eigenthums- und Erbrecht gegründet war. Wer alle diese Rechte ungeschmälert besass, war civis optimo iure. Die hohe Bedeutung, welche zur Zeit der höchsten Macht Roms der Eigenschaft eines römischen Bürgers von den Römern selbst und im Auslande beigelegt wurde, spricht sich in dem weltberühmten Ausdruck 'Civis Romanus sum' aus (Cic. Verr. 2, 5, 57 § 147: illa vox et imploratio: 'Civis Romanus sum', quae saepe multis in ultimis terris opem inter barbaros et salutem tulit). — Verlust des Bürgerrechts trat ein 1) bei solchen Strafen, welche mit capitis deminutio maxima verbunden waren; — 2) durch die Verbannung; — 3) wenn ein Bürger nach völkerrechtlichen Bestimmungen von den Fetialen an eine auswärtige Nation ausgeliefert wurde; — 4) durch die Annahme des Bürgerrechts einer andern Stadt (s. im Folg.); — 5) wenn ein civis in Sklaverei verkauft wurde (z. B. der sich dem Census entzogen und dadurch gleichsam selbst sein Bürgerrecht aufgegeben hatte); — 6) in der Kaiserzeit durch Willkühr der Kaiser. — Endlich ist hinsichtlich der römischen Civität noch besonders der Grundsatz zu bemerken, dass der römische Bürger nicht zugleich Bürger einer andern Stadt sein konnte, vielmehr verlor er, wenn er dies wurde sofort die römische Civität (Cic. pro Balbo 11,28: duarum civitatum civis noster esse iure civili nemo potest; non esse huius civitatis, qui se alii civitati dicarit, potest).

2) Peregrinus, in ältester Zeit hostis gen. (Cic. de off. 1, 12,37: hostis enim apud maiores nostros is dicebatur, quem nunc peregrinum dicimus: indicant duodecim tabulae: 'aut status dies cum hoste', itemque 'adversus hostem aeterna auctoritas'. Varr. L. L. 5 § 3: multa verba aliud nunc ostendunt, aliud ante significabant, ut hostis, nam tum eo verbo dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur, nunc dicunt eum, quem tum dicebant perduellem. Plaut. Trin. 1, 2, 65: hostisne an civis comedis,

parvi pendere u. a.) Peregrinus hiess bei den Römern ursprünglich jeder, der nicht civis Romanus war; später verstand man darunter vorzugsweise die Rom unterworfenen oder doch in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden, der Civität nicht theilhaftigen Bevölkerungen, und unterschied nach Massgabe der grössern od. geringern Abhängigkeit verschiedene Klassen: peregrini dedititii, socii liberi und foederati. Seit Caracalla, der zur Bereicherung des Fiscus allen freigebornen Bewohnern des römischen Reichs die Civität verlieh, gab es nur noch wenig peregrini, doch hörte der Stand derselben nicht auf, denn alle später im römischen Reiche sich ansiedelnde Fremde waren peregrini. Auch traten in diesen Stand diejenigen Römer, welche zur Strafe die Civität verloren hatten (ἀπόλιδες). Als aber Julian alle Latini und dedititii zu Bürgern machte und deren Stand aufhob, verlor der Unterschied zwischen Bürgern und Peregrinen immer mehr an Bedeutung, daher derselbe in den spätern Rechtsquellen immer seltener erwähnt wird. — In ältester Zeit besassen die peregrini (hostes) keinerlei Rechtsanspruch auf Schutz, und was man für sie that, geschah aus Scheu vor dem Zorn des Juppiter hospitalis und der anderen di hospitales; es galt für schimpflich, einen Fremden zu verletzen (Plaut. Poen. 5, 2, 71: servum hercle te esse oportet et nequam et malum, hominem peregrinum atque advenam qui irrideas). In Rechtsfällen aber bedurfte der Fremde eines römischen Schutzherrn (patronus), welcher sich seiner annahm und seine Sache zur eigenen machte. Die Ursache dieser Härte gegen Fremde lag, wie es scheint, in der allgemeinen Ansicht des Alterthums, dass der Mensch nur als Mitglied eines Staatenbundes einen Werth habe, darum stand jeder Bürger hoch in seinem Gemeinwesen und ermangelte jeder Anerkennung in anderen mit dem seinigen nicht (durch besondere foedera) verbündeten Staaten. Je mehr sich nun der Verkehr der Römer mit dem Auslande erweiterte und je mehr Peregrinen nach Rom zogen, desto mehr liess man von den alten starren Rechtsansichten ab und erkannte einen gegenseitigen Rechtsstand auch mit solchen Völkern an, die mit Rom nicht durch ein foedus verbunden waren. Man begann neue Rechtsformen für den gegenseitigen Verkehr zu bilden; dies geschah durch das ius gentium, welches als Ersatz des römischen dominium ein freieres Eigenthum (in bonis), statt der strengrömischen Obligationen natürliche Obligationen, statt des starren Erbrechts die freieren Fideicommisse einführte und statt des

matrimonium iustum das sogen. matrimonium non iustum (rechtlich nachstehend, aber moralisch vollgiltig) gestaltete. Dagegen blieben die Peregrinen von den den römischen Bürger in staats-, privat- und sacralrechtlicher Beziehung zustehenden Rechten auf immer ausgeschlossen: im öffentlichen Leben entbehrten sie des ius suffragii, ius honorum und ius provocationis (s. im Vorsteh.); im Privatleben hatte der Peregrine niemals das ius commercii, konnte also auch keine römische Obligation eingehen (wie nexum, stipulatio, keine hereditas erwerben, selbst kein Testament machen; auch besass er das conubium nicht, daher er der patria potestas der Agnations- und Gentilrechte etc. entbehrte; endlich in sacraler Hinsicht waren die Peregrinen von der Theilnahme an römischen Opfern ausgeschlossen, ja, bei manchen konnten sie nicht einmal als Zuschauer zugegen sein (Paul. ex Festo p. 82 Müll. s. v. Exesto); dagegen durften sie im römischen Reiche ganz ungestört ihre heimatlichen Götter verehren, sobald sie nicht dadurch Störung der öffentlichen Ordnung verursachten oder die Anhänger der Staatsreligion zu dem fremden Kultus herüberzuziehen suchten (deswegen griff der Staat z. B. gegen die Bacchanalien ein, Liv. 39, 15 ff.). Zuweilen nahm der Staat selbst den fremden Kultus eroberter Städte auf (Becker II, 1. S. 89 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. V. S. 1330 ff.).

3) Latini ('Halbbürger'). Sehr früh bildete sich zwischen Civität und Peregrinität die staatsrechtliche Mittelstufe der Latinitas od. des nomen Latinum, gleichsam als halbes Bürgerrecht, indem den Nichtrömern das commercium (s. im Vorsteh.) bewilligt wurde. Obgleich hervorgegangen aus dem alten in der königlichen Zeit gestifteten latinischen Bündnisse, blieb der Stand der Latini doch keineswegs auf die wirklichen Latiner beschränkt, sondern das ius Latii wurde auch anderen Städten ertheilt, nach dem Bundesgenossenkriege auch ausserhalb Italien (so zuerst durch Cn. Pompeius Strabo den transpadanischen Städten, später durch Cäsar Sicilien, Cic. Att. 14, 12; durch Vespasian ganz Spanien, Plin. 3 § 20; vgl. auch Suet. Aug. 47: alias urbes, merita erga populum Romanum allegantes, Latinitate vel civitate donavit). Den Latini war die Erlangung der vollen Civität auf mehrfache Weise leicht gemacht; indem nämlich 1) jeder Latinus nach Rom ziehen und dort als Bürger censirt werden konnte, sobald er in seiner Heimat einen Sprössling zurückliess (Liv. 41, 8, 9: lex sociis nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat

ut cives Romani fierent; die beigefügte Bedingung sollte der Entvölkerung der kleineren Städte vorbeugen; und 2) Jeder, der in seiner Heimat eine Magistratur bekleidet hatte, erlangte dadurch das Recht der römischen Civität (Ascon. in Cic. Pis. p. 3 Orell.; Appian. b. c. 2, 26; Gai. 1, 96; Strab. 4, 1). (Becker II, 1, S. 100; Rein in Pauly's Real-Enc. IV. S. 818 ff.).

---

d. Patrôni und Clientes (von W. clu, griech. κλυ, 'hören', also 'Hörige'). Die Clientel od. das Verhältniss der Schutzherren und Schutzbefohlenen war ein uraltes Institut italischer Völkerschaften, namentlich derer, aus welchen das römische Volk hervorging. Neben der in Tribus, Curien und Gentes eingetheilten freien Bevölkerung befand sich seit ältester Zeit eine minder berechtigte Klasse von Leuten, welche zugleich mit jener nach Rom gewandert waren und gewissermassen als Halbfreie in einem strengen Abhängigkeitsverhältnisse zu den Freien standen, und zwar nicht überhaupt als eine besondere, der Gesammtheit derselben unterworfene Bevölkerung, sondern in einzelnen Gruppen den einzelnen Gentes zugetheilt und nothwendig an dieselbe gebunden. Ursprünglich mögen diese 'Hörige' italische Ureinwohner gewesen sein, welche, von erobernden Stämmen überwunden und unterjocht, ihr Grundeigenthum verloren, aber von den Siegern gleichsam zu Hintersassen gemacht wurden, d. h. ein Stück Land erhielten, das ihnen zur Bebauung überlassen wurde, aber immer Eigenthum ihres Schutzherrn blieb. Man kann sie daher (nach Dionys. 2, 9) mit den thessalischen Penesten, oder auch mit den kretischen Klaroten und Aphamioten (am wenigsten aber mit den Heloten) vergleichen. — In Rom bildete sich die Clientel zu einem innigen, auf religiösem Grunde ruhenden Pietätsverhältnisse aus, analog dem des Vaters zu den Kindern (daher hinsichtlich der aus diesem Verhältnisse erwachsenden Pflichten die clientes den cognati und affines vorangingen, Cato b. Gell. 5, 13, 4: adversus cognatos pro cliente testatur, testimonium adversus clientem nemo dicit). — Die Verpflichtungen des Patronus gegen den Clienten waren (nach Dionys. 2, 10; Plut. Rom. 13): 1) Rathsertheilung in allen Angelegenheiten, namentlich Rechtsauslegung (vgl. Hor. ep. 2, 1, 103 ff.: clienti promere iura); 2) Vertretung vor Gericht, sogar den eignen Cognaten gegenüber (vgl. die vorsteh. Worte des Cato); 3) Schutz und Hilfe in allen Nöthen. — Die Gegen-

pflichten des Clienten gegen den Patron waren folgende: 1) er musste für den Patron die Waffen ergreifen und mit ihm zu Felde ziehen (auch gegen innere Feinde, z. B. gegen die Plebs); 2) er musste dessen Töchter ausstatten helfen, wenn der Patron nicht vermögend genug war; 3) er musste ihn aus der Gefangenschaft loskaufen und gerichtlich aufgelegte Geldstrafen für ihn bezahlen; 4) ihn bei dem Aufwande für die Verwaltung einer Magistratur oder für die Besorgung der die Gens betreffenden Sacra (an denen die Clienten Theil hatten) durch Beisteuer unterstützen; 5) ihm regelmässig aufwarten (officia facere) und ihn begleiten, namentlich auf das Forum (wofür er bewirthet werden musste). Es versteht sich übrigens von selbst, dass keiner der beiden Theile den andern verklagen, noch gegen ihn als Zeuge auftreten oder stimmen durfte. Eine Verletzung der gegenseitigen Verpflichtungen galt als schweres Verbrechen und wer sich dessen schuldig machte, war sacer (d. h. sein Haupt war den unterirdischen Göttern geweiht und Jedermann durfte ihn ungestraft tödten. Serv. ad. Aen. 6, 608: in lege duodecim tabularum scriptum est: Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto. Dionys. 2, 10: *τὸν δὲ ἁλόντα τῷ βουλομένῳ κτείνειν ὅσιον ἦν* etc.)

Suringar, de patronatus et clientelae in Romanorum civitate ratione (in d. Annalen der Groning. Univ., Gron. 1821. 22). — Wichers, de patronatu et clientela Romanorum (Gron. 1825). — Koellner, de clientela (Gott. 1831). — v. Kobbe, über Curien und Clienten (Lübeck 1839). — Roulez, Considérations sur la condition politique des clients dans l'ancienne Rome (in dessen Mélanges de philologie, d'histoire et d'antiquité, Brux. 1840. fasc. II.) — Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte (Frankf. a. M. 1847). — Becker II, 1. S. 124 ff.; Lange, I. S. 183 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 455 ff.; V. S. 1245 ff.

---

e. Patricii und Plebeii. Durch die unter den Königen zu wiederholten Malen stattgefundene Verpflanzung von Bewohnern eroberter Städte nach Rom bildete sich daselbst, gegenüber den zu den Tribus, Curien und Gentes gehörenden Alt- und Vollbürgern oder dem eigentlichen populus Romanus, eine zahlreiche Klasse neuer römischer Bevölkerung, welche persönlich frei und unabhängig war, (also von den clientes, 'den Hörigen' völlig verschieden, s. d. folg. Anmerk.), aber an den öffentlichen und Privatrechten jener Altbürger keinen Theil hatte. Diese neue Be-

völkerung erhielt die allgemeine Bezeichnung plêbes od. plebs (v. W. ple, ple-o, plê-nus πλῆ-θος) 'die Menge', und in Adjectivform plebeii, 'die zur Menge Gehörigen', während, im Gegensatze zu denselben, die Vollbürger als die eigentlichen 'Väter' und 'Vaterkinder' der Stadt sich Patres und Patricii nannten (Mommsen Gesch. I. S. 59). Den ersten Grund zur plebeïschen Bevölkerung Roms legte Tullus Hostilius, indem er die Albaner nach Rom verpflanzte und ihnen den Mons Coelius als Wohnplatz anwies (Liv. 1, 30). In grösserem Massstabe vermehrte Ancus Marcius die Einwohnerschaft Roms durch die Verpflanzung der Bewohner mehrerer latinischer Städte (Politorium, Tellena, Ficana, Medullia), denen er den Aventin und das zwischen demselben und dem Palatin gelegene Thal zum Wohnsitze anwies (Liv. 1, 33; Dionys. 3, 37 ff.). Alle diese Neubürger waren von den Tribus und Curien ausgeschlossen, hatten keine Stimme in der Volksversammlung, überhaupt keinen Theil an den Staatsgeschäften und zwischen ihnen und den Altbürgern bestand kein Conubium, das die Plebeier erst im J. 309 d. St. (445 v. Chr.) durch die Lex Canuleia erhielten, nachdem noch, wenige Jahre vorher, die Zwölftafel-Gesetze es ihnen versagt hatten, (Cic. Rep. 2, 37, 62; Liv. 4, 4, 5; Dionys. 10, 60); so wie, nach langwierigen Kämpfen, in welchen die Plebeier den Patriciern ein Vorrecht nach dem andern abringen mussten, endlich im J. 388 d. St. (= 366 v. Chr.) auch das Consulat den Plebeiern zugestanden wurde (L. Sextius der erste plebeïsche Consul, s. ob. S. 81).

Die richtige Erkenntniss von dem Ursprunge des Standes der Plebeier und von dessen ursprünglichem Verhältnisse zu dem der Patricier verdanken wir Niebuhr (Röm. Gesch. I. S. 312; 366). Nach der vor ihm allgemein herrschend gewesenen Ansicht hatte schon Romulus beim ersten Ordnen der Elemente des Staats diejenigen, welche durch Geburt und Vermögen hervorragten, von der Masse derer, welche niederer Herkunft und unvermögend waren, gesondert und die Bevölkerung in Edle und Unedle geschieden, so dass gleich uranfänglich zwei Stände, Patricier und Plebeier, angenommen wurden (Dionys. 2, 8: *τοὺς ἐπιφανεῖς κατὰ γένος καὶ δι' ἀρετὴν ἐπαινουμένους, καὶ χρήμασιν, ὡς ἐν τοῖς τότε καιροῖς, εὐπόρους, οἷς ἤδη παῖδες ἦσαν, διώριζεν ἀπὸ τῶν ἀσήμων καὶ ταπεινῶν καὶ ἀπόρων . ἐκάλει δὲ τοὺς μὲν ἐν τῇ καταδεεστέρᾳ τύχῃ Πληβείους, ὡς δ' ἂν Ἕλληνες εἴποιεν, δημοτικούς . τοὺς δ' ἐν τῇ κρείττονι Πατέρας* etc.). Nach dieser Ansicht hatten die Plebeier des Romulus eine sehr untergeordnete Stellung; Ackerbau, Viehzucht und Gewerbe sollten ihre einzigen Beschäftigungen sein (Dionys. 2, 9), und als politisch unmündig hatte jeder Plebeier unter den Patriciern sich einen *προστάτης*, d. i. einen Patronus zu wählen, so dass folglich diese Plebeier als identisch mit den

Clienten erscheinen (Cic. Rep. 2, 9, 16: Romulus habuit plebem in clientelas principum descriptam. Fest. p. 233 Müll.: Patrocinia appellari coepta sunt, cum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset. Dionys. 2, 9: *παραχαταθήκας δὲ ἔδωκε τοῖς πατρικίοις τοὺς δημοτικούς, ἐπιτρέψας ἑκάστῳ τῶν ἐκ τοῦ πλήθους ὃν αὐτὸς ἐβούλετο, νέμειν προστάτην*; vgl. auch Plut. Romul. 13). 'Man braucht diese Auffassung der ältesten Ständeverschiedenheit nicht schlechthin zu verwerfen, wenn man sie nur nicht als willkührliche Einrichtung des Gründers des Staats betrachtet; denn die Clienten bilden ja doch im Gegensatze zu ihren Patronen, den in den Curien enthaltenen Patriciern, eine Art Plebs, die in solchem untergeordneten Verhältnisse steht (vgl. Huschke, Verf. des Servius S. 70; Göttling, Staatsverf. S. 129). Aber darin liegt der grosse Irrthum der alten Schriftsteller, dass sie die Plebs, welche später den Gegensatz zu den Patriciern bildete, mit dieser Clientenbevölkerung verwechselten, und also sie als ursprünglich vorhanden dachten, wobei man die aus dem Wesen der Clientel selbst hervorgehenden Widersprüche und die gar nicht seltenen Beispiele, wo die Clienten gemeinschaftlich mit den Patriciern den Plebeiern entgegenstehen und mit ihnen in Zwiespalt sind, entweder übersah, oder darüber als über unlösbare Räthsel hinwegging und nur die Thatsachen berichtete'. (Becker II, 1. S. 134 ff.).

Strässer, Versuch über die römischen Plebeier der ältesten Zeit (Elberf. 1832). — Pellegrino (Krjukoff), Andeutungen über den ursprünglichen Religionsunterschied der Patricier und Plebeier (Leipz. 1842). — Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte (Frankf. a. M. 1847). — Kruszynski, die römische Plebs in ihrer politischen Entwickelung vom Ursprunge bis zur völligen Gleichstellung mit den Patriciern (Lemb. 1852). — Schwegler, Röm. Gesch. I, 2. S. 620 ff.; Becker II. 1. S. 133 ff.; Lange I. S. 300 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. V. S. 1226 ff. u. 1739 ff.

---

2. Eintheilung der Gesammtbevölkerung Roms nach dem Vermögen, die Reform des Servius Tullius. Der Hauptzweck der servianischen Verfassung war, der von Tullus Hostilius und Ancus Marcius als unorganische Masse hinterlassenen Plebs (s. im Vorsteh.) politische Selbständigkeit zu verleihen und dem Eigenthum, der Geburt gegenüber, Geltung im Staate zu verschaffen, wobei die damit verbundenen militärischen und finanziellen Zwecke wol als sehr wichtige, aber doch secundäre erscheinen (Becker a. a. O. S. 164 ff.). 'Servius Tullius suchte die Gefahr der bei der fortwährenden Zunahme der Plebs immer von Neuem drohenden Störung des staatlichen Gleichgewichts dadurch dauernder zu beseitigen, dass er der Plebs als solcher eine mehr als blos privatrechtliche Stellung im römischen Staate anwies, sie mit dem patricischen populus durch das Band eines

gemeinsamen activen Staatsbürgerthums vereinigte. Um das zu können, musste er zuvörderst ein Gebiet activer Theilnahme am Staate, das Patriciern und Plebeiern gemeinschaftlich sein sollte, schaffen, und sodann die Theilnahme beider daran nach einem auf beide gleich anwendbaren Massstabe regeln. Jenes Gebiet nun schuf er so, dass er die wesentlichen Rechte des patricischen populus in sacraler, familien- und gentilrechtlicher Beziehung: das ius sacrorum, die auspicia, das gentilicische conubium, die arrogatio, cooptatio und patrum auctoritas unangetastet liess; diesen Massstab aber gewann er dadurch, dass er, ohne das genokratische im patricischen populus herrschende Prinzip in seiner eigenen Sphäre zu beeinträchtigen, das Vermögen zum Massstabe der Stellung der Einzelnen innerhalb der Sphäre des neuen Staatsbürgerthums machte, ein Massstab, dessen Veränderlichkeit bedingte, dass die auf ihm beruhende Staatsordnung keine ewige, sondern nur eine von Zeit zu Zeit gesetzlich zu erneuernde sein konnte. Diese Rücksichtnahme auf das bestehende Recht des patricischen populus, die sich in der servianischen Verfassung ausspricht, erklärt sich nur unter der Voraussetzung, dass Servius Tullius seinem Verfassungswerke durch Beobachtung der legitimen Formen, also durch Einwilligung des patricischen populus, Festigkeit und Dauer verleihen wollte. Andrerseits aber war die vielleicht nicht erwartete, aber nothwendige Folge jener Rücksichtnahme, dass das von Servius Tullius neu geschaffene Gebiet des gemeinsamen activen Staatsbürgerthums, innerlich frei wie es war von dem patriarchalischen Familienrechte, von vorn herein den Trieb in sich haben musste, auch von der äusserlichen Schranke des Familienrechts frei zu werden; woraus sich erklärt, dass die servianische Verfassung weit mehr als der Ausgangspunkt einer neuern freiern und folgenreichern Entwickelung, denn als die Befestigung gewordener Zustände erscheint' (Lange Alterth. I. S. 334 ff.).

Die servianische Eintheilung der Gesammtbevölkerung Roms nach dem Vermögen oder dem Censns geschah ganz in militärischer Form, indem zunächst das ganze Volk als eine grosse Phalanx in Schlachtordnung, procincta classis, gedacht wurde, welche, nach dem aufgenommenen Census, in zwei Hauptabtheilungen: equites und pedites, zerfiel. Die equites nahmen 18 centuriae ein, die pedites zerfielen wieder in zwei grosse Abtheilungen, in die der Wohlhabenden, Ansässigen, assidui (auch

locuplêtes gen.) und die der Nichtansässigen, Armen, proletarii, ('Kindererzeuger'), auch capite censi gen. Die assidui bildeten 174 centuriae in 5 classes, die proletarii nur Eine centuria; das ganze Volk zerfiel also in 193 Centurien (18 + 174 + 1). Von den 174 Centurien der assidui gehörten zur ersten classis (auch classis schlechthin gen., daher die nicht zu ihr Gehörenden infra classem hiessen, Gell. 6, 13; Paul. ex Festo p. 113) 80 centuriae, zur zweiten classis 22 (näml. ausser 20 centuriae der assidui noch 2 centuriae fabrum), zur dritten classis: 20, zur vierten classis: 22 (näml. 20 der assidui und 2 accensorum, cornicinum et tubicinum), endlich zur fünften classis: 30 centuriae. Die Centurien einer jeden Klasse bestanden aus 2 Hälften: den seniores und iuniores.

Die höchste Vermögensstufe war auf mindestens 100,000 asses geschätzt, die nächstfolgende auf 75,000, die dritte auf 50,000, die vierte auf 25,000, und die fünfte auf 12,500 asses. Nach der Vermögensklasse, welcher jeder angehörte, bestimmte sich die Höhe der zu leistenden Kriegssteuer und der persönliche Dienst, wie die Art der Bewaffnung (s. im Folg. unter 'Militärwesen').

Uebersicht der 193 Centurien der servian. Verfassung (nach Dionys. 4, 16 sq. u. 7, 59; 10, 17):

A. Equites	18	centuriae
B. Pedites		
1. I. classis: 40 cent. seniorum 40 - iuniorum	80	„
2. II. classis: 10 cent. seniorum 10 - iuniorum 2 - fabrum (1 senior 1 iunior)	22	„
3. III. classis: 10 cent. seniorum 10 - iuniorum	20	„
4. IV. classis: 10 cent. seniorum 10 - iuniorum 2 - accensorum, cornicinum et tubicinum (1 senior., 1 iunior.)	22	„
5. V. classis: 15 - seniorum 15 - iuniorum	30	„
(6. VI. class.): 1 - capite censorum	1	„
Populus Romanus	193	centuriae.

1. Von den vorstehenden Angaben des Dionysius über Zahl und Eintheilung der Centurien weicht Livius' Bericht (1, 43) in einzelnen Punkten ab. Statt der Gesammtzahl von 193 Centurien ergeben sich bei Livius entweder 191 oder 194, je nachdem in dem Satze (§. 7): quinta classis aucta centuriae triginta factae: in his accensi, cornicines tubicinesque in tres centurias distributi die Worte in his etc. so gedeutet werden, dass diese 3 Centurien nach Livius Ansicht in den 30 der 5. Klasse mit einbegriffen waren (wonach aber im Ganzen nur 191 herauskämen, auch die übrigbleibenden 27 keine Zweitheilung in seniores und iuniores gestatteten), oder man versteht unter in his, die 3 erwähnten Centurien hätten zu der 5. Klasse, nicht aber in dieselbe gehört (wonach aber im Ganzen sich 194 ergäben, und bei einer Abstimmung nach den Centurien wegen der geraden Zahl keine einfache Majorität möglich wäre). Nächstdem weicht Livius von Dionysius hinsichtlich der Stellung der 4 Centurien der Zimmerleute (fabri tignarii), Schmiede (fabri ferrarii), Hornbläser und Trompeter (cornicines und tubicines) ab, indem er die 2 Centurien der fabri hinter die 1. Klasse, die der Hornbläser und Trompeter in die 5. Klasse setzt (während Dionysius nach dem Obigen die ersteren der zweiten, die letzteren der vierten Klasse beigiebt).

Zu den Angaben des Dionysius und Livius treten als dritte Quelle die in Cic. Rep. 2, 22 enthaltenen Worte hinzu, welche jedoch nach der Correctur der zweiten Hand (der Text der prima manus ist im höchsten Grade lückenhaft und verstümmelt) der ersten Klasse nur 70 Centurien zuschreiben, in der Gesammtzahl aber indirekt mit den Angaben der beiden anderen Autoren übereinstimmen, da sie die absolute Majorität auf 97 bestimmen (97 + 96 = 193).

Sowol über die servianische Centurienverfassung im Allgemeinen als über die betreffende Stelle bei Cicero Rep. 2, 22 hat sich eine reiche Literatur entwickelt, aus welcher wir hier nur die bedeutenderen Werke angeben:

Gerlach, die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung (Bas. 1837, auch in dessen Histor. Studien I. S. 343 ff., vgl.: dessen: die neuesten Untersuchungen über die serv. Verf., das. II. S. 203 ff.). — Huschke, die Verfassung des Servius Tullius (Heidelb. 1838). — R. de Raumer, de Servii Tullii censu (Erlang. 1839). — Breda, die Centurienverfassung des Servius Tullius (Progr., Bromb. 1848). — Becker II, 1. S. 198 ff.; Schwegler, Röm. Gesch. I, 2. S. 738 ff.; Lange, Alterth. I. S. 332 ff. — Burchardi, Bemerkungen über den Census der Römer mit besond. Rücksicht auf Cic. de rep. 2, 22 (Kiel 1824). — Francke, de trib. curiar. atque centur. ratione (Slesv. 1824). — Orelli, Cic. tom. IV, 1 p. 449 ff. — Rein, Quaestt. Tullian. (Lip. 1832). — Boner, de comitiis Roman. centur. (Monast. 1838). — Madvig, de loco Cic. etc. (in Opusc. I, Havn. 1834). — Bähr, Art. Centuriae in Ersch.- u. Grub. Encycl. Bd. 16. — Ritschl, Cicero über die servianische Centurienverfassung (im Rhein. Mus. 1853. S. 308). — Huschke, über die servianische Centurienverfassung nach Cicero (ebendas. 1853 S. 405). — Lange, Cicero über die servianische Centurienverfassung (ebendas. 1853. S. 616).

2. Ueber das Verhältniss der servianischen Reform zu ähnlichen griechischen Staatseinrichtungen bemerkt Mommsen Gesch. I. S. 87: 'Im Allgemeinen ist es einleuchtend, einerseits, dass diese servianische Institution nicht hervorgegangen ist aus dem Ständekampf, sondern dass sie den Stempel eines reformirenden Gesetzgebers an sich trägt gleich der Verfassung des Lykurgos, des Solon, des Zaleukos, andrerseits, dass sie entstanden ist unter griechischem Einfluss. Einzelne Analogien können trügen, wie zum Beispiel das schon von den Alten hervorgehobene Zusammentreffen, dass auch in Korinth die Ritterpferde auf die Wittwen und Waisen angewiesen wurden; aber die Entlehnung der Rüstung wie der Gliederstellung von dem griechischen Hoplitensystem ist sicher kein zufälliges Zusammentreffen, und ebenso wenig zufällig ist es, dass das wichtigste Wort in dieser reformirten Verfassung, classis, ein griechisches Lehnwort ist. Erwägen wir nun, dass eben im zweiten Jahrhundert der Stadt die griechischen Staaten in Unteritalien von der reinen Geschlechterverfassung fortschritten zu einer modificirten, die das Schwergewicht in die Hände der Besitzenden legte, so werden wir ohne Bedenken hierin den Anstoss erkennen, der in Rom die servianische Reform hervorrief, eine im Wesentlichen auf demselben Grundgedanken beruhende und nur durch die streng monarchische Form des römischen Staats in etwas abweichende Bahnen gelenkte Verfassungsänderung. Auch die Analogie zwischen der sogenannten servianischen Verfassung und der Behandlung der attischen Metöken verdient hervorgehoben zu werden. Athen hat eben wie Rom verhältnissmässig früh den Insassen die Thore geöffnet und dann auch dieselben zu den Lasten des Staates mit herangezogen. Je weniger hier ein unmittelbarer Zusammenhang angenommen werden kann, desto bestimmter zeigt es sich hier, wie dieselben Ursachen — städtische Centralisirung und städtische Entwickelung — überall und nothwendig die gleichen Folgen herbeiführen'.

---

3. Die servianische Tribusverfassung. Zur Ausführung der neuen Centurialverfassung bedurfte es einer neuen Eintheilung des römischen Gebiets in locale Bezirke oder Tribus, wodurch zugleich eine neue Eintheilung der Bevölkerung bewirkt wurde, indem jeder Bürger, um sein Bürgerrecht, namentlich sein Stimmrecht ausüben zu können, in einer Tribus eingeschrieben sein musste. Zuvörderst theilte Servius das ganze von der Mauer umschlossene Stadtgebiet, mit Ausschluss des Capitols und Aventins in 4 Bezirke, regiones, und die innerhalb derselben wohnende Bevölkerung in eben so viele Tribus urbanae. Sie hiessen: Suburana oder Succusana (Caelius und die Gegend bis zur Subura), Exquilina, Collina (Viminal und Quirinal) und Palatina (Liv. 1, 43; Dion. 4, 14; Varr. L. L. 5 §. 56). Die römische Feldmark wurde von ihm in 26 Districte getheilt, welche Tribus rusticae genannt wurden (so nach Fabius Pictor, während

Cato die Zahl der ländlichen Tribus unbestimmt gelassen hatte, Dionys. 4, 15 nach Niebuhr's Verbesserung: *Διεῖλε δὲ καὶ τὴν χώραν ἅπασαν, ὡς μὲν Φάβιός φησιν, εἰς μοίρας ἓξ καὶ εἴκοσιν, ὃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς· καὶ τὰς ἀστικὰς προστιθεὶς αὐταῖς τέτταρας τριάκοντα φυλὰς ἐπὶ Τυλλίου τὰς πάσας γενέσθαι λέγει. Κάτων μέντοι . . . οὐχ ὁρίζει τῶν μοιρῶν τὸν ἀριθμόν).* In Folge des Krieges mit Porsenna, nach welchem dem Sieger ein bedeutender Theil des römischen Landes abgetreten werden musste, wurde im J. 259 d. St. (= 495 v. Chr.) eine neue Eintheilung des römischen Territoriums vorgenommen und es bestanden seitdem (bis zum Jahre 367 d. St. = 387 v. Chr.) 21 tribus, nämlich die obigen 4 urbanae und 17 rusticae. Die Namen der letzteren sind uns sämmtlich überliefert; sie lauten in alphabetischer Reihenfolge: 1) Aemilia (Liv. 38, 36 u. häufig auf Inschriften); — 2) Camilia (Inscr. Orell. 3070; Grut. 528, 4); — 3) Claudia (Liv. 2, 16; Dionys. 5, 40; Verg. Aen. 7, 708); — 4) Cornelia (Liv. 38, 36 u. auf Inschriften); — 5) Crustumina (nach der Eroberung Crustumeria's, Liv. 42, 34; Paul. ex. Fest. p. 55; Cic. Planc. 16); — 6) Fabia (Hor. ep. 1, 6, 52; Suet. Aug. 40); — 7) Galeria (Liv. 27, 6); — 8) Horatia (auf Inschrift. b. Orell. II. p. 15); — 9) Lemonia (Cic. Planc. 16; Paul. ex Fest. p. 115); — 10) Papiria (Liv. 8, 37; Val. Max. 9, 10, 1; Paul. ex Fest. p. 232); — 11) Pollia (Liv. 8, 37; 29, 37; Val. Max. 6, 3, 4; 9, 10, 1); — 12) Popillia (Cic. ad fam. 8, 8; Paul. ex Fest. p. 232); — 13) Pupinia (Paul. ex Fest. p. 232; Cic. de leg. agr. 2, 35; Liv. 26, 9); — 14) Romilia (Varr. L. L. 5 §. 56 Müll.; Cic. Verr. act. 1, 8; de leg. agr. 2, 29; Romulia, Paul. ex Fest. p. 271); — 15) Sergia (Cic. Vatin. 15; Ascon. in Corn. p. 81 Orell.; Frontin. de aquaed. 129); — 16) Veturia (Liv. 26, 22); — 17) Voltinia (Cic. Planc. 16 ff.). — Im Jahre 367 d. St. (= 387 v. Chr.) wurden 4 neue Tribus hinzugefügt: Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis (Liv. 6, 5 extr.); — im J. 396 (= 358) 2 neue: Pomptina und Publilia (Liv. 7, 15); — im J. 422 (= 332) 2: Maecia und Scaptia (Liv. 8, 17); im J. 436 (= 318) 2: Oufentina und Falerina (Liv. 9, 20); — im J. 455 = 299) 2: Aniensis und Terentina (Liv. 10, 9); — endlich im J. 513 (= 241) 2: Velina und Quirina (Liv. epit. 19), so dass jetzt 35 Tribus bestanden. Eine weitere Vermehrung hat nicht stattgefunden, und so ist seit dem Jahre 513 die Zahl von 35 tribus bis in die spätesten Zeiten unverändert geblieben.

Jede ländliche Tribus zerfiel wiederum in mehrere kleine Bezirke, pagi, wie unter gleichem Namen der ager Romanus schon von Numa getheilt worden war (Dionys. 2, 76). Jeder pagus bildete innerhalb der Tribus eine eigene Gemeinde, die ihren Vorsteher, magister pagi hatte (Dionys. 4, 15; Fest. p. 371; Paul. ex Fest. p. 126), so wie auch die ganze Tribus einen Vorsteher besass, der aber wol nicht tribunus, sondern curator tribus genannt wurde (Censor. tab. ap. Varr. L. L. 6 §. 86: curatores omnium tribuum). Auch hatte jeder pagus ein gemeinschaftliches Heiligthum, an das sich ein jährliches Fest, paganalia, knüpfte (Dionys. 4, 15: ἑορτήν τινα καταστησάμενος, τὰ καλούμενα Παγανάλια), an dem alle pagani Theil nehmen sollten. Die städtischen Tribus hatten eine ganz entsprechende Einrichtung: sie waren in vici abgetheilt, deren Vorsteher magistri vicorum hiessen; auch deutet Dionysius (4, 14) auf einen Tribusvorsteher hin, dessen Name aber nicht bekannt ist. Wie die pagi hatten auch die vici ihre eigenen Heiligthümer in compitis, daher das den Paganalien entsprechende Fest compitalia hiess (Dionys. 1, 14).

Es ist seit Niebuhr viel darüber gestritten worden, ob die servischen Tribus ursprünglich nur eine Eintheilung der bis dahin unorganisirten Plebs gewesen sind (was Niebuhr annimmt), oder ob sie die gesammte Bevölkerung, Patricier und Clienten ebenso wie Plebeier in sich enthalten haben. Für die erstere Annahme ist der Umstand geltend gemacht worden, dass die in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. zur richterlichen Entscheidung über angeklagte Patricier abgehaltenen Tributcomitien blosse Standesversammlungen der Plebs waren, an denen die Patricier keinen Antheil hatten. Für die zweite Annahme spricht die erweisliche Thatsache, dass die Patricier späterhin in den Tribus waren (Liv. 4, 24; 5, 30; 32). Zur Vereinigung dieser sich widersprechenden Thatsachen hat Niebuhr angenommen, die Aufnahme der Patricier in die Tribus sei erst durch die Zwölftafel-Gesetze erfolgt; wofür jedoch keinerlei bestätigende Nachricht überliefert ist. Daher dürfte wol mit grösserem Rechte anzunehmen sein, dass die Patricier von Anfang an in die regionären Tribus aufgenommen wurden.

Die 35 Tribus bestanden auch in der Kaiserzeit fort, verloren aber ihre politische Bedeutung und wurden nur noch behufs der Vertheilung von Getreidespenden an die plebs urbana benutzt.

Auch bildeten sie nicht mehr eine Eintheilung aller Bürger des römischen Reichs, sondern beschränkten sich auf die Hauptstadt, weshalb es auch heisst: Plebs urbana XXXV trib. (Orell. Inscr. 3064 ff.). Von diesen Tribus, in welchen die gesammte Bevölkerung Roms enthalten war, ist an mehreren Stellen die Rede, z. B. Suet. Octav. 57; Tac. Ann. 1, 15; 3, 4; 14, 13 u. a.

C. L. Grotefend, die römischen Tribus in historischer und geographischer Beziehung (in Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1836. Nr. 114—118). — Th. Mommsen, die römischen Tribus in administrativer Beziehung (Alton. 1844). — Becker, II, 1. S. 164 ff.; Schwegler, Röm. Gesch. I, 2. S. 735 ff.; Lange, Alterth. I. S. 369 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2117 ff.

---

§. 2.

B. Die drei obersten Staatsgewalten: König, Senat und Volksversammlung.

1. Der König, rêx (von W. rĕg, griech. ὀρεγ 'richten', 'lenken': der 'Lenker', 'Ordner') gelangte in Rom nicht durch Usurpation oder durch dynastisches Erbrecht, sondern durch freie Volkswahl an die Spitze des Staats als Oberhaupt der Staatsfamilie (wenn auch bei der ersten Gründung das Wahlprinzip weniger bestimmt hervortritt); er vereinigte in sich nicht nur die richterliche und vollziehende, sondern auch zum grossen Theile, wenn auch keineswegs unumschränkt, die gesetzgebende Gewalt, wie er auch an der Spitze der religiösen und militärischen Verfassung stand; er besass die regia potestas und das regium imperium. 'Die regia potestas gab ihm die höchste Administrativgewalt der res publica nach allen Seiten hin, im Innern wie nach aussen, im Frieden wie im Kriege, in weltlichen wie in geistlichen Angelegenheiten, so dass auch das priesterliche Amt des Königs unter den Begriff der Administration fällt; das regium imperium dagegen enthält die höchste richterliche und kriegsherrliche Gewalt, unter welcher das Recht, Disciplinarstrafen zu verhängen, ursprünglich mit begriffen ist' (Lange Alterth. I. S. 234). Mit dem imperium militare, das im Felde unumschränkte Gewalt verlieh (Cic. de leg. 3, 3; de re publ. 1, 40; Dionys. 2, 14) hing genau das Recht, die Centuriatcomitien zu berufen, zusammen, da die Versammlung selbst sich als exercitus darstellte (s. im Folg. n. 3). — Als Inhaber der richterlichen Gewalt schlichtete der

König auf dem unter freiem Himmel (auf dem Comitium) errichteten Tribunal die Civilstreitigkeiten und hielt Gericht über Vergehen; seinen Entscheidungen aber scheint nicht sein blosses Ermessen, sondern ein gewisses herkömmliches Recht oder auch bestimmt ausgesprochene Gesetze, wie sie schon den ersten Königen zugeschrieben werden, zum Grunde gelegen zu haben. Auch berechtigt die Analogie der Familiengerichte und das spätere consilium militare zu der Annahme, dass dem Könige bei seinem Richteramte ein consilium, wenn auch nur mit berathender Befugniss, zur Seite gestanden hat.

Die Königswahl fand seit Numa in folgender Weise statt. Sogleich nach dem Ableben eines jeden Königs trat ein Interregnum ein, dessen Hauptaufgabe die Wahl eines neuen Königs war. Ueber die Art, wie der interrex selbst gewählt wurde, weichen die überlieferten Nachrichten (bei Cic. de re publ. 2, 12; Livius 1, 17; Dionys. 2, 57; Plut. Num. 2) sehr von einander ab. Nach dem römischen Grundsatze, dass beim Erlöschen der obersten Magistratur (wie durch den Tod des Königs, später der Consuln oder deren Abdication u. dgl.) die summa potestas an den populus zurückfiel, und dieser populus in der ältern Königszeit aus der Gesammtheit der patricii bestand, lag die Wahl des interrex lediglich den Letzteren (nicht dem Senat allein) ob; daher der stehende Ausdruck: res ad patres redit (vgl. Liv. 1, 32: Mortuo Tullo res, ut institutum iam inde ab initio erat, ad patres redierat: hique interregem nominaverant). Der gewählte Interrex berieth sich mit dem Senat über die Person des zu wählenden Königs, und, nachdem diese beiden obersten Staatsgewalten sich über dieselbe geeinigt hatten, berief der Erstere eine Volksversammlung (in Curiatcomitien), und beantragte bei derselben die Genehmigung der Vorwahl (eine blosse rogatio, auf welche das Volk sich nur zustimmend oder verneinend erklären konnte: denn eine völlig freie Wahl oder Initiative von Seiten des Volkes fand nicht statt, auch wird kein Fall berichtet, dass dieses jemals einen Wahlvorschlag zurückgewiesen hätte); da jedoch die letzte Entscheidung der Wahl dem Volke zufiel, so lautet der technische Ausdruck: populus creat (Cic. de re publ. 2, 17: mortuo rege Pompilio Tullum Hostilium populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit). Hierauf wurde der Gewählte (ohne Zweifel vom Interrex) als König ausgerufen und sogleich inaugurirt, d. h. der Augur führte ihn auf die arx zum auguraculum, wo die himm-

lischen Zeichen beobachtet wurden, damit dem König die göttliche Bestätigung nicht abgehe, da er auch ein Priesteramt mit dem Rechte der Auspicien zu verwalten hatte (Liv. 1, 18; Plut. Num. 7). Um auch in den Besitz des imperium, d. i. der höchsten militärischen und richterlichen Gewalt, zu gelangen, bedurfte es für den Neugewählten noch einer zweiten bestätigenden Erklärung derselben Curien: dies war die sogenannte Lex curiata de imperio (Cic. de re publ. 2, 13; 17 ff.; wofür Livius 1, 17 den Ausdruck patres auctores facti gebraucht).

Die Insignien der königlichen Gewalt waren die fasces mit den Beilen, secures, und 12 lictores, welche dieselben vor dem Könige einhertrugen, sobald er öffentlich erschien. Die Einführung derselben wird schon dem Romulus zugeschrieben und nebst der sella curulis aus Elfenbein von etruskischer Sitte abgeleitet (Liv. 1, 8; Plut. Rom. 26; Diod. Sicul. 5, 40). Das Staatskleid der älteren Könige, namentlich des Romulus war die (später von den equites getragene) trabea, (Verg. Aen. 7, 188; 11, 334; Plin. 8, 48, 74; 9, 39; Ov. Fast. 1, 37; 2, 501 u. a.). — Zum Unterhalte des Königs und als unveräusserliches Krongut war ein Theil des ager publicus bestimmt und auf Staatskosten bebaut (Cic. de re publ. 5, 2: ob easque causas agri, arvi et arbusti et pascui lati atque uberes definiebantur, qui essent regii quique colerentur sine regum opera et labore, ut eos nulla privati negotii cura a populorum rebus abduceret).

Terpstra, de populo, de senatu, de rege, de interregibus (Roterd. 1842). — Bamberger, de interrege Romano (Brunsv. 1844). — Rubino, von der Uebertragung der römischen Magistratur (in Untersuchungen etc. S. 13 ff.). — Becker II, 1. S. 291 ff.; Lange I. S. 219 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 3 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 1. S. 464 ff.

Dem Könige standen in seinen amtlichen Functionen verschiedene geistliche und weltliche Gehilfen zur Verfügung. Ueber die geistlichen Gehilfen: die fetiales, augures, pontifices s. unten im XXIX. Abschn. — Die weltlichen Gehilfen waren:

1) Der tribunus celerum, militärischer Unterbefehlshaber des Königs (Dionys. 2, 13; Dig. 1, 2, 2, 15; 19). Er war Anführer der Reiter (der celeres), während der König im Felde neben dem Oberbefehl das Specialcommando über das Fussvolk führte. Eine politische Bedeutung hat der tribunus celerum wol schwerlich gehabt. Mit der Abschaffung des Königthums ging dieses Amt

unter, da einer der beiden Consuln das Specialcommando über die Reiterei im Felde übernehmen konnte (Dionys. 4, 75).

2) Der praefectus urbis oder custos urbis, vom König für die Dauer seiner Abwesenheit von Rom zum Schutze der Stadt gegen feindlichen Ueberfall und zur stellvertretenden Leitung der Kultus- und Verwaltungsangelegenheiten ernannt. Derselbe besass zugleich die Befugniss, den Senat zu versammeln (Tac. ann. 6, 11; Liv. 1, 59; Dionys. 4, 82; Dig. 1, 2, 2, 33). Zweifelhaft ist, ob er auch die Befugniss hatte, Recht zu sprechen und Volksversammlungen abzuhalten.

3) Die duumviri perduellionis, eine ausserordentliche Richterbehörde im Hochverrathsprocesse (Liv. 1, 26).

4) Die quaestores parricidii, eine ständige Richterbehörde von zwei Mitgliedern (Tac. ann. 11, 22; Zonar. 7, 13; Paul. ex Fest. p. 221; Fest. p. 258; Dig. 1, 13; 1, 2, 2, 23).

Rubino, Untersuchungen etc. I. S. 303 ff. (über den tribunus celerum). — Francke, de praefectura urbis capita duo (Berol. 1851). — Linker, über die Wahl des altrömischen praefectus urbis feriarum Latinarum (Wien 1858). — Köstlin, die perduellio unter den römischen Königen (Tüb. 1841). — Pauly, de quaestoribus Romanis, quales fuerint antiquissimis rei publicae temporibus (Bonn. 1847). — Wagner, de quaestoribus populi Romani usque ad leg. Lic. Sext. (Marb. 1848). — Döllen, de quaestoribus Romanis (Berol. 1847). — Niemeyer, ein Beitrag zur Geschichte der Quästur (in Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1854 Nr. 65 ff.). — Osenbrüggen, das altrömische Parricidium (in Kieler philolog. Studien, Kiel 1841. S. 213 ff.). — Becker II, 1. S. 338 ff.; Lange I. S. 271 ff.

---

2. Der Senat, senatus, ein vom König nach eigner Wahl als berathende Versammlung berufenes consilium. Die Annahme, dass der Senat als Vertreter des ganzen Volks aus den 30 Curien gewählt worden sei, ist völlig unhaltbar. Der König selbst wählte und ergänzte den Senat, legit sublegitque (Fest. p. 246: Praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod et reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent. Cic. de re publ. 2, 8 von Romulus: quamquam cum Tatio in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt propter caritatem patres. Dio. Cass. fragm. Peir. 22, 1: *ὅτι Ταρκύνιος πλούτῳ καὶ συνέσει . . οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥστε καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλὴν ὑπ' αὐτοῦ κατα-*

λεχθῆναι. Liv. 1, 49, 6 von Tarquinius Superbus: patrum numero imminuto statuit nullos in patres legere, quo contemptior paucitate ipsâ ordo esset, u. v. a.); dasselbe Recht der freien Wahl ging nach Aufhebung des Königthums zuerst auf die Consuln, dann auf die Censoren über. 'Nur wird man auch von Seiten des Königs sich die Wahl nicht ganz willkührlich denken dürfen, da er jedenfalls auf eine wachsende Aristokratie Rücksicht nehmen und es vermeiden musste, bei mächtigen Familien anzustossen. Es mögen daher auch unter den Königen die Wahlen sich innerhalb eines gewissen Kreises gehalten haben; aber einen Rechtsanspruch hatte niemand darauf, und nirgend findet sich eine Spur eigentlicher Volksvertretung oder Abordnung durch die Curien' (Becker II, 1. S. 341). — Ueber die Anzahl der Senatoren unter den verschiedenen Königen weichen die Ueberlieferungen von einander ab; übereinstimmend ist die Angabe, dass der Senat unter Romulus aus 100 Mitgliedern bestand. Wahrscheinlich unter Tarquinius Priscus wurde die Zahl auf 300 erhöht. — Der Wirkungskreis und die Befugnisse des römischen Senats waren unter den Königen sehr beschränkt und abhängig. 'Ohne potestas, ohne imperium, ohne alle Selbständigkeit, ohne irgend ein Mittel, seinen Willen durch sich selbst geltend zu machen, eine Versammlung von Privaten, welche neben dem Könige der eignen Auspicien entbehrte, hatte der Senat, solange dieser regierte, kein anderes Recht, als zu erwarten, dass er bei bedeutendern Staatsangelegenheiten von ihm berufen und um seinen Rath befragt werden würde' (Rubino, Unters. S. 145). Doch war der Senat selbst ein durch altes latinisches Herkommen festbegründetes Staatsinstitut, und es verstand sich von selbst, dass der König ihn in wichtigen Staatsangelegenheiten zu Rathe zog und seinen Beschlüssen gemäss handelte. Ganz besonders bezog sich die Mitwirkung des Senats auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, wie das Beginnen eines Krieges, den Abschluss eines Friedens, das Eingehen von Verträgen und Bündnissen. Dagegen hatte der Senat in der Königszeit keinerlei legislative Thätigkeit, auch besass er keine Kontrole über die Staatsfinanzen (Auferlegung von Steuern, Verwendung der Beute u. dgl.).

Rubino, von dem Senate und dem Patriciate (in Untersuchungen etc. S. 144.); Becker II, 1. S. 339 ff.; Lange I. S. 281 ff.; Rein in Pauly's Real.-Enc. V. 1. S. 996 ff.

3. Die Volksversammlung. Es sind in der Königszeit zwei Hauptarten römischer Volksversammlungen zu unterscheiden: contiones (aus coventiones, conventiones) und comitia. Unter contiones wurden diejenigen Volksversammlungen verstanden, welche ein Magistrat zusammenberief, um den Versammelten etwas vorzutragen, ohne darüber ihre Entscheidung zu veranlassen, comitia aber hiessen diejenigen Volksversammlungen, in welchen über einen vom Magistrat vorgelegten Antrag vom Volke abgestimmt wurde (Gell. 13, 15 extr. nach Messala: ex his verbis Messalae manifestum est, aliud esse, 'cum populo agere', aliud 'contionem habere'. Nam 'cum populo agere' est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet, 'contionem' autem 'habere' est verba facere ad populum sine ulla rogatione). Doch scheint in der Königszeit comitia als allgemeinerer Begriff auch von Versammlungen ohne Abstimmung gebraucht worden zu sein, daher comitia calata (nicht contiones calatae), s. im Folg. Die älteste contio ist die des Proculus Julius unmittelbar nach Romulus' Tode (Cic. de re publ. 2, 10 extr.: Proculus Iulius in contione dixisse fertur a se visum esse in eo colle Romulum etc. Liv. 1, 16, 5: Proculus Julius in contionem prodit etc.).

Die comitia der Königszeit waren doppelter Art: a) comitia calata und b) comitia curiata, erstere für sacrale, letztere für weltliche Angelegenheiten.

a. Für die Comitia calata findet sich die Hauptstelle bei Gell. 15, 27, 1 ff.: In libro Laelii Felicis ad Q. Mucium primo scriptum est, Labeonem scribere, 'calata' comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse 'curiata', alia 'centuriata'. 'Curiata' per lictorem curiatim 'calari' id est convocari: 'centuriata' per cornicinem. Iisdem comitiis, quae 'calata' appellari diximus et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. Aus diesen Worten erhellt zuvörderst, dass die comitia calata abgehalten wurden pro collegio pontificum, d. h. dass die Pontifices kraft ihrer Würde und ihres Amtes die Versammlung beriefen und als Vorsitzende abhielten. Darauf deutet auch der alterthümliche Ausdruck der sacralen Sprache calare (calatores hiessen vorzugsweise die Diener der pontifices). Der Versammlungsort war ohne Zweifel auf dem Capitol vor der Curia Calabra (wo auch an den Calenden eines jeden Monats die Geltung der einzelnen Tage

desselben ausgerufen wurde: calatio, Becker I. S. 401; II. 1. S. 366). — Gegenstände der comitia calata waren 1) die eben erwähnte calatio; 2) die Inauguration der flamines (in der Zeit der Republik auch des rex sacrorum); 3) die testamenti factio, d. h. die Erklärung eines selbständigen Bürgers, dass sein Vermögen bei seinem Tode nicht an die gesetzlichen Erben, sondern an andere der Erwerbung römischen Eigenthums fähige Personen fallen solle (Gai. 2, 101; Labeo in der vorsteh. Stelle aus Gell. 15, 27, 1 ff.; Ulpian. 20, 2); die detestatio sacrorum, d. i. nach Mommsen's Vermuthung (Staatsr. II, 1. S. 35) die Erklärung eines selbständigen Patriciers, aus dem Patriciat aus- und zu der Plebs übertreten zu wollen (Labeo a. a. O.; Dio 37 51). Andere halten die detestatio sacrorum für einen mit der testamenti factio verbundenen Act, eine feierliche Erklärung, durch welche den künftigen Testamentserben die Uebernahme der sacra privata des Testators zur Pflicht gemacht wurde, s. Becker II, 1. S. 370.

b. Comitia curiata. Zur Theilnahme an diesen Versammlungen der Curien waren nur die Altbürger, d. i. die Patricier (s. ob. S. 114, aber nicht ihre Clienten oder die Plebeier) berechtigt. Innerhalb der einzelnen Curie hatte jeder zu ihr gehörige Bürger ein selbständiges suffragium, d. h. die Abstimmung geschah viritim, in den Curiatcomitien aber hatte jede Curie nur Eine Gesammtstimme, und als solche galt, wofür innerhalb der Curie die Stimmenmehrheit entschieden hatte (Dionys. 2, 14: *ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος· ὅ τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο.* Id. 4, 84: *διαστάντες κατὰ φράτρας ψῆφον ἐπενέγκατε*). Schon Cicero hat auf dieses wesentliche Merkmal der römischen Comitien, wodurch sie sich von den griechischen Volksversammlungen unterschieden, aufmerksam gemacht, dass nicht eine ungeordnete Menge, sondern das nach seinen politischen Abtheilungen gegliederte Volk seine Stimme abgab (Cic. pro Flacco 7, 15: o morem praeclarum disciplinamque quam a maioribus accepimus . . nullam enim illi nostri, sapientissimi et sanctissimi viri, vim contionis esse voluerunt; quae scisceret plebes aut quae populus iuberet, submota contione, distributis partibus, tributim et centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus, re multos dies promulgata et cognita, iuberi vetarique voluerunt. Graecorum autem totae res publicae sedentis contionis

temeritate administrantur etc.). Da jedoch die Zahl der Curien 30 war so konnte es eine einfache Majorität nicht geben sondern es waren für dieselbe jederzeit die Stimmen von wenigstens 16 Curien erforderlich (Dionys. 5, 6: *ἀναλαβοῦσαι ψῆφον αἱ φράτραι, τριάκοντα οὖσαι τὸν ἀριθμὸν, οὕτω μικρὰν ἐποιήσαντο τὴν ἐπὶ θάτερα ῥοπὴν, ὥστε μιᾷ ψήφῳ πλείους γενέσθαι. τῶν κατέχειν τὰ χρήματα (Ταρκυνίου) βουλομένων τὰς ἀποδιδόναι κελευούσας.* Was für den nicht ungewöhnlichen Fall der Stimmengleichheit, also einer nicht erfolgten Majorität geschah, wird nirgends angegeben). Mit welcher Curie die Abstimmung beginnen sollte, wurde durch das Loos bestimmt; die gelooste Curie hiess principium (Liv. 9, 38: Faucia curia fuit principium . . utroque anno eadem curia fuerat principium). Die Abstimmungen fanden stets auf dem Comitium vor dem Tribunal des Königs statt, der die Versammlungen berief und ohne Zweifel darin den Vorsitz führte, wenn er nicht einen Andern damit beauftragte. — Der Wirkungskreis der Curiatcomitien bestand nach Dionys. 2, 14 1) in der Wahl der Magistrate (*ἀρχαιρεσιάζειν*); 2) in der Annahme vorgeschlagener Gesetze (*νόμους ἐπικυροῦν*); 3) in der Entscheidung über Krieg und Frieden (*περὶ πολέμου διαγινώσκειν*, vollständiger id. 4, 20: *περὶ πολέμου συνισταμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι*); seit Tullus Hostilius in der höchsten Gerichtsbarkeit in Capitalsachen (*κρίσις θανατηφόρος*). Dass bei allen diesen Entscheidungen die Volksversammlung nicht die Initiative, sondern nur das Recht besass, die ihr vom König (und Senat) vorgelegten Anträge (rogationes) anzunehmen oder abzulehnen, ist bereits oben (S. 124) angegeben worden. Ohne Zweifel war die in den Comitien durch Majorität der Stimmen erlangte Volksentscheidung für alle drei Staatsgewalten bindend, und ein vom Volke verworfener Antrag wurde wol selbst in der Königszeit nicht gegen den Willen des Volkes in Ausführung gebracht.

C. F. Schulze, von den Volksversammlungen der Römer (Gotha 1815). — van der Velden, de comitiis curiatis apud Romanos (Medemelaei 1835). — v. Gruber, über die comitia calata (in Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1837 Nr. 20). — Rubino, von den Volksversammlungen (in Untersuchungen etc. S. 233 ff.). — Newman, on the comitia curiata (in Classical Museum 1818. Nr. 20 p. 101 ff.). — Mercklin, de curiatorum comitiorum principio (Dorpat 1855). — Becker II, 1. S. 353 ff.; Lange I. S. 286 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 580 ff. u. 583 ff.

§. 3.

B. Staatsverfassung der Republik.

Die Staatsgewalt ist vertheilt unter 1. die Magistrate, 2. den Senat und 3. die Volksversammlung.

1. Die Magistrate, magistratus. Dieselben theilen sich in ordinarii und extraordinarii, je nachdem sie regelmässig und zu bestimmten Zeiten oder nur ausserordentlich unter besonderen Umständen ernannt wurden. Die ersteren waren die consules, praetores, aediles, tribuni plebis, quaestores, censores. Zu den zweiten gehörten als die bedeutendsten: der interrex, dictator, magister equitum, praefectus urbis, die decemviri legibus scribendis, tribuni militares consulari potestate, triumviri rei publicae constituendae, praefecti (s. im Folg.). Ausserdem wurden die Magistrate getheilt in maiores und minores. Erstere waren diejenigen, denen die Abhaltung der maiora auspicia zustand, während die minores nur die auspicia minora abhalten durften. (Messala ap. Gell. 13, 15, 4 ff.: Patriciorum magistratuum auspicia in duas sunt divisa potestates: maxima sunt consulum, praetorum, censorum .. reliquorum magistratuum minora sunt auspicia: ideo illi 'minores', hi 'maiores' magistratus appellantur). — Eine andere Eintheilung der Magistrate war die in curules und non curules (je nachdem sie die sella curulis hatten oder nicht). Curulische Magistrate waren die Consuln, Prätoren, Censoren, Aedilen (und unter den ausserordentlichen Magistraten: die Dictatoren, Decemvirn legib. scrib. und Consulartribunen.) — Ueber die zahlreichen Kultusbeamten s. unten im XXIX. Abschn.

Die Magistrate der Republik erhielten vom Staate keinerlei Entschädigung für ihre Amtsverwaltung, sämmtliche Aemter waren also nur durch besonderes Vertrauen des Volkes übertragene Ehrenstellen, honores, daher honorem gerere gleichbedeutend war mit magistratum gerere. Dieser Grundsatz ist stets in Geltung geblieben, wenn auch die Verwalter der Provinzen vielfach Gelegenheit fanden, von ihrem Amte materiellen Vortheil zu ziehen und sich zu bereichern. Es war ferner feststehender Grundsatz, dass es in der Republik keinen gesetzlichen Magistrat geben könne, der nicht durch Stimmenmehrheit des Volks, per suffragia

populi gewählt worden (dies bestimmte, sogleich nach Einrichtung der Republik, die Lex Valeria von 245 d. St. = 509 v. Chr. ausdrücklich. Dionys. 5, 19: *νόμος, ἐν ᾧ διαρρήδην ἀπεῖπεν, ἄρχοντα μηδένα εἶναι Ῥωμαίων, ὃς ἂν μὴ παρὰ τοῦ δήμου λάβῃ τὴν ἀρχήν, θάνατον ἐπιθεὶς ζημίαν ἐάν τις παρὰ ταῦτα ποιῇ, καὶ τὸν ἀπακτείναντα τούτων τινὰ ποιῶν ἀθῶον.* Plut. Poplic. 11: *νόμος, ὁ τοὺς ἀρχὴν λαβόντας, ἣν ὁ δῆμος οὐκ ἔδωκεν, ἀποθνήσκειν κελεύων*). Eine Ausnahme bildet, wie leicht erklärlich ist, das ausserordentliche Amt der Dictatur, indem der Senat ohne Concurrenz des Volkes den Dictator durch einen Consul ernennen liess. Die Wahl der Consuln, Prätoren, Censoren, der decemviri legibus scribendis und der tribuni militares consulari potestate hat stets in den Centuriatcomitien, die der übrigen Magistrate in den Tributcomitien stattgefunden, s. im Folg.

Die allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Staatsamtes waren folgende. 1) Der Candidat musste römischer Bürger und freigeboren, ingenuus sein; in den ersten 150 Jahren der Republik wurden auch nur Patricier zu den Staatsämtern zugelassen, obgleich schon im ersten Consulat (245 d. St. = 509 v. Chr.) die Lex Valeria die Bewerbung Allen freigegeben hatte (Plut. Poplic. 11: *ὑπατείαν μὲν γὰρ ἔδωκε μετιέναι καὶ παραγγέλλειν τοῖς βουλομένοις*). Bekanntlich wurde erst nach langen und harten Kämpfen der Plebs gegen ihre Ausschliessung von den Staatsämtern, im J. 310 d. St. (= 444 v. Chr.) das in Folge der Lex Canuleia neu eingeführte Militärtribunat mit consularischer Gewalt Plebeiern wie Patriciern gleich zugänglich gemacht, aber erst nach mehr als vierzig Jahren, 354 (400) der erste Plebeier wirklich gewählt. Neun Jahre vorher 345 (409) wurden die Plebeier zur Quästur zugelassen; die im J. 385 (369) statt der Duumviri eingesetzten decemviris acris faciundis sollten zur Hälfte aus den Plebeiern gewählt werden; im folgenden Jahre (386 = 368) wurde der erste Plebeier magister equitum; zwei Jahre später (388 = 366) der erste plebeïsche Consul L. Sextius zehn Jahre später (398 = 356) ein plebeïscher Dictator; nach fünf Jahren (403 = 351) ein plebeïscher Censor; endlich nach vierzehn Jahren (417 = 337) ein plebeïscher Prätor. — Andrerseits verstand es sich von selbst, dass das rein plebeïsche Amt des Volkstribunats (ursprünglich auch die Aedilität) nur von Plebeiern verwaltet werden konnte (Paul. ex Fest. p. 231: plebeium magistratum neminem capere licet nisi qui ex plebe est. Liv. 4

25, 11: multum providisse suos maiores, qui caverint, ne cui patricio plebei magistratus paterent: aut patricios habendos fuisse tribunos plebi); dies wurde auch in der ganzen Kaiserzeit streng festgehalten. Daher konnte ein Patricier zu einem plebeïschen Amte nur dadurch gelangen, dass er in den dafür vorgeschriebenen Formen sich des Adels entäusserte (wie dies bekanntlich P. Clodius gethan). — 2) Der Kandidat musste das gesetzliche Alter erreicht haben. Ursprünglich scheint keine besondere Vorschrift über das Alter der Magistrate bestanden zu haben, wenigstens nicht hinsichtlich einer Stufenreihe der Magistrate (Cic. Phil. 5, 17, 47: Legibus annalibus cum grandiorem aetatem ad consulatum constituebant, adulescentiae temeritatem verebantur. Itaque maiores nostri, veteres illi admodum antiqui, leges annales non habebant, quas multis post annis attulit ambitio, ut gradus essent petitionis inter aequales. Tac. ann. 11, 22: ac ne aetas quidem distinguebatur, quin prima iuventa consulatum ac dictaturam iniret). Auch gibt es viele Beispiele, dass jungen Männern in sehr frühem Alter selbst das Consulat zu Theil geworden (Cic. l. l.: at vero apud antiquos Rulli, Decii, Corvini multique alii, recentiore autem memoria superior Africanus, T. Flamininus admodum adulescentes consules facti etc.; nach Liv. 26, 18 wurde Scipio Africanus maior 24 Jahr alt als Proconsul nach Hispanien geschickt und wurde sechs Jahre später Consul, Liv. 28, 43; nach demselben Autor 7, 26; Val. Max. 8, 15, 5 wurde M. Valerius Corvus im Alter von 23 Jahren Consul). Die Lex Villia vom Volkstribun L. Villius aus d. J. 574 d. St. (= 180 v. Chr.) war die erste lex annalis od. annaria, welche die Berechtigung zur Bewerbung um jedes einzelne Amt an ein bestimmtes Lebensjahr knüpfte (Liv. 40, 44: eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque; inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur. Paul. ex Fest. p. 27: annaria lex dicebatur ab antiquis ea, qua finiuntur anni magistratus capiendi. Ovid. Fast. 5, 65: finitaque certis Legibus est aetas, unde petatur honos). Welche Jahre dieses Gesetz für jedes Amt vorschrieb, ist nicht genauer angegeben und kann nur durch Combination geschlossen werden. Hiernach erscheint für das Consulat das 43ste Lebensjahr bestimmt (vgl. Cic. l. l.: quid? Macedo Alexander nonne tertio et tricesimo anno mortem obiit? quae est aetas nostris legibus decem annis minor quam consularis; auch wurde Cicero im Alter von 43 Jahren Consul und, wie er

selbst sagt, suo anno, d. i. im gesetzlichen Alter, de off. 2, 17; de leg. agr. 2. 2; vgl. legitimi anni, Cic. ad Att. 13, 32; tuus annus ad fam. 10, 25). Für die Prätur war das 40ste Jahr bestimmt (Cic. de off. l. l.), für die curulische Aedilität das 37ste. Ob für die plebeïschen Aedilen und die Volkstribunen ein gewisses Alter bestimmt war, ist nicht bekannt. Für die Quästur scheint das gesetzlich bestimmte Alter mit dem zurückgelegten 30sten Jahre eingetreten zu sein. — 3) Zwischen der Verwaltung der Aemter von der Aedilität (vermuthlich auch schon von der Quästur an) bis zum Consulat mussten wenigstens zwei amtfreie Jahre liegen. — Die oben erwähnte Lex Villia scheint auch die Stufenfolge der Aemter gesetzlich bestimmt zu haben, und hierauf bezieht sich der certus ordo magistratuum (Cic. de leg. agr. 2, 9, 24: ne in iis quidem magistratibus, quorum certus ordo est. Callistrat. Dig. 50, 4, 14, 5: gerendorum honornm non promiscua facultas est, sed certus ordo huic rei adhibitus est; namque neque prius maiorem magistratum quisquam, nisi minorem susceperit, gerere potest, neque ab omni aetate, neque continuare quisque honores potest). Daher hiess die Bewerbung mit Uebersprinqung eines Grades petitio extraordinaria (Cic. Brut. 63, 226) und eine derartige Beförderung honor extra ordinem (Tac. ann. 2, 32; 13, 29). Im Jahr 673 d. St. (= 81 v. Chr.) schärfte Sulla diese Vorschrift ein und bestimmte sie vielleicht genauer (Appian. b. c. 1, 100: *στρατηγεῖν ἀπεῖπε πρὶν ταμιεῦσαι καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι*; vgl. das. c. 121). Diese Stufenfolge ist auch in der Kaiserzeit unverändert festgehalten worden. — 4) Eine fernere Bedingung für die Wählbarkeit zu einem Staatsamte war körperliche und geistige Gesundheit sowie völlige Unbescholtenheit (Dionys, 2, 21; 5, 25; 9, 13). — 5) der Candidat durfte zur Zeit kein Gewerbe betreiben und für seine Dienstleistungen keinen Lohn empfangen (dies lehrt die Erzählung des Piso bei Gell. 7, 9, nach welcher der ädilicische Schreiber Cn. Flavius selbst zum curulischen Aedilen gewählt, vom wahlleitenden Magistrat aber für nicht wählbar erklärt wurde: aedilis, qui comitia habebat, negat accipere neque sibi placere, qui scriptum faceret, eum aedilem fieri). Wer selbst oder wessen Vater in einer solchen Stellung gewesen war, aber sie zur Zeit nicht mehr einnahm, dem wurde dies wol in den aristokratisch gehaltenen Annalen vorgerückt, aber der Ausschliessung unterlag er darum nicht. — 6) Der Candidat musste innerhalb einer bestimmten

Frist sich persönlich um das Amt bewerben, indem er sich bei dem wahlleitenden Beamten meldete (profiteri, 'zu Protokoll erklären') und seinen Namen in die officielle Candidatenliste eintragen liess (Liv. 26, 18, 5: diem comitiis consules edixerunt . . expectaverant, ut qui se tanto imperio dignos crederent, nomina profiterentur; und das. §. 7: P. Cornelius professus se petere in superiore, unde conspici posset, loco constitit). An diese officielle Meldung schloss sich dann bekanntlich die persönliche Bewerbung (ambitio), indem der Candidat in festlicher Tracht (d. h. in der durch stark aufgetragene Kreide weiss gemachten Toga, in toga candida) bei seinen Bekannten und wol auch Unbekannten umherging (Varr. L. L. 5 §. 28: qui populum candidatus circum it, ambit, et qui aliter atque decet ambit — so nach Mommsen's Correctur, Staatsr. I. S. 407 — ex ambitu causam dicit) und, indem er jedem die Hand drückte (prensare, vgl. Cic. ad Att. 1, 1, 1: prensat unus P. Galba . . nos autem initium prensandi facere cogitaramus . . in campo, comitiis tribuniciis) und ihn um seine Stimme bat. Dies ist später wol in einzelnen Beziehungen gesetzlich beschränkt, aber im Allgemeinen niemals untersagt worden.

Die Zeit des Amtsantritts (inire magistratum) war weder für alle Magistrate dieselbe, noch ist sie sich immer gleich geblieben, hat vielmehr zu verschiedenen Malen gewechselt. Seit d. J. 600 d. St. (= 154 v. Chr.) erfolgte der Antritt der ordentlichen Magistrate an den Kalenden des Januar; der Amtsantritt der ausserordentlichen Magistrate war natürlich an keine bestimmte Zeit gebunden, sondern erfolgte, wann es erforderlich war. — Die regelmässigen Magistrate hatten ihr Amt ein Jahr zu verwalten, ausser wenn sie nachgewählt, suffecti, waren: diese legten ihr Amt mit dem gesetzlichen Termin nieder, selbst wenn sie dasselbe auch nur einen Tag verwaltet hatten (Tac. hist. 3, 37; Cic. ad fam. 7, 30; Suet. Caes. 76; Ner. 15; Plut. Caes. 58; Dio Cass. 43, 46). Sowol beim Amtsantritt als bei Niederlegung des Amtes musste ein Amtseid abgelegt werden. — Eine Absetzung des Magistrats wegen seiner Untauglichkeit vor Ablauf seines Jahres durch den Senat oder durch das Volk konnte ursprünglich nicht stattfinden, wol aber konnte der Magistrat zu freiwilliger Abdankung (abdicatio) veranlasst werden, und zwar entweder auf Befehl des Senats, oder eines höheren Magistrats (z. B. des Dictators) oder der Volkstribunen, welche sich bemühten, die Abdication durch Strafandrohungen zu erzwingen. (Liv. 3, 29; 6, 38; 7, 3; 9, 10;

23 ff.; Cic. Catil. 3, 6; Plut. Camill. 39 u. v. a.; vgl. Paul ex Fest. p. 23: Abacti magistratus dicebantur, qui coacti deposuerunt imperium). Proconsuln aber konnten, weil sie keine Magistrate mehr waren, vom Senat oder Volke ihres imperium verlustig erklärt werden (App. de reb. Hisp. 83; Liv. epit. 56: 27, 20 ff.). Seit Tiberius Gracchus, der gegen altes Herkommen durch Volksbeschluss die Absetzung seines Collegen M. Octavius bewirkte, kamen solche Amtsentsetzungen mehrmals vor.

Die allgemeinen Amtsbefugnisse der Magistrate. Sämmtliche magistratus maiores und von den minores die tribuni plebis, aediles und quaestores besassen folgende Rechte: 1) das Volk zu einer contio zu berufen (s. ob. S. 127); — 2) Edicte und Decrete zu erlassen, welche sich auf Gegenstände ihrer Amtsthätigkeit bezogen; — 3) dem Senat Vortrag zu halten und Anträge zu stellen (referre ad senatum); — 4) ungehorsamen und strafbaren Bürgern innerhalb ihrer Amtsphäre Geldstrafen aufzulegen (Cic. de leg. 3, 3); — 5) Auspicien anzustellen (und zwar die maiores magistratus maiora auspicia, die minores minora s. ob. S. 131). — Ausserdem besassen die magistratus minores noch folgende besondere Befugnisse: 1) das Kriegskommando und die Jurisdiction im weitern Sinne vermöge des ihnen zustehenden imperium (die magistratus minores hatten kein imperium und nur eine untergeordnete Jurisdiction). Das imperium gab auch das Recht, Abwesende vorzufordern (vocatio) und Anwesende verhaften zu lassen (prehensio). Die Volkstribunen waren zwar ohne imperium, hatten aber doch das Recht der prehensio, selbst gegen andere Magistrate; — 2) das Recht, den Senat zu berufen; — 3) Comitien zu halten. — Beschränkt war die Macht der Magistrate 1) durch den Senat als die vorgesetzte Behörde; — 2) durch die Interessen der gleichstehenden und der höhern Magistrate; — 3) durch das Provocationsrecht der Bürger; — 4) durch die nach vollendetem Amtsjahr zulässige Anklage beim Volke. Während des Amtsjahrs konnten die höheren Magistrate nicht angeklagt, nicht einmal civiliter belangt werden, (vgl. Lex Servil. c. 3; Liv. 9, 34), ausser wenn sie es selbst gestatteten (Liv. 43, 16), oder wenn die Tribunen die Anklage erhoben; die magistratus minores konnten sowol civiliter als criminaliter während ihres Amtsjahrs verklagt werden (Gell. 13, 13; Suet. Caes. 17).

Chronologische Uebersicht der Einführung der magistratus unter der Republik. In der ersten Zeit nach Beseiti-

ng des Königthums (244 = 510) die beiden patricischen
nsuln; neben ihnen nur etwa Quästoren und in Abwesenheit
r Consuln wahrscheinlich, wie unter den Königen (s. ob. S. 126
1 praefectus oder custos urbis. Schon nach etwa 9 Jahren
53 = 501) wurde die höchste Gewalt, wenn auch nur auf kurze
it, in die Hände eines Einzigen gelegt, des Dictators, neben
lchem, aber ihm untergeordnet, der magister equitum. Nach
Jahren (260 = 494), in Folge der ersten secessio plebis, erlangte
e plebeïsche Gemeinde, den Patriciern gegenüber, die ihnen
thigen Garantien in ihren Vertretern, den tribuni plebis und
n denselben beigeordneten aediles plebeii, und unter diesen
rmen bestand die Verfassung fünfzig Jahre lang äusserlich unver-
dert. In Folge der Lex Canuleia und um den Ansprüchen der
ebeier zu genügen wurden im J. 310 (444) statt der Consuln
ie auch den Letzteren zugängliche Magistratur geringerer Gel-
ng, die tribuni militares consulari potestate, eingesetzt,
ch dauerte es noch 44 Jahre, ehe ein Plebeier P. Licinius zu
ser Magistratur gelangte (354 = 400); dieselbe hat überhaupt nur
Jahre lang bestanden (bis 387 = 367). Ein Jahr nach Einsetzung
s Militärtribunats (311 = 443) wurde die (lange Zeit ausschliess-
h patricische) Censur eingeführt. Im J. 388 (366) ward auch
s Consulat den Plebeiern zugänglich (L. Sextius der erste ple-
ische Consul); zu gleicher Zeit aber wurden zwei neue patricische
mter geschaffen: die Prätur und die curulische Aedilität.

Becker II, 2. S. 3 ff.; — Lange I. S. 499; Mommsen, Staatsr. I. S. 42 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. IV. S. 1431 ff.

---

§. 4. Die einzelnen magistratus.

a. Magistratus ordinarii maiores.

1. Das Consulat, consulatus (consules, ursprünglich aetores, d. i. prae-itores, 'Heerführer' gen.; dieser Name fand h in dem uralten Gesetze, welches am 13. September den so-nannten Jahresnagel einzuschlagen befahl, Liv. 7, 3, 5: Lex usta est, priscis litteris verbisque scripta, ut qui praetor aximus sit, Idibus Septembribus clavum pangat, den Namen aetor gebrauchten auch die XII Tafeln, nach Plin. 18, 3: praeris arbitratu; vgl. auch Gell. 20, 1, 11; 44; 47 und Paul. ex st. p. 223 s. v. Praetoria porta: initio praetores erant, qui

nunc consules. Der Name consul, in ältester Schreibweise consol und cosol (s. Corssen Ausspr. II. S. 70 ff.) wird gewöhnlich a consulendo abgeleitet, und zwar entweder von der 'Befragung' des Senats und des Volks, consulere = rogare, consul also als 'Präsident der Senats- und Volksversammlung', Varr. L. L. 5, 80: consul nominatus, qui consuleret populum et senatum: oder consulere im Sinne von 'Rath geben' näml. civibus, also consul der 'Rathgeber' des Volkes, Dionys. 4, 76: *τοὺς δ' ἄρχοντας τούτους ἔταξαν καλεῖσθαι κατὰ τὴν ἑαυτῶν διάλεκτον κωνσούλας· τοῦτο μεθερμηνευόμενον εἰς τὴν Ἑλλάδα γλῶτταν τοὔνομα συμβούλους ἢ προβούλους δύναται δηλοῦν· κωνσίλια γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι τὰς συμβουλὰς καλοῦσιν.* Andre nehmen consulere im Sinne von iudicare, also consul = iudex, Paul. ex Fest. p. 41; Quintil. 1, 6, 32. Nach Niebuhr ist consules contrah. aus con-es-ules: 'die Zusammenseienden', die 'Kollegen'; dieselbe Ansicht hatte früher auch Mommsen, Röm. Gesch. I. S. 229: 'consules sind die Zusammenseienden wie exsules die Ausseienden, insula das Inseiende'. In neuester Zeit verwirft er diese Etymologie und billigt die auch von Andern angenommene Verbindung mit sal-io, *ἅλ, ἅλλ-ομαι* 'springen'; er sagt Staatsr. II., 1, S. 73: 'da praesul nicht von salius getrennt und nur den Vortänzer bezeichnen kann, ebenso exsul nichts andres heissen kann als *ὁ ἐκπεσών*, auch für insula die Anschauung füglich von dem in das Meer gesprengten Felsblock ausgehen kann, so wird auch consul nur den Mittänzer, mit einem wahrscheinlich von dem paarweisen Tanze entlehnten Bild bezeichnen können. Die von Niebuhr, Röm. Gesch. 1, 578 aufgestellte Ableitung von cum und esse ist sprachlich nicht zulässig'. Uns scheint die ältere etymologische Verbindung von consul und consulere als 'Berather', 'qui bene consulit' unter allen bisher versuchten Ableitungen die wahrscheinlichste zu sein, ohne dass man dabei mit Mommsen a. a. O. an die Metapher des 'Beispringers' zu denken hat. Vgl. auch Becker II, 1, 92 ff.: 'Fasst man die allgemeine Geltung des consul ins Auge, und berücksichtigt man, dass er anderwärts bald 'quasi bonus parens aut tutor fidelis', Cic. de orat. 3, 1, bald 'tamquam legitimus tutor', ad. Quir. p. r. 5, oder 'publici consilii dux', pro Sest. 19, genannt wird, so scheint in der That die Beziehung auf das consulere rei publicae bei weitem den Vorzug zu verdienen'. — 'Für die richtige Beurtheilung der amtlichen Stellung der Consuln im römischen Staate muss der Gesichtspunkt fest im Auge behalten

werden, dass mit der Vertreibung der Könige keineswegs auch die Königsgewalt abgeschafft wurde, sondern dass nur an die Stelle des Einen lebenslänglichen zwei Jahreskönige traten; auch ward nicht den beiden Beamten zusammen die höchste Macht übertragen, sondern es hatte und übte sie jeder Consul für sich (s. im Folg.) so voll und ganz wie die Könige sie gehabt und geübt hatten' (Momms. Gesch. I. S. 229).

Die Wahl der Consuln fand jederzeit in Centuriatcomitien (s. im Folg.) statt, und diese Comitien konnten nur von einem Consul (auch von den tribuni militares consulari potestate), einem Dictator und im Falle, dass der Staat ohne patricische Magistrate war, von einem Interrex abgehalten werden, aber nicht von einem praetor, obgleich dieser als collega consulis galt, aber nach dem Grundsatze: maius imperium a minore rogari non est ius (Messala ap. Gell. 13, 15; Cic. ad Att. 9, 9). Dabei galt als Regel, dass der Magistrat, welcher die Comitien abhielt, nicht selbst gewählt werden konnte, und seit dem Plebiscit, ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet, war es in Bezug auf Consuln doppelt ungesetzlich (die mehrmaligen Abweichungen von dieser Regel sind stets nur unter Widerspruch ausgeführt worden). — Der Tag der Wahl, welcher drei Nundinen vorher durch ein Edict bekannt gemacht wurde, richtete sich nach dem Tage, an welchem die Magistrate antraten: dieser Termin wechselte aber lange Zeit (man kennt acht oder neun verschiedene Zeiten des Antritts), ehe er auf die Kalenden des Januar festgesetzt wurde, nach folgender chronologischer Uebersicht (Becker II, 2, S. 102):

Jahr d. St. 245—261 (509—493 v. Chr.): Idus Septembres,
„ „ „ 261—275 (493—479): Kalendae Septembres,
„ „ „ 275—303 (479—451): Kalendae Sextiles,
„ „ „ 303—305 (451—449): Idus Maiae,
„ „ „ 305 od. 311—354 (449 od. 443—400): Idus Decembres.
„ „ „ 354— (wahrsch.) 357 (400— wahrsch. 397): Kalendae Octobres,
„ „ „ 357—425 (und wahrsch. 427 (= 397—329 und wahrsch. 327): Kalendae Quintiles,
(bei manchen Zweifeln wegen der Zwischenjahre),
„ „ „ 427—531 (327—223) unbekannt,
„ „ „ 531—601 (223—153) Idus Martiae,
Vom J. 601 (153) an: Kalendae Januariae.

In der ältesten Zeit wurden die Wahlcomitien wahrscheinlich kurz vor dem Schlusse des Magistratsjahres gehalten. Seitdem die Kal. Januar. der dies ineundis magistratibus waren, scheinen die comitia consularia gewöhnlich im Juli oder noch früher gehalten worden zu sein, wenigstens, wenn keine Störungen eintraten, noch vor den Kal. Sextil. — Nach erfolgter Wahl geschah die renuntiatio, ohne welche jede Wahl ungültig war. Nach der renuntiatio hiessen die gewählten consules designati. Bis zu ihrem Amtsantritte konnten sie des ambitus angeklagt werden. Sie wurden als disignati im Senat zuerst um ihre Meinung befragt und hatten das Recht, schon im Voraus Edicte zu erlassen (Dio Cass. 40, 66). — Am Tage der Amtsübernahme begaben sich Senatoren, Ritter und Bürger jeden Standes in die Wohnung des neuen Magistrats und begleiteten ihn auf das Capitolium (deductio), wo, wenn die Auspicien gut ausfielen, vom Consul geopfert wurde (Ov. Fast. 1, 81 ff.; Liv. 41, 14). Hierauf ging der Zug in die Curia, wohin der Senat berufen war; hier pflegte der neue Consul dem Volke für die Ernennung zu danken und einen Vortrag zunächst über Kultusangelegenheiten, namentlich die feriae Latinae, dann über die Lage des Staats, über die zu vertheilenden Provinzen und andre wichtige Staatsangelegenheiten zu halten. Innerhalb der ersten fünf Tage seiner Amtsführung musste er in einer von ihm zusammenberufenen contio den Amtseid ablegen, worin die Consuln anfangs versprachen, neminem Romae passuros regnare (Liv. 2, 1, Dionys. 5, 1), später im Allgemeinen die Aufrechthaltung der Gesetze gelobten (iurare in leges, Cic. pro Sest. 47; Liv. 31, 50; Tac. hist. 3, 27; Plin. paneg. 64).

Der Geschäftskreis der Consuln umfasste die oberste Civil- und Militärverwaltung. So lange sie in Rom waren, standen sie an der Spitze der Verwaltung, und alle andern Magistrate, mit Ausnahme der tribuni plebis, waren ihnen untergeordnet. Sie versammelten den Senat und leiteten als Vorsitzende die Verhandlungen; ihnen lag die Ausführung der Beschlüsse ob, während dringende Angelegenheiten auch selbständig von ihnen erledigt wurden. Sie waren das Organ, durch welches namentlich die auswärtigen Angelegenheiten an den Senat gebracht wurden; alle auswärtigen Berichte gelangten zunächst an sie; durch sie wurden Gesandte in den Senat eingeführt, wurde überhaupt mit fremden Staaten verhandelt. Ebenso beriefen sie die Volksversammlungen, hatten dabei den Vorsitz, leiteten die Wahlen,

brachten Gesetzesvorschläge zur Abstimmung und hatten dann für Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen (Hauptstelle Polyb. 6, 12, 1 ff.: *οἱ μὲν γὰρ ὕπατοι πρὸ τοῦ μὲν ἐξάγειν τὰ στρατόπεδα παρόντες ἐν Ῥώμῃ πασῶν εἰσι κύριοι τῶν δημοσίων πράξεων. οἵ τε γὰρ ἄρχοντες οἱ λοιποὶ πάντες ὑποτάττονται καὶ πειθαρχοῦσι τούτοις πλὴν τῶν δημάρχων, εἵς τε τὴν σύγκλητον οὗτοι τὰς πρεσβείας ἄγουσι. πρὸς δὲ τοῖς προειρημένοις οὗτοι τὰ κατεπείγοντα τῶν διαβουλίων ἀναδιδόασιν, οὗτοι τὸν ὅλον χειρισμὸν τῶν δογμάτων ἐπιτελοῦσι. καὶ μὴν ὅσα δεῖ διὰ τοῦ δήμου συντελεῖσθαι τῶν πρὸς τὰς κοινὰς πράξεις ἀνηκόντων, τούτοις καθήκει φροντίζειν καὶ συνάγειν τὰς ἐκκλησίας, τούτοις εἰσφέρειν τὰ δόγματα, τούτοις βραβεύειν τὰ δοκοῦντα τοῖς πλείοσι*). — Noch ausgedehnter waren die Befugnisse der Consuln als Feldherren und wo sie überhaupt ausserhalb des Kreises der städtischen Verwaltung mit vollem imperium auftraten. Sie hoben die Legionen aus und bestimmten die Hilfstruppen der socii; sie vergaben, anfangs allein, später zum grossen Theile die Unterbefehlshaberstellen; ihrer Person wurde der Soldateneid geleistet. Sie hatten in der einem Jeden von ihnen angewiesenen Provinz die unbeschränkte Administration, nicht nur des Krieges, sondern sämmtlicher Angelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlusses von Verträgen und Frieden; dazu das ausgedehnteste Strafrecht, das Recht über Leben und Tod. (Polyb. 6, 2, 5 ff.: *καὶ μὴν περὶ πολέμου κατασκευῆς καὶ καθόλου τῆς ἐν ὑπαίθροις οἰκονομίας σχεδὸν αὐτοκράτορα τὴν ἐξουσίαν ἔχουσι. καὶ γὰρ ἐπιτάττειν τοῖς συμμαχικοῖς τὸ δοκοῦν καὶ τοὺς χιλιάρχους καθιστάναι καὶ διαγράφειν τοὺς στρατιώτας καὶ διαλέγειν τοὺς ἐπιτηδείους τούτοις ἔξεστι, πρὸς δὲ τοῖς εἰρημένοις ζημιῶσαι τῶν ὑποταττομένων ἐν τοῖς ὑπαίθροις, ὃν ἂν βουληθῶσι, κύριοι καθεστᾶσιν.* Vgl. Becker II, 1, S. 107 ff.).

Gegen einseitigen Misbrauch der consularischen Gewalt sicherte zunächst die Abhängigkeit von dem mit gleicher Gewalt versehenen Kollegen. Abgesehen von der unbeschränkten Vollmacht, mit der jeder in der ihm zugefallenen Provinz gebot, konnten beide nur in Uebereinstimmung handeln (Dionys. 10, 17); und wider das Verfahren des Einen fand Berufung an den andern statt (appellare collegam), der sich seinen Handlungen, natürlich auch aus eignem Antriebe, widersetzen konnte (intercessio collegae). Indessen war die Einrichtung getroffen, dass je einer der Consuln monatlich wechselnd die eigentliche Amtsführung hatte (Dionys. 9, 43) und ihm nur traten die 12 Lictoren vor, daher er gewöhn-

lich mit den Worten 'penes quem fasces erant' bezeichnet wurde (Liv. 2, 1; 8, 12 9, 8 u. a.). Sein Kollege entbehrte unterdessen entweder der Lictoren ganz, oder es ging nur ein accensus vor ihm her und die Lictoren folgten ihm nach. (Auf diesen Wechsel bezogen manche die Bezeichnung maior consul, worunter der Consul verstanden würde, der das imperium hatte, Fest. p. 161, a: Maiorem consulem L. Caesar putat dici vel eum, penes quem fasces sint, vel eum, qui prior factus sit. Richtiger wird wol maior auf das höhere Alter bezogen, s. v. a. maior natu, s. Becker a. a. O. S. 113).

Solange es noch keine Prätoren gab (s. im Folg.), waren die Consuln Oberrichter und höchste Justizbehörde, welche Amtsbefugniss ebenfalls ein Theil des imperium war. Im Civilprocess walteten sie unbeschränkt und entschieden zwischen Patriciern und Plebeiern theils selbst, theils durch iudices und arbitri. Im Criminalprocess dagegen scheint schon seit alter Zeit ein Unterschied zwischen beiden Ständen gemacht worden zu sein, so dass sie nicht befugt waren, über Capitalverbrechen der Patricier zu richten (denn dieses kam den Curiatcomitien zu, s. im Folg.), während sie über Vergehen der Plebeier zu entscheiden hatten, wiewol sie auch hierin durch die Volkstribunen und durch die provocatio sehr beschränkt waren. Nach der Errichtung der Prätur übten die Consuln die Jurisdiction nur ausnahmsweise in Folge eines besondern Auftrages durch ein Gesetz oder durch den Senat (Liv. 41, 9). — Bis zur Einführung der Censur waren die Consuln auch die höchsten Finanzbeamten (indem die Finanzen als eine zum Bestehen des Staats nothwendige Sache noch mit dem imperium verbunden waren); sie hielten den Census ab, verfassten die Listen der Senatoren und Ritter u. dergl. (Liv. 3, 3; 22; 24; 4, 8; Dionys. 11, 63 u. a.). Nach Creirung des Censoramtes behielten die Consuln nur die Aufsicht über die Staatscassenverwaltung, indem sie die Schlüssel zum Aerarium hatten und die von ihnen zu ernennenden eigentlichen Kassenbeamten, die Quästoren (s. im Folg.), von ihnen abhängig waren. Doch war der Senat die höchste Finanzbehörde und es bedurfte der Zustimmung desselben zu den von den Consuln beabsichtigten Ausgaben.

Die Niederlegung des Amtes erfolgte am Schlusse des Jahres, nachdem die Consuln in einer contio den Eid abgelegt hatten, dass sie die Gesetze treu befolgt und nichts gegen die

Verfassung gethan haben (Cic. in Pison. 2 ff.; ad fam. 5, 2; ad Att. 6, 1; pro Sulla 11; Polyb. 6, 15 u. v. a.).

Klee, de magistratu consulari (Lips. 1832). — de Breuk, quid annuum consulatus Rom. tempus profuerit et nocuerit rei publicae (LB. 1839). — Roemer, de consulum Romanorum auctoritate (Traj. 1841). — Becker, II, 2, 87 ff.; Lange I. S. 524 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 70 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 621 ff.

---

2. Die Prätur, praetura (praetor, d. i. prae-itor, a praeeundo, ursprünglich Titel der Consuln, s. im Vorsteh. S. 137). Bis zum J. d. St. 388 (366 v. Chr.) verwalteten die Consuln auch das Richteramt (s. d. vor. Numm.). — Als aber in diesem Jahre zum ersten Male ein Plebeier die Consulwürde erhielt, wurde den Patriciern das Zugeständniss gemacht, dass die Gerichtsbarkeit vom Consulat getrennt und ein besondrer Magistrat für dieselbe eingerichtet werde, welcher nur den Patriciern zugänglich sein sollte; und so ward ein patricischer praetor gewählt, 'qui ius in urbe diceret' (Liv. 6, 42, 11: concessum ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando). Die Prätur ist auch am längsten den Patriciern geblieben; nachdem sämmtliche Magistrate bereits den Plebeiern zugänglich waren, wurde erst im J. d. St. 417 (= 337) der erste plebeïsche Prätor (Q. Publilius Philo) ernannt (Liv. 8, 15 extr.). 'Die Prätur ist ein magistratus maior cum imperio. Eben weil die Patricier aus religiösen und materiellen Gründen die Jurisdiction dem den Plebeiern zugänglich gewordenen Consulate nicht belassen wollten, die Jurisdiction aber nur einem selbständigen Magistrate cum imperio zustehen durfte, so musste die damit betraute Prätur ein selbständiges Amt neben dem Consulate sein. Die Einsetznng der Prätur ist also staatsrechtlich genommen nicht sowol die Begründung eines neuen Amtes, als die Einführung einer von der bisher üblichen Vertheilung der königlichen Gewalt auf zwei Consuln verschiedenen, neuen Vertheilung derselben auf drei Träger, von denen zwei consules, einer praetor urbanus genannt wurde. Obwol übrigens der Grund, weshalb die Patricier die Vertheilung gewünscht hatten, hinweg fiel, seit die Patricier 417 u. c. aus der Alleinberechtigung zur Prätur verdrängt waren (Liv. 8, 15), so behielt sie doch Bestand, weil sie einmal legal eingeführt war und ohnehin dem

praktischen Bedürfnisse des grösser gewordenen Staats entsprach', (Lange I. S. 558 ff.). —

Gewählt wurde der Prätor mit den consuln iisdem auspiciis (anfangs wol auch an demselben Tage, später gewöhnlich einen oder mehrere Tage nachher, Liv. 10, 22; 27, 35; 43, 11); er hatte wie die Consuln maxima auspicia und galt überhaupt als deren collega (Liv. 7, 1: praetorem collegam consulibus atque iisdem auspiciis creatum; vgl. id. 8, 32; Gell. 13, 15, 6: Messala collegam esse praetorem consuli docet, quod eodem auspicio creantur). Doch war der Consul collega maior, und daher konnte der Prätor weder consularische noch prätorische Comitien halten (s. ob. S. 140), musste vor dem Consul die Fasces senken lassen und überhaupt ihm dieselben Ehren bezeigen, wie andere niedere Magistrate den höheren.

Als sich um die Zeit des ersten punischen Krieges die Amtsgeschäfte des Einen Prätors ungemein vermehrt hatten, wurde (vor 512 = 242) noch ein zweiter Prätor gewählt (Liv. epit. 19: duo praetores tunc primum creati sunt. Pompon. de orig. iur. §. 28: Post aliquot deinde annos, non sufficiente eo praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, creatus est alius praetor, qui peregrinus appellatus est ab eo, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat). Der eine Prätor hiess seitdem praetor urbanus od. urbis, da er die Jurisdiction über die römischen Bürger hatte (urbana iurisdictio, Liv. 33, 26), der andere richtete zwischen Römern und Peregrinen (praetor, cuius iurisdictio inter cives et peregrinos erat, Liv. 33, 21; 26; 36 u. v. a.). — Schon nach etwa 16 Jahren, wahrscheinl. im J. 527 = 227, wurde die Zahl der Prätoren auf vier erhöht (Liv. epit. 20: praetorum numerus ampliatus est, ut essent quattuor), von denen zwei für die Provinzen Sicilien und Sardinien bestimmt waren. Dreissig Jahre später (557 = 197) kamen noch zwei für die beiden Hispaniae hinzu, so dass nun (bis zu Sulla's Zeit) sechs Prätoren waren (Liv. 32, 27, 6 aus dem J. 557: sex praetores illo anno primum creati crescentibus iam provinciis et latius patescente imperio). Die sullanische Verfassung endlich erhöhte die Zahl der Prätoren auf acht, und diese Zahl ist bis zum Untergange der Republik geblieben.

Seitdem es jährlich mehr als zwei Prätoren gab, wurden ihre Amtsgeschäfte regelmässig so vertheilt, dass zwei derselben zur Rechtspflege in Rom blieben, die übrigen in die Provinzen gingen:

worüber man das Loos entscheiden liess. Die Jurisdiction wurde in Rom auf die Weise getheilt, dass der eine die Rechtshändel zwischen römischen Bürgern, der andere zwischen Fremden und Römern schlichtete. Beide Amtsphären wurden zuweilen im Allgemeinen duae urbanae provinciae genannt (Liv. 42, 28, 6: his praetoribus provinciae decretae, duae iure Romae dicundo; id. 43, 11, 8: designatis praetoribus praeter duas urbanas quattuor provinciae sunt decretae), in der Regel aber genau unterschieden und die erstere vorzugsweise provincia oder sors urbana, auch urbana iurisdictio oder iurisdictio inter cives genannt; die letztere peregrina provincia oder sors, auch peregrina iurisdictio, iurisdictio inter cives et peregrinos oder blos inter peregrinos genannt. Zuweilen wurden beide Jurisdictionen Einem Prätor übertragen, auch wol bestimmt, dass der praetor inter cives et peregrinos zur Disposition des Senats sein sollte, wenn seine Verwendung anderweitig nöthig wurde (Liv. 44, 17 extr.: L. Anicius peregrinam et si quo senatus censuisset . . est sortitus). Uebrigens sind im Falle der Noth auch beide städtische Prätoren für den Krieg verwendet worden (Liv. 23, 32). —

Der Wirkungskreis des Stadtprätors, der die iurisdictio inter cives hatte, und auch schlechthin praetor urbanus oder urbis hiess, auch wol mit praetor maior bezeichnet wurde (Fest. p. 161: Praetorem maiorem urbanum, minores ceteros), war der ausgedehnteste. Die mit der Jurisdiction beauftragten Prätoren waren die oberste richterliche Behörde in allen Civilsachen (Cic. de leg. 3, 3: Iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, praetor esto: is iuris civilis custos esto). Diese ihre Amtsthätigkeit bezeichnen die drei Worte do, dico, addico, nämlich do iudicium od. iudicem, dico ius, addico litem, rem (Varr. L. L. 6, 29 ff.). — Der Ort der richterlichen Thätigkeit des Prätors in Rom war sein tribunal auf dem Forum; Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber konnte er auch zu ebener Erde, de plano, ja sogar im Vorübergehen, in transitu, absolviren. — In Abwesenheit der Consuln vertrat er, wie in alter Zeit der praefectus urbis, deren Stelle (Liv. 24, 9: senatusconsultum factum est ut Q. Fulvio extra ordinem urbana provincia esset, isque potissimum, consulibus ad bellum profectis, urbi praeesset. Cic. ad fam. 10, 12: placuit nobis, ut statim ad Cornutum praetorem urbanum litteras deferremus, qui, quod consules aberant, consulare munus sustinebat more maiorum). Er berief daher den Senat und hielt

in der Versammlung den Vortrag; er empfing alle auswärtigen Depeschen, die Berichte der Consuln und Prätoren aus den Provinzen und theilte sie dem Senate mit; ebenso wurden die Gesandtschaften fremder Staaten durch ihn in den Senat eingeführt. Im Auftrage der Consuln schrieb er die comitia consularia und praetoria aus, und, wenn sie selbst behindert waren, wurde ihm die Aushebung neuer Truppen übertragen; überhaupt war er die vollziehende Behörde in Allem, was der Senat beschloss. — Ueber die Provinzialverwaltung der Prätoren s. unten.

Im Jahre d. St. 605 (= 149 v. Chr.) erfuhr die Verwaltung der Prätur eine wesentliche Veränderung durch die Einführung der Quaestiones perpetuae, d. i. der Geschwornengerichte als stehende Gerichtshöfe für die Aburtheilung gewisser häufig wiederkehrender Verbrechen, statt der Volksgerichte in den Comitien. Diese grosse Veränderung erfolgte nicht mit einem Male, sondern schrittweise, und zwar ist der erste ständige Gerichtshof oder die erste quaestio perpetua (so gen. im Gegensatze der früheren, nur für besondere Fälle und auf kurze Zeit errichteten) zu Gunsten der verbündeten und unterthänigen Völker eingesetzt worden, nämlich die quaestio repetundarum durch die Lex Calpurnia (605 = 149). Dieser folgten im Verlaufe der Zeit mehrere andre durch besondere Gesetze eingerichtete Gerichtshöfe, deren Zahl Sulla noch vermehrte, und welche durch ihre constituirenden leges zugleich besondere Gerichtsordnungen erhielten. Zu Cicero's Zeit gab es 8 quaestiones perpetuae (repetund., maiest., peculatus, ambitus, inter sicarios, venefic., de vi, de falso). Den Vorsitz über diese Gerichtshöfe hatten die Prätoren und es blieben daher, und zwar seit Sulla regelmässig, auch die für die Provinzen bestimmten Prätoren während ihres Amtsjahrs in Rom zur Leitung der quaestiones und erst nach demselben gingen sie sämmtlich als Proprätoren in die Provinzen. Polyb. 2, 24, 6; 3, 40, 14; 106, 7; vgl. auch Cic. Verr. 5, 54: sex lictores Verrem circumsistunt valentissimi etc.), aber eine Lex Plaetoria (aus ungewisser Zeit) gibt ausdrücklich dem praetor urbanus nur zwei Lictoren (Plebisc. ap. Censorin. de die nat. 24: Praetor urbanus, qui nunc est quique posthac fuat, duo lictores apud se habeto, isque usque ad supremam ius inter cives dicito. So auch Plaut. Epid. 1, 1, 27: Lictores duo, duo viminei fasces virgarum; und Cic. de leg. agr. 2, 34: anteibant lictores, ut hic praetoribus anteeunt, cum fascibus duobus). Zur Lösung des Widerspruches lässt sich nur annehmen,

dass die Prätoren in Rom zwei, in den Provinzen aber sechs Lictoren gehabt haben (Niebuhr Gesch. 3, S. 38).

Holtius, de iure praetorum (Annal. Gron. 1820. 21). — Göttling, Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 355 ff. — Becker II, 2. S. 181 ff.; Lange, I. S. 558 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 176 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 1. S. 23 ff.

---

3. Die Censur, censura. Lange Zeit (näml. 77 Jahre) vor der Trennung der Gerichtsbarkeit vom Consulate durch Einführung der Prätoren, wurde die Abhaltung des Census den Consuln abgenommen, um nach Einführung des auch den Plebeiern zugänglichen Consulartribunats (310 = 444) zur Creirung einer besondern nur von Patriciern zu verwaltenden Magistratur schreiten zu können. So wurden denn für das Jahr 311 (443) zuerst zwei patricische Censoren ernannt (Liv. 4, 8, 2: hic annus censurae initium fuit, rei a parva origine ortae, quae deinde tanto incremento aucta est, ut morum disciplinaeque Romanae penes eam regimen, senatus equitumque centuriae, decoris dedecorisque discrimen sub dicione eius magistratus, publicorum ius privatorumque locorum vectigalia populi Romani sub nutu atque arbitrio essent). Das Censoramt ist 92 Jahre lang ausschliesslich patricisch geblieben; erst im J. 403 (351) war der erste plebeïsche Censor C. Marcius Rutilus (Liv. 7, 22; 10, 8). Zwölf Jahre später (415 = 339) wurde durch eine der leges Publiliae festgesetzt, dass einer der Censoren Plebeier sein solle (Liv. 8, 12: tertiam legem tulit, ut alter utique ex plebe, cum eo ventum sit, ut utrumque plebeium consulem fieri liceret, censor crearetur), aber erst im J. 474 (280) hat ein plebeïscher Censor bei der Feierlichkeit des lustrum fungirt (Liv. epit. 13: Cn. Domitius censor primus ex plebe lustrum condidit). Im J. 623 (131) wurden zuerst beide Censorstellen mit Plebeiern besetzt (Liv. epit. 59: Q. Pompeius et Q. Metellus tunc primum uterque ex plebe facti censores lustrum condiderunt).

Es sind stets nur je zwei Censoren gewesen (Cic. de leg. 3, 3, 7: censores populi aevitates, suboles, familias pecuniasque censento . . bini sunto, magistratum quinquennium habento). Wenn Einer derselben während der Amtszeit starb, so galt anfangs, wie bei den Consuln, der Grundsatz, dass an seine Stelle ein andrer gewählt werden müsse, später aber dankte in solchem Falle auch

der andre ab und es wurden neue gewählt (Liv. 6, 27; 9, 34; 24, 43; 27, 6); nur Einmal, im J. 645 = 109 kam der Fall vor, dass ein Censor nach dem Tode des Kollegen sich weigerte zu abdiciren, (Plut. quaest. Rom. 50).

Die Wahl der Censoren geschah stets in Centuriatcomitien (Messala bei Gell. 13, 15) unter Vorsitz eines Consuls, und beide mussten an Einem Tage gewählt sein, so dass, wenn die Wahl des zweiten nicht zu Stande kam, auch der erste nicht renuntiirt wurde, sondern neue Comitien abgehalten werden mussten (Liv. 9, 34, 25: cum ita comparatum a maioribus sit, ut comitiis censoriis nisi duo confecerint legitima suffragia, non renuntiato altero comitia differantur). Die Comitien wurden von den neuen Consuln wahrscheinlich bald nach ihrem Amtsantritt gehalten (Liv. 24, 10, 2) und die Gewählten traten wol sofort ihr Amt an, nachdem ihnen durch eine lex centuriata die censorische Gewalt verliehen war (Cic. de leg. agr. 2, 11, 26). Hinsichtlich der Wählbarkeit galt von Anfang an der Grundsatz, dass nur Consularen wählbar seien, und die ersten Censoren waren die Consuln des vorhergegangenen Jahrs. Es ist auch im Allgemeinen an dem Gebrauch festgehalten worden, dass die Censur erst nach dem Consulate erlangt werden konnte; doch hat es an Ausnahmen nicht gefehlt (Liv. 27, 6: Crassus Licinius nec consul nec praetor ante fuerat quam censor est factus; ex aedilitate gradum ad censuram fecit. Ibid. c. 11: creati censores, ambo qui nondum consules fuerant). Auch war es allgemeiner Grundsatz, und seit d. J. 489 (265) gesetzlich bestimmt, dass Niemand zweimal das Censoramt verwalten dürfe.

Die Dauer der censorischen Amtszeit war anfangs fünf Jahre, ein lustrum, aber schon nach neun Jahren seit der Einführung des Censoramtes, im J. 320 d. St. (= 434 v. Chr.) wurde durch die lex Aemilia die Dauer auf ein Jahr und sechs Monate beschränkt (Liv. 4, 24, 5; 9, 33, 4), (ohne dass jedoch nach Ablauf dieser 18 Monate neue Censoren gewählt wurden, sondern immer nur nach 5 Jahren).

Die Amtsbefugniss der Censoren beruhte nicht auf einem ihnen ertheilten imperium (ein solches ging ihnen ganz ab, daher sie auch keine Lictoren hatten), sondern das ius censurae wurde ihnen durch eine Lex centuriata ertheilt (Cic. de leg. agr. 2, 11: cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur), und insofern

stehen sie an Amtsgewalt den Consuln und Prätoren nach. Gleichwol ist die Censur, wenn man von der Dictatur absieht, die höchste Würde, welche die bürgerliche Verfassung kennt (Plut. Cato mai. 16: *τῆς δ' ὑπατείας κατόπιν ἔτεσι δέκα τιμητείαν ὁ Κάτων παρήγγειλε. Κορυφὴ δέ τίς ἐστι τιμῆς ἁπάσης ἡ ἀρχὴ καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις, ἐλλην τε πολλὴν ἐξουσίαν ἔχουσα καὶ τὴν περὶ τὰ ἤθη καὶ τοὺς βίους ἐξέτασιν.* Id. Flamin. 18: *ἀπεδείχθη τιμητής. ἥτις ἐστὶν ἀρχὴ μεγίστη καὶ τρόπον τινὰ τῆς πολιτείας ἐπιτελείωσις.* Suid. p. 3569 Gaisf.: *ἀρχὴ μεγίστη καὶ πασῶν ἐντιμοτάτη παρὰ Ῥωμαίοις κέκριται τοῖς διὰ πάσης γεγονόσιν ἐνδόξου πολιτείας ἀμωμήτῳ τε βίῳ χρησαμένοις κληρουμένη*). Die Censorenwürde galt als eine *ἱερὰ ἀρχή*, ein sanctus magistratus, dem die tiefste Ehrfurcht gebührt (Plut. Camill. 14: *μάλιστα γὰρ δὴ Ῥωμαῖοι σέβονται καὶ νομίζουσιν ἱερὰν τὴν τῶν τιμητῶν ἀρχήν.*) Diese hohe Geltung der Censur hat sich aber erst allmälig aus ihren immer mehr erweiterten Befugnissen, namentlich dem regimen morum entwickelt, das ja mit allem davon Abhängigen ganz der Gewissenhaftigkeit der beiden Kollegen anheimgegeben war. Sie waren in dieser Beziehung unverantwortlich (Dionys. fragm. ap. Mai. Nov. Coll. II. p. 516: *οἱ τὴν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχήν, οὓς ἡμεῖς τιμητὰς καλοῦμεν*).

Der Geschäftskreis der Censoren erstreckte sich besonders über die Hauptzweige der Verwaltung. a) den Census selbst, an den sich die Anfertigung der Bürgerlisten, die lectio senatus und die recognitio equitum knüpfte; — b. das regimen morum; — c) die Verwaltung des Staatseigenthums, wohin auch die Aufsicht über die öffentlichen Bauten und die Unternehmung neuer Anlagen gehört. (Hauptstelle darüber Cic. de leg. 3, 3, 7: 'Censores populi aevitates, suboles, familias pecuniasque censento, urbis tecta templa, vias aquas, aerarium vectigalia tuento, populique partis in tribus discribunto, exin pecunias, aevitates, ordines partiunto, equitum peditumque prolem describunto, caelibes esse prohibento, mores populi regunto, probrum in senatu ne relinquunto; vgl. auch im Vorsteh. die Stelle aus Liv. 4, 8).

a) Der Census, das hauptsächlichste Geschäft des Censor, von dem er selbst den Namen erhalten (der technische Ausdruck für die Handlung war censum agere, Liv. 3, 3; 22; 4, 8; epit. 11; 29, 15; 37 u. v. a.) wurde anfangs auf dem Forum vorgenommen,

später in der villa publica auf dem Campus Martius (Liv. 4, 22; Varr. de re rust. 3, 2). Dem Geschäfte selbst ging die Anstellung von Auspicien voran, bei denen die Tribunen durch angeblich ungünstige Wahrzeichen den Census hindern konnten. Zuerst wurden die Bürger insgesammt durch allgemeinen öffentlichen Ausruf des praeco in bestimmten Formeln (s. Varr. L. L. 6 §. 86 Müll.) zum Census geladen, dann aber nach Beginn der Handlung Einer nach dem Andern, je nachdem die Reihe an ihm war, vorgerufen (Liv. 29, 37). Die Aufnahme geschah tribusweise, (Dionys. 5, 75; 4, 15; Liv. 29, 37), und innerhalb jeder Tribus wurden solche Bürger zuerst aufgerufen, deren Namen eine gute Vorbedeutung zu haben schien, wie Valerius, Salvius u. dgl. Jeder musste seinen vollständigen Namen (nomen, praenomen, cognomen) angeben, auch seine tribus oder regio, den Namen des Vaters, der Frau und der Kinder, und sein Alter. Die freigelassenen Bürger gaben dasselbe an, nur statt des Vaters ihren Patron. Unverheiratete Frauen sui iuris (viduae) und Unmündige (orbi orbaeque) wurden von ihrem tutor vertreten und vom Censor in besondere Listen gebracht (Liv. 3, 3 extr.; epit. 59). In besondere Listen wurden auch aerarii, Caerites und municipes eingetragen. Nachdem die Angabe der Personen erfolgt war, wurde das Vermögen angegeben und zwar aufs Genaueste und Gewissenhafteste, denn jede Aussage musste eidlich bekräftigt werden (Dionys. 4, 15; Liv. 43, 14; Gell. 4, 20; 17, 21); der technische Ausdruck für diese Angaben war profiteri, censere od. censeri (Cic. Flacc. 32, 80). Besonders wichtig und nothwendig war die Angabe der Grundstücke als Hauptbestandtheile des Staats, jedoch nur der quiritarischen, also in Italien gelegenen und in einer tribus eingeschriebenen Grundstücke (Cic. l. l.; Liv. 45, 15; Q. Cic. de pet. consul. 8; Paul ex Fest. p. 58 Müll.). — Nach völliger Aufnahme des Personal- und Vermögensstandes sämmtlicher Bürger erfolgte die nach der servianischen Verfassung auf dem Census beruhende Vertheilung der Bürgerschaft sowol unter die Senatoren, Ritter etc., als in Klassen und Centurien (Cic. de leg. 3, 3; Liv. 4, 8) zugleich mit Rücksicht auf die Moralität der Bürger (s. im Folg.). Eine Rede des mit dem Lustrum beauftragten Censors an das Volk beschloss die ganze Handlung, worin er Ermahnungen sowol an die Gesammtheit als an Einzelne richtete (Liv. epit. 59: Q. Metellus censor censuit, ut cogerentur omnes ducere uxores liberorum creandorum causa; extat oratio eius, quam Augustus Caesar, cum de

maritandis ordinibus ageret, velut in haec tempora scriptam in senatu recitavit; vgl. Gell. 1, 6; Val. Max. 2, 9, 1; Suet. Oct. 89). Die mit grösster Genauigkeit und Sorgfalt abgefassten schriftlichen Verzeichnisse der Bürgerschaft nebst dem Verzeichnisse der Kriegsdienstpflichtigen, der Wittwen und Waisen hiessen Tabulae censoriae.

b) Das Sittenrichteramt der Censoren hat sich allmälig aus der Verpflichtung derselben entwickelt, Unwürdige aus der Reihe der Vollbürger, aus den Tribus und Centurien auszuweisen. Dazu kam, dass sie bei der lectio senatus nach gewissenhafter Ueberzeugung die Würdigsten, wie die lex Ovinia (s. unten §. 5) ausdrücklich vorschrieb, optimum quemque, zu wählen und Unwürdige ebenfalls auszuschliessen, endlich auch die Rittercenturien von jedem Makel rein zu halten verpflichtet waren. Hiernach war der Censor berechtigt, Alles, was im Leben der Bürger gegen den mos maiorum verstiess (Dionys. 18, 19) sowol zu tadeln als zu bestrafen. Namentlich aber waren seiner Rüge diejenigen Vergehungen unterworfen, welche juristisch nicht strafbar, jedoch der Sittlichkeit und guten Sitte zuwider waren. Rügen von Vergehungen solcher Art werden ungemein oft erwähnt (Liv. 4, 8; 24, 18; 40, 46; 42, 3 u. v. a.; daher bei Cic. in Pison. 4, 9 die Bezeichnung der Censur als magistra pudoris et modestiae). Es fielen hiernach der censorischen Ahndung anheim: Vergehen im Familienleben (Ehelosigkeit, Auflösung von Verlöbnissen, Ehescheidungen; schlechtes Betragen in der Ehe, schlechte Kindererziehung, Härte gegen Sklaven und Clienten; übertriebener Aufwand und Luxus jeder Art in Speisen, Hausgeräthen, Wagen u. dgl.; schlechte Hauswirthschaft, Vernachlässigung des Landbaues, Wahl des Schauspielergewerbes etc.); ferner tadelnswerthes Benehmen im öffentlichen Leben (als Magistratsperson, Misachten der persönlichen und Amtswürde, Bestechlichkeit, Erlügen der Auspicien etc.); im Militärdienste: Vernachlässigung der Pferde als Ritter, Ungehorsam, Verweigerung des Kriegsdienstes u. dgl. Die vom Censor verhängte Strafe war keine juristische, sondern eine Ehrenstrafe und hiess nota censoria und ignominia; sie wurde von den Bürgern im höchsten Grade gefürchtet (Cic. de off. 1, 13; 3, 31: Liv. 24, 18 u. a.); doch war sie nicht dauernd, sondern konnte bei eingetretener Besserung vom folgenden Censor wieder aufgehoben werden (Cic. Cluent. 33; Val. Max. 2, 9, 9). Frauen unterlagen keiner censorischen Strafe. — Die grösste und ge-

fürchtetste censorische Strafe war die Ausstossung aus dem Senat (senatu movere), womit je nach Befinden Versetzung unter die Ritter oder unter die Gemeinen, ja selbst unter die Aerarier (aerarium facere, in Caeritum tabulas referre) verbunden war. Die Ursache dieser Strafe wurde in der Censorliste schriftlich bemerkt (censoria subscriptio) und dem Bestraften mündlich mitgetheilt (Liv. 24, 18; 39, 42; Cic. Cluent. 42 ff.; Gell. 17, 21). Die Ausstossung aus den equites oder Wegnahme des equus publicus (equum adimere) war mit Versetzung unter die Fusssoldaten oder gänzlichem Ausstossen aus der Tribus verbunden (Liv. 24, 18; 27, 11; 29, 37 u. v. a.). Die Ausstossung aus der Tribus (tribu movere) war anfangs mit der Versetzung unter die Aerarier identisch; später, als sich unter den Tribus eine Rangordnung entwickelte, indem die tribus urbanae durch Aufnahme der Freigelassenen weniger angesehen als die rusticae waren, war die tribu motio doppelter Art: entweder Versetzung aus einer tribus rustica in eine urbana (was die mildere Strafe war) oder gänzliche Entziehung der Tribus und Verlust aller damit verbundenen Rechte (ius honor. u. suffrag.).

c) Das dritte Hauptgeschäft der Censoren gehörte zur Finanzverwaltung und bestand in folgenden amtlichen Aufgaben: Sie nahmen die Verpachtungen der dem Staate gehörigen Grundstücke, Nutzungen und Gefälle vor, also des ager publicus und vectigalis, der Bergwerke, der Zölle, der Fischereien, des Salzhandels u. dgl. Die Pachtbedingungen machten sie jedesmal in einer sogen. Lex censoria bekannt. Auch besorgten sie etwaige Veräusserungen von Staatsgrundstücken (Liv. 32, 7; 41, 27). Ferner war jeder locus publicus ihrem Schutze empfohlen, daher hatten sie darauf zu sehen, dass Niemand darauf baue, Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen in Privateigenthum leite u. dgl. (Plut. Cato mai. 19; Liv. 39, 44; 43, 16). Eine weitere Aufgabe der Censoren war die Oberaufsicht über die öffentlichen Bauten und Anlagen (Tempel, Strassen, Brücken, Mauern u. dgl.). Sie übertrugen die Ausführung der auf Staatskosten zu unternehmenden Bauten den Mindestfordernden. Zu diesem Zwecke wurde eine öffentliche Licitation ausgeschrieben und wurden die Bedingungen vorgelegt, wie und in welcher Zeit das Werk ausgeführt werden müsse (Cic. Verr. 1, 54 ff.; 3, 7). Das Zuschlagen des Baues hiess addicere, die vom röm. Staat zu zahlende Summe, auf welche der Zuschlag erfolgte, ultrotributum, der Bauunternehmer

conductor. Nach vollendetem Baue hatten die Censoren (oder andere Commissare) zu untersuchen, ob derselbe genau nach den contractlichen Bedingungen (der lex censoria) ausgeführt worden; dies hiess: opus in acceptum referre oder probare (Cic. Verr. 1, 57; Liv. 4, 22; 45, 15). — Endlich hatten die Censoren die Staatscontracte über die für den Staat zu übernehmenden Lieferungen und Leistungen abzuschliessen (so für die militärischen Lieferungen, desgleichen die Lieferung der Rosse für die circensischen Spiele, die Erhaltung der capitolinischen Gänse, das Anstreichen der Götterbilder u. dgl. (Cic. Rosc. Am. 20; Plin. nat. hist. 10, 22; Plut. quaest. Rom. 97).

Am Schlusse des gesammten Census fand die religiöse Feierlichkeit des lustrum oder der Sühnung des Volkes statt, von der auch der ganze fünfjährige Zeitraum (quinquennale tempus) den Namen lustrum erhalten hat (Varr. L. L. 6 §. 11: Lustrum nominatum tempus quinquennale a luendo, id est solvendo, quod quinto quoque anno vectigalia et ultro tributa per censores persolvebantur). Die Censoren losten sogleich beim Beginn ihrer Amtsthätigkeit, wer von ihnen das Lustrum abhalten sollte (lustrum facere od. condere, vgl. Varr. L. L. 6, 87: censores inter se sortiuntur, uter lustrum faciat. Liv. 38, 36 extr.: M. Claudius Marcellus censor sorte superato T. Quinctio lustrum condidit; so id. 29, 37; 35, 9; 42, 10 u. a.); doch mussten beide Censoren bei der Feier anwesend sein. Die Bürgerschaft versammelte sich zu derselben als exercitus, nach ihren Abtheilungen, also die Centurien der Ritter und des Fussvolkes bewaffnet, auf dem Marsfelde (Dionys. 4, 22). Daselbst wurde sie durch dreimaligen Opferumgang gereinigt und gesühnt, und dann erfolgte das Opfer der hostiae, wobei der Censor in einem von einem scriba ihm vorgesagten Gebete die Götter um Erhaltung und Mehrung der Macht und Grösse des Staates anflehte (Val. Max. 4, 1, 10).

Die Censur hat als römisches Staatsinstitut länger als vier Jahrhunderte (von 311—732 d. St. = 443—22 v. Chr.) bestanden, doch sind nicht immer von fünf zu fünf Jahren Censoren ernannt worden, namentlich unterblieb dies im letzten Jahrhundert während der Bürgerkriege. Nach vieljähriger Unterlassung liess Augustus im J. 732 (22) Censoren wählen (Suet. Octav. 37: censores creari desitos longo intervallo creavit; vgl. auch Dio 54, 2), seitdem aber hat die Censur als besonderes Institut aufgehört, da die Kaiser selbst dies Amt übernahmen.

Burchardi, Bemerkungen über den Census der Römer mit besonderer Rücksicht auf Cic. de re publ. 2, 22 (Kiel 1823). — Jarcke, Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer (Bonn 1824). — Rovers, de censorum apud Romanos auctoritate et existimatione ex veterum rerum publicarum condicione explicanda (Traj. ad Rhen. 1825). — Keseberg, de censoribus Romanorum (Quedlinb. 1829). — Borghesi, sull' ultima parte della serie de' censori Romani (in: Diss. della pontif. acad. rom. di archaeol., Rom. 1836. VII. p. 121 ff.). — Clem. Cardinali, Memorie de' censori e de' lustri di Roma antica (ebendas. 1841. IX. p. 273 ff.). — Gerlach, die Censoren in ihrem Verhältniss zur Verfassung (Basel 1842; in dessen: histor. Studien Bd. 2. S. 55 ff.). — Becker II, 2. S. 191 ff.; Lange I. S. 572 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 304 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 247 ff.

---

4. Das Volkstribunat, tribunatus plebis, die in Folge der ersten secessio plebis (auf den Sacer mons, einem Hügel im Gebiete der ehemaligen Stadt Crustumeria, dah. secessio Crustumerina, bei Varr. L. L. 5 §. 81 Müll.) durch die Lex sacrata im J. 260 (494) eingesetzte Schutzbehörde der Plebeier, ohne imperium, aber unverletzlich, eine 'beschworene' (durch den Schwur festgestellte) Gewalt, sacrosancta potestas, griech. *ἱερὰ καὶ ἄσυλος ἀρχή* (Liv. 2, 33: 'agi deinde de concordia coeptum concessumque in condiciones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset, neve cui patrum capere eum magistratum liceret;' vgl. id. 3, 56, und Fest. p. 318: 'Sacrosanctum dicitur, quod iure iurando interposito est institutum, si quis id violasset, ut morte poenas penderet: cuius generis sunt tribuni plebis aedilesque eiusdem ordinis, quod affirmat M. Cato in ea quam scripsit, Aedilis plebis sacrosanctos esse'. Dionys. 6, 89: *ὁ δὲ Βροῦτος ἐκκλησίαν συναγαγὼν συνεβούλευε τοῖς δημόταις ἱερὰν καὶ ἄσυλον ἀποδεῖξαι τὴν ἀρχὴν νόμῳ τε καὶ ὅρκῳ βεβαιώσαντες αὐτῇ τὸ ἀσφαλές* etc.).

Becker, Röm. Alterth. II. 2. S. 247 ff.: Das Institut der tribuni plebis, das seinem Ursprunge nach unter den bestehenden Verhältnissen nothwendig, in seiner weitern Entwickelung eben so wohlthätig schützend, beruhigend und fördernd, als drückend, aufregend und hemmend wurde, musste in seiner aus seinem Wesen selbst entspringenden und darum unvermeidlichen Entartung die Ruhe des Staates untergraben und zum Umsturze der Verfassung führen. Dass es nothwendig wurde, besondere Vertreter der Plebs zum Schutze des Einzelnen sowol, als der Rechte der Gesammtheit einzusetzen, ist das unwiderlegbarste Zeugniss von den Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, welche der zweite Stand von den Patriciern und den aus ihnen hervorgehenden Magistraten zu er-

dulden hatte; sprechender als alle bei Livius und Dionysius erhaltenen Berichte einzelner Thatsachen: schwerere Anklage noch enthält der Umstand, dass man nöthig fand, diese Vertreter selbst durch Verleihung einer vor allen Magistraten sie auszeichnenden Unverletzlichkeit zu schützen, wodurch offen die Ueberzeugung ausgesprochen ist, dass auch ihre gesetzliche Einführung gegen die gewaltthätige Treulosigkeit der Bevorzugten nichts fruchten werde, wenn nicht die Androhung ausserordentlicher Strafe, einer furchtbaren, unter die Aufsicht der Götter selbst gestellten Achterklärung, von Verletzung der auf solche Weise unantastbaren und geheiligten Gewalt abschreckte. In dieser Unverletzlichkeit liegt die ganze Stärke des Tribunats: sie enthält ebensowol die Bedingung freien segensreichen Wirkens, als die Gefahr des schnödesten Missbrauchs. Durch sie ist es den Tribunen möglich geworden, den ursprünglich engen Kreis ihrer Befugnisse mehr und mehr zu erweitern, sehr bald eine Rechenschaft fordernde, selbst gegen die obersten Magistrate thätlich einschreitende Behörde zu bilden, den bedeutendsten Einfluss auf die Gesetzgebung zu erlangen und ohne ein imperium zu haben, ohne mit irgend einem Zweige der Regierung und Verwaltung betraut zu sein, sich von einfachen Vertretern, oder eigenllich Schutzmännern ihres Standes zu wirklichen, alle Verhältnisse beherrschenden Magistraten der ganzen Nation zu erheben. Unter dem Schirme dieser Unverletzlichkeit haben sie aber auch selbst genug der Ungerechtigkeiten, Chicanen und äussersten Gewaltthätigkeiten verübt und, während ihre Aufgabe sein sollte, das Gleichgewicht der Stände herzustellen und zu erhalten, haben sie zuletzt dem Stande, den sie ursprünglich nur in seinen beschränkten Rechten schützen sollten, der Plebs, und zwar im übelsten Sinne, ein entschiedenes Uebergewicht verliehen, endlich einen von wirklicher Demokratie nicht sehr entfernten Zustand herbeigeführt, durch welchen der Weg zur Verwandlung in Monarchie gebahnt war, die auch wieder des Schirms der tribunicia potestas zu ihrer Begründung und Behauptung bedürfen zu müssen meinte. So lagen in diesem Institute die Bedingungen zu segensreichem Wirken sowol, als zu unheilvollem Beginnen. Man muss es ohne Rückhalt anerkennen, dass das Volkstribunat der kräftigste Hebel beim Ausbaue der Verfassung gewesen ist; dass es bis zum siebenten Jahrhunderte, trotz mancher unerfreulicher Zwischenfälle, das grosse Verdienst gehabt hat, auf der einen Seite tyrannische Herrschaft, auf der anderen Empörungen im Volke und Staatsumwälzungen zu verhüten: ja die lange im Wesentlichen ungestörte Dauer der freien republikanischen Formen mag hauptsächlich auf Rechnung dieses Instituts gesetzt werden; wie aber die tribunicische Gewalt zu allen Zeiten nur dann heilbringend und gefahrlos sein konnte, so lange sie in den Händen rechtlicher, mit billiger Gesinnung fest, aber ruhig und leidenschaftlos den zum allgemeinen Wohle führenden Weg verfolgender Männer lag, so ist es natürlich, dass mit zunehmendem Verfalle der Sitten, in den Zeiten selbstsüchtiger Leidenschaften, sie die gefährlichste Waffe zügelloser Demagogen werden musste. Die Bewilligung der Unverletzlichkeit, ohne alle Bürgschaft gegen den so nahe liegenden Missbrauch müsste der grösste Fehler einer republikanischen Aristokratie genannt werden, wenn man überhaupt annehmen dürfte, dass die Umstände eine Ablehnung gestattet hätten. Unmöglich haben die Patricier die unausbleiblichen Folgen der leges sacratae übersehen können: dass sie einwilligten, beweiset, wie dringend und unabweisbar die Nothwendigkeit war, sich dem Verlangen zu fügen.

Der Name tribunus plebis (griech. δήμαρχος) steht in keinerlei directer Beziehung zu tribus, sondern wird schon von Varro daraus erklärt, dass die ersten tribuni plebis aus den tribuni militum hervorgegangen seien (Varr. L. L. 5 §. 81 Müll.: 'Tribuni plebei, quod ex tribunis militum primum tribuni plebei facti qui plebem defenderent, in secessione Crustumerina'). Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 248 ff., stimmt dieser varronischen Erklärung bei und fügt zu ihrer Begründung hinzu: 'Während sich nicht erweisen lässt, dass die Tribune der Plebs, namentlich in der frühesten Zeit, irgend eine besondere Beziehung zu den Tribus der Gemeinde gehabt haben, auch ihre Zahl der der Tribus durchaus nicht entspricht, haben bereits vor der politischen Constituirung der Plebs im Militärwesen plebeïsche tribuni sowol die Führung gehabt wie die Soldzahlung bewirkt. Es war also natürlich, insbesondere wenn die Revolution, wie überliefert wird, durch einen militärisch geordneten Auszug der gesammten Plebeierschaft aus der Stadt ins Werk gesetzt ward, dass der Name von den Leitern dieses Zuges auf die regulären Vorstände der Plebs überging'.

Die Zahl der anfangs gewählten Volkstribune war, der Ueberlieferung zufolge, zwei, später wurde sie auf fünf und endlich auf zehn vermehrt. Die Zeit, wann diese Vermehrung stattgefunden, wird verschieden angegeben. Nach der wahrscheinlich ältesten Version bei Piso, Cicero und Diodor hat es bis zum Jahre 283 (471) zwei Tribune gegeben, und sind in diesem Jahre durch das publilische Gesetz drei hinzugefügt worden (Liv. 2, 58: tum primum comitiis tributis creati tribuni sunt. numero etiam additos tres, perinde ac duo antea fuerant, Piso auctor est, nominat etiam tribunos; vgl. Cic. pro Cornel. p. 450 Orell; Diod. 11, 68). Tuditanus dagegen, ebenso Livius und jüngere Annalisten lassen schon im J. 260 (494) selbst zu den zwei Tribunen noch drei durch Cooptation hinzutreten (Liv. 2, 33, 2: ita tribuni plebei creati duo, C. Licinius et L. Albinus; ii tres collegas sibi creaverunt; vgl. auch Ascon. ad Cic. pro Corn. p. 76 und Dionys. 6, 89). Die Vermehrung von fünf auf zehn setzen Livius und Dionysius in das Jahr 297 (457); bei der Wiederherstellung des Tribunats (nach dem Sturze der Decemvirn, 305=449) stand die Zehnzahl bereits fest (Liv. 3, 30, 5: is metus perculit, ut scribi militem tribuni sinerent, non sine pactione tamen, ut quoniam ipsi quinquennium elusi essent, parvumque id plebi praesidium

foret, decem deinde tribuni plebis crearentur: expressit hoc necessitas patribus. Dionys. 10. 30: *γίνεται δόγμα βουλῆς, ἐξεῖναι τῷ δήμῳ δέκα δημάρχους καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀπαδεικνύναι.. τοῦτο τὸ προβούλευμα οἱ περὶ τὸν Οὐεργίνιον λαβόντες ἐξήνεγκαν, καὶ κυρώσαντες τὸν ἐπ' αὐτῷ γραφέντα νόμον δέκα δημάρχους εἰς τὸν ἐπιόντα ἐνιαυτὸν ἀπέδειξαν*).

Die Wahl der ersten Volkstribune wurde von der Plebs auf dem heiligen Berge selbst vorgenommen (Liv. 2, 33; 3, 54; Dionys. 6, 89 ff.; Cic. pro Cornel. p. 450 Orell.). Seit der Lex Publilia (283=471) erfolgte die Wahl durch die comitia tributa (s. im Folg. unter comitia). Wie dieselbe in der Zwischenzeit zwischen der Einsetzung des Tribunats und der Lex Publilia vorgenommen worden, ist zweifelhaft. Die Wahlcomitien wurden anfangs nicht lange (später aber geraume Zeit) vor dem Amtsantritt der Tribunen gehalten, welcher letzterer stets a. d. IV. Id. Dec. (d. 10. December) stattfand (Liv. 39, 52, 4: tribunus plebis M. Naevius . . iniit tribunatum ante diem quartum idus Decembres. Dionys. 6, 89: *οὗτοι τὴν δημοκρατικὴν ἐξουσίαν πρῶτοι παρέλαβον οἱ πέντε ἄνδρες, ἡμέρᾳ τετάρτῃ πρὸ τριῶν εἰδῶν Δεκεμβρίων, ὥσπερ καὶ μέχρι τοῦ καθ' ἡμᾶς χρόνου γίνεται*). Unmittelbar nach dem Amtsantritt brachten die Tribunen ein Opfer dar (Dionys. 10, 48). — Während seiner Amtszeit konnte ein Tribun nicht gerichtlich belangt werden; und vollends eine Absetzung desselben vor dem Ablauf seines Amtsjahres war wegen der Unverletzlichkeit (der sacrosancta potestas) des Tribunats gesetzlich unzulässig; erst Tib. Gracchus wagte es, seinen Collegen M. Octavius abzusetzen, und in den folgenden anarchischen Zuständen kamen solche Absetzungen mehrmals vor.

Amtsbefugnisse der Tribunen. 1) Das älteste und ursprünglich einzige Recht der Tribunen bestand in dem sogen. auxilium, d. i. in der Befugniss, jeden bedrückten Plebeier gegen seine Bedrücker in Schutz zu nehmen (Liv. 2, 35, 3: auxilii non poenae ius datum illi potestati, plebisque non patrum tribunos esse; vgl. id. 3, 19; 6, 37 ff. Cic. de leg. 3, 3, 9: Plebes quos pro se contra vim auxilii ergo decem creassit, ei tribuni eius sunto); später machten auch die Patricier von der tribunicischen Hilfe Gebrauch (Liv. 3, 13; 56; 8, 33; 9, 26; 38, 52). Dieses auxilium bezog sich in der ersten Zeit, (nämlich so lange dasselbe nicht zum allgemeinen Intercessionsrecht erweitert war, s. im Folg.) nur auf den Schutz Einzelner, in dem Verbot amtlicher Mass-

regeln gegen dieselben, namentlich in folgenden Verhältnissen: a) bei der militärischen Aushebung, gegen welche die Tribune in Betreff Einzelner Einspruch erheben konnten (Liv. 3, 11: consules dilectum habebant; eo decurrunt tribuni, contionemque secum trahunt. citati pauci velut rei experiundae causa, et statim vis coorta. quemcunque lictor iussu consulis prendisset, tribunus mitti iubebat; so id. 3, 30; 4, 53; 42, 32 u. v. a.). — b) Beim Ausschreiben des tributum (der Kriegssteuer zur Zahlung des Soldes), wobei sie die Zahlungsunfähigen in Schutz nahmen (Liv. 4, 60, 5: postremo indicto iam tributo edixerunt etiam tribuni auxilio se futuros, si quis in militari stipendium tributum non contulisset; so id. 5, 12; 6, 31). — c) vor Gericht, und zwar sowol im Civil-, als im Criminalprocess, sowol vor und während des Processes als nach gefällter Sentenz; in allen diesen Fällen konnten die Tribunen hemmend in die Jurisdiction eingreifen, wobei sie wol manche Ungerechtigkeiten verhinderten, aber auch mit Willkühr und aus Parteilichkeit viele wirklich Schuldige der Bestrafung entzogen. — d) Hilfe gegen jede gewaltsame Massregel eines Magistrats. — 2) Die später erweiterte Amtsbefugniss der Tribune bestand in dem allgemeinen Intercessionsrecht, und zwar jedes einzelnen Tribunen, gegen alle Verwaltungsmassregeln und Handlungen der Magistrate (auch ihrer eigenen Collegen), sowie gegen alle an die Comitien zu bringenden Vorschläge und Anträge (auch gegen die Senatsbeschlüsse, s. im Folg.). Die Abhaltung von Comitien jeder Art (Wahlcomitien, Curiat-, Centuriat-, Tributcomitien) konnte durch tribunicische Intercession verhindert werden (comitiis intercedere, moram facere, comitia impedire, Liv. 27, 6; 32, 7). Der Einspruch gegen Beschlüsse der Comitien musste aber stets vor begonnener Abstimmung, bei den gesetzgebenden wenigstens nach der suasio und dissuasio legis (Liv. 41, 21) erfolgen. Am häufigsten richtete sich die tribunicische Intercession gegen die Consuln, so dass sie z. B. nicht den Senat versammeln (Polyb. 6, 14) oder keine contio halten konnten (Cic. in Pison. 3; Plut. Cic. 23). — 3) Das Recht der Theilnahme an den Senatssitzungen erlangten die Tribunen ebenfalls erst nach und nach. Bei Einsetzung des Tribunats war denselben in Bezug auf den Senat gar kein Recht eingeräumt worden. Zuerst nahmen die Tribunen, um von den Verhandlungen und Beschlüssen so früh wie möglich Kenntniss zu erhalten, vor der Thür des Senatssaales auf ihren Subsellien Platz (Val. Max. 2, 2, 7: tribunis plebis

intrare curiam non licebat: ante valvas autem positis subselliis decreta patrum attentissima cura examinabant, ut si qua ex eis improbessent, rata esse non sinerent; vgl. Zonar. 7, 15 p. 57), was ihnen vermöge ihrer Unverletzlichkeit nicht verwehrt werden konnte (zumal auch andere Bürger dort den Verhandlungen beiwohnten). Zuweilen wurden die Tribunen von den Consuln selbst eingeladen, an den Verhandlungen des Senats Theil zu nehmen, wenn es dem Senat wünschenswerth erschien, von den Tribunen Auskunft oder Gutachten über einen vorliegenden Gegenstand zu erhalten, oder wenn die Tribunen eine Anzeige, Bitte oder Beschwerde an den Senat zu bringen hatten (Dionys. 7, 25; 39). Zuweilen aber beriefen die Consuln, um der lästigen Zuhörerschaft zu entgehen, den Senat oder wenigstens die hervorragendsten Mitglieder ohne Vorwissen der Tribunen (Dionys. 10, 40; 11, 55 ff.; vgl. Liv. 4, 6; 36). Allmälig aber erlangten die Tribunen das Intercessionsrecht auch gegen die Senatsbeschlüsse. Zuerst drohten sie nämlich bei solchen Senatsbeschlüssen, welche eine Aushebung oder eine Steuer anordneten, mit dem auxilium für die, welche dem Senatusconsult zuwiderhandeln würden, hieraus aber entwickelte sich nach und nach ein allgemeines Intercessionsrecht, welches sie seit den Zeiten der Decemvirn beharrlich ausübten (Liv. 4, 6; 36; 43; 50; u. v. a.). Bald darauf erlangten sie auch regelmässigen Sitz in der Curie; ebenso das Recht, den Senat zu berufen und demselben die an das Volk zu bringenden Vorschläge vorher mitzutheilen (Cic. de orat. 3, 1; ad fam, 10, 28; 11, 6; Gell. 14, 7 u. a.). Eine natürliche Folge dieser Vorrechte der Tribunen war, dass die Censoren die gewesenen Tribunen bei der nächsten lectio in den Senat aufnahmen (Liv. 23, 23; vgl. 45, 15). — 4) Die Tribunen hatten den Vorsitz in den Contionen und Tribut-Comitien. Das Recht, contiones zu berufen, erhielten sie sogleich bei Einführung des Tribunats (Dionys. 7, 14 ff.) und die Lex Icilia (262=492) bestimmte, dass Niemand einen Tribun in seinem Vortrage unterbrechen dürfe (vgl. Liv. 43, 16; Val. Max. 9, 5, 2). In diesen Contionen führten sie theils selbst das Wort, theils gaben sie es Anderen, welche zu reden wünschten (contionem dare, Cic. ad Att. 4, 1; 2; Dionys. 10, 47 u. a.); zuweilen liessen sie auch Bürger in die Versammlung rufen und nöthigten sie zu sprechen, Zeugniss abzulegen (in contionem producere, Liv. 27, 10; Cic. ad Att. 1, 14; 2, 24; in Pison. 6 ff.; pro Sest. 14) u. dgl. Noch folgenschwerer war das

Recht, die Tribut-Comitien zu berufen und dieselben abzuhalten (ius agendi cum plebe), theils um Wahlen vorzunehmen, theils um Gesetzvorschläge zur Abstimmung zu bringen oder um Gericht zu halten (s. im Folg. unt. comitia tributa). Dagegen waren die Tribunen in den Centuriat-Comitien (abgerechnet ihr allgemeines Intercessionsrecht) ohne allen Einfluss. — Endlich 5) besassen die Tribunen eine executive Gewalt. Schon die ersten Tribunen scheinen das Recht der höheren Magistrate (s. ob. S. 157) erlangt zu haben, Ungehorsame und Widerspenstige, z. B. solche, die ihrer Amtsthätigkeit gewaltsamen oder passiven Widerstand leisteten, durch prehensio und Geldstrafen zur Ordnung zurückzuführen. Dieses den Tribunen Privatleuten gegenüber verstattete Recht dehnten dieselben mit Benutzung ihres Hilfsrechts (auxilium, s. im Vorsteh.) auch auf Magistrate aus, so dass sie selbst Consuln ins Gefängniss werfen oder durch Androhung dieser Massregel sie zur Nachgiebigkeit zwangen (Dionys. 10, 34; Appian. b. c. 4, 17). — Beschränkungen erfuhr die tribunicische Gewalt zunächst örtlich: denn ihre Befugnisse waren auf das Gebiet der Stadt Rom bis zu einer Entfernung von tausend Schritt beschränkt (Liv. 3, 20; Dionys. 8, 87; Dio Cass. 51, 19); daher konnten sie, wenn die Consuln die militärische Ausdehnung ausserhalb des Stadtrayons hielten, dieselben nicht hindern (die persönliche Unverletzlichkeit aber besassen die Tribunen überall). Eine andere Beschränkung der Gewalt eines Tribunen erwuchs aus der Intercession seiner Collegen. Die bedeutendste Beschränkung aber erfuhr das Tribunat durch Sulla's Lex Cornelia de tribunis; jedoch stellte Pompejus im J. 684 (70) die tribunicische Gewalt ganz so wieder her, wie sie vor Sulla gewesen (vgl. Caes. B. C. 1, 7: nudata omnibus rebus tribunicia potestate; und Vell. 2, 30: Pompeius tribuniciam potestatem restituit, cuius Sulla imaginem sine re reliquerat).

Die Volkstribunen entbehrten aller magistratischen Abzeichen: sie hatten weder Lictoren noch Fasces, noch die toga praetexta; auch hatten sie keine auszeichnenden amtlichen Sessel (sellae), sondern sassen bei ihrem Amtsgeschäfte auf Bänken, subsellia, welche im Laufe der Zeit gleichsam zu ihrem Amtsabzeichen geworden sind (vgl. Liv. 3, 64, 6: Duillius consules ad subsellia accitos cum interrogasset, quid etc.; Suet. Caes. 78: subsellia tribunicia, u. v. a.). Als Amtsdiener hatten sie viatores, scribae praecones (s. im Folg. unter 'Amtsdiener').

Ueber das Volkstribunat der Kaiserzeit s. im Folg. in C.

Soldan, de origine, causis et primo tribunorum plebis numero (Hanov. 1825). — Schirmer, de tribuniciae potestatis origine eiusque ad XII tabulas progressu (Toruni 1826). — Newman, on the growth of the tribunes power before the decemvirate (in Classic. Museum 1849 vol. VI. p. 205 ff.). — Schoenbeck, de potestate tribunicia particula (Bromb. 1852). — Becker II, 2. S. 247 ff.; Lange I. S. 592 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 247 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2100 ff.

---

5. Die Aedilität, aedilitas (aediles plebis und aediles curules). Der verschieden gedeutete Name aediles (archaist. aidilis, von aidis, aedis, W. aid, *αιθ*, 'brennen', also urspr. 'Feuerstätte', Curtius Etym. S. 235) ist diesen Beamten am wahrscheinlichsten von ihrem Amtslocal, dem 'Tempel' der Ceres, gegeben (also: 'die Männer vom Tempel', die 'Templer'. Vgl. Pompon. Dig. 1, 2, 2 §. 21: Ut essent qui aedibus praessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat, duos ex plebe constituerunt, qui etiam aediles appellati sunt. S. auch Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 447. Andre Etymologien s. bei Rein in Pauly's Real-Enc. I, 1, S. 208).

Die Aedilität entstand gleichzeitig mit dem Volkstribunat (s. im Vorsteh. S. 152 ff.), indem sogleich nach dem zwischen den Patriciern und Plebeiern geschlossenen Frieden (260 = 494) zwei aediles plebis ernannt wurden, welche in engster Beziehung zu den Volkstribunen (anfangs als blosse Gehilfen derselben, dah. von den Griechen mit *ὑπήρεται τῶν δημάρχων* bezeichnet) standen. Zu diesen kamen im J. 388 d. St. (366 v. Chr.), als die Plebeier den Zutritt zum Consulat erlangt hatten, zwei neue patricische Aedilen, zum Unterschiede von jenen aediles curules genannt. Aber schon im folgenden Jahre erlangten die Plebeier Zutritt auch zur curulischen Aedilität, und zwar in der Weise, dass dieselbe anfangs jährlich zwischen beiden Ständen wechselte, später aber der freien Wahl überlassen blieb (Liv. 7, 1, 6: primo ut alternis annis ex plebe fierent convenerat; postea promiscum fuit; vgl. Polyb. 10, 4). Im J. 710 (44) ernannte Cäsar noch zwei andre Aedilen aus dem plebeïschen Stande, aediles plebis Ceriales genannt, daher es in der Kaiserzeit sechs Aedilen gab (s. im Folg.).

Die Wahl der Aedilen fand bis zur Lex Publilia (283 = 471) sehr wahrscheinlich durch die Tribunen, deren Diener und Gehilfen sie waren, statt; seitdem aber wurden sie, wie alle magistratus minores, von den Tribut-Comitien gewählt (Dionys. 9, 43; 49; Liv. 9, 46; 25, 2; Gell. 6, 9; 13, 15; Varr. R. R. 3, 17; Cic. Planc. 20). Ob die Wahl sämmtlicher vier Aedilen an Einem Tage, oder die der zwei plebeïschen und zwei curulischen Aedilen an verschiedenen Tagen vollzogen wurde, ist zweifelhaft; wahrscheinlich wurden die curulischen Aedilen später als die plebeïschen gewählt, und zwar die ersteren nach der Wahl der anderen patricischen Magistrate und vor der der Quästoren (Cic. Verr. act. 1, 7; Dio Cass. 39, 32, 7), die plebeïschen aber nach der Wahl der Volkstribunen, welche stets vor der der höheren magistratus stattfand. Gegen das Ende der Republik wurden die Wahlen sämmtlicher Aedilen an demselben Tage vorgenommen. Den Vorsitz bei den Wahlen der plebeïschen Aedilen führten die Tribunen, bei denen der curulischen ein Consul (Cic. Planc. 20; ad. Att. 4, 3; Varr. R. R. 3, 2) oder ein Dictator (Liv. 6, 42 extr.), auch wol im Auftrage ein curulischer Aedil selbst (Gell. 6, 9).

Der Amtsantritt der plebeïschen Aedilen geschah anfangs mit dem der Tribunen, also a. d. IV. Id. Dec. (s. im Vorsteh. S. 155), sowie die curulischen Aedilen gleichzeitig mit den Consuln und Prätoren ihr Amt antraten (s. ob. S. 139); später wurde der Amtsantritt aller Aedilen auf die Kalenden des Januar verlegt.

Die Amtsbefugnisse der Aedilen. Solange dieselben nur Gehilfen und Diener der Tribunen waren, hatten sie nur die amtlichen Aufträge derselben auszuführen, wozu auch Aufträge anderer höherer Magistrate kamen. Namentlich führten sie die Aufsicht über das im Cerestempel aufbewahrte Staatsarchiv, über die heiligen und öffentlichen Orte, über den Marktverkehr, hatten über einzelne von den Tribunen ihnen übergebene Processe zu entscheiden, die prensio der vor den Tribunen Angeklagten auszuführen, wurden mit der Aufstellung der XII Tafeln (Liv. 3, 57 extr.), mit der Verhütung der Einführung fremder Kulte (Liv. 4, 30, 11), mit der Sorge für die annona (Plin. nat. hist. 18, 3, 4) betraut u. dgl. Seitdem sie von den Tribut-Comitien ernannt wurden, waren sie nicht mehr Diener, sondern untergeordnete Collegen der Tribunen (Dionys. 6, 90 etc.); noch höhere Geltung erlangten sie durch die Lex Ateria Tarpeia vom J. 300 (454), welche ihnen mit dem Multrecht (ius multae dictionis) das Recht

selbständiger Anklagen einräumte (Liv. 3, 31; Dionys. 10, 48). Hierdurch wurden sie selbständige Magistrate, wenn auch minores, hatten das ius cum populo agendi (Cic. Verr. act. 1, 12) und vertraten im Nothfalle die höchsten Magistrate (Liv. 3, 6); nur das ius auspiciorum war ihnen untersagt (Dionys. 9, 49). — Ein besonderes Vorrecht der aediles curules vor den plebeii war die von dem imperium des praetor urbanus abgezweigte selbständige Jurisdiction in Handelsprocessen (Gai. 1, 6, Dig. 21, 1; Plaut. Men. 4, 2, 22; Dio Cass. 53, 2; Iuven. 10, 100; Aurel. Vict. 3, 72); wegen dieser richterlichen Thätigkeit erhielten sie auch als sichtbares Abzeichen die sella curulis (Dionys. 4, 74), woher sie auch curules hiessen.

Als die bedeutendsten Amtsgeschäfte der Aedilen sind zu bezeichnen:

1) Die cura ludorum. Die Aedilen trafen (vermuthlich im Auftrage der Consuln und des Senats) die Anordnungen der Festfeier, anfangs lediglich auf Kosten des Staates, indem dafür eine feste Summe ausgesetzt war (bis zur Zeit des ersten punischen Krieges jährlich 500,000 Asses); und als bei den vermehrten Spielen und dem gesteigerten Luxus diese Summe nicht ausreichte, wies der Senat jedesmal die Kosten der ausserordentlichen Spiele an (Liv. 22, 10; 31, 9; 34, 44 u. v. a.). Als aber auch diese Summen nicht mehr genügten, waren die Aedilen genöthigt, das Fehlende aus eignen Mitteln zuzulegen, und hierdurch wurde die Aedilität ein überaus kostspieliges Amt, zugleich aber auch ein Mittel, sich die Gunst des Volkes für zukünftige Wahlen zu erwerben (daher galt die Aedilität als primus ascensus ad honoris amplioris gradum, (Cic. de leg. 3, 3; vgl. Polyb. 10, 4: ἐπιφανεστάτη ἀρχή. Cic. Mur. 19, 38: Noli ludorum huius elegantiam et scaenae magnificentiam valde contemnere, quae huic admodum profuerunt . . qua re, si populo ludorum magnificentia voluptati est, non est mirandum, eam L. Murenae apud populum profuisse etc.; vgl. auch Cic. de off. 2, 16, 57 sq.). Die Aedilen ordneten die Festzüge, vertheilten die Sitzplätze und wachten überhaupt über die Ordnung während der Feier. Wenn scenische Schauspiele gegeben werden sollten, wählten sie die Stücke aus (s. die Angaben vor den Comödien des Terenz, z. B. vor der Andria: Graeca Menandru, acta ludis Megalensibus M. Fulvio M' Glabrione Aed. cur.; vgl. J. A. Becker, de Rom. censura scenica, Mogunt. 1852); sie belohnten nach Befinden die Schauspieler und übten

ein Strafrecht über dieselben (Plaut. Trin. 4, 2, 147; Amph. prol. 69 ff.; Cist. epil. 3; Tac. ann. 1, 77; Suet. Oct. 45; Tertull. in Marcion. 4).

2) Die cura urbis, und zwar a) die cura operum publicorum vermöge ihres polizeilichen Aufsichtsrechts über die aedes sacrae und privatae. Sie sorgten dafür, dass die Tempel und öffentlichen Gebäude nicht von Privaten verletzt und beeinträchtigt wurden, und machten Anzeige, wenn ein Tempel der Reparatur bedürftig war, vielleicht sogar die Vorübergehenden bedrohte; ebenso wachten sie über die Herstellung baufälliger Privathäuser und konnten Widerstrebende in Strafe nehmen (Dig. 43, 10, 1, 1). Von besonderer Wichtigkeit war die Fürsorge der Aedilen für die Wasserleitungen und Kloaken. Die Strassenpolizei war unter die Aedilen regionenweise vertheilt, durch Uebereinkunft oder durchs Los, was in den ersten fünf Tagen ihrer Designation oder ihres Amtsantritts geschehen musste. Die Aedilen hatten dafür zu sorgen, dass die Strassen rein und in gehörigem Stande erhalten, und, wenn es nöthig war, theils von den Besitzern der daran gelegenen Häuser, theils, soweit es publicum war, auf Kosten des Staats ausgebessert wurden (Tab. Heracl. v. 20), dass sie nicht durch Aufstellung von nicht dahin gehörenden Gegenständen vor den Häusern verengt, nicht durch Aufläufe und Schlägereien gesperrt wurden (Papin. Dig. 18, 6, 12 §. 4 u. 5), dass Niemand an öffentlichem Wege den Vorübergehenden Gefahr drohende Thiere hielt (Dig. 21, 1, 40—42). — b) die Marktpolizei: Sorge für tadellose Beschaffenheit der Victualien, für richtiges Mass und Gewicht, besonders aber für gehörige Zufuhr (annona). — c) die Leichenpolizei, in welcher die Aedilen die höchste Instanz bildeten; sie hatten auch den übermässigen Pomp bei Leichenbegängnissen zu verhüten. — d) Die Sittenpolizei: Aufsicht über die meretrices, lenones, über die popinae, über Hazardspiele über die balnea (in sittlicher und Sanitätsrücksicht), Verhütung von Zauberei, Giftmischerei u. dgl.

F. W. Schubert, de Romanorum aedilibus prodromus (Regismont. 1823) und: de Romanorum aedilibus libri IV. (ib. 1828). — Dirksen, Art. Aedilen, in Ersch- u. Grub. Enc. I. — Hoffmann, de aedilibus Romanorum (Berol. 1842). — Becker II, 2. S. 291 ff.; Lange I. S. 613 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 443 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. I, 1. S. 280 ff.

6. Die Quästur, quaestura. Ueber den Ursprung dieses Magistrats hat schon bei den Alten eine zwiefache Ansicht geherrscht: die Einen haben denselben bereits auf die Zeit der Könige zurückgeführt, die Anderen ihn in die der ersten Consuln gesetzt. Nach Mommsen's Kritik der überlieferten Quellen (Staatsr. II, 1. S. 494 ff.) betrachtete die ältere, von lebendiger Anschauung der Institutionen getragene Doctrin die Quästur 'als mit dem Consulat zugleich entstanden und als ursprünglichen Bestandtheil nicht der ältesten römischen Verfassung überhaupt, aber wohl der ursprünglichen republikanischen Ordnung. Damit stimmt zunächst diejenige Tradition, die überhaupt Berücksichtigung verdient. Von Quästoren in der Königszeit weiss diese nichts und schliesst sie strenggenommen aus; dagegen erscheinen sie vom ersten Anfang der Republik an in den Annalen'; vgl. ebendas. S. 504: 'Die ursprünglichen Aemter der Republik, d. h. Consulat und Quästur, stehen, wie in Zeit und Art der Entstehung, so auch in der Competenz zu den übrigen später geschaffenen insofern im Gegensatze, als die letzteren sämmtlich Specialcompetenzen darstellen, die ursprünglichen Aemter dagegen genereller Art, die Consuln die Ober-, die Quästoren die Unterbeamten schlechthin. Wenn jene das Imperium allgemein haben und üben, so sind diese dabei ihre Gehilfen gleichen Standes und insofern ihre rechten Vertreter, so dass die Wirksamkeit der Quästoren da zurücktritt, wo die Stellvertretung rechtlich unzulässig ist, dagegen da am frühesten und bestimmtesten zur Geltung gelangt, wo die Stellvertretung nicht blos zulässig, sondern nothwendig ist. Klar und einfach tritt dies Verhältniss noch bis in die späteste Zeit in dem Provinzialregiment auf, das doch auch wesentlich nach dem Muster des ursprünglichen städtischen sich entwickelt hat: wie hier der Consul das Regiment führt, der Quästor dabei sein erster Diener und Gehilfe ist, so ist, nur unter Anwendung des Collegialsystems, auch die römische Republik ursprünglich regiert worden'.

Der Name quästor (archaist. quaistor) osk. kvaíss-tur, umbr. kves-tur, von quaeso, quaero, 'suchen', 'untersuchen') bezeichnet ursprünglich den Untersuchungsrichter im Criminalprocesse, Criminalrichter, in den zwölf Tafeln durch quaestores parricidi bezeichnet (Pompon. Dig 1, 2, 2 §. 23: quia de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere, propterea quaestores constituebantur a populo qui

capitalibus rebus praeessent: hi appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex duodecim tabularum. Paul. ex Fest. p. 221 Müll.: parrici[di] quaestores appellabantur qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum; vgl. Fest. p. 258 nach Mommsen's Ergänzung: Quaestores [primum creabantur quaerendis rebus] capitalibus, unde [in XII tabulis quaestores parri] cidi appellantur). Neben dieser Criminalgerichtsbarkeit (welche jedoch allmälig ausser Gebrauch kam), erhielten die Quästoren (vielleicht schon in der ersten Zeit der Republik) die Aufsicht über den Staatsschatz als quaestores aerarii (daher die Doppelbedeutung des Namens bei Varr. L. L. 5 §. 81: Quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia, quae triumviri capitales non conquirunt; ab his postea, qui quaestionum iudicia exercent, quaestores dicti).

Die Zahl der Quästoren war anfangs der der Consuln gleich; aber schon im J. 333 d. St. (421 v. Chr.) wurden jedem Consuln zwei Quästoren (näml. je einer für das aerarium, quaestor urbanus gen., und je einer zur Begleitung des Consuls in den Krieg, ad ministeria belli, Liv. 4, 43; Tac. ann. 11, 22) beigegeben. Im J. 487 (267), vielleicht erst im J. 513 (241), stieg durch das Hinzutreten der vier Quästoren für die italische Verwaltung die Gesammtzahl auf acht (näml. 2 quaestores urbani, die übrigen 6 zur Besorgung der Finanzangelegenheiten in Italien und in den Provinzen oder beim Heere). Die Vermehrung der Provinzen im Laufe des sechsten und siebenten Jahrhunderts machte auch eine Vermehrung der Zahl der Quästoren nöthig. Sulla brachte dieselbe auf zwanzig (Tac. ann. 11, 22); Cäsar im J. 709 (45) auf vierzig (Dio Cass. 43, 47; 51; vgl. Suet. Caes. 41).

Die Wahl der Quästoren geschah ursprünglich durch die Consuln ohne Mitwirkung der Gemeinde, nach dem Sturz der Decemvirn durch die Tribut-Comitien unter dem Vorsitze des Consuls. Die quästorischen Comitien waren jährlich die letzten der verschiedenen Wahlcomitien. Wählbar für die Quästur waren anfangs nur Patricier, seit 345 d. St. (409) wurden auch Plebeier zu Quästoren gewählt (Liv. 4, 43; 54; vgl. Ulp. Dig. 1, 13, 1 §. 3). Das gesetzliche Alter war das 27. Lebensjahr.

Der Amtsantritt der Quästoren fiel ursprünglich mit dem der Consuln zusammen. Seitdem aber die Kalenden des Januar als Amtsantrittstag für die höheren Magistrate festgestellt worden (s. ob. S. 139), traten die Quästoren ihr Amt Nonis Decembribus

an (Cic. Verr. act. 1, 10, 30: P. Sulpicius, iudex tristis et integer, magistratum ineat oportet Nonis Decembribus; hierzu bemerkt Schol. Gronov. p. 395 Orell.: quaesturam intelligimus: nam omnes ceteri magistratus Kal. Ian. procedebant, soli vero quaestores Nonis Decembribus, vgl. Becker II, 1. S. 344). — Bald nach dem Amtsantritt der Quästoren erfolgte die Verlosung der provinciae quaestoriae (nur ausnahmsweise wurde durch Senatsbeschluss dem Consuln oder Feldherrn gestattet, sich seinen Quästor extra sortem oder ordinem zu wählen, Liv. 30, 33; Cic. ad Att. 6, 6).

Amtsgeschäfte der Quästoren:

1) Die quaestores urbani od. aerarii waren die Vorsteher des (in einer Abtheilung des Tempels des Saturn befindlichen) Staatsschatzes, des aerarium, und hatten die Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben des Staates. Hinsichtlich der Einnahme überwachten sie die richtige Ablieferung der in den Staatsschatz zu zahlenden Gelder (wie des tributum, der von den Provinzen eingehenden stipendia, der an die publicani verpachteten vectigalia, des Kaufgeldes der vom Staat verkauften Ländereien, der verkauften Kriegsbeute und bona damnatorum, welche Verkäufe sie selbst leiteten). Andrerseits hatten sie auch die Auszahlung der vom Staatsschatz zu zahlenden Summen, wozu sie vom Senat Vollmacht erhielten (Polyb. 6, 13; Liv. 44, 16; Cic. Flacc. 13 u. a.). Mit dieser Oberaufsicht über das aerarium war noch die Besorgung einzelner Geschäfte verbunden, die in naher oder ferner Beziehung zu demselben standen. So besorgten in den letzten Zeiten der Republik die Quästoren die Verpachtungen der Reparatur des Strassenpflasters im Auftrage der Aedilen für Rechnung der Privaten (weil sie die Kosten an die Unternehmer aus der Staatskasse zu zahlen und die Rückerstattung derselben Seitens der Privaten zu bewirken hatten). Ferner besorgten sie im Auftrage des Senats öffentliche Leichenbegängnisse auf Kosten des Staats (Dionys. 6, 96; Val. Max. 5, 1, 1). Endlich hatten sie, ebenfalls im Auftrage des Senats, für die Verpflegung der fremden Könige und Gesandten sowie deren Begleitung auf Staatskosten zu sorgen (Liv. 45, 44; Val. Max. 5, 1, 1). — Nur in Folge ihrer Aufsicht über das Aerarium-Local (nicht vermöge ihres finanziellen Amtes) hatten die Quästoren die Aufsicht über die militärischen Feldzeichen (signa militaria), die sie dem ausziehenden Heere auf dem campus Martius oder wo sonst der Sammelplatz desselben war, übergeben mussten (Liv. 3, 69;

4, 22; 7, 23). Aus demselben Grunde standen unter ihrer Aufsicht die im Aerarium aufbewahrten Staatsurkunden (senatus consulta, plebiscita, leges, Serv. ad Aen. 8, 322); darum wurden auch die von den Magistraten bei den Gesetzen im Aerarium abzulegenden Amtseide in Gegenwart der Quästoren geleistet und darüber von diesen ein Protokoll aufgenommen.

2) Die quaestores provinciales begleiteten die Consuln und Statthalter in den Krieg oder in die Provinzen (Polyb. 6, 31; 32; 35; Cic. Verr. 1, 13; ep. ad. Quint. fr. 1, 1, 3; ad Att. 6, 6). Jeder Statthalter hatte einen Quästor, nur in der Provinz Sicilien waren zwei, in Lilybäum und Syrakus (Cic. Verr. 2, 4; Plut. Cic. 6). Die Amtsthätigkeit der Provinzialquästoren war vorzugsweise eine finanzielle: sie hatten die öffentliche Kasse unter sich, aus welcher sie alle Ausgaben für das Heer, für den Statthalter und sein Gefolge bestritten (Cic. Verr. 1, 14). Ausser diesen regelmässigen Amtsgeschäften führten sie noch verschiedene Aufträge der Statthalter nach Art der Legaten aus; so z. B. sprachen sie in besonderen Fällen Recht (iuris dictio mandata, Cic. Verr. 2, 18; Suet. Caes. 7). Auch wurden sie zuweilen vom abreisenden Statthalter als Stellvertreter zurückgelassen (Cic. ad fam. 2, 15; ad Att. 6, 5, 6). In Nothfällen wurden Quästoren sogar pro praetoribus in die Provinzen geschickt (Sall. Catil. 19; Vell. 2, 45 u. a.).

Pauly, de quaestoribus Romanis, quales fuerint antiquissimis rei publicae temporibus (Bonn. 1847). — Wagner, de quaestoribus populi Rom. usque ad legem Lic. Sext. (Marb. 1848). — Döllen, de quaestoribus Romanis (Berol. 1847). — Niemeyer, ein Beitrag zur Geschichte der Quästur (in Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1854 Nr. 65 ff.). — Becker II, 2. S. 327 ff.; Lange I. S. 631 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 492 ff.; Rein in Pauly's in Real-Enc. VI, 1. S. 351 ff.

---

b. Magistratus extraordinarii.

1. Der Dictator, dictator ('Gebieter', a dictando, Dionys. 5, 73; ursprünglich magister populi gen., Varr. L. L. 5 §. 82; Cic. de leg. 3, 3, 9; de fin. 3, 22, 75; de re publ. 1, 40, 63; Fest. s. v. Optima lex p. 198 Müll.; übrigens war die Dictatur ein altes latinisches Institut), in besonders gefährlichen Lagen des Staats vom Senate gewählt und mit königlicher, unumschränkter Gewalt ausgestattet, jedoch nur für den Zeitraum von 6 Monaten (Cic. de leg. 3, 3, 9: Ast quando duellum gravius, discordiae civium escunt,

oenus ne amplius sex menses, si senatus creverit, idem iuris quod duo consules teneto, isque ave sinistra dictus populi magister esto). Die Ernennung (dictatorem dicere, seltner creare, facere, renuntiare u. legere) erfolgte durch einen der beiden Consuln nach vorhergegangenem Senatsbeschlusse (Liv. 2, 30; 3, 26; 4, 17; 21 u. v. a.). Ausnahmsweise konnte auch ein tribunus militum consul. pot. einen Dictator ernennen (Liv. 4, 31; 46; 57; 5, 19; 6, 2; 11; 28; 38; Zonar. 7, 19); das Volk aber besass dieses Recht des Senats nicht, daher ernannte dasselbe nach der Schlacht am Trasimenus, da der eine noch lebende Consul abwesend war, nur einen Prodictator (Liv. 22, 8, 5: Itaque ad remedium iam diu neque desideratum nec adhibitum, dictatorem dicendum, civitas confugit, et quia consul aberat, a quo uno dici posse videbatur, nec per occupatam armis Punicis Italiam facile erat aut nuntium aut litteras mitti, nec dictatorem populus creare poterat, quod nunquam ante eam diem factum erat, prodictatorem populus creavit. Q. Fabium Maximum et magistrum equitum M. Minucium Rufum; vgl. ib. cap. 31). Anfangs konnten nur Patricier und zwar gewesene Consuln zu Dictatoren ernannt werden (Liv. 2, 18; 4, 13); aber seit dem J. 398 (356) gelangten auch Plebeier zu diesem Amte (Liv. 7, 17, 6: adversus eum terrorem dictator C. Martius Rutilius primus de plebe dictus magistrum equitum item de plebe C. Plautium dixit; vgl. ib. 22). — Der ernannte Dictator wählte sich zuerst seinen Amtsgehilfen und Stellvertreter, den magister equitum (s. im Folg.), worauf er das imperium gleich den Consuln durch eine lex curiata einholen musste. — Sobald der Dictator in amtliche Wirksamkeit trat, waren alle anderen Magistrate, mit Ausnahme der Volkstribunen, gleichsam suspendirt; doch ist die Annahme irrig, dass die Consuln abdicirt hätten, sie besassen nur nicht mehr die Selbständigkeit der obersten Magistrate, sondern waren dem höhern imperium des Dictators untergeordnet. Oefters standen Dictator und Consuln gleichzeitig an der Spitze verschiedener Heere und führten unabhängig von einander Krieg (Liv. 2, 30: quantus nunquam ante exercitus, legiones decem effectae: ternae inde datae consulibus, quattuor dictator usus; nämlich für die gleichzeitigen Kriege gegen die Aequer, Volsker und Sabiner); eine vom Dictator ausgehobene Mannschaft leistete den Consuln den Eid (Liv. 2, 32: Quamquam per dictatorem delectus habitus esset, tamen, quoniam in consulum verba iurassent, sacramento teneri militem rati); auch konnten die

Consuln während der Dictatur Consularcomition halten (Liv. 23, 23); und ein Consul ernannte einen zweiten Dictator (Liv. 23, 22). — Es waren im Allgemeinen drei Hauptpunkte, in denen die dictatorische Gewalt von der consularischen sich unterschied: grössere Unabhängigkeit vom Senat, ausgedehnteste Strafgewalt ohne Provocation und Unverantwortlichkeit. Eine legislative Befugniss aber hatte der Dictator nicht. — Um den Missbrauch der dictatorischen Gewalt zu verhüten, war dieselbe folgenden Beschränkungen unterworfen: 1) Die längste Dauer der dictatorischen Gewalt war sechs Monate, und das Herkommen verlangte, dass jeder Dictator nach Vollendung des Geschäfts, für welches er ernannt worden war, das Amt niederlegte (Liv. 3, 29; 4, 24; 47; 6, 29 u. v. a.). Camillus war ausnahmsweise ein Jahr Dictator (Plut. Camill. 31); — 2) die hergestellte Provocation und die Furcht vor einer tribunicischen Anklage: — 3) Der Mangel einer freien Disposition über die Finanzmittel, welche dem Dictator nur auf Anweisung des Senats zu Gebote standen; — 4) das Verbot, während seines Amtes Italien zu verlassen (Liv. 27, 5; Dio Cass. 36, 17; 42, 21). — Die Abzeichen der Dictatur waren die consularischen (Lictoren, fasces, toga praetexta und sella curulis), nur schritten dem Dictator zum Zeichen grösserer (königlicher) Machtfülle nicht 12, sondern 24 Lictoren mit den fasces und secures voran.

Becker II, 2. S. 150 ff.; Lange I. S. 542 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 125 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 1002 ff.

---

2. Der magister equitum ('Reiterführer', vgl. Varr. L. L. 5 §. 82: 'Magister equitum, quod summa potestas huius in equites et accensos, ut est summa populi dictator, a quo is quoque magister populi appellatus; und Liv. 3, 27, 6: legiones ipse dictator, magister equitum suos equitus ducit), der nothwendige Amtsgehilfe und Stellvertreter des Dictators, von diesem sofort nach seinem Amtsantritt und nach besonders dafür bei Tagesanbruch eingeholten Auspicien ernannt (Liv. l. l. §. 1: postero die dictator cum ante lucem in forum venisset, magistrum equitum dicit L. Tarquitium; die technische Bezeichnung ist auch hier, wie beim Dictator dicere, selten legere, creare, nominare, auch addere, adicere, nur Einmal cooptare, Liv. 6, 38, 4). Das Amt konnte auch mit andern ordentlichen Aemtern verbunden sein; so öfters

mit dem Consulat, dem Consulartribunat, der Censur und der curulischen Aedilität (s. Mommsen Staatsr. I. S. 421; II, 1. S. 157). In der Rangfolge ging das Reiterführeramt den sämmtlichen niederen Aemtern vor, stand aber hinter allen höheren Aemtern, also nach der Prätur; dem entsprechend hatte er die praetexta, 6 Lictoren und wahrscheinlich die sella curulis, ausserdem als Officier das Schwert. — Eine selbständige Amtsbefugniss scheint der magister equitum nicht gehabt zu haben, ausser wenn er in Abwesenheit des Dictators dessen Stelle vertrat. — Mit der Amtsfunction des Dictators hörte auch die des magister equitum auf.

Becker II, 2. S. 176 ff.; Lange I. S. 555 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 156 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. IV. S. 1492 ff.

---

3. Der interrex, zur Zeit der Republik nur gewählt, wenn beide Consuln gestorben waren oder ihr Amt niedergelegt hatten, oder sonst ein Umstand sie in ihrer Amtsthätigkeit hinderte, so dass ein Magistrat nöthig war, die Wahlcomitien für neue Consuln zu halten (doch konnte für diesen Zweck auch ein Dictator ernannt werden). In der Regel hielt aber der erste interrex diese Wahlcomitien noch nicht selbst ab, sondern ernannte einen zweiten, welcher, wie der erste, fünf Tage die Würde bekleidete und die Comitien hielt oder hierzu einen Dritten ernannte (Ascon. zu Cic. Mil. 5 p. 43 Orell.); ja es kam vor, dass eine ganze Reihe von interreges ernannt wurden, ehe es zu einer neuen Consulwahl kam (Liv. 4, 43; 50; 5, 17, 31; 8, 23, wo 14 interreges erwähnt werden; 10, 7; 22, 33 ff.; Dionys. 8, 90; 9, 69; 11, 62; Appian. b. c. 1, 98; Dio Cass. 39, 27; 31; 40, 45; Plut. Marcell. 6; Pomp. 54, aus welchen letzteren Stellen ersichtlich ist, dass dieses Amt noch in den letzten Zeiten der Republik vorkam). Die Wahl des interrex (creare, prodere interregem, Liv. 4, 7, 7; 4, 43, 8) geschah durch die patricischen Mitglieder des Senats (Cic. de leg. 3, 3; Dionys. 8, 90; Liv. 4, 7; 6, 41).

Rubino, Entwickelung der röm. Verfassung I. S. 92 ff. — Rein in Pauly's Real-Enc. IV. S. 214.

---

4. Die decemviri legibus scribendis (auch decemviri consulari imperio in Fast. Capit. zum J. 303; vgl. Varro bei Gell.

14, 7, 5; bei Cic. de re publ. 2, 36, 61 umschrieben durch: X. viri . . qui et summum imperium haberent et leges scriberent), eingesetzt durch die Lex Terentilla für das Jahr 303 (451) und abermals für 304 (450). (Liv. 3, 32, 6: Iam redierant legati cum Atticis legibus. eo intentius instabant tribuni, ut tandem scribendarum legum initium fieret. placet creari decemviros sine provocatione, et ne quis eo anno alius magistratus esset. admiscerenturne plebei, controversia aliquamdiu fuit; postremo concessum patribus, modo ne lex Icilia de Aventino aliaeque sacratae leges abrogarentur etc. Cic. de re publ. 2, 36, 61: Aliquot ante annis, cum summa esset auctoritas in senatu, populo patiente atque parente, inita ratio est, ut et consules et tribuni pl. magistratu se abdicarent atque ut X. viri maxima potestate sine provocatione crearentur, qui et summum imperium haberent et leges scriberent. qui cum X. tabulas summa aequitate prudentiaque conscripsissent, in annum posterum decem viros alios subrogaverunt etc. Vgl. auch Dionys. 10, 56 ff.). Die im ersten Jahre gewählten Zehnmänner regierten auf die Weise, dass jeder von ihnen nach einander Einen Tag die Obergewalt und die 12 fasces hatten, so dass die Reihe allemal in zehn Tagen herumkam (Liv. 3, 33), die Decemvirn des zweiten Jahres nahmen jeder für sich die 12 Lictoren in Anspruch, so dass Rom 120 fasces cum securibus sah (Liv. 3, 36). Während der beiden Regierungsjahre der Decemvirn befand sich die berathende und beschliessende Gewalt beim Senat und Volk, die richterliche und executive bei den Decemvirn. Zu den im ersten Jahr zu Stande gebrachten zehn Gesetztafeln wurden im zweiten Jahre noch zwei hinzugefügt, woraus die Leges duodecim tabularum, das Fundamentalgesetz der Römer, gebildet wurden (Liv. 3, 57 extr.: Leges decemvirales, quibus tabulis duodecim est nomen, in aes incisas in publico proposuerunt. Dionys. 10, 57 extr.: *ἐπικυρώσαντος δὲ καὶ τοῦ δήμου τοὺς νόμους, στήλαις χαλκαῖς ἐγχαράξαντες αὐτοὶς, ἐφεξῆς ἔθεσαν ἐν ἀγορᾷ, τὸν ἐπιφανέστατον ἐκλεξάμενον τόπον.* Vgl. auch II. Abschn. S. 284). Bekanntlich legten die Decemvirn des zweiten Jahres nach Ablauf desselben ihr Amt nicht nieder, und regierten ungesetzlich weiter, bis sie durch einen Volksaufstand gestürzt, und alle früheren Magistrate wieder hergestellt wurden (Liv. 3, 36 ff.; Dionys. 11, 1 ff.). Auch wurde durch die Lex Valeria et Horatia bestimmt, dass niemals wieder ein Magistrat ohne Provocation gewählt werde und dass, wer dawider handle, von Jedermann getödtet

werden könne (Cic. de re publ. 2, 31, 54: consularis lex sanxit, ne qui magistratus sine provocatione crearetur. Liv. 3, 55, 5: ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet: qui creasset, eum ius fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur).

Becker II, 2. S. 136 ff.; Mommsen Staatsr. II, 1. S. 165 ff.: Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 873 ff.

---

5. Die tribuni militum (militares) consulari potestate (od. seltner consulari imperio, auch tribuni consulares (Liv. 6, 1) gen.), die im J. 309 (445) an die Stelle des Consulats neu eingeführte, auch den Plebeiern zugängliche Oberbehörde (Liv. 4, 6, 8: per haec consilia eo deducta est res, ut tribunos militum consulari potestate promiscue ex patribus ac plebe creari sinerent; vgl. Dionys. 11, 53 ff.; Pompon. Dig. 1, 2, 25). — Während der ersten dreizehn Jahre seit der Einführung dieser obersten Staatsbehörde (309—322 = 445—432), in welchem Zeitraume überhaupt nur fünfmal Consulartribunen vorkamen, waren deren jedesmal drei; von 328—348 (426—406) waren eilfmal je vier, dazwischen aber dreimal (332, 336 u. 346 = 422, 418 u. 408) nur drei Consulartribunen. Von 349 (405) an waren deren regelmässig sechs, (wenn innerhalb dieses Zeitraumes dreimal, näml. in den Jahren 351, 374 u. 375 = 403, 380 u. 379 acht genannt werden, so sind in dieser Zahl wahrscheinlich zwei Censoren mit einbegriffen). Die Wahl dieses Magistrats fand ohne Zweifel wie die der Consuln in Centuriatcomitien statt (Liv. 5, 13; 52). — Die Amtsbefugnisse derselben waren im Wesentlichen den consularischen gleich. Die Theilung der Amtsgeschäfte war nach der Anzahl der Consulartribunen verschieden; Einer derselben musste, wenn die übrigen Collegen zu Felde zogen, in Rom zurückbleiben, um die städtischen Angelegenheiten zu leiten; er wird deswegen praefectus urbis genannt (Liv. 6, 6; 4, 31; 36; 45; 59). Hinsichtlich des Ranges jedoch standen die Consulartribunen in einzelnen Punkten den Consuln nach; so z. B. konnten sie nicht triumphiren (Zonar. 7, 19), und einen Dictator nur ernennen, nachdem die Augurn dazu die Erlaubniss ertheilt (Liv. 4, 31). Auch scheinen sie eine geringere Lictorenzahl als die Consuln gehabt zu haben. — Mit der Zulassung der Plebeier zum Consulat hörte das Consulartribunat auf (Liv. 6, 35, 5: ne tribunorum militum comitia fierent

consulumque utique alter ex plebe crearetur). Es hat demnach während 77 Jahren (310—387 d. St.) bestanden.

Becker, II, 2. S. 136 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 165 ff. Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2098 ff.

---

c. Kleinere Magistrate, magistratus minores, Collegien und Commissionen für einzelne Verwaltungszweige (der Polizei, der Finanzen, des Gerichts-, des Kriegswesens etc., duumviri, triumviri, quattuorviri, quinqueviri, decemviri, centumviri etc.)

Ihre Anzahl war schon während der Republik ausserordentlich gross. Sie sind entweder aus den ursprünglichen Dienern und Gehilfen der höheren Beamten hervorgegangen oder bildeten Commissionen zur Besorgung ausserordentlicher Amtsgeschäfte.

1) Unter den magistratus minores sind besonders fünf zu erwähnen, von denen zwei dem Gebiete des Gerichtswesens, zwei dem der innern Verwaltung angehören, Einer administrative und gerichtliche Functionen in sich vereinigte.

a) Die iudices decemviri od. decemviri stilitibus iudicandis, die ältesten unter den magistratus minores (schon bei der ersten secessio plebis als Diener der Tribune eingesetzt). Die Tribunen scheinen ihnen die Untersuchung solcher Rechtsfälle überwiesen zu haben, in welchen ihr auxilium gegen das richterliche imperium der Consuln bei Civilprocessen gewisser Art angerufen worden war (daher ihr Name iudices decemviri, Liv. 3, 55, 7). Dieses Richtercollegium besass, wie die plebeischen Aedilen, Unverletzlichkeit in Bezug auf das, was sie im Auftrage der Tribunen thaten. Allmälig lockerte sich das Verhältniss dieser decemviri zu den Tribunen und sie traten in nähere Beziehung zu den eigentlichen richterlichen Magistraten (namentlich den centumviri). Sie wurden in comitiis tributis gewählt (Gell. 13, 15, 4). — Ausser im Privatprocesse (vgl. Cic. de leg. 3, 3, 6: lites contractas) bildeten sie den Gerichtshof für Freiheitssachen (Cic. Caecin. 38, 37; de domo 29, 78).

Meier, über die decemviri silitibus iudicandis (im Ind. schol. Hall. 1831). — Zumpt, über Ursprung, Form und Bedeutung des Centumviralgerichts (Berl. 1838) S. 20 ff. — Lange I. S. 646 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 566 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 874.

b) Die Quattuorviri od. praefecti iuri dicundo (auch praefecti Capuam Cumas od. Capuae Cumis gen., Liv. 9, 20, 5; Inscr. Orell.-Henzen 6463; vgl. das. Momms.), Stellvertreter für das Gerichtswesen, vom römischen Stadtprätor an verschiedenen Punkten Italiens bestellt (Fest. p. 233). 'Wahrscheinlich hat die nächste Veranlassung dazu die Incorporirung sprachverschiedener Gemeinden in die römische gegeben, namentlich die von Cäre im J. 401 (353) und die von Capua im J. 416 (338); von letzterem Ort ist überliefert, dass dorthin seit dem J. 436 (318) praefecti gesandt worden sind (Liv. l. l.). In der That musste die Unthunlichkeit, die Rechtshändel aus solchen Gemeinden nach Rom zu ziehen auch dem starren römischen Wesen sich unvermeidlich aufdrängen. Diese Stellvertreter waren ständig und wechselten jährlich wie ihre Auftraggeber (Fest. p. 233: mittebantur quotannis qui ius dicerent), aber Magistrate waren sie nicht, sondern wie dies schon der Name anzeigt, nichts als Mandatare des Stadtprätors. Erst nach dem J. 630 (124) wurden die für die zehn campanischen Ortschaften, in denen also Recht gesprochen ward — es waren dies Capua, Cumä, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteoli, Acerrä, Suessula, Atella, Calatia (Fest. l. l.) — bestimmten vier Männer, die von den beiden vornehmsten die Benennung führen praefecti Capuam Cumas, der Volkswahl unterworfen und damit unter die Magistrate aufgenommen'. (Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 569; vgl. Lange I. S. 648 ff.).

c) Die triumviri nocturni od. capitales, unter ersterm Namen schon vor 450 (304) erwähnt (Liv. 9, 46, 3: triumviratibus, nocturno altero, coloniae deducendae), waren anfangs nur Diener der Consuln oder des Praetor urbanus und hatten für die Ruhe und Sicherheit der Stadt während der Nacht zu sorgen, namentlich, im Auftrage der höhern Magistrate, die bei gefahrvoller Lage in der Stadt aufgestellten Wachen zu inspiciren (Liv. 32, 26; Val. Max. 8, 1, damn. 6) und unter Oberleitung jener für die Löschung von Feuersbrünsten Sorge zu tragen Dig. 1, 15, 1; Val. Max. 8, 1. damn. 5), für welchen Zweck ihnen servi publici untergeben waren. Durch die lex Papiria vom J. 465 (289) wurden ihnen Strafeinziehungen und Strafvollstreckungen übertragen, Functionen, welche bis dahin die Quästoren in ihrer Eigenschaft als quaestores parricidii geübt hatten; hierdurch wurden sie Magistrate, vom Volke gewählt, und hiessen seitdem triumviri capitales (doch blieb ihnen auch der alte Name, da sie auch die

nächtliche Stadtaufsicht versorgten). Nach der lex Papiria lag ihnen die Eintreibung der bei den Processen verfallenen Succumbenzgelder (sacramenta exigere) und eine (nicht näher bekannte, vermuthlich im Auftrage der eigentlichen Richter ausgeübte) Art richterlicher Thätigkeit ob. Ausserdem hatten sie die Bestrafung von Verbrechen durch Ausspürung derselben (maleficia conquirere) vorzubereiten, daher auch Denuntiationen an sie gerichtet wurden (Plaut. Asin. 1, 2, 5; Aul. 3, 2, 2; Cic. Cluent. 13); ferner hatten sie die Execution der verhängten Todesurtheile im Gefängnisse (Sall. Catil. 55; Val. Max. 5, 4, 7; 8, 4, 2; Tac. ann. 5, 9; Dig. 1, 2, 2, 30) sowie die der erkannten Peitschenhiebe an Diebe und Sklaven bei der Columna Maenia (Cic. Cluent. 13; Hor. epod. 4, 11) zu leiten. Mit letzterer Function war sachgemäss die Aufsicht über die Gefängnisse verbunden (Liv. 32, 26; Sall. Catil. 55 u. a.). Unter ihnen standen die Gefängnisswärter (Val. Max. 5, 4, 7), die Nachrichter und der carnifex (Tac. ann. 5, 9).

Becker II, 2. S. 359 ff.; Lange I. S. 651; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 558 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2155 ff.

d) Die triumviri monetales (Dig. 1, 2, 2, 30; Cic. ad Att. 10, 11; so genannt nach der Münzstätte im Tempel der Juno Moneta auf der arx), die 'Münzdirektoren', seit d. J. 536 (218), d. i. seitdem der römische Staat auch Goldmünzen zu prägen anfing, triumviri aere argento auro flando feriundo (abgekürzt III VIRI A. A. A. F. F.) genannt (Cic. de leg. 3, 3, 6; vgl. ad fam. 7, 13). In der letzten Zeit der Republik gab es vorübergehend, vielleicht auf Cäsars Anordnung (Suet. Caes. 41) nicht drei, sondern vier Münzdirektoren, quattuor viri monetales; Augustus stellte die frühere Zahl wieder her (Dio Cass. 54, 26). Mit dem Jahre 740 (14 v. Chr.) hören die III viri auf den Münzen überhaupt auf.

Becker, II, 2. S. 365 ff.; Lange I. S. 653; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 562 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2157.

e) Die quattuorviri viis in urbe purgandis (viarum purgandarum) und duumviri viis extra urbem purgandis, zur Strassenreinigung innerhalb und ausserhalb der Stadt bis zum ersten Meilenstein gewählte, unter Aufsicht der Aedilen stehende Behörde. Die Zeit ihrer Einsetzung ist unbekannt, ohne Zweifel wurden die quattuor viri früher eingesetzt als die duumviri; die

letzteren wol im 7. Jahrh. d. St., als der Anbau ausserhalb der Thore stadtartig zu werden anfing. Das purgare der Strassen schloss ausser dem eigentlichen Reinhalten auch die Verhütung jeder ungehörigen Benutzung und Beschränkung der Wege ein (Dig. 43, 11, 1).

Becker II, 2. S. 366 ff.; Lange I. S. 654; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 564 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 1, S. 359.

Die im Vorstehenden erwähnten Behörden wurden nach ihrer Gesammtzahl während der Zeit der Republik vigintisexviri genannt (Fest. p. 233; Dio Cass. 54, 26); da seit Augustus die quattuorviri iuri dicundo und die duumviri viis extra urbem purgandis wegfielen, so war der Gesammtname der Uebriggebliebenen vigintiviri (Dio Cass. 54, 26).

---

2) Ausserordentliche Hilfsbeamten oder Commissionen waren zur Aushilfe und Ergänzung der magistratus ordinarii bestimmt und gewählt, um irgend ein ausserordentliches Geschäft zu besorgen (curare), daher auch mit dem allgemeinen Namen curatores bezeichnet, Cic. de leg. 3, 4, 10: Ast quid erit, quod extra magistratu, coerari oesus sit, qui coeret populus creato eique ius coerandi dato. Id. de leg. agr. 2, 7, 17: totiens legibus agrariis curatores constituti sunt III viri, V viri, X viri. Solche ausserordentliche Beamte und Commissionen waren die ungemein häufig erwähnten Commissionen für die Ackervertheilung: triumviri coloniae deducendae (agroque dividundo), auch triumviri agro dando, agris dandis assignandis, triumviri agrarii gen. (Liv. 3, 1; 4, 11; 5, 24; 6, 21 u. v. a.); dafür auch quinque viri agro dividendo (Liv. 6, 21), septemviri (Cic. Phil. 5, 7; 12; 6, 5), decemviri agro metiendo dividendo (Liv. 31, 4) und die von Cäsar zur Vertheilung des ager Campanus eingesetzten vigintiviri (Dio Cass. 38, 1; Cic. ad Att. 2, 6; 10, 11; Suet. Aug. 4). Ferner die duumviri aedi dedicandae (Liv. 23, 21; 30, 31; 34, 53; 40, 34) und duumviri aedi faciundae (Liv. 7, 28; 22, 33); — die quinqueviri mensarii, die im J. 402 (352) mit der Leitung einer behufs der Schuldentilgung vorübergehend errichteten Staats-Creditbank (mensa publica) beauftragt wurden (Liv. 7, 21); ebenso die während des zweiten punischen Krieges zu ähnlichen Zwecken eingesetzten triumviri mensarii

(Liv. 23, 21; 24, 18; 26, 36); — die mit dem Bau, der Ausbesserung und unter Umständen auch dem Kommando der Flotte beauftragten, zuerst im J. 443 (311) eingesetzten duumviri navales (Liv. 9, 30; 40, 18; 26; 42; 41, 1); — die quinqueviri muris turribusque reficiendis (Liv. 25, 7) u. dgl. Die Amtsbefugnisse (das ius curandi) solcher ausserordentlichen Commissionen wurden durch Senatsconsulta oder Plebiscita festgestellt; ebenso die Amtsdauer, welche in der Regel einjährig, doch ausnahmsweise auch zweijährig (Liv. 4, 13), dreijährig (id. 32, 29; 34, 53), fünfjährig (Cic. de leg. agr. 2, 13; ad Att. 4, 1; Liv. 4, 1; id. epitom. 104; Dio Cass. 39, 9) war.

Becker II, 2. S. 368 ff.; Lange I. S. 655 ff.; Mommsen, Staatsr. II, 1. S. 601 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc., Art. duumviri, triumviri, quinqueviri etc. in Pauly's Real-Enc.

Die zum Kriegs- und Religionswesen gehörigen Behörden und Commissionen (s. im Folg. unter 'Kriegswesen' u. im XXIX. Abschn. ('Religionsalterthümer').

---

d. Die öffentlichen Diener der Magistrate.

Ihr allgemeiner Name war apparitores (quod apparent et praesto sunt ad obsequium, Isid. 15, 14; Serv. ad Aen. 12, 850; der Dienst hiess apparitio, Cic. ad Quint. fr. 1, 1, 4; ad fam. 13, 54). Sie waren als Staatsdiener mit einem festen Gehalt angestellt, und zwar in der Regel von dem betreffenden Magistrate selbst, ausnahmsweise auch von den Consuln ernannt. Ihre Anstellung lautete gewöhnlich auf Ein Jahr. Da sie aber wieder ernannt werden konnten, so wurde ihre Stellung, in Voraussetzung ihrer Unbescholtenheit und Brauchbarkeit, factisch eine lebenslängliche. Es war den Amtsdienern, mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten, gestattet, unter Umständen Stellvertreter, vicarii, für sich zu wählen (in Folge der Einträglichkeit solcher Amtsdienerstellen wurden sie nicht selten von den Inhabern an Andere verkauft, Cic. Verr. 3, 79; Schol. Juv. 5, 3; Vit. Hor. init.). — Eine grössere Anzahl gleichartiger Amtsdiener bildete eine decuria Liv. 40, 29; Tac. ann. 13, 27), eine besondere Corporation, mit den aus ihrer Mitte gewählten Vorstehern (magistris). — Die Apparitores zerfielen in 4 Klassen: 1. lictores (unter welchen der unmittelbar vor dem Consul hergehende proximus lictor hiess);

— 2) viatores ('Amtsboten'); — 3) praecones ('Ausrufer'); — 4) scribae oder scribae librarii ('Amtsschreiber') Fest. p. 333 Müll.). — Verschieden von diesen Amtsdienern sind die accensi, welche in keinem dauernden Verhältnisse zum Amte, sondern nur in einem vorübergehenden zu den Personen des Magistrats standen, wiewol sie während ihrer Dienstzeit gleich jenen vom Staate besoldet wurden. Auch bildeten sie keine besondere Corporation. Solche accensi kommen nur bei den Magistraten mit imperium vor; so bei den Consuln (Varr. L. L. 6 §. 88 ff.), beim Dictator (Liv. 8, 31), bei den decemviri legibus scribendis (Liv. 3, 33), den Prätoren (Varr. L. L. 6 §. 89). Uebrigens hatte jeder Magistrat nur Einen accensus (Liv. 3, 33; Cic. ad Quint. fr. 1, 1, 4; Suet. Caes. 20), der ihm voranschritt, (wenn er die fasces nicht hatte, Suet. l. l.). — Zu welchem Dienste der Magistrat den accensus gebrauchen wollte, lag in seinem Belieben; daher die accensi häufig Dienste der viatores oder praecones verrichteten (z. B. die Berufung der comitia centuriata, Varr. L. L. 6 §. 88; 89; 95; das Ausrufen der Tagesstunden, Varr. L. L. 6 §. 89; vgl. 6 §. 5; Plin. nat. hist. 7, 60). — Endlich waren auch servi publici (s. ob. S. 106) den Magistraten, namentlich denen, welche polizeiliche Functionen hatten, wie den Censoren (Liv. 43, 16) und Aedilen (Gell. 13, 13) zugetheilt (dahin gehörte auch der den triumviri capitales untergebene carnifex, der die Hinrichtung von Sklaven zu vollziehen hatte und ausserhalb der porta Esquilina wohnen musste, Cic. Rab. perd. 5).

Mommsen, de apparitoribus magistratuum Romanorum (im Rhein. Mus. Bd. 6., 1848, S. 1 ff.). — Becker II, 2. S. 370 ff.; Lange I. S. 659 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. die Artikel apparitor, lictor, viator, praeco, scriba, accensi.

---

§. 5. 2. Der Senat zur Zeit der Republik.

a) Bei Einführung der republikanischen Verfassung war der römische Senat durch die Gewaltherrschaft des letzten Königs so entvölkert, dass er bei Weitem nicht die herkömmliche Zahl von 300 Mitgliedern zählte, weswegen die ersten Consuln, nach Einigen Brutus, nach Anderen Poplicola, sofort seine Ergänzung vornahm. Zu diesem Zwecke wurden 164 neue Senatoren gewählt, und zwar,

nach Livius, aus denen, welche equestris gradus waren, oder, wie Andere angeben, aus dem plebeïschen Stande (Liv. 2. 1: deinde Brutus, quo plus virium in senatu frequentia etiam ordinis faceret, caedibus regiis deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum summam explevit. Dionys. 5, 13: *πρῶτον μὲν ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες πατρικίους ἐποίησαν, καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους*: wahrscheinlich war nur ein Theil, nicht die Gesammtheit der Neuaufgenommenen aus den Plebeiern). Da auf diese Weise der neue Senat einen patricischen und einen plebeïschen Bestandtheil hatte, so wurde eine neue Formel der Anrede angewandt, nämlich statt der bisher üblichen Benennung patres wurde jetzt der Ausdruck patres conscripti (d. i. patres et conscripti, 'Väter und Zugeschriebene') gebraucht (Liv. 2, 1; Fest. p. 254 Müll. Später wurden die beiden Wörter patres conscripti wie Ein Ganzes betrachtet, so dass man sogar Einen Senator pater conscriptus nannte, Cic. Phil. 13, 13, 28). — Die Zahl von 300 Mitgliedern des Senats scheint bis auf C. Sempronius Gracchus unverändert geblieben zu sein; dieser nahm durch die lex Sempronia 300 Ritter in den Senat auf, so dass jetzt die Zahl der Senatoren 600 betrug. Da während der ersten Bürgerkriege sehr viele Senatsmitglieder umgekommen waren, so ergänzte Sulla den Senat durch 300 neue Mitglieder, meist Ritter (Liv. epit. 89; Appian. b. c. 1, 59; 100). Zu Cicero's Zeit waren in Rom über 400 Senatoren anwesend (Cic. ad Att. 1, 14); Appian b. c. 2, 30 erwähnt eine Sitzung von 392 Senatoren; da ohne Zweifel viele in Staats- und eigenen Angelegenheiten abwesend waren, so betrug die Gesammtzahl jedenfalls mehr als 500. Cäsar ging bei der Ernennung von Senatoren aus der Zahl seiner Anhänger, um den Senat von sich abhängig zu machen, weit über die bisherige Zahl hinaus, zuerst im J. 707 (47), dann 708 (46) als praefectus morum, dann nochmals 709 (45), so dass die Zahl der Senatoren auf 900 stieg. Nach Cäsars Tode fügte Antonius, angeblich aus Cäsars hinterlassenen actis, abermals neue Senatoren (deswegen spottweise senatores orcini genannt, Suet. Aug. 35; Plut. Anton. 15) hinzu, wodurch die Zahl sich auf 1000 belief. Augustus brachte als IIIvir legendi senatus die Zahl wieder auf 600 zurück (Dio Cass. 52, 42; 53, 17; 54, 13 ff.).

b) Die Wahl der Senatoren ging von den Königen auf die Censoren über, welche hierbei mit Willkühr und nach Gunst ver-

fuhren, bis eine lex Ovinia (aus unbestimmter Zeit, vermuthlich bald nach den leges Liciniae, d. i. nach 378 = 376 gegeben) den Censoren die eidliche Verpflichtung auflegte, 'ohne Unterschied der Stände jederzeit die Würdigsten zu wählen' (Fest. p. 246 Müll.: Ovinia tribunicia sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque iurati in senatum legerent, nach Meyer's Emendat. in Ind. schol. Hal. 1844—45). Die lectio senatus fand nach gehaltenem Census (s. ob. S. 148 ff.) statt, und zwar jedesmal gleichsam von Neuem, da auch die früheren Senatoren einer besondern Prüfung ihrer Würdigkeit unterworfen wurden; mit der Ernennung war eine feierliche recitatio des neuen Senatorenverzeichnisses verbunden (Liv. 23, 23; 29, 37). Sowol für die Aufnahme als für die Ausstossung (loco movere, eiicere, praeterire) bedurfte es der Uebereinstimmung beider Censoren (Cic. Cluent. 43; Appian. b. c. 1, 28; Liv. 40, 51; 42, 10; 45, 15). Das Loos bestimmte, welcher der beiden Censoren die Wahl leiten sollte. — Erfordernisse zur Aufnahme in den Senat waren: Ingenuität (Söhne von Freigelassenen waren ausgeschlossen), senatorisches Alter (aetas senatoria), das seit der lex Villia (s. ob. S. 132) auf das 27ste Jahr anzunehmen ist, ein bestimmter Census (dessen Höhe jedoch nicht bekannt ist), moralische und bürgerliche Unbescholtenheit (selbst das Betreiben eines Gewerbes schloss vom Senat aus).

c) Verschiedene Klassen der Mitglieder des Senats. Ausser dem oben erwähnten Unterschiede von patricischen und plebeischen Senatoren (den patres und den conscripti) unterschied man die eigentlichen Senatoren und diejenigen, quibus in senatu sententiam dicere licuit (Liv. 23, 32, 3: consules edixerunt, quotiens in senatum vocassent, uti senatores quibusque in senatu dicere sententiam liceret ad portam Capenam convenirent; so id. 36, 3, 3; Fest. p. 339 Müll.; Gell. 3, 18). Die letztere Klasse bildeten die Magistrate, die als solche (vom Quästor an), auch wenn sie nicht schon Senatoren waren, doch an den Senatssitzungen theilnehmen durften; ferner die gewesenen Magistrate, welche von ihrem Amtsjahre an bis zur nächsten censorischen lectio senatus im Senat bleiben konnten, da es sich erst bei der nächsten Senatorenwahl entschied, ob sie von den Censoren zu wirklichen Senatoren gewählt wurden oder als praeteriti austreten mussten. Ausser den Magistraten war auch der flamen Dialis im Senat. — Eine besondere, niedere Gattung von Senatoren bildeten die sogen. sena-

tores pedarii; dies waren solche, die von den Censoren aus dem Ritterstande in den Senat gewählt worden, ohne ein Amt bekleidet zu haben. Den Namen pedarii führten sie, weil sie ihre Stimme nur durch die discessio, schweigend, abgaben (Fest. p. 210 Müll.: Pedarius senator ita appellatur, quia tacitus transeundo ad eum, cuius sententiam probat, quid sentiat, indicat; vgl. Varro ap. Gell. 3, 18). — Princeps senatus hiess derjenige Senator, dessen Name bei der recitatio des neuen Senatorenverzeichnisses zuerst genannt wurde. Gewöhnlich erhielt diese hohe Ehrenauszeichnung, (die übrigens keinerlei besondere Amtsgewalt oder sonstige Vortheile verlieh), der älteste Censorius (Liv. 27, 11, 10: Cornelius morem traditum a patribus sequendum aiebat, ut qui primus censor ex iis qui viverent fuisset, eum principem legerent), und zwar nicht nothwendig für die ganze Lebensdauer, vielmehr bestimmten die Censoren den princeps bei jedem lustrum nach Belieben, wiewol sie in der Regel den frühern wieder ernannten. Der princeps senatus pflegte nach altem Herkommen zuerst um seine Meinung gefragt zu werden (Gell. 14, 7, 9: Varro docet, singulos debere consuli gradatim incipique a consulari gradu. Ex quo gradu semper quidem antea primum rogari solitum, qui princeps in senatum lectus esset: tum autem, cum haec scriberet, novum morem institutum refert per ambitionem gratiamque, ut is primus rogaretur, quem rogare vellet, qui haberet senatum, dum is tamen ex gradu consulari esset).

d) Die Senatsversammlungen. Das Recht, den Senat zu berufen, hatten nur Magistrate, zunächst die Consuln und alle die, welche zeitweilig mit consularischer Gewalt an ihre Stelle getreten waren, d. i. der Dictator (nicht aber sein magister equitum), die decemviri legibus scribendis, die tribuni militum consulari potestate, der interrex; in Abwesenheit der Consuln hatte das Recht der Einberufung der von ihnen ernannte Stellvertreter, der praefectus urbis und, nach Einsetzung der Prätur, auch der Praetor, und als es deren mehrere gab, der praetor urbanus. Ausserdem haben die tribuni plebis sich schon im J. 298 (456) das Recht angeeignet, den Senat selbst während der Anwesenheit der Consuln zu berufen (s. ob. S. 158).

Die Art der Zusammenberufung des Senats (vocare, cogere senatum) ist nicht immer dieselbe geblieben. In der älteren Zeit meint der praeco die Senatoren nur auf dem Forum [illegible] zu haben (da die Senatoren sich auf dem Sena-

torenplatze, senaculum, am Comitium aufzuhalten pflegten, Liv. 3, 38, 8: Dionys. 11, 4); später gingen die Präconen in die Häuser, namentlich bei dringenden Veranlassungen (Appian. b. c. 1, 25; Dionys. 8, 3; 9, 63; 67). Gewöhnlich aber erschien ein edictum (edicere ut senatus adesset) mit Angabe der Zeit der Versammlung (Liv. 28, 9; 33, 32; Cic. ad fam. 11, 6; Phil. 1, 2; 3, 8; 9; Suet. Caes. 28). Ungewiss ist, ob das edictum auch eine Angabe der Gegenstände der Verhandlung machte). Bei besonders dringenden Angelegenheiten konnten die Senatoren durch eine multa zum Erscheinen gezwungen werden und durften sich nicht über eine Meile von Rom entfernen (Liv. 36, 3; 43, 11). Um Italien in Privatangelegenheiten zu verlassen, bedurfte der Senator eines besonderen Urlaubs vom Senate (Dio Cass. 41, 6). — Ausser den Senatoren und Magistraten hatten nur die nöthigen Staatsdiener, näml. scribae, lictores und viatores, Zutritt; die beiden Letztern standen vermuthlich an der Thür. Privatpersonen war der Zutritt versagt; doch konnten sie vor der Thür stehen und Manches hören, da die Thüren meist offen standen (Cic. ad Quint. fr. 2, 1; Phil. 14, 9; 10, 6; Liv. 3, 41).

Der Ort der Zusammenkunft musste ein templum (d. i. nicht nothwendig eine aedes sacra, sondern ein nach den Vorschriften der Augurallehre abgegrenzter und geweihter Raum) sein (Gell. 14, 7, 7). Das älteste Gebäude für Senatssitzungen war die Curia Hostilia am Comitium (s. ob. S. 19); an deren Stelle trat nach Cäsar's Ermordung die Curia Julia (s. Becker I. S. 330 ff. u. 346 ff.). Zuweilen fand die Sitzung auch in der Curia Pompeia ausserhalb des Pomörium statt (Becker I. S. 615 ff.; bekanntlich wurde daselbst Cäsar ermordet). Ein besonderes Senatsgebäude stand an der Porta Capena, welches im zweiten punischen Kriege nach der Schlacht bei Cannä ein ganzes Jahr für die Sitzungen diente (Fest. p. 346 Müll.; Liv. 23, 32; Becker I. S. 316; II, 2. S. 414). Sehr häufig wurden Senatssitzungen in verschiedenen Tempeln gehalten, und zwar meistens in denen des Forums und des Capitols (Cic. Phil. 3, 8; Liv. 3, 21; 26, 1; 32, 8), namentlich wenn es sich um Krieg handelte; so im Tempel der Concordia (Cic. Phil. 2, 8; 3, 12; 5, 6 ff.; 7, 8), des Castor (Cic. Verr. 1, 49), des Jupiter (Liv. 23, 30; 26, 1), der Fides (Appian b. c. 1, 16), des Honos und der Virtus (Cic. Sest. 54; vgl. Becker I. S. 405) u. a. Ausserhalb der Stadt wurde der Tempel des Apollo zu diesem Zwecke benutzt (Cic. ad fam. 8, 4; 8; ad Att. 15, 3; ad

Quint. fr. 2, 3; Liv. 34, 43; 37, 58; 39, 4; 41, 17) und der der Bellona, besonders wenn fremde Gesandten zu empfangen waren, oder wenn römische Feldherren den Triumph erbaten, aber die Stadt nicht betreten konnten, ohne das imperium zu verlieren (Liv. 28, 9; 38; 30, 21; 40; Cic. Verr. 5, 16; vgl. Becker I, S. 605 ff.). Bei dem Wahrzeichen bovem locutum wurde die Senatssitzung unter freiem Himmel gehalten (Plin. nat. hist. 8, 45 extr.). — Ueber die innere Einrichtung der Curia und die Ordnung des Sitzens ist nichts bekannt. Ohne Zweifel sassen die Senatoren auf Subsellien, und wahrscheinlich in der durch die recitatio gegebenen Rangordnung; die höheren Magistrate bedienten sich der sella curulis.

Die Zeit der Senatssitzungen war in der Regel an den Kalenden, Nonen und Iden und an Festtagen (z. B. an den Quinquatrus, Cic. ad fam. 12, 25); dagegen waren an den dies comitiales die Senatssitzungen nur ausnahmsweise gestattet. Wahrscheinlich wurden Sitzungen an dies atri vermieden. — Die Sitzungen waren eigentlich nur am Tage zulässig, da ein Senatusconsultum, das vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang abgefasst worden, ungiltig war (Gell. 14, 7, 8: Varro dicit, senatusconsultum ante exortum aut post occasum solem factum ratum non fuisse), weswegen auch nach der zehnten Stunde keine neue Relation stattfinden sollte (Senec. de tranq. an. 15: maiores quoque nostri novam relationem post horam decimam in senatu fieri vetabant); gleichwol sind bei dringenden Gelegenheiten auch zur Nachtzeit Sitzungen gehalten worden (Dionys. 9, 63: *Ποστούμιος - ἦσαν γὰρ μέσαι νύκτες μάλιστα, ὅτε οἱ ἱππεῖς ἀφίκοντο - διὰ κηρύκων πολλῶν τοὺς βουλευτὰς ἐκ τῶν οἰκιῶν συνεκάλει. καὶ γίνεται δόγμα τῆς βουλῆς πρὶν ἡμέραν λαμπρὰν γενέσθαι.* Id. 11, 20: *περὶ μέσας νύκτας εἰς τὸ βουλευτήριον συνελθόντες* etc. Quadrig. bei Macrob. 1, 4: senatus autem de noctu convenire, noctu multa domum dimitti.).

e) Die Senatsverhandlungen. Die Eröffnung der Senatssitzung geschah durch den Magistrat, der die Versammlung berufen hatte, mit der Formel: Quod bonum, felix, faustum fortunatumque sit, worauf er den Zweck der Berufung und den Gegenstand der Berathung vortrug (referre ad senatum, relatio). Bei mehreren vorliegenden Gegenständen wurde zuerst de religione verhandelt und dann erst de re publica (Gell. 14, 7, 9: Varro docet, de rebus divinis prius quam humanis ad

senatum referendum esse. Liv. 22, 11: ita rebus divinis peractis tum de bello reque de publica dictator retulit; vgl. id. 24, 11). Nach beendigtem Vortrage forderte er die Senatoren mit der Formel: De ea re quid fieri placet auf, ihre Meinung zu äussern (rogare sententiam, consulere senatum). Es konnten aber die Prätoren und Tribunen noch vor der Umfrage einen Vortrag halten und den Senat befragen; die Senatoren dagegen hatten nicht das Recht der Relation, konnten aber einen neuen Gegenstand zur Sprache bringen (verba facere, mentionem facere, Cic. ad Att. 1, 13; ad fam. 8, 14. Liv. 30, 21 u. a.) und den Vorsitzenden auffordern, eine Berathung darüber zu eröffnen (ut referret), ja selbst die Abstimmung über den neuen Antrag vor der von ihm beabsichtigten Tagesordnung vorzunehmen. Im Falle er dies verweigerte, kam kein Beschluss zu Stande, oder die Tribunen nahmen die Sache auf und hielten den Vortrag.

Bei der Umfrage nach den Meinungen der Senatoren über den vorgelegten Gegenstand wurden die Stimmberechtigten namentlich (nominatim) aufgerufen mit den Worten: Quid censes? (Liv. 1, 32; 9, 8; Cic. ad Att. 7, 3; 7). Dabei wurde eine strenge Ordnung beobachtet (ordo rogandi, Gell. 4, 10; ordo in sententiis rogandi, Cic. Phil. 5, 13, gradatim, Gell. 14, 7, 9: suo quisque loco, Liv. 28, 45; Dionys. 11, 6) nämlich: zuerst die Consularen, und zwar der princeps senatus; doch wurde von dieser Ordnung in späterer Zeit mehrfach abgewichen, indem in der zweiten Hälfte des Jahres, wenn es consules designati gab, diese zuerst zur Abgabe ihrer Stimme aufgerufen wurden (Cic. Phil. 5, 13; ad fam. 8, 4; Sull. Catil. 50 u. a.), oder der Vorsitzende erlaubte sich nach seinem Belieben einen der Consularen herauszuheben und zuerst zu befragen (Gell. 14, 7; Liv. 5, 20; Cic. ad Att. 1, 13; Suet. Caes. 21). Nach den Consularen wurden die praetores designati aufgerufen, dann die praetorii, hierauf die aediles designati und aedilicii, dann die tribuni designati und tribunicii, die quaestores designati und (zuletzt) die quaestorii (die pedarii wurden nicht namentlich aufgerufen und gaben ihre Stimme durch discessio ab (s. im Vorsteh. S. 182 und im Folg.). — Der um seine Meinung Befragte gab dieselbe (sententiam dixit) stehend ab; er bediente sich dabei der Formel: Quibus de rebus refers etc. oder: quod . . verba fecit de . . de ea re ita censeo (Cic. Phil. 10, 11; 9, 7; 3, 15; 5, 15; 17), auch: placet mihi (Cic. Verr. 2, 39; Phil. 5, 4; 14; 14, 2; Liv. 3, 40; 9, 8 u. a.). Bei der

Abstimmung war das Abschweifen von dem eigentlichen Gegenstande gestattet (egredi relationem, Tac. ann. 2, 38; 13, 49, wie es Cato Censorius mit dem bekannten 'Carthaginem esse delendam' that); auch konnte der Abstimmende, so lange wie er wollte, sprechen (Gell. 4, 10; Cic. Phil. 7, 1), welche Erlaubniss zuweilen dazu gemissbraucht wurde, die Zeit bis zum Anbruch der Nacht hinzubringen und dadurch die Beschlussfassung zu hindern (dicendo diem eximere od. consumere, Gell. 4, 10; Cic. Verr. 2, 39; ad. Att. 4, 2); in solchem Falle aber nahm der Referent die Sache in der folgenden Sitzung wieder auf (Cic. ad fam. 1, 1). Das Votum durfte auch schriftlich aufgesetzt und abgelesen werden (de scripto sententiam dicere, Cic. Sest. 61; Planc. 30; Phil. 10, 2; ad fam 10, 13; ad. Att. 4, 3; ex tabella recitare, Senec. de mort. Claud. p. 387). — Wer kein besonderes Votum abgeben wollte, sondern es vorzog, sich dem eines Andern anzuschliessen, erklärte dies sitzend (verbo adsentiri, Cic. ad fam. 5, 2; ad Att. 7, 3; 7; Sall. Catil. 52; Liv. 3, 40; 27, 34). — Nach Beendigung der Umfrage stellte der Vorsitzende die verschiedenen Meinungen, die zur Abstimmung kommen sollten, in der von ihm beliebten Reihenfolge zusammen (pronuntiabat sententias, Cic. ad fam. 1, 2; 10, 12). Enthielt ein abgegebenes Votum mehrere Vorschläge (per saturam dicta sententia), denen man nicht in gleicher Weise beistimmte, so konnte man auf Theilung (divide sententiam) antragen (Ascon. ad Cic. pro Mil. 6 p. 44 Orell.; Schol. Bobiens. ad eund. loc. p. 282 Or.; Cic. ad fam. 1, 2; Senec. ep. 21; de vita beata 3; Plin. ep. 8, 14).

Die endliche Abstimmung geschah, regelmässig durch Auseinandertreten (discessio, discedere od. ire, pedibus ire in sententiam, Varro bei Gell. 14, 7, 9; Liv. 5, 9, 1; vgl. Becker II, 2. S. 435), zu welcher der Vorsitzende mit der Formel aufforderte: Qui hoc censetis illuc transite, qui alia omnia in hanc partem (der Ausdruck alia omnia ist nur Umschreibung für qui non censetis, Fest. p. 261 Müll.; Cic. ad fam. 1, 2; 8, 13; 10, 12; Senec. de vita beata 2). Hier kamen auch die pedarii (s. ob.) zur Abstimmung. — In Fällen, da das Vorangehen einer besonderen Discussion vor der eigentlichen Abstimmung unnöthig schien und ein einfaches Ja oder Nein zu erwarten war, schritt der Vorsitzende, ohne erst die im Vorstehenden angegebene Umfrage zu halten, sofort zur Abstimmung, und dies hiess senatusconsultum per discessionem facere (Cic. Phil. 3, 9); dagegen,

wenn die Umfrage (si res dubia esset, per singulorum sententias exquisitas) der Abstimmung vorangegangen: senatusconsultum per relationem facere (Liv. 8, 20). Wenn bei der discessio sich Einstimmigkeit ergab, so hiess es: Facta est sine ulla varietate discessio (Cic. Sest. 34, 74; vgl. id. Catil. 3, 6, 13: quas sententias sina ulla varietate est secutus). Wenn die Majorität sich durch den blossen Augenschein herausstellte, so hiess es: Haec pars maior videtur, 'es ist die Majorität' (Senec. de vita beata 2); 'überwiegende Majorität' hiess maxima pars (Liv. 26, 33 extr.). War die Majorität zweifelhaft, so wurde zur Zählung geschritten (dinumerati sumus, Plin. ep. 8, 14; paneg. 76). — Die für Fassung eines giltigen Senatsbeschlusses erforderliche Anzahl der Senatorenstimmen war zu verschiedenen Zeiten verschieden; bald wurden 100, bald 150, bald auch 200 Stimmen verlangt (SC. de Bacchan.: dum ne minus senator. C. adessent, quom ea res consoleretur. S. C. ap. Liv. 42, 28: cum centum et quinquaginta non minus adessent. Rogatio ap. Ascon. p. 58 Orell.: ne quis in senatu legibus solveretur, nisi CC adfuissent).

Die durch Stimmenmehrheit erklärte Willensmeinung des Senats, gleichviel ob dieselbe Giltigkeit hatte oder durch Intercession oder Formfehler vereitelt wurde, hiess auctoritas (dieselbe wurde urkundlich mit der Aufschrift S. C. AVCTORITAS und mit Angabe des Grundes versehen, warum es bei der auctoritas geblieben und nicht zum Senatusconsult gekommen). Die ohne Widerspruch durch schriftliche Abfassung zur Geltung gelangte auctoritas hiess senatus consultum und in Bezug auf den einzelnen Gegenstand des Beschlusses, decretum (daher ein Senatusconsultum mehrere decreta in sich vereinigen konnte. Fest. p. 339 Müll.) — Die Abfassung des Senatusconsultum (sie geschah nach Aufhebung der Sitzung und Entlassung des Senats) kam dem vorsitzenden Magistrate zu (facit S. C., Cic. ad Att. 4, 16; Varr. b. Gell. 14, 7, 4; 6; Liv. 4, 36; 43); ihm standen mehrere Senatoren (bald 2, bald 3, 7, 8) als eine Art Redactionscomité zur Seite, ihre Namen wurden dem Senatusconsultum (wie auch der auctoritas) mit der Formel: scribendo arfuerunt (adfuerunt) vorangesetzt (Cic. de orat. 3, 2; ad Att. 7, 1). Die Abfassung erfolgte wahrscheinlich in der Curia selbst und vermuthlich nach einem während der Sitzung niedergeschriebenen Protokoll. Die amtlich redigirten Senatusconsulta brauchten dem Senat nicht wieder vorgelegt zu werden, daher die nicht seltenen Fälschungen

derselben. — Die Senatusconsulta (oft in Stein oder Erz eingegraben) wurden in das Staatsarchiv gebracht (ad aerarium deferre, Suet. Aug. 94), zuerst in dem Tempel der Ceres (unter Obhut der Aedilen, Liv. 3, 55), später in das aerarium Saturni (unter Obhut der Quästoren (Liv. 39, 4; Cic. Phil. 1, 7; Dio Cass. 54, 36 u. a.). — Caesar traf in seinem ersten Consulat (695=59) die Einrichtung, dass die Verhandlungen des Senats unter dem Titel Acta senatus officiell zusammengestellt und regelmässig veröffentlicht wurden (Suet. Caes. 20: inito honore primus omnium instituit, ut tam senatus quam populi diurna acta confierent et publicarentur).

f) Die Macht und Competenz des Senats. Während der Blüthezeit der Republik (namentlich seit dem 6. Jahrh. d. St.) war der Senat die eigentliche alle Staatsangelegenheiten leitende Regierungsbehörde. Zunächst in der inneren Verwaltung hatte er die oberste Aufsicht über das gesammte Religionswesen und den Kultus; ferner als Oberfinanzbehörde die ganze Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte; desgleichen die Oberleitung der Provinzialverhältnisse, die Aufsicht über sämmtliche Magistrate. In der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten verfuhr der Senat mit grösster Selbstständigkeit; ihm stand die Erwägung zu, ob ein Krieg zu beginnen sei, und nachdem im Bejahungsfalle das Volk in den Centuriat-Comitien den Senatsbeschluss bestätigt hatte, lagen alle weiteren Dispositionen gänzlich in den Händen des Senats. Ferner standen die völkerrechtlichen Beziehungen Roms zu anderen Staaten unter der unmittelbaren Leitung des Senats. Auch eine Art richterlicher Befugniss stand dem Senat zu, indem er gewisse Criminalgerichtsbarkeit (über Hochverrath, Giftmord u. a.) entweder selbst oder durch beauftragte Magistrate übte.

g) Besondere äussere Auszeichnungen der Senatoren: 1) der annulus aureus (eine Auszeichnung, welche später die Ritter mit ihnen theilten); — 2) der latus clavus od. die tunica laticlavia (Unterkleid mit eingewirkten breiten Purpurstreifen, im Gegensatze zum augustus clavus der Ritter); — 3) der calceus senatorius mit der elfenbeinern lunula (s. im folg. Abschn.); — 4) seit dem J. 560 (194) ein eigner senatorischer Platz (senatoria subsellia) im Theater an der Orchestra (Liv. 33, 44; 54; Val. Max. 2, 4, 3; 4, 5, 1; Ascon. ad. orat. Cornel. p. 69 ff.), später auch im Circus (Dio Cass. 55, 22) und in den

Provinzen (ib. 53, 25); — 5) das Vorrecht, auf ihren selbst in Privatangelegenheit ausserhalb Italiens unternommenen Reisen mit dem Charakter einer Gesandtschaft (legatio libera) bekleidet zu sein, daher sie von den Magistraten der Provinzen selbst mit Lictoren versehen wurden (Cic. ad fam. 12, 21; de lege agr. 1, 3; 2, 17 u. a.).

Molitor, Historia senatus Romani (in: Annales acad. Lovanienss. 1823/24. VI. Lovan. 1826). — Hoffa, de senatu Romano, qualis liberae rei publ. temporibus fuerit (Marburg. 1827). — Roulez, Observations sur divers points obscurs (Brux. 1836). p. 1 ff. — Rubino, von dem Senat und dem Patriciate (in: Untersuchungen etc. S. 144 ff.). — Maggiolo, Romani senatus vices ac variae componuntur aetates (Argentor. 1844). — Czarnecki, der römische Senat (Posen 1849). — Albrecht, der römische Senat (Wien 1852). — Bludau, de senatu Romano (Berol. 1853). — F. Hofmann, der römische Senat zur Zeit der Republik nach seiner Zusammensetzung und Verfassung (Berl. 1847). — Mercklin, Die Cooptation des Senats (in: die Cooptation der Römer, Mitau u. Leipz. 1848, S. 26 ff.). — J. Becker, Bemerkungen über die Zusammensetzung des Senats und insbes. über die sogen. pedarii (in: Hessische Gymnasialblätter, Mainz 1845. I. S. 39 ff.) u. dessen: Noch ein Wort über die pedarii im römischen Senat (in: Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1850. S. 20 ff.) — W. A. Becker, Alterth. II. 2. S. 385 ff.; Lange II. S. 310 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 1. S. 996 ff.

---

§. 6.

3. Die Volksversammlung zur Zeit der Republik, Comitia centuriata, tributa, curiata.

a. Comitia centuriata.

1. Die Centuriat-Comitien, auf der servianischen Eintheilung der römischen Gesammtbürger (Patricier und Plebeier) in 193 Centurien (s. ob. S. 117) beruhend, waren zur Zeit der Republik die umfassendste und mächtigste Versammlung des souveränen populus Romanus (dah. comitiatus maximus gen., Cic. de leg. 3, 19, 44: lex de capite civis rogari nisi maximo comitiatu vetat; vgl. id. Flacc. 2; de leg. agr. 2, 2; in Pison. 1; pro Mil. 12 u. a.). In diesen Comitien wurde nicht nach der Kopfzahl, sondern nach Centurien gestimmt, so dass unter 193 Stimmen die absolute Majorität 97 betrug, was Dionys. 7, 59 ausdrücklich bezeugt (s. ob. S. 117). Waren nun die 80 Centurien der ersten Klasse und 18 Rittercenturien unter einander einig, so war bereits

eine Majorität von 3 Stimmen erreicht (Dionys. 10, 17). Dazu kam, dass nach der alten Einrichtung der Centurienverfassung zuerst die 18 Rittercenturien stimmten, die daher bei Livius (10, 22) praerogativae genannt werden; sodann die 80 Centurien der ersten Klasse, die mit Einschluss jener primo vocatae hiessen (Liv. 10, 15; 10, 22), und erst dann die übrigen Klassen fragten, welche jedoch, sobald die Majorität bereits erreicht war, nicht weiter zur Abstimmung kamen, so dass bei dieser aristokratisch-timokratischen Einrichtung die letzten ärmeren Klassen nur selten in den Fall kamen, von ihrem politischen Rechte Gebrauch zu machen. Diese ursprüngliche Form der comitia centuriata konnte dem in den Tributcomitien (s. im Folg.) seiner Souveränität bewusst gewordenen Volke auf die Dauer nicht genügen. Denn sie war von vorn herein darauf berechnet, den wohlhabenderen Patriciern und Plebeiern ein Uebergewicht über die ärmeren Bürger zu verleihen. Die patricische Aristokratie aber hatte bei ihrer Befestigung nach Vertreibung des Tarquinius Superbus es wohl verstanden, den aristokratischen Charakter der Centuriatcomitien nicht bloss zu erhalten, sondern sogar zu verstärken. Die Beibehaltung der servianischen distributio centuriarum unter die fünf Klassen (s. ob. S. 117) und des servianischen Princips in der Feststellung der Censursätze musste bei der Vermehrung des Reichthums (vgl. Liv. 24, 11) in den Händen von verhältnissmässig Wenigen und der massenhaften Vermehrung der Armen den Missstand immer fühlbarer werden lassen, dass eine, vom Standpunkte des in den Tributcomitien herrschenden Princips der Kopfzahl abgesehen, sehr unbedeutende Minorität des Volkes in den 18 Reitercenturien und den 80 centuriae peditum der ersten Klasse, wenn unter sich einig, den Willen des Volkes darstellte und das Stimmrecht der bei Weitem überwiegenden Majorität des Volkes illusorisch machte (Cic. de re publ. 2, 22). Dazu kam, dass seit der Einführung der Soldzahlung von Staatswegen im J. 349 (405) und der dadurch möglich gewordenen Heeresform des Camillus (s. unten) der Kriegsdienst zwar noch nicht ganz von der Censur, aber doch von der distributio centuriarum abgelöst war, dergestalt, dass das numerische Verhältniss, in welchem die Bürger der einzelnen Klassen nach dem Princip der Kopfzahl zum Kriegsdienst herangezogen wurden, nicht mehr dem numerischen Verhältnisse der Centurien der einzelnen Klassen entsprach. Diese Vermehrung der Pflichten gab aber den unteren Klassen

einen billigen Anspruch auf Verbesserung ihrer politischen Rechte, insbesondere ihres ius suffragii in den Centuriat-Comitien. Dennoch bestand, abgesehen davon, dass wahrscheinlich bald nach den leges Valeriae Horatiae 305 u. c. (449) den Proletariern das ius suffragii in der wahrscheinlich erst damals eingerichteten ausserhalb der Classen stehenden centuria capite censorum (s. ob. S. 117) verliehen wurde, die servianische Form der comitia centuriata nach einer ausdrücklichen Nachricht viele Generationen unverändert fort (Dionys. 4, 21). Nur so erklärt es sich auch, dass die Patricier, wenn sie sich anstrengten, nicht blos in der Zeit der Consulartribunen bis zu der lex Licinia Sextia hin (vgl. bes. Liv. 6, 37), sondern sogar noch 70 Jahre später 456 u. c. (298, vgl. Liv. 10, 15) die Wahlcomitien in ihrer Hand hatten (Lange II. S. 428 ff.). Doch endlich erfolgte eine Reform der Centuriat-Comitien, wahrscheinlich zwischen 462 und 536 d. St. (zw. 292 und 218 v. Chr., vgl. Peter, Epochen S. 44; 54; Becker II, 3 S. 35 ff.; Lange II. S. 429 ff.). Die beiden Hauptstellen, welche von dieser Reform handeln, sind Dionys. 4, 21 und Liv. 1, 43, 12 ff. Die erstere lautet: *Οὗτος ὁ κόσμος τοῦ πολιτεύματος* (nämlich die servianische descriptio classium et centuriarum) *ἐπὶ πολλὰς διέμεινε γενεὰς φυλαττόμενος ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων· ἐν δὲ τοῖς καθ' ἡμᾶς κεκίνηται χρόνοις καὶ μεταβέβληται εἰς τὸ δημοτικώτερον ἀνάγκαις τισὶ βιασθεὶς ἰσχυραῖς, οὐ τῶν λόχων καταλυθέντων, ἀλλὰ τῆς κλήσεως αὐτῶν οὐκέτι τὴν ἀρχαίαν ἀκρίβειαν φυλαττούσης, ὡς ἔγνων ταῖς ἀρχαιρεσίαις αὐτῶν πολλάκις παρών.* Die zweite Stelle (Liv. 1, 43, 12 ff.) lautet: Nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque, ad institutum ab Servio Tullio summam non convenire. quadrifariam enim urbe divisa regionibusque et collibus qui habitabantur, partes eas tribus appellavit. neque eae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere. Die wichtigste Verbesserung in der Verfassung der Centuriat-Comitien bestand darin, dass das Recht, in den Comitien zuerst zu stimmen, den Rittercenturien genommen, und durch das Loos eine Centurie zu diesem Zwecke bestimmt wurde, welche centuria praerogativa oder auch kurz praerogativa genannt wurde (Cic. Phil. 2, 33, 82: ecce Dolabellae comitiorum dies: sortitio praerogativae. Liv. 24, 7, 12: cum sors praerogativae Aniensi iuniorum exisset etc. Id. 27, 6, 3: Galeria iuniorum, quae sorte praerogativa erat. Cic. de

divin. 1. 45 extr.: praerogativam etiam maiores omen iustorum comitiorum esse voluerunt, vgl. ib. 2, 40, 83). Im Gegensatze zu dieser durchs Loos bestimmten praerogativa hiessen die übrigen Centurien iure vocatae mit Bezug auf die Stimmordnung der alten Verfassung, so dass also nach der praerogativa die erste Klasse, und zwar in derselben zuerst die 18 Rittercenturien, dann die übrigen Centurien folgten. Die zweite wesentliche Verbesserung bestand darin, dass, mit Aufhebung der für die Klassen bestandenen ungleichen Centurienzahl, eine gleiche für alle Klassen eingeführt wurde, in der Art, dass man in jeder Tribus die Klasseneintheilung anwendete und dabei die Eintheilung in iuniores und seniores beibehielt: so dass also jede Tribus 10 Centurien, nämlich 5 iuniorum und 5 seniorum kamen, von denen je zwei immer Einer Klasse angehörten. Auf der anderen Seite bestand nun jede Klasse aus 35 Tribuscenturien der Aelteren und eben so viele der Jüngeren, wozu auch die Rittercenturien und wol noch einige der alten Zusatzcenturien gerechnet werden müssen, so dass die Abstimmung nach folgendem Schema geschah (Becker II, 3. S. 24):

Erste Klasse.
18 Rittercenturien.
35 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.

Zweite Klasse.
35 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.

Dritte Klasse.
35 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.

Vierte Klasse.
35 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.

Fünfte Klasse.
34 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.

Ueber die Ansetzung der Centurien der Werkleute herrscht in Hinsicht auf die reformirte Verfassung eben so grosses Dunkel wie in Hinsicht auf die ursprüngliche (s. ob. S. 118 ff.) und in Betreff der centuria proletariorum. Wenn aber auch die Gesammtzahl

der Centurien in der neuen Verfassung nicht mit Genauigkeit angegeben werden kann, so ist doch soviel sicher, dass die neuen Centurien 10 × 35, also mit den Rittercenturien 368 und mit 5 Zusatzcenturien 373 betrug, so dass also 187 Stimmen die Majorität bildeten (statt der früheren 97). Dadurch war bedingt, dass mindestens drei Klassen zur Abstimmung kommen mussten, und hörte damit auf, was Dionysius (4, 21) in der Beschreibung der alten Centuriat-Comitien besonders hervorhebt, dass schon die erste Klasse die Majorität ausmachen konnte.

2. Berufung, Ort und Zeit der Centuriat-Comitien. Das Recht, die Centuriat-Comitien zu berufen und in ihnen den Vorsitz zu führen (comitia habere, comitiis praeesse) hatten diejenigen Magistrate, welchen durch eine lex curiata das imperium militare übertragen war, nämlich die Consuln, Consulartribunen, Dictatoren und interreges (da die comitia centuriata ursprünglich wie ein exercitus betrachtet wurde s. ob. S. 118). In der Regel hatte ein Consul den Vorsitz, und unter demselben fanden die Wahlen der Consuln, Prätoren und Censoren statt. Welcher von beiden Consuln präsidiren sollte, wurde theils am Anfange des Jahres bei der Vertheilung der Provinzen durch Vergleich oder Loos, theils seiner Zeit durch ein mandatum des Senats bestimmt (Liv. 35, 20: Consulibus ambobus Italia provincia decreta est, ita ut inter se compararent sortirenturve, uter comitiis eius anni praeesset. Id. 37, 50: alteri consuli exercitus, qui erat in Aetolia, est decretus. . . mandatum eidem, ut, si per commodum rei publicae facere posset, ut ad comitia Romam rediret u. v. a.). Im Falle der Behinderung der Consuln wurden die Wahlcomitien der höheren Magistrate durch einen dictator comitiorum habendorum causa (Liv. 7, 9; 24; 26; 8, 16; 9, 7; 44 u. a.) oder durch einen interrex (Liv. 22, 33; 4, 51; 6, 5; 36 u. a.) geleitet. Der praetor urbanus und in alter Zeit die quaestores parricidii (s. ob. S. 165) hatten das Recht, die Comitien zu berufen, nur für Criminalfälle, die Censoren nur für die lustratio (s. ob. S. 148 ff.). Der Versammlungsort für die Centuriat-Comitien war auf dem Campus Martius, wo sich ein inaugurirter und eingehegter Platz befand, die septa oder das ovile, mit welchem die villa publica in Verbindung stand (Becker I. S. 623 ff.), und wo auch ein tribunal aufgestellt war (das. S. 633; Liv. 39, 32). Nur ausnahmsweise fanden Centuriat-Comitien an einem andern als dem angegebenen Orte statt; Livius gibt nur zwei

Fälle an, da sie im petelinischen Hain vor der porta Flumentana (Becker I. S. 156) abgehalten wurden (Liv. 6, 20, 11: ita prodicta die in Petelinum lucum extra portam Flumentanam, unde conspectus in Capitolium non esset, concilium populi indictum est; und id. 7, 41, 3: tulit ad populum in luco Petelino). — Der Tag für die Centuriat-Comitien wurde durch ein öffentlich angeschlagenes edictum angesagt (edicere od. indicere comitia, diem comitiis edicere; vgl. Gell. 13, 15: in edicto consulum, quo edicunt, quis dies comitiis centuriatis futurus sit), in älterer Zeit dreissig Tage, später drei nundinae (trinundinum oder trinum nundinum) vor dem festgesetzten Termin. Diese Ankündigungsfrist galt regelmässig sowol bei Wahlen, als bei der Gesetzgebung und bei Gerichtsverhandlungen; es sind dies die legitimi dies für die petitio der Candidaten, für die Bekanntmachung (promulgatio) der Gesetzesvorschläge, welche in der Regel von dem vorsitzenden Magistrate, von welchem das Gesetz den Namen erhielt, mit Zuziehung von Rechtsgelehrten verfasst, dann dem Senat vorgelegt und mit dessen Genehmigung promulgirt wurde; ebenso wurde bei Processen, nachdem der Termin der Anklage bestimmt war (diem dicere), der Strafantrag (anquisitio) an drei auf einander folgenden Markttagen öffentlich verlesen, und dann erst folgte die quarta accusatio, mit welcher der Process seinen Anfang nahm (Cic. or. pro domo 17, 45; Appian. b. c. 1, 74). — Bei der Ansetzung des Tages für die Comitien musste auf die religiösen Bestimmungen des römischen Kalenders Rücksicht genommen werden, da sehr viele Tage für das Abhalten von Volksversammlungen ungeeignet erschienen. Ausser den ursprünglichen dies nefasti, an denen wie gerichtliche Amtshandlungen (lege agere), so auch jedes agere cum populo den Magistraten von vorn herein aus (nicht näher bekannten) religiösen Gründen nicht gestattet war (Varr. L. L. 6 §. 29 ff.; Macrob. 1, 16, 14), und ausser den Tagen, deren erste Hälfte durch eine Opferhandlung des rex sacrificulus (Q. R. C. F. = quando rex comitiavit fas, 24. März u. 24. Mai) und durch die Reinigung des Vestatempels (Q. ST. D. F. = quando stercus delatum fas, 15. Juni) umfasst war (Varr. L. L. 6 §. 31 ff.; Fest. p. 258 u. 278; Paul. ex Fest. 259 Müll.), waren schon seit Servius Tullius die Kalendae und Nonae (vermuthlich weil an ihnen comitia calata stattfinden mussten) unbrauchbar für comitia centuriata, da diese an ihnen nicht prima luce hätten beginnen können. Ebenso war an den Iden, weil an diesem Tage feriae

Jovis stattfanden, und weil durch das bei denselben zum Zwecke der Weissagung angestellte Opfer (hostia consultatoria, Macrob. 3, 5, 1). der frühere Theil des Tages umfasst wurde, die Verhandlung mit dem Volke factisch dadurch ausgeschlossen, dass die Comitien erst zu einer späteren Tageszeit hätten beginnen können. Dasselbe gilt von anderen in religiöser Beziehung gleichartigen Festen, namentlich den feriae publicae universi populi communes. Die Nundinae aber waren in Folge der leges sacratae vom J. 260 u. 262 d. St. (494 u. 492) zu dies nefasti geworden und somit den Centuriatcomitien entzogen. Ohne Zweifel hat der Wunsch der Regierung, die comitia centuriata von der unabhängigen ländlichen Plebes möglichst schwach besucht zu sehen, zu Beschränkungen der dies comitiales durch das gefügige Collegium der pontifices geführt (Lange II. S. 447 ff.). — Die Wahlcomitien wurden übrigens zu einer im Allgemeinen bestimmten Zeit des Jahres (comitiorum tempus) und in einer bestimmten Reihenfolge vorgenommen, wenn sie auch durch einen Senatsbeschluss aufgeschoben werden konnten.

3. Die Abhaltung der comitia centuriata. Nachdem für dieselben die nöthigen Auspicien angestellt worden (s. hierüb. im XXIX. Abschn.) liess der Magistrat durch den Augur das Volk zusammenrufen (inlicium vocare, viros vocare), zu welchem Zwecke auf der Burg und auf den Mauern das Horn geblasen wurde (Varr. L. L. 5 §. 91). In älterer Zeit (vor der Reform der Comitien) marschirte das Volk unter Führung der Centurionen und Vortragung der Fahnen auf den Platz der Abstimmung, wo die eigentlichen Comitien, bei welchen nur gestimmt, nicht aber weiter verhandelt wurde, insofern nicht ein ausserordentlicher Fall eintrat (Liv. 10, 13; 15; 24, 7; 26, 22) ihren Anfang nahmen. Während der Dauer der Comitien war der Janiculus zum Schutze der Stadt gegen einen feindlichen Ueberfall militärisch besetzt und dort eine rothe Fahne aufgesteckt, welche Einrichtung sich bis in die späteste Zeit erhielt (Gell. 15, 27; Liv. 39, 15; Paul. ex Fest. p. 103; Macrob. Sat. 1, 16; Dio Cass. 36, 28). Der Vorsitzende eröffnete die Handlung mit Opfer und Gebet im Beisein der Pontifices, Augurn und zweier Opferpriester (Dionys. 7, 59; 10, 32; Liv. 39, 15; Cic. pro Mur. 1) und mit der Formel: Quod bonum felix faustum fortunatumque sit (Cic. de divin. 1, 45, 102). Hierauf trug er den Zweck der Einberufung und den Gegenstand, über welchen Beschluss zu fassen sei, vor, und stellte

den Antrag an das Volk (rogat populum, Fest. p. 282, b. Müll.; Cic. Phil. 1, 10, 26; Liv. 8, 13; 22, 35; 26, 22 u. v. a.), darüber zu beschliessen mit der Formel: Velitis, iubeatis Quirites, hoc fieri (Liv. 22, 10; 21, 17; 31, 6 u. a.; Cic. pro domo 17, 44; in Pison. 29, 72). — Die Abstimmung war anfangs mündlich und öffentlich (Cic. de leg. 3, 17, 39); erst im 7. Jahrh. d. St. wurde durch die leges tabellariae für alle Gegenstände der Volksberathung geheime Abstimmung eingeführt, und zwar durch die lex Gabinia (615 = 139) für die Magistratswahlen, durch die lex Cassia (617 = 137) für die Volksgerichte mit Ausnahme der Perduellionsprocesse, durch die lex Papiria (623 = 131) für die Gesetzgebung, endlich durch die lex Caelia (647 = 107) für die Perduellionsprocesse. Für die geheime Abstimmung erhielt in den Wahlcomitien jeder Wähler ein mit Wachs überzogenes Täfelchen (tabella), auf welches er so viele Namen schrieb oder schreiben liess, als Personen zu wählen waren; in den legislativen Comitien erhielt jeder Stimmberechtigte zwei Täfelchen, von denen das eine mit V R (uti rogas), das andere mit A (antiquo) bezeichnet war. Ob in gerichtlichen Comitien ebenfalls zwei Täfelchen (für Freisprechung oder Verurtheilung), oder, wie bei den gewöhnlichen Gerichten drei (mit A = absolvo, C = condemno und N L = non liquet) vertheilt wurden, ist zweifelhaft (Becker II, 3. S. 99). — Seit Einführung der Stimmtäfelchen geschah die Abstimmung auf folgende Weise: die saepta (das ovile), ursprünglich ein durch Stricke umfriedigter Platz, waren später durch eine feste Umzäunung eingeschlossen. In diesen Abstimmungsraum traten die Centurien gesondert ein, und zwar eine Person nach der andern; jede der zugleich stimmenden Centurien hatte ihren eigenen Zugang (pons) zum ovile, der von beiden Seiten eingefriedigt war, und auf welchem die Stimmkörbe (cistae) standen. Der rogator centuriae (früher der centurio), der eine persönliche Kenntniss der Mitglieder der Centurien haben musste, um Unberechtigte zurückweisen zu können, theilte den auf den pons Eintretenden die Stimmtäfelchen aus, worauf die Stimmenden das eine derselben in die cista legten (suffragium ferebant), mit deren Beaufsichtigung die bei der Abstimmung betheiligten Personen, also bei Wahlen die Bewerber, Vertrauensmänner als custodes beauftragten (Varr. de re rust. 3, 5, 18; vgl. Cic. in Pison. 15, 36; p. red. in senat. 11, 28). Nach beendigter Abstimmung der Centurien wurden die cistae unter dem

Geleite der rogatores in ein an die saepta anstossendes Gebäude, das diribitorium, gebracht, wo die Täfelchen gesondert und die abgegebenen suffragia auf einer besondern Tafel durch Punkte bezeichnet wurden (daher puncta ferre, s. v. a. 'Stimmen erhalten', Cic. Planc. 22, 54; vgl. id. Mur. 34, 72), worauf die Stimmtäfelchen selbst behufs der Kontrole in Beutel (loculi) gelegt und aufbewahrt wurden (Varr. de re rust. 3, 5, 18; Auson. grat. act. p. 287). Dieses Geschäft hiess diribitio, die damit Beauftragten diribitores, welche unter Aufsicht der regatores standen, während die custodes im Interesse ihrer Candidaten die Punkte gleichfalls notirten. — Die Reihefolge der Abstimmenden war, wie oben (S. 191) angeben worden: zuerst die praerogativa, deren Abstimmung sogleich nach erfolgter diribitio bekannt gemacht wurde (Cic. Phil. 2, 33, 82). Hierauf wurden die iure vocatae vom praeco zur Abstimmung gerufen, und zwar eine Klasse nach der andern, die erste Klasse mit Einschluss der 18 Rittercenturien (s. ob. S. 191); alsdann die zweite Klasse, und so fort, bis die Majorität erreicht war. Nach völlig beendigter Abstimmung und diribitio erfolgte bei Wahlcomitien die renuntiatio des Gewählten durch den Vorsitzenden, durch welche die Wahl erst ihre gesetzliche Giltigkeit erlangte, und zwar in der Ordnung, dass derjenige, welcher zuerst die Majorität erlangt hatte, auch zuerst renuntiirt wurde (hierauf beziehen sich die Ausdrücke praetor primus, aedilis prior u. s. w., Liv. 4, 16; Cic. in Pison. 1, 2; Brut. 93, 321 u. a.). Nach der renuntiato schloss der Vorsitzende die Versammlung (remittere od. dimittere). Die bei der Annahme der Gesetze gebrauchten Formeln sind unbekannt; das Gesetz selbst, wenn es durchging (perferri), wurde in Stein oder Erz gehauen, auf dem Capitol aufgestellt (figere. Becker II, 3. S. 89 ff.).

4. Der Geschäftskreis der comitia centuriata erstreckte sich über drei Gebiete: a) über die Wahlen der höheren Magistrate; — b) über die Gesetzgebung; — und c) über die Criminalgerichtsbarkeit.

a) Die Wahl der höheren Magistrate wurde in diesen Comitien vorgenommen nach vorhergegangener Besprechung des vorsitzenden Magistrats mit dem Senat über die vorzuschlagenden Candidaten, und zwar wurden dieselben einer nach dem andern gewählt, zuerst die Consuln, darauf die Prätoren u. s. w. (Cic. Verr. act. 1, 8; Pseudo-Ascon. p. 136 Orell.; Liv. 28, 38). —

b) Die Legislation der Centuriat-Comitien geschah in der Weise, dass der vorsitzende Magistrat ein Senatusconsultum vortrug, welches dann entweder zur lex erhoben oder verworfen wurde. Die diesen Comitien vorgeschlagenen Gesetze betrafen das Staatsrecht und äussere, selten innere Angelegenheiten; ferner die letzte Entscheidung über Krieg und Frieden, sowie über das Abschliessen von Bündnissen.

c) Die Gerichtsbarkeit der Centuriat-Comitien umfasste die Entscheidung in Provocationsfällen; desgleichen über alle staatsgefährlichen Handlungen (perduellio) und über andere Capitalverbrechen.

C. F. Schulze, von den Volksversammlungen der Römer (Gotha 1815). — Göttling, die Volksversammlungen der römischen Republik (im Hermes 1826. Bd. 26. S. 84 ff.). — Rubino, von den Volksversammlungen (in den Untersuchungen etc. S. 233 ff.). — Becker-Marquardt, röm. Alterth. II, 3. S. 1 ff.; Lange II. S. 388 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 535 ff.

---

b. comitia tributa.

1. Aus der von Servius Tullius eingerichteten Eintheilung des römischen Volks nach localen Tribus (s. ob. S. 120) gingen die Tribut-Comitien hervor. Diese waren anfangs nicht wie die Centuriat-Comitien Versammlungen des ganzen Volkes, sondern der Plebs, in welchen man jedoch ebenso wie in jenen nicht nach der Kopfzahl, sondern in der Art stimmte, das jede Tribus Eine Stimme (suffragium) hatte, während in den einzelnen Tribus selbst nach Köpfen gestimmt wurde. Die Patricier waren anfangs von diesen Versammlungen ausgeschlossen. Auch als nach der Zeit der Decemvirn die Patricier in den Tributcomitien stimmberechtigt wurden, blieben sie, der grossen Mehrzahl der anderen Tributen gegenüber, bei der Abstimmung der Tribus ohne Einfluss, und eben darin, dass die der Zahl nach überwiegende Masse der Armen und Niedrigen in diesen Versammlungen den Ausschlag gab, ohne durch eine Schranke des Unterschiedes gehemmt zu sein, lag das demokratische Element der Tributcomitien, welches durch die ganze römische Geschichte gegen das aristokratische der Centuriatcomitien ankämpfte, bis es ihm gelang, dieses immer mehr zu beschränken und in den Hintergrund zurückzudrängen (Becker-Marqu. II, 3. S. 117 ff.).

2. Berufung, Ort und Zeit der comitia tributa. Das Recht, diese Comitien zu berufen, hatten die Tribunen. Sie kündigten dieselben anfangs in einer contio mündlich (indicere), später wahrscheinlich durch ein edictum an; auf dem Lande verbreitete man die Nachricht durch Boten (Appian. b. c. 1, 29; vgl. Liv. 43, 14). — Verschieden von den Centuriatcomitien, welche nur auf dem campus Martius stattfinden durften (s. ob. S. 193), waren die Tributcomitien an keinen bestimmten Ort gebunden, sondern konnten sowol innerhalb als ausserhalb der Stadt im Umkreise von tausend Schritten abgehalten werden; so am gewöhnlichsten auf dem Forum, nächstdem auf dem Capitol und auf dem campus Martius (in der letzten Zeit der Republik gewöhnlich für die Wahlen der Tribunen, Aedilen und Quästoren), endlich in den pratis Flaminiis und im circus Flaminius. Auf dem Forum befanden sich seit dem Siege über die Antiaten (416 = 338) die rostra (vgl. Becker I. S. 279 ff.); in der ältesten Zeit pflegten die Magistrate, sowol Consuln als Tribunen, von dem Vulcanal (einem hochgelegenen Platze über dem Comitium) aus zum Volke zu reden (vgl. das. S. 287 ff.). — Die Zeit der Abhaltung der Tributcomitien waren anfangs die Nundinae, weil an diesen die Plebeier wegen des Marktverkehrs zahlreich nach der Stadt kamen. Seitdem aber auch patricische Magistrate comitia tributa zu halten anfingen (seit 307 = 447), galten für diese die patricischen Kalendervorschriften, nach welchen Comitien nur an den dies comitiales stattfinden durften, während die Tribunen darauf keine Rücksicht zu nehmen brauchten. Erst durch die lex Hortensia (467 = 287), welche den Unterschied zwischen Tribut- und Centuriatcomitien in legislativer Hinsicht im Wesentlichen völlig aufhob, wurden demzufolge auch die Tributcomitien den Vorschriften des patricischen Kalenders unterworfen.

3. Die Abhaltung der comitia tributa. Den Vorsitz führten ursprünglich die Tribunen und wurden dabei von den Aedilen unterstützt. Erst als diese Comitien anfingen, als wahre Nationalversammlung zu gelten, erhielten auch die höheren Magistrate den Vorsitz in denselben, vermuthlich aber nicht ohne die jedesmal eingeholte Genehmigung der Tribunen, welche auch die eigentlichen Ordner hinsichtlich des Aeussern der Versammlung blieben. — Der Präsidirende sass auf dem Tribunal, umgeben von seinen Collegen, und machte das Volk mit den Gegenständen der Verhandlung (der Candidatenliste, dem Gesetzesvorschlage oder der

Anklage): Velitis iubeatis, Quirites etc. (s. im Vorsteh. S. 196) bekannt. Hierauf wurde die Discussion über einen Gesetzesvorschlag oder eine Anklage eröffnet, wobei sowol Magistrate als Private (Letztere nach Erlaubniss des Tribunen) für oder gegen die Vorlage sprechen konnten (suadere und dissuadere). Nach dem Schlusse der Discussion forderte der Tribun zur Abstimmung auf (ite in suffragium und discedite in tribus, wenn sie bis dahin ungeordnet gestanden hatten). Ueber die Reihefolge der Abstimmung der Tribus wurde geloost, und die praerogativa (auch principium gen.) stimmte zuerst. Das weitere Verfahren der Abstimmung war wie in den Centuriatcomitien (s. im Vorsteh. S. 196).

4. Der Geschäftskreis der comitia tributa erstreckte sich, ähnlich dem der Centuriatcomitien (s. im Vors. nr. a, 4), über drei Gebiete: a) über die Wahlen der magistratus minores; — b) über die Gesetzgebung; — und c) über die Jurisdiction.

a) Die Wahl der magistratus minores, welche theils zum Schutze der Gemeinde, theils zur Besorgung von Gemeindeangelegenheiten bestimmt waren (Gell. 13, 15), fand in comitiis tributis statt. So wurden die Volkstribunen seit der lex Publilia (283 = 471) in diesen Comitien ernannt (Dionys. 9, 41 ff.; 49; Liv. 2, 56; 3, 64 ff.; 30; 35 u. v. a.); ebenso die Aedilen (die curulischen unter dem Vorsitz eines Consuls). Auch die früher von den Consuln ernannten quaestores und tribuni militares wurden später von den tribus gewählt. Desgleichen wurden in Tributcomitien die für die Provinzen bestimmten Proconsuln gewählt, sowie das imperium der bereits fungirenden Provinzialmagistrate prorogirt. Andere (niedere) Magistrate, welche in diesen Comitien gewählt wurden, waren: die oben (S. 176) erwähnten vigintisexviri, die tribuni aerarii, magistri vicorum et pagorum, die oben (S. 177) angegebenen ausserordentlichen Hilfsbeamten (curatores). Auch die Wahl der Priester (mit Einschluss des pontifex maximus) stand den Tribus zu.

b) Die legislative Befugniss der Tributcomitien war anfangs sehr untergeordneter Art und bezog sich meist nur auf locale Interessen der Gemeinde. Mit dem Wachsen des Einflusses der Volkstribunen steigerte sich auch die Bedeutung der Tributcomitien, so dass auch wichtigere Staatsangelegenheiten von den Tribunen den Tribus vorgelegt wurden, welche von da mit Anträgen an den Senat gingen, worauf dieselben angenommen oder abge-

lehnt wurden. Diese Befugniss der Initiative hatte sich nach und nach gebildet, bis sie durch die lex Valeria (305 = 449) staatsrechtlich anerkannt wurde. Das Gesetz lautete: ut quod tributim plebes iussisset, populum teneret (Liv. 3, 55, 3; Dionys. 11, 45). Hierdurch waren die plebiscita zu Staatsgesetzen erhoben, vorausgesetzt, dass der Senat seine Zustimmung ertheilte (Dionys. 10, 4) und das Gesammtvolk in den Centuriatcomitien als der wahren legislativen Nationalversammlung, oder auch als patricisches Supplement in den Curiatcomitien (s. im Folg.) sie bestätigte. Später hob die lex Hortensia (466 = 288) das bis dahin noch gestattete Veto des Senats auf, so dass die Tributcomitien von nun an selbständige constituirende Kraft besassen. — Die meisten Plebiscite bezogen sich auf das innere Staatsleben, auf die dem Volke zustehenden Hoheitsrechte in Ertheilung von Macht und Dispensation von Gesetzen, in privatrechtlicher und processualischer Legislation etc. Auch die eigentlich den Centuriatcomitien zustehende Entscheidung über Krieg und Frieden (s. im Vorsteh. S. 198) wurde zuweilen, wahrscheinlich der Zeitersparniss wegen, den Tributcomitien überlassen (Liv. 30, 43; 33, 10; 25; 36, 1; 45, 21). Ebenso wurden Friedensschlüsse und Staatsverträge in diesen Comitien festgestellt.

c) Die Gerichtsbarkeit der Tributcomitien war weit beschränkter als die der Centurien, indem jene nur über diejenigen richteten, welche sich an dem Volk und an dessen Hoheit versündigt hatten, während diese den Staatsverräther straften. Selbst Patricier, welche gegen das Ansehen der Gemeinde sündigten, konnten von den Tribus belangt und mit Vermögensstrafen belegt werden. Vor dieses Volksgericht wurden häufig Magistrate geladen, um wegen schlechter Amtsführung, Pflichtversäumniss, schlechten Commando's im Krieg, Veruntreuung u. dgl. Rechenschaft abzulegen. Ebenso konnten Private wegen allerlei Vergehen, über welche noch keine besondere Gesetze bestanden (wie Ruhestörung, Unzucht, Wucher etc.), desgleichen bei Provocationen, wenn die Angeklagten gegen die ihnen vom Magistratus auferlegte Mult protestirten, gerichtet werden. Die Anklage stand den Volkstribunen und den Aedilen zu.

Becker-Marquardt II, 3. S. 116 ff.; Lange II, S. 399 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 547 ff.

c. Comitia curiata.

Die unter den Königen eingeführten Curiatcomitien (s. ob. S. 129) besassen zur Zeit der Republik, seitdem die bedeutendsten Hoheitsrechte auf die Centuriatcomitien übergegangen waren, nur noch einen sehr beschränkten Wirkungskreis. Ihre Befugnisse bestanden hauptsächlich: a) in der Bestätigung der in den Centuriat- und Tributcomitien gegebenen Gesetze und der von denselben vollzogenen Wahlen (lex curiata de imperio); — b) in der Cooptation von Fremden unter die Patricier; — c) in der Erhebung von Plebeiern zum Patriciat; — d) in der Arrogation. Das Recht, sowol die erlassenen Gesetze als die getroffenen Wahlen zu bestätigen (auctorem fieri, Cic. de re publ. 2, 32, 56) verloren die Curiatcomitien hinsichtlich der Beschlüsse der Centuriatcomitien factisch durch das Gesetz des Dictators Q. Publilius Philo (415 = 339): ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent (Liv. 8, 12) und durch die lex Hortensia (467 = 287) auch hinsichtlich der Beschlüsse der Tributcomitien. — Bis ans Ende der Republik behielten die Curiatcomitien die Priesterweihen, wenigstens blieb die Inauguration der flamines und des rex sacrificulus stets bei den Curien und zwar in den sogenannten comitiis calatis. Ebenso verblieb den Curiatcomitien bis ans Ende der Republik die Competenz für die familienrechtlichen Akte der arrogatio und cooptatio innerhalb des patricischen Standes.

Becker-Marquardt II, 3. S. 183 ff.; Lange I. S. 293 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 530 ff.

§. 7.

C. Die Staatsverfassung unter den Kaisern.

1. Die kaiserliche Gewalt.

Während Augustus die Formen der freien Verfassung äusserlich bestehen liess, concentrirte er in seiner Person durch eine Cumulation von Aemtern, die oft nur den verfassungsmässigen alten Titel mit einer demselben untergeschobenen neueren Befugniss gewährten, eine ihm gesetzlich übertragene und rechtlich giltige Amtsgewalt und verband auf diese Weise die neugeschaffene Monarchie mit den Formen der alten, noch zu Recht

bestehenden Verfassung. Um den Uebergang zur unbeschränkten Monarchie nicht zu erschweren, vermied er die monarchische Gewalt ausschliesslich an eines der höhern republikanischen Aemter (wie Consulat, Dictatur u. dgl.) zu knüpfen, deren Wirkungskreis ein gesetzlich beschränkter war. Er nahm den einfachen Titel princeps an, in der ursprünglichen Bedeutung des princeps senatus (s. ob. S. 181) der auf keinen bestimmten Amtskreis bezüglich war, vereinigte aber unter dieser anspruchslosen Benennung folgende Hauptgewalten: a) Den Befehl über das Heer, mit dem Specialtitel imperator, welcher seit Julius Cäsar eine doppelte Bedeutung hatte, nämlich die alte, in welcher dieser Titel nach jedem erfochtenen Siege angenommen und mit der Zahl des Sieges dem Namen nachgesetzt wurde (wie denn Augustus selbst in diesem Sinne einundzwanzigmal imperator gewesen ist, Tac. ann. 1, 9; vgl. Eckhel doctr. num. 8 p. 343 ff.), und eine neue Bedeutung, in welcher der Titel imperator dem kaiserlichen Namen vorgesetzt (praenomen imperatoris, Suet. Caes. 76; Tiber. 26; Claud. 12 u. v. a.) und vom Senat besonders verliehen wurde. — 2) Das imperium proconsulare in erweiterter Bedeutung (schon dem Pompeius war im Seeräuberkriege nicht eine einzelne Provinz, sondern die Küstenstriche aller Provinzen des Reiches, nach Vellejus' Bezeichnung ein infinitum imperium, zugetheilt worden, Appian. b. Mithr. 94; Vell. 2, 31); Augustus erhielt dieses imperium über alle Provinzen im J. 731 (23) vom Senat auf Lebenszeit. — 3) Die tribunitia potestas, welche dem Kaiser Unverletzlichkeit der Person, das Recht, Senat und Volk zu berufen, gegen Senats- und Volksbeschlüsse Einspruch zu erheben und den Schutz gegen alle Unterbrechung bei öffentlichen Verhandlungen verlieh. Augustus erhielt diese potestas am 27. Juni des Jahres d. St. 731 (23 v. Chr.), und datirte von diesem Tage an die Jahre seiner Regierung (auch die folgenden Kaiser bis auf Constantin d. Grossen zählten auf diese Art ihre Regierungsjahre, wofür später einfach nach Jahren gezählt wurde: anno I., II., III. etc.). — 4) Die censorische Gewalt, welche jetzt auf das ganze Reich ausgedehnt wurde (Augustus selbst nannte sich nicht censor, sondern praefectus morum). — 5) Die Leitung der Kultusangelegenheiten, indem die Kaiser theils in alle Priestercollegien eintraten, theils, seit d. J. 742 (12) stets die Würde des pontifex maximus bekleideten (auch die christlichen Kaiser behielten diese Würde bis auf Gratianus bei

Zosim. 4, 36: Inscr. Orell. 1080; 1117 ff.; Eckhel d. n. 8 p. 380 ff.). — 6) Die legislative Gewalt, indem die kaiserlichen Edicte und Rescripte Gesetzeskraft erhielten (Dio Cass. 52, 15; 54, 10; 56, 38; Gai. 1, 5; Dig. 1, 4, 1; 1, 2, 2 §. 11 ff.). Diese ganze Machtfülle wurde dem Augustus noch von zehn zu zehn Jahren, den späteren Kaisern aber auf Lebenszeit vom Senat verliehen, wodurch dem Träger der Souveränität des römischen Volkes auch die Bestimmung des Nachfolgers rechtlich zukam. Um dieser Machtvollkommenheit der absoluten Monarchie eine höhere Majestät und religiöse Weihe zu verschaffen, wurde der Fürst als ein von der Gottheit bevorzugtes und über sein Geschlecht erhabenes Wesen dargestellt: dies bezeichnet der Beiname Augustus (Dio Cass. 53, 16: *Αὔγουστος, ὡς καὶ πλεῖόν τι ἢ κατὰ ἀνθρώπους ὤν, ἐπεκλήθη.* Veget. 2, 5: nam imperatori cum Augusti nomen accepit, tamquam praesenti et corporali deo fidelis est praestanda devotio et impendendus pervigil famulatus).

2. Die Magistrate. Um die absolute Monarchie fest zu begründen, musste den früheren Magistraten aller Einfluss entzogen und die Verwaltung auf neue Beamte, die nicht aus dem Senatorenstande genommen wurden, übertragen werden, soweit der Kaiser nicht (wie im Vorstehenden angegeben worden) selbst die Leitung der Geschäfte übernahm. Von Augustus bis Diocletian dauerten die alten Magistrate zum Scheine fort: so die Consuln, Prätoren, Aedilen (nur bis ins 3. Jahrh.), Volkstribunen, Quästoren und die vigintiviri (s. ob. S. 176). Zu diesen kamen mehrere erst von den Kaisern eingeführte Beamte, nämlich: praefectus praetorio, praef. urbi, praef. vigilum, praef. annonae, praef. aerarii, zahlreiche curatores (meist schon unter Augustus, Suet. Aug. 37), namentlich frumenti dandi, alvei Tiberis et riparum, cloacarum, operum publicorum, ludorum, munerum ac venationum (Suet. Calig. 27; Tac. ann. 13, 22), viarum (für die Landstrassen in Italien), XIV curatores regionum ac viarum (von Severus Alexander dem praefectus urbi zugetheilt), procuratores Caesaris s. fisci u. a., s. Index VII. in Orell.-Henzen, Inscriptt. III. p. 106 sq. Die Provinzialbeamten s. im Folg. unter Provinzialverwaltung. — Durch Diocletian und Constantin erfolgte eine völlige Umgestaltung des Beamtenwesens, indem eine umfassende der despotischen Regierungsform entsprechende Beamtenaristokratie geschaffen wurde mit einem zahlreichen, scharfgegliederten und wohldisciplinirten

Beamtenheere. Man unterschied Hofbeamte (dignitates palatinae) und Staatsbeamte, je nachdem sie der Person des Kaisers dienten oder Staatsangelegenheiten besorgten, ferner Civil- und Militärbeamte. Zu den Ersteren gehörten: praefectus urbi (in Rom und Constantinopel), praef. praetorio (für die grössten Reichspräfecturen, die Vorgesetzten aller Provinzialbeamten), praepositus sacri cubiculi, quaestor sacri palatii, magister officiorum, comes sacrarum largitionum, primicerius notariorum, magistri scriniorum etc. Militärbeamte waren: magistri militum, comites, duces etc.

3. Der Senat. Unter Augustus blieb die Selbständigkeit des Senats wenigstens äusserlich unverändert (Suet. Aug. 54); auch noch während der ersten Hälfte der Regierung des Tiberius (Suet. Tib. 29 ff.; Tac. ann. 4, 6), doch bald änderten sich die Verhältnisse (Tac. ann. 3, 65; 4, 1 ff.; Dio Cass. 57, 15; 58, 17 ff.). Eine bessere Zeit trat unter Trajan, Hadrian und den beiden Antoninen ein; aber unter Diocletian und Constantin verfiel die Macht und das Ansehen des Senats namentlich durch Einführung der neuen Aemter (s. im Vorsteh.) gänzlich.

4. Die Volksversammlungen. Unter Augustus wurden noch Comitien gehalten, sowol zur Sanctionirung der von ihm gegebenen Gesetze, als für die Wahlen; doch wählte das entartete Volk nur die, deren Wahl der Kaiser wünschte: denn dieser ambirte zum Scheine selbst oder empfahl dem Volk einige Bewerber (Suet. Aug. 40; 47; 56; Dio Cass. 53, 2; 21; 55; 34; 56, 40). Tiberius entzog dem Volke die Wahlen gänzlich, indem er sie dem Senat übertrug, jedoch so, dass dieser ganz nach Wunsch des Kaisers Candidaten vorschlagen musste (Tac. ann. 1, 15; 81; 2, 36; 51; Vell. 2, 126). Die Gewählten wurden dann dem nach Centurien oder Tribus versammelten Volke vorgestellt und als erwählt feierlich renuntiirt (Dio Cass. 58, 20). Auch die Legislation wurde nicht mehr vom Volke geübt, sondern auf den Senat übertragen, angeblich, weil das Volk zu zahlreich sei, um nach alter Weise abstimmen zu können. Unter den späteren Kaisern erloschen die Volksversammlungen nach Centurien und Tribus völlig; der Kaiser bestimmte die Wahlen allein ohne den Senat und wahrscheinlich auch ohne Anzeige beim Volke.

Peter, Epochen etc. S. 118 ff.; Becker-Marquardt II, 3. S. 197 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. II. S. 559 ff.; IV. S. 1437; VI, 1. S. 1021 ff.

§. 8. II. Die römische Staatsverwaltung.

Dieser Haupttheil der römischen Staatsalterthümer zerfällt in:

A. Die Organisation des römischen Reiches;
B. Das römische Finanzwesen;
C. Das römische Kriegswesen.

A. Die Organisation des römischen Reiches.

1. Die italischen Völkerschaften wohnten in ältester Zeit nicht in Städten, sondern in Geschlechtergemeinschaften oder Gauen, pagi, in welchen Hütten und Höfe (vici, οἶκοι) zerstreut lagen, aber zur Sicherheit eine Burg, arx, castellum, vorhanden war, die den Gaugenossen zur Zufluchtstätte bei einem feindlichen Einfalle diente und die Heiligthümer des Gaues schützte (Mommsen röm. Gesch. I. S. 35 ff.). Die Gaue bildeten aber seit der ältesten Zeit keine selbständig organisirten Communen, sondern nur Glieder einer grössern Gemeinde, civitas, populus, welche zu Märkten, Gerichtstagen, Berathungen und Opferhandlungen zusammentrat. Die Malstätten dieser grossen Gemeinde, fora, conciliabula, in welchen sich der Verkehr sämmtlicher zu denselben gehörigen Gauen concentrirte, führten endlich zu der Entstehung von Städten, oppida (d. i. op-peda 'Landstädte') oder urbes (verwandt mit orbis: 'Ringe'), in deren Territorien nunmehr die pagi entweder gänzlich verschwanden oder nur noch als geographische Bezirke und untergeordnete Dorfgemeinden fortbestanden (Marquardt röm. Staatsverwalt. I. S. 3 ff.).

Von der Existenz der pagi im Umkreise des spätern Roms zeugt die Eintheilung der ältesten Bewohner derselben in montani und pagani. Montani hiessen die, welche in der ältesten Stadt, dem Septimontium, pagani die, welche auf den zur Stadt gehörigen Fluren ansässig waren (Fest. p. 304, 15 Müll.; Varr. L. L. 5 § 41; 6 § 24). Aus beiden bildete Servius die 4 städtischen tribus (s. ob. S. 120; die tribus Suburana od. Succusana hatte ihren Namen vom pagus Succusanus, Fest. p. 309, 5 Müll.; Varr. L. L. 5 § 48); gleichwol bestanden noch zu Cicero's Zeit montani und pagani als religiöse Collegien (Cic. pro domo 28, 74: nullum est in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani — quoniam plebei quoque urbanae maiores nostri conventicula et quasi concilia quaedam esse voluerunt — qui non amplissime non

modo de salute mea, sed etiam de dignitate decreverint; vgl. Q. Cic. de petit. cons. 8, 30: deinde habeto rationem urbis totius, collegiorum omnium, pagorum, vicinitatum). Von den pagi der Stadt haben sich bis zum J. 747 (= 7), in welchem Jahre Augustus die neue Eintheilung der Stadt in regiones und vici vornahm (Dio Cass. 55, 8; Suet. Aug. 30; s. ob. S. 16 ff.), wenigstens zwei: der pagus Janicolensis und der pagus Aventinensis erhalten (C. I. L. I. n. 801; Inscr. Henz. n. 6010). Ebenso sind die ländlichen Tribus (s. ob. S. 120 ff.) ohne Zweifel aus pagi entstanden, deren Namen zum Theil auf sie überging; denn die tribus Lemonia ist benannt vom pagus Lemonius (Paul. ex Fest. p. 115, 10), die tribus Claudia vom pagus Claudius (Dionys. 5, 40; Liv. 2, 16; vgl. Mommsen, röm. Tribus S. 6), und die Geschlechternamen der tribus Aemilia, Cornelia, Fabia Horatia, Menenia, Papiria, Sergia, Veturia weisen gleichfalls auf gentilicische pagi desselben Namens hin. (Marquardt a. a. O. I. S. 5). — Länger als in Rom haben sich die Gaue im übrigen Italien und im cisalpinischen Gallien erhalten, jedoch schon in der Zeit der Republik aufgehört, ein organisches Glied des Staats zu sein, und in den beiden Gesetzen, durch welche Cäsar die municipalen Verhältnisse Italiens und des cisalpinischen Galliens ordnete, näml. in der Lex Rubria de civitate Galliae cisalpinae vom J. 705 = 49 (C. I. L. I. n. 205) und der Lex Julia municipalis vom J. 709 = 45 (ib. n. 206) geschieht der pagi überhaupt keine Erwähnung mehr. Nach diesen Gesetzen gab es vielmehr in Italien nur folgende sieben Arten von Ortschaften: 1. municipia, 2. coloniae, 3. praefecturae, 4. fora, 5. vici, 6. conciliabula, 7. castella (Lex Rubria II. lin. 3; 26; 53; 56; 58: quo oppido municipio colonia praefectura foro veico conciliabulo castello territoriove quae sunt eruntve in Gallia cisalpeina etc. — Lex Julia municip. lin. 83; 85; 108; 124; 126; 128 sq.: queiquomque inmunicipieis coloneis praefectureis foreis conciliabuleis civium Romanorum II virei IIII virei erunt etc.).

Die municipia, coloniae und praefecturae, mit gemeinsamen Namen oppida genannt, waren städtische Communen mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit (Sicul. Flacc. p. 163: inter civitates, id est inter municipia et colonias et praefecturas). Zu ihnen gehörte ein Landbezirk, territorium, regio, welcher bei Kolonien durch Grenzmonumente bezeichnet und durch officielle Documente, namentlich einen Grundriss (aes, forma)

beurkundet war, bei den anderen Stadtgemeinden aber entweder von Altersher bestand oder, wenn sich Zweifel darüber erhoben, durch eine Commission des Senats regulirt wurde. Innerhalb dieser Stadtbezirke lagen die vici und castella, welche der Stadt zugetheilt waren (contributa od. adtributa, Caes. B. C. 1, 60; Plin. n. h. 4 §. 117 u. a.: id. 3 §. 134; Isid. Orig. 15, 2, 11), d. h. der Verwaltung und Gerichtsbarkeit derselben unterworfen. Vicus hiess ein Complex von Gebäuden, in der Stadt eine Strasse oder ein Stadttheil, ausserhalb der Stadt ein Dorf, in welchem die Gehöfte zusammen (nicht wie im pagus zerstreut) lagen. Die Bewohner solcher vici, vicani, bildeten eine bäuerliche Gemeinde (Cod. Theod. 2, 24, 5: agricolis vel vicanis), hatten ihre eigenen sacra, Tempel und Altäre, besassen ein Gemeindevermögen, mit welchem sie Bauten und Denkmäler errichteten und erhielten, fassten in Comitien Beschlüsse und wählten in denselben jährliche Ortsvorsteher, magistri, aediles, denen die Verwaltung des Kultus, das Bauwesen und die Ortspolizei oblag (Fest. p. 371, 21 Müll.; C. I. L. I. n. 603). Gleiche Organisation hatten die castella od. castra. — Solche Dorfgemeiden (vici), deren Territorien einer ferngelegenen Stadtgemeinde angehörten, erhielten, wie es scheint, von derselben einen praefectus iure dicundo und hiessen darum praefecturae (nicht zu verwechseln mit den Stadtgemeinden dieses Namens). — Forum od. conciliabulum war ein Sammelplatz, nicht sowol für den einzelnen Gau, als für alle zu einem populus gehörigen Gaue. Hier hielt, so lange es noch an einer Stadt fehlte, die ganze Volksgemeinde ihre Märkte (Liv. 7, 15: hominum qui nundinas et conciliabula obire soliti erant), Truppenaushebungen, Gerichte und religiöse Feierlichkeiten (Liv. 25, 5; 40, 37). Ein conciliabulum oder forum hat daher ein bestimmtes Territorium wie die Stadt; es hat Decurionen, welche wahrscheinlich aus den pagis gewählt wurden, und Beamte, die im Namen des ganzen Volkes Recht sprachen (Marquardt. a. a. O. S. 6 ff.).

Bei der fortschreitenden Erweiterung der römischen Herrschaft in Italien lag es im Staatsinteresse Roms, in den als zuverlässig bewährten Municipien, in den ausgeführten Kolonien und in den verbündeten Städten, denen die Sieger die unterworfenen Territorien zutheilten, Mittelpunkte für die Verwaltung zu schaffen, wodurch allein es möglich wurde, das ganze Land von Rom aus zu beherrschen. Als sie später Gallia cisalpina

ebenfalls in ihren Verwaltungskreis zogen, war es ihre erste Massregel, auch hier städtische Territorien zu gründen welchen die gallischen Völkerschaften zunächst nicht als gleichberechtigte Mitglieder der Gemeinde, sondern als unterthänige Insassen einverleibt wurden. So unterwarf die Lex Pompeia vom J. 665 (= 89), welche die Verhältnisse des transpadanischen Galliens ordnete, die alpinischen Stämme den latinischen Stadtgemeinden Tridentum, Verona, Brixia, Cremona, Mediolanum (Plin. n. h. 3 §. 138). Bei dieser Einrichtung übernahmen die städtischen Behörden ausser ihrem Municipalamte zugleich wichtige Functionen im Dienst des Staats: sie stellten die Recruten der vici zur Aushebung, übernahmen die Sorge für Einquartirung und Verpflegung von Beamten und Soldaten, den Transport von Pferden und Proviantvorräthen, den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege, in den Provinzen aber namentlich die Erhebung der Steuern (tributa) und Naturalabgaben (annona), bei welcher sie für jeden Ausfall mit ihrem eigenen Vermögen einzutreten verpflichtet waren (Marquardt a. a. O. S. 13 ff.).

2. Die Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse Italiens in seiner Beziehung zu Rom zerfällt in drei Hauptperioden:

a. Italien vor der Lex Julia (des Consuls L. Julius Caesar) vom J. 664 (= 90);

b. Italien von der Lex Julia bis zur Regioneneintheilung des Augustus;

c. Italien unter den Kaisern.

a. Italien vor der Lex Julia vom J. 664 (= 90).

Obgleich nach der Eroberung von Alba longa Rom in ein aequum foedus mit den Latinern trat, welche damals eine Eidgenossenschaft von 30 Städten bildeten, deren Vorort Alba gewesen war, beanspruchte Rom doch von Anfang an das Protektorat des Bundes, und, als die Latiner im Widerstreben gegen dasselbe Krieg führten, blieben sie nach Beendigung desselben unter Tarquinius Priscus zwar dem Namen nach 'Freunde und Bundesgenossen' der Römer, wurden aber factisch von Rom abhängig (Dionys. 3, 54: *εἶναι φίλους Ῥωμαίων καὶ συμμάχους ἅπαντα πράττοντας ὅσα ἂν ἐκεῖνοι κελεύωσιν*). Die wiederholten neuen Kriege der Latiner gegen Rom (s. ob. S. 80 ff.) führten endlich im J. 416 (= 338) zur Auflösung des latinischen Bundes als politischen Körpers (er blieb nur noch als religiöse Fest-

gemeinschaft); die bisherigen Verbindungen der latinischen Städte unter einander, die Befugniss zu gemeinschaftlichen Versammlungen (concilia), zu gegenseitiger Eheschliessung (conubia) und civilrechtlichem Verkehr (commercium), hörten auf, und jede Stadt wurde einzeln in ein bestimmtes, aber keineswegs gleiches Rechtsverhältniss zu Rom gesetzt, um auch durch diese Ungleichheit der politischen Lage jede Gemeinsamkeit der Interessen ferner zu halten. Seit dieser Zeit lassen sich unter den italischen Staaten zwei Hauptklassen unterscheiden: 1) solche, die das römische Bürgerrecht theilweise oder ganz erhielten; und 2) solche, die durch ein foedus in ihrer Selbständigkeit anerkannt und nur zu bestimmten Leistungen, namentlich zur Stellung von Truppen verpflichtet waren. Zur ersten Klasse gehörten: a) die Municipien, municipia, und b) die römischen Bürgerkolonien, coloniae Romanorum; zur zweiten Klasse gehörten die verbündeten Staaten, civitates foederatae, und insbesondere die zu denselben zu rechnenden von den Latinern gegründeten Kolonien, coloniae Latinae.

1. Municipium (nach der wahrscheinlichsten Etymologie von munus und capere im Sinne von 'Geschenk empfangen' mit Bezug auf das ius hospitii, das zwischen Rom und italischen Staaten bestand, vgl. Rudorff im Ind. lect. Berol. hiem. 1848—49) bezeichnet im abstracten Sinne das unvollständige römische Bürgerrecht, das Passivbürgerrecht, d. i. den Besitz der privatrechtlichen Privilegien des römischen Bürgers, das conubium und commercium, aber ohne die politischen Privilegien, nämlich ohne das ius suffragii und das ius honorum: welche Rechtstellung die römischen Autoren kurz aber unzureichend mit civitas sine suffragio bezeichnen. Im concreten Sinne aber wird durch municipium der Ort bezeichnet, dem solches Passivbürgerrecht verliehen war. — Die Municipien hatten von Anfang an nicht sämmtlich eine Communalverfassung, sondern zerfielen in zwei Klassen, je nachdem ihnen eine solche Verfassung verliehen oder genommen war (vgl. Fest. p. 127 Müll. u. Marquardt a. a. O. S. 29 ff.). Zur ersten Klasse gehörten schon 373 (= 381) Tusculum (Cic. pro Plancio 8, 19: e municipio antiquissimo Tusculano; nach Liv. 6, 26 extr.; 6, 36, 2; 8, 14, 4 erhielten die Tusculaner das Vollbürgerrecht, die civitas cum suffragio; auch war schon im J. 432 = 322 ein Tusculaner, L. Fulvius Curvus, Consul, Liv. 8, 38). Ferner gehörte zur ersten Klasse Caere, das

im J. 401 (= 353) die civitas sine suffragio erhielt und das eigne Gemeinwesen nicht eingebüsst zu haben scheint (Gell. 16, 13; Liv. 7, 20; Mommsen röm. Münzwesen S. 333); die Städte Cumae, Fundi, Formiae, Suessula seit d. J. 416 (= 338); vielleicht seit derselben Zeit Atella und Calatia; seit 422 (= 332) Acerrae; seit 451 (= 303) Arpînum und Trebula (Liv. 10, 1). Zur zweiten Klasse gehörte Anagnia (Liv. 9, 43, 24 vom J. 448 = 306: Anagninis, quique arma Romanis intulerant, civitas sine suffragii latione data, concilia conubiaque [näml. mit den übrigen hernikischen Städten] adempta et magistratibus praeterquam sacrorum curatione interdictum) und ein grosser Theil der Ortschaften, welche als praefecturae erwähnt werden (Fest. p. 233 Müll.: praefecturae eae appellantur in Italia, in quibus et ius dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum respublica neque tamen magistratus suos habebant). — In weiterer Entwickelung der politischen Zustände Roms, theils in Folge des Einflusses, den in Rom die Demokratie allmälig gewann, theils auf Grund der gerechten Ansprüche der Municipien, welche die Gefahren und Anstrengungen der römischen Eroberungskriege theilten, wurde denselben nach und nach das volle Bürgerrecht ertheilt, und zwar bereits zu einer Zeit, da die verhündeten Städte Italiens mit denselben Ansprüchen noch nicht hervorzutreten wagten. Das volle Bürgerrecht erhielten schon 373 (= 381), wie bereits im Vorsteh. angegeben worden, Tusculum; im J. 416 (= 338) Lanuvium, Aricia, Nomentum, Pedum (Liv. 8, 14); 486 (= 268) die sabinischen Communen (Vell. 1, 14, 7); 566 (= 188) Arpînum, Fundi, Formiae (Liv. 38, 36, 7), und zu einer nicht genauer bekannten Zeit Atîna und sämmtliche äquische, hernikische und volskische Städte (Cic. pro Balbo 13, 31; de off. 1, 11, 35). Seitdem wurden mit dem Namen municipes solche Personen bezeichnet, welche zwar der Geburt nach nicht der Stadt Rom angehörten, aber cives optimo iure waren und somit in einer römischen tribus sich befanden.

2. Coloniae civium Romanorum. Den eroberten Städten pflegten die Römer einen Theil ihres Gebiets (gewöhnlich ein Drittheil) zu nehmen, welches Land entweder ager publicus blieb oder verkauft oder endlich römischen Kolonisten zugewiesen wurde. In letzterm Falle sind zwei verschiedene Bestandtheile der Bevölkerung solcher Städte zu unterscheiden: die Kolonisten und

die ursprünglichen unterworfenen Einwohner. Die Kolonisten, meist 300 an der Zahl, hatten für sich ein der Mutterstadt Rom nachgebildetes Gemeinwesen (Gell. 16, 13: quasi effigies parvae simulacraque populi Romani), wie denn auch ihre Zahl selbst den ursprünglichen 300 römischen gentes analog war. Sie bildeten in dem Orte den bevorzugten Stand, wie die Patricier in Rom, wählten aus sich ihren Senat und ihre Behörden und blieben ohne Zweifel auch nach ihrer Ansiedlung im Besitz des römischen Vollbürgerrechts, der civitas cum suffragio et iure honorum.

Römische Kolonien vor der Lex Julia des J. 664 (= 90) waren (nach Madvig Opusc. p. 295 ff. und Mommsen röm. Münzwesen S. 332 ff., vgl. auch Marquardt a. a. O. I. S. 38 ff.) folgende:

1. Ostia, gegründet unter Ancus Marcius (Liv. 1, 33; 27, 38; Dionys. 3, 44; Polyb. 6, 2, 9; Cic. de re publ. 2, 18, 33).

[Labici 336 = 418 n. Liv. 4, 47, 7; zweifelhaft, ob Kolonie oder blosse Ackerassignation gemeint ist].

2. Antium, gegründet 416 = 338.
3. Anxur od. Tarracina, 425 = 329.
4. Minturnae in Campanien,
5. Sinuessa in Campanien, } beide 458 = 296.
6. Sena Gallica in Umbrien,
7. Castrum novum in Picenum, } beide um 471 = 283.
8. Alsium in Umbrien (jetzt Jesi), 507 = 247.
9. Alsium in Etrurien, 507 = 247.
10. Fregenae in Etrurien, 509 = 245.
11. Pyrgi in Etrurien, vor 563 = 191.
12. Puteoli in Campanien,
13. Volturnum in Campanien,
14. Liternum in Campanien,
15. Salernum in Campanien,
16. Buxentum in Lucanien, } sämmtlich 560 = 194.
17. Sipontum in Apulien,
18. Tempsa in Bruttiis,
19. Croton in Bruttiis,
20. Potentia in Picenum,
21. Pisaurum in Umbrien, } 570 = 184.

22. Parma in Gallia Cispadana,
23. Mutina in Gallia Cispadana, } 571 = 183.
24. Saturnia in Etrurien,
25. Graviscae in Etrurien, 573 = 181.
26. Luna in Etrurien, 574 = 180 und nochmals 577 = 177.
27. Auximum in Picenum, 597 = 157.
28. Fabrateria in Latium, 630 = 124.
29. Minervia, ehemals Scylacium in Bruttiis, } 632 = 122.
30. Neptunia, ehemals Tarent,
31. Dertonia in Ligurien ? (Vell. 1, 15, 5).
32. Eporedia in Gallia Transpadana, 654 = 100.

Ausserhalb Italiens:

Colonia Junonia Carthago, welche keinen Bestand hatte,
Narbo Martius, } 636=118.

3. Civitates foederatae. Sämmtlichen mit den Römern verbündeten Staaten war das gemeinsam, dass sie autonome (nach anderer Bezeichnung souveräne) Staaten waren: als solche hatten sie das Münzrecht, Befreiung vom Dienste in den Legionen gegen Stellung von Hilfstruppen oder Schiffen und Matrosen, eigne städtische Verwaltung und eigne Gerichtsbarkeit: im Uebrigen aber konnte ihre Souveränität von Rom entweder vollständig anerkannt oder durch die Bedingungen des foedus beschränkt werden. — Die vollständige Autonomie zeigte sich ferner in dem Exilrechte, d. i. in der gegenseitigen Anerkennung politischer Selbständigkeit, wie diese zwischen Tibur, Praeneste, Neapolis einerseits und Rom andrerseits stattfand (Polyb. 6, 14, 8: *ἔστι δ' ἀσφάλεια τοῖς φεύγουσιν ἔν τε τῇ Νεαπολιτῶν καὶ Πραινεστίνων ἔτι δὲ Τιβουρίνων πόλει καὶ ταῖς ἄλλαις, πρὸς ἃς ἔχουσιν ὅρκια.* Liv. 43, 2, 10: Furius Praeneste, Matienus Tibur exulatum abierunt), in Folge deren ein römischer exul in diesen Städten sich niederlassen und statt des verlorenen römischen Bürgerrechts das dortige Bürgerrecht erwerben konnte. Die Beschränkung der Autonomie eines Bundesstaates findet dagegen ihren Ausdruck in der Clausel des Bündnisses: ut is populus alterius populi maiestatem comiter conservaret, deren Sinn ist, dass der in den Bund mit Rom eintretende Staat nicht ein aequum foedus erhält, sondern als in einem Abhängigkeits-

oder Clientelverhältniss stehend betrachtet wird (Procul. Dig. 40, 15, 7 §. 1.). — In das Bündniss mit Rom sind nach und nach alle Städte Mittel- und Unteritaliens aufgenommen worden, welche nicht entweder actives oder passives Bürgerrecht erlangt oder zur Strafe in einen Zustand der politischen Unfreiheit versetzt waren, wie Tarent im zweiten punischen Kriege (Strab. 6 p. 281; Liv. 27, 25), und nach demselben die Bruttier (Gell. 10, 3, 19). Den ältesten Theil der socii bildeten die latinischen Städte, mit welchen, nachdem sie anfangs dem latinischen Bunde angehört hatten, später ein besonderes Bündniss geschlossen worden war, wie Tibur, Praeneste, Lavinium und die herkinischen Städte Aletrium, Ferentinum, Verulae, desgleichen die latinischen Colonien, welche ausdrücklich zu den civitates foederatae gerechnet wurden (Cic. pro Balb. 24, 54: Latinis, id est foederatis); dazu kamen nach und nach die etruskischen Städte (Populonia, Tarquinii, Volaterrae u. a.), in Umbrien Iguvium, Camerinum, Ocriculum etc. (Marquardt a. a. O. I. S. 44 ff.).

b. Italien von der Lex Julia des J. 664 (= 90) bis zur Regioneneintheilung des Augustus.

Zu Ende des Jahres 664 = 90 wurde das Gesetz des Consuls L. Julius Caesar (Lex Julia) genehmigt, durch welches die bis dahin gebliebenen föderirten und namentlich alle latinischen Städte Italiens das Bürgerrecht erhielten, wenn sie dasselbe annehmen wollten (si ei legi fundi facti essent, Appian b. c. 1, 49; Cic. pro Balb. 8, 21; Gell. 4, 4, 3; Vell. 2, 16). Unmittelbar darauf, im December desselben Jahres od. im Januar 665 (= 89) bestimmte ein zweites, von den Volkstribunen M. Plautius Silvanus und C. Papirius Carbo rogirtes Gesetz (die Lex Plautia Papiria), 'dass alle cives und incolae der föderirten Staaten, welche zur Zeit der Emanirung des Gesetzes in Italien ihr Domicil hatten, das römische Bürgerrecht erhalten sollten, im Falle sie sich innerhalb 60 Tage bei dem städtischen Prätor in Rom meldeten' Cic. pro Arch. 4, 7; ad fam. 13, 30). Es dauerte längere Zeit bis Italien dieses Rechtes wirklich theilhaftig wurde, da ein Theil der Bundesgenossen das angebotene nicht sofort annahm (so die Lucaner und Samniten, Appian b. c. 1, 53; Dio Cass. fragm. 102, 10 Bekk.), ein andrer Theil dasselbe durch Sulla's lex Cornelia de civitate vom J. 673 = 81 wieder verloren hatte.

Zur Durchführung einer allgemeinen und gleichmässigen Gesetzgebung für die Verfassungen einer grossen Anzahl neuer Vollbürgermunicipien wurden mehrere leges municipales gegeben. Von diesen sind uns zwei aus Cäsars Zeit theilweise bekannt. Es sind dies die Lex Rubria und die Lex Julia municipalis.

Die Lex Rubria wurde auf Cäsar's Veranlassung von einem sonst unbekannten Tribunen Rubrius im J. 705 = 49 eingebracht. Es enthält eine Gerichtsordnung für die cisalpinischen Municipien, welche sich der römischen Gerichtsordnung, d. h. dem prätorischen Edikt anschliesst und in dem uns erhaltenen Theile anordnet, dass die Municipalmagistrate die Befugniss haben sollen, alle Processe, deren Object 15000 Sesterzen nicht überstieg, und ausserdem gewisse Processe ohne Rücksicht auf den Betrag des Objects durch Geschworene aburtheilen zu lassen, in Sachen aber, in welchen sie nicht competent waren, nur die Voruntersuchung zu übernehmen und die Parteien an den römischen Prätor zu verweisen. — Das zweite Gesetz, die Lex Julia municipalis, von Cäsar selbst im J. 709 = 45 rogirt (theilweise auf zwei im alten Heraclea 1732 aufgefundenen Broncetafeln erhalten, deswegen anfangs tabula Heracleensis gen.), enthielt eine vollständige und allgemeine, sowol für die Hauptstadt selbst als für die italischen und ausseritalischen Municipien geltende Communalordnung, die auch in der Kaiserzeit fortbestand. Hierdurch erhielten alle Municipien eine eigene Volksversammlung, eigenen Senat und eigne Behörden, welchen das ganze Territorium der Stadt mit den darin liegenden conciliabula und vici untergeben wurde; ferner wurde die Abhaltung des Census, welche bisher für alle römische Bürger in Rom stattgefunden hatte, den höchsten Municipalmagistraten in der Weise übertragen, dass dieselben die Censuslisten anfertigten und nach Rom ablieferten; endlich verlieh das Gesetz jeder Stadt eine eigne Gerichtsbarkeit, welche von den IV viri oder II viri iure dicundo ausgeübt wurde und sich sowol auf Civilsachen innerhalb einer bestimmten Summe des Streitobjects, als auf Criminalprocesse von Sklaven und Freien mit Ausnahme derjenigen, welche nach den leges iudiciorum publicorum vor eine römische quaestio gehörten, erstreckte (vgl. Bethmann-Hollweg, röm. Civilproc. S. 24, Anm. 32; Marquardt a. a. O. I. S. 57 ff.).

c. Italien unter den Kaisern.

Durch das Kaiserthum schwand der staatsrechtliche Gegensatz zwischen Italien und den Provinzen: denn nachdem die Souveränität des Volkes factisch auf den Kaiser übergegangen war, wurde die italische Bevölkerung, ihres Antheils an der Regierung beraubt, immer mehr in ein Unterthanenverhältniss hinabgedrängt, welches vor der politischen Stellung der Provinzialen wenig mehr voraus hatte und einer staatlichen Administration unterworfen, welche schliesslich in eine völlige Provinzialverwaltung überging.

Es waren daher keine politischen, sondern lediglich Verwaltungs-Rücksichten, welche Augustus zur Eintheilung Italiens in elf Regionen bestimmten. Es sind dies, nach den drei Hauptabtheilungen Italiens: Ober-, Mittel- und Unteritalien, folgende (Plin. n. h. 3 §. 46 ff.):

A. Oberitalien.

Regio XI, regio Transpadana, Italia Transpadana, im N. und W. durch die Alpen, im S. durch den Padus, im Osten durch die Addua begrenzt.

Regio X, Venetia et Histria, im W. durch die Addua, im N. durch die carnischen Alpen, im O. durch den Fluss Arsia, im S. durch das adriatische Meer und den Padus begrenzt.

Regio IX, Liguria, im W. durch den Fl. Varus, die Alpes maritimae und Alpes Cottiae, die vor Diocletian nicht zu Italien gerechnet wurden, im N. durch den Padus, im O. durch die Fl. Trebia und Macra, im S. durch das tyrrhenische Meer begrenzt.

Regio VIII, Aemilia (nach der Via Aemilia benannt, die der Consul M. Aemilius Lepidus im J. 567 = 187 von Ariminum bis Placentia geführt hatte), begrenzt im N. durch den Padus, im W. durch die Trebia, im S. durch den Apenninus und an der Küste durch den Fl. Crustumius, im O. durch das adriatische Meer.

B. Mittelitalien.

Regio VII, Etruria, später Tuscia, im N. durch die Macra und den Apenninus, im O. und S. durch den Tiber begrenzt.

Regio VI, Umbria, reicht an der Küste des adriatischen Meeres vom Fl. Crustumius bis zum Fl. Aesis, im W. bis zum

Tiber, im S. bis Ocriculum und hat als Ostgrenze den Nar und Aesis.

Regio V, Picenum, der Küstenstrich zwischen Aesis und Aternus.

Regio IV, Samnium, durch den oberen Lauf des Nar von Umbria, durch den Tiber von Etruria getrennt; im SO. reicht es bis in die Nähe Roms, im Süden an Campanien grenzend, im O. umfasst es das Küstenland vom Aternus bis zum Frento.

Regio I, Campania, schloss ganz Latium ein und reichte an der Küste vom Tiber bis zum Silarus.

C. Unteritalien.

Regio III, Bruttii et Lucania, durch den Silarus gegen Campanien, gegen Apulien wahrscheinlich durch den Bradanus (j. Bradano zw. der Basilica und Terra d'Otranto) begrenzt.

Regio II, Apulia et Calabria.

Die Stadt Rom selbst, welche Plinius (n. h. 3 §. 65) zur I. Region rechnet, bildete ohne Zweifel einen besonderen Bezirk, dessen Umfang uns jedoch nicht genauer bekannt ist.

Näheres über die Verwaltung Italiens in der Kaiserzeit s. bei Marquardt a. a. O. I. S. 72 ff. Ueber die römische Provinzialverwaltung s. unten §. 11.

Sigonius, de antiquo iure populi Romani (Lips. et Hal. 1715). — Trekell, selectarum antiquitatum pars prima (Hag. Comit. 1744). — Madvig, de iure et condicione coloniarum populi Romani (in dess. Opusc., Havn. 1834). — C. G. Zumpt, über den Unterschied der Benennungen Municipium, Colonia, Praefectura im römischen Staatsrecht (in d. Abhandll. der Berl. Akad. d. Wiss. 1839). — Grauer, de re municipali Romanorum partic. (Progr. der Kieler Univ. 1840). — Peter, das Verhältniss Roms zu den besiegten italischen Städten und Völkern bis zur Lex Julia (in Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1844 Nr. 109 ff.; 121 ff.; 1847 Nr. 86 ff.; 100 ff.; 121 ff.). — Rein, dissert. de Romanorum municipiis (Eisen. 1847), und in Pauly's Real-Enc. V. S. 212 ff. — Mommsen, Gesch. des röm. Münzwesens (Berl. 1860). — E. Kuhn, die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs (2 Bde., Leipz. 1864 ff.). — Marquardt, römische Staatsverwaltung I. Bd. S. 67 ff.

3. Die römischen Provinzen.

C. Sigonius, de antiquo iure provinciarum (in dessen: de antiquo iure populi Romani, Lips. et Hal. 1715. vol. II.).
W. Bergfeld, Commentatio de iure et condicione provinciarum Rom. ante Caesaris principatum (Neustrelitz 1841).
K. Höck, Geschichte vom Verfall der Republik bis zur Vollendung der Monarchie Th. I. S. 356 ff. bis 387.
Th. Mommsen, Res gestae divi Augusti (Berol. 1865).
A. M. Poinsignon, sur le nombre et l'origine des provinces Romaines créées depuis Auguste jusqu'à Dioclétien (Par. 1846).
J. Marquardt, Röm. Staatsverwaltg. S. 90 ff.
Rein, Art. Provincia in Pauly's Real.-Enc. VI, 1. S. 135 ff.

1. Der Name Provincia bedeutete (nach Mommsen 'Rechtsfrage' etc. S. 4 ff.) ursprünglich die Imperiencompenz, der Kriegs- oder Commandobereich, dah. auch die Amtscompetenz des Gerichtsherrn (Prätors); hiervon im übertr. Sinne: der Amtsbereich überhaupt, und endlich local das Amts-, das Verwaltungsgebiet, die Provinz.

2. Uebersicht der römischen Provinzen zur Zeit des grössten Umfanges des römischen Reiches im J. 117 n. Chr., dem Todesjahre des Kaisers Trajan. (Nach Marquardt's Staatsverw. I. S. 330 ff.

Namen der Provinzen.	Zeit der Einrichtung.
1. Sicilia	513 = 241.
2. Sardinia et Corsica .	523 = 231.
3. Hispania Tarraconensis oder citerior .	557 = 197.
4. Baetica oder Hispania ulterior	557 = 197.
5. Lusitania	abgetrennt von Hispania ulterior 727 = 27.
6. Gallia Narbonensis .	634 = 120.
7. Aquitania	waren erobert 704 = 50 wurden eigne Provinzen 17 n. Chr.
8. Lugdunensis	
9. Belgica	
10. Germania superior .	eigne Provinz 17 n. Chr.
11. Germania inferior .	eigne Provinz 17 n. Chr.

Namen der Provinzen.	Zeit der Einrichtung.
12. Alpes maritimae . .	767 = 14 n. Chr.
13. Alpes Cottiae . . .	unter Nero.
14. Alpes Poeninae. . .	bestand im 2. Jahrhundert.
15. Britannia	43 n. Chr.
16. Raetia	739 = 15.
17. Noricum	739 = 15.
18. Pannonia superior .	10 n. Chr.; getheilt unter Trajan zwischen 102—107.
19. Pannonia inferior .	
20. Illyricum, später Dalmatia	zwischen 587=167 und 695=59.
21. Moesia superior . .	725 = 29; getheilt unter Domitian.
22. Moesia inferior. . .	
23. Dacia	107 n. Chr.
24. Thracia	46 n. Chr.
25. Macedonia	608 = 146.
26. Achaia	608=146 (anfangs mit Macedonien vereinigt).
[27. Epirus]	seit Vespasian.
28. Asia	621 = 133.
29. Bithynia et Pontus .	680 = 74; erweitert 63; nochmals 7 v. Chr.
30. Galatia	729 = 25.
31. Cappadocia	17 n. Chr.
32. Pamphylia et Lycia .	Pamphylia 729 = 25, dazu Lycia 43 n. Chr.
33. Cilicia	[103] Das rauhe Cilicien 687 = 67, das ebene 66 erobert; Einrichtung der Provinz 690 = 64).
34. Cyprus	occupirt 696 = 58, eigne Provinz 727 = 27.
35. Syria	690 = 64.
36. Arabia	105 n. Chr.
37. Armenia	114 n. Chr
38. Mesopotamia	115 n. Chr.; aufgegeben 117; wiedererobert 165.
39. Assyria	115 n. Chr.
40. Aegyptus	724 = 30.

Namen der Provinzen.	Zeit der Einrichtung.
41. Creta et Cyrenaica .	Cyrenaica 680 = 74, Creta 687 = 67, vereinigt 727 = 27.
42. Africa	608 = 146.
43. Numidia	erobert 708 = 46, eigne Provinz seit Septim. Severus (193—211).
44. Mauretania Tingitana	40 n. Chr.
45. Mauretania Caesariensis	

Hierzu kommen noch die italienischen Provinzen:

1. Venetia et Histria.
2. Aemilia.
3. Liguria.
4. Flaminia et Picenum annonarium.
5. Tuscia et Umbria.
6. Picenum suburbiciarum.
7. Campania.
8. Apulia et Calabria.
9. Lucania et Bruttii.
10. Samnium.
11. Valeria.
12. Alpes Cottiae.

3. Eintheilung der Provinzen. In den letzten Zeiten der Republik unterschied man consularische und prätorische Provinzen, je nachdem der Statthalter ein Proconsul oder Prätor war (s. im Folg.). Zu Cicero's Zeit waren von den 15 Provinzen 7 consularisch, 8 prätorisch (Cael. ap. Cic. ad fam. 8, 8); die 7 consularischen waren: die beiden Gallien und Illyricum (welche drei Cäsar hatte), die beiden Hispanien unter Pompejus, Cilicien unter M. Tullius Cicero, Bithynien mit Pontus unter M. Calpurnius Bibulus; — die 8 prätorischen waren: Sicilien, Sardinien mit Corsica, Asia, Africa und Numidien, Creta und Cyrenaïca, Macedonia, Achaia, Syria.

Im J. 727 (27) theilte Augustus die Provinzen in solche, die einer militärischen Besetzung bedurften und die er deswegen selbst in Verwaltung nahm (d. h. durch kaiserliche Legaten als seine Stellvertreter verwalten liess) und in vollständig beruhigte, die er dem Senat übergab, welcher Proconsuln dahin sandte,

(Suet. Aug. 47: provincias validiores, et quas annuis magistratum imperiis regi nec facile nec tutum erat, ipse suscepit: ceteras proconsulibus sortito permisit; vgl. Dio Cass. 53, 12; Strab. 17 p. 840; Gai. 1, 6; 2, 21): erstere hiessen die kaiserlichen (provinciae imperatoriae s. Caesareae), letztere die senatorischen (prov. senatoriae). Kaiserliche Provinzen waren unter und nach Augustus folgende 12: Hispania Tarraconensis, Lusitania, Gallia Narbonensis, Lugdunensis, Aquitania, Belgica, Germania superior, Germania inferior, Syria, Cilicia, Cyprus, Aegyptus. Senatsprovinzen waren folgende 10: Africa, Asia, Achaia, Illyricum, Macedonia, Sicilia, Creta mit Cyrene, Bithynia, Sardinia, Baetica. Die nach dem J. 727 (27) erworbenen Provinzen wurden sämmtlich kaiserliche (Dio Cass. 53, 12; vgl. Marquardt a. a. O. S. 294 ff.). Diese Eintheilung bestand im Wesentlichen bis auf Constantin (nur zuweilen wurden vorübergehend, 'pro belli necessitate' oder um Verbesserungen vorzunehmen, senatorische Provinzen in kaiserliche verwandelt). Die Lage der kaiserlichen Provinzen war im Allgemeinen günstiger als die der senatorischen. Erstlich verursachten die senatorischen Proconsuln den Provinzen weit mehr Kosten als die kaiserlichen Legaten, theils wegen des jährlichen Wechsels der Proconsuln (Dio Cass. 53, 13; Joseph. Antiqu. 18, 8), theils wegen ihres grössern und glänzendern Gefolges, wodurch den Provinzen bedeutende, oft drückende Ausgaben erwuchsen (Tac. ann. 1, 76: Achaiam et Macedoniam onera deprecantis levari in praesens proconsulari imperio tradique Caesari placuit). Auch verwalteten die Legaten zuweilen mehrere Provinzen zusammen, was bei den Proconsuln nie der Fall war (Tac. ann. 1, 80; 5, 10). Endlich wurden die kaiserlichen Provinzen nicht wie die senatorischen durchs Loos vertheilt, sondern gewöhnlich nach reiflicher Erwägung des Kaisers an geeignete Männer verliehen (daher werden weit weniger Klagen der kaiserlichen als der senatorischen Provinzen gegen ihre Statthalter erwähnt; vgl. Zumpt de legibus iudiciisque repetund. III., Berol. 1847, p. 18 ff.; Huschke üb. d. Census und d. Steuerverf., Berl. 1847 S. 84 ff.).

Eine bedeutende und durchgreifende Veränderung in der Eintheilung der Provinzen wurde von Constantin ausgeführt. Er theilte nämlich das ganze Reich unter 4 grosse Präfecturen (unter praefecti), jede Präfectur in Diöcesen (unter vicarii) und jede Diöcesse in Provinzen:

I. Praefectura Orientis mit 5 Diöcesen, näml. a) Oriens mit 15 Provinzen; b) Aegyptus m. 6 Prov.; c) Asia m. 11 Prov.; d) Pontus m. 11 Prov.; e) Thracia m. 6 Prov.
II. Praef. Illyrici hatte 2 Diöcesen: a) Macedonia m. 7 Provinzen; b) Dacia m. 5 Prov.
III. Praef. Italiae umfasste 3 Diöcesen: a) Italia m. 17 Prov.; b) Africa m. 6 Prov.; c) Illyricum occidentale m. 6 Prov.
IV. Praef. Galliarum hatte 3 Diöcesen: a) Galliae m. 17 Prov.; b) Hispaniae mit 7 Prov.; c) Britannia m. 5 Prov.

4. Allgemeine Verfassung der Provinzen. Die allgemeine Grundlage der Provinzialverfassung bildete die für jede Provinz gegebene lex oder Constitution. Dazu kamen aber noch besondere Senatusconsulta und leges, welche für eine oder mehrere Provinzen erlassen waren (wie die lex Cassia Terentia vom J. 680 = 74 über das gegen Zahlung zu liefernde Getreide, das SC. für Cilicien über Schuldklagen, Cic. ad Att. 5, 21 u. dgl). Ausserdem war das Edikt des Statthalters von Wichtigkeit (Cic. ad fam. 13, 48). Endlich bestanden noch einheimische Satzungen, die insoweit fortgalten, als sie nicht mit den römischen Gesetzen und Einrichtungen im Widerspruch standen (z. B. die lex Hieronica frumentaria vom König Hiero II u. a). In der Kaiserzeit gab es ausser den Gesetzen, Senatusconsulten und Edikten noch kaiserliche Constitutionen und Rescripte für die Provinzen. Die Land- und Ortsrechte aber traten immer mehr in den Hintergrund, je mehr Einheit in die ganze Reichsorganisation kam.

5. Das Städtewesen in den Provinzen. Die in den Provinzen befindlichen Communen hatten sehr verschiedene Verfassungen und Berechtigungen. Am höchsten standen a) die römischen Municipien und Kolonien (vgl. Rein in Pauly's Real-Enc. V. S. 223 ff.); b) Städte mit latinischem Recht (entweder als latinische Kolonien oder mit der künstlichen Latinität beschenkt). Beide Klassen konnten noch als besondere Bevorzugung das ius Italicum erhalten; — c) Freie Peregrinenstädte, welche vom Provinzialverband und von dem imperium das Statthalters dem Namen nach eximirt waren, obgleich sie in Abhängigkeit von Rom standen und als Unterthanen betrachtet wurden. Unter diesen sind drei Arten zu unterscheiden:

α) civitates foederatae, deren libertas auf einem mit Rom gegenseitig abgeschlossenen foedus beruhte (Strab. 17, 3, 24); — β) civitates liberae, deren Freiheit sich nicht auf ein foedus, sondern auf eine von Rom gegebene lex od. ein Senatusconsultum und die daran geknüpfte amicitia gründete (Strab. l. l.; Cic. Verr. 3, 6; Pompon. Dig. 49, 15, 5); — γ) civitates liberae et immunes, welche gleich den foederatae nur zu ausserordentlichen Leistungen verpflichtet, und berechtigt waren, eigene Zölle zu erheben; sie galten als die besonders Bevorzugten unter den freien Städten (Liv. 45, 26: Senatum populumque Romanum Illyrios esse liberos iubere. praesidia ex omnibus oppidis, arcibus et castellis sese deducturum. Non solum liberos, sed etiam immunes fore Issenses et Taulantios.. Olciniatas, quod incolumi Gentio, ad Romanos defecissent; Daorseis quoque immunitatem dare etc.; vgl. auch Liv. 33, 32; griech. αὐτόνομοι καὶ φόρων ἀτελεῖς, Appian. b. c. 1, 102; ἐλεύθεροι, ἀφορολόγητοι, Polyb. 18, 29). — δ) Eigentliche Provinzialstädte, deren Bewohner als dedititii die härteste Lage hatten. Diese Communen behielten zwar zum Schein ihre frühere Verfassung und Verwaltung (Cic. Verr. 3, 6: ut eodem iure essent quo fuissent etc.), hatten das Münzrecht, die Verwaltung der städtischen Einkünfte, ebenso ihre alte Religion etc., allein der römische Statthalter war berechtigt und verpflichtet, alle Angelegenheiten der Stadt zu überwachen; er war der alleinige Provinzialoberrichter und zog als solcher den städtischen Behörden in richterlicher Beziehung die engsten Schranken. Unter den Kaisern besassen nur die bevorzugten Städte richterliche Magistrate, deren Competenz sehr gering war; dagegen wurden in allen Städten defensores eingeführt, welche die niedere Jurisdiction besorgten, die für den Statthalter zu geringfügig war. Wie in der Jurisdiction, so hatte der Statthalter auch in der Administration das umfassendste Aufsichtsrecht und eine beständige Controle. Daher wurde der Zustand der Provinzialen von den Römern selbst 'Sklaverei' genannt (Cic. Verr. 4, 60; 1, 32), besonders da sich die Statthalter nicht selten die schreiendsten Erpressungen und Ungebührlichkeiten erlaubten. — Alle Provinzialstädte aber, freie wie unfreie, hatten ihre eigenen Magistrate, Senate und Volksversammlungen; auch behielten die Magistrate ihre alten Namen, z. B. in den hellenischen Städten die Archonten, Strategen, Ephoren, Kosmen, Prytanen, Agoranomen, in Africa die Suffeten u. s. w. Am bedeutungslosesten waren die

Volksversammlungen (*βουλή* und *δῆμος* in vielen griechischen Städten), deren frühere Rechte theils ganz beseitigt, theils auf die Senate übertragen wurden. Nur ausnahmsweise verblieb dem Volke die Wahl der Magistrate (wie in Asia, Cic. pro Flacc. 19; in Sicilien, id. Verr. 2, 53; in Afrika, Cod. Theod. 12, 5, 1; vgl. 12, 1, 84; 142). In manchen Communen waren Volksversammlungen ganz verboten (Dio Cass. 71, 19).

In einigen Provinzen waren Vereinigungen der Städte unter einander erlaubt. Ein solcher Städteverein hiess commune (*κοινόν*), und war berechtigt, über gemeinsame Angelegenheiten concilia (Landtage) zu halten. So bildeten die Städte der drei gallischen Provinzen drei grosse Communen mit Concilien, die von den einzelnen Städten mit Deputirten beschickt wurden, welche von ihren Committenten Instructionen erhielten. Sie beriethen sich über gemeinsame Feste (besonders für den Kultus des Kaisers), über gemeinsam zu erweisende Ehren (z. B. an abgehende Statthalter), über Gesandtschaften (früher an den Senat, später an den Kaiser), über gemeinsame Anklagen ungerechter Statthalter u. dgl. Diese Organisation von Landtagen in der Provinz scheint schon seit Augustus bestanden zu haben. Da die Verwaltung der Provinzen unter den ersten Kaisern wesentlich besser wurde als sie zur Zeit der Republik gewesen war, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass unter den Mitteln, wodurch Augustus diese Verbesserungen bewirkte, auch ein regelmässiges und erleichtertes Verfahren zur Beschwerdeführung über den Statthalter vermittels des Landtages der Provinz gewesen sei (Tac. ann. 15, 21). In nachconstantinischer Zeit, in welcher die Versammlungen in allen Provinzen regelmässig sowol zum Zwecke einer Festfeier als zu gemeinsamen Berathungen über die Interessen der Provinz stattfanden, wird denselben wiederholentlich das Recht, Bitten und Beschwerden an den Kaiser zu bringen, zugestanden, und jede Behinderung durch den Statthalter verboten, so dass in dieser Zeit die wesentliche Bedeutnng dieser Landtage in der Controle der kaiserlichen Beamten nicht zu verkennen ist (Marquardt a. a. O. S. 275; vgl. Dirksen Civilist. Abhandll. II, S. 16 ff.; Mommsen in Bericht. der sächs. Gesellsch. d. Wissensch., Leipz. 1850, S. 208).

§. 9. B. Das römische Finanzwesen.

1. Römisches Gewicht, Geld und Mass.

J. C. Eisenschmid, de ponderibus et mensuris veterum Romanorum, Graec. Hebr. (2. ed., Argent. 1737).
J. F. Gronovius, de sestertiis s. subsecivorum pecuniae veteris Graecae et Romanae libri IV. (LB. 1691).
A. Böckh, metrologische Untersuchungen über Gewichte, Münzfuss und Masse des Alterthums (Berl. 1838).
Fr. Hultsch, griechische und römische Metrologie (Berl. 1862).
Th. Mommsen, über das römische Münzwesen (in Abhandll. der sächs. Gesellsch. d. Wiss. I. Leipz. 1850).
Dessen: über den Verfall des römischen Münzwesens in der Kaiserzeit (in d. Bericht der sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1851).
J. Joach. Marquardt, röm. Staatsverwaltung II. S. 3 ff.
A. Baumstark, Art. Mensura, in Pauly's Real.-Enc. IV. S. 1828 ff.
C. W. Barth, das römische As und seine Theile (Leipz. 1838).

a. Römisches Gewicht. Die Römer nannten ihre Gewichteinheit libra, die mit ausgestreckten Armen auf der Hand schwebend zu haltende Last. Die Theilung dieser libra fand nach dem eigenthümlich italischen Duodecimalsystem statt, in welchem die grössere Einheit as, die kleinere Einheit oder das Zwölftel uncia hiess. Das Wort as (etym. nicht mit aes, sondern mit εἷς altdor. ἓς, 'Eins' zusammenhangend) bezeichnete überhaupt die Einheit, das Ganze gegenüber seinen duodecimalen Theilen. Diese Theile sind ausser der uncia zunächst die Hälfte semis = 6 Zwölftel, das Drittel triens = 4 Zwölftel, das Viertel quadrans (auch teruncius bei Cic. ad Att. 7, 2, 3) = 3 Zwölftel, das Sechstel sextans = 2 Zwölftel. Die übrigen Vervielfältigungen der uncia hiessen: bes (alte Form des, d. i. di-as: zwei Theile, d. i. zwei Drittel des as, griech. mit δίμοιρον übersetzt, vgl. Müll. zu Fest. exc. p. 33 u. Momms. Münzw. S. 60) = 8 Zwölftel: dodrans (eigentl. dequadrans), das Ganze weniger ein Viertel = 9 Zwölftel; dextans (eigentl. desextans), das Ganze weniger ein Sechstel = 10 Zwölftel; deunx, das Ganze weniger 1 Unze = 11 Zwölftel; septunx = 7 Zwölftel; quincunx = 5 Zwölftel; sescuncia = $1^1/_2$ Zwölftel od. Unzen. — Die kleinere Einheit, die uncia, zerfiel wiederum in die Hälfte: semuncia, und das Sechstel: sextula; seit der Kaiserzeit kam dazu das Viertel: sicilicus (aus d. griech. Σικελικός) und das

Vierundzwanzigstel: scriptulum, woraus scripulum und scrupulum (Uebers. des griech. γράμμα, vgl. Varr. b. Charis. 1 p. 81; Cic. ad Att. 4, 16, 13; Vitruv. 7, 8). In Theilen des as ausgedrückt ist semuncia = $^1/_{24}$, sicilicus = $^1/_{48}$, sextula = $^1/_{72}$, scripulum = $^1/_{288}$. — Die Vervielfältigung des as wurde durch Zusammensetzung mit den Zahlwörtern ausgedrückt: tressis (3 as bis nonussis (9 as); decussis (10 as) bicessis (20 as), tricessis (30 as) bis centussis (100 as); für 2 as aber sagte man dupondius (Varr. L. L. 5 §. 169; 8 §. 83 ff.; vgl. Böckh metrol. Unters. S. 161; Momms. Münzw. S. 188).

Tabellarische Uebersicht des as und seiner Theile nebst deren besonderen Bezeichnungen (nach Hultsch, Metrol. S. 112).

As und seine Theile	As	Unzen	Bezeichnung
as	1	12	|
deunx	$^{11}/_{12}$	11	S ═ ═ —
dextans . . .	$^5/_6$	10	S ═ ═
dodrans . . .	$^3/_4$	9	S ═ — od. S ═ |
bes	$^2/_3$	8	S ═ od. — S —
septunx . . .	$^7/_{12}$	7	S —
semis	$^1/_2$	6	S
quincunx . . .	$^5/_{12}$	5	═ ═ — od. ═ — ═
triens	$^1/_3$	4	═ ═
quadrans . . .	$^1/_4$	3	═ — od. ═ |
sextans . . .	$^1/_6$	2	═
secuncia . . .	$^1/_8$	$1^1/_2$	— ʕ od. ʕ —
uncia	$^1/_{12}$	1	—
semuncia . . .	$^1/_{24}$	$^1/_2$	ʕ (Σ)
sicilicus . . .	$^1/_{48}$	$^1/_4$	ↄ
sextula . . .	$^1/_{72}$	$^1/_6$	⅄
scripulum . .	$^1/_{288}$	$^1/_{24}$	⅂ (∋, ⅄⅄)

Das System der duodecimalen Theilung eines Ganzen (des as) war bei den Römern in sehr vielen Lebensverhältnissen wie gegenwärtig bei uns das Decimalsystem in Gebrauch. So bekanntlich bei Erbschaften: heres ex asse, dodrante, triente, quadrante etc. Ebenso wird bei Massbestimmungen der Fuss, das iugerum, der sextarius, die Einheit der ältesten Münze, das Kupfer-as (s. im Folg.) nach dem Duodecimal-System getheilt. Das Letztere ist für Berechnungen bei den Römern sogar das einzig übliche, und zwar auf

die Weise, dass sie ihre Duodecimalbrüche bis auf 7 Stellen rechnen, wovon die erste die 12tel, die zweite die 24stel, die dritte die 48stel, die vierte die 72stel, die fünfte die 288stel, die sechste der 576stel, die siebente die 1728stel enthielt. So kommt vor

PED. LXIIIS ☰☰—Σ, d. i. pedes LXIII deuncem semunciam = $63^{11}/_{12}$ $^{1}/_{24}$ Fuss = 63 Fuss $11^{1}/_{2}$ Zoll.

EX ARG. P. CXIIS ☰Σ☽, d. i. ex argenti pondo CXII besse semuncio sicilico = $112^{8}/_{12}$ $^{1}/_{24}$ $^{1}/_{48}$ Pfund.

iugerum et triens et sicilicus = $1^{4}/_{12}$ $^{1}/_{48}$,

iugeri secuncia, scripula duo et dimidium = $^{1}/_{12}$ $^{1}/_{24}$ $^{2}/_{288}$ $^{1}/_{576}$

horae dodrans et semuncia = $^{9}/_{12}$ $^{1}/_{24}$ = $^{19}/_{24}$ = $47^{1}/_{2}$ Minuten

horae dextans sicilicus = $^{10}/_{12}$ $^{1}/_{48}$ = 51 Min. 15 Sec.

(Vgl. Becker-Marqu. III, 2. S. 43 ff.).

b. Römisches Geld. Der älteste Werthmesser für den Tauschverkehr (vor dem Gebrauch des eigentlichen Geldes) war bei den Römern bekanntlich das Rind, pecus (dah. die Bezeichnung des später eingeführten Geldes durch pecu-nia, Varr. L. L. 5 §. 95 Müll.: pecus .. a quo pecunia universa, quod in pecore pecunia tum consistebat pastoribus). Die ältesten gesetzlichen Bussen wurden in Rindern und Schafen festgesetzt (Fest. p. 202 Müll.; Paul. ex Fest. p. 24; Plin. nat. hist. 33, 1, 7; Cic. de re publ. 2, 9, 16). Noch in der lex Aternia Tarpeia v. J. d. St. 300 (= 454 v. Chr.) wurden die Bussen in Rindern und Schafen bestimmt und dafür erst 24 Jahre später durch die Lex Julia Papiria de multarum aestimatione (Cic. de re publ. 2, 35; Liv. 4, 30) Geldsätze eingeführt (vgl. Lange Alterth. I. S. 455 ff.). Nächst dem Rind wurde in ältester Zeit auch das Kupfer, aes, als Werthmesser beim Tauschverkehr angewandt (dah. der Ausdruck aes-tumare, s. v. a. den Werth abschätzen), und das Kupfer wurde zugewogen, so dass der rechtliche Kauf per aes et libram geschah (eine Form, die sich symbolisch bis in die späteste Zeit hinab bei der Mancipation und bei der solennen Zahlung und Rückzahlung des Darlehns erhalten hat). Der Sage zufolge liess Servius Tullius das formlose Metall in Barren giessen und mit Marken, nämlich Figuren von Rindern, Schafen, Schweinen und Hammeln versehen (Plin. nat. hist. 18, 3, 12: Servius rex ovium boumque effigie primus aes signavit. Varr. R. R. 2, 1: quod aes antiquissimum, quod est flatum, pecore est notatum. Id ap. Non. s. v. vervex p. 189, 30: aut bovem aut ovem aut vervecem habet signum). Eine wirkliche Münze, die durch Werthbezeichnung das Wägen überflüssig machte, ist wahrscheinlich erst von den

Decemvirn oder wenigstens in deren Zeit eingeführt; ihr Vorbild war das runde griechische Silberstück, wie es z. B. in Cumä sich vorfand. Der as, aus Kupfer mit einem Zusatze von Zinn und Blei gegossen, sollte ursprünglich einem römischen Pfunde gleichkommen, wurde aber etwas leichter genommen, theils um das Einschmelzen zu verhindern, theils um die Kosten des Gusses aufzubringen, so dass der as statt eines vollen Pfundes von 12 Uncien nur 9—11 Uncien wog. Von dieser ältesten Kupfermünze, zum Unterschiede von der spätern viel leichtern aes grave genannt, wurden nur folgende Nominalen geprägt: as, semis, triens, quadrans, sextans, uncia. Ungeachtet der Unbequemlichkeit, welche diese Kupfermünzen für den Verkehr hatten (man musste sie bei grösseren Zahlungen auf Lastwagen anfahren, Liv. 4, 60, 6 aus dem J. 348 = 406: et quia nondum argentum signatum erat, aes grave plaustris quidam ad aerarium convehentes speciosam etiam collationem faciebant), blieben sie doch fast zwei Jahrhunderte lang in Rom die allein übliche Münze und wurden auch später, als die Münze selbst leichter ausgeprägt wurde, als Rechnungsmünze beibehalten (so besonders bei den in den älteren Gesetzen bestimmten Geldstrafen, Gai. 4, 14—16; Plin. n. h. 33, 3, 42; Gell. 10, 6 vom J. d. St. 508 = 246 v. Chr.: aediles plebei multam dixerunt ei aeris gravis viginti quinque milia). — In dem Zeitraume zwischen der Einführung der schweren Kupfermünze (des Libralasses oder aes grave) bis um den Anfang des ersten punischen Krieges wurde das Gewicht derselben, wie es scheint, wiederholentlich und stufenweise, bis auf den 6. Theil, d. i. auf 2 unciae reducirt.

Im J. 485 d. St. (269 v. Chr.) wurde römisches Silbergeld eingeführt und dafür eine eigene Prägstätte auf der arx errichtet (Suid. s. v. *Μονήτα* vol. II. p. 877 Bernh.; das früher im aerarium befindliche Silber war nicht geprägt, sondern in Barren aufbewahrt; Varr. ap. Non. s. v. lateres: nam lateres argentei atque aurei primum conflati atque in aerarium conditi). Das neue Silbergeld wurde in drei Nominalen ausgegeben: denarius (bezeichnet durch X oder ⊀) = 10 as, quinarius (V) = 5 as, und sestertius (IIS od. HS) = $2^1/_2$ as. Der denarius hiess nach seinem Gepräge auch quadrigatus od. bigatus (Plin. n. h. 33, 3, 46; Liv. 33, 23; 22, 15; 22, 52); der quinarius später victoriatus (vgl. Borghesi, Osserv. numism., Rom. 1840. decade XVII). — Das Silbergeld war bis zum Ende der Republik in Rom die officielle

Münze: sowol die Kriegscontributionen wurden in Silber festgesetzt, als auch im Geschäftsverkehr nach Sesterzen gerechnet 4 sestertii = 1 denarius, oder, was man diesem gleichsetzte, einer damals nicht mehr vollwichtigen attischen Drachme), wobei man für grössere Summen eine Rechnungsmünze von 1000 sestertii, das sestertium = 250 denarii gebrauchte.

Im J. 536 (218) wurden in Rom zuerst Goldmünzen geprägt, zu 60, 40 und 20 Sesterzen (bezeichnet durch ↓X, XXXX, XX); doch blieb die Goldprägung lange Zeit sehr beschränkt. Erst Cäsar liess Goldmünzen in grösserem Umfange prägen, und zwar in zwei Nominalen, die auch später beibehalten wurden: den aureus zu $^1/_{40}$ Pfund oder 8,185 Gramm = 100 Sesterzen = 25 Denare, und den halben aureus zu 4,09 Gramm = 50 Sest. = $12^1/_2$ Denar. Seit Nero wurde das Gold als die alleinige Courantmünze betrachtet, da seit ihm das Silber nicht mehr rein geprägt, sondern der Denar als Scheidemünze, freilich noch zu dem Gehalte von 91—92% Silber ausgegeben wurde.

Neben der vom römischen Staate ausgegebenen Münze circulirten im Verkehr viele andere Münzsorten, nicht nur in der Zeit, als es neben Rom selbständige Staaten gab, sondern auch noch bis zur Zeit des Gallienus (253). Diese Münzsorten wurden indessen, im Gegensatze zum römischen Gelde, als Waare betrachtet und hatten einen wechselnden Cours (Plin. n. h. 33, 3, 47: qui nunc victoriatus appellatur, lege Clodia percussus est: antea enim hic nummus ex Illyrico advectus mercis loco habebatur.

Der Denar Cäsars, welcher 3,9 Gramm wog, hat jetzt den Werth von etwa 65 Pf., als $^1/_{25}$ des aureus (= 21 Mark 25 Pf.) berechnet aber galt er 85 Pf., und dies war im Alterthum sein Werth. Der Sesterz (= $^1/_4$ Denar) hatte daher den Werth von unseren $16^1/_4$ Pf.

c. Römisches Mass. α) Das Längenmass. Die Einheit des Flächenmasses war das iugerum, ein Rechteck von 240 F. Länge und 120 F. Breite = 28800 □F. röm. = 178 □Ruthen, = 3594 □Fuss preuss. Die Hälfte desselben war der actus quadratus, ein Quadrat, dessen Seiten 120 F. lang sind. Auf den actus gingen 4 climata, auf das clima 36 decempedae quadratae, die decempeda quadrata hatte 100 röm. □F. — 200 iugera bildeten eine centuria = 198 Morgen 9 □Ruthen 13248 □F.

preuss. — Durch Anwendung der Uncialeintheilung (s. im Vorsteh.) entstanden folgende Masse:

scripulum (decempeda quadrata) . . .	100	□F.
sextula	400	„
actus simplex	480	„
sicilicus	600	„
semuncia	1200	„
uncia	2400	„
clima	3600	„
sextans	4800	„
quadrans	7200	„
triens	9600	„
quincunx	12000	„
semis od. actus quadratus	14400	„
u. s. w. bis zum iugerum	28800	„

β) Die Hohlmasse zerfielen in zwei Klassen: in die für flüssige und in die für trockene Gegenstände. Die Masse für Flüssiges waren:

culeus	1							
quadrantal od. amphora . . .	20	1						
urna	40	2	1					
congius	160	8	4	1				
sextarius	960	48	24	6	1			
hemina	1920	96	48	12	2	1		
quartarius . . .	3840	192	96	24	4	2	1	
acetabulum . .	7680	384	192	48	8	4	2	1
cyathus	11520	576	288	72	12	6	3	$1\frac{1}{2}$.

Die amphora ist der Idee nach dem Inhalte eines römischen Kubikfusses gleich, wovon sie quadrantal hiess (Fest. p. 258 Müll.), also = 27,012295 Liter od. 22,72 preuss. Quart; der congius = 2,84 preuss. Quart; der sextarius = 0,47 od. ungef. $\frac{1}{2}$ pr. Qu. u. s. w. Die römische amphora wurde indess nicht gemessen, sondern nach dem Gewicht bestimmt, eine amphora Wein zu 80 röm. Pfd. gerechnet (Fest. p. 246 Müll.), welche Gewichtsbestimmung jedoch, nach Böckh (Metrol. Unters. S. 290) zu hoch angenommen war.

Die Masse für Trockenes waren:

modius = $^1/_3$ amphora .	1
sextarius	16... 1
hemina	32... 2...1
quartarius	64... 4...2...1
acetabulum	128... 8...4...2...1
cyathus	192...12...6...3...$1^1/_2$.

Der modius = 8,6708 Liter = 2 Metzen 1,57 preuss. Quart; der semodius = $^1/_2$ modius = 1 Metze 0,79 Qu.; der castrensis modius betrug 2 modii (vgl. Mommsen, das Edict Dioclet. de pretiis rer. venal., Leipz. 1851 S. 58 ff., Becker-Marqu. III, 2. S. 36 ff.).

---

2. Römischer Staatshaushalt.

P. Burmann, Vectigalia populi Romani (LB. 1734. 4, auch in Poleni, Thesaur. I.).

D. H. Hegewisch, historischer Versuch über die römischen Finanzen. (Altona 1804).

Folkert v. Heukelorn, de aerario Rom. (LB. 1821).

Savigny, über die römische Steuerverfassung unter den Kaisern (in dessen vermischten Schriften, Berl. 1850, II. S. 67 ff.).

Dureau de la Malle, Économie politique des Romains (II voll., Par. 1840).

Walter, röm. Rechtsgeschichte I. S. 201 ff.; 388 ff.; 482 ff.

Marquardt, Röm. Staatsverwaltung. II. Das Finanzwesen. (Leipz. 1876).

Rein in Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 2402 ff.

a. Die Einnahmen des Staates. Es lassen sich für dieselben von der ältesten Zeit bis auf Diocletian drei Finanzperioden annehmen:

1) von der ältesten Zeit bis zum J. 587 (167), d. i. bis zur Abschaffung des tributum (beim Beginn der ausseritalischen Eroberungen);

2) von 587 (167) bis zum Ende der Republik;

3) von Augustus bis Diocletian.

1) Erste Periode (bis 587 = 167). In ihr hatte der römische Staat zwei Hauptquellen der Einnahmen: 1) das vectîgal des ager publicus und 2) das Tributum.

1) Das vectigal des ager publicus. Dieser bestand seit Rom's Gründung, und vergrösserte sich bei den fortgesetzten Er-

oberungen immer mehr, da von jedem neueroberten Gebiete ein Drittheil zur Staatsdomäne geschlagen zu werden pflegte, welches theils zur Anlage von Kolonien verwendet, theils verkauft, theils auch zum Besten des Staatsschatzes verpachtet wurde. Die Verpachtung geschah durch die Censoren, und die von den Pächtern gezahlten Summen, vectigalia gen., bildeten in älterer Zeit die einzige regelmässige Haupteinnahme des Staates, da die vom Verkauf der Domänen gewonnenen Summen für ausserordentliche und unvorhergesehene Staatsbedürfnisse verwendet wurden. Auch die im J. 397 (357) durch ein Gesetz des Consuls Manlius Capitolinus eingeführte vicesima manumissionum (d. h. 5 Procent von dem Werthe der freizulassenden Sklaven, Liv. 7, 16) kam nicht in den Einnahme-Etat, sondern diente zur Anlage eines Reservefonds, der im aerarium sanctius in Gold deponirt wurde, und im J. 545 (209), als man ihn angriff, aus 4000 Pfund Gold in Barren bestand (Liv. 27, 10, 11: aurum vicesimarum, quod in sanctiore aerario ad ultimos casus servabatur, promi placuit: prompta ad MMMM pondo auri; das Pfund Gold betrug 4000 Sesterzen, nach unserm Gelde 858 Reichsmark; der ganze Reservefonds also 3,432,000 Reichsmark).

2) Die zweite Haupteinnahme in der ersten Finanzperiode bildete das sogen. tributum, eine ausserordentliche Vermögenssteuer, aus welcher alle ausserordentlichen Bedürfnisse, namentlich die Kosten der Kriege bestritten wurden, und welche ihre eigentliche Normirung erst im J. 348 (406) erhielt, als der Senat die Zahlung des Truppensoldes übernahm. Sobald nun die Erträge der vectigalia zur Zahlung des Soldes nicht ausreichten, schoss die Bürgerschaft die fehlende Summe bis zur Beendigung des Krieges vor, und dieselbe wurde dann entweder von dem besiegten Volke als Kriegskostenentschädigung erhoben oder aus dem Erlös der Beute zurückgezahlt (Dionys. 5, 47; fragm. 18, 17; Liv. 5, 20; 39, 7). Es war daher das tributum eine Art gezwungener Anleihe, welche der Staat bei der Bürgerschaft machte und, wenn möglich, wieder erstattete. Dasselbe wurde ex censu in der Weise erhoben, dass der regierende Magistrat eine dem aus den Censusregistern bekannten Gesammtvermögen der Bürgerschaft proportionirte Summe (pro portione census) ansetzte, welche von allem Steuercapital nach dem Satze 1 pro mille erhoben wurde (Varr. L. L. 5 §. 181 Müll.: tributum dictum a tribubus quod ea pecunia, quae populo imperata erat, tributim a singulis pro

portione census exigebatur); dies war das tributum simplex. Es konnten aber auch 2 pro mille (tributum duplex) und mehr angeordnet werden (Liv. 23, 31: senatus, quo die primum est in Capitolio consultus, decrevit ut eo anno duplex tributum imperaretur, simplex confestim exigeretur). Mit der Eintreibung des tributum waren die tribuni aerarii (sing.: tribunus aerarius, nicht aerarii) beauftragt.

2. Zweite Periode (von 587 = 167 bis zum Ende der Republik). In dieser Periode hörten die beiden früheren Haupteinnahmequellen, das vectigal und das tributum, gänzlich auf, indem sowol der italische ager publicus durch die agrarischen Rogationen ausserordentlich zusammenschmolz, als auch unmittelbar nach Eroberung Macedoniens (587 = 167) das tributum für immer aufgehoben wurde (Cic. de off. 2, 22, 76: omni Macedonum gaza, quae fuit maxima, potitus Paulus tantum in aerarium pecuniae invexit, ut unius imperatoris praeda finem attulerit tributorum. Plin. n. h. 33, 3 §. 56: intulit et Aemilius Paulus Perseo rege victo e Macedonica praeda HS ↀ ↀ ↀ, a quo tempore populus Romanus tributum pendere desiit). — Die Staatseinnahmen in der zweiten Periode waren theils ordentliche, theils ausserordentliche. Die ordentlichen bestanden in den Erträgen der Provinzialdomänen, des ager publicus, der pascua und der metalla (Bergwerke); ferner in den von den Provinzialen gezahlten jährlichen Steuern (stipendia od. decumae), endlich die portoria (Ein- und Ausfuhrzölle in den Häfen, Durchgangszölle auf Brücken, Landwegen, Kanälen und Flüssen). — Ausserordentliche Einnahmen lieferten die Strafgelder (multae) und confiscirten Güter, sowie die in den fortwährenden Kriegen erbeuteten Geldsummen.

3. Dritte Periode (von Augustus bis Diocletian). Nach den von Augustus veranstalteten, neuen Ländervermessungen, dem neuen Reichscensus und der darauf gegründeten neuen Organisation des römischen Abgabenwesens waren die Einnahmen des römischen Staats theils ordentliche, theils ausserordentliche. 1) Die ordentlichen Einnahmen bestanden in den Erträgen a) der direkten Steuern und zwar *α*) der Grund- und Vermögensteuer; *β*) der Kopfsteuer (tributum capitis); *γ*) der Domänen, der Monopole (Salz, Zinnober, Balsam) und der Münze; b) der indirekten Steuern: *α*) der Zölle; *β*) der

centesima rerum venalium (d. i. 1 % von den in öffentlicher Auction verkäuflichen Gegenständen); γ) des vectigal ansarii et foriculiarii promercalium (ansarium viell. vom Käufer bei der Abnahme, foriculiarium vom Verkäufer als Stand- oder Lagergeld gezahlt); δ) der quinquagesima, später quinta et vicesima venalium mancipiorum (Steuer beim Verkauf von Sklaven, seit Augustus 2 %, unter Claudius und Nero 4 %, Dio Cass. 55, 31; — Tac. ann. 13, 31). — 2) Die ausserordentlichen Einnahmen: a) Die vicesima hereditatum et legatorum (5 % Erbschaftssteuer); — b) die auf das ganze Reich ausgedehnte vicesima vom Werthe freigelassener Sklaven (s. ob. in d. 1. Periode, welche jetzt der freigelassene Sklave bezahlte, falls nicht der Herr selbst die Ausgabe trug; — c) die Strafgelder und der Ertrag von Güterconfiscationen; — d) der Ertrag der bona caduca (d. i. der nach der lex Papia Poppaea an den Staatsschatz fallenden Erbschaften); — e) der bona vacantia (d. i. der erb- und herrenlosen Güter); — f) der dem Kaiser fast in allen Testamenten begüterter Leute ausgesetzten Legate (dieselben betrugen allein in den letzten zwanzig Jahren des Augustus die Summe von 1400 Millionen HS od. 303 Millionen Reichsmark, Suet. Aug. 101); — endlich g) das aurum coronarium (Ehrengeschenk an den Kaiser bei ausserordentlichen Veranlassungen, bei Sieges-, Neujahrs-, Geburtstags- und anderen Festen).

---

b. Die Ausgaben des Staates. In der ältesten Zeit hatte der römische Staat als solcher sehr wenig Bedürfnisse und das Ausgabebudget war ein höchst einfaches. Die Könige hatten die Kronländereien, die Magistrate erhielten keine Besoldung (nur die Amtsdiener, apparitores, scribae, lictores etc., dienten um Lohn); da auch die Krieger ohne Sold dienten, so hatte der Staat nur die Kosten für die Kriegsmaschinen, für das Zelt und das Zeltgeräth des Feldherrn (Liv. 30, 17) u. a. Es blieben daher nur zwei Hauptausgaben, welche bis in die spätesten Zeiten des römischen Staates fortgedauert haben, nämlich die Ausgaben a) für den Kultus (für Tempel, Opfer, kultuelle Gastmäler, epulae, Priesterdiener u. dgl.) und b) für die öffentlichen Bauten (Staatsgebäude, Strassen, Brücken, Mauern, Kloaken, Wasserleitungen u. s. w.). — Hierzu kam in der Zeit der Republik c) der Militäretat: der Sold, die Ausrüstung und Verproviantirung der

Heere, seit den punischen Kriegen die Kriegsflotte; — d) die Ausgaben für die Besoldung der Staatsdiener; — e) für den Ankauf von Getreide, das dem ärmeren Volke, Bewohnern Roms zu geringen Preisen oder ganz umsonst gegeben wurde; — f) in der Kaiserzeit für den Hofstaat; — g) für das Postwesen; — h) für die kaiserlichen Fabriken und Manufacturen; — i) ausserordentliche Ausgaben für die Bewirthung fremder Fürsten und Gesandten, für Leichenbegängnisse und Monumente verdienter Bürger, für Triumphzüge u. dgl.

c. Die Finanzverwaltung stand zuerst den Königen, nach Vertreibung derselben ausschliesslich dem Senate zu. Dieser allein hatte das Recht, Steuern aufzulegen, sowol das tributum der Bürger als das von den besiegten Völkern zu bezahlende stipendium, und das Volk hatte keinen Antheil an der Steuerbewilligung (Polyb. 6, 13; 15; 17). Ebenso stand es dem Senat allein zu, über die gesammte Staatseinnahme zu verfügen. Die Censoren entwarfen den Gesammtetat für Einnahme und Ausgabe, machten auch Vorschläge für Vermehrung der Einnahmen (Liv. 9, 15; 29, 37 u. a.), aber die Entscheidung lag in den Händen des Senats und ohne dessen Anweisung konnten die Quästoren als Verwalter des Staatsschatzes keinerlei Zahlung leisten. Ebenso wenig konnten einzelne Magistrate eigenmächtige Auflagen machen (Provinzialbeamte, die dies dennoch thaten, verfielen in das crimen repetund., Cic. pro Font. 5; in Pison. 36; vgl. de prov. cons. 3; ad. Att. 5, 16; Dio Cass. 54, 21; 55, 33). — Der Staatsschatz, aerarium, dessen besondere Abtheilung das aerarium sanctius (s. ob. S. 19) war, befand sich im templum Saturni; bei der Verwaltung der Staatskasse stand den beiden städtischen Quästoren ein zahlreiches Beamtenpersonal (scribae, praecones etc.) zur Seite. — Die Eintreibung der Abgaben (vectigalia, decumae, scripturae, portoria etc.) geschah nicht durch besoldete Steuerbeamte, sondern durch Verpachtung an die Abgabenpächter, publicani, welche, da die Senatoren keinerlei Geldgeschäfte betreiben durften, dem Ritterstande angehörten, und durch den reichen Gewinn ihrer Geschäfte zu einem politisch einflussreichen Stande von Kapitalisten wurden. Wegen des bedeutenden Umfanges des Steuerpachtes bildeten sich zur Uebernahme desselben grosse Actiengesellschaften, societates publicanorum, in welchen die Theilnehmer einen grössern oder kleinern Gewinnantheil nach Verhältniss des von

ihnen eingeschlossenen Kapitals hatte (Cic. pro Rabir. Post. 2, 4: magnas partes habuit publicorum. Daher die technischen Ausdrücke socius ex triente, ex besse etc., Dig. 17, 2, 76). Der jährlich wechselnde Direktor der Gesellschsft, magister societatis, befand sich in Rom und besorgte das Rechnungswesen und die Correspondenz; in der Provinz diente dazu ein pro magistro (Cic. ad Att. 11, 10; ad fam. 13, 65; in Verr. 2, 70, 169), unterstützt von einem zahlreichen Beamtenpersonal (operas dare publicanis, esse in operis, in operas mittere etc.). — Nach den besonderen Arten der Steuern erhielten die publicani besondere Bezeichnungen: so als die bedeutendsten (in Sicilien und Asien) die Pächter der decuma: die decumani (Cic. in Verr. 2, 71, 175: decumani, hoc est principes et quasi senatores publicanorum); die Pächter der scriptura (des Weidegeldes) hiessen pecuarii od. scripturarii; die Pächter der Accise: portoriorum conductores (die Acciseinnehmer hiessen portitores); endlich die Pächter der Bergwerke: publicani metallorum.

Die Kaiserzeit brachte grosse Veränderungen in die ganze Finanzverwaltung. Schon Augustus schuf neben dem frühern aerarium noch ein aerarium militare und einen fiscus (kaiserliche Privatkasse), über welche beide nur der Kaiser die höchste Gewalt hatte (zum Gegensatz von aerarium und fiscus vgl. Dio Cass. 52, 25; 53, 16; 22; Tac. ann. 2, 47; 6, 2; Frontin. de aquaed. 118 u. a.). — Das System der Steuerverpachtung wurde zwar nicht aufgehoben, aber in wesentlichen Punkten modificirt und durchgängig einer höhern directen Staatsverwaltung untergeordnet. Die decumani hörten auf, dagegen erhielten sich die Pächter des Weidelandes und der Accise. Zur Controle der Grund- und Kopfsteuer, welche durch die Statthalter und ihre Finanzbeamte (in den Senatsprovinzen die Quästoren, in den kaiserlichen Provinzen die Procuratoren) eingetrieben wurden (Tac. Agr. 15; Capitolin. Ant. P. 6), bestand in jeder Provinz ein Centralbureau, tabularium, in welchem die Vermessungsdocumente und Kopfsteuerlisten aufbewahrt wurden.

---

§. 10. C. Das römische Kriegswesen.

J. Lipsius, de militia Romana libri V (Antv. 1596).

Cl. Salmasius, de re militari Romanorum liber (LB. 1657. 4, auch in Graevii thes. ant. Rom. vol. X.).

Lange, Historia mutationum rei militaris Romanorum inde ab interitu rei publicae usque ad Constantinum Magnum libri tres (Gotting. 1846. 4.)
Müller, de re militari Romanorum quaedam e Caesaris commentariis excerpta (Kil. 1844).
Rüstow, Heerwesen und Kriegführung C. Julius Cäsar's (2. Aufl. Nordhaus. 1862).
v. Göler, Cäsar's galliseher Krieg im J. 51, nebst Erläuterungen über das römisehe Kriegswesen zu Cäsar's Zeit (Heidelb. 1860).
J. Marquardt, röm. Staatsverwaltung II. S. 309 ff.

1. In der Geschichte des römischen Kriegswesens lassen sich (nach Lange a. a. O. S. 1 ff.) drei Hauptperioden unterscheiden: **a.** die Zeit des zuerst auf genokratischer, dann auf timokratischer Basis organisirten Bürgerheeres. Sie zerfällt in drei Abschnitte: 1) die Zeit vor Servius Tullius, 2) die Zeit von Servius Tullius bis Camillus, 3) die Zeit von Camillus bis Marius, und hat die Vollendung ihrer Entwickelung im Zeitalter des Polybius (um 146 v. Chr., s. II. Abth. S. 164) erreicht. **b.** Die Zeit des Söldnerheeres, das aus dem Verfalle der Republik in den Bürgerkriegen hervorging, von Marius bis Augustus. **c.** Die Zeit des stehenden Heeres, das seinen Ursprung der Monarchie verdankt; sie zerfällt in zwei Abschnitte, deren Anfangspunkte in der Regierungszeit des Augustus und des Hadrian fallen.

a. Erste Periode von der ältesten Zeit bis auf Marius.

1. Das Heer des Romulus soll aus 300 Rittern, celeres, unter Anführung eines tribunus celerum, und 3000 Fusssoldaten bestanden haben, so dass jede der drei tribus (Ramnes, Titiensis, Luceres) eine gleiche Anzahl stellte, mit drei aus den drei Stämmen gewählten tribuni militum. Den Kern des ältesten Heeres bildete die patricische Reiterei; durch Servius Tullius, der das Heerwesen neu organisirte, wurde das Fussvolk, die legio, der Kern des römischen Heeres.

Die servianische Heeresorganisation berechtigte und verpflichtete zum Kriegsdienste die Bürger der 5 Censusclassen, die assidui oder locuplêtes, die auf eigne Kosten dienten (die proletarii waren frei von Kriegsleistungen und erhielten, wenn sie ausnahmsweise in Fällen der Noth zum Dienste herangezogen wurden, die Rüstung vom Staate, Paul. ex Festo p. 9 Müll.; Liv.

1, 43; Gell. 16, 10) zerfielen nach dem militärischen Alter in iuniores, d. i. Leute vom 17.—45. Jahre, und seniores, die vom 46.—60. Jahre, von denen die Ersteren zum Felddienste, die Letzteren als Besatzung der Stadt verwendet wurden (Dionys. 4, 16; Liv. 1, 43; 6, 6). — Die Schlachtordnung des servianischen Heeres war die Phalanx, ähnlich der macedonischen, welche eine einzige ununterbrochene Linie bildete. Die Tiefe der römischen Phalanx ist unbekannt. Das 1. u. 2. Glied bildete die 1. Vermögensklasse; ihre Rüstung bestand aus Helm, Panzer, rundem, ehernem Schilde (clipeus) und Beinschienen (ocreae); im 3. u. 4. Gliede stand die 2. Klasse, ohne Panzer, jedoch mit Helm und Beinschienen und langem viereckigem Schilde (scutum), das zugleich die Brust hinlänglich deckte; im 5. u. 6. Gliede befand sich die 3. Klasse, wie die vorige bewaffnet, doch ohne Beinschienen; die letzten Glieder (wol 7. u. 8tes) nahm die 4. Klasse ein, nur mit dem scutum versehen. Alle 4 Klassen hatten Wurfspiesse (hasta) und Schwert (gladius). Die 5. Klasse hatte ihren Platz nicht in der Phalanx, sondern bildete, ohne Schutzwaffen und nur mit einem Wurfspiesse versehen, das Corps der rorarii, leichte Truppen, welche, nachdem sie das Gefecht in Schussweite eröffnet hatten, sich hinter die Phalanx zurückzogen. Beigeordnet waren ihnen als Ersatzmannschaft (adscripti) die accensi velati mit Schleudern.

2. Durch Camillus (oder in seiner Zeit) wurde die Phalanxstellung des römischen Heeres aufgegeben und die Manipularstellung eingeführt, welche bis auf Marius unverändert blieb. Die Normalzahl der Legion war 4200 Mann Fussvolk, wofür auch in runder Zahl 4000 angegeben werden (Polyb. 3, 107, 10; Liv. 21, 17), dazu 300 Reiter. Nach Bedürfniss wurde die Zahl auf 5000, 5200, sogar auf 6000 und 6200 Fusssoldaten erhöht, ohne dass dabei die Reiterei in gleichem Verhältnisse gesteigert wurde. An die Stelle der Classenunterschiede trat die Eintheilung in 4 Waffengattungen nach dem Dienstalter und der Kriegsübung der Soldaten. Zur Zeit des Polybius bildeten die Legion:

1200 hastati: flos iuvenum pubescentium
1200 principes: robustior aetas
600 triarii: veteranus miles spectatae virtutis
} (Liv. 8, 8, 5 ff.).
1200 velites: rorarii, minus roboris aetate factisque (id. ib. §. 8; *νεώτατοι καὶ πενιχρότατοι*, Polyb. 6, 21).

Die drei ersten Waffengattungen, hastati, principes und triarii, das schwere Fussvolk der Legion, zerfielen in 30 manipuli. Der manipulus (ursprüngl. Bedeutung: 'Heubündel', ältestes, auf eine Stange gestecktes Feldzeichen, Ov. Fast. 2, 115) bestand ursprünglich aus je 100 Mann, also mit der centuria identisch, und stand unter einem centurio; später wurde der manipulus der leichtern Bewegung wegen in 2 Züge, centuriae, getheilt und unter das Commando zweier centuriones gestellt, von denen der des rechten Flügels den ganzen manipulus commandirte, und der des linken Flügels (centurio posterior) dem ersteren (centurio prior) untergeben war. Die ganze Legion hatte hiernach 60 centuriae (Polyb. 6, 24; Cincius b. Gell. 16, 4; Dionys. 9, 10; Liv. 42, 34). Die Stärke des spätern manipulus war durch die Stärke der Legion bestimmt; in der Legion von 4200 Mann bildeten

die hastati 10 manipuli zu 120 M. od. 20 centuriae zu 60 M.	= 1200 M.
die principes 10 manipuli zu 120 M. od. 20 centuriae zu 60 M.	= 1200 „
die triarii 10 manipuli zu 60 M. od. 20 centuriae zu 30 M.	= 600 „
	3000 M.

Hierzu die velites, welche als leichte Truppen den Manipeln zugetheilt waren, 20 zu jeder der 60 Centurien, also 1200; diese zu den vorstehenden 3000 ergeben 4200 Mann der ganzen Legion.

In der Schlacht stand die Legion während der Republik regelmässig in drei Treffen, von denen das erste die hastati, das zweite die principes, das dritte die triarii bildeten. Die 30 Manipeln der ganzen Legion nahmen im Verhältniss zu einander eine schachförmige Stellung (die Form des quincunx) ein: die 10 manipuli hastatorum standen in erster Linie, getrennt durch Intervalle, welche ihrer Fronte gleich waren; genau hinter den Intervallen dieser Linie die 10 manipuli principum; endlich hinter den Intervallen der principes, also genau im Rücken der Manipeln der hastati die 10 manipuli triariorum, in folgender Weise:

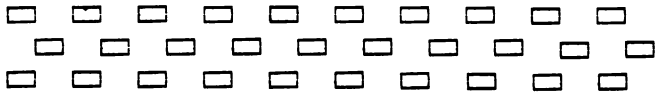

Wenn das erste Treffen (die hastati) weichen musste, zog es sich in die Intervalle der principes zurück, während die principes in die Intervalle der hastati vorrückten, die triarii aber in ihrer Stellung blieben, indem sie sich kniend mit ihren Schilden deckten. Erst wenn auch die principes zum Weichen gebracht waren, erhoben die triarii sich (res ad triarios redit) und rückten in geschlossenen Gliedern zum Angriffe vor.

Die Bewaffnung der 3 Truppengattungen, welche die vollständige Rüstung (*πανοπλία*) hatten, bestand in Schutzwaffen und Angriffswaffen. Erstere waren: 1) Der eherne Helm, cassis (galea war ein Helm aus Leder) mit hohem Federbusch von rothen oder schwarzen Federn (crista); 2) der Schild, scutum, (4 Fuss und darüber lang, $2^1/_2$ F. breit, aus Brettern mit Rindshaut überzogen, in der Mitte mit einer gewölbten Erhöhung von Eisenblech mit einem Buckel (umbo), um die Geschosse abprallen zu lassen; 3) Beinschienen, ocreae, bis zum Knie, später nur am rechten Fusse, der beim Kampf vorgesetzt wurde; endlich 4) der Panzer, lorîca (aus über einander befestigten Riemen; unter demselben eine $^3/_4$ F. hohe und breite eiserne Platte zum Schutze der Brust). Die Vornehmen der 1. Klasse trugen einen aus Ringen zusammengesetzten Kettenpanzer: lorîca serta, hamata, oder einen Schuppenpanzer, squamata (auf welchem die Ringe auch noch mit Schuppen bedeckt waren). — Die Angriffswaffen waren: 1) das kurze, gerade, zweischneidige, spanische Schwert, gladius (hispanus), griech. *μάχαιρα*, mehr zum Stoss, als zum Hieb (es hing an einem ledernen Bandelier, balteus, über der Schulter, oder an einem Gürtel, cingulum, an der rechten Seite, gegenüber dem Schilde; Feldherren und Officiere, die keine Schilde führten, trugen es an der linken Seite); 2) der Wurfspiess pilum, Waffe der hastati und principes, während die triarii den Speer, hasta, trugen (früher umgekehrt). Seit Marius waren alle legionarii gleichmässig mit dem pilum bewaffnet. Nach Polybius hatte jeder noch einen leichtern Wurfspiess.

Die velites trugen als Kopfbedeckung Kappen von Fellen oder Leder, und als Waffen einen kleinen runden Schild, ein Schwert und mehrere leichte Wurfspiesse, hastae velitares, missilia.

Die 300 equites der Legion zerfielen in 10 turmae zu 30 Mann, jede turma in 3 decuriae unter 3 decuriones (der decurio der ersten decuria war zugleich Führer der turma), und 3 ihnen

als administri beigegebenen optiones. Ihre Waffen waren: cassis, scutum, ocreae, lorîca, langes Schwert, die hasta oben und unten mit spitzem Eisen versehen.

3. Im römischen Heere der Republik dienten nicht bloss römische Bürger, sondern auch Truppen der Bundesgenossen, socii, d. i. der föderirten italischen Städte und der latinischen Kolonien, und, seit den römischen Kriegen ausserhalb Italiens (namentlich seit den punischen Kriegen) Hilfstruppen, auxilia, aus den Ländern, in welchen der Krieg geführt wurde. — Ausserdem gab es noch ein Elitencorps des Feldherrn, delecta manus imperatoris, seit dem jüngeren Scipio cohors praetoria genannt.

---

b. Zweite Periode von Marius bis Augustus.

1. Die anwachsende Menge der ärmern Bevölkerung und die Nothwendigkeit, dieselbe zum Kriegsdienste heranzuziehen, zumal die Begüterteren sich immer mehr dem Kriegsdienste zu entziehen suchten, führte endlich Marius zu der folgenschweren militärischen Neuerung, dass die Legionen zwar aus Bürgern, aber grösstentheils aus den capite censi ausgehoben wurden, welche den Kriegsdienst als Erwerbsquelle betrachteten (Sall. Iug. 86, 2 aus d. J. 647 = 107: Ipse — Marius — interea milites scribere, non more maiorum neque ex classibus, sed uti cuiusque lubido erat, capite censos plerosque; vgl. Plut. Mar. 9). Hierdurch wurde das frühere römische Bürgerheer in ein Söldnerheer umgewandelt, welches nicht dem Staate, sondern dem zahlenden Feldherrn zu Gebote stand, und, unbekümmert um die Interessen des Vaterlandes, zu allen Diensten bereit war, welche ihm selbst Lohn und Beute in Aussicht stellten (Appian b. c. 5, 17; Plut. Lucull. 14; 17; id. Sulla 11). Gegen das Ende der Republik nahm man auch die libertini, welche früher nur auf den Flotten dienten, in das Landheer auf, in welchem sie besondere Cohorten bildeten (Macrob. Sat. 1, 11, 32); in den Bürgerkriegen endlich formirte man Provinziale in Legionen, welche mit dem Namen legiones vernaculae bezeichnet wurden, und, nachdem sie das Bürgerrecht erhalten hatten, zählten sie unter den Legionen mit; ja man bildete aus Gladiatoren und Sklaven militärische Corps (so unter Marius, Plut. Mar. 44; unter Pompeius, Caes. B. C. 1, 24), was

vorher nur Einmal in höchster Noth, nämlich nach der Schlacht bei Cannä, geschehen war.

Eine weitere Folge der neuen Einrichtung des römischen Heeres war, dass die römische Reiterei gänzlich einging, so dass die Legion ausschliesslich aus Fusstruppen bestand. Equites Romani dienten nur noch entweder in der cohors praetoria des Feldherrn, oder als tribuni legionum oder praefecti cohortium oder wurden zu ausserordentlichen Commissionen verwendet (Caes. B. G. 6, 40; 7, 60; Liv. 34, 13). Statt der römischen equites wurden zunächst die italischen Bundesgenossen zum Reiterdienste gebraucht; in Cäsars Heer jedoch bestand die Hauptmasse der Reiterei aus Auxiliartruppen, und zwar theils aus den gallischen Aufgeboten (Caes. B. G. 1, 15; 42; 5, 5 u. a.), theils aus geworbenen Hispaniern (ib. 5, 26; B. C. 1, 38) und Germanen (id. B. G. 7, 13; 65; Hirt. 8, 13). Der in dieser Periode an Zahl sehr gesteigerten Reiterei (etwa 1000 auf Eine Legion) stand ein römischer Anführer vor (B. G. 1, 52; 8, 48; B. C. 3, 60). Sie war getheilt in alae, die von praefectis equitum (od. alarum) commandirt wurden (zuweilen auch von Männern ihres Stammes (B. G. 8, 12; B. C. 3, 59). Die alae zerfielen in turmae (von unbestimmter Grösse) und decuriae unter decuriones (B. G. 1, 23; 6, 8; 7, 42; 8, 18).

2. Eine fernere wesentliche Neuerung der durch Marius durchgeführten Heeresorganisation war die völlige Beseitigung der früheren Unterschiede der Truppengattungen (hastati, principes, triarii, velites), so dass seit Marius die Legion nur aus Soldaten einer und derselben Bewaffnung zusammengesetzt war. Diese totale Umgestaltung, welche ihren innern Grund in der neuen Art der Aushebung hatte, war äusserlich auch durch die taktischen Reformen veranlasst, welche Marius im Kriege gegen die Cimbern vornahm, nämlich durch die Beseitigung der Manipularstellung (welche wegen ihrer vielen Intervallen dem Feinde das Durchbrechen der römischen Schlachtlinie erleichterte) und die Einführung der Cohortenstellung, die von nun an dauernd im Heere blieb (vgl. Lange a. a. O. p. 14 ff.). — Die Legion bestand aus 10 Cohorten, die Cohorte aus 3 Manipeln (Compagnien), jeder Manipel hatte 2 Centurien (Züge). Die Soldaten standen 10 Mann tief (Frontin. Strat. 2, 3, 22).

3. Die gewöhnliche Cohortenstellung in der Schlachtordnung war die dreifache (triplex acies, Caes. B. C. 1, 83; 89;

B. G. 1, 24; 49; 51; 4, 14), so dass von den 10 Cohorten 4 das erste, 3 das zweite, 3 das dritte Treffen bildeten. Die Intervalle der Cohorten, wahrscheinlich auch die Abstände der drei Linien, waren die Länge der Fronten einer Cohorte gleich, in folgender Weise:

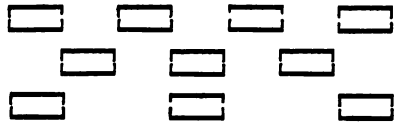

Ausser den Legionen hatte das römische Heer in dieser Periode nur noch Einen Bestandtheil, die auxilia; aus ihnen war, wie bereits erwähnt, der Hauptmasse nach, die ganze Reiterei gebildet; ausserdem aber lieferten sie eine Anzahl Fusssoldaten mit ihrer eignen landesüblichen Kriegsführung und Bewaffnung: funditores, sagittarii, cetrati, scutati etc. (Caes. B. C. 3, 4; 1, 38; 48; 75 u. v. a.).

4. Die Militärbeamten in dieser Periode waren: a) der Feldherr, dux belli (Consul, Dictator, oder tribunus militum consulari potestate); — b) legati, Gehilfen des Feldherrn, Generaladjutanten (vom Senat ernannt, gewöhnl. 3, Cäsar hatte in Gallien 10, vgl. Cic. de prov. cons. 11, 28); — c) quaestor, Generalintendant (zur Führung der finanziellen Geschäfte des Heeres, zuweilen aber auch vom Feldherrn mit einem Commando betraut und als Legat verwendet (Caes. B. G. 1, 52; 5, 24); — d) tribuni militum od. militares, die eigentlichen commandirenden Generäle, 6 für jede Legion, von denen jeder zwei Monate fungirte (anfangs von den Consuln, später vom Volke in den Tribus und durch beide Staatsgewalten gewählt; die vom Volke gewählten hiessen tribuni comitiati, die von den Consuln tribuni rufuli. Cäsars Tribunen waren von ihm selbst gewählt); — e) centuriones, Anführer der Centurien, 60 in jeder Legion, vom Feldherrn ernannt und befördert (der 1. centurio, d. i. der centurio der 1. centuria der triarii hiess primi pili centurio od. kurz primipilus, auch primus pilus u. primopilus gen. vgl. Marquardt, Staatsverw. II. S. 352 ff.); — f) praefecti equitum, Anführer der Reiterei und der Auxiliartruppen.

c. Dritte Periode, von Augustus bis Constantin, die Zeit des stehenden Heeres.

1. Die Constituirung der Monarchie war nur durch das Heer möglich geworden; dasselbe konnte nicht mehr entlassen werden, ohne die Existenz der Kaiserherrschaft zu gefährden. Daher wurde das bisherige Söldnerheer in ein stehendes verwandelt, welches auch im Frieden beisammen blieb, dem Kaiser als alleinigem imperator den Militäreid leistete (Augustus selbst hatte die Eidesformel vorgeschrieben, Dio Cass. 57, 3; vgl. Veget. 2, 5) und von Augustus eine neue Organisation erhielt.

Die Stärke der Legion, die durch Marius auf 6000 gebracht war, scheint auch unter den Kaisern, wenigstens normal, unverändert geblieben zu sein, wenn gleich die Legionen nicht immer vollzählig waren. Die Legion zerfiel wie früher in 10 Cohorten, die Cohorte in 6 Centurien, die ganze Legion hatte also 60 Centurien (Tac. ann. 1, 32; Hygin. de m. castr. §. 1, 2; später, wol erst unter Hadrian, erhielt die 1. Cohorte 10 Centurien, Veget. 2, 8). — Das Commando über die Legion hatte seit Augustus stets der legatus (Dio Cass. 52, 22; daher legatus legionis primae bei Tac. ann. 1, 44; legatus quintae legionis ib. 4, 73; legatus legionis nonae, ib. 14, 32 u. dgl.); die Statthalter der kaiserlichen Provinzen hatten so viele legati wie Legionen. Diese legati waren immer senatorischen Ranges, gewöhnlich praetorii (Tac. hist. 1, 48; Inscr. Orell. 3393; Marini Atti tav. 59). Als interimistische Befehlshaber der Legion werden praefecti legionum erwähnt (Tac. hist. 1, 82; Inscr. Orell. 3423; in späterer Zeit aber hiess so auch der ordentliche Commandeur, Ulp. Dig. 3, 2, 2; Scaevol. ib. 26, 7, 47 §. 4; Veget. 2, 9 u. a.). Neben den legati bestanden zwar noch die tribuni legionis od. tribuni militum (auch tribuni militum legionis gen.), deren Stellen die Kaiser aus jungen Leuten senatorischen und ritterlichen Standes besetzten; allein ihre Amtsgeschäfte beschränkten sich auf Führung der Listen, Vorschläge zum Avancement, Entlassung von Ausgedienten, Ertheilung von Urlaub, Sorge für Zufuhr und Verpflegung und die Jurisdiction im Lager (Suet. Aug. 38; Tib. 9; Claud. 25; Tac. ann. 1, 37; Cod. Just. 12, 36, 13 u. a.). — Die Centurionen blieben in ihrem alten Verhältnisse auch in Hinsicht auf die Rangordnung; die ersten unter ihnen waren die 6 Centurien der ersten Cohorte, centuriones primorum ordinum od. primi ordines.

2. Unter auxilia wurden in der Kaiserzeit alle Truppencorps verstanden, welche ausser den Legionen in den Provinzen standen, gleichviel ob dieselben aus römischen Bürgern oder Peregrinen ausgehoben waren. Nachdem Caracalla allen Bewohnern des römischen Reiches das römische Bürgerrecht verliehen hatte, bestanden auch die auxilia, mit Ausnahme einer Anzahl barbarischer in Sold genommener Truppen, aus römischen Bürgern. Die Gesammtzahl der auxilia wird nirgends angegeben, doch wird sie der Truppenzahl der Legionen im Ganzen gleichgestellt, aber nach dem Bedürfnisse wechselnd angegeben (Dio Cass. 55, 24; Tac. ann. 4, 5; Suet. Tib. 16). Besondere Arten der Auxiliartruppen waren: 1) vexilla veteranorum od. vexillarii (d. i. ausgediente und ihres Diensteides entbundene, aber noch unter der Fahne, dem vexillum, in der ihnen bestimmten Colonie vorläufig vereinigte Soldaten), gewöhnlich Corps von 500 Mann, vom gewöhnlichen Dienste frei und nur zum Kampfe verpflichtet (Tac. ann. 1, 36: exauctorari qui sena dena fecisset, ac retineri sub vexillo ceterorum immunes, nisi propulsandi hostes). — 3) cohortes Italicae civium Romanorum voluntariorum, auch kurz cohortes civium Romanorum, cohortes voluntariorum, cohortes ingenuorum civium Romanorum gen.; die Zahl dieser italischen Freiwilligencohorten belief sich bis auf 32, worunter auch freiwillige Reiterei.

3. Die praetoriae cohortes bildeten in der Kaiserzeit die Leibwache des Kaisers (kaiserliche Garde) in Rom und die Besatzung Italiens; und zwar waren von den 9 prätorischen Cohorten unter Augustus 3 in Rom einquartirt und zwar in verschiedenen Theilen der Stadt, und bezogen die Wache im kaiserlichen Palaste (Tac. ann. 4, 5; 1, 7; Suet. Aug. 49; Tib. 24; Dio Cass. 53, 16); die übrigen 6 waren in Italien vertheilt, namentlich an Orten, wo die Kaiser sich aufzuhalten pflegten (z. B. in Alba, Dio Cass. 53, 32; 58, 24; Suet. Ner. 25; Domit. 19 u. a.). Sie standen unter dem Befehle des praefectus praetorii. Unter Tiberius erhielten diese Prätorianer auf Seian's Veranstaltung eine befestigte Kaserne, castra (zwischen dem viminalischen und tiburtinischen Thore, Tac. ann. 4, 2; Dio Cass. 57, 19; Suet. Tib. 37), und gewannen unter den folgenden Kaisern einen mächtigen politischen Einfluss, namentlich auf die Person des Herrschers, bis sie unter Constantin aufgelöst wurden (Zosim. 2, 17; Aurel. Vict. de Caes. 40, 24;

Lactant. de mort. pers. 26. Vgl. Gronemann, Commentatio de militum Praetorianorum apud Romanos historia, Traj. ad. Rhen. 1832; Lange, Historia, mutatt. etc. p. 94).

4. Eine neue Organisation erhielt die Legion durch Kaiser Hadrian. Hiernach bestand dieselbe zwar weiter aus 10 Cohorten, von welchen jedoch die erste 1105, die übrigen je 555 Mann zählten. Die erste Cohorte zerfiel in 10, jede der übrigen in 5 Centurien; jede Centurie wieder in 10 contubernia, auf welche damals der in seiner alten Bedeutung antiquirte Name manipulus überging, und die unter einen decanus gestellt wurden. Es hatte also

1 contubernium	10	milites	gregarii	1	decanus		
1 centuria	100	„	„	10	decani	1	centurio
1 cohors	500	„	„	50	„	5	centuriones
die prima cohors	1000	„	„	100	„	5	„

und 5 erste Centurionen (ordinarii).

Die Legion im Ganzen 6100 Mann, wobei die 5 ersten Centurionen als höhere Officiere nicht mitgezählt waren.

Eine fernere Umgestaltung erfuhr unter Hadrian die Cohortenstellung, indem zur ursprünglichen Phalanx (s. ob. S. 239) zurückgekehrt wurde. Dieselbe bildete Ein Treffen ohne Intervalle mit 8 Mann Tiefe (Veget. 3, 19 ff.).

Auch die Bewaffnung der Legion wurde unter Hadrian verändert. Die 5 ersten Cohorten, aus welchen die vier ersten Glieder der acies formirt wurden, hatten pila, und zwar jeder Mann 2, ein grösseres, spiculum, und ein kleineres, vericulum od. verutum (Veget. 2, 15), beide von dem alten pilum (s. ob. S. 240) verschieden; die 5 letzten Cohorten, welche die vier hinteren Glieder der acies bildeten, führten lanceae, eine unrömische, in der früheren Zeit wol nur bei Auxiliartruppen angewandte, zum Werfen bestimmte Waffe (id. 2, 15); ebenso wurden die langen Schwerter spathae, von den Auxiliartruppen auf die Legionarier übertragen (ib.). Statt des Helmes trugen sie pannonische Hüte, pilei (id. 1, 20). — Die signa der Cohorten hiessen dracones und wurden von draconarii getragen (id. 2, 13).

Endlich führte Hadrian wieder eine Reiterei der Legionen ein. Jede Legion erhielt 726 equites, davon zur 1. Cohorte 132 Mann, zu jeder der übrigen 66 (Veget. 2, 6). Das ganze Corps

zerfiel in 22 turmae, jede zu 30 Mann und 3 Officiere, von denen nur der Erste decurio, der zweite duplicarius, der dritte sesquiplicarius hiess; jede unter einem eigenen vexillum, das wegen seiner rothen Farbe auch flammula hiess (id. 2, 14; Hygin. de m. castr. §. 16).

---

2. Das römische Lager.

Die Hauptquellen für die Einrichtung des römischen Lagers sind: Polybius VI, 27—32 (enthält die umfassendste Beschreibung des röm. Lagers zur Zeit der Republik). — Hygini Gromatici liber de munitionibus castrorum (ed. L. Lange, Götting. 1848). — Josephus Bell. Iud. III. c. 5. — Flavius Vegetius Renatus Epitoma rei militaris (rec. C. Lang, Lips. 1869) III, 8.

Die Hauptschriften sind: Fr. Patricii Res mil. Rom. ex lingua Ital. in Latin. versa a Lud. Neocoro in Graevii Thes. A. R. X. p. 821 sq. — Lipsius, De milit. Rom. V. c. 1—12. — Stewechius in seiner Ausgabe des Vegetius (Antw. 1585). — Du Choul, Discours sur la castramétation et discipline militaire des Romains (Wesel, 1672). — Rettig, Polybii castrorum Romanorum formae interpretatio (Hannov. 1828). — Nast u. Rösch, Römische Kriegsalterthümer S. 179 ff. — Roy, The military antiquities of the Romans in Britain and particularly their ancient system of castrometation (London 1793). — Klenze, das römische Lager und die Limitation (in Klenze's Philolog. Abhandl. herausgeg. von Lachmann, Berlin, 1839. S. 106 ff.) — Planer, De castris Romanis (Berol. 1842). — Lange, Histor. mut. rei milit. Roman. p. 63 sq. — Masquelez, Étude sur la castramétation des Romains (Paris 1864). — H. Nissen, das Templum (Berl. 1869) S. 22—53. — Marquardt, Röm. Staatsverw. II. S. 391—408.

1. Dem auf dem Marsche befindlichen römischen Heere wurde vom Feldherrn ein Kriegstribun mit der nöthigen Begleitung von Centurionen zur Absteckung eines Lagers (ad castra metanda) vorausgeschickt. (Die Römer verbrachten nicht Eine Nacht ohne Lager, auch wurde niemals ohne ein solches ein Treffen geliefert. Liv 44, 39, 2 ff.: Maiores vestri castra munita portum ad omnis casus exercitus ducebant esse, unde ad pugnam exirent, quo iactati tempestate pugnae receptum haberent. ideo, cum munimentis ea saepsissent, praesidio quoque valido firmabant, quod, qui castris exutus erat, etiamsi pugnando acie vicisset, pro victo haberetur. castra sunt victori receptaculum, victo perfugium, quam multi exercitus, quibus prospera pugnae fortuna fuit, intra vallum compulsi, tempore suo, interdum momento post, eruptione facta

victorem hostem pepulerunt. patria altera est militaris haec sedes, vallumque pro moenibus et tentorium suum cuique militi domus ac penates sunt etc.).

2. Bei der Absteckung des Lagers wurde genau nach den Regeln der Limitation bei Anlage von Colonien verfahren, indem die Agrimensoren (Feldmesser) durch den Mittelpunkt des Territoriums zwei unter einem rechten Winkel sich schneidende Linien, die eine von Süden nach Norden, die andre von Osten nach Westen zogen (die von Norden nach Süden hiess cardo maximus, die von Westen nach Osten decumanus maximus; durch beide wurde das ganze Territorium in vier Theile zerlegt, welche durch die Ausdrücke dextra decumanum oder sinistra decumanum und citra cardinem oder ultra cardinem bezeichnet wurden; s. Marquardt a. a. O. I. S. 458 ff.). Das Lager bildete ein Quadrat (Polyb. VI, 31, 10: *Τὸ μὲν σύμπαν σχῆμα γίγνεται τῆς στρατοπεδείας τετράγωνον ἰσόπλευρον*). Zuerst wurde die Stelle des Feldherrnzeltes (praetorium) mit einem weissen Fähnchen bezeichnet (die anderen Zelte erhielten bunte Fähnchen). Der Platz für das Prätorium bildete ein Quadrat, dessen Seiten 200 Fuss betrugen. In einer Entfernung von 50 Fuss und parallel mit der Frontseite des Prätoriums wurden die Zelte der Tribunen errichtet. Vor diesen Zelten lief durch die ganze Breite des Lagers von einem Walle zum andern eine der beiden Hauptstrassen des Lagers, die via principalis (Liv. 10, 33, 1; Hygin. 10; 11; 12; 15), auch principia genannt (Liv. 7, 12; 28, 24; Tac. hist. 2, 93; 3, 13), welche 100 Fuss breit war und das Lager in zwei Hälften, die vordere und die hintere, theilt. Durch die Mitte der Strasse, welche vor dem Eingange des Prätoriums lag, wurde vermittels eines dioptrischen Instruments, groma (auch gruma, griech. *γνώμων*) genannt (wovon diese Stelle im Lager selbst den Namen groma erhielt, vgl. Nonius p. 63 M.: Grumae sunt loca media, in quae directae quattuor congregantur et conveniunt viae), eine den cardo rechtwinklig schneidende zweite Linie, der decumanus maximus gezogen, und auf ihm eine zweite 50 Fuss breite Strasse angelegt, welche das Lager der Länge nach durchschnitt und in eine rechte und linke Hälfte getheilt war (Marquardt a. a. O. S. 392).

3. In dem praetorium befand sich das Zelt des Feldherrn, ducis tubernaculum (Tac. Ann. 1, 29; Quintil. 8, 2, 8), griech. *στρατηγοῦ σκηνή* (Polyb. 6, 27, 1). Nach Josephus glich

dasselbe einem mit einem Dache versehenen Hause von dem Ansehen eines Tempels (Joseph. Bell. Iud. 3, 5, 2: *τὸ στρατήγιον ναῷ παραπλήσιον*), und Cäsar führte zur Ausstattung desselben Mosaikfussböden mit sich (Suet. Caes. 46). Die Front des Prätoriums war der groma, d. i. der Mitte der via principalis zugewandt (Liv. 7, 12, 14: Nec in circulis modo fremere sed iam in principiis ac praetorio in unum sermones confundi atque in contionis magnitudinem crescere turba. Id. 28, 25, 5: Circumeuntes enim tentoria primo, deinde in principiis, praetorio, ubi sermones inter se serentium circulos vidissent, adloquebantur). Auf diesem Theile des Lagers (in principiis) concentrirte sich das ganze Treiben des Heeres. Hier hörten die Tribunen die Klagen der Soldaten und sprachen Recht (Dig. 49, 16, 12 § 2: Officium tribunorum est, principiis frequenter interesse, querellas commilitonum audire. Liv. 28, 24, 10: Forma tamen Romanorum castrorum constabat una ea re, quod tribunos iura reddere in principiis sinebant); hier machten die Soldaten ihre Testamente (Flor. 1, 45, 12) und erlitten ihre Strafen (Val. Maxim. 2, 7, 9; Tac. Ann. 1, 44; Suet. Otho 1). Auf der Frontseite des Prätoriums stand der Altar, an welchem der Feldherr opferte (Val. Maxim. 1, 6, 4; Dio Cass. 56, 24; Joseph. Bell. Iud. 7, 1, 3; Ammian. 24, 6, 17). An der linken Seite des Prätoriums, nach dem forum hin, auf welchem die contio gehalten wurde, war das tribunal angebracht, auf welchem der Feldherr zu den Truppen redete und Recht sprach. Rechts vom Prätorium befand sich das quaestorium nnd an der Seite des Letztern das augurale oder auguratorium, welches im Lager nur für die Hühnerzeichen (auspicia ex tripudiis) benutzt wurde. — Zwischen dem forum und dem Walle und auf der andern Seite zwischen dem quaestorium und dem Walle waren die zur Leibwache des Feldherren gehörenden Elitetruppen (delecta manus imperatoris oder cohors praetoria) untergebracht, römische Ritter (equites extraordinarii sociorum) und freiwillige Veteranen (evocati; s. über diese J. Schmidt in Hermes XIV, 3. S. 321—353; Marquardt a. a. O. S. 374 ff.; 421; 451 Anm. 10. Vgl. auch Polyb. VI, 31, 2: *τινὲς τῶν ἐθελοντηδὸν στρατευομένων τῇ τῶν ὑπάτων χάριτι*). Von diesen Elitentruppen hatten die Reiter (equites delecti) die Front ihrer Zelte nach dem quaestorium und auf der andern Seite nach dem forum, die neben ihnen lagernden Fusstruppen (pedites delecti) nach der Wallseite zu.

4. Der Wall, welcher das Lager umgab, lag nicht unmittelbar an den Zeltreihen, sondern war von denselben auf allen vier Seiten durch einen freien Raum von 200 Fuss Breite getrennt, welcher Raum für den Aufmarsch der Truppen beim Ein- und Auszuge, zur Unterbringung des zusammengetriebenen Viehes und der Beute, sowie zur Sicherung der Zelte gegen Feuer und Geschosse bei Angriffen bestimmt war (Polyb. VI, 31, 11).

5. Die Thore des Lagers. Die beiden Seitenthore, in welche die via principalis endete, waren die Porta principalis dextera und die porta principalis sinistra (Liv. 4, 19, 8: Fabius Vibulanus, egressus dextra principali cum triariis, repente invadit. Id. 34, 46, 9: Duae legiones duabus principalibus portis signa efferre iussae. Id. 40, 27, 4: Ad dexteram principalem hastatos legionis primae instruxit. Von den beiden anderen Thoren, welche an den Enden des decumanus maximus, d. i. an der Front- und an der Rückseite des Lagers sich befanden, hiess das Thor an der Frontseite, dem Feinde gegenüber Porta praetoria, das an der Rückseite, vom Feinde abgewandte, Porta decumana oder quaestoria (Hygin. c. 56: Porta praetoria semper hostem spectare debet. Paul. ex Festo p. 223: Praetoria porta in castris appellatur, qua exercitus in proelium educitur. — Liv. 10, 32, 8: Ab tergo castrorum decumana porta impetus factus; itaque captum quaestorium quaestorque ibi L. Opimius Pansa occisus. Caes. B. G. 3, 25: Equites circumitis hostium castris Crasso renuntiaverunt, non eadem esse diligentia ab decumana porta castra munita). (Marquardt a. a. O. S. 398 ff.)

XXVIII. Abschnitt. Privatalterthümer der Römer.

J. Marquardt, römische Privatalterthümer, (2 Bde., Leipz. 1864, 5. Th. von Becker-Marquardt's Handbuch der röm. Alterthümer, Leipz. 1843 ff.).

G. F. F. Ruperti, Handbuch der römischen Alterthümer (2 Thle. Hannov. 1841 u. 42) I. Th. 2. Abth. S. 243 ff.).

W. A. Becker, Gallus od. römische Scenen aus der Zeit Augusts (2. sehr vermehrte und berichtigte Ausg. v. W. Rein, 3 Bde., Leipz. 1849).

Ch. Dezobry, Rome au siècle d'Auguste (4 voll., Par. 1846 et 47).

L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine. (5. Aufl., 3 Bde. Leipz. 1881).

Ant. Rich, the illustrated companion to the Latin Dictionary and Greek Lexicon, dtsch. von C. Müller (Par. 1862).
E. Guhl und W. Koner, das Leben der Griechen und Römer, nach antiken Bildwerken dargestellt (5. Aufl., Berl. 1882).
H. Göll, Culturbilder aus Hellas und Rom (3 Bde., Leipz. 1867).

§. 1. A. Die Familie.

1. Die Ehe, matrimonium. Bei den Römern gab es ein matrimonium iustum od. legitimum (nuptiae iustae, Gai. 1, 55: Ulp. 5, 2: Cic. de re publ. 5, 5) und ein matrimonium iniustum; jenes war nach strengem römischem Civilrechte, dieses nur nach dem ius gentium giltig, entbehrte also aller civilrechtlichen Wirkungen, welche dem ersten folgten. Ein iustum matrimonium konnte nach römischem Rechte nur unter Personen stattfinden, welche zur Eheschliessung politisch berechtigt waren, d. i. conubium hatten (Gai. 1, 67; Ulp. 5, 1, 2). Dieses Recht hatten in alter Zeit nur Patricier unter sich und Plebeier unter sich, bis die lex Canuleia (des Tribunen C. Canuleius) vom J. 309 d. St. (445 v. Chr.) de conubio patrum et plebis die Bedingung der Standesgleichheit aufhob (Liv. 4, 1 ff.; Cic. de re publ. 2, 37; Dionys. 10, 60; 11, 28). Mit der römischen Civität verbreitete sich das ius conubii über Latium, dann in Folge der lex Julia et Plautia Papiria von 664 u. 665 d. St. (90 u. 89 v. Chr.) über ganz Italien, endlich durch die Constitution Caracalla's über das ganze römische Reich. — Andere Bedingungen für eine giltige Ehe waren: 1) ein gewisses Alter, näml. für den Bräutigam von 14, für die Braut von 12 Jahren (Macrob. Somn. Scip. 6, § 71; Sat. 7, 7, 6; Tertull. de virg. veland. 11; Cod. Just. 5, 4, 24; Dio Cass. 54, 16) — 2) ein erlaubter Verwandtschaftsgrad (verboten waren Ehen nicht blos zwischen allen Ascedenten und Descendenten, sowie zwischen Geschwistern, sondern auch zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe; selbst zwischen Geschwisterkindern waren in älterer Zeit, solange die strengere Familienverfassung bestand, die Ehen verboten; zur Zeit der Republik waren sie gestattet, doch kamen sie selten vor; vgl. Gai. 1, 58—64, Instit. 1, 10; Ulp. 5, 6; Dig. 23, 2; Cod. Just. 5, 4 u. a.); — 3) die Einwilligung des Hausvaters (Paulus R. S. 2, 19, 2; Dig. 23, 2, 35; 21, 1, 7 §. 1; Cod. Just. 5, 4, 25); — endlich 4) der Stand eines Freigebornen (der Sklave konnte nur in einem contubernium leben).

Der eigentlichen Eheschliessung ging öfters die von den Aeltern beider Theile, zuweilen lange vor der Hochzeit, abgeschlossene Verlobung voraus, war aber (nicht wie bei den Griechen, s. III. Abth. S. 184) nothwendige Bedingung für eine rechtsgiltige Ehe. Von der bei der Verlobung üblichen Stipulationsform: spondesne? spondeo hiess die ganze Handlung sponsalia, auch wenn sie ohne alles Ceremoniell vorgenommen wurde. Ihr ging eine Unterhandlung über Grösse der dos, über die Zeit der Auszahlung derselben und über andere Bedingungen voran (sie hiess conventae condicio, Paul. ex Festo p. 62 Müll.). Oft erhielt die Braut vom Bräutigam einen Verlobungsring, anulus pronubus (Iuven. 6, 25 ff.; Plin. n. h. 33, 1, 4; Tertull. apolog. 6), und der Bräutigam von der Braut ein Geschenk (Dionys. 3, 21). Doch band das Verlöbniss weder den Bräutigam noch die Braut, und ein Bruch desselben war nicht klagbar (Iuven. 6, 200 ff.). Die Aufkündigung hiess repudium (renuntiare oder remittere repudium, Plaut. Aul. 4, 10, 53 ff.; Ter. Phorm. 4, 3, 72; Dig. 33, 1, 10). Solange diese Aufkündigung jedoch nicht erfolgt war, konnte ein zweites Verlöbniss (bei Strafe der infamia) nicht eingegangen werden; Untreue der Braut wurde seit Severus sogar als adulterium betrachtet (Dig. 48, 5, 13 §§. 3 u. 8; Cod. 9, 9, 7).

Die eigentliche Eheschliessung konnte nach römischem Rechte in zweierlei Weise stattfinden: entweder so, dass die Frau in die manus des Mannes kam, in manum conventio, oder sine in manum conventione. Im erstern Falle trat sie aus der potestas ihres Vaters und ging in die Familie ihres Mannes über (Gai. 1, 111; 114; 136; 2, 139; 159); ihr eingebrachtes Vermögen fiel dann ihrem Manne, oder, wenn derselbe noch in potestate stand, dessen Vater zu (Cic. Top. 4, 23; Gai. 2, 98; 3, 83) wogegen sie selbst das Erbrecht in der Familie ihres Mannes erhielt (Dionys. 2, 25; Gai. 2, 159; 3, 3; 14; 40 u. a.); im zweiten Falle blieb sie in der Gewalt ihres Vaters, Vormunds od. sui iuris, und behielt das Dispositionsrecht über ihr eignes Vermögen (Dig. 43, 30, 1 §. 5).

Die in manus conventio konnte auf dreifache (vermuthlich zu verschiedenen Zeiten entstandene) Weise geschehen: 1) durch confarreatio (die älteste und feierlichste Eheschliessungsform), 2) durch usus, 3) durch coëmptio.

Die confarreatio hat ihren Namen von far (d. i. farreus panis, farreum libum 'Spelt', 'Speltkuchen', von welchem die Neu-

vermählten zu essen pflegten); es war eine religiöse Handlung, welche unter Anstellung von Auspicien und Darbringung eines Opfers von dem pontifex maximus und dem flamen dialis in Gegenwart von 10 Zeugen vollzogen wurde (Gai. 1, 112: farreo in manum conveniunt per quoddam genus sacrificii quod Iovi farreo fit: in quo farreus panis adhibetur, unde etiam confarreatio dicitur: sed complura praeterea huius iuris ordinandi gratia cum certis et sollemnibus verbis, praesentibus decem testibus, aguntur et fiunt; quod ius etiam nostris temporibus in usu est: nam flamines maiores, id est Diales, Martiales, Quirinales, item reges sacrorum, nisi ex farreatis nati, non leguntur. Serv. Georg. 1, 31: tribus enim modis apud veteres nuptiae fiebant: usu . . farre, cum per pontificem maximum et dialem flaminem per fruges et molam salsam coniungebantur, unde confarreatio appellabatur . . . coemptione etc.).

Durch usus, d. i. durch Verjährung war eine Ehe rechtsgiltig, wenn die Frau ein Jahr hindurch, ohne sich drei hintereinander folgende Nächte von dem Manne zu entfernen, im Hause desselben geblieben war (Gai. 1, 111; Serv. l. l.; Gell. 3, 2, 12; Macrob. Sat. 1, 3, 9).

Endlich durch coëmptio, d. i. durch einen symbolischen Kauf, bei welchem der Vater seine Tochter dem künftigen Gatten mancipirt, die Tochter aber gleichzeitig ihre Zustimmung zur einzugehenden Ehe erklärt (Gai. 1, 113: coëmptione in manum conveniunt per mancipationem, adhibitis non minus V testibus civibus Romanis puberibus item libripende; vgl. Boët. ad Cic. Top. p. 299 Orell.).

Die Hochzeitfeier bestand ausser den dieselbe einleitenden Auspicien und den üblichen Opfern in der deductio, d. i. in der feierlichen Abholung der Braut aus dem älterlichen Hause nach der Wohnung des Bräutigams. Diese Abholung geschah regelmässig unter dem Schutze der Iuno Domiduca, Abends bei Fackelbeleuchtung im Geleite der Verwandten und Freunde, unter Absingung des alten Hochzeitsgesanges Talassio mit Flötenbegleitung. Die Braut trug eine tunica recta oder regilla von weisser, und einen Schleier und ein Haarnetz von gelber Farbe (Fest. p. 286 Müll.; Paul. ex Fest. p. 89). Das Haar wurde in sex crines (d. i. wol Flechten oder Locken) geordnet. Unter dem Kopftuch trug die Braut einen Kranz von Blumen, die sie selbst gesammelt hatte (Paul. ex Fest. p. 63). Auf dem Zuge nach dem Hause des

Bräutigams wurden der Braut Rocken und Spindel nachgetragen (Plin. n. h. 8, 48 §. 194; Plut. Qu. 1; Cic. de orat. 2, 68, 277). An das Haus des Bräutigams angelangt, salbte sie die Thürpfosten mit Oel und umwand sie mit wollenen Binden, worauf sie (vermuthlich zur Vermeidung des bösen Omens eines etwaigen Anstossens des Fusses) über die Schwelle des Hauses gehoben, und im Atrium vom Bräutigam in die Gemeinschaft des Feuers und Wassers (igni et aqua accipere, Dig. 24, 1, 66), d. h. in die Theilnahme am häuslichen Leben und Gottesdienste aufgenommen wurde (Paul. ex Fest. p. 2 Müll.; Varr. L. L. 6 §. 61). Am Tage nach der Hochzeit empfing sie die Verwandten beim Feste der repotia und brachte den Göttern des Hauses ihr erstes Opfer dar (Fest. p. 281, a; Gell. 2, 24, 14; Hor. Sat. 2, 2, 60 u. Acro z. d. St.: Macrob. Sat. 1, 15, 22).

Barnab. Brissonius, de ritu nuptiarum liber sing. (in dessen Opera ed. Trekell., LB. 1749 fol. p. 287—339). — Hotomann, de vetere ritu nuptiarum (in Graevii Thes. A. R. vol. VIII). — Grupen, de uxore Romana (Hannov. 1727). — Rossbach, die römische Ehe. (Stuttg. 1853). — Becker, Gallus II. S. 4—56. — Friedländer, Darstellungen etc. I. S. 263 ff. — Marquardt, Privatalterth. I. S. 28 ff.; Rein in Pauly's Real-Enc. IV. S. 1649 ff.

---

2. Die Kinder. Die in rechtmässiger Ehe erzeugten Kinder standen in der patria potestas, welche bei den Römern eine Ausdehnung hatte und nicht selten eine Härte entfaltete, wie bei keinem andern Volke: denn sie erstreckte sich nicht allein auf Söhne und Töchter, sondern auch auf Enkel und die matres familiae (daher oft als patria maiestas und als imperium bezeichnet, Liv. 4, 45; 8, 7; 34, 2). In der patria potestas blieb der Sohn bis zu des Vaters Tode, wenn nicht einer von beiden eine capitis deminutio erlitt. Ausserdem hörte die patria potestas in dem besondern Falle auf, dass der Sohn flamen dialis wurde (Tac. ann. 4, 16; Gai. 3, 114; andere Würden machten keinen Unterschied, Val. Max. 5, 4, 5). Für die Tochter trat der Fall ein, wenn sie eine Ehe mit manus einging (s. in d. vor. Num.) und wenn sie virgo Vestalis wurde (Gell. 1, 12; vgl. Ulp. 10, 5: in potestate parentum esse desinunt et hi, qui flamines diales inaugurantur et quae virgines Vestae capiuntur). Die sonstige Verzichtleistung des Vaters auf die potestas über den Sohn konnte

nur erfolgen entweder durch adoptio (indem der Sohn in eine andere potestas überging) oder durch die Formalität einer emancipatio.

Die bis zur äussersten Consequenz ausgedehnte patria potestas gab dem Vater die volle Verfügung über seine Kinder und berechtigte ihn, dieselben auszusetzen, zu verkaufen und zu tödten. Nach Dionys. 2, 15 wurde das Recht des Aussetzens schon unter Romulus dahin beschränkt, dass alle Söhne und die erstgebornen Töchter erzogen werden sollten. Dagegen wurden misgeborne und gebrechliche Kinder noch bis in die erste Kaiserzeit ausgesetzt (id. ib.; Cic. de leg. 3, 8, 19; Liv. 27, 37; Senec. de ira 1, 15; Suet. Aug. 65; Calig. 5; de gramm. 7; 21). — Hinsichtlich des Verkaufs der Kinder soll (nach Dionys. 2, 27; Plut. Num. 17) schon Numa verboten haben, den verheirateten Sohn zu verkaufen, und die XII Tafeln beschränkten das Recht des Vaters auf dreimaligen Verkauf des Sohnes (Gai. 1, 132; Ulp. 10, 1). Doch wird Kinderverkauf oft erwähnt (Cic. Caecin. 34, 98; de orat. 1, 40, 181 u. a.); Diocletian verbot denselben (Cod. Just. 4, 43, 1); Constantin erlaubte ihn bei neugebornen Kindern im Falle grosser Armut (ib. 4, 43, 2; vgl. fragm. Vatic. §. 34). — Endlich das Tödtungsrecht bestätigten die XII Tafeln (Dionys. 2, 27; Gell. 5, 19; Cic. pro domo 29, 77; Senec. Contr. 2, 11, 15 p. 145 Burs.; Dig. 28, 2, 11; Dio Cass. 37, 36; vgl. auch Rossbach, die röm. Ehe S. 15 ff.). Erst die christlichen Kaiser erklärten die Tödtung des Sohnes für parricidium (Cod. Just. 9, 17, 1; 15, 1).

Wenn der Vater das neugeborne Kind, das auf die Erde gelegt wurde, aufhob (tollere, suscipere) und es als das seinige erziehen zu wollen erklärte, so erhielt dasselbe am dies lustricus d. h. der Knabe am 9., das Mädchen am 8. Tage nach der Geburt, seinen Namen (Macrob. Sat. 1, 16, 36; Paul. ex Fest. p. 120 Müll.; Suet. Ner. 6; Arnob. 3, 4) und seine religiöse Weihe (lustratio) durch ein Opfer im Hause oder durch eine Darstellung im Tempel (Suet. Calig. 25), womit eine Festlichkeit und ein Mal verbunden war (sollemnitas, Tertull. de idol. 16; convivium, Capitol. Albin. 4). — Zum Schutze gegen Bezauberung (fascinum) wurde dem Kinde eine bulla (d. i. eine runde oder herzförmige Kapsel, bei Vornehmen eine goldne, bulla aurea) um den Hals gehängt, in welche ein Amulet (praebia, Varr. L. L. 7 §. 108; Fest. p. 238 Müll.) verschlossen war, und welche von Knaben regelmässig bis zur Annahme der toga virilis, von Mädchen wol bis zur Verhei-

ratung getragen wurde. Der Gebrauch der bulla aurea war den Etruskern und Römern gemeinsam (aurum Etruscum, Juven. 5, 164); bei den Römern war dieselbe Anfangs ein Insigne der Patricier (Macrob. Sat. 1, 6, 11), später der Senatoren und Ritter, und stets ein Vorrecht reicher und vornehmer Familien. — Eine Eintragung der Kinder in amtliche Listen fand während der Republik nicht statt, selbst die Namen der Knaben wurden erst bei Anlegung der männlichen Toga, behufs der Eintragung in die Bürgerlisten (s. im Folg.), officiell festgestellt. M. Aurel führte endlich amtliche Geburtslisten zu dem Zwecke ein, den status und das Alter der Person in vorkommenden Fällen constatiren zu können. Eine besondere ausseramtliche Feststellung des status personae aber scheint in den Familien schon früh vor Zeugen am dies lustricus stattgefunden zu haben, auf welchen Act später in vorkommenden Fällen (namentlich bei Mündigkeitserklärungen) Bezug genommen wurde. —

Die körperliche und geistige Erziehung erhielt das Kind in alter Zeit von den Aeltern selbst; der Staat nahm keine Notiz davon. Die römische Mutter nährte ihr Kind selbst (nicht, wie bei den Griechen, die Amme) und sorgte auch vielfach für die geistige Ausbildung desselben (in gremio matris educari, Tac. dial 28; Cic. Brut. 58, 210). Selbst in der Wahl der Pflegerinnen zur Wartung des Kindes war man sehr vorsichtig, damit nicht üble Reden und schlechte Sprache nachtheiligen Einfluss übten. 'Genährt und behütet von der Mutter selbst oder einer freien Frau aus der Familie, unter den Augen der Aeltern erwachsend, und wenn es grösser wurde, an den Beschäftigungen der Aeltern theilnehmend, lebte das römische Kind sich unmittelbar und ungestört durch fremde Einflüsse in die derbe Tüchtigkeit altrömischer Sitte und Denkart ein. Körperliche Gesundheit und Kraft, Gottesfurcht, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Bescheidenheit und Züchtigkeit in Rede und Betragen, strengen Gehorsam, Anstand im äussern Auftreten, mässige Gewöhnung (frugalitas), practische Thätigkeit, natürlichen Verstand und Vertrauen auf die eigne Kraft und den Herrscherberuf des Staates, das waren die Eigenschaften, die man in dem Knaben zu entwickeln suchte, um aus ihm einen verständigen Mann, einen guten Hausvater und einen brauchbaren Bürger zu machen. Zu allem diesem bedurfte es keines besonderen Unterrichts. Auch an der allgemeinen Malzeit nahmen die Kinder Theil, entweder an eignen Tischen sitzend oder die

Aeltern bedienend, sie begleiteten sogar den Vater, wenn er auswärts geladen war; die Töchter spannen, woben und stickten mit der Mutter; die Söhne ackerten, säten und ernteten mit dem Vater; von ihm lernten sie reiten, schwimmen, mit der Faust und den Waffen kämpfen, von ihm erhielten sie auch den einzigen theoretischen Unterricht, der für die Verwaltung des Hauses nöthig war, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Kenntniss der Gesetze' (Marquardt I. S. 89 ff.).

Für die Kinder solcher Aeltern, die nicht geeignet oder behindert waren, selbst zu unterrichten, gab es schon sehr früh Hauslehrer und Privat-Elementarschulen, welche letztere sich bis in die Kaiserzeit erhalten haben. Der Elementarlehrer, litterator oder γραμματιστής (verschieden von dem spätern griechischen Sprachmeister, dem grammaticus) war entweder ein Sklave, der als Hauslehrer sowol die Kinder seines Herrn als auch andre Kinder im Hause unterrichtete (im letzteren Fall wurde Zahlung für den Unterricht an den Herrn des Sklaven geleistet, Plut. Cato mai. 20), oder ein Freigelassener, der entweder ebenfalls als Hauslehrer fungirte (Suet. de gramm. 16 ff.) oder eine Elementarschule in einer pergula (d. i. in einem offenen Vorbau eines Hauses oder einer taberna, Suet. de gramm. 18). Das Schulgeld wurde dem litterator (wie in späterer Zeit dem grammaticus und rhetor) in monatlichen Raten und zwar für 8 Monate gezahlt (denn während der 4 Monate Juli—October waren Ferien, Hor. Sat. 1, 6, 75; Martial. 10, 62; vgl. K. Fr. Hermann, diss. de loco Horatii Serm. 1, 6, 74—76, Marb. 1838, 4). Ausserdem erhielt der Lehrer Geschenke an gewissen Festtagen, namentlich an den Quinquatrus (Minervale munus), an den Saturnalien (sportula Saturnalitia), am Neujahrstage (strena calendaria), am Feste der cara cognatio, auch caristia gen. (am 22. Febr., Momms. C. I. L. I. p. 386 ff.) und des Septimontium. — Beim Leseunterricht scheint man (nach Quintil. 1, 1, 26) die Sillabirmethode angewandt zu haben (während bei den Griechen die Buchstabirmethode vorherrschte). Das Auswendiglernen der XII Tafeln war wol mit dem Leseunterricht verbunden (Cic. de leg. 2, 23, 59). Ausserdem dienten als Lehrstoff die Vorschriften, denen ein geeigneter Inhalt gegeben wurde (Quintil. 1, 1, 34 ff.) und die dictata magistri (Hor. epist. 1, 18, 13; 2, 1, 71; Cic. ep. ad Quint. fr. 3, 1, 4 §. 11; Pers. 1, 29). — Beim Schreibunterricht gebrauchte man Wachstafeln, auf welchen die vorgezeichneten Züge nachgeahmt wurden, wobei der

Lehrer oft die Hand des Schülers führte (Vopisc. Tac. 6). — Das Rechnen wurde, wie bei den Griechen, überhaupt im Leben auf doppelte Weise betrieben, nämlich entweder mit den Fingern, indem man mit denselben verschiedene Zeichen, welche Ziffernbedeutung hatten, bildete (Cic. ad Att. 5, 21; Ovid. ex Pont. 2, 3, 18) oder man bediente sich des Rechnenbrettes und der Steine (abacus und calculi; vgl. Marquardt I. S. 100 ff.). — Etwa um den Anfang des 6. Jahrh. d. St. (gegen 240 v. Chr.) begann mit der Verbreitung der griechischen Literatur auch ein höherer Unterricht der römischen Jugend bei den grammatici (anfangs in einzelnen Familien, dann allgemein in den Privatschulen). Den Mittelpunkt dieses Unterrichts bildete die Erklärung eines griechischen Dichters oder Prosaikers; Homer wurde bei den Römern das Schulbuch wie bei den Griechen (Quintil. 1, 8, 5; Plin. ep. 2, 14, 2, Hor. epist. 2, 2, 41) und es blieb auch, nachdem des Livius Andronicus lateinische Odyssee (s. II. Abth. S. 284) und später Vergil, Horaz und einzelne neuere Dichter als Lese- und Lehrstoff verwendet werden konnten (Hor. ep. 2, 1, 69 ff.; Suet. de gramm. 16; Juven. 7, 227; Martial. 8, 3, 15 u. a.). An die Erklärung knüpfte sich je nach der Befähigung des Lehrers die Behandlung mythologischer, historischer und geographischer Gegenstände, eine Instruction über Metrik (Tertul. de idol. 10; Juven. 7, 231 ff.; Suet. de gramm. 10, 20; Quintil. 1, 2, 14; Cic. de or. 1, 42, 187; Tac. dial. 30; Senec. ep. 88, 3), besonders aber ein grammatisch-rhetorischer Cursus (Suet. de gr. 4; 7; 10; vgl. Quintil. 2, 1, 1 ff.), welcher erst im letzten Jahrhundert der Republik auf die Weise gesondert wurde, dass auf den grammaticus der rhetor, und zwar ein griechischer, folgte. Zur bessern Vorbereitung auf diesen griechisch-rhetorischen Unterricht wurden die Knaben (zuweilen auch die Mädchen) schon sehr früh griechisch zu sprechen gelehrt (daher öfters sogar der erste Elementarunterricht von einem magister Graecus litterator erheilt wurde, Capitol. Maximin. iun. 1). Der auf diese Weise allmälig in drei Stufen (der elementaren, grammatischen und rhetorischen) gegliederte Unterricht (Apul. Flor. 20: prima cratera litteratoris ruditatem eximit, secunda grammatici doctrina instruit, tertia rhetoris eloquentia armat) wurde bis in die Zeit fortgesetzt, da der Knabe die Toga anlegte (s. im Folg.), der rhetorische Unterricht zuweilen weit über diese Zeit hinaus, da an diesem auch Männer zu ihrer Fortbildung in der Staatsberedsamkeit Theil zu nehmen pflegten

(Suet. de gramm. 7). Dagegen sind Musik und Gymnastik, die beiden Hauptbildungselemente der Griechen (s. III. Abth. S. 187 ff.), bei den Römern niemals als wesentliche Unterrichtsgegenstände zur Geltung gekommen. Die Römer liessen sich die Athleten gefallen, wie die Schauspieler und Mimen, als einen Gegenstand der Unterhaltung, bei dem sie Zuschauer waren; allein ihre Kinder in die Palästra zu schicken, hielt Alle, in welchen noch ein Andenken des mos maiorum vorhanden war, ein dreifacher Grund ab: die nach römischem Gefühl unanständige Nacktheit der Uebenden, die Gefahr der Corruption der Knaben, und das müssige Herumtreiben der Jugend wie der Zuschauenden auf den Uebungsplätzen, ein Uebel, das der Nutzen einer nicht auf einen praktischen Zweck berechneten allgemeinen Körperbildung aufzuwiegen nicht geeignet schien (Cic. Tusc. 4, 33, 70; de re publ. 4, 4; Tac. ann. 4, 20; Senec. ep. 88, 18; Plut. Qu. R. 30). Nicht anders war es mit der Musik und Orchestik. Die erste kam allerdings zu einer gewissen Geltung im Kultus, seitdem der durch die sibyllinischen Bücher eingeführte Graecus ritus (s. im folg. Abschn.) bei den Festen des Apollo und den Supplicationen die Betheiligung der vornehmen Jugend bei der Ausführung der Gesänge veranlasste, womit wol zunächst zusammenhängt, dass seit dem zweiten punischen Kriege auch anständige Jünglinge und Jungfrauen im Singen und Tanzen Unterricht nahmen (Macrob. Sat. 3, 14, 4); später erhielt wenigstens die Musik ihre Stelle unter den Gegenständen der ἐγκύκλιος παιδεία (Quintil. 1, 10; Senec. ep. 88, 9; Suet. Tit. 3): allein beides, Gesang und Tanz, ist niemals ein wesentliches und wirksames Bildungsmittel in Rom geworden. Es galt ebenfalls für eine Unterhaltung, an der man sich zuschauend und zuhörend erfreute, aber sich activ zu betheiligen immer Bedenken trug, wenn man für seinen Ruf zu sorgen für gut fand (Marqu. I. S. 119 ff.).

Nach vollendetem 17. Lebensjahre (Andre nehmen dafür das beginnende oder laufende 17. Jahr an) trat der junge Römer aus dem Schulunterricht, und es begann für ihn mit der erreichten iuventus die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Dieser Uebergang wurde durch einen religiösen Actus an dem dafür bestimmten Feste der Liberalia (am 17. März) gefeiert. Der junge Mann legte an diesem Tage vor den Laren des Hauses die insignia pueritiae, die toga praetexta (die Tracht der freigeborenen Kinder, der ingenui) und die bulla (s. im Vorsteh.) ab, und wurde mit der

tunica recta und der männlichen unverbrämten Toga, der toga virilis, pura, libera bekleidet. Nach einem Opfer im Hause wurde er von seinem Vater oder Vormund in Begleitung von Verwandten und Freunden auf das Forum geführt (deducitur in forum, Senec. ep. 4, 2; Monum. Ancyr. 3, 3; Suet. Aug. 26; Tib. 15; Ner. 7) und (wahrscheinlich in dem Tabularium der Tribunen auf dem Capitol) in die Bürgerliste eingetragen, zu welchem Zwecke er, wenn dies nicht schon früher geschehen war, seinen vollständigen Namen erhielt (s. im Vorsteh. S. 256 und im bald Folg.). Den Schluss der Feier bildete ein Opfer (Appian. b. c. 4, 30), vermuthlich auf dem Capitol (Val. Max. 5, 4, 4; Suet. Claud. 2; Serv. ad Verg. Ecl. 4, 50), eine Bewirthung der Verwandten und Freunde, und bei Vornehmen eine Spende an das Volk (so namentlich von der kaiserlichen Familie, Monum. Ancyr. 3, 15, 19; Tac. ann. 3, 29; Suet. Tib. 54; Ner. 7), aber auch in den Municipien bewirthete man am Tage der toga virilis die ganze Bevölkerung (Inscr. Or. Henzen n. 6211).

Der Unterricht der Mädchen blieb, wie bei den Griechen, den Müttern überlassen, und erhob sich im Allgemeinen (Ausnahmen hochgebildeter Römerinnen sind bekannt) nicht über die Fertigkeit in den Elementargegenständen. Der Besuch einer Schule war nach römischen (wie nach griechischen) Begriffen unverträglich mit der weiblichen Sittsamkeit. —

Fr. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts im Alterth. (2 Bde., Elberf. 1832—38), im II. Bd. — J. H. Krause, Geschichte der Erziehung, des Unterrichtes und der Bildung bei den Griechen, Etruskern und Römern (Hall. 1851). — K. Schmidt, Geschichte der Pädagogik (Cöth. 1860 ff.) I. S. 336 ff. — Egger, Étude sur l'éducation et particulièrement sur l'éducation littéraire chez les Romains (Par. 1833). — Naudet, sur l'instruction publique chez les anciens et particulièrement chez les Romains (in Mém. de l'Institut de France, Acad. des inscr. et bell. lettres, IX., 1831, p. 338—447). — Becker, Gallus II. S. 57 ff. — Marquardt, Privatalt. I. S. 80 ff.; Bernhardy, röm. Lit.-Gesch., 5. Bearb., S. 35 ff.; Rein, Art. Educatio in Pauly's Real-Enc. III. S. 41 ff.

Die Namen der Römer. In ältester Zeit pflegte dem Namen der Kinder, Frauen und Sklaven der Name des Vaters, Ehegatten und Herrn im Genitiv beigefügt zu werden: Marcus Marci, Caecilia Metelli, Marcipor (d. i. Marci puer s. servus). Aber schon in den ersten Zeiten der Republik erhielten freigeborne Römer einen dreifachen Namen: das praenomen als Bezeichnung

der Person, das nomen als Bezeichnung der gens und das cognomen als Bezeichnung der Familie; so Marcus Porcius Cato, Marcus Tullius Cicero, Gaius Iulius Caesar u. dgl. Im officiellen Stil wurde auch wol noch der Vorname des Vaters, des Grossvaters, des Urgrossvaters und der Tribus hinzugefügt: M. Tullius M. f. M. n. M. pr(onepos) Cor(nelia tribu) Cicero. Auf Münzen und Inschriften wurden häufig der Kürze wegen nur praenomen und cognomen gesetzt, wie M. Agrippa (ohne Vipsanius), M. Brutus (ohne Iunius), C. Caesar (ohne Iulius) u. dgl.

Bei den weiblichen Namen herrschte der Gebrauch, dass die Töchter das nomen gentilitium ihres Vaters mit der weiblichen Endung als Namen führten: Cornelia, Tullia. Dazu trat zuweilen noch ein praenomen: Secunda Albutia, Maxsuma Sadria, Dindia Macolnia u. dgl. Frauen, welche durch confarreatio (s. ob. S. 252 ff.) ehelich verbunden waren, erhielten wahrscheinlich den Gentilnamen ihres Gatten (gleichwie Adoptivkinder den Namen des Adoptivvaters), doch fehlt es nicht an Beispielen, dass die Frau das väterliche Gentilnomen beibehalten hat. In der Kaiserzeit führten vornehme Frauen zuweilen auch drei Namen: Livia Medullina, cui et cognomen Camillae erat (Suet. Claud. 26); Iulia Soaemias Bassiana (Inscr. Orell. u. 945); Furia Sabina Tranquillina (ib. n. 969); Otacilia Apollonia Marcella (Bull. Nepot. 1853—54 p. 111); ja selbst noch mit einem praenomen: L. Baebia Sallustia Crescentilla (Inscr. Orell. n. 2739).

Die Sklaven hatten anfangs nur Einen Namen, in welchem die Angehörigkeit an die Familie ausgedrückt war: Marcipor od. Marpor, Quintipor, Gaipor, Lucipor, Publipor, Olipor (d. i. Auli puer, C. I. L. I. n. 1034 u. 1386). Später, als man den Sklaven willkürliche Namen gab (gewöhnl. mythologische, aber auch historische Königsnamen wie Pharnaces, Mithridates, Arsaces, s. Marini Atti Arv. p. 528), wurde dem Namen des Sklaven der des Herrn in ganz analoger Form beigefügt, wie: Aprodisius Ploti, Gai servus; Pharnaces Egnatii, Publii servus; Nicomachus Albi, Marci servus. Wenn ein Sklave freigelassen wurde, so erhielt er den Gentilnamen seines Herrn und einen Vornamen, der beliebig gewählt wurde (nicht aber der des Herrn sein durfte; so war der bekannte altrömische Dichter L. Livius Andronicus ein Freigelassener des M. Livius Salinator (cos. 535 = 219). Erst im 7. Jahrh. d. St. erhielt der Freigelassene mit der Toga auch einen römischen Vornamen und zuletzt regel-

mässig den seines Herrn und nahm gewöhnlich seinen alten Namen als cognomen an. Zuweilen gab der Herr dem Libertus statt seines eigenen Gentilnomens zu Ehren eines Freundes dessen Gentilnomen, wie Cicero den Erzieher seines Sohnes, Dionysius, den Attikus besonders schätzte (Cic. ad Attic. 7, 7, 1), bei der Freilassung nicht M. Tullius Dionysius, sondern M. Pomponius Dionysius nannte (ib. 4, 15, 1: ut est ex me et ex te iunctus Dionysius M. Pomponius, nämlich M. nach Cicero's praenomen und Pomponius nach Atticus' Gentilnomen). Die Nachkommen von Freigelassenen hörten gänzlich auf, sowol den Sklavennamen als den Namen des Patrons zu führen (Suet. de gramm. 18 p. 114 Reiff.; Martial. 6, 17; vgl. Friedländ. Darstell. I. S. 70. Anm. 1). In der spätern Kaiserzeit wurden viele fremde (griechische, syrische, ägyptische) Beinamen adoptirt, und aus Augustinus' Zeit finden sich Namen mit Neubildungen wie Deogratias, Deusdedit, Adeodata, Quodvultdeus, welche auch declinirt wurden (frater Deogratias, Augustin. de catechiz. rud. c. 1. vol. VI. p. 191, a Bened.; ad Quodvultdeum, id. de haeres. vol. VIII. p. 1.; dulcissimae filiae Adeodatae, Inscr. Chr. de Rossi I. n. 372; hic requiescit Deusdedit, qui etc., ib. n. 913; Deusdet, ib. n. 923 u. v. a.).

Sigonius et Panvinius, de nominibus Romanis (in Graevii Thes. voll. II.). — Th. Mommsen, die römischen Eigennamen (im Rhein. Mus. N. F. Bd. 15., 1860, S. 169—210). — A. Hübner, Quaestiones onomatologicae Latinae (Bonn 1854). — H. Cannegieter, de mutata Romanorum nominum sub principibus ratione (LB. 1774. 4). — Orelli Inscr. Latin. cap. VIII: Nominum ratio apud Romanos, vol. I. p. 472 ff.; Henzen lib. III. p. 237 ff. — Marquardt, Privatalterth. I. S. 10 ff.; Zell, Art. Nomen in Pauly's Real-Enc. V. S. 673 ff.

3. Die Sklaven. Der Name servus (W. sanskr. sar, griech. σέρ ἑρ, ἑρ, σειρ-ά Seil, εἴρ-ω, knüpfe, εἰρ-ερ-ος, Knechtschaft; lat. ser-o, binden, knüpfen, vgl. nexus von necto, Curtius Etym. S. 330) bezeichnet ursprünglich den 'Gefesselten', 'Gefangenen', im Kriege 'Erbeuteten', 'den Kriegsgefangenen'. Als Kriegsgefangene gehörten die servi, wie die Beute überhaupt, dem Staate; die Sklaven waren also zunächt servi publici (s. im vor. Abschn. S. 107), einen Theil derselben behielt der Staat für seine Zwecke, die übrigen liess er sub corona verkaufen (Gell. 7, 4). Von den anderen Bezeichnungen des Sklaven bezieht sich mancipium auf das Eigenthumsverhältniss, in welchem er als res mancipi zum Herrn stand; famulus aber, oder auch familiaris (Senec. ep.

5, 6) bezieht sich darauf, dass der Sklave Hausgenoss, Mitglied der Familie im altrömischen Sinn des Wortes war, woraus sich erklärt, dass das Wort familia im engern Sinne von dem Sklavenbestande der Familie gebraucht wurde (Lange, röm. Alterth. I. S. 145). Nach römischem Rechtsbegriffe sind die Sklaven Menschen (homines) aber keine Personen; sie haben daher auch keine Rechtsfähigkeit, kein caput und keinen bürgerlichen Namen, indem sie entweder als Sklave des und des (Marcipor, Lucipor, s. in d. vor. Nummer), oder nach der Nation (Lydus, Syrus) oder sonst willkührlich bezeichnet werden. Das Recht des Herrn über den Sklaven besteht darin, dass er ihn zu allen Diensten nach seinem Ermessen benutzen kann; dass er ihn züchtigen kann bis zum Tode, also über ihn wie über den Sohn das ius vitae necisque hat (Gai. 1, 52, in d. vor. Nummer), dass er ihn verkaufen kann; dass er das Eigenthumsrecht an Allem, was der Sklave erwirbt, selbst an den Kindern des Sklaven hat. Natürlich haftete der Herr auch für den Schaden, den der Sklave einem Dritten zufügt, und den er unter Anderm dadurch vergüten kann, dass er dem Dritten den Sklaven zum Schadenersatz ausliefert. Jedoch darf für die ältere Zeit dieses Recht des Herrn über den Sklaven nicht als ein unmenschliches bezeichnet werden, da von diesem Rechte im Allgemeinen ebenso wenig ein unmenschlicher Gebrauch gemacht wurde, wie von der manus und der patria potestas. In ältester Zeit gehörte der Sklave wie die liberi als famulus zur Opfergemeinschaft der Familie; er konnte sogar gewisse Opfer statt des Herrn verrichten; er bekam so gut wie der filius familias ein peculium zu seiner Verwaltung. Nur dadurch unterscheidet es sich dauernd von den liberis, dass er nicht durch den Tod des pater familias in seine eigne Gewalt kommt, sondern mit den übrigen res mancipi in die Gewalt des Erben übergeht (Lange a. a. O. S. 144 ff.).

Die Anzahl der Privatsklaven war in der ältesten Zeit sehr gering: wenige Sklaven reichten sowol zur Hilfe bei der Landwirthschaft als zur Bedienung im Hause aus. Mit der Ueberhandnahme des grossen Grundbesitzes und der Bewirthschaftung desselben durch Sklaven, sowie mit der Steigerung des Luxus im Leben wuchs auch die Zahl der Sklaven in so hohem Masse, dass man von greges ancillarum und legiones mancipiorum reden konnte (Senec. de tranqu. 8; Plin. n. h. 33, 1, 6; Cic. Mil. 21; Plut. Crass. 2 u. a.) und Beispiele des Besitzes von mehrern

Tausend Sklaven nicht zu den Seltenheiten gehörten (nach Plin. n. h. 33, 10 §. 135 besass C. Caecilius Claudius Isidorus 4116 Sklaven; vgl. auch Athen. 6 ff.).

Nach den verschiedenen Dienstverrichtungen der Sklaven in der Stadt und auf dem Lande zerfielen dieselben in zwei Haupttheile: familiae urbanae und familiae rusticae (Dig. 50, 16, 166). Nach dem Range unterscheidet Ulpian (Dig. 47, 10, 15) vier Sklavenklassen: ordinarii, vulgares, mediastini, qualesquales. Die ordinarii (Senec. ep. 110; de benef. 3, 28, vgl. Suet. Galb. 12) waren die honestiores (Cic. Parad. 5, 2), welche das besondere Vertrauen ihres Herrn besassen und darum die Oberaufsicht über einzelne Theile des Hauswesens und über die anderen Sklaven führten, die Einnahmen und Ausgaben besorgten u. s. w. Diese hatten wahrscheinlich das Recht, sich zu ihrer Unterstützung eigne Sklaven zu halten. Der Erste unter den ordinarii war der procurator; ihm zunächst standen der actor (in der familia rustica, s. v. a. vilicus) und der dispensator (meist in der fam. urbana: Kassirer und Rechnungsführer; doch gab es auch dispensatores rustici, Pompon. Dig. 5, 16, 166; Cic. de re publ. 5, 3). Ohne Zweifel gehörten zu den ordinarii auch diejenigen, welche zu wissenschaftlichen Zwecken (als Lehrer, Vorleser, Bibliothekare u. s. w.) oder als Künstler (architecti, pictores, caelatores, statuarii etc.) verwendet wurden. — Vulgares waren diejenigen Sklaven, welche innerhalb und ausserhalb des Hauses niedere Dienste verrichten, wie der ianitor oder ostiarius, cubicularius, pedissequi; die pistores, coqui, fartores, obsonatores, a supellectile, ab auro escario; vestispici, lanipendiae, ornatrices, unguentarii etc. — Mediastini, am häufigsten in der familia rustica (Lucil. 6 Non. 143, 7; 2, 13, 7), aber auch in der urbana (Hor. ep. 1, 14, 14; Dig. 4, 9, 1; 7, 7, 6) waren eine untere Art der vulgares, für die niedrigsten Dienstverrichtungen (tergunt, ungunt, verrunt, spargunt, Cic. Parad. 5, 2). — Unter den (nur von Ulpian erwähnten) qualesquales scheinen alle beliebigen Sklaven überhaupt gemeint zu sein.

Die Freiheit erlangte der Sklave durch eine dreifache Art der Freilassung, manumissio, nämlich entweder durch vindicta, oder censu od. testamento (Cic. top. 2, 10: si neque censu nec vindicta nec testamento liber factus est, non est liber). a) Die manumissio vindictâ (von vindex) geschah auf folgende Weise: der Herr erschien mit den Sklaven in iure, d. h. vor dem Ma-

gistrate mit richterlichem imperium (später vor dem praetor oder praeses provinciae). Hier legte ein römischer Bürger, gewöhnlich aber (um keinen Andern zu belästigen) ein beim Magistrat anwesender lictor ein Stäbchen, virga, festuca oder vindicta gen., auf das Haupt des Sklaven und sagte: hunc hominem liberum esse aio. Dieser Akt hiess vindicatio in libertatem (der lictor war der vindex, assertor des Freizulassenden; der Stab, vindicta, bedeutete symbolisch wie die hasta, deren Nachbild er war, das quiritarische Recht). Der Herr erwiederte hierauf beistimmend: hunc hominem liberum esse volo, und liess dabei den Sklaven, den er bis dahin als sein mancipium mit der Hand gefasst hielt, los, um auch symbolisch das Freiwerden des Sklaven darzustellen. Der Magistrat sprach nun den Sklaven als einen, dessen Freiheit bewiesen war, dem lictor als dem vindex in libertatem zu, und dann wurde dem Freigelassenen, libertus, mit den Worten: cum tu liber es gaudeo gratulirt. Diese alte Feierlichkeit wurde später dahin beschränkt, dass die blosse Erklärung des Herrn vor einem Magistrate, die selbst in transcursu geschehen konnte, genügte. — b) Die manumissio censu bestand darin, dass der Herr den Sklaven als civis in die Listen der Censoren eintragen liess. In späterer Zeit war es streitig, ob die Freiheit mit dem Augenblick der Einschreibung oder erst mit dem den Census beschliessenden lustrum beginne (Cic. de orat. 1, 40, 183: nonne ex iure civili potest esse contentio, cum quaeritur is, qui domini voluntate census sit, continuone an, ubi lustrum sit conditum, liber sit?). Wahrscheinlich begann die Freiheit erst mit dem lustrum, indem darin die feierliche Anerkennung des Freigelassenen als eines Bürgers lag. In Hadrian's Zeit war diese Form der manumissio, wie die Censuslustration überhaupt, ausser Gebrauch. — c) Die manumissio testamento bestand wie das testamentum per aes et libram schon vor der Zwölftafelgesetzgebung (Ulp. 1, 9; 2, 4). Sie konnte auf doppelte Art geschehen: entweder so, dass der Testator den Sklaven direkt für frei erklärte; dann war dieser mit dem Tode des Testators frei und hiess, da sein Freilasser im Orcus war, libertus orcînus (χαρωνίτης); oder so, dass der Testator den eingesetzten Erben per fidei commissum bat, den Sklaven freizulassen, in welchem Falle der Erbe dies vindictâ oder censu ausführen musste, damit der Sklave seine Freiheit erhielt. Wenn der Testator die Freilassung an eine Bedingung knüpfte (was schon die XII Tafeln kennen, Ulp. 2, 4), dann war

der Sklave bis zur Erfüllung der Bedingung statu liber, d. h. er hatte, obgleich factisch noch servus, einen rechtsgiltigen Anspruch auf den status libertatis (auf Inschriften heisst ein Solcher libertus futurus). — Ausser den genannten Formen der feierlichen manumissio gab es später noch mehrere kürzere unfeierliche Arten derselben. So konnte der Herr den Sklaven faktisch frei machen, wenn er ihn entweder mündlich unter Freunden (inter amicos) oder schriftlich (per epistolam) für frei erklärte, oder ihn thatsächlich wie einen Freien behandelte, indem er ihn an den Herrentisch zog (per mensam). Der so unfeierlich Manumittirte war nun factisch frei von Sklavendiensten, aber statu servus nach dem ius civile (Gai. 3, 56). Erst die lex Junia Norbana vom J. 772 (19 n. Chr.) gab den unfeierlich Manumittirten die Rechtsfähigkeit der Latini coloniarii, also des ius commercii (daher dieselben Latini Juniani genannt wurden, Gai. 1, 22; 3, 56; Ulp. 1, 10). — Durch Kaiser Constantin wurde eine neue Form der feierlichen Manumission geschaffen, die manumissio in ecclesia, welche darin bestand, dass der Herr seinen Willen vor der Gemeinde und deren Vorstehern erklärte, welche letzteren auch die Freilassungsurkunde unterschreiben mussten.

Titus Popma, de operis servorum (Antv. 1606). — Burigny, Sur la condition des esclaves à Rome (in Mém. de l'Acad. des inscr. vol. XXXV). — W. Blair, An inquiry into the state of slavery amongst the Romans from the earliest period till the establishment of the Lombards in Italy (Edinb. 1833). — Ed. Biot, de l'abolition de l'esclavage ancien en occident (Par. 1830). — H. Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité (3 voll., Par. 1847). — Becker, Gallus II, S. 81 ff. — Marquardt, Privatalterth. I. S. 139 ff.; Lange, röm. Alterth. I. S. 144 ff.; Rein, Art. Servus in Pauly's Real-Enc. VI, 1. S. 1092 ff.; Art. Manumissio, das. IV. S. 1504. — v. Madai, die Statuliberi des römischen Rechts (Halle 1834). — C. A. v. Vangerow, über die Latini Juniani (Marb. 1833); vgl. auch Zimmern's Rechtsgesch. S. 716 ff. und Rein's röm. Privatr. S. 281 ff.

---

§. 2.

B. Das Wohnhaus und die Hausgeräthe.

1. In der römischen domus (dem Hause eines vornehmen römischen Bürgers, verschieden einerseits von den Palästen, andrerseits von den Miethhäusern od. insulae) sind zu unterscheiden: **a.** diejenigen Theile, welche nothwendig vorhanden waren und deren Lage in der Hauptsache überall dieselbe war, und die daher

gleichsam das Gerippe des Hauses bildeten, an das sich die übrigen anschlossen; solche Theile waren 6: 1) vestibulum, 2) ostium, 3) atrium (cavum aedium), 4) tablinum, 5) fauces, 6) peristylium; — **b.** diejenigen Theile des Hauses, welche eine verschiedene Anordnung erhalten konnten; solche waren 1) cubicula, 2) triclinia, 3) oeci, 4) exedra, 5) bibliotheca, 6) pinacotheca, 7) balineum, u. a.

a. 1) vestibulum, der Eingang ins Haus, vor der zurücktretenden Hausthür, in vornehmen Häusern nicht unmittelbar an der Strasse, sondern mehrere Stufen über derselben erhöht, oft von grossen Dimensionen und vielfach (mit erbeuteten Waffen, Statuen, quadrigae etc.) geschmückt. Hier pflegten die zur salutatio sich versammelnden Clienten zu warten, bis das Haus geöffnet wurde (Gell. 16, 5, 3; Senec. ad Marc. 10, 1; Varr. L. L. 7 §. 81). In gewöhnlichen Bürgerhäusern zu Rom wie in Municipalstädten fehlte das vestibulum, so dass die Thür dicht an der Strasse lag oder doch nur wenig von derselben zurücktrat. — 2) ostium, der Eingang, die Hauptthür, ianua, in der Regel von Holz, eingeschlossen von zwei Thürpfeilern, postes, der Schwelle, limen, und dem Sturze, limen superum, in der Regel zweiflüglig, fores, bei breiten Eingängen (z. B. der Tempel und der inneren Hausräume) aus mehreren zusammenzuklappenden Theilen bestehend, valvae. Die Thür ging nach innen auf (Plin. n. h. 36, 15 §. 112; Ascon. in Pison. p. 13 Orell.; Dionys. 5, 39; doch wurde später von dieser Einrichtung abgewichen, Plut. Popl. 20); sie war nach aussen an drei Seiten (den postes und dem limen superum) durch eine Holzeinfassung, antepagmenta verkleidet (Vitr. 4, 6) und hing nicht in Angeln, wie unsre Thüren, sondern drehte sich auf Zapfen, cardines, für welche in der Schwelle und dem Sturz Löcher eingelassen waren (Vitr. 4, 6, 4 ff.; Apul. Met. 1, 11; 14). Jeder Flügel wurde durch zwei Riegel, von denen der eine in die Schwelle, der andere in den Sturz eingeschoben wurde (daher pessuli im Plural, Plaut. Aul. 1, 2, 25; Marc. Empir. 17; Prudent. c. Synm. 1, 65), verschlossen; ausserdem legte man hinter die Thür einen Querbalken, sera (Varr. L. L. 7 §. 108; Non. p. 41; Paul. ex Festo p. 25), der in die postes zu beiden Seiten der Thür eingelassen wurde uud fortgenommen werden musste, wenn man die Thür öffnete. Statt der sera dienten zur Sicherheit zwei Krampen oder Haken, repa-

gula (Apul. Met. 1, 14), welche an jedem der beiden Thürpfosten in einer Oese beweglich hangend in einen an der innern Seite jedes Thürflügels befindlichen festen Ring eingekrampt wurden, so dass sie gegen einen Stoss von aussen dem Thorflügel Haltung gaben. Ausser diesen Sicherheitsvorkehrungen hatte die Thür noch ein Schloss, das mit einem Schlüssel auch von aussen geöffnet werden konnte, und das in verschiedenen Gegenden und zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Formen gehabt hat. Auch die Schlüssel waren in Stoff und Form sehr manigfaltig (es gab hölzerne, karische, lakonische und viele andre Arten metallener Schlüssel, die bald den unsrigen ähnlich, bald von denselben verschieden waren). — 3) atrium. Von der Thür gelangte man durch einen kleinen Flurraum, in welchem der Haushund an der Kette lag (Plaut. Most. 854; Suet. Vitell. 16; Senec. de ira 3,37,2; Tibull. 2, 4, 34) und auch der ianitor (dessen cella in der Nähe war) sich aufzuhalten pflegte, in das atrium, dem wesentlichsten Theil des altrömischen Hauses, eine Halle, in welche das Licht von oben durch die Oeffnung der Decke (compluvium) fiel; hier war der gemeinsame Aufenthalt der Familie; hier stand der Heerd, der Geldkasten und in alter Zeit das Bett des pater familias. Hier wurde gekocht, geopfert, gegessen und von den Frauen gesponnen. Der Rauch zog durch die Oeffnung der Decke, durch welche auch der Regen fiel, der sich in einer der Deckenöffnung entsprechenden Vertiefung des Fussbodens (impluvium) sammelte und von dort abgeleitet wurde (Varr. L. L. 5 §. 161; Paul. ex Festo p. 108; Liv. 43, 13, 6). Von der Wirkung (Schwärzung) des Rauches hat wahrscheinlich das atrium seinen Namen (so nach Serv. ad Aen. 1, 726; Isid. Orig. 15, 3, 4; Schwegler röm. Gesch. I. S. 275; Mommsen röm. Gesch. I. S. 229; Marquardt Privatalt. I. S. 223; vgl. die fumosae imagines im atrium Senec. ep. 44, 5; Cic. in Pison. 11; Boët. consol. philos. 1, 1; Juven. 8, 8. Die Ableitungen des Wortes von *αἴθριον* nach Scaliger, u. von *ἀθρόον* nach Becker sind weniger zutreffend). Neben der Bezeichnung atrium hat Varro die allgemeine cavum aedium (L. L. 5 §. 161: Cavum aedium dictum, qui locus tectus intra parietes relinquebatur patulus, qui esset ad communem omnium usum.. Tuscanicum dictum a Tuscis, posteaquam illorum cavum aedium simulare coeperunt. Atrium appellatum ab Atriatibus Tuscis; illinc enim exemplum sumptum. Circum cavum aedium erant unius quoiusque rei utilitatis causa parietibus

dissepta: ubi quid conditum esse volebant, a celando cellam appellarunt; penariam, ubi penus; ubi cubabant, cubiculum; ubi cenabant, cenaculum vocitabant. Mit Unrecht hat Becker atrium und cavum aedium für zwei verschiedene Theile des Hauses gehalten). — Noch im 4. Jahrh. n. Chr. stand in den meisten Häusern unmittelbar am Eingange des atrium oder doch in dem Flur hinter der Hausthür der Schutzgott des Hauses, Lar oder damals auch Tutela gen. (Inscr. Orell. n. 1736 ff.; 1837; 5676; Petron. 57; Hieron. in Esaiam 57). In den Häusern der Nobilität hatte das atrium einen eigenthümlichen Schmuck an den imagines der Vorfahren, welche in den alae aufgestellt wurden (Vitruv. 6, 3, 6: imagines item alte cum suis ornamentis ad latitudinem alarum sint constitutae). Es waren dies Wachsmasken, in einer vom Gesichte des Verstorbenen genommenen Form gegossen, gemalt und an eine separat gemachte Büste so angesetzt, dass sie (z. B. bei Begräbnissen) abgenommen werden konnten. Die Büsten mit den Portraitmasken waren an den Wänden der alae in kleinen tempelartigen Schränken (armaria, Plin. n. h. 35, 2, §. 6; *ξύλινα ναΐδια*, Polyb. 6, 53; atriorum pegmata, Auson. Epigr. 26, 10) angebracht, unter denen Inschriften (tituli) die Namen, Würden und Thaten der betreffenden Person verkündeten, und so geordnet und durch gemalte Linien verbunden, dass sie den Stammbaum (stemma) der Familie darstellten (Plin. l. l.; Suet. Nero 37; Galba 2; Senec. de benef. 3, 28, 2; Martial. 4, 40, 1). An festlichen Tagen pflegten die Schränke geöffnet und die Büsten mit Lorbeer bekränzt zu werden (Polyb. l. l.; Cic. pro Mur. 41, 88). Nach dem Untergange der Nobilität und dem Aufkommen neuer Familien, die keine imagines besassen, schmückte man das atrium an deren Stelle mit clipeatae imagines (Plin. n. h. 35, 2 §. 4; Macrob. Sat. 2, 3, 4), d. i. bronzenen oder silbernen Portraitmedaillons (Stat. Theb. 2, 214; Cod. Just. 5, 37, 22). In der Kaiserzeit ersetzten Bildnisse von Kaisern und andern berühmten Personen die Bilder der Vorfahren. — 4) Das tablinum (von tabula) lag am atrium, und hatte seinen Namen von den dort bewahrten Documenten und Urkunden (Gastverträgen, tabulae hospitales, Patronatsdecreten von Collegien u. dgl.). — 5) fauces, der Durchgang nach dem Innern des Hauses, neben dem tablinum gelegen (Vitruv. 6, 3, 6: fauces minoribus atriis e tablini latitudine dempta tertia, maioribus dimidia, constituantur). — Aus den fauces gelangte man in 6) das Peristyl, peristylium, den

von Säulen umgebenen Hof, dessen area mit einer Gartenanlage versehen und mit einer Mauer umgeben war. An der rechten Seite desselben, unmittelbar an der Wand des Hauses, war das sacrarium angebracht. Dies sind die wesentlichen Bestandtheile des römischen Hauses in seinen zwei Hauptabtheilungen, der Halle (atrium) mit den dazu gehörigen Zimmern und dem ummauerten Garten (peristylium).

b. Erweiterungen konnte das römische Haus auf doppelte Art erhalten, indem nämlich entweder das Areal vergrössert und hinter dem Peristyl ein freier Garten, oder ein zweites, grösseres Peristyl angelegt wurde, in welchem Falle das erste Peristyl mit Gesellschaftszimmern umgeben, hinter das zweite aber die Wirthschaftsräume und Sklavenzimmer verlegt wurden; oder indem ein oberes Stockwerk aufgeführt wurde, das die Halle und das Peristyl ganz oder theilweise umschloss, nach Innen oder nach Aussen Fenster hatte und für Wohn- und Esszimmer, vermiethbare Wohnungen und offene oder halboffene Erholungsplätze (Söller, vorspringende Balkons, hängende Gärten) Raum gewährte. Endlich konnten auch die zu beiden Seiten des Eingangs liegenden Zimmer zu Geschäftsläden eingerichtet werden, welche entweder mit dem atrium des Hauses (wenn der Hausherr selbst das Geschäft betrieb) oder, vermiethet, durch eine Treppe mit den gleichfalls vermietheten Wohnzimmern des oberen Stockwerks in Verbindung standen. In den auf solche Weise erweiterten Häusern war die Lage der einzelnen Räumlichkeiten, wie die Schlafzimmer (cubicula od. genauer dormitoria), die cellae für Sklaven, Freigelassene, Vorräthe etc., die Küche, die Bäckerei, die Werkstätte, die Säle (oeci), die Gesellschaftszimmer (exedrae), die Wohnzimmer (diaetae), die Bibliotheken, Pinakotheken, Badezimmer u. s. w., sehr verschieden.

Hauptwerk: Fr. Mazois, Essai sur les habitations des anciens Romains (in: Les ruines de Pompéï, II. part, Par. 1824. p. 1—84). — P. Marquez, Delle case di città degli Romani (Roma 1795). — Schiassi, Degli edifici di Rom. antichi (Bologna 1817). — Hirt, Geschichte der Baukunst (Berl. 1827. III. S. 267—327). — Mazois, Le Palais de Scaurus (Par. 1819, 3. éd. par Varcollier, Par. 1861; dtsch. v. Wüstemann, Gotha 1820). — Canina L'architettura Romana descritta e dimostrata coi monumenti (Roma 1830—40, 1 vol. Text, 1 vol. Tafeln, fol.). — C. G. Zumpt, über die bauliche Einrichtung des römischen Wohnhauses (2. Aufl., Berl. 1852). — Becker, Gallus II. S. 141 ff. — Mar-

quardt Privatalt. I. S. 220 ff. — Guhl u. Koner, das Leben der Griechen und Römer (3. Aufl., Berl. 1872) II. S. 74 ff. — Hierzu gehört noch die überaus reiche Literatur über die in Herculaneum und Pompeji ausgegrabenen Bauwerke; als die bedeutendsten Literaturwerke hierüber sind zu nennen: Piroli, Antiquités d'Herculanum (Par. 1804—6. 4., auch mit ital. Text, Rom 1789—1807). — Fr. Mazois, Les ruines de Pompéï, dessinées et mesurées par Fr. M. pendant les années 1809—11, ouvrage, continué par Gau (Par. 1812—38. 4 voll. fol.). — W. Gell and J. P. Gandy, Pompeiana (Lond. 1817—19, 2. edit. 1821 mit 77 Tafeln). — Gell, Pompeiana, the result of excavations since 1819 (Lond. 1832, 2 voll. Text und 1 vol. plates). — Niccolini, Le case ed i monumenti di Pompei (Nap. 1854—62. fol., 29 Hefte., noch unvollendet). — J. Overbeck, Pompeii in seinen Gebäuden, Alterthümern und Kunstwerken (3. Aufl., Leipz. 1874).

2. Die Hausgeräthe. **a.** Die Mobilien der Römer waren nicht zahlreich, so dass die römischen Zimmer nach modernen Begriffen fast leer erschienen wären. Kein Schreibtisch, keine Glasschränke und Kommoden standen dort, keine Spiegel bedeckten die Malereien der Wände. Die ganze Einrichtung bestand in Divanen (Lager, lectis), Tischen, Stühlen (sellae, sedilia, solia, cathedrae). Höchstens kam dazu eine Wasseruhr und für den Winter ein Kohlenbecken. Dagegen wurde an diesen Stücken hinsichtlich der Eleganz und Kunst nichts gespart. — **b.** Zur Beleuchtung dienten lucernae, Lampen, und als Träger der Kerzen (candelae) die candelabra, Kandelaber. — **c.** Küchen- und Wirthschaftsgeräthe: olla, bauchiger Kochtopf mit zwei Ohren, von Thon oder Kupfer (womit wol cacabus und coculum identisch sind); patina und patella, die Casserole (identisch mit sartago); hirnea, ein Napf, der auch als Kuchenform diente; nassiterna, die Giesskanne; situla, der Eimer, ursprünglich für die Ziehbrunnen bestimmt, auch sprengte man aus ihm beim Kehren. — **d.** Vorrathsgefässe zum Aufbewahren von Wein, Oel, Korn u. dgl.: dolium (*πίθος*), ein Stückfass von Thon, so gross, dass ein Mann bequem darin Platz hatte; — amphora (*ἀμφορεύς*), ein zweihenkliges, unten spitzes Gefäss, dass in der Vorrathskammer in den Sand gegraben und beim Gebrauch in einen Korb, ein Kühlgefäss oder auf einen hohlen Untersatz gestellt wurde (sie hatte zu Cicero's Zeit die normale Grösse des Quadrantal, d. i. über 26 Liter, s. ob. S. 230); — cadus, eigentl. das Gefäss für griechischen Wein, diente aber auch zur Aufbewahrung von Oel, Feigen, Hülsenfrüchten und gesalzenen Fischen. — **e.** Besondere Gefässe für Flüssigkeiten (Misch-, Schöpf-, Trink-

gefässe u. dgl.): urna (ὑδρία od. κάλπις), Wasserkrug, oft mit drei Henkeln, zwei kleinen zum Heben und einem hinten angebrachten grössern zum Giessen, das Wassergefäss, das man auf Kopf oder Schulter trug (auch bei gerichtlichen Abstimmungen und als Aschentopf in Gräbern angewandt), in seiner normalen Grösse einer halben Amphora gleich; — urceus, Henkeltopf, vielleicht kleiner als die urna, ebenfalls zum Wasserholen, als auch zum Küchengebrauch (um Wasser in den Kessel zu giessen); — lagoena (λάγυνος), eine Wasserkanne mit engem Halse (στεναύχην, Anthol. Palat. VI, 248, 4), etwas erweiterter Mündung und einem Henkel, bei Tische den Gästen vorgesetzt, als Aushängeschild an Weinhandlungen (Martial. 7, 61, 5). Aehnliche Weingefässe waren vinarium, vas vinarium, acratophoron, oinophoron. — aquiminarium, Wasserkanne; — ampulla (λήκυθος), enghalsige Oelflasche, mit welcher in der Form übereinstimmte der guttus, aus dem man Oel und Wein, den letztern beim Opfern, tropfenweise ausgoss; — alabastron (ἀλάβαστρον oder ἀλάβαστον), ein Salbenfläschchen, das nicht stehen konnte, daher eines Untersatzes (ἀλαβαστοθήκη) bedurfte. — cratêrae oder cratêres (κρατῆρες), grosse, oben weit geöffnete Gefässe, entweder mit Fuss und zwei Handhaben, oder in der Form des δῖνος, der unten spitz zulief und deshalb einen Untersatz (ὑποκρατήριον) brauchte. — cyathus (κύαθος), Schöpfgefäss, womit man den gemischten Wein aus dem Krater in die Becher füllte; — das ähnlich gestaltete simpulum, bei Opfern angewandt. — Die Trinkgefässe, von dreierlei Form: Schalen, Becher und Hörner; zu erstern gehörten: phiala (φιάλη), eine runde flache Schale ohne Handhabe, oft von Gold und Silber, identisch mit der römischen patera, die ursprünglich als Trinkgefäss, später hauptsächlich als Opferschale diente, sowol aus Thon als aus Silber (Hor. Sat. 1, 6, 118; Plin. n. h. 33 §. 153); — cymbium (κύμβη, κυμβιόν), eine längliche tiefe Schale ohne Henkel (von der Aehnlichkeit mit einem Nachen benannt), sowol aus Thon als aus Silber, wol nicht verschieden von scaphium (Plaut. Stich. 693; Cic. Verr. 2, 4, 17; 24) und gaulus (Plaut. Rud. 1319); — calix (κύλιξ), die gewöhnliche thönerne Trinkschale mit Henkel und Fuss (dieselbe auch für Speisen, z. B. für puls, fabae und olus); — die von Plautus (Stich. 693) erwähnte batiaca (= patera). — Zu den Bechern gehörten der häufig erwähnte scyphus (σκύφος), ein grosser, ursprünglich hölzerner, zum Gebrauch der Hirten be-

stimmter, dann auch irdener oder silberner, unten abgerundeter oder auch abgeflachter Napf ohne oder mit Handhaben; — der cantharus (*κάνθαρος*), ein Becher mit hohem Fuss und Henkel; — das carchesium (*καρχήσιον*) von ähnlicher Form, aber in der Mitte sich verengend und mit bis zum Fusse hinabgehenden Henkeln; — endlich das ciborium (*κιβώριον*), von ägyptischer Form (dem Fruchtgehäuse der ägyptischen Pflanze *κολοκασία* ähnlich). — Trinkhörner (*κέρατα*) gab es in verschiedenen Formen, darunter namentlich das *ῥυτόν*, aus dessen spitzem Ende man den Wein in einem feinen Strahle ausgoss. — f. Essgeschirre: catinum, tiefe Suppen- oder Gemüseschüssel; — patina od. patella, tiefe Schüssel mit Deckel versehen; — paropsis, viereckige Schüssel; — lanx, Schüssel zum Auftragen der Speisen, flach und von verschiedener Form: quadrata, rotunda; — apsis, wahrscheinl. halbrunde Assiette; — gabata, ein tiefes Gefäss. — g. Lampen in sehr verschiedener Form, je nachdem sie bestimmt waren, aufgestellt, aufgehängt oder herumgetragen zu werden. Der Stoff, aus welchem sie gewöhnlich gearbeitet wurden, war ein feingeschlemmter, weisser oder lichtbrauner, grauer oder schwarzer, am häufigsten aber ein rother Thon; doch gab es auch Lampen aus Bronce, Alabaster, Glas, Silber, Gold, Blei und Eisen.

Marquardt, Privatalt. II. S. 238 ff. — Becker, Gallus II, S. 237 ff.

---

§. 3. Die Kleidung.

a. Die männliche Kleidung bestand in historischer Zeit aus einem Unterkleide, tunica, und einem Umwurf, toga. In ältester Zeit sollen die Römer nur die toga und darunter statt der tunica einen Schurz (subligaculum, campestre, cinctus) getragen haben (Gell. 7, 12, 3: viri autem Romani primo quidem sine tunicis toga sola amicti fuerunt). Die tunica war ein wollenes Hemd, entweder ganz ohne Aermel, oder diese reichten nur bis zur Hälfte des Armes (die langärmelige tunica manicata oder manuleata, *χειριδωτός*, galt für eine weichliche und weibische Kleidung, Gell. 6, 12; Cic. Catil. 2, 10, 22; in Clod. et Curion. 5, 1; Ascon. p. 335 Orell.; Suet. Caes. 45; Vopisc. Aurel. 48). Gewöhnlich wurde die tunica über den Hüften gegürtet und reichte so bis zu den Knieen; beim latus clavus, über welchen kein Gurt gelegt wurde, war sie etwas länger; bei Soldaten und Reisenden auch kürzer (Quintil.

11, 3, 138; Hor. Sat. 1, 5, 6). Ganz ohne Gurt oder mit einer bis zu den Füssen reichenden tunica auszugehen war gegen die Sitte. Schon zu Plautus' Zeit wurde zuweilen unter der tunica noch ein zweites Hemd, tunica interior oder subucula, gleichfalls von Wolle getragen (Plaut. Aul. 4, 4, 20; Val. Max. 7, 4, 5; Hor. ep. 1, 1, 95; Fest. p. 309a Müll.). Leinene Hemden kamen erst im 4. christl. Jahrh. in Gebrauch (Augustin. Serm. 37 §. 6: interiora sunt linea vestimenta, lanea exteriora). — Das Oberkleid des römischen Bürgers ausserhalb des Hauses, in der Stadt, auf dem Forum und bei jeder officiellen Gelegenheit war die Toga. Er erhielt dieselbe, wenn er das Mannesalter erreicht hatte, in einem feierlichen Acte als Zeichen des erlangten Bürgerrechts (s. ob. S. 259); sie war dem Verbannten, desgleichen dem Fremden untersagt; sie blieb auch, als man (gegen das Ende der Republik) in Rom bequemere Kleidungsstücke anzulegen anfing, das officielle Kleid bei der salutatio, bei den Spielen, in amtlichen Geschäften, später bei Hofe, und die Ertheilung der Toga an junge Bürger fand noch zu Ende des dritten christlichen Jahrh. statt. — Die Toga war ein langes weisses wollenes Tuch, in elliptischer Form zugeschnitten, deren grosse Axe mindestens 15 Fuss, die kleine Axe etwa 10 Fuss betrug (während der griechische Mantel viereckig war, τετράγωνιον ἱμάτιον). Die Länge des Tuches konnte nicht geringer sein, da dasselbe ungefähr dreimal so lang sein musste wie der menschliche Körper; die Breite aber war sehr verschieden. In alter Zeit, da man die Toga der Wärme wegen trug (Hor. Sat. 1, 3, 14: toga quae defendere frigus quamvis crassa queat) und selbst im Kriege nicht ablegte, nahm man dazu ein grobes Tuch, das man ohne alle Kunst nach Bedürfniss möglichst anschliessend um den Leib zog, und solche einfache Toga hatten auch noch später die der alten Sitte treuen Männer (Hor. ep. 1, 18, 30: arta decet sanum comitem toga; Cato Uticensis trug eine toga exigua, ib. 1, 19, 13, und hirta, Lucan. 2, 386); als man aber auch hierin Luxus zu treiben anfing, das feinste Wollenzeug wählte (perlucida toga, Senec. ep. 114, 21; toga filo tenuissima, Ov. A. A. 3, 445; solche Zeuge wurden in den tarentinischen Fabriken gearbeitet, Lucian. rhet. praec. 15), auf den Faltenwurf so sorgsam bedacht war, dass man Gefahr lief, durch die Berührung eines Vorübergehenden die Kunst der Faltung zu zerstören (Macrob. Sat. 3, 13, 4; Gell. 1, 5, 2), zugleich auch die bis zu den Füssen reichende Toga nachschleppen liess (Val. Max. 7, 8, 1: togamque

velut tragicam vestem in foro trahens): gab man ihr eine so übertriebene Weite (laxitas), dass man sie fast kreisrund zuschnitt, wie z. B. die Togae des von Horaz verspotteten Freigelassenen 12 Fuss Weite bei 15 Fuss Länge hatte (Hor. epod. 4, 7). Ueber die Art, wie die Toga um den Körper geworfen wurde, ist die Hauptquelle Quintil. 11, 3, 137—141; vgl. Marquardt Privatalterth. II. S. 165. Zuerst wurde das elliptisch geschnittene Stück Zeug über die linke Schulter geschlagen, so dass es vorn bis auf die Erde reichte, hinten aber mit der doppelten Körperlänge herunterhing; darauf wurde das hinten herabhangende Stück unter dem rechten Arm durchgeführt, wieder nach obenhin umgeschlagen und über die linke Schulter zurückgeworfen, auf welcher der Umwurf nun zweimal lag. Das zuletzt genannte Stück, welches, weil es von unten nach oben umgeschlagen wurde, der Umwurf oder Bausch, sinus, hiess, erforderte die meiste Sorgfalt, indem das Doppeltuch so auseinander gezogen werden musste, dass es die ganze rechte Seite bedeckte, der obere Rand des sinus unter der Achsel, der untere an dem Schienbein lag und die so entstehenden breiten Falten sich beim Hinaufgehen zur linken Schulter wieder zusammenschlossen. War der Umwurf vollendet, so zog man unter der Brust das zuerst angelegte Drittel der Toga, welches nunmehr unter dem sinus lag, etwas hervor und über den sinus heraus, um der ganzen Lage Haltung zu geben, und das hervorgezogene Stück des unter dem sinus liegenden Streifens der toga hiess umbo oder nodus (umbo bei Pers. 5, 33; nodus bei Macrob. Sat. 3, 13, 4. Vgl. auch Tertull. de pallio 5). — Die Farbe der Toga war weiss (daher die Bezeichnung pura und vestimentum purum); nur Knaben trugen bis zum tirocinium fori die mit dem Purpurstreifen verbrämte toga praetexta. In späterer Zeit war eine toga purpurea Auszeichnung der Kaiser, und Cäsar war wol der Erste, der eine solche trug (Cic. Phil. 2, 34, 85). — Die älteren Römer bedienten sich im Kriege einer besonderen Art, die Toga umzulegen, des sogen. cinctus Gabinus, indem sie den Zipfel, welcher sonst um die linke Schulter zurückgeschlagen wurde, fest um den Leib herumzogen, so dass er einen Gürtel bildete, beide Arme frei liess und das Herabfallen der Toga verhinderte (Paul. ex Festo p. 77; 225 Müll.; Serv. ad Aen. 7, 612; vgl. O. Müller, Etrusk. I. S. 265 ff.). Später trat bei den Soldaten an die Stelle der Toga als Kriegskleid das sagum; seitdem galt die Toga als das Friedenskleid, daher auch als Symbol des Frie-

dens (so in Cicero's bekanntem Verse: Cedant arma togae, concedat laurea laudi, de off. 1, 22, 77; in Pison. 30, 73; vgl. de orat. 3, 42, 167; daher bezeichnet auch Dio Cassius 41, 17 die Toga mit ἐσθὴς εἰρηνική). Der alte cinctus Gabinus aber blieb bei manchen religiösen und feierlichen Handlungen, wie bei den testamentis in procinctu, bei der devotio, bei der Oeffnung des Janustempels, beim Anlegen von Städten, bei den Ambarvalien und verschiedenen Opferhandlungen in Gebrauch. — Das sagum war ein weiter Tuchmantel, ursprünglich nicht römisch, sondern Nationaltracht der Spanier, Gallier, Ligurier und Germanen, bei diesen verschiedenen Nationen an Stoff, Farbe und Schnitt verschieden. Das römische sagum hatte die Form der macedonischen Chlamys, die auf der rechten Schulter durch eine fibula zusammengehalten wurde. Mit demselben ursprünglich identisch war das paludamentum, das in ältern Quellen ebenfalls als Tracht der gemeinen Soldaten wie der Lictoren im Felde angegeben wird (Lucil. b. Non. p. 553, 4; Liv. 41, 10, 7; 44, 39, 11). Besondere Formen des sagum waren: byrrhus (grob und steif); lacerna (leicht, elegant, mit einer Kappe, cucullus, versehen); laena (aus dickem, langhaarigem Wollenzeuge), viell. auch die abolla (dicker Doppelmantel, ein vestimentum militare, Non. p. 538, sowol zum Schutze gegen die Witterung als zum Prunke dienend; purpurea abolla von Königen und Vornehmen getragen, Suet. Calig. 35; Martial. 8, 48, 1). — synthesis, ein bequemes Kleid bei Tische, besonders an den Saturnalien allgemein getragen, in verschiedenen Farben (weiss, grün, purpurn etc., Martial. 7, 79; 10, 29, 4; 14, 1; 141; Petron. 30). — paenula ein einhüllendes Oberkleid von zottigem Fries (gausapa), oder Leder, ohne Aermel, und vorn der Länge nach zugeknöpft, eigentl. das Kleid der Sklaven, Sänftenträger, Maulthiertreiber u. dgl., der arbeitenden Klasse; aber auch die besseren Stände bedienten sich derselben, Reisende im Wagen, Städter zum Schutz gegen schlechtes Wetter, selbst Frauen auf Reisen und auf dem Lande bedienten sich der paenula als eines leichten und bequemen Kleides.

Eine Kopfbedeckung war bei römischen Männern im gewöhnlichen Leben ganz ungebräuchlich. Im Nothfalle (bei Unwetter u. dgl.) zog man die Toga über den Kopf. Doch gab es für üble Witterung einen Schutz an dem cucullus, auch cucullio gen. (eine Art Kaputze), den man namentlich für die Reise, oder wenn man obvoluto capite unerkannt sein wollte, an

die lacerna und die paenula heftete. Auf Reisen, auch bei Schauspielen zum Schutze gegen die Sonne trug man einen Hut, pileus od. causia (Augustus trug einen petasus, Suet. Aug. 82). Der Stoff des pileus u. petasus war Filz. —

Eine eigentliche Beinbedeckung, Beinkleider waren dem Römer bekanntlich bis in die spätere Kaiserzeit völlig fremd: (solche braccae gehörten ausschliesslich den Barbaren an, vermuthlich weite Pluderhosen, die unten über dem Fusse gebunden waren). Dagegen trugen die Römer (theilweise schon zur Zeit der Republik) fasciae, d. i. Binden oder Streifen Zeug, welche um die Schenkel gewickelt wurden. Je nachdem sie die Ober- oder Unterschenkel bekleideten, hiessen sie feminialia oder cruralia (tibialia, fasciae crurales). — Manche trugen auch Leibbinden, villosa ventralia, und Binden um den Hals, focalia. Doch galt dies als Zeichen der Verweichlichung (Quintil. 11, 3, 144).

Die Fussbekleidung der römischen Männer bestand vorherrschend in Schuhen, calcei, und zwar je nach dem Stande von verschiedener Form; ausserdem wurden je nach Bedürfniss Sandalen, sandalia, soleae, getrugen. Noch bis zum J. 300 n. Chr. unterschieden sich die Stände wie durch die Kleidung so auch durch die Schuhe (das Edict. Diocl. c. 9, 6—8 erwähnt calcei patricii, calcei senatorum, calcei equestres). Es gab vier Arten derselben: mulleus (auch calceus patricius gen.) für den höchsten Stand, ein Schuh von rothem Leder, mit hoher, dem Kothurn ähnlicher Sohle, hinten am Fusse hinaufgehend und an diesem Theile mit Häkchen (malleoli) versehen, an welche die Schnürriemen befestigt waren (Isid. Orig. 19, 34, 10; vgl. Weiss, Kostümkunde I. S. 1068, Fig. 444; Marquardt II. Taf. I. n. 5). Den zweiten Rang nahm der calceus senatorius ein, von schwarzem Leder, mit einer halbmondförmigen Agraffe (Isid. u. Weiss a. a. O.). Die dritte Art gehörte dem ordo equester, die vierte dem Bürgerstande an; beide waren schwarz, und der gewöhnliche bürgerliche calceus reichte bis an die Knöchel herauf und wurde einfach zusammengebunden. Ausserdem gab es einen Bauernschuh, pero, den auch die Sklaven trugen, und Holzschuhe, sculponeae. — Sandalen, sandalia od. soleae, mit Bändern, und Pantoffeln, socci, ohne Bänder, gab es sehr verschiedene Arten. Dahin gehörten die griechischen crepĭdae (Gell. 13, 22; Isid. Orig. 19, 34 3; vgl. Pers. 1, 127: in crepidis Graiorum), die tyrrhenischen sandalia, die gallischen gallicae, die patarensischen und babyloni-

schen soleae etc. Sandalen wurden von römischen Männern nur im häuslichen Leben getragen (in der ältesten Zeit scheinen die Römer im Hause gar keine Fussbekleidung gehabt zu haben). Aus späterer Zeit werden calîgae und compăgi erwähnt.

Die Haartracht. Die Römer haben in den ersten 450 Jahren nach Erbauung Roms lange Haare und lange Bärte getragen (Liv. 5, 41, 9; Cic. pro Cael. 14, 33; Senec. Qu. nat. 1, 17, 7; vgl. intonsi avi, Tibull. 2, 1, 34; Ovid. Fast. 2, 30; intonsi regia Numae, Ovid. ib. 6, 264; intonsus Cato, Hor. Carm. 2, 15, 11; incomptis Curius capillis, ib. 1, 12, 41 u. a.). Erst im J. 454 d. St. (300 v. Chr.) soll der erste Haarschneider (tonsor) aus Sicilien nach Rom gekommen sein (Varr. R. R. 2, 11, 10: omnino tonsores in Italiam primum venisse ex Sicilia dicunt post R. c. a. CCCCIIII, ut scriptum in publico Ardeae in litteris exstat, eosque adduxisse P. Ticinium Menam. olim tonsores non fuisse adsignificent antiquorum statuae, quod pleraequae habent capillum et barbam magnam). Das Rasirmesser (novacula) scheint eine noch spätere Erfindung zu sein, da der jüngere Scipio der Erste war, der sich täglich rasiren liess, und noch von Augustus besonders bemerkt wird, dass er sich immer des Messers bediente (Plin. n. h. 7 §. 211: primus omnium radi cotidie instituit Africanus sequens, divus Augustus cultris semper usus est). Junge Stutzer liessen sich nur zum Theil rasiren (Senec. ep. 114), und pflegten ein zierliches Bärtchen (bene barbati, Cic. Catil. 2, 10; pro Cael. 14; auch barbatuli gen., ep. ad Attic. 1, 14; 16). Später kam ausser dem Schneiden des Haars und Bartes mit der Scheere (tondere) und dem Rasiren mit dem Messer (radere) auch das Ausrupfen der Haare mit einer Zange (volsella, vellere, Suet. Caes. 45: circa corporis curam morosior, ut non solum tonderetur diligenter ac raderetur, sed velleretur etiam; vgl. Martial. 8, 47), und das Haarvertilgungsmittel psilothrum (ψίλωθρον, Lamprid. Heliog. 31) zur Anwendung. Mit der Sitte des Haarschneidens scheint auch der Gebrauch, das erste den Kindern abgeschnittene Haar und den ersten Bart den Göttern zu weihen und den Tag dieses Actes durch Opfer und Feste zu begehen, von den Griechen nach Rom gekommen zu sein; wenigstens findet er sich nicht vor der Kaiserzeit (Stat. Silv. 3, 4; Martial. 9, 17; Anthol. gr. I. p. 189, 1; II. p. 120. 8; 130, 12). Einen langen Bart (barbam promittere) pflegten seit dem 7. Jahrh. d. St. nur Personen wachsen zu lassen, die sich in Trauer befanden, also auch Angeklagte, Verurtheilte

und politische Parteiführer, die ihre Trauer um das Vaterland mit Ostentation an den Tag zu legen wünschten, wie Cäsar im gallischen Kriege nach der Niederlage seines Legaten Titurius (Suet. Caes. 67; Caes. B. G. 5, 24 ff.), Cato nach der Schlacht bei Thapsus (Plut. Cato min. 53); Brutus im J. 705 = 49 (Lucan. 2, 372); Antonius nach der Schlacht bei Mutina (Plut. Anton. 18), Octavian im Kriege mit Sext. Pompejus und später nach der Niederlage des Varus (Suet. Aug. 23). Erst Hadrian brachte den starken vollen Bart wieder in Mode (Dio Cass. 68, 15; Spartian. Hadr. 26, 1), den seine Nachfolger mit sehr wenigen Ausnahmen trugen. Von Constantin an dagegen erscheinen die Kaiser wiederum, mit alleiniger Ausnahme des Julianus, ganz ohne Bart bis auf Mauritius († 602). Marquardt II. S. 198 ff.

Fingerringe. Die Römer pflegten (gleich den Sabinern und Etruskern) seit der ältesten Zeit einen Siegelring, und zwar gewöhnlich am vierten Finger der linken Hand (dem sogen. Goldfinger) zu tragen. Dieser Ring war ein einfacher eiserner Reif mit einem in das Metall eingegrabenen Zeichen zum Siegeln. Später gehörten goldene Ringe (annuli aurei) zn den Auszeichnungen der höheren Stände, namentlich der Senatoren, höheren Magistrate, endlich auch der Ritter. Diejenigen Plebeier, welche sich im Kriege auszeichneten, erhielten vom Magistrat das Recht des goldenen Ringes (ius annuli aurei). In der Kaiserzeit wurde der Gebrauch viel allgemeiner, denn die Kaiser beschenkten selbst Freigelassene damit; Severus und Aurelian gaben sogar alten Soldaten die Erlaubniss, sich mit goldenen Ringen zu schmücken (Herodian. 3, 8; Vopisc. Aurel. 7; Inscr. Orell.-Henzen n. 3750; 6407). Endlich erlaubte Justinian allen Bürgern (Freigeborenen und Freigelassenen), den goldenen Ring zu tragen. (Vgl. Dähne, de iure aureorum annulorum diss. P. I., Hal. 1863; Rein in Pauly's Real-Enc., Art. Annulus I, 1 S. 1034 ff.).

2. Die weibliche Kleidung bestand ausser der allen Frauen gemeinsamen fascia und tunica interior, subucula, interula, in der stola, über welche beim Ausgehen noch ein Ueberwurf, ricinium od. palla, gelegt wurde. Die stola war eine bis auf die Füsse reichende Tunica mit halben Aermeln, am untern Rande mit einem Besatze, instita, versehen, und an der Taille gegürtet succincta stola, Enn. fragm. tragic. 134 Vahl.). — Als Ueberwurf diente in ältester Zeit das ricinium od. recinium, ein viereckiges

Tuch (schon in den XII Tafeln in der Bedeutung ‚Teppich' erwähnt, Schoell, leg. XII tab. reliqu. p. 56 ff.); die Frauen befestigten dasselbe am Kopfe und hüllten sich in dasselbe ein, indem sie es über den linken Arm oder die linke Schulter zurückschlugen (Fest. p. 274, b, 32 Müll.; Varr. L. L. 5 §. 132; Isid. Orig. 19, 25, 4). Dieses alterthümliche Gewand erhielt sich bis in die Kaiserzeit bei religiösen Feiern in Gebrauch; im gewöhnlichen Leben wurde es früh durch die palla ersetzt, ein langes und weites, dem griech. *πέπλος* ähnliches Gewand (vgl. Becker, Gallus III. S. 144 ff.). Im edict. Dioclet. (von 301 n. Chr.) werden statt der stola und palla zwei neue Frauengewänder erwähnt: dalmatica (eine tunica mit Aermeln, manicata) und colobium (eine tunica ohne Aermel); und eine Art von Kaputzen, caracallae (für beide Geschlechter). — Die Fussbekleidung der Frauen war, wie die der Männer, calcei od. soleae, nur zierlicher gearbeitet und reicher geschmückt, auch meist von hellen Farben. — Die Haartracht der Frauen war in ältester Zeit überaus einfach: glattgescheiteltes Haar mit einem hinten am Nacken geschürzten Knoten (nodus), oder die geflochtenen Zöpfe nach vorn rings um den Kopf gelegt. Seit dem Ende der Republik aber steigerten sich die Frauenfrisuren ins Ungeheuerlichste, wozu noch die thurmartigen Haaraufsätze, kamen, die grösstentheils aus fremden Haare gefertigt wurden (Perrücken, capillamentum, galerus, galericulum, corymbion, waren seit dem Beginne der Kaiserzeit bei Männern und Frauen im Gebrauch, namentlich im Anfange des ersten christlichen Jahrhunderts, als blonde Haare Mode wurden, welche als Handelsartikel aus Germanien kamen, Ovid. Am. 1, 14, 45; Martial. 5, 68; 6, 12, 1; 12, 23, 1). — Bei der Frauentracht sind noch die Fächer, flabella (besonders beliebt aus Pfauenfedern oder künstlich gearbeiteten dünnen Holzstäbchen), und die Sonnenschirme, umbellae, zu erwähnen (Prop. 2, 18, 59; Claudian. in Eutrop. 1, 108 ff.; — Martial. 11, 73; 14, 28; Juven. 9, 50 u. a.). Endlich die reichen Schmuckgegenstände, ornamenta muliebria (Hals- und Armbänder, Ohrgehänge etc.), aus Gold, Perlen, Edelsteinen aller Art (Ulp. Dig. 34, 2, 25 §. 10).

Oct. Ferrarius, de re vestiaria libri VII (Padua 1685. 4., auch in Graevii Thes. antiqu. tom. VI). — Weiss, Kostümkunde (2 Bde., Stuttg. 1860). — Becker, Gallus III. S. 106 ff. — Marquardt, Privatalt. II. S. 159 ff. — Guhl u. Koner, das Leben der Griechen und Römer

(5. Aufl., Berlin 1882). — Ant. Rich, the illustrated companion to the Latin Dictionary and Greek Lexicon, dtsch. von C. Müller (Par. 1862).

---

§. 4. Die Malzeit und die comissatio. Im Allgemeinen sind bei den mässigen Römern der ältern Zeit nur zwei tägliche Malzeiten anzunehmen: das Frühstück, ientaculum, und die Hauptmalzeit, cena. Das ientaculum (auch iantaculum) wurde in der 3. oder spätestens in der 4. Stunde genommen (Galen. VI. p. 332 ff.) und bestand nur in Brot, welches entweder in Wein getaucht oder mit Honig, Datteln, Oliven oder Salz genossen wurde; auch wol in Backwerk oder Käse (Paul. ex Fest. p. 346 Müll.; Vopisc. Tacit. 11; die Schulknaben kauften sich zum Frühstück adipata, 'Schmalzkuchen', beim Bäcker, Martial. 14, 223). Die cena wurde in alter Zeit um die Mittagstunde (hora VI. s. VII.) genossen. Ein von Manchen in alter Zeit genossenes Abendbrot hiess vesperna (Paul. ex Fest. p. 54 Müll.; Isid. Orig. 20, 2, 14). Als die Geschäfte des städtischen Lebens bis zur 9. od. 10. Stunde zu dauern anfingen, wurde die cena auf den Nachmittag verlegt; hierdurch aber wurde ein zweites Frühstück, prandium, nöthig, welches in der 6. od. zu Anfang der 7. Stunde eingenommen wurde und aus kalten und warmen Speisen, Fischen, Fleisch (Pökelfleisch, Schinken), Gemüse, Früchten und Wein bestand; dagegen fiel das Abendbrot, die vesperna, hinweg. Die zuweilen unter dem Namen merenda erwähnte Malzeit scheint in älterer Zeit das Abendbrot (vesperna) der Arbeiter bezeichnet zu haben, später aber, als die cena in die späte Nachmittagszeit verlegt wurde, bezeichnete man mit merenda im Allgemeinen irgend einen Imbiss, s. v. a. prandium oder ientaculum (Paul. ex Festo p. 123, 23 Müll.; Marc. Aurel. in Front. ep. IV, 6 p. 69 Nab.). — Nach dem prandium, also in der 7. Stunde, begann die Mittagsruhe (meridiatio, Catull. 32, 10; Suet. Aug. 78; Calig. 38; Nero 6; Cels. 1, 2; Plin. ep. 3, 5, 11; Senec. ep. 83, 6 u. a.). In der 8. od. 9. Stunde wurde in der Regel das Bad genommen (vgl. Ferrarius, de balneis, in Poleni Thes. III. p. 297; Becker, Gallus III. S. 48 ff.; Marquardt, Privatalt. I. S. 277 ff.; Günther, de balneis veterum, Berol. 1844; Herzog in Pauly's Real-Enc. I, 2. S. 2252). — Eine Stunde nach der gewöhnlichen Badezeit (also im Sommer zwischen 2 u. 3, im Winter zwischen 1 u. 2 Uhr, oder, wenn man in der 9. Stunde badete, eine Stunde später (fand

die cena statt. In der ältesten Zeit bestand dieselbe in dem römischen Nationalgericht, dem Mehlbrei (aus Weizenmehl), pulmentum (Varr. L. L. 5 §. 105; Plin. nat. h. 18, 8 §. 83 ff.; Juven. 14, 170 u. a.), und anderen einfachen Nahrungsmitteln, namentlich Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen), Runkelrüben, Kohl, Lauch, Zwiebeln u. dgl. (Fleisch gehörte nicht zur regelmässigen Kost); in den beiden letzten Jahren der Republik aber enthielt die cena die ausgesuchtesten Gerichte, welche theils die Einfuhr von Delikatessen, theils die ausgebildete Koch- und Bäckerkunst lieferte. — Hauptgetränk der Römer war Wasser und Wein; die aus cerealischen und Baumfrüchten oder aus Honig bereiteten Getränke (zythum aus Weizen oder Gerste, cydonium aus Quitte, hydromeli, eine Art Meth, aus Honig und Wasser) gehörten den verschiedenen Provinzen des römischen Reiches an. — Der Speisetisch scheint bis in die Kaiserzeit nicht mit einem Tischtuche bedeckt worden zu sein, denn er war sichtbar und wurde öfters abgewischt (Lucil. fragm. 20, 1 p. 75 Müll.); seit Domitian aber bedeckte man die Tische und seit Hadrian werden Tafeltücher von kostbaren Stoffen häufig erwähnt. Servietten aber (mappae, nach Quintil. 1, 5, 57 ein punisches Wort) waren schon zu Horazens Zeit, wenn auch nur in feinerer Gesellschaft, üblich (Hor. Sat. 2, 8, 63; Martial. 4, 46, 17); solche mappae wurden übrigens auch von den Gästen mitgebracht, um Speisen vom Nachtische und kleine Geschenke, die den Gästen gegeben wurden, darin einzupacken und mit nach Hause zu nehmen (Martial. 12, 29, 21). — Die einzigen Geräthschaften, deren sich die Römer beim Essen bedienten, waren der Löffel, cochlear (der kleinere, zum Essen von Eiern, Schnecken u. dgl.), und ligula (der grössere Esslöffel); Messer und Gabel schienen entbehrlich, da die Speisen, vom scissor auf der freien Seite des Tisches zerlegt, durch die Sklaven herumgereicht wurden, und das cochlear zugleich als Gabel dienen konnte (die Namen furca, furcula, furcilla bezeichnen niemals eine Essgabel). — Ein nothwendiges Tafelgeschirr war das Salzfass, welches, wie auf den Opfertischen der Tempel, so auch auf der Tafel im Hause nicht fehlen durfte, da jeder Tisch den Göttern geheiligt war (Plut. Symp. 7, 4, 7); es pflegte selbst in ärmeren Familien von Silber zu sein (Val. Max. 4, 4, 3; Hor. Carm. 2, 16, 14; Pers. 3, 25), und diente nicht sowol zur Würze der Speisen als für die mola salsa, mit welcher man opferte. — Die Römer pflegten es sich bei der Malzeit hinsichtlich der Kleidung sehr

bequem zu machen. Man trug bei Tische nicht die gewohnten Schuhe (calcei, s. im vorsteh. §)., sondern Sandalen, soleae (bei Horaz ep. 1, 13, 15 trägt der eingeladene tribulis seine soleae unter dem Arme; andere Gäste liessen sich, die Sandalen bereits an den Füssen, in Sänften zu Tische tragen). Ferner trug man bei Tische nicht die Toga, sondern wie bei den Saturnalien, eine vestis cenatoria (*στολὴ δειπνῖτις* od. synthesis, d. i. ein leichtes farbiges Kleid, und wechselte dasselbe während des Males öfters. — Dass die Römer bei Tische nicht sassen, sondern lagen (accumbere, discumbere), ist bekannt. Doch war dieser Gebrauch in der alten Zeit nicht herrschend, vielmehr sassen die alten Römer bei Tische (Serv. ad. Aen. 7, 176: maiores enim nostri sedentes epulabantur, ut Varro docet in libris de gente populi Romani; vgl. Isid. Orig. 20, 11, 9: postea, ut ait Varro de vita populi Romani, viri discumbere coeperunt, mulieres sedere, quia turpis visus est in muliere accubitus. Columella verlangte vom Gutsverwalter, vilicus, dass er dies immer, ausser etwa an Festtagen, thue, Colum. 11, 1, 19: nec nisi sacris diebus accubans cenet). —

Man speiste gewöhnlich an einem quadratischen Tische, welcher von drei Seiten von Lagern, lecti, umgeben war (triclinium), jedes Lager für 3 Personen bestimmt; die vierte Seite des Tisches war für die Bedienung zum Serviren frei. Die lecti triclinares waren weder Betten noch Sophas, sondern breite, ursprünglich ganz hölzerne Gestelle, nach der Tischseite höher, nach der Aussenseite niedriger, so dass man sie von der Aussenseite bestieg. Sie scheinen, wie die zum Schlafen bestimmten Betten, Gurte gehabt zu haben; darüber lagen Polster (tori) und auf diesen Decken; ausserdem auf jedem der 9 Plätze ein Kissen (pulvinus), auf welches man den linken Arm stützte, während man, die Füsse nach der Aussenseite des lectus gerichtet, am Tische lag. Die 3 lecti, welche das triclinium bildeten (s. den nachstehenden Umriss) hatten sehr verschiedenen Rang, so wie auf ihnen wiederum ein Platz angesehener war als der andere. Der geehrteste lectus war der medius, der nächste der summus, der niedrigste der imus; daher waren medius und summus für die Gäste bestimmt, der imus für den Wirth, seine Frau und ein Kind (Plut. Symp. 1, 3). Der Ehrenplatz auf dem lectus medius, also der für die Hauptperson der Gesellschaft bestimmte Platz, war der im nachstehenden Umriss mit n. 3 bezeichnete, (auch locus

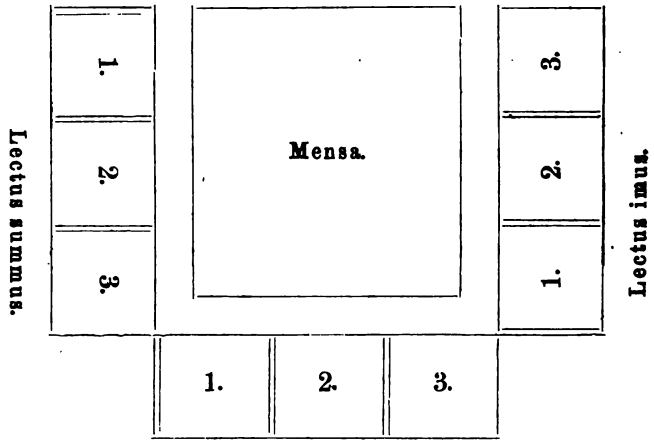

consularis gen., nach Plutarch. a. a. O. war dieser Platz für den Consul bestimmt, weil dieser hier dem Wirthe zunächst lag, der auf dem lectus imus den ersten Platz einnahm, und sich an einer freien Ecke des Triclinium befand, wodurch er im Stande war, amtliche Meldungen anzunehmen und sich eilige Sachen zur Unterschrift vorlegen zu lassen). — Als in der Kaiserzeit die mensae citreae, welche runde Tischplatten (orbes) hatten, in Mode kamen und auch die Speisetische eine runde Form erhielten (Ovid. Her. 17, 87; Martial. 2, 43, 9; Juven. 11, 120), wurde statt der bisherigen 3 lecti ein einziges halbkreisförmiges Ruhelager angewandt, welches von seiner Form (C) sigma, oder auch stibadium hiess (Serv. ad Aen. 1, 698; Plin. ep. 5, 6, 36; Martial. 14, 87). Die Ehrenplätze auf dem sigma, dessen Gebrauch sich bis in das Mittelalter erhalten hat, waren die Eckplätze (cornua), und zwar galt als erster Platz der in dextro cornu, als zweiter der in sinistro cornu (Juven. 3, 615 ff.). —

Die römische Malzeit, und zwar nicht bloss die der Schlemmer, sondern auch die einfachere, bestand regelmässig aus drei Theilen: a) dem Vortisch od. Vormal, gustus, gustatio od. promulsis (so gen. nach dem dabei genossenen, aus Most und Honig bereiteten Getränk mulsum); — b) der eigentlichen Malzeit, cena; — und c) dem Nachtisch, mensae secundae. a) Der Vortisch, gustus, enthielt Gerichte, die weniger bestimmt waren zu sättigen als die Esslust rege zu machen: allerhand die

Verdauung fördernde Gemüse, namentlich lactuca (Martial. 14, 14); ferner Schalthiere, leicht verdauliche Fische mit pikannten Saucen, Eier (woher der bekannte sprichwörtl. Ausdruck ab ovo, vgl. Cic. ad fam. 9, 20; Hor. Sat. 1, 3, 6; Martial. 12, 19; Plin. ep. 1, 15). — b) die eigentliche cena bestand aus mehreren Gängen, fercula, (auch missus gen.), welche daher auch prima, altera, tertia cena etc. genannt wurden (Martial. 11, 31). In älterer Zeit begnügte man sich mit zwei Gängen (Cato b. Serv. ad Aen. 1, 637: in atrio et duobus ferculis epulabantur antiqui); später waren in der Regel drei Gänge (Martial. l. l.); in der Kaiserzeit stieg die Zahl auf sechs, auch sieben (Suet. Aug. 74; Juven. 1, 94). Nach Beendigung dieser cena im engern Sinne trat eine kleine Pause ein, um nach altem frommem Brauch den Laren das Speiseopfer, wozu auch die mola salsa gehörte, darzubringen. — Die Malzeit schloss mit c) dem Nachtische, den secundae mensae, bellaria, die aus Backwerk und frischen und eingemachten Früchten bestand (Petron. 68; Gell. 13, 11, 6 ff.; Macrob. Sat. 2, 8, 3; 3, 18, 1; 19, 1 u. a.); daher das Sprichwort ab ovo usque ad mala (Hor. Sat. 1, 3, 6).

Die comissatio war von der cena völlig verschieden und bezeichnet das eigentliche Trinkgelag, welches entweder nach der Malzeit, oder erst später Abends und zuweilen in einem andern Locale (Liv. 40, 7, 5: quin comissatum ad fratrem imus?) gehalten wurde. Man trank dabei more Graeco (Cic. in Verr. 1, 26, 66), d. h. nach einer bestimmten Trinkordnung (Cic. Tusc. 5, 41, 119; vgl. III. Abth. S. 202). Es wurden Kränze und Salben verabreicht und ein Präses, magister bibendi, arbiter bibendi, rex erwählt (Cic. Cato mai. 14, 46; Hor. Carm. 2, 7, 25; 1, 4, 18; vgl. Christ. de magisteriis veterum in poculis comm. II., Lips. 1745 et 49. 4). Dieser bestimmte nicht nur das bei der Weinmischung zu beobachtende Verhältniss, sondern auch die Zahl der cyathi, die jeder zu trinken hatte (daher die leges insanae bei Hor. Sat. 2, 6, 69; vgl. Cic. in Verr. 5, 11).

Becker, Gallus III, S. 171 ff. u. I. S. 188 ff.; dess. Art. Convivium in Pauly's Real-Enc., II. S. 1306 ff.; Marquardt, Privatalterth. I. S. 270 ff.

§. 5. Die Beschäftigungen der Römer.

a. Die Landwirthschaft, res rustica, im Allgemeinen, und der Ackerbau, agri cultura, insbesondere war bekanntlich bei den Römern der ältern Zeit die beliebteste und geachtetste Beschäftigung des freien Mannes (Cic. de off. 1, 42, 151: omnium rerum, ex quibus aliquid adquiritur, nihil est agri cultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius), welche erst später in Folge des gesteigerten Reichthums und Luxus den Sklaven überlassen wurde. 'Der Feldbau war der Grundpfeiler aller italischen Gemeinden, der sabellischen und der etruskischen nicht minder als der latinischen; eigentliche Hirtenstämme hat es in Italien in geschichtlicher Zeit nicht gegeben, obwol natürlich die Stämme überall, je nach der Art der Oertlichkeit in geringerm oder stärkerm Masse, neben dem Ackerbau die Weidewirthschaft betrieben. Wie innig man es empfand, dass jedes Gemeinwesen auf dem Ackerbau beruhe, zeigt die schöne Sitte, die Anlage neuer Städte damit zu beginnen, dass man dort, wo der künftige Mauerring sich erheben sollte, mit dem Pflug eine Furche vorzeichnete. Dass namentlich in Rom, über dessen agrarische Verhältnisse sich allein mit einiger Bestimmtheit sprechen lässt, nicht bloss der Schwerpunkt des Staates ursprünglich in der Bauerschaft lag, sondern auch dahin gearbeitet ward, die Gesammtheit der Ansässigen immer festzuhalten, als den Kern der Gemeinde, zeigt am meisten die servianische Reform. Auch die ganze Kriegs- und Eroberungspolitik der Römer war ebenso wie die Verfassung basirt auf die Ansässigkeit; wie im Staat der ansässige Mann allein galt, so hatte der Krieg den Zweck, die Zahl der ansässigen Gemeindeglieder zu vermehren. Die überwundene Gemeinde ward entweder genöthigt, ganz in der römischen Bauerschaft aufzugehen, oder, wenn es zu diesem Aeussersten nicht kam, wurde ihr doch nicht Kriegscontribution oder fester Zins auferlegt, sondern die Abtretung eines Theils, gewöhnlich eines Drittels ihrer Feldmark, wo dann regelmässig römische Bauernhöfe entstanden. Viele Völker haben gesiegt und erobert wie die Römer, aber keines hat gleich dem römischen den gewonnenen Boden also im Schweisse seines Angesichts sich zu eigen gemacht und was die Lanze gewonnnen hatte, mit der Pflugschaar zum zweitenmale erworben. Was der Krieg gewinnt, kann der Krieg wieder entreissen, aber nicht also die Eroberung, die der Pflüger macht;

wenn die Römer viele Schlachten verloren, aber kaum je bei dem Frieden römischen Boden abgetreten haben, so verdanken sie dies dem zähen Festhalten der Bauern an ihrem Acker und Eigen. In der Beherrschung der Erde liegt die Kraft des Mannes und des Staates; die Grösse Roms ist gebaut auf die ausgedehnteste und unmittelbarste Herrschaft der Bürger über den Boden und auf die geschlossene Einheit dieser also festgegründeten Bauerschaft'.

Die ältesten Römer bauten vorzugsweise Getreide, und zwar Spelt (far) und Weizen (triticum) als gewöhnliche Nahrungsmittel. Gerste (hordeum) wurde zwar gebaut aber für zu wenig nahrhaft gehalten; Hafer (avena) baute man als Viehfutter; Roggen (secale) aber galt den Römern als Unkraut. — Nächst dem Spelt und Weizen wurden als Hauptnahrungsmittel Gartengewächse in reicher Mannigfaltigkeit gezogen. So die Hülsenfrüchte (legumina), wie Linsen (lens), Bohnen (faba), Erbsen (pisum), Kichern (cicer), Lupinen (lupinus), Schminkbohnen (phaseolus) und Mohn (papaver), der auf Brot gegessen wurde (Plin. 19 §. 168); die verschiedenen Arten Gemüse, wie Zwiebeln (cepa) Meerzwiebeln (scilla), Knoblauch (allium) und Lauch (porrum); Eppich (apium), Spargel (asparagus), Artischocken (carduus), Cichorien (intybum) und Alant (inula); Kohl (brassica), Rüben und Rettige (napus, siser, raphanus, pastinaca, beta); Gurken (cucumis), Melonen (melo) und Kürbisse (cucurbita); die Salate und Blattpflanzen: Lattich (lactuca), Kresse (lepidium), Malven (malva), Ampher (lapathum), Raute (ruta) u. v. a.; die Gewürzpflanzen: Senf (sinapi), Anis (anesum), Fenchel (foeniculum), Coriander (coriandrum), Kümmel (cuminum), Schwarzkümmel (git), Dill (anethum) u. dgl. Zur gewöhnlichsten Kost der alten Zeit gehörten die Bohnen und Zwiebeln, von welchen die Fabii und Caepiones ihren Namen erhielten; nach Zwiebel und Knoblauch zu riechen war das Zeichen eines Römers der guten alten Zeit (Varro Sat. 11, 6 Oehl.: avi et atavi nostri cum allium ac cepe eorum verba olerent, tamen optime animati erant; später änderte sich der Geschmack; vgl. Naev. Com. v. 19 Ribb.: ut illum di ferant, qui primum holitor cepam protulit; und Hor. epod. 3 gegen das allium). Kohl erklärte noch Cato für das beste Nahrungsmittel (Cato R. R. 157). Die feineren Gemüse, die Salate und die Gewürzkräuter blieben immer ein Gegenstand der Liebhaberei der Feinschmecker. — Einer ganz besondern Pflege erfreute sich bei den Römern der spätern Republik und der ersten Kaiserzeit das Obst, der Wein und das

Oel. Die Viehzucht betrachteten die Römer mit Recht als einen wesentlichen Theil der Landwirthschaft. Columella theilte die Thiere, die man auf dem Lande in Verbindung mit dem Ackerbau hielt, ein in solche, die zur Arbeit gebraucht wurden, Zugvieh, und solche, die man hielt, um einen Ertrag von ihnen zu ziehen (Colum. 6. praef. §. 6: duo genera quadrupedum, quorum alterum paramus in consortium operum, sicut bovem, mulum, equum, asinum; alterum voluptatis ac reditus et custodiae causa, ut ovem, capellam, suem, canem). Ferner zog man viele Thiere für die Genüsse der Tafel (Hasen, Haselmäuse, glires, Eber und andre jagdbare Thiere; vom Geflügel: Gänse, Hühner, Tauben, Kraniche, Pfauen; — Fische; — Bienen).

Rougier, Histoire de l'agriculture ancienne des Romains (Par. 1834). Magerstedt, Bilder aus der römischen Landwirthschaft, Heft 1—6 (Sondershaus. 1858—63). — Wiskemann, die antike Landwirthschaft (Leipz. 1859). — Marquardt, Privatalt. II. S. 23 ff. — Ruperti, röm. Alterth. I. S. 405 ff. — A. Baumstark in Pauly's Real-Enc. VI, 1. S. 580 ff.

b. Handwerk und Industrie. Die römische Sage schreibt bereits dem Numa die Einrichtung von 8 (9) Handwerkerzünften zu, nämlich: 1) Flötenspieler, 2) Goldschmiede, 3) Zimmerleute, 4) Färber, 5) Schuhmacher, 6) Gerber, 7) Kupferschmiede, 8) Töpfer, 9) Die übrigen Gewerbe. (Plut. Num. 17: *ἦν δὲ ἡ διανομὴ κατὰ τὰς τέχνας αὐλητῶν, χρυσοχόων, τεκτόνων, βαφέων, σκυτοτόμων, σκυτοδεψῶν, χαλκέων, κεραμέων. τὰς δὲ λοιπὰς τέχνας εἰς ταὐτὸ συναγαγὼν ἓν αὐτῶν ἐκ πασῶν ἀπέδειξε σύστημα*): 'womit für die älteste Zeit, wo man das Brotbacken und die gewerbmässige Arzneikunst noch nicht kannte und die Frauen des Hauses die Wolle zu den Kleidern selber spannen, der Kreis der auf Bestellung für fremde Rechnung arbeitenden Gewerke wol im Wesentlichen erschöpft sein wird, (Momms. röm. Gesch. I. S. 179). Servius Tullius nahm einige dieser Zünfte in die Centurien des Kriegsheeres auf, nämlich die tibicines, tubicines, cornicines und die fabri.

Zu den fabri gehörten wol alle Handwerker, welche bei Bauten erforderlich waren, also die fabri ferrarii, tignarii, lignarii Tischler). — Nächst den eigentlichen Handwerken betrieben die Römer auch mannigfache industrielle Geschäfte, indem sie ihre Thätigkeit (und später ihr Vermögen) dem Fabrikationswesen, der Verarbeitung von Rohstoffen in den Fabriken zuwandten, nament-

lich den Filz-, Spinn- und Webefabriken. Vgl. Marquardt, Privatalt. II S. 113 ff.

c. Handel. Sehr früh bildete sich bei den Römern zwischen der volkreichen Hauptstadt und den umwohnenden Landleuten ein gegenseitiger Handelsverkehr, Versorgung der Stadt mit den Lebensbedürfnissen durch den Landmann, der dort seinen Ueberfluss absetzte, um sich dafür manche nöthige Gegenstände, welche von den Handwerkern in der Stadt verfertigt wurden, einzutauschen oder baares Geld zur Bestreitung andrer Bedürfnisse einzunehmen. Um diesen Handel zu regeln und einer Aufsicht zu unterwerfen, hatte schon Servius Tullius bestimmte Tage dafür angeordnet; der je neunte Tag versammelte die Landleute mit ihren zum Verkauf bestimmten Produkten in der Stadt, wo sie dann zugleich über die ihnen als Bürgern wichtigen Angelegenheiten Nachricht einzogen, sich besprachen und Rechtstreitigkeiten anhängig machten und schlichten lassen konnten (Dionys. 7, 58: *ἐν ταύταις ταῖς ἀγοραῖς δι' ἡμέραν ἐννάτην συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν τάς τε ἀμείψεις τῶν ὠνίων ἐποιοῦντο, καὶ τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον.* Macrob. Sat. 1, 16: ut nono die ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent, et ut scita atque consulta frequentiore populo referrentur). Schon sehr früh erweiterte sich der ursprüngliche latinische Binnenhandel zu einem italischen überseeischen Handel. Die Römer befuhren ausser den Küsten von Italien und den benachbarten Inseln, Sicilien, Sardinien, Corsica, auch die Küsten von Afrika, um die Produkte ihres Ackerbaues, Getreide, Oel und Wein abzusetzen, und sie fanden dafür einen guten Markt in Karthago, da dieses, ungeachtet der Fruchtbarkeit seiner Besitzungen an den erwähnten Gegenständen, dennoch mit denselben nicht ausreichte, um seine zahlreichen Söldnerheere erhalten zu können. Den Beweis für die Ausdehnung des römischen Handels liefert der erste zwischen Rom und Karthago im J. d. St. 245 (509), ein Jahr nach Vertreibung der Könige, abgeschlossene Handelsvertrag, welcher 407 u. 448 d. St. (347 u. 346) erneuert wurde (Polyb. 3, 22; 24; Liv. 9, 43). Von den Karthagern bezogen die Römer schwarze Sklaven aus dem Innern von Afrika, die in Rom schon früh sehr geschätzt waren (Diod. Sic. I p. 339); auch Webereien waren bei den Karthagern schon sehr vervollkommnet. Ferner wurden von dort edle Metalle, Edelsteine, Bernstein u. dgl. eingeführt. — Durch

jede Erweiterung des römischen Reichs, durch jeden Erwerb einer neuen Provinz erhielt der Handel der Römer eine grössere Ausdehnung, und er würde noch viel bedeutender und umfangreicher geworden sein, wenn nicht der freie Römer ein Vorurtheil gegen Handelsgeschäfte überhaupt gehegt und nur den Grosshandel mit einer gewissen bedingten Nachsicht beurtheilt hätte (Cic. de off. 1, 42, 151: mercatura, si tenuis est, sordida putanda est; sin magna et copiosa, multa undique apportans multisque sine vanitate impertiens, non est admodum vituperanda). Ausgebreitet wurde der Seehandel vorzüglich seit der Unterwerfung von Macedonien, Asien, Numidien, besonders aber seit der Zerstörung von Karthago und Korinth, endlich seit der Unterwerfung Alexandrias. Störungen verursachten eine Zeit lang die Räubereien der Piraten von Cilicien, bis Pompejus sie besiegte.

Marquardt, Privatalt. II. S. 11 ff.: Nachdem die Römer in den Besitz nicht nur ganz Italiens, sondern auch überseeischer Provinzen gelangt waren, aus denen die publicani (s. ob. S. 235) die Zehnten nach Rom und an die Heere zu liefern hatten, lässt sich von vornherein annehmen, dass, wie sie sich mit ihren Geldgeschäften in allen Provinzen festsetzten, sie auch das Waarengeschäft unter den günstigen Bedingungen, welche ihnen ihre politische Stellung gewährte und bei der Einträglichkeit, die es haben musste, nicht ausschliesslich in fremden Händen gelassen haben werden. Dazu war es nicht nöthig, dass die Rhedereien in Rom ihren Sitz hatten, da alle italischen Häfen, Ostia, Ardea, Antium, Circeji, Puteoli, Neapolis, Rhegium, Tarent und Ancona, den römischen Speculanten offen standen, und in der That ist es unzweifelhaft, dass am Ende der Republik und am Anfange der Kaiserzeit römische Schiffer in allen Meeren waren. Horaz, wo er die verschiedenen Stände vergleicht, vergisst nie den Mercator zu erwähnen, der in der fernen See herumstreicht, und betrachtet als einen unüberwindlichen Grund der römischen Sittenverderbniss das Jagen nach Handelsgewinn im Auslande; Plinius hat seine Nachrichten über Arabien und den persischen Meerbusen von römischen Kauffahrern (nostri negotiatores). Der Kaiser Claudius suchte in Rom selbst den Seehandel und den Schiffbau zu fördern, und er, wie später Nero und Trajan, wendeten ihre besondere Sorgfalt den Hafenbauten in Ostia, Antium, Civitavecchia und Ancona zu.

---

§. 6. Unterhaltungen, Spiele.

Die Gesellschaftsspiele der Römer zerfielen, wie die der Griechen (s. III. Abth. S. 207 ff.) in drei Hauptarten: **a.** das Ballspiel; — **b.** das Würfelspiel; — **c.** das Bretspiel.

a. das Ballspiel, pilae, ludus pilarum, war zwar zunächst ein Jugendspiel, wurde aber schon wegen der gesunden körperlichen Bewegung, die es verschaffte, auch für ältere Personen zu einer sehr beliebten Unterhaltung. Man spielte in Rom und Italien allgemein Ball (Cic. pro Arch. 6, 13), theils auf dem Marsfelde, wo man selbst den jüngern Cato bei diesem Spiele sich betheiligen sah (Senec. ep. 104, 33), theils in den Sphäristerien (σφαιριστηρίοις, den fürs Ballspiel bestimmten Localen) der Bäder und Villen. Besonders leidenschaftliche Liebhaber des Ballspiels waren der Pontifex M. Scaevola, der Kaiser Augustus, der alte Spurinna, Freund des jüngern Plinius, der Kaiser Alexander Severus u. A. — In der Kaiserzeit bediente man sich fünf verschiedener Arten von Bällen: des kleinen, mittleren, grossen, sehr grossen und leeren, denen vielleicht die lateinischen Bezeichnungen pila, trigon oder pila trigonalis, pila paganica, harpasta (viell. identisch mit pila arenaria) und follis entsprechen. Man spielte bald allein, bald zu zweien, oder zu dreien oder auch in grosser Gesellschaft. Als Massenspiel war bei den Römern besonders das harpastum beliebt; dasselbe wurde von zwei Parteien gespielt, die wahrscheinlich durch eine mit Steinen markirte Linie getrennt waren. Eine Partei warf den Ball aus, und zwar soweit wie möglich; die Gegenpartei eilte nach der Richtung, wohin derselbe geworfen worden und Jeder bemühte sich, ihn entweder aufzufangen oder von der Erde, wo er niedergefallen, aufzuheben, um ihn dann zurückzuwerfen: wodurch natürlich viel Lärm unter den Sich-Bückenden, Drängenden und Streitenden entstehen musste.

b. Das Würfelspiel, alea, tesserae, tali, war bei den Römern wie bei den Griechen als gesellige Unterhaltung nach Tische, besonders während des Trinkens, sehr beliebt (Plaut. Curc. 2, 3, 75: postquam cenati atque adpoti, talos poscit sibi in manum, provocat me in aleam, ut ego ludam. Suet. Aug. 71: aleae rumorem nullo modo expavit, lusitque simpliciter et palam oblectamenti causa, etiam senex, ac, praeterquam Decembri mense, aliis quoque festis profestisque diebus etc.). Es gab auch bei den Römern zwei Arten von Würfeln: tesserae (griech. κύβοι) und tali (griech. ἀστράγαλοι). Die tesserae waren, wie auch unsre Würfel, sechsseitig, und auf jeder der sechs Seiten mit einer Zahlbezeichnung von einem bis zu sechs Punkten. Man gebrauchte zum Spiel ge-

wöhnlich drei solcher tesserae, die man, zur Verhütung des Betrugs, in einem Becher (pyrgus, turricula, phimus, fritillus, orca), der im Innern stufenartige Absätze hatte und oben enger als unten war, schüttelte, und aus demselben auf ein Spielbrett (tabula, alveus, alveolus) warf (Gell. 1, 20; Martial. 14, 1; 16; 4, 14; Hor. Sat. 2, 7, 17; Pers. 3, 50; Juven. 1, 89; Plin. n. h. 37 §. 13; Cic. de fin. 5, 20, 56). Der beste Wurf (Venus od. iactus Venereus) bestand in den drei Sechsen, der schlechteste (canis oder canicula) in den drei Eins. Da man um einen Einsatz (und häufig um einen sehr hohen) spielte, so galt diese Art Würfelspiel als Hasardspiel, das in älterer Zeit, ausgenommen während der Saturnalien, gesetzlich verboten war (Plaut. mil. gl. 164; Hor. Carm. 3, 24, 58; Ovid. trist. 2, 471; Cic. Phil. 2, 23, 56; — Martial. 11, 6; 5, 84; Suet. Aug. 71). Die Aufsicht darüber, dass in den Wirthshäusern nicht gespielt wurde, hatten die Aedilen (Martial. 5, 84). — Die zweite Würfelart, die tali (griech. *ἀστράγαλοι*, eigentl. Knöchel der Hinterfüsse von Rindern, Ziegen und Schafen), die ursprünglich der Jugend zu harmloser Unterhaltung dienten (vgl. Pausan. 6, 24, 5: *ἀστράγαλόν τε μειρακίων τε καὶ παρθένων παίγνιον*), später aus Metall, Elfenbein, Agat, Krystall u. dgl. gearbeitet, hatte 4 Seiten (daher fehlten die Zahlzeichen 2 und 5 der Würfel), nämlich zwei flache Längenseiten, die dritte etwas erhöht, die vierte vertieft (die kleinen rundlichen Endflächen zählten nicht mit, weil auf ihnen der Würfel nicht stehen konnte). Man spielte mit 4 Knöcheln, welche gleichzeitig aus der Hand oder aus dem Becher (s. im Vorsteh.) auf ein Bret oder auf einen Tisch geworfen wurden. Der beste Wurf (Venus) war, wenn die tali verschiedene Zahlen, also 1, 3, 4 und 6; der schlechteste (canis), wenn alle 4 die 1 hatten.

c. Das Bretspiel (griech. *πεττεία*, s. III. Abth. S. 207). Die Römer hatten zwei besonders beliebte Arten dessen: den ludus latrunculorum (auch ludus calculorum gen., eine Art Schachspiel) und den ludus duodecim scriptorum. Beide wurden mit calculi (*πεσσοί*) gespielt, welche bei dem erstern, einem Belagerungsspiele, latrones (d. i. Soldaten), latrunculi, milites hiessen und auf einem durch direkte und transverse Linien in Felder getheilten, also einem Schachbret entsprechenden Spielbrete aufgestellt wurden. Die Zahl der Felder ist unbekannt, die Zahl der Figuren (calculi vitrei, gemmei, Martial. 7, 72, 7; 14, 20; Ovid.

a. a. 2, 208) scheint auf jeder Seite 30 betragen zu haben. Die letzteren waren durch die Farbe unterschieden (Ovid. trist. 2, 477: discolor miles), und bewegten sich, wie beim Schachspiel, theils in grader Richtung, theils springend (ordinarii und vagi, Isid. Orig. 18, 67). Die Kunst des Spielers bestand darin, die feindlichen Figuren entweder zu schlagen, weshalb jede Figur einer Deckung bedurfte, oder sie festzuhalten (alligare), dass sie nicht mehr ziehen konnten (die so festgehaltenen Figuren hiessen inciti, Isid. Orig. 18, 67). Zuletzt wurde der Eine der Spielenden matt, sobald er nämlich nicht mehr ziehen konnte (ad incitas redactus est). Der Sieger war König od. Kaiser (Vopisc. Proc. 13: cum in quodam convivio ad latrunculos luderetur atque ipse decies imperator exisset), und hatte um so mehr Ruhm, je weniger Steine er verloren hatte (Senec. de tranqu. vitae 14). — Das Spiel der duodecim scripta wurde mit zweifarbigen Steinen auf einer mit 12 Linien (scripta, scriptula) bezeichneten Tafel gespielt, indem man gemäss dem mit einem Würfel gethanen Wurfe seinen Stein vorrückte (dabat) oder ihn verlor. Sieger war, wer dem Gegner die meisten Steine abgenommen.

Boulenger, de ludis veterum in Gronov. Thes. vol. VII. — Ficoroni, Itali ed altri strumenti lusorj degli antichi Romani (Roma 1734. 4). — Becker, Gallus III. S. 252 ff. — Marquardt, Privatalterth. II. S, 420 ff. — K. W. Müller, Art. Alea, in Pauly's Real-Enc. I, 1. S. 691 ff.; Teuffel, Art. Latrunculorum ludus ebendas. IV. S. 824 ff.; Rein, Art. Sphaeristerium. ebendas. VI, 1. S. 1374.

XXIX. Abschnitt. Religionsalterthümer der Römer.

B. Constant, du polythéisme romain, considéré dans ses rapports avec la philosophie grecque et la religion chrétienne (2 vols., Par. 1833).
J. A. Ambrosch, über die Religionsbücher der Römer (Bonn 1843).
Marquardt, römische Alterthümer, IV. Th. (Leipz. 1856); in 2. Aufl. als VI. Theil unter dem Titel: das Sacralwesen der Römer (Leipz. 1878).

§. 1. Die Lehre von den römischen Religions- oder gottesdienstlichen Alterthümern hat (gleich der griechischen, s., III. Abth. S. 218 ff.) zur Aufgabe der Darstellung der auf den römischen Kultus oder die römische Gottesverehrung bezüglichen Gegenstände. Sie handelt daher

A. von den Oertlichkeiten des Kultus;
B. von den verschiedenen Aeusserungen des Kultus (Gebet, Opfer, Festspiele);
C. von den Personen des Kultus (Priestern und Priesterdienern);
D. von den Zeiten des Kultus und den in dieselben fallenden Festen.

A. Die Oertlichkeit des Kultus.

1. Die für den Kultus der römischen Gottheiten bestimmten Oertlichkeiten waren templa, aedes, aediculae, sacella, fana, delubra.

a. Templum (von d. W. tem, griech. τεμ, ταμ, 'schneiden'; dah. tem-p-lum: 'abgeschnittener, abgetheilter Bezirk', wie griech. τέμ-ενος) bezeichnete anfangs im Allgem. den von Augur mit seinem Stabe und mit besondern Kultusformeln (Varr. L. L. 7, §. 8) abgegrenzten freien Raum (Serv. ad Aen. 1, 92: templum dicitur locus manu [auguris] designatus in aëre, post quem factum illico captantur auguria; vgl. id. ib. ad vers. 446: morem Romanum veterem tangit: antiqui enim aedes sacras ita templa faciebant, ut prius per augures lucus liberaretur effareturque, tum demum a pontificibus consecraretur, ac post ibidem sacra ediderentur, erant autem templa, in quibus auspicato et publice res administraretur, ut senatus haberi posset. Varr. L. L. 7 §. 8: in terris dictum templum locus augurii aut auspicii causa quibusdam conceptis verbis finitus etc.; vgl. Gell. 14, 7, 7: Tum Varro adscripsit de locis, in quibus senatusconsultum fieri iure posset, docuitque confirmavitque, nisi in loco per augurem constituto, quod templum appellaretur, senatusconsultum factum esset, iustum id non fuisse, propterea et in curia Hostilia et in Pompeia et post in Julia, cum profana ea loca fuissent, templa esse per augures constituta, ut in iis senatusconsultum more maiorum iusta fieri possent. Inter quae id quoque scriptum reliquit, non omnes aedes sacras templa esse ac ne aedem quidem Vestae templum esse. Liv. 1, 6, 4: Palatium Romulus, Remus Aventinum ad inaugurandum templa capiunt). Erst in Uebertragung hiervon bezeichnete templum die für eine bestimmte Gottheit geweihte Kultusstätte, den Tempel. Der Zweck und Ursprung der Tempel war zunächst, dem im Bilde anwesenden

Gegenstande religiöser Verehrung, dem Gottesbilde, Obdach und Wohnung zu geben; auch war im Alterthum in der Regel kein eigentliches Kultusbild ohne Tempel oder sonstiges Obdach, wie es andrerseits nicht leicht einen Tempel ohne Gottesbild gegeben hat. — Die Richtung der Tempel war gewöhnlich der Art, dass der Eingang nach Osten schaute; doch fehlte es nicht an Ausnahmen von dieser Regel. Das ganze Tempelgebäude erhob sich auf einem Unterbau, dessen Stufen in ungrader Zahl waren, damit der Tempelbesucher der guten Vorbedeutung wegen die unterste und oberste Stufe mit dem rechten Fuss betrete (Vitr. 3, 3 p. 76 Ros.). Die Gestalt und Form der Tempel war gewöhnlich ein längliches Viereck; zuweilen jedoch erhielten sie auch eine runde Form. Die länglich viereckigen Tempel hatten ungefähr die doppelte Breite zu ihrer Länge, und ihre Zelle war an den Aussenseiten meist mit Säulengängen (porticus, auch alae gen.) versehen, die bald an der vordern Fronte allein, bald an beiden Fronten standen, bald ringsherum liefen. — Der Haupttheil des Tempels, der innere Raum, worin die Statue des Gottes sich befand, hiess cella griech. *ναός δόμος, σηκός*); der vordere Theil desselben, d. i. die vor demselben angebrachte Halle, nannte man frons od. antîcum; der hintere Theil des Tempels, wenn daselbst ebenso Säulen und ein Eingang angebracht war, postîcum (griech. *ὀπισθόδομος*). Das Genauere über die Bauart der Tempel s. unten in der VI. Abth., 37. Abschn. u. vgl. Witzschel Art. Templum in Pauly's Real-Enc. VI, 2. S. 1667 ff.

b. aedis (ursprünglich 'Feuerstätte, Herd' dav. zunächst übertr. 'Haus', vgl. ob. S. 286, und hiervon insbesond. 'Gotteshaus', Tempel), sowol viereckig als rund (Serv. ad Aen. 2, 512: omne aedificium aedes dicuntur; sed Varro locum quattuor angulis conclusum aedem docet vocari debere. Vitr. 4, 5: Aedes sacrae deorum immortalium ad regiones quas spectare debent, sic erunt constituendae, uti .. signum, quod erit in cella collocatum, spectat ad vespertinam coeli regionem, uti qui adierint ad aram immolantes aut sacrificia facientes, spectent ad partem coeli orientis, et simulacrum, quod erit in aede, et ita vota suscipientes contueantur aedem et orientem coeli, ipsaque simulacra videantur exorientia contueri supplicantes et sacrificantes; quod aras omnes deorum necesse esse videatur ad orientem spectare Serv. ad Aen. 9, 408. Aedes autem rotundas tribus diis dicunt fieri debere,

Vestae, Dianae vel Herculi vel Mercurio; eine aedis rotunda Herculis erwähnt Liv. 10, 23, 3).

c. aedicula, kleiner Tempel, Kapelle, und zwar entweder alleinstehend, ohne Zusammenhang mit einem grössern Tempel, und ein eigenes Gottesbild enthaltend (Inscr. Orell. n. 2417: locus aediculae cum pergula; vgl. Henzen ib. n. 6360), oder als Nebenbau und Zubehör zu einem Hauptbau gehörend. Auch hiessen aediculae die Kapellen od. Nischen an den Wänden der Tempel, Häuser, Grabdenkmäler u. dgl., in welchen Götterbilder aufgestellt waren (Liv. 35, 41 extr.: in cella Jovis supra fastigium aediculae, d. i. der Kapelle, worin die Statue der Gottheit sich befand, vgl. Becker Alterth. I. S. 397). So befanden sich in den Häusern am Herd die Penaten und Laren in solchen aediculis (Juven. 8, 111: ipsi deinde lares, si quod spectabile signum, si quis in aedicula deus unicus). Endlich hiessen aediculae tragbare, für den häuslichen Kultus bestimmte, tabernakelartige Gehäuse von kleineren Dimensionen, eine Art Heiligenschreine (vgl. Ritschl. im Rhein. Mus. Bd. 14. S. 296 ff.; Rein u. Teuffel in Paul. Real-Enc. I, 1, S. 207).

d. sacellum, ein kleines, der Gottheit geweihtes Heiligthum mit einem Altar, aber unbedeckt (Gell. 7, 12, 5: C. Trebatius in libro de religionibus secundo: Sacellum est, inquit, locus parvus deo sacratus cum ara. Fest. p. 319 Müll.: Sacella dicuntur loca diis sacrata sine tecto. Liv. 1, 55, 2: ut libera a ceteris religionibus area esset tota Iovis templique eius, quod inaedificaretur, exaugurare fana sacellaque statuit. Cic. de divin. 1, 46, 104: Caeciliam Metelli exisse in quoddam sacellum ominis capiendi causa, quod fieri more veterum solebat etc., u. v. a.).

e. fânum (von W. fa, griech. $\varphi\alpha$, $\varphi\eta$-$\mu\acute{\iota}$, 'sagen'; die Form fâ-num, wie dô-num von dô für da, plê-num v. ple, pleo) eine durch Worte geweihte, heilig gesprochene Stätte der Gottesverehrung, geweihter Ort, Heiligthum (Fest. p. 88 Müll.: Fanum a fando, quod, dum pontifex dedicat, certa verba fatur; vgl. ib. p. 93: Fana, quod fando consecrantur. Liv. 10, 37, 15: in ea pugna Jovis Statoris aedem votam, ut Romulus ante voverat: sed fanum tantum, id est locus templo effatus fuerat; vgl. Cic. de leg. 2, 8, 21: templa liberata et ecfata habento. Id. Catil. 4, 11, 24; de aris ac focis, de fanis atque templis decernite

diligenter. Id. in Verr. 2, 1, 20 §. 52: tum spoliatum esse fanum Iunonis, u. v. a.).

f. delûbrum (die Etymol. zweifelhaft; am wahrscheinlichsten von W. lu, 'spülen, reinigen', vgl. lûstrum; also: etwas Gereinigtes, Entsühntes) ein geweihter, geheiligter Ort, Heiligthum (häufig neben fanum und templum erwähnt, wie Cic. Rabir. perd. 10, 30: pro patriis fanis ac delubris propugnandum putare; id. 3, 40, 94: est mihi tecum pro aris et focis certamen et pro deorum templis atque delubris. Id. de leg. 2, 8, 9: [in urbibus] delubra habento, lucos in agris habento et Larum sedes. Id. de re publ. 2, 10 extr.: Romulum sibi mandasse, ut populum rogaret ut sibi eo in colle delubrum fieret: se deum esse et Quirinum vocari. Liv. 29, 18, 16: noctu audita ex delubro vox, abstinerent manus: deam sua templa defensuram, u. v. a.

2. Die Altäre, arae, altaria. Zu den ältesten Vorrichtungen beim Kultus gehörte der zur Darbringung eines Opfers nöthige Altar, ara od. altare (beides eigentl. 'Erhöhung'; irrig ist die Annahme, dass altare den obern Theil, den Aufsatz der ara bezeichnet hat). Arae waren die kleinen, niederen nach Osten gerichteten Altäre in der cella des Tempels (Vitr. 4, 9), auf denen keine Brandopfer, sondern unblutige Geschenke dargebracht und gleichsam zu den Füssen der Götter niedergelegt wurden. Auch zündete man Weihrauch auf denselben an, dah. ara turicrema (Lucr. 2, 353; Verg. Aen. 4, 453; Ovid. amor. 2, 13, 23). Altaria hiessen die grossen meist viereckigen Altäre für die Brandopfer. Die arae standen ausser in den Tempeln auch häufig in sacellis, auch ganz frei in heiligen Hainen oder auf Strassen und öffentlichen Plätzen, oft vor den Bildern der Strassenlaren als Kultusstätten der dii populares. Gewöhnlich waren solche arae durch Gitterwerk vor Beschädigung gesichert (Inscr. Orell. n. 1806: ara cum cancellis); auch waren sie in der Regel mit Inschriften versehen, welche den Namen der Gottheit, des Stifters und die Angabe der Veranlassung, zuweilen auch eine förmliche Stiftungsurkunde (Lex dedicationis od. lex arae) enthielten.

P. Berthald, de ara (in Graevii Thes. tom. VI. p. 154 ff.). — J. H. Mai, de aris (Giess. 1732). — Guhl u. Koner I. S. 49 ff. — Becker-Marquardt, Alterth. IV. S. 434 ff. — Rein in Pauly's Real-Enc. I, 2. S. 1396 ff.

§. 2. B. Die Aeusserungen des Kultus.

Die wesentlichsten Aeusserungen der Gottesverehrung bestanden bei den Römern wie bei den Griechen (s. III. Abth. S. 228 ff.), in den Gebeten, Opfern und Festspielen.

1. Die Gebete, preces, precatio. Sowol im öffentlichen als im Privatleben galt das Gebet nicht blos als religiöse Pflicht, sondern auch als ein überaus wirksames Mittel zur Sicherung des Erfolges eines jeden Unternehmens. Der abergläubische Römer hatte von den materiellen Wirkungen des Gebets eine so hohe Vorstellung, dass er dem Gebete der Vestalinnen die Kraft zuschrieb, entlaufene Sklaven im Weichbilde der Stadt festzubannen. (Plin. n. h. 28, §. 13: Vestales nostras hodie credimus nondum egressa urbe mancipia fugitiva retinere in loco precatione). — Dem Gebete gingen gewöhnlich Waschungen als Symbol der inneren Reinigung voraus. Vgl. Tibull. 2, 1, 13 ff.:

> Casta placent Superis; pura cum veste venite,
> et manibus puris sumite fontis aquam;

und Ovid. fast. 4, 778:

> His dea placanda est: haec tu conversus ad ortus
> dic quater et vivo perlue rore manus.

Das Gebet verrichtete man meist verhüllten Angesichts, um nicht zerstreut zu werden (während der Grieche unbedeckten Hauptes betete); man betete stehend, nach Osten gewandt und die Hände zum Himmel emporgehoben (beim Gebet zu einem Meergotte streckte man die Hände gegen das Meer, Verg. Aen. 5, 233; und beim Gebete zu den Unterirdischen berührte man mit den Händen die Erde, Macrob. Sat. 3, 9, 12). Im Tempel kehrte man sich beim Beten gegen den Altar und das Bild des Gottes (Vitr. 4, 11), umfasste wol auch den Altar selbst (Verg. Aen. 4, 219; 12, 201; Ovid. am. 1, 4, 27; Macrob. Sat. 3, 2); bei Supplicationen pflegten die Frauen mit aufgelöstem Haare auf den Knien zu liegen Liv. 3, 7; 26, 9; Lucan. 2, 30). Man betete zuweilen auch still, den Finger auf den Mund gelegt (Plin. n. h. 28 §. 25; Sil. Ital. 17, 184; Apul. Met. 4, 28). Nach dem Gebete drehte man sich rechts um (Plin. l. l.; Suet. Vitell. 2; Plut. Num. 14; Dionys. 12, 22 ff.).

E. v. Lasaulx, die Gebete der Griechen und Römer (Würzb. Progr. 1872. 4., jetzt in: Studium der klass. Alterth., Regensb. 1854). — Becker-Marquardt, Alterth. IV. S. 466 ff. — Teuffel, Art. Preces, in Pauly's Real-Enc. VI, 1, S. 39 ff.

1. Die Opfer, sacrificia. In ältester Zeit brachten die Römer den Göttern nur unblutige Opfergaben dar (Ovid. fast. 1, 337: ante, deos homini quod conciliare valeret far erat et puri lucida mica salis etc. Plin. n. h. 18 §. 7: Numa instituit deos fruge colere et mola salsa supplicare; vgl. auch Plut. Num. 8, 16; Dionys. 2, 74); dieselben bestanden in Erstlingsfrüchten des Feldes, in mola salsa (d. i. gesalzenem Schrot von gedörrtem und gestampftem Spelt, Serv. ad Verg. Buc. 8, 42; Paul. ex Fest. p. 65 u. 110 Müll.; Fest. p. 141, a, s. v. mola), in Opferkuchen verschiedener Art (placentae sacrae), in Milch und Wein. Erst unter den letzten Königen scheinen blutige Thieropfer dargebracht worden zu sein. Ueber die Wahl der Opferthiere hatte jeder Kultus und jeder Tempel seine besonderen Vorschriften, deren Bedeutungen nur den Pontifices bekannt waren. Im Allgemeinen wurden weisse Thiere den oberen, schwarze den unterirdischen Göttern dargebracht; die Opferthiere wurden eingetheilt in maiores und lactentes (Cic. de leg. 2, 12, 29: illud ex institutis pontificum et haruspicum non mutandum est, quibus hostiis immolandum cuique deo, cui maioribus, cui lactentibus, cui maribus, cui feminis), in victimae (d. i. Rinder) und hostiae (d. i. kleinere Thiere, namentlich Schafe (Fronto de diff. voc. vol. II. p. 482 ed. Mediol.: victima maior est, hostia minor; doch nannte man Rinder auch maiores hostiae). Alle Opferthiere mussten fehlerlos sein; sie wurden vor dem Opfern untersucht und dann erst zum Altar geführt (Cic. de divin. 1, 45, 102; Plin. n. h. 28 §. 22; Ovid. amor. 3, 13, 13). Wenn das Thier Widerstand leistete oder entfloh, so galt dies für ein unglückliches Vorzeichen (Macrob. Sat. 3, 5, 8; Lucan. 7, 165; Val. Max. 1, 6, 12 u. a.). Vor dem Altar wurde das Thier geweiht, indem man ihm mola salsa auf den Kopf streute (immolare, vgl. Paul. ex Fest. p. 110: immolare est mola, id est farre molito et sale perspersam sacrare; und Serv. ad Aen. 10, 541: immolari proprie dicuntur hostiae, non cum caeduntur, sed cum accipiunt molam salsam; Cato in originibus ita ait: Lavini boves immolatos, prius quam caederentur, profugisse in silvam), worauf der Opferdiener (Opferschlächter, victimarius), nachdem er gefragt hatte: Agone? (Varr. L. L. 6. §. 12; Ovid.

fast. 1, 322; Senec. Controv. 2, 11) das Thier mit einem Beile tödtete (ferire, caedere). Wenn das Opfer ein consultatorium war (durch das man den Willen der Gottheit zu erforschen wünschte), so untersuchten die Haruspices die Eingeweide und brachten dieselben zurechtgeschnitten (prosecta) der Gottheit dar, wobei, wie bei der Deutung der exta, ein genau vorgeschriebenes Verfahren beobachtet wurde (Arnob. 7, 24).

Saubert et Merula, de sacrificiis (in Graevii Thesaur. antiqu. Rom. tom. VIII). — E. v. Lasaulx, die Sühnopfer der Griechen u. Römer (Würzb. 1841). — Becker-Marquardt, Alterth. IV. S. 467 ff. — Scheiffele, Art. Sacrificia, in Pauly's Real-Enc. VI, 1. S. 665 ff.

3. Die Festspiele, ludi publici. Wie die Griechen hielten auch die Römer zur Erhöhung der religiösen Festesfeier öffentliche Aufführungen von Spielen für geeignet, und diese erhielten dadurch eine religiöse Weihe. Sie wurden von Staatswagen veranstaltet, theils um die Götter durch Feste zu ehren, besonders bei neu eingerichteten Kulten (z. B. die Megalesia bei Einführung des Kultus der Magna mater, Liv. 29, 13), theils um ihren Zorn abzuwenden, namentlich bei Prodigien, Krankheit und sonstiger Noth (Liv. 42, 20; Cic. Catil. 3, 8, 19 ff.; — die Einführung der scenischen Spiele in Rom, Liv. 7, 2; Val. Max. 2, 4, 4; — die ludi Apollinares nach der Schlacht bei Cannae, Liv. 25, 12), theils um ihnen Dank für ihren Beistand darzubringen und überhaupt glückliche Ereignisse und die Abwendung von Gefahren festlich zu begehen (s. Friedländer in Marquardt's Alterth. IV. Bd. S. 491, die ludi Romani nach glücklich beendetem Kriege mit den Latinern, Liv. 1, 35, die ludi plebei: pro libertate plebis aut pro reconciliatione plebis post secessionem in Aventinum, Pseudo-Ascon. in Cic. Verr. 1, 10, 31), theils endlich um ihre Hilfe für die Zukunft zu sichern, und zwar wurde oft die Feier vor dem Beginne eines wichtigen Unternehmens, besonders vor dem Auszuge zum Kriege oder vor der Schlacht gelobt, und erst nach der glücklichen Beendigung gehalten (ludi votivi). Die meisten grossen jährlichen Staatsspiele haben sich bis zum Untergang des Heidenthums erhalten (Friedländer in Becker-Marquardt's Alterth. IV. S. 473 ff.). — Die Feier von Staatsspielen fand entweder nur Einmal statt, wie namentlich die der ludi votivi, oder sie wurden gleich anfangs als jährlich zu

ıde, annui, sollemnes, stati, ordinarii eingesetzt. Die

Staatsspiele wurden natürlich von Staatsbeamten gegeben, in der Königszeit von den Königen, in der ersten Zeit der Republik von den Consuln; seit Einsetzung der Aedilen (260 = 494) wahrscheinlich von diesen, wenn auch unter dem Vorsitze der höhern Magistrate; seit Einsetzung der curulischen Aedilen (388 = 366) wurde diesen ein Theil der Spiele übertragen; im Jahre d. St. 542 (= 212) die ludi Apollinaris dem praetor urbanus. Augustus übertrug im J. 732 (= 22) die bis dahin von den Aedilen verwalteten Spiele sämmtlich den Prätoren; doch haben auch nach dieser Zeit noch Aedilen Spiele gegeben. In der Kaiserzeit wurden die meisten und grössten Spiele meist von den Kaisern selbst gegeben, die Besorgung geschah durch einen eigens zu diesem Behufe angestellten kaiserlichen curator ludorum (Tac. ann. 13, 22; vgl. 11, 35; Suet. Calig. 27; Plin. n. h. 37 §. 45). — Ausser den vom Staate veranstalteten Spielen gab es auch öffentliche Spiele, welche nur einen Einzelnen oder eine Familie betrafen, wie namentlich bei feierlichen Leichenbegängnissen (ludi funebres), und in der Kaiserzeit die von Privatpersonen zur Feier irgend eines Festes oder zum Vergnügen des Volkes gegebenen Spiele.

Die Kosten der stehenden öffentlichen Spiele waren ursprünglich auf die Staatskasse angewiesen; aber schon sehr früh reichten bei den gesteigerten Ansprüchen an den Umfang und die Pracht dieser Spiele die dafür vom Staate bestimmten Summen nicht aus und es wurde Ehrensache der Aedilen, aus ihrem Privatvermögen bedeutende Zuschüsse zu machen, und wo dies nicht genügte, die Unterstützung von Freunden in Anspruch zu nehmen oder das Geld von Bundesgenossen und Provinzen zu erpressen (Liv. 40, 44; Cic. ep. ad Quint. fr. 1, 1, 9 §. 26; s. auch. ob. S. 161 ff.). Augustus gestattete im J. 737 (= 17) den Prätoren, das Dreifache des zu den Spielen aus der Staatskasse angewiesenen Geldes zu verwenden (Dio Cass. 54, 17). Die nachfolgenden Kaiser aber haben wiederholentlich beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Ausgaben der Spiele erlassen (so Tiberius, Suet. c. 34; Nerva, Dio Cass. 68, 2; Antoninus Pius u. a.; die letzten Gesetze de expensis ludorum aus d. J. 384 u. 409 s. Cod. Theod. 15, 9, 1 u. 2).

Die Dauer der Spiele erstreckte sich in der ältern Zeit oft nur über einen Theil des Tages; aber allmälig füllten sie den ganzen Tag aus, und zwar begannen sie dann bereits am frühen Morgen (Cic. ad fam. 7, 1; Suet. Claud. 34; daher strömte das

Volk schon de media nocte zum Circus, Suet. Calig. 26). In der Regel dauerten sie nicht länger als bis zum Abend; zuweilen aber wurden sie auch nach Eintritt der Dunkelheit, ja selbst die ganze Nacht hindurch fortgesetzt, wobei dann glänzende Beleuchtungen einen Theil der Festlichkeit ausmachten; namentlich war dies bei den Floralien und den Säcularspielen der Fall (Ovid. fast. 5, 361 ff.; Dio Cass. 58, 19; Suet. Aug. 31; Calig. 18 u. a.).

Sehr häufig war mit den öffentlichen Spielen allgemeine Bewirthung oder Beschenkung des Volkes verbunden, zuweilen auch Freistellung der Bäder zu unentgeltlicher Benutzung nebst Austheilung von Oel zum Salben. Dies geschah namentlich bei Gelegenheit der Dedicationen, Triumphe, Geburtstage der kaiserlichen Familie und andrer Festlichkeiten, bei welcher allgemeinen Bewirthung der Senat auf dem Kapitol, das Volk auf dem Forum das epulum feierte. Sehr häufig aber fand die Bewirthung im Theater, Amphitheater oder Circus selbst statt, wenn zu solchen grössern Mahlzeiten ganze Tage erforderlich waren (Stat. Silv. 1, 6, 28 ff.; Suet. Domit. 4; 13; bei Cäsars Triumphspielen dauerte das epulum mehrere Tage, Vell. 2, 56). Zuweilen wurden Geschenke, besonders Früchte und Esswaren unter die Zuschauer geworfen (Suet. Calig. 18; Joseph. 19, 1, 13; Stat. Silv. 1, 6, 9 ff.), häufiger aber Marken (tesserae), welche, wie Lotterieloose, die Empfänger auf die verschiedenartigsten Gegenstände anwiesen (eine solche sparsio veranstalteten Agrippa in seiner Aedilität, Dio Cass. 49, 43; desgleichen Caligula, Nero, Titus, Domitian u. a.). —

Die römischen Schauspiele zerfielen in drei Hauptgattungen: a. die circensischen, b. die scenischen, und c. die amphitheatralischen Spiele, welche letztern doppelter Art waren: 1) die Gladiatorenspiele, 2) die Thierhetzen (venationes).

a. Die circensischen Spiele. Dies waren die ältesten, schon in der Königszeit gefeierten öffentlichen Spiele, die hauptsächlich aus Pferde- und Wagenrennen bestanden, doch waren sie zuweilen auch mit Faustkämpfen und später mit noch anderen Kampfspielen verbunden. Unter den stehenden Festen, welche regelmässig mit Circusspielen gefeiert wurden, galten für die ä 1 der Consualia (deren Stiftung dem Romulus zugewurde, Liv. 1, 9; Dionys. 2, 31; Varro L. L. 6 §. 20)

am 21. August und 15. December und die Equiria (ebenfalls, der Sage zufolge, von Romulus gestiftet, Tertull. spect. 5; Paul. ex Festo p. 81 Müll.) am 27. Februar und 14. März. Auch die Stiftung der ludi Romani (magni, maximi) als jährliche Spiele (zu Ehren der drei capitolinischen Gottheiten Jupiter, Juno, Minerva, Cic. Verr. 2, 5, 14, 36) fällt in die Königszeit (Liv. 1, 35 Cic. de re publ. 2, 20, 36), unter Augustus vom 4. bis 19. September gefeiert, wovon die fünf letzten Tage zu Circusspielen bestimmt waren. Die Stiftung der ludi plebei fällt in die ersten Zeiten der Republik; die ludi Apollinares wurden zuerst im J. 542 (= 212) vom praetor urbanus gelobt und im Circus maximus gegeben (Liv. 25, 12); die ludi Megalenses wurden zuerst am Tage der Ankunft der Magna mater auf dem Palatium, den 12. April 550 (= 204) gefeiert; die Floralia, gestiftet 513 (= 241), stehendes Fest seit 581 (= 173), vom 28. April bis zum 3. Mai gefeiert; am letzten Tage waren Circusspiele, verbunden mit einer venatio von gezähmtem Wilde. Augustus stiftete zu Ehren des neu begründeten Kultus des Mars Ultor im J. 752 (= 2 v. Chr.) circensische Spiele am 12. Mai.

Die älteste Rennbahn Roms, der Circus Maximus, befand sich in der langen Niederung zwischen dem Palatinus und Aventinus (s. ob. S. 20); ihr Bau wurde schon in der Königszeit begonnen; erst im J. 534 (= 220) kam der Circus Flaminius auf den Flaminischen Wiesen (Prata Flaminia) im Marsfelde (s. ob. S. 19) dazu. Näheres über die römischen Circus und deren Theile (carceres, spina, meta, euripus, podium, praecinctiones etc.) s. bei Becker-Marquardt, Alterth. I. S. 664 ff.; IV. S. 495 ff.; Krause in Pauly's Real-Enc. II. S. 377. Uebrigens waren die circensischen Schauspiele die einzigen, bei denen die Sitze der Frauen von denen der Männer nicht getrennt waren (Ovid. amor. 3, 2, 19; a. a. 1, 135; Juven. 11, 199).

Die eigentlichen Schauspiele des Circus waren: 1) das Wagenrennen; — 2) gymnastische Spiele, und zwar: Faustkampf, Ringen und Wettlauf (seit der Kaiserzeit wol in der Regel in den eigens dazu erbauten Stadien gehalten); — 3) der ludus Troiae (ein altes aristokratisches Kampfspiel von bewaffneten älteren und jüngeren Knaben zu Pferde, in Turmen geordnet); — 4) die ludi sevirales, ausgeführt von den 6 Turmen die Ritterschaft unter Anführung ihrer seviri, und an der Spitze des ganzen Corps der princeps iuventutis (des bei der Recitation

der Ritter zuerst Genannten, später des präsumptiven Thronerben). — 5) Militärische Evolutionen und Manöver, schon in alter Zeit von jungen Bürgern im Circus geführt (Liv. 44, 9); dahin gehört die in der Kaiserzeit oft erwähnte pyrrhicha militaris (militärischer Waffentanz, Spartian. Hadr. 19, s. Salmas. z. d. St.), mit welcher nahe verwandt (vielleicht identisch) die armatura ist (Veget. 2, 23: armaturam festis diebus exhibitam in Circo), die sowol von Fusstruppen (pedestris) als Reitern (equestris) ausgeführt wurde. — 6) u. 7) vor Erbauung der Amphitheater (s. im Folg. n. c) fanden im Circus zuweilen auch Gladiatorenkämpfe und Thierhetzen (venationes) statt.

Onuphrius Panivinius, de ludis Circensibus und Jul. Caesar Bulengerus, de Circo Romano ludisque circensibus etc., (beide in Graevii Thes. antiqu. Rom. vol. IX). — L. Friedländer in Becker-Marquardt, röm. Alterth. IV. S. 490 ff. — Krause, Art. Ludi, in Pauly's Real-Enc. IV. S. 1202 ff.

b. Die scenischen Spiele, ludi scenici. Bereits in ältester Zeit haben bei den Römern scenische Stegreif-Aufführungen bei festlichen Gelegenheiten stattgefunden (als solche extemporirte dialogische Volksspossen werden die versus Fescennini bezeichnet, s. II. Abth. S. 286 ff.). Im J. 390 (= 364) wurden etrurische Pantomimen (mimische Tänze) mit den einheimischen Wechselgesängen verbunden (Liv. 7, 2). Eigentliche dramatische Aufführungen aber erhielt Rom erst im J. 514 (= 240) durch Livius Andronicus (s. II. Abth. S. 287 ff.). Seit dieser Zeit wurden die ludi Romani mit Bühnenspielen gefeiert, welche schon im J. 540 (= 214) vier Tage hindurch fortgesetzt wurden (Liv. 24, 43, 7: ludos scenicos per quadriduum eo anno primum factos ab curulibus aedilibus memoriae proditur). Ueberhaupt hatten im sechsten Jahrh. d. St. die scenischen Aufführungen bereits ein bedeutendes Uebergewicht über die circensischen Spiele gewonnen (Liv. 40, 52, 2 ff., vom J. 574 = 180: M. Aemilius censor dedicavit eas aedes, utramque in circo Flaminio, ludosque scenicos triduum post dedicationem templi Junonis, biduum post Dianae, et singulos dies fecit in circo. Id. 42, 10, 5 vom J. 580 = 174: Q. Fulvius censor aedem Fortunae equestris dedicavit et scenicos ludos per quadriduum, unum diem in circo fecit. Vgl. Ritschl Parerga S. 314). Dramatische Aufführungen hatten ferner die ludi plebei, Apollinares, Megalenses, Florales, Cereales Augustales, Palatini und saeculares.

Ursprünglich wurde für jede dramatische Aufführung ein Brettergerüst als Bühne (scaena) aufgeschlagen und nach der Aufführung wieder abgebrochen. Der Platz für die Zuschauer (cavea) war ein einzelner ungetheilter Raum, auf welchem das Publikum anfangs stehend und völlig durcheinandergemischt zusah (Ritschl a. a. O. S. 214 ff.). Erst im J. 560 (= 194) wurden für die Senatoren gesonderte Plätze eingerichtet (d. h. wol nur der nächste Raum an der Bühne wurde durch einen Verschlag abgetrennt und ihnen vorbehalten, was übrigens vom Volke getadelt wurde. Liv. 34, 54, 4: Megalesia ludos scenicos Atilius Serranus L. Scribonius Libo aediles curules primi fecerunt; horum aedilium ludos Romanos primum senatus a populo secretus spectavit, praebuitque sermones sicut omnis novitas solet etc.). Doch waren auch hier noch keine festen Sitzplätze eingerichtet, höchstens wurden eigne Sessel mitgebracht (oder von Sklaven nachgetragen). Erst im J. 580 (= 174) bauten die Censoren eine steinerne Bühne, zu welcher die betreffenden Beamten dann nichts weiter hinzuzufügen hatten als die Schranken um und in der cavea. Das erste steinerne Theater baute Pompejus in seinem zweiten Consulat, 699 = 55 (Tac. ann. 14, 20: quippe erant qui Cn. quoque Pompeium incusatum a senioribus ferrent, quod mansuram theatri sedem posuisset. nam antea subitariis gradibus et scaena in tempus structa ludos edi solitos; vel, si vetustiora repetas, stantem populum spectavisse, ne, si consideret, theatro dies totos ignavia continuaret). Ein zweites steinernes Theater baute Cornelius Balbus 741 (= 13), und in demselben Jahre wurde das dritte, das des Marcellus, eingeweiht, dessen Ruinen noch vorhanden sind (vgl. Becker I. S. 675 ff.). Mehr als diese drei ordentlichen steinernen Theater hat Rom nie gehabt (Ovid. trist. 3, 12, 42: proque tribus resonant terna theatra foris). Dagegen sind auch in der Kaiserzeit gelegentliche Theater in verschiedenen Stadttheilen aufgeschlagen worden (Suet. Aug. 43; Dio Cass. 61, 17; Joseph. Antiqu. Jud. 19, 1, 13). Das römische Theater bestand aus dem halbrunden Zuschauerraum, cavea, dessen Durchmesser von der Bühnenwand, scaena, gebildet wurde. Vor derselben, gerade in der Mitte befand sich ein ebner, halbkreisförmiger Raum, für die Sitzplätze der Senatoren bestimmt (orchestra), und um diesen erhoben sich in immer weiteren Halbkreisen terrassenförmig aufsteigend die übrigen Sitzreihen, gradus, subsellia (Vitr. 5, 6). Diese waren durch breite Gürtungsmauern, prae-

cinctiones (Vitr. 5, 2) in Stockwerke abgetheilt; doch gingen in vielen Theatern die Stufen in ununterbrochener Folge bis oben hinauf. Von der orchstra bis zur obern Peripherie des Theaters liefen Treppen radienförmig hinauf, die den Zuschauerraum in keilförmige Abschnitte, cunei, theilten. Auf dem obersten Stockwerk der cavea befand sich zuweilen noch ein im Halbkreise herumgeführter Säulengang (Vitr. 5, 7). Auf dem Raum unmittelbar vor der scaena (proscenium) war die Bühne, pulpitum (Vitr. 5, 6) aufgeschlagen; auf dieser wurde ausschliesslich gespielt, während im griechischen Theater die orchestra zu den Tänzen des Chors diente; sie war daher länger und tiefer als die griechische Bühne. Eingeschlossen war sie zu beiden Seiten von vorspringenden Seitenwänden versurae procurrentes (Vitr. 5, 7). Ueber den ganzen Zuschauerraum konnte ein Zeltdach, vela, gespannt werden, das auf Masten ruhte, welche auf vorspringenden Kragsteinen der obern Peripherie befestigt waren. Um die Hitze im Theater zu mildern, liess Pompejus zuerst Wasser in dasselbe leiten (Val. Max. 2, 4, 6); später fanden auch Sprengungen, sparsiones, statt, und zwar mit wohlriechenden Flüssigkeiten (namentlich mit crocus), welche durch Druckwerke in die Höhe getrieben wurden und sich in Strahlen auf die Sitze der Zuschauer ergossen (Ov. a. a. 1, 103 ff.; Hor. ep. 2, 1, 79; Senec. ep. 90, 15); vgl. Marquardt IV. S. 528 ff.

In den nach griechischem Muster erbauten Theatern (s. Müll. Archäol. §. 289, 5) hatten die Senatoren die vordersten Sitzreihen (in der orchestra, locus senatorius, Cic. Cluent. 47, 132); die 14 nächsten Sitzreihen (subsellia) waren den Rittern zugetheilt (vielleicht schon 608 = 146, jedenfalls vor der lex Roscia theatralis von 687 = 67, die sie ihnen nur zurückgab, was später Augustus' Lex Julia theatralis bestätigte, Suet. Aug. 40). Augustus verwies (in eben diesem Gesetze) die untersten Bürgerklassen auf die obersten Reihen und bestimmte für die Frauen abgesonderte Plätze, und zwar ebenfalls im obern Theile der cavea (Suet. Aug. 44); vielleicht rühren auch von ihm die genaueren Bestimmungen über die Ehrenplätze der Priestercollegien (der Vestalinnen, Augustalen, Arvalen etc., Suet. Aug. 43; Tac. ann. 4, 16; 2, 83; Inscr. Orell. n. 2537) und Beamten (des Prätors, Suet. Aug. 43; Claud. 21; der Tribunen, Dio Cass. 44, 4 u. a.) her. Sklaven war der Theaterbesuch nicht gestattet. — Eintrittsgeld wurde nicht gezahlt: das Schauspiel war ein Festgeschenk des Gebers für die

Bürger. Nur mit einer Eintrittsmarke (tessera), worauf der angewiesene Platz nach dem gradus und cuneus bezeichnet war, musste jeder, der Eintritt haben wollte, versehen sein, damit die designatores ihm den bestimmten Platz anweisen könnten.*) Die Aufführungen scheinen auch in Rom am frühen Morgen begonnen zu haben; doch stand es den Zuschauern frei, das Theater nach Belieben zu verlassen, und Mancher ging vor Beendigung des Stückes fort; dagegen war das ruhige Ausharren bis ans Ende ein Zeichen, dass das Stück gefalle, und das Publikum wurde von Seiten der Schauspieler am Schlusse förmlich zum 'Beifallklatschen' (Plaudite) aufgefordert.

Bulenger, de theatro (in Graevii Thes. vol. IX). — C. J. Grysar, über den Zustand der römischen Bühne im Zeitalter des Cicero (in Allg. Schulzeitung 1832. S. 313 ff.). — Ritschl, Parerga zu Plautus und Terenz (Leipz. 1845). — Wieseler, Theatergebäude und Denkmäler des Bühnenwesens bei den Römern und Griechen (Gött. 1851). — Marquardt, röm. Alterth. IV. S. 523 ff. — Witzschel, Art. Ludi scenici, in Pauly's Real-Enc. IV. S. 1210 ff.

c. Die amphitheatralischen Spiele: 1. die Gladiatorenkämpfe, 2. die Thierhetzen.

1. Die Gladiatorenkämpfe, gladiatoria munera, die Lieblingsschauspiele der Römer, ursprünglich nur privatim bei Leichenbestattungen oder zum Andenken an Verstorbene (zuerst 490 = 264) gegeben (dah. auch häufig durch Testamente angeordnet, Cic. in Vatin. 15, 37; pro Sulla 19, 54; Hor. Sat. 2, 3, 84 ff.; Inscr. Orell. n. 81). Gegen Ende der Republik wurden sie auch als amtliche Spiele aufgeführt (Dio Cass. 47, 40 in den Cerealien des J. 712 = 42 statt der ludi Circenses). In der Kaiserzeit kamen sie allgemein in Gebrauch bei allen ausserordentlichen Veranlassungen, bei denen überhaupt Spiele stattfanden, namentlich pro salute principis (Dio Cass. 54, 46; 60, 5; Suet. Calig. 27). Von stehenden Festen, die mit Fechterspielen gefeiert wurden, sind uns aus der augusteischen Zeit nur die Quinquatrus bekannt; die Spiele fanden vom 20. bis 23. März statt. In späterer Zeit wurden auch an den Saturnalien Gladiatorenspiele gegeben. Auch die Consuln gaben solche bei ihren Spielen (Dio Cass. 59, 14); ausserdem die Quästoren von 47—54 n. Chr.

*) Die angeblich zu Pompeji gefundene Tessera (abgedruckt in Orell. Inscr. n. 2539: CAV. II. || CVN. III. || GRAD. VIII. || CASINA || PLAVTI || ist gefälscht).

Die Festspiele fanden während der Republik auf dem Forum statt (das erste auf dem Forum boarium, die späteren auf dem forum Romanum), wobei das Volk ringsum auf Schaugerüsten und den Balcons oder Loggien, maeniana, zuschaute (Plut. C. Gracch. 12; Vitr. 5, 1; Cic. pro Sest. 58; Liv. 23, 30; 31, 50; Prop. 4, 8, 76). Das erste für die Fechterspiele von Statilius Taurus 725 = 29 erbaute steinerne Amphitheater ging im neronischen Brande zu Grunde; ein zweites, das sogen. Amphitheatrum Flavium, erbaute Vespasian in der Niederung zwischen Caelius, Esquilin und Velia, auf der Stelle der ehemaligen stagna Neronis; dasselbe wurde von Titus im J. 80 dedicirt, aber erst von Domitian vollendet (seine Ruine ist das heutige Colosseum). Es hatte mit seinen vier Stockwerken eine Höhe von 150 Fuss und Raum für 87000 Zuschauer (Becker I. S. 680 ff.; Braun, die Ruinen und Museen Roms S. 3 ff.).

Die Arena des Amphitheaters konnte unter Wasser gesetzt werden, um Seegefechte, namentlich Darstellungen historisch berühmter Seetreffen zu veranstalten. Zu Seeschlachten in grösserm Massstabe wurden besondere Bassins (naumachiae) gegraben, das erste von Cäsar im J. 708 = 46 in der Codeta minor auf dem Marsfelde (Suet. Caes. 39; Appian. b. c. 2, 102; vgl. Becker I S. 656). Die zweite Naumachie gab Augustus 752 = 2 bei der Dedication des Tempels des Mars Ultor in einem Bassin von 1800 Fuss Länge und 12 Fuss Breite (wahrscheinlich bei den Horti Caesaris und der Regio Transtiberina, s. ob. S. 20), wo auf 30 geschnäbelten Schiffen (vermuthlich durch 3000 Mann) eine Seeschlacht zwischen den Athenern und Persern ausgeführt wurde. In demselben Bassin gab später auch Titus eine Naumachie (Suet. Tit. 7; Dio Cass. 66, 25). Die grösste von allen Naumachien veranstaltete Claudius im J. 52 n. Chr. auf den Fucinersee; 19000 Mann führten in Costüm eine Seeschlacht zwischen Rhodiern und Siciliern auf (Suet. Claud. 21; Dio Cass. 60, 33; Tac. ann. 12, 56).

Die Gladiatoren zerfielen nach ihrer Bewaffnung und Kampfesart in verschiedene Klassen: retiarii, secutores, Galli, myrmillones, Samnites, Threces, velites, dimachaeri, essedarii, andabatae. Am schwersten bewaffnet waren die Galli, myrmillones, Threces, Samnites und hoplomachi; am leichtesten die velites und secutores. Die Angriffswaffen der retiarii war ein Netz, das sie dem Gegner überzuwerfen suchten (iaculum), ein Dreizack (fuscina) und ein Dolch; sie kämpften nicht untereinander, son-

dern gegen die anderen Fechtergattungen. Die dimachaeri führten zwei kurze Schwerter, die essedarii fochten vom britischen Streitwagen herab, die andabatae zu Pferde, mit Visiren, durch die sie wenig oder nichts sehen konnten. — Die Gladiatorenspiele haben sich im weströmischen Reiche mindestens bis zum Anfange des 5. Jahrh. erhalten.

2. Die Thierhetzen, venationes. Die erste venatio wird im J. 568 = 186 bei den Spielen des M. Fulvius Nobilior erwähnt (Liv. 39, 22, 2: athletarum quoque certamen tum primo Romanis spectaculo fuit, et venatio data leonum et pantherarum, et prope huius saeculi copia ac varietate ludicrum celebratum est). Die Thierkämpfer (bestiarii, venatores) waren, wie die Gladiatoren, nicht blos Verurtheilte und Kriegsgefangene, sondern auch Gemiethete und Geworbene; auch sie waren in Familien vereint und wurden in besonderen Schulen unterrichtet; der ludus matutinus (so gen. nach der Morgenzeit, in welcher die mit Gladiatorenkämpfen verbundenen Thierhetzen stattfanden) war in der Kaiserzeit vorzugsweise zur Ausbildung der Thierkämpfer bestimmt. — Die venationes bestanden theils in Kämpfen wilder Thiere untereinander, theils in Productionen zahmer und gezähmter Thiere, theils in Kämpfen von geübten und wohlbewaffneten Jägern mit wilden Thieren, theils in Executionen von Verurtheilten, die wehrlos oder schlecht bewaffnet von Thieren zerrissen wurden (vgl. Friedländer im Rhein. Mus. N. F. Bd. 10. S. 563 ff.). Diese Schauspiele wurden mit ausserordentlicher Pracht in Scene gesetzt und erhielten sich bis ins sechste Jahrhundert, doch wurden sie in der letzten Zeit ihres Bestehens weniger blutig, da die Thierkämpfer durch geeignete Vorrichtungen einigermassen geschützt wurden, auch durch Gewandtheit und Schnelligkeit den Angriffen der wilden Thiere auszuweichen verstanden (Cassiod. Variar. epp. V, 42).

J. Lipsius, Saturnalium libri II und de amphitheatro; Bulenger, Liber de venatione circi et amphitheatri u. Panvinius de ludis circensibus (sämmtlich in Graevii Thes. antiqu. Rom. vol. IX). — Friedländer, über Gladiatorenspiele und Thierhetzen in der Kaiserzeit (im Rhein. Museum, N. F. Bd. 10. S. 544 ff. und dessen: die Spiele im Becker-Marquardt, röm. Alterth. IV. S. 554 ff.). — Krause, Art. Gladiatores in Pauly's Real-Enc. III. S. 858 ff.; und Rein, Art. Venatio ebendas. VI, 2. S. 2436 ff.

§. 3.

C. Die Personen des Kultus (Priester und Priesterdiener).

Die grosse Anzahl der römischen Priesterschaften lassen sich in drei Hauptklassen theilen:

A. Die grossen Collegia, d. i. die Priesterthümer des gesammten Staates;
B. die Priester der sacra popularia;
C. die Sodalitates.

A. Die grossen Collegia, summa od. amplissima collegia, d. i. Priesterthümer des gesammten Staates. Ursprünglich waren ihrer fünf, und zwar: Pontifices, Decemviri sacris faciundis, Augures, Salii und Fetiales. Da die beiden Letzteren ihrer speciellen Functionen wegen allmälig an Bedeutung zurücktraten, galten die drei Ersteren, die Pontifices, als die Priester der di patrii oder des ritus Romanus, die Decem- oder Quindecimviri als die Priester der di peregrini oder des ritus Graecus, und die Augures, als die Priester der römischen Divination, als die wichtigsten römischen Priestercollegien. Erst später haben sich die Septemviri epulones (ursprünglich Gehilfen des Pontifex Maximus) durch die Wichtigkeit ihres Amtes (Anordnung des epulum Jovis in Capitolio) zu einem den grossen Collegien coordinirten Rangverhältniss emporgeschwungen.

Zu den 'grossen Priestercollegien' gehörten demnach:

a. Das Collegium Pontificum und die mit demselben verbundenen Priesterthümer, und zwar

1. die Pontifices;
2. der Rex sacrorum oder rex sacrificulus (nebst der Regina sacrorum);
3. die Flamines (2 maiores und 12 minores);
4. die Virgines Vestales (Virgo Vestalis maxima).

b. Das Collegium der VII viri epulones (von Cäsar im J. 710 = 44 auf 10 Mitglieder erhöht, Dio Cass. 43, 51 extr.).

c. Das Collegium der XV viri sacris faciundis (ursprünglich II viri sacris faciundis, von Tarquinius Superbus in Folge der Aufnahme der sibyllinischen Bücher eingesetzt, nach den Licinischen Rogationen X viri, und zwar 5 patricische, 5 plebeïsche; seit Sulla XV viri);

d. die Augures (zu welchen später die Haruspices zu rechnen sind);

e. die Salii;

f. die Fetiales (Pater patratus).

B. Die Priester der sacra popularia:
die Curiones.

C. Die Sodalitates:

a. die Luperci (Fabiani, Quinctiliani, Julii);

b. die Sodales Titii.

c. die Fratres Arvales.

d. die Sodales Augustales.

D. Priesterdiener waren: servi publici, lictores, pullarii, victimarii; — viatores, calatores, praesciae, scribae; — camilli, camillae.

J. Gutherius, de veteri iure pontific. urbis Romae (Par. 1612 in Graevii Thes. antiqu. vol. V). — Baumgarten-Crusius, de sacerdotibus Romanis (Lips. 1803). — K. D. Hüllmann, ius pontificium der Römer (Bonn 1837). — Wöniger, das Sacralsystem der Römer (Leipz. 1843). — Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiete des altrömischen Bodens und Cultus (Breslau 1839). — Dessen: Prooemium quaestionum pontificalium capp. I—III (im Bresl. Lect.-Catalog. Sommer 1848 u. 51). — Rubino, Untersuchungen über röm. Verfass. und Geschichte I. (Cass. 1839). — Mommsen, röm. Gesch. I. S. 154 ff. d. 2. Aufl.). — Becker-Marquardt, röm. Alterth. IV. S. 189 ff. — Rein, Artikel über die einzelnen Priesterthümer in Pauly's Real-Enc. = S. J. Lipsii, de Vesta et Vestalibus syntagma (Antv. 1603, auch in Graevii Thes. vol. V). — R. Brohm, de iure Virginum Vestalium (Thorn. 1835, 4). — Klausen, Aeneas und die Penaten (Hamb. u. Gotha 1839). = Manutius, de auspiciis (in Sallengrii Thes. ant. Rom. I). — Mascovius, de iure auspicii apud Romanos (Lips. 1724). — Werther, de auguribus Romanis. comm. I. (Lemg. 1835). = S. P. Frandsen, Haruspices (Berol. 1823). — Müller, Etrusker II. S. 1 ff.; 162 ff. = Tob. Gutberleth, de Saliis, Martis sacerdotibus apud Romanos, liber singularis (Franek. 1704, auch in Poleni Thes. antiqu. vol. V). = F. C. Conradi, de Fetialibus et iure Fetiali populi Romani (Helmstadii 1734, wieder abgedr. in: Conradi Scripta minora ed. Pernice vol. I, 1823, p. 259 ff.). — Stuss, Gedanken von den Fetialen des alten Roms (Gött. u. Leipz. 1757). — Osenbrüggen, de iure belli et pacis Rom. (Lips. 1836). — Laws, de Fetialibus Rom. (Progr. v. Deutsch-Crone 1842. 4). — Brandes, de Fetialibus cap. I. de Fetial.

origine (in Jahn's Jahrbb. XV. Suppl.-Bd., 1849 p. 529 ff.). = Ambrosch, de sacerdotibus curialibus dissert. (Vratisl. 1840). = Mitscherlich, Lupercalium origo et ritus (Gott. 1823 fol.). = Gaëtano Marini, Gli Atti e monumenti de' fratelli Arvali, raccolti, diciferati e comentati (2 voll., Roma 1795. 4). — R. H. Klausen, de carmine Fratrum Arvalium liber (Bonn. 1836).

---

§. 4.

D. Die Zeiten des Kultus und die in dieselben fallenden Feste.

In Rücksicht auf die Zeit, in welche die römischen Feste fielen, wurden diese eingetheilt in:

1. Feriae statutae, feststehende Feiertage, d. i. solche, die in jedem Jahre an einem bestimmten Kalendertage begangen wurden und in den Kalendarien verzeichnet waren (s. im Folg.).

2. Feriae conceptivae, bewegliche Feste, die zwar in jedem Jahr, aber an verschiedenen Monatstagen gefeiert wurden, daher sie vorher von den Magistraten oder Priestern angesetzt werden mussten (Varr. L. L. 6 §. 26). Dahin gehörten besonders die feriae Latinae, sementivae, paganalia, compitalia;

3. Feriae imperativae, ausserordentliche Feste, bei besonders wichtigen Ereignissen vom Dictator oder vom Senat angeordnet (Macrob. Sat. 1, 16); solches waren die Bitt- oder Dankfeste (supplicationes), Expiationen nach dem Erscheinen schlimmer Prodigien u. dgl.

Römischer Festkalender

(vgl. C. I. L. I. p. 239 ff.; Marquardt Alterth. IV. S. 444 ff.; Preller, röm. Mythol.)

	Januar.
1. Januar.	Feriae aescuLAPIO. VEDIOVI. IN INSVLA. (Calend. Praenest., Stiftungsfest des 463 = 291 dedicirten Aesculaptempels und des Tempels des Vediovis; vgl. Preller S. 238 u. 607).
„ „	Sollemnis votorum nuncupatio (sowol zur Zeit der Republik als in der Kaiserzeit am 1. Januar von den neuen Consuln pro salute rei publicae gehalten, wozu seit Cäsar besondere vota pro salute principis gefügt wurden, die am 3. Januar unter Mitwirkung der Pon-

tifices und der anderen sacerdotes publici gehalten wurden).

1. Januar. In der spätern Kaiserzeit die sollemnitas consularis (Feier des Amtsantritts der Consuln) und Beginn der Consularspiele, die bis in den Februar hinein dauerten (Symmach. ep. 7, 4).

3. „ Vota pro salute principis (s. im Vorsteh.).

7. „ VII. IDVS. IANVAR. Eo die Caesar PRIMVM. FASCES. SVMPSIT. SVPPLICATIO. (supplicatio) IOVI (Calend. Cuman.) Regierungsantritt des Augustus 710 = 43.

„ „ IMP. CAESAR. AVGVSTVS. HIRTIO. ET PANSA cos. VII. VIR. EPVL. CREATVS est (Cal. Praen.). Augustus (nicht Tiberius) wird VII vir epulonum (s. ob.).

8. „ SIGNVM IVSTITIAE AVGVSTI positum Appuleio ET. SILIO COS (Cal. Praen.) im J. 734 = 20.

9. „ AGONIA od. AGONALES (Varr. L. L. 6 §. 12: 'Agonales per quos rex in regia arietem immolat, dicti ab 'agone', eo quod interrogatus a principe civitatis', s. ob. S. 299; u. vgl. Preller S. 159).

11. „ CARMENTALIA (Varr. L. L. 6 §. 12: 'Carmentalia nominantur quod sacra tum et feriae Carmentis'), das Fest, an welchem der Flamen Carmentalis (s. im vor. §.) und die Pontifices ein Opfer darbringen, wobei sie die Carmentis als Porrima und Postvorta indigitiren (Carmentis ist Geburtsgöttin, welcher Schwangere und Mütter opferten, Plat. Quaest. Rom. VII. p. 124 R.; vgl. Prell. S. 358).

„ „ Natalis Iuturnae, Iuturnalia (Ov. Fast. 1, 463; Serv. ad Aen. 12, 139).

„ „ Schliessung des Janustempels im J. 725 = 29.

15. „ Zweiter Tag der CARMENTALIA (Cal. Praen., Maff., Ov. Fast. 1, 627).

16. „ Octavian erhält im J. 727 = 27 den Titel Augustus (Cal. praen., Cuman.).

„ „ Aedes Concordiae dedicata a. 763 = 10 n. Chr. (Cal. Praen., Ov. Fast. 1, 640; Dio Cass. 56, 25; vgl. Preller S. 624).

22.—24. „ Ludi Palatini (scenische Spiele, welche die Kaiser selbst in einem vor dem kaiserlichen Palast aufgeschlagenen Theater gaben, Suet. Calig. 56; 58; Tac. ann. 1, 73; vgl. Preller S. 776, 1).

27. „ Dedication der von Tiberius neu erbauten Aedes Castoris et Pollucis, 759 = 5 n. Chr. (Cal. Praen.).

30. „ Dedication der Ara Pacis, 745 = 9 n. Chr. (Cal. Praen.; vgl. Preller S. 614).

Februar.

1. Februar.	Dedication des Tempels der Juno Sospita auf dem Palatinus (Ov. Fast. 2, 55; vgl. Preller S. 247).
5. „	Augustus erhielt den Titel Pater patriae im J. 752 = 2 (Cal. Praen.).
„ „	Dedication des Templum Concordiae in arce (vgl. Preller S. 624).
13. Febr. (Idus).	Dedication des Templum Fauni in Insula (Ov. Fast. 2, 193; vgl. Preller, S. 346).
13.—21. Februar.	Dies parentales (religiosi oder atri; auf den 13. Febr. setzt Ovid, Fast. 2, 195 einen dies ater wegen der Niederlage der Fabii an der Cremera im J. 477 = 277, während Livius 6, 1; Tacitus hist. 2, 91 u. Plutarch Camill. 19 dieselbe auf den 18. Juli ansetzen).
15. „	LVPERCALIA (Varr. L. L. 6 §. 13: 'Lupercalia dicta quod in Lupercali Luperci sacra faciunt'. Cal. Maff., Farnes.; vgl. Marqu. IV. S. 403 ff.; Preller S. 318 u. 342 ff.; Lobeck, Aglaoph I. p. 682).
17. „	QVIRINALIA (Varro L. L. 6 §. 13: 'Quirinalia a Quirino, quod ei deo feriae'. Cal. Maff., Farn.; vgl. Preller S. 330 u. 408).
21. „	FERALIA ('Todtenfeier'. Varr. L. L. 6 §. 13: 'Feralia ab inferis et ferendo, quod ferunt tum epulas ad sepulcrum, quibus ius ibi parentare'. Cal. Maff.; vgl. Preller S. 483).
22. „	Caristia, auch Cara cognatio gen. ('Fest der lieben Verwandtschaft', ein fröhliches Familienfest nach den Feralien, Ov. Fast. 2, 617 ff.; Val. Max. 2, 1, 8; Tertull. Idolol. 10; vgl. Preller S. 484 ff.).
23. „	TERMINALIA (Varr. L. L. 6 §. 13: 'Terminalia, quod is dies anni extremus constitutus'. Cal. Maff., Farnes.; Ov. Fast. 2, 638 ff.; Dionys. 2, 74; Plut. Num. 16; vgl. Preller S. 230).
24. „	Regifugium (Cal. Maff.; vgl. Marquardt IV. 265 ff.).
27. „	EQVIRIA (Varr. L. L. 8 §. 13: 'Equiria ab equorum cursu; eo die enim ludis currunt in Martio campo'. Cal. Maff.; Ov. Fast. 2, 857; vgl. Preller S. 318 ff.).

März.

1. März.	Tag des Mars, alter Jahresanfang (vgl. Prell. S. 319 ff.) und Beginn der Frühlingsfeier mit dem Feste der
„ „	Matronalia od. Matronales, Tag der Dedication des Tempels der Juno Lucina auf dem Esquilinus, an welchem Tage in den Häusern für das Eheglück geopfert, den Frauen Geschenke dargebracht und den Sklaven von den Hausfrauen, wie an den Saturnalien von den Hausherren, Festmale gegeben wurden. Cal.

	Praen. Ov. Fast. 3, 229 ff.; Paul. ex Festo p. 147; Hor. Carm. 3, 8, 1 u. dazu Schol. Cruq.; Macrob. Sab. 1, 12, 7; vgl. Marquardt IV S. 446 ff.; Preller S. 244 ff.).
1. März.	Auszug der Salii (vgl. Preller S. 319).
6. „	Augustus wurde Pontifex maximus im J. 742 = 12 (Cal. Maff., Praen., Ov. Fast. 3, 420).
7. „	Aedes Vediovis inter duos lucos dedicata (Cal. Praen., vgl. Prell. S. 237).
14. „	EQVIRIA (Cal. Maff., Cal. Val.: eq Vir. N. FERIAE MARTI); vgl. ob. unter 27. Febr.
15. „ (Idus).	Fest der Anna Perenna (ein plebeïsches Fest, Cal. Farn., Ov. Fast. 3, 523 ff.; Macrob. Sat. 1, 12, 6; vgl. Preller S. 304).
„ „	Cäsars Todestag (ein dies ater nach Dio Cass. 47, 19 vgl. Suet. Caes. 88; Marquardt IV. S. 447).
16. „	Mamuralia (vgl. Preller S. 317).
16. u. 17. „	Umzug bei den Kapellen der Argeer (vgl. Preller S. 515).
17. „	LIBERALIA, dies agonalis (Cal. Maff., Farn., Varr. L. L. 6 §. 14: 'Liberalia dicta quod per totum oppidum eo die sedent sacerdotes Liberi, anus edera coronatae, cum libis et foculo pro emptore sacrificantes'. Ov. Fast. 3, 713; vgl. Preller S. 159, 2; 320; 444).
19. „	Stiftungstag des Tempels der Minerva in Aventino und dies artificum (Cal. Praen.; vgl. Prell. S. 259).
19.—23. „	QVINQVATRVS (Varr. L. L. 6 §. 14: 'Quinquatrus, hic dies unus ab nominis errore observatur proinde ut sint quinque. Dictus, ut ab Tusculanis post diem sextum Idus similiter vocatur Sexatrus, et post diem septimum Septimatrus, sic hic, quod erat post diem quintum Idus Quinquatrus'. Fest. p. 254, b; Gell. 2, 21. Dagegen leitet den Namen von den fünf Tagen her Ov. Fast. 3, 810. Vgl. Marquardt IV S. 448; Prell. S. 260 ff.).
19. „	Tanz der Salii auf dem Comitium.
20. „	Pelosia (vgl. Prell. S. 729, 5).
22.—27. „	Fest der Magna Mater und des Attis (Prell. S. 736),
23. „	TVBILVSTRIVM (Varr. L. L. 6 §. 14: 'Dies Tubilustrium appellatur, quod eo die in atrio sutorio sacrorum tubae lustrantur'. Cal. Maff., Farn., Vat.; vgl. Prell. S. 321).
24. „	Q. R. C. F. (d. i. Quando rex comitiavit fas, Cal. Maff., Praen., Vat., vgl. Marquardt IV. S. 265; Becker I. S. 21 ff., Prell. S. 322).
30. „	Ara pacis constituta (Ov. Fast. 3, 882, nach Merkel 761 = 8 n. Chr.; vgl. Prell. S. 614 u. 624).
31. „	Dedication der Luna in Aventino (Cal. Praen. Ov. Fast. 3, 884; vgl. Prell. S. 289).

April.

1. April.	Tag der Venus und der Fortuna virilis.
4.—10. „	MEGALESIA (siebentägig, der 11. April ist frei zur Instauration der ludi circenses, Cal. Praen., Maff. Varr. L. L. 6 §. 15: 'Megalesia dicta a Graecis, quod ex libris Sibyllinis arcessita ab Attalo rege Pergama, ubi prope murum Megalesion templum eius deae, unde advecta Romam'. Ov. Fast. 4, 179 ff.; vgl. Marquardt IV. S. 448; Prell. S. 448 u. 451).
10. „	Stiftungstag der Magna Mater Idaea auf dem Palatin (Prell. S. 448).
11. „	Tag der Fortuna Primigenia in Praeneste (Preller S. 562).
12.—19. „	LVDI CERERIS (achttägig; vgl. Marquardt IV. S. 449; Prell. S. 434 ff.).
13. April (Idus).	Stiftungstag des Juppiter Victor und der Libertas.
15. „	FORDICIDIA (Varr. L. L. 6 §. 15: 'Fordicidia a fordis bubus — bos forda quae fert in ventre — quod eo die publice immolantur boves praegnantes in curiis complures, a fordis caedendis Fordicidia dicta'. Cal. Maff., Praen., Vat.; vgl. Prell. S. 405).
21. „	PARILIA od. PALILIA, später Ῥώμαια (Varr. L. L. 6 §. 15: 'Palilia dicta a Pale, quod ei feriae'; vgl. Marquardt IV. S. 164; Prell. S. 367 ff.; 701; 707).
23. „	VINALIA (Varr. L. L. 6 §. 16: 'Vinalia a vino; hic dies Iovis, non Veneris'; vgl. Marquardt IV S. 276 ff.; Prell. S. 175; 388; 396).
25. „	ROBIGALIA (Varr. L. L. 6 §. 16: 'Robigalia dicta ab Robigo; secundum segetes huic deo sacrificatur, ne robigo occupet segetes'. Paul. ex Festo p. 267, 1; Plin. n. h. 18 §. 284. Vgl. Marquardt IV. S. 44 ff.; Prell. S. 437).
„ „	Serapia (Prell. S. 730).
28. „	Stifsungstag des im J. 742 = 12 gegründeten Heiligthums der Vesta in Palatio (Cal. Praen., vgl. Becker I. S. 236; Prell. S. 549).
28. Apr. — 3. Mai.	LVDI FLORAE od. FLORALIA (sechstägig; vgl. ob. S. 303 u. Prell. S. 380 ff.).

Mai.

1.—3. Mai.	Letzte Tage der Floralia, s. im Vorsteh.
1. „	Tag der Maia oder Bona Dea Laralia.
9. 11. 13. „	Lemuria.
12. „	Stiftungstag des Mars Ultor (s. ob. S. 303).
15. „ (Idus).	Argeenopfer.
„ „ „	Tag des Mercurius und der Maia.
21. „	Agonalia, s. ob. unterm 9. Jan.

23. Mai.	Tubilustrium, s. ob. unterm 23. März.
24. „	Q. R. C. F., s. ob. unterm 24. März.
25. „	Dedicationstag des Tempels der Fortuna Primigenia in colle Quirinali.
29. „	Ludi Honoris et Virtutis.

Juni.

1. Juni.	Tag der Juno Moneta — der Carna — des Mars extra portam Capenam.
„ „	Dedication des Delubrum Tempestatis.
3. „	Dedication des Templum Bellonae in circo Flaminio.
4. „	Dedication des Tempels des Hercules Custos in circo Flaminio.
5. „	Dedication des Tempels Dius Fidius in colle Quirinali.
7. „	Ludi piscatorii.
8. „	Dedication des Tempels der Mens in Capitolio.
7.—15. „	Reinigung des Vestatempels.
9. „	VESTALIA (Varr. L. L. 5 §. 17: 'dies Vestalia ut virgines Vestales ab Vesta'. Cal. Maff., Venus.; vgl. Marquardt IV. S. 290; Prell. S. 543).
11. „	MATRALIA (Cal. Maff., Venus Paul. ex Fest. p. 125., 19; vgl. Marquardt IV. S. 451 ff.; Prell. S. 285).
„ „	Dedication des Tempels der Fortuna in Foro boario.
„ „	Aedes Concordiae ante Porticum Liviae consecrata (Ov. Fast. 6, 631; vgl. Becker I. S. 542).
13. „ (Idus).	QVINQVATRVS MINVSCVLAE (Varr. L. L. 6 §. 17: 'Quinquatrus Minusculae dictae Iuniae Idus ab similitudine Maiorum, quod tibicines tum feriati vagantur per urbem et conveniunt ad aedem Minervae').
„ „	Dedication des templum Iovis Invicti.
19. „	Dedication der Minerva in Aventino und in Caelio.
20. „	Dedication des templum Summani ad Circum Maximum.
23. „	Dies ater, Tag der Niederlage am Lacus Trasimenus.
24. „	DIES FORTIS FORTVNAE.
27. „	Dedication der Aedes Larum in Summa sacra via.
„ „	Dedication der Aedes Iovis Statoris.
29. „	Dedication des templum Quirini in colle.
30. „	Dedication des templum Herculis Musarum.

Juli.

1. Juli.	Tag der Felicitas in Capitolio.
4. „	Dedication der Ara Pacis.
5. „	POPLIFVGIA.
6.—13. „	LVDI APOLLINARES (achttägig).
7. „	NONAE CAPROTINAE.
„ „	Sacrificium ad aram Consi.

8. Juli.	Vitulatio.
14.—19. „	Merkatus (Markt nach den Spielen).
15. „ (Idus).	Transvectio Equitum zu Ehren der Castoren.
18. „	Dies Alliensis.
19. u. 21. „	Lucaria.
20.—30. „	Ludi victoriae Caesaris.
23. „	NEPTVNALIA.
25. „	FVRRINALIA.
30. „	Dedication des Tempels der FORTVNA HVIVSCE DIEI.
	August.
1. August.	Tag der Spes am Forum Olitorium.
„ „	„ des Augustus und der Lares Augusti.
„ „	„ der Eroberung von Alexandria durch Augustus.
5. „	Stiftungstag der Aedes Salutis auf dem Quirinal.
8. (9). „	Opfer des Sol Indiges auf dem Quirinal.
9. „	Tag der Schlacht bei Pharsalus.
10. „	Stiftungstag der Ara Cereris und Opis Augustae in Vico Jugario.
12. „	Opfer des Hercules Invictus am Circus Maximus.
„ „	„ der Venus Victrix, des Honos und der Virtus, der Felicitas in Theatro marmoreo (des Pompeius).
13. „ (Idus).	Tag des Jupiter, der Diana, des Vortumnus in Aventino nach Cal. Amitern., der Diana in Aventino und des Vortumnus in Loreto maiores nach Cal. Capran.
„ „	Tag des Castor und Pollux in Circo Flaminio.
17. „	PORTVNALI.
18. „	Stiftungstag des Divus Julius auf dem Forum.
19. „	VINALIA RVSTICA (Stiftungstag der Libitina und der Murcia).
21. „	CONSVLIA (s. ob. S. 303).
23. „	VOLCANALIA.
24. „	Tag der Luna in Graecostasi.
„ „	Mundus patet (vgl. Marquardt IV. S. 312; Prell. S. 457).
25. „	OPECONSIVA.
27. „	VOLTVRNALIA (Cal. Maff., Capr., Pinc., Allif.) od. VORTVMNALIA (Varr. L. L. 6 §. 21).
28. „	Stiftungstag der Ara Victoriae in Curia.
	September.
1. September.	Dedication des von Augustus erbauten Tempels des Juppiter Tonans.
2. „	Tag der Schlacht bei Actium.
19. „	LVDI ROMANI od. LVDI ROMANI MAGNI (sechzehntägig); s. ob. S. 303.

13. Sept. (Idus).	Epulum Jovis.
„ „	Ländliches Fest der Ceres (Plin. ep. 9, 39).
17. „	Consecration des Augustus.
0.—23. „	Merkatus (Markt nach der Ludi Romani).
„ „	Geburtstag des Augustus.
26. „	Tag der Venus Genetrix auf dem Forum Julium.

October.

1. October.	Fidei in Capitolio (Cal. Amitern.; vgl. Becker I. S. 403; Prell. S. 225).
4. „	Jeiunium Cereris.
5. „	Mundus patet (s. ob.).
.—12. „	Augustalia (nach Augustus achtägig: Ludi divi Augusto et Fortunae reduci committuntur, Cal. Amit.).
6. „	dies ater wegen der Niederlage durch die Cimbern im J. 649 = 105.
9. „	Stiftungstag der Aedes des Apollo Palatinus.
„ „	Genio publico, Faustae Felicitati, Veneri Victrici in Capitolio.
11. „	MEDITRINALIA.
13. „	FONTINALIA.
15. „ (Idus).	Ludi Capitolini.
„ „	Opfer des Octoberpferdes (vgl. Marquardt IV. S. 277; Prell. S. 323).
18. „	Jano ad theatrum Marcelli.
19. „	ARMILVSTRIVM.
27. Oct.—1. Nov.	Ludi Victoriae (zum Andenken des Sieges des Sulla über die Samniter am collinischen Hügel im J. 672=82).
28. Oct.—3. Nov.	Fest der Isis (vgl. Prell. S. 730).

November.

1. November.	Haupttag der Ludi Victoriae Sullae und Tag der Schlacht (s. im Vorsteh.).
13. „ (Idus).	Epulum Jovis.
4.—17. „	LVDI PLEBEI.
8.—20. „	Merkatus (Markt nach den Ludi plebei).

December.

1. December.	Neptuno, Pietati ad Circum Flaminium.
3.—4. „	Nächtliche Opfer der Bona Dea.
5. „	Faunalia.
8. „	Tiberino in Insula.
11. „	Agonalia s. ob. unterm 9. Jan.
12. „	Conso in Aventino (vgl. Becker I. S. 450; Prell. 41, 5).
15. „	Consualia s. ob. unterm 21. Aug.
16. „	Dedication der Ara Fortunae Reducis.

17.—21. December.	SATVRNALIA und OPALIA.
21. „	Divalia und AGERONALIA.
„ „	Opfer des Hercules und der Ceres.
22. „	Tag der Lares Permarini.
23. „	LARENTINAL.

XXX. Abschnitt. Römische Mythologie.

J. A. Hartung, die Religion der Römer nach den Quellen dargestellt (2 Bde., Erl. 1836).
C. O. Müller, die Etrusker (2 Bde., Berl. 1826).
R. H. Klausen, Aeneas und die Penaten, die italischen Volksreligionen unter dem Einflusse der griechischen (2 Bde., Hamb. u. Gotha 1838).
Hertzberg, de diis Romanorum patriis (Hal. 1840).
J. A. Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiete des altrömischen Bodens und Cultus (Bresl. 1839).
Dessen, Ueber die Religionsbücher der Römer (Bonn 1834).
L. Preller, römische Mythologie (Berl. 1858, 2. Aufl. v. R. Köhler, 1873).
E. Jacobi, Handwörterbuch der griechischen und römischen Mythologie (2 Bde., Koburg u. Leipz. 1835).
Alb. Schwegler, römische Geschichte (3 Bde., Tüb. 1867).
Th. Mommsen, römische Geschichte I. S. 151 ff. d. 2. Aufl.
L. Krahner, Grundlinien zur Geschichte des Verfalls der römischen Staatsreligion bis auf die Zeit des Augustus (Halle 1837).
J. Marquardt, röm. Alterth. IV, S, 4 ff.
A. Witzschel, Art. Religio, in Pauly's Real-Enc. VI, 1. S. 430 ff.

§. 1. Der tiefreligiöse Sinn der alten Römer war weit mehr auf fromme Götterverehrung als auf dichterische Göttergestaltung und Göttersage gerichtet: daher die reiche Entfaltung ihrer Kultusinstitute (namentlich der Priesterthümer und des Opferwesens, s. im vor. Abschn.), während die römische Mythologie, soweit sie nicht von fremden Nationalitäten entlehnt, sondern auf eignem nationalem Boden erwachsen ist, sich innerhalb sehr enger und allgemeiner (meist allegorischer) Grenzen bewegt.

Der Grundcharakter des römischen Götterglaubens ist, gleich dem des griechischen (s. III. Abth. S. 283), Verkörperung (Personification) Anthropomorphirung der Naturkräfte, also Naturreligion, polytheïstische Naturvergötterung, deren älteste Quelle, gleich der Sprache der Römer, auf den Kulturzustand des noch nicht in verschiedene Völkerzweige gesonderten indogermanischen (arischen) Volksstamms zurückzuführen ist.

1. Preller, röm. Mythol. S. 1. ff.: Sowol die ursprüngliche Gemütsrichtung, wie sie die Geschichte eines jeden Volkes bedingt, als die äussern Umstände derselben müssen bei der Bevölkerung des alten Italiens wesentlich andre gewesen sein, als namentlich bei ihren nächsten Anverwandten, den Griechen. Bei diesen war eine sehr erregbare Sinnlichkeit und eine eben so lebhafte Einbildungskraft die vorherrschende Anlage, ein natürlicher Zug zum Schönen und zum Bedeutsamen, welcher ihre religiösen Vorstellungen zu einer eben so reichhaltigen als in ästhetischer Hinsicht vollendeten Mythologie und zu einem entsprechenden Gottesdienste angeleitet hat. Auch sind sie in ihrem vielgestaltigen, recht in die Mitte des Völkerverkehres auf dem mittelländischen Meere hineingeschobenen Lande sehr früh in Verbindungen, Kämpfe und Abenteuer verwickelt worden, die ihrem beweglichen Wesen entsprechend auch ihre Vorstellungen und Erinnerungen mit vielen neuen Bildern und Thatsachen befruchtet haben. Die italischen Altvordern der Römer dagegen sind, so viel wir wissen, von jeher weit weniger beweglich, in ihren Ansiedelungen und Gewöhnungen weit beharrlicher gewesen, offenbar weil sie ernsteren und beharrlicheren Sinnes und von einer Gemütsart waren, welche sie mehr zur Beobachtung und Bewältigung der realen Lebensverhältnisse als zu einer indealen Auffassung derselben antrieb: daher wir sie auch in allen Sachen des Glaubens weit mehr zum Cultus und zur Religiosität als zur Mythologie und zur Aesthetik aufgelegt finden. Ich verstehe dabei dieses uns von den Römern überlieferte Wort Religion und Religiosität in demselben Sinne, in welchem es auch die alten Schriftsteller gewöhnlich gebrauchen, in dem Sinne einer strengen Gewissenhaftigkeit und peinlich genauen Ausübung heiliger Gebräuche, durch welche man sich der Gunst oder des Rathes der Götter zu versichern glaubte, ohne dass man sich deshalb um das Wesen und die Natur dieser Götter viel mehr als so weit es die praktischen Lebensbedürfnisse mit sich brachten, bekümmerte; vielmehr es liegt in der natürlichen Art einer solchen Frömmigkeit, dass man die Namen, das Geschlecht, die persönlichen Eigenschaften der Götter lieber im Unklaren liess als in deren Bestimmung, also in der Individualisirung der Götter zu weit ging. Dieses musste von selbst zu einem sehr ins Einzelne ausgebildeten, aber immer streng ritualen Gottesdienste führen, zu vielen genau formulirten Opfern, Gebeten und Sühnungen, vielen Arten der künstlichen Devination, sammt andern Observanzen und Ceremonien des öffentlichen und privaten Lebens. Aber einer mythologischen Entwicklung konnte eine solche Religiösität unmöglich förderlich sein, wie sich der italische Götterglaube denn offenbar in dieser Hinsicht von den einfachen Bildern und Gedanken jener ältesten Naturreligion, die wir als Gemeingut der Völker des indogermanischen Sprachstamms annehmen dürfen, weit weniger entfernt hatte als der der Griechen. Es kommt hinzu dass auch das Leben der italischen Bevölkerung, soweit wir nach ihrer Religion und nach andern Merkmalen darüber urtheilen können, weit länger ein einfaches, zurückgezogenes und continentales geblieben ist: ein Leben in den innern Bergen und Thälern des mittlern Italiens, wo diese Völker meist mit Viehzucht, Ackerbau und Weinbau beschäftigt waren und mehr in offenen Weilern, Dörfern und einzelnen Gehöften lebten als in Städten. Namentlich können sie weder die Wunder noch die Abenteuer des Meeres gekannt haben, da in dieser Hinsicht selbst das römische Göttersystem bis zur Einführung der griechischen Götter merkwürdig lückenhaft geblieben ist; eben so wenig aber auch einen lebhafteren Handelsverkehr und

so manche Erfindungen und Früchte der Civilisation, welche ihnen erst durch den Verkehr mit Etruskern und Griechen zugeführt worden sind. Auch darf man bei einer solchen religiösen Gemütsrichtung ein vorzügliches Gewicht des geistlichen und priesterlichen Standes annehmen, welcher dieses Volk in der strengen Zucht vieler gottesdienstlicher Uebungen und Beobachtungen auf den späteren welthistorischen Beruf des römischen Staates und des römischen Rechtes vorbereitet haben wird. Selbst die vielen Kriege, von denen wir hören und welche wir wegen der allgemeinen Verehrung des Mars annehmen müssen, können dieses grosse Gewicht des priesterlichen Standes nicht gebrochen haben, da wir noch in der geschichtlichen Zeit in verschiedenen Gegenden und namentlich in der sabinischen Vorzeit Roms die deutlichen Merkmale davon wiederfinden.

2. Mommsen, röm. Gesch. S. 152: Wenn die Abstraction, die jeder Religion zu Grunde liegt, anderswo zu weiten und immer weiteren Conceptionen sich zu erheben, tief und immer tiefer in das Wesen der Dinge einzudringen versucht, so halten die römischen Glaubensbilder sich dauernd auf einer unglaublich niedrigen Stufe des Anschauens und des Begreifens. Wenn dem Griechen jedes bedeutsame Motiv sich rasch zur Gestaltengruppe, zum Sagen- und Ideenkreis erweitert, so bleibt dem Römer der Grundgedanke in seiner ursprünglichen nackten Starrheit stehen... Die nationalrömische Theologie suchte nach allen Seiten hin die wichtigen Erscheinungen und Eigenschaften begreifflich zu fassen, sie terminologisch auszuprägen und schematisch — zunächst nach der auch im Privatrecht zu Grunde liegenden Eintheilung von Personen- und Sachengottheiten — zu classificiren, um darnach die Götter und Götterreihen selber richtig anzurufen und ihre richtige Anrufung der Menge zu weisen (indigitare). In solchen äusserlich abgezogenen Begriffen von der einfältigsten halb ehrwürdigen halb lächerlichen Schlichtheit ging die römische Theologie wesentlich auf; Vorstellungen wie Saat (saturnus), Blüthe (flora), Krieg (bellona), Grenze (terminus), Jugend (iuventus), Wohlfahrt (salus), Rechtschaffenheit (fides), Eintracht (concordia) gehören zu den ältesten und heiligsten römischen Gottheiten. Vielleicht die eigenthümlichste unter allen römischen Göttergestalten und wol die einzige, für die ein eigenthümlich italisches Cultbild erfunden ward, ist der doppelköpfige Janus; und doch liegt in ihm eben nichts als die für die ängstliche römische Religiosität bezeichnende Idee, dass zur Eröffnung eines jeden Thuns zunächst der Geist der Eröffnung anzurufen sei, und vor allem das tiefe Gefühl, dass es ebenso unerlässlich war die römischen Götterbegriffe in Reihen zusammenzufügen wie die persönlichen Götter der Hellenen nothwendig jeder für sich standen. Vielleicht der innigste unter allen römischen ist der Cult der in und über dem Hause und der Kammer waltenden Schutzgeister, im öffentlichen Gottesdienst der der Vesta und der Penaten, im Familiencult der der Wald- und Flurgötter, der Silvane und vor allem der eigentlichen Hausgötter, der Lasen oder Laren, denen regelmässig von der Familienmalzeit ihr Theil gegeben ward und vor denen seine Andacht zu verrichten noch zu des älteren Cato Zeit des heimkehrenden Hausvaters erstes Geschäft war. Aber in der Rangordnung der Götter nahmen diese Haus- und Feldgeister eher den ersten als den letzten Platz ein; es war, wie es bei einer auf Realisirung verzichtenden Religion nicht anders sein konnte, nicht die weiteste und allgemeinste, sondern die einfachste und individuellste Abstraction, in der das fromme Herz die meiste Nahrung fand. — Hand in Hand mit dieser Geringhaltigkeit der idealen Elemente ging die prak-

tische und utilitarische Tendenz der römischen Religion. Nächst den Haus- und Waldgöttern genoss die allgemeinste Verehrung nicht blos bei den Latinern, sondern auch bei den sabellischen Stämmen der Herculus oder Hercules, der Gott des eingefriedigten Bauernhofes (von hercere) und daher überhaupt der Gott des Vermögens und der Vermögensmehrung. Nichts war im römischen Leben gewöhnlicher als diesem Gotte für Abwendung drohender Vermögensverluste oder Zuwendung gehoffter Gewinnste die Darbringung des zehnten Theils des Vermögens an dem Hauptaltar (ara maxima) auf dem Rindermarkte zu geloben. An eben diesem Altar war es Sitte Verträge zu schliessen und durch Eidschwur zu bekräftigen; weshalb denn Hercules selbst mit dem Gotte des Worthaltens (deus fidius) schon früh zusammenfloss. Es war nicht zufällig, dass eben dieser Schutzgott der Speculation, mit den Worten eines alten Schriftstellers zu reden, an jedem Fleck Italiens verehrt ward und in den Gassen der Städte wie an den Landstrassen überall ihm Altäre gesetzt waren; und ebenso wenig zufällig der gleichfalls früh und weit verbreitete Cult der Zufalls- und Glücksgöttin (fors fortuna) und des Handelsgottes (mercurius). Strenge Wirthschaftlichkeit und kaufmännische Speculation waren zu tief im römischen Wesen begründet, um nicht auch dessen götttliches Abbild bis in den innersten Kern zu durchdringen.

§. 2. In engerer Verbindung als mit den Religionssystemen der stammverwandten indogermanischen Völkerschaften stand die römische Götterlehre mit denen der verwandten italischen Volksstämme, namentlich der Latiner, Sabiner und Etrusker. In Folge der Erweiterung der römischen Herrschaft und der Bekanntschaft der Römer mit ausseritalischen Völkern drangen auswärtige Religionslehren und Kulte in die römische Religion ein; so seit den punischen Kriegen die griechischen Götter, auch die grosse idäische Mutter aus Phrygien; späterhin ägyptische und syrische Gottheiten, bis in der Kaiserzeit die Religion der Römer aus einem Aggregat der verschiedenartigsten Göttersysteme und Kultusformen bestand.

Es lassen sich hiernach in der Entwickelung der römischen Götterlehre vier Perioden unterscheiden, nämlich: 1. die älteste Königszeit; — 2. von den Tarquiniern bis zum 2. punischen Kriege; — 3. von den punischen Kriegen bis zum Ende der Republik; — 4. die Kaiserzeit.

In der ersten Periode bestand der Götterkreis in der Verbindung der römischen mit den sabinischen Gottheiten. Ihr besonderer Charakter war der Mangel aller plastischen Formen und alles poetischen Schmuckes. Fast zwei Jahrhunderte lang sollen die Römer kein Bild eines Gottes gekannt, sondern ihre Götter durch ein einfaches Symbol, z. B. den Mars durch einen Speer, Jupiter durch einen Kieselstein bezeichnet haben.

(Varro bei Augustin. de civ. d. 4, 31: Dicit etiam [Varro] antiquos Romanos plus quam annos centum et septuaginta deos sine simulacro coluisse. Cyrillus contra Julian. p. 193, ed. Spanh.: *γέγραφε τοίνυν περὶ αὐτοῦ* [Numa] *Διονύσιος ὁ Ἁλικαρνασεύς, ὅτι τεμένη μὲν καὶ ναοὺς ἱδρύσατο, βρέτας δὲ ἦν ἐν αὐτοῖς οὐδέν.* Arnob. adv. nat. 6, 11. Serv. ad An. 8, 641: antiquum Iovis signum lapidis siliceni putaverunt esse. Daher der feierliche Schwur, sanctissimum iusiurandum, per Iovem Lapidem, Polyb. 3, 25; Gell. 1, 21, 4; Paul. ex Festo p. 92 Müll. s. v. Feretrius; p. 115. s. v. Lapidem; Cic. ad fam. 7, 12; Plut. Sull. 10). Mythen über Abstammung, Verwandtschaft und Liebesverhältnisse der Götter waren den Römern völlig unbekannt (Ambrosch, Studien S. 64) sie verehrten in ihren Göttern die abstracten Kräfte der Natur, unter deren Gewalt der Mensch in jedem Augenblicke zu stehen sich bewusst ist, die er sich aber gewinnen und dienstbar machen kann durch eine pünktliche Befolgung der äusseren Gebote, welche für die Verehrung der Götter vom Staate gegeben sind. Alle Glieder der Gemeinde nahmen Antheil an dieser Verehrung und eine stete Gottesfurcht (*δαισιδαιμονία*, Polyb. 6, 56; *εὐσέβεια θαυμαστὴ περὶ τὸ δαιμόνιον*, Posidon. bei Athenaeus 7, 107) herrschte in allen Theilen des Staates (Sall. Catil. 12, 3: nostri maiores, religiossimi mortales. Gell. 2, 28, 2: veteres Romani, cum in omnibus alliis vitae officiis tum in constituendis religionibus atque in dis immortalibus animadvertendis castissimi cautissimique). Die Religionsübung erforderte geringen Kostenaufwand und wenig Zurüstungen, dagegen äusserste Genauigkeit und peinliche Sorgfalt: der kleinste Fehler in der Anwendung des vorgeschriebenen Rituals machte die ganze Handlung erfolglos (Cic. de harusp. resp. 2, 23; Plut. Coriol. 25; Arnob. 4, 31 p. 148; vgl. Ambrosch, die Religionsbücher d. Röm. S. 29 ff.). Dieses von Numa eingeführte Cärimonien- und Formelwesen, die grosse Menge der gottesdienstlichen Verrichtungen, Waschungen und Reinigungen hatte den Zweck, die rohen und verwilderten Gemüther, welche, bisher nur durch Kriegszucht im Zaum gehalten worden waren, durch religiöse Zucht zu bändigen und auf eine höhere Stufe der Gesittung zu erheben (Liv. 1, 19; Cic. de re publ. 2, 14, 26; Tac. ann. 3, 26). Die umfassenden Ritualien wurden in den Pontificalbüchern entwickelt; solche Pontificalbücher waren auch die sogenannten Indigitamenta (d. i. ind-ig-i-ta-menta, von W. ag = a-io, sanskr. ah, griech *ἠ-μί*, 'sagen', 'sprechen'; vgl. auch ad-ag-ium u. n-eg-o),

d. i. Verzeichnisse der vom römischen Staate anerkannten Gottheiten, enthaltend die Namen derselben nebst kurzen Angaben über ihr Wesen und die Art ihrer Verehrung (Serv. ad Georg. 1, 21: nomina haec numinum in indigitamentis inveniuntur, i. e. in libris pontificalibus, qui et nomina deorum et rationes ipsorum nominum continent, quae etiam Varro dicit; vgl. Censorin. de die nat. 3 u. Ambrosch a. a. O.). Nach den aus diesen Götterverzeichnissen uns fragmentarisch überlieferten Daten umfassten dieselben zwei Reihen von Göttern, von denen die eine allen einzelnen Momenten der menschlichen Lebensentwickelung, die andere den einzelnen menschlichen Beschäftigungen vorstand (s. Marquardt IV. S. 9 ff.). Als die Hauptgötter der 1. Periode erscheinen: Janus, Juppiter, Mars, Quirinus, Saturnus; Jana, Juno, Ops und Vesta.

Die zweite Periode, die mit den Tarquiniern beginnt und bis zum 2. punischen Kriege fortdauert, ist gekennzeichnet durch eine Erweiterung des ursprünglichen Götterkreises. 'Es war die Zeit, da Rom aufhörte, ein sabinischer Patriarchalstaat zu sein und auf die grosse Bühne der allgemeinern Kultur und Politik hinübertretend von hochstrebenden Fürsten auf seinen weltgeschichtlichen Beruf vorbereitet wurde; für seine Religion die Zeit, wo ein glänzender Kultus mit Tempeln und Bildern, viele neue Götterdienste und neue Arten der Divination eingeführt wurden: kurz eine Periode der allseitigen Neuerung, in welcher jene altitalischen Elemente mit denen der ausländischen Civilisation verschmolzen und daraus der uns aus der Geschichte am besten bekannte Staat Rom und die römische Staatsreligion der Republik bis etwa zum zweiten punischen Kriege sich bildete'. (Preller S. 20). Ein Hauptkennzeichen der veränderten religiösen Richtung war die Einführung der sibyllinischen Sprüche aus Cumä in den Staatsgebrauch und die damit zusammenhängende Stiftung eines neuen Priesterthums, welches für die Auslegung dieser Sprüche und die Ausführung der jedesmal befohlenen gottesdienstlichen Uebungen bestimmt war und sich dabei in einem wesentlich griechischen und apollinischen Kreise von Vorstellungen und Gebräuchen bewegte. Seitdem griff die Hellenisirung der römischen Religion immer mehr um sich, die sich sowol in vielen neuen Formen des Kultus überhaupt als in einzelnen neu eingeführten Kulten griechischer Götter zeigt, wie namentlich der Castoren, der griechischen Demeter, des grie-

chischen Handelsgottes, und zwar sogleich in den ersten Jahren der Republik.

Mit der dritten Periode, die vom zweiten punischen Kriege bis zum Ende der Republik reicht, beginnt der Verfall der römischen Staatsreligion, dessen Ursache besonders in zwei Umständen zu suchen ist: einmal in dem Bekanntwerden der griechischen Philosophie, welche dem gebildeten Theile der Nation das Unzureichende und Unhaltbare des bisherigen römischen Religionssystems zum vollen Bewusstsein brachte; und zweitens in der vorherrschend politischen Thätigkeit des Volkes, welche die religiöse in den Hintergrund drängte. Durch beide Ursachen schwand die Ehrfurcht vor den Priestercollegien, deren Aemter den Plebeïern zugänglich wurden und die Scheu vor den Religionsgebräuchen, welche allmälig in Vergessenheit geriethen. Die Lehre von den Auspicien war zu Cicero's Zeit den Auguren unbekannt (Cic. de divin. 1, 15, 25: auspicia, quae quidem nunc a Romanis auguribus ignorantur. Id. de nat. deor. 2, 3, 9: sed negligentia nobilitatis augurii disciplina omissa etc. Von der Verachtung gegen die Haruspices zeugt der bekannte Ausspruch des ältern Cato, Cic. de divin. 2, 24, 51: vetus autem illud Catonis admodum scitum est, qui mirari se aiebat, quod non rideret haruspex, haruspicem cum vidisset: quota enim quaeque res evenit praedicta ab istis? aut si evenit quippiam, quid adferri potest, cur non casu id evenerit?). So war Summanus, ehedem einer der mächtigsten Götter, völlig aus dem Kultus verschwunden (Augustin. de civ. d. 4, 23); wer Veiovis sei, war eine Streitfrage (Ambrosch, Studien I. S. 161); der divus pater Falacer und die Furrina, welche früher einen eigenen Flamen gehabt hatten, waren kaum dem Namen nach bekannt (Varr. L. L. 6 §. 19 Furrinae, quoius deae honos apud antiquos: nam ei sacra instituta annua et flamen attributus; nunc vix nomen notum paucis. Ueber Falacer s. das. 7 §. 45).

In der vierten Periode, der Kaiserzeit, waren Augustus und seine nächsten Nachfolger bis Trajan zwar bemüht, den Kultus und deren Beamten wieder zu Ehren zu bringen und alte verfallene Tempel wiederherzustellen, allein die alte römische Frömmigkeit vermochten sie nicht ins Leben zurückzurufen. Die Kulte Aegyptens, Syriens, Phrygiens und Persiens verbreiteten sich seit dem zweiten christlichen Jahrh. immer mehr in Rom und Italien; so namentlich die ägyptischen Sacra der Isis, des Serapis seit Commodus

und Caracalla, der chaldäische Aberglaube und die syrischen Gottesdienste seit Septimius Severus, die Taurobolien, die Mithrasmysterien und andere neue und seltsame Gottesdienste in denselben Zeiten. Die öffentlichen Feste waren kaum noch Gottesdienste zu nennen, so sehr waren sie mit weltlichen Schauspielen aller Art, Mimen, Gladiatoren, pomphaften Aufzügen überladen (Marquardt IV. S. 81 ff.; Preller S. 25 ff.).

---

§. 3. Eintheilung der römischen Gottheiten. Sämmtliche von den Römern verehrten Gottheiten sind entweder 1) persönlich gedachte Götter, Dei, dî, divi genannt; oder 2) geisterhaft wirkende Dämonen, Genii, Lares, Manes, Penates etc., die nicht sowol für sich eine eigne Persönlichkeit haben als dadurch erst bekommen, dass sie sich mit gewissen Menschen, Völkern, Städten und Stätten, oder auch mit gewissen Functionen des menschlichen Lebens oder dessen Geschäften identificiren; oder 3) eine Art Heroen, Semones und Indigetes, oder endlich 4) untergeordnete Collectivgottheiten der freien Natur, Fauni, Silvani, Lympae, Virae (auch Vires gen.), welche meist als dienende Umgebung der höheren Gottheiten erscheinen.

Die eigentlichen Götter, dei, dî, divi, 'die Lichten, Himmlischen' (von W. div, 'strahlen, leuchten', vgl. III. Abth. S. 301), wurden nach den beiden Hauptgebieten des Naturlebens, welches sie vertraten, als Götter des Himmels, Caelestes, und Götter der Erde, Terrestres, unterschieden. Den Erdgöttern wurde auch das Gebiet des Feuchten, Fliessenden und Strömenden, das Reich der Flüsse, der Bäche, der Quellen, wie auch der Wald und die Weide zugeschrieben; dagegen wurden die Götter des feurigen Elements, der beseelende und bildende Vulcanus und der heimatliche Herd der Vesta zum Reiche der Caelestes gerechnet. Eine besondere Klasse bildeten die Götter der verborgenen Erdtiefe, bei denen die Saaten gedeihen und die Geister der Verstorbenen fortleben. Hierdurch entstand eine andre, den Römern sehr geläufige Eintheilung der Götter in Superi und Inferi (selten Inferni), und zwischen Beide wurden als eine Mittelklasse die Terrestres oder Medioxumi gestellt. Vgl. die alte Eidesformel bei Liv. 1, 32, 11: Audi Juppiter et tu Jane Quirine dique omnes caelestes vosque terrestres vosque inferni; und

Plaut. Cist. 2, 1, 36: At ita me di deaeque, superi atque inferi et medioxumi etc. — Varro hat in seinem Werke über die Religions-Alterthümer (Rerum divinarum libri XVI, s. II. Abth. S. 303), die römischen Götter eingetheilt in: di certi, incerti und selecti. Unter di certi, die er auch di perpetui und di proprii nannte, scheint er (nach Serv. ad Aen. 2, 141; 5, 45; 8, 275; 12, 139) di ab initio certi et sempiterni verstanden zu haben, also: eigentliche, ursprüngliche Götter, welche von jeher Götter gewesen und nicht erst durch Consecration geworden sind. Als Kriterion dienten ihm dabei ohne Zweifel die sacralen und priesterlichen Urkunden, namentlich die Indigitamenta (s. im vor. §.) und die alten öffentlichen Gebetsformeln. Im Gegensatze zu den dis certis waren di incerti solche Götter, welche nicht von Anfang an, sondern erst zu einer gewissen Zeit, d. h. durch Consecration zu Göttern geworden waren; vgl. Serv. Aen. 8, 275: Varro dicit deos alios esse qui ab initio certi et sempiterni sunt, alios qui immortales ex hominibus facti sunt (also Castor und Pollux, Liber, Hercules u. a.). Endlich di selecti, die Haupt- oder grossen Götter, waren solche Gottheiten, die im öffentlichen Kultus der Tempel und Bilder am meisten hervortraten (Augustin. de civ. d. 7, 17). Es waren dies zwölf männliche und acht weibliche Gottheiten; die Ersteren: 1) Janus, 2) Juppiter, 3) Saturnus, 4) Genius, 5) Mercurius, 6) Apollo, 7) Mars, 8) Vulcanus, 9) Neptunus, 10) Sol, 11) Orcus, 12) Liber pater. Die acht weiblichen: 1) Tellus, 2) Ceres, 3) Juno, 4) Luna, 5) Diana, 6) Minerva, 7) Venus, 8) Vesta. — Lediglich aus der griechischen Mythologie entlehnt ist das Zwölfgöttersystem (vgl. III. Abth. S. 300), von dem bei den Römern erst zu Anfange des zweiten punischen Krieges die Rede ist, indem bei Hannibal's Herannahen unter anderen religiösen Gebräuchen auch drei Tage lang ein Lectisternium von sechs Kissen veranstaltet wurde, bei welchem die Decemvirn der sibyllinischen Bücher den Dienst hatten Liv. 22, 10, 9: sex pulvinaria in conspectu fuerunt: Jovi ac Junoni unum, alterum Neptuno ac Minervae, tertium Marti ac Veneri, (quartum Apollini ac Dianae, quintum Vulcano ac Vestae, sextum Mercurio et Cereri). Bekanntlich hat Ennius in seinen Annalen die Namen derselben Zwölfgötter in zwei uns erhaltenen Hexametern zusammengestellt (Vahl. v. 63 u. 64):

Juno Vesta Minerva Ceres Diana Venus Mars
Mercurius Jovis Neptunus Vulcanus Apollo.

Nach Varro de re rust. 1, 1, 4 waren dieselben Zwölfgötter als

di consentes (d. i. als 'hoher Rath der Götter') am Forum in vergoldeten Bildern aufgestellt (dieselben standen in einer besondern Halle beim Aufgange vom Forum auf das Capitol, vgl. Inscr. Henzen III. n. 5083; Becker I. S. 318).

I. Die himmlischen und die herrschenden Götter sind: 1. Janus; — 2. Juppiter (hierzu gehören als besondere Formen des römischen Juppiterkultus: a. Summanus; b. Diespiter; c. Fides; d. Terminus; e. Juventas; f. Diiovis; g. Juppiter Anxus; h. Apollo Soranus); — 3. Juno; — 4. Minerva; — 5. Apollo; — 6. Diana; — 7. Mater Matuta; — 8. Sol; — 9. Luna und die Gestirne; — 10. Winde und Stürme.

II. Mars und sein Kreis: 1. Mars; — 2. Quirinus. — 3. Picus, Picumnus, Pilumnus; — 4. Faunus und Fauna. — 5. Silvanus; — 6. Maia und Bona Dea; — 7. Carmenta od. Carmentis; — 8. Vitula od. Vitellia; — 9. Vacuna; — 10. Angitia, Circe, Marica; — 11. Pales; — 12. Ruminus und Rumina.

III. Venus und verwandte Götter: 1. Feronia; — 2. Flora; — 3. Venus; — 4. Priapus; — 5. Vertumnus und Pomona.

IV. Die Gottheiten der Erde und des Ackerbaues: 1. Tellumo, Tellus, Ceres; — 2. Saturnus und Ops; — 3. Consus; — 4. Acca Larentia und Dea Dia; — 5. Angerona; — 6. Ceres, Liber, Libera; — 7. Magna Mater Idaea.

V. Die Gottheiten der Unterwelt: 1. Ditis pater; — 2. Orcus; — 3. Lara Larunda; — 4. Mania; — 5. Larvae und Lemures.

VI. Die Götter des flüssigen Elements: 1. Neptunus; — 2. Die Quell- und Flussgötter.

VII. Die Götter des feurigen Elements: 1. Volcanus; — 2. Vesta und die Penaten.

VIII. Die Götter des Schicksals und des Lebens: 1. Fortuna; — 2. Genii; — 3. Götter der Indigitamenta; — 4. Andre Götter und Personificationen des praktischen Lebens. a. Handel und Wandel: Mercurius; — b. Heilgötter: α) Strenia; β) Salus; γ) Carna od. Cardea; δ) Febris; ε) Aesculapius; — c. Sieges-, Kriegs- und Friedensgötter: α) Victoria; β) Bellona; γ) Pavor und Pallor; δ) Honos und Virtus; ε) Pax; — d) Freiheits-, Glücks- und Segensgötter: α) Libertas; β) Spes; γ) Felicitas; δ) Bonus eventus; ε) Annona;

— e. Tugenden: α) Concordia; β) Pietas; γ) Pudicitia; δ) Mens; ε) Aequitas; ζ) Clementia; η) Providentia etc.

IX. Halbgötter und Heroen: 1. Semo Sancus od. Dius Fidius; — 2. Hercules; — 3. Castor und Pollux; — 4. Diomedes, Ulixes, Telephus; — 5. Aeneas, Antenor; — 6. Dea Roma; — 7. Die vergötterten Kaiser.

X. Orientalische Gottheiten: Aegyptische: 1. Isis und Serapis; — 2. Phrygische und cappadocische: die asiatische Bellona; — Magna Mater und Attis; — 3. Syrische und punische: a. Dea Syria; — b. Maiuma; — c. Deus Sol Elagabal; — d. Juppiter O. M. Heliopolitanus; — e. Juppiter O. M. Dolichenus; — f. Juno Caelestis; — 4. Sol Invictus und der persische Mithras.

Das Specielle über diese Gottheiten s. in Preller's röm. Mythol. S. 148 ff. und in den betreffenden Artikeln von Jacobi's Handwörterb. u. von Pauly's Real-Encycl.

XXXI. Anhang.

A. 203 Fragen zur Wiederholung.

1) Welches waren die Grenzen des römischen Reiches in seiner weitesten Ausdehnung?
2) Was bedeutet der Name Italia etymologisch und welches Gebiet wurde in ältester Zeit damit bezeichnet?
3) Welches Gebiet verstand Polybius unter dem Namen Italia?
4) Welches Gebiet umfasste Italia Superior und in welche Landschaften zerfiel dasselbe?
5) Welches waren die Grenzen, Gebirge, Gewässer und Hauptortschaften von Liguria?
6) Desgleichen von Gallia cisalpina?
7) Desgl. von Venetia?
8) Desgl. von Carnia?
9) Desgl. von Istria?
10) Welche Grenzen hatte das mittlere Italien?
11) Welche Landschaften enthielt dasselbe?
12) Welches waren die Grenzen, Gebirge, Gewässer und Hauptortschaften von Etruria?
13) Welche Städte desselben bildeten den etruskischen Bund?
14) Welche Inseln gehörten zu Etrurien?
15) Welches waren die Grenzen, Gebirge, Gewässer und Hauptortschaften von Umbria?
16) Desgl. von Picenum?

17) Desgl. von Samnium?
18) Was bedeutet der Name Latium etymologisch?
19) Welches waren seine Grenzen, Gebirge und Gewässer?
20) Wie wurde Latium eingetheilt? und welche Völkerschaften wohnten in den einzelnen Theilen?
21) Welches sind die historisch bedeutendsten Städte in den einzelnen Theilen und welches ihre gegenwärtigen Namen?
22) Welchen Umfang hatte Rom in der ältesten Zeit?
23) Was versteht man unter Roma quadrata?
24) Wie hiessen die Hügel Roms auf dem linken Tiberufer?
25) Desgl. auf dem rechten Tiberufer?
26) Was ist das Nähere über die doppelte Ummauerung Roms?
27) Wie hiessen die bedeutendsten Stadtdistricte?
28) Wie hiessen die bedeutendsten Strassen des alten Roms?
29) Desgl. die bedeutendsten öffentlichen Plätze?
30) Desgl. die bedeutendsten öffentlichen Gärten?
31) Desgl. die Tiberbrücken im Weichbilde der Stadt?
32) Desgl. die Thore der Stadt?
33) Wie hiessen die 14 Regionen Roms nach Augustus' Eintheilung?
34—47) Welches war die Lage jeder Region und welches waren die wichtigsten Localitäten in derselben?
48) Von welchen berühmten Gebäuden des alten Roms sind uns in den verschiedenen Regionen desselben noch Ueberreste erhalten?
49) Welches sind die Hauptschriften der neuern Zeit über die Topographie des antiken Roms?
50) Welches waren die wichtigsten Localitäten auf dem Forum Romanum?
51) Welches sind die Grenzen, Gebirge, Gewässer von Campania?
52) Welches sind die bedeutendsten Küstenstädte Campaniens?
53) Desgl. die bedeutendsten Städte im Innern Campaniens?
54) Wie heissen die der campanischen Küste gegenüber liegenden Inseln?
55) Welche Namen führte im Alterthum Unteritalien?
56) Woher der Name Magna Graecia?
57) Welche Landschaften enthielt Unteritalien?
58) Welches waren die Grenzen, Gebirge und Flüsse von Lucanien?
59) Welches waren die bedeutendsten Küstenstädte dieser Landschaft?
60) Desgl. die Städte im Innern derselben?
61) Wie hiess bei den Römern die Landschaft der Bruttier?
62) Welches waren die Grenzen, Gebirge, Flüsse und Hauptorte dieser Landschaft?
63) Welchen Umfang hatte Apulia im weitern und welchen im engern Sinn?
64) Wie bezeichneten die Griechen diese Landschaft im weitern und engern Sinn?
65) Welches waren die Grenzen, Gebirge, Gewässer und Hauptorte dieser Landschaft?
66) Wie hiessen die 11 Regionen, in welche Augustus Italien eintheilte?
67) Welche Namen führte die Insel Sicilien bei den Römern?
68) Wie hiessen die Gebirge und Gewässer dieser Insel?
69—72) Welches waren die bedeutendsten Küstenstädte dieser Insel a) an der Ost-, b) an der Süd-, c) an der West- und d) an der Nordküste?

73) Welches waren die bedeutendsten Städte im Innern der Insel?
74) Wie hiessen die verschiedenen Inselgruppen vor den Küsten Siciliens?
75) Von wem und wann wurde Syrakus gegründet?
76) Welches ist der locus classicus über die Topographie von Syrakus?
77) Wie hiessen die einzelnen Theile dieser Stadt?
78) Welches waren die Gebirge, Gewässer und Hauptorte der Insel Sardinien?
79) Desgl. der Insel Corsica?
80) Wo lag Illyricum und in welche Theile zerfiel dasselbe?
81) Wie hiessen die bedeutendsten Ortschaften der einzelnen Theile desselben?
82) Welches waren die Grenzen, Gebirge und Flüsse von Macedonia?
83) Wie wurde diese Provinz eingetheilt?
84) Welches waren die Hauptorte in den einzelnen Theilen derselben?
85) Welches waren die Grenzen, Gebirge, Gewässer und Hauptorte von Thracien?
86) Desgl. von Mösien?
87) Wie wurde Gallia Transalpina eingetheilt?
88) Welches waren die Grenzen, Gebirge und Gewässer dieser Provinz?
89) Welches die Hauptorte der einzelnen Theile derselben?
90) Wie wurde Hispania eingetheilt?
91) Welches waren die Grenzen, Gebirge und Gewässer dieser Provinz?
92) Welches die Hauptorte der einzelnen Theile derselben?
93) Welches waren die verschiedenen römischen Bezeichnungen von Britannien?
94) Was ist das Nähere über das Vallum Hadriani?
95) Wie wurde Britannien in der Kaiserzeit eingetheilt?
96) Wie hiessen die Vorgebirge und Gewässer von Britannien?
97) Welches waren die bedeutendsten Städte Britanniens und wie heissen dieselben gegenwärtig?
98) Welches waren die römischen Besitzungen in Germania?
99) Welches Gebiet wird durch Agri decumates bezeichnet?
100) Welches waren die Grenzen, Gebirge, Gewässer und Hauptorte von Raetia und Vindelicia?
101) Desgl. von Noricum?
102) Desgl. von Pannonia?
103) Desgl. von Dacia?
104) Wie hiessen die einzelnen Theile der römischen Provinz Asia?
105—118) Welches waren die Grenzen, Gebirge, Gewässer und Hauptorte der einzelnen Theile dieser Provinz?
119) Desgl. der Provinz Syria im engern Sinn?
120) Desgl. von Phoenicia?
121) Desgl. von Palaestina?
122) Desgl. von Aegyptus?
123) Desgl. von Cyrenaica?
124) Desgl. von Africa propria?
125) Desgl. von Numidia?
126) Desgl. von Mauretania?

127) Welches sind die Hauptschriften über die Chronologie der Römer?
128) Welche Zeit umfasste bei den Römern der bürgerliche und welche der natürliche Tag?
129) Was ist das Nähere über die römische Stundeneintheilung?
130) Wann wurden die Römer mit den Sonnenuhren und wann mit den Wasseruhren bekannt?
131) Welches waren die älteren Bezeichnungen der einzelnen Tageszeiten?
132) Was ist das Nähere über die Anzahl, Namen und Dauer der römischen Monate?
133) Was bedeuteten in der römischen Zeitrechnung menses pleni und menses cavi?
134) Was ist das Nähere über 'das Jahr des Numa'?
135) Desgl. über mensis intercalaris?
136) Was ist das Nähere über den cäsarianischen Kalender?
137) Desgl. über die drei römischen Monatsabschnitte Calendae, Nonae und Idus?
138) Desgl. über den Rustical- oder Bauernkalender?
139) Desgl. über die römische Aera?
140) Desgl. über die verschiedenen Daten des Gründungsjahrs der Stadt Rom?
141) Welches waren die ältesten Quellen für die Geschichte des ältesten Roms?
142) Welches sind die neueren Hauptwerke für die politische Geschichte der Römer?
143) Welches sind die Niebuhr'schen Ansichten über die Entstehung des römischen Volkes und der Stadt Rom?
144) Desgl. die Ansichten Schwegler's?
145) Desgl. die Ansichten Mommsen's?
146) Was ist das Nähere über die Etymologie des Namens Roma?
147—153) Welches sind die wichtigsten Ereignisse, die aus den Regierungszeiten der sieben römischen Könige angegeben werden?
154) Desgl. aus der Zeit der Republik von deren Einführung bis zu den Decemviri legibus scribendis?
155) Desgl. bis zu den latinischen Gesetzen?
156) Desgl. bis zur völligen Unterwerfung Italiens unter die Herrschaft Roms?
157) Welcher Kriegsplan lag von Seiten der Karthager beim hannibalischen Kriege zu Grunde?
158) Welche politische und sociale Folgen hatte die Zerstörung von Karthago und Korinth für den römischen Staat?
159) Welche Verdienste hat sich Augustus um den römischen Staat erworben?
160) Desgl. der Kaiser Trajan?
161) Desgl. der Kaiser Hadrian?
162) Desgl. der Kaiser Septimius Severus?
163) Warum wurde der Kaiser Aurelianus 'Restitutor imperii' genannt?

---

164) Welches sind die klassischen Hauptquellen für unsre Kenntniss der römischen Staatsalterthümer?
165) Welches sind die bedeutendsten Schriften über die römischen Staatsalterthümer aus den letzten drei Jahrhunderten?